A Thaer

Thaer
492

Univ.-Bibl.
Giessen

F. 19.

192

E. II. 16

Leopold Friedrich Fredersdorffs
Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Cammer-Direktors zu Blankenburg

praktisch-ökonomisch-juristische

Anleitung

zu

Veranschlagung der Domänen-

und anderer

Landgüter

nach

allgemein anwendbaren Grundsätzen

nebst

einem Anhange von den Erbpachten.

BIBLIOTHEK
D. KONIGLICHEN
ACADEMIE
DES LANDBAUES
ZU MOEGLIN

Hannover
im Verlage der Helwingschen Hofbuchhandlung
1798.

Vorbericht.

Es mögte die Frage aufgeworfen werden: ob nicht eine Anleitung zu Veranschlagung der Domänengüter überflüssig sey? da schon dergleichen vorhanden sind. Es ist wahr, es fehlet nicht an Schriften dieser Art. Allein theils sind es große Werke, zum Beyspiel die Oeconomia forensis, das Polizey- und Cameralmagazin und andere mehr. Theils enthalten sie Anweisungen, die auf die Einrichtungen in gewissen Ländern gehen, als von Bennigsen ökonomisch-juristische Abhandlung vom Anschlag der Güter in Sachsen; juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtung der Domänen in den Preußischen Staaten.

Jene großen Werke sind kostbar und weitläuftig. Die Materien sind zerstreuet darin zu finden, und es mögte wohl, vorzüglich dem, der sich in solchen Materien unterrichten will, ein mühsames Geschäft seyn und ihm schwer fallen, das, was ihm eine zusammenhängende Kenntniß

geben soll, daraus zusammen zu suchen, und sich aus Grundsätzen entwickelte Begriffe daraus zu bilden. Auch nicht jeder kann sich dergleichen Werke anschaffen, und zu dem gehet doch das darin sich findende nicht selten auf Provinzial-Einrichtungen, von denen sie hergenommen sind.

Die Anweisungen nach den Einrichtungen gewisser Länder können zwar in diesen eine richtige Handleitung geben, und es kann auch der Natur der Sache nach nicht anders seyn, als daß Manches in denselben auch anderwärts anwendbar ist. Aber sie gründen sich hauptsächlich auf gewisse angenommene Grundsätze, die man hie und da nach der erforschten Erfahrung richtig gefunden hat. Dieses sind Voraussetzungen, auf die man, wenn sie anders erprobet sind, einen Anschlag bauen kann, aber sie sind auch nur da mit Sicherheit anwendbar. Zum Beyspiel, man nimmt an, daß guter, mittel und schlechter Acker ein gewisses Korn nach der Aussaat erzeuge, die Kosten so und so hoch zu stehen kommen, und so in mehrern Stücken allgemeine Sätze, welche der Grund der Berechnung werden. Allein hiedurch erlernet derjenige, der sich eine Kenntniß erwerben will, nicht, wie er da, wo solche erprobte Voraussetzungen noch nicht vorhanden sind, solche erforschen solle. Es bleibt ihm verborgen, wie er es anfangen müste, dieserhalb eine gründliche Untersuchung anzustellen, einen gewissen Plan Schritt für Schritt zu verfolgen; er weiß nicht, worauf es bey der Erforschung eigentlich ankomme, um erst die Gründe, auf welche Ertrags-Berechnungen sicher gebauet werden können, zu finden. Besonders finden sich denn diese Schwierigkeiten bey der Erforschung der Kosten, wo ein so großes Detail zu wissen nöthig ist; und die Verfahrungsweise bey allem diesen macht ihm die Sache unendlich schwierig.

Soll jemand einen Anschlag richtig machen: so muß er nicht allein ökonomische Kenntnisse von den einzelnen Theilen der Landwirthschaft, ihrer Behandlung zu Erziehlung eines möglich ergiebigen Ertrages, ferner von den Erfordernissen, die, um diesen Ertrag zu erhalten, nothwendig zu verwenden sind, haben, sondern er muß auch die richtige Verfahrungsweise kennen, um alles dieses auf eine legale Art heraus zu bringen. Dieses letztere erfordert praktisch-juristische Kenntnisse. Ueberhaupt ist es nothwendig, daß ein Cameralist ein Jurist sey. Unter diesem verstehe ich aber nicht einen Mann, der über Gesetze subtilisiren kann, oder der die spekulative Rechtsgelehrsamkeit zu seinem Studio macht, sondern einen solchen, der mit andern im thätigen Leben nützlichen Wissenschaften eine theoretische Kenntniß der Gesetze, die er aber auch praktisch richtig anzuwenden weiß, verbindet. Denn der bloße Jurist, der alles über den römischen Leisten schlagen will, und alles so lange nach allen Seiten zieht und dehnt, bis es seiner Einbildung nach paßt, ist ein elender Geschäftsmann. In seinem Studierzimmer und auf dem Lehrstuhle groß, im Nutzenschaffen klein.

Hat ein Cameralist nicht die nöthigen Kenntnisse der Gesetze: so kann er in vielen Vorfällen seinen Beruf nicht erfüllen. Eine große Menge seiner Geschäfte haben eine Beziehung auf die Rechte anderer, er muß aus habenden Rechten Ansprüche an andere machen, und Kenntniß der Gesetze muß seine Schritte leiten, wenn er wechselseitige Verbindlichkeiten verabreden will. Aus dem Mangel gesetzlicher Kenntnisse kommt es denn her, daß ein ganz unrichtiger Gesichtspunkt nicht selten gefaßt wird, man gehet von dem ganz unrichtigen Grundsatze aus, daß man des gemeinen Bestens wegen (so nennt man wenigstens Manches, was Geld einbringt) über das Recht hinspringen könne. Wenigstens

waren diese ehedem sehr oft die Cameral-Grundsätze, aus denen man sich so Manches erlaubte, und es ist zu wünschen, daß nicht noch mancher sogenannter Cameralist dergleichen Begriffe im Kopfe haben möge.

Die Cameralwissenschaft hat freilich seit einem gewissen Zeitlaufe eine andere Gestalt angenommen und ist sehr verbessert worden. Allein sie, ist eine Wissenschaft von großem Umfange und erfordert viel Vor- und Nebenkenntnisse, und deshalb ist es wol Manchem viel bequemer, sich mit dem Schlendrian zu begnügen. Das Vorangeführte ist auch der Grund, weshalb man in den, in den Cammer-Archiven vorhandenen Acten nicht immer eine, auf richtige Grundsätze gebauete Anweisung zu Veranschlagung der Domänen, noch weniger eine richtige Verfahrungsweise findet. Will nun ein angehender (und es ist zu fürchten, nicht selten ein alter) Cameralist sich hieraus unterrichten und Anleitung nehmen: so ist er schlimm daran. Wird ihm ein solches Veranschlagungsgeschäfte aufgetragen: so weiß er nicht, wie, und wo er es anfangen und nach einem Leitfaden behandeln soll, und nicht selten nimmt er seine Zuflucht zu dem Pächter selbst, um von demselben Aufschlüsse zu erhalten und durch die Nachrichten von der in Frage seyenden Landwirthschaft erst Begriffe zu sammlen. Eine richtige Verfahrungsweise kennt er nicht, und zieht sich dann aus der Sache so gut, als er kann. Er kam unvorbereitet zu dem Geschäfte und wollte diese Arbeit bey der Arbeit selbst erst lernen.

Aus diesem Grunde scheint eine Anleitung zur Veranschlagung der Domänen, die durch eine deutliche Darstellung aller dabey vorkommenden Gegenstände, Vereinfachung der Ideen und Ordnung in der Entwickelung eines aus dem andern, richtige Begriffe von dem Geschäfte

selbst

selbst giebt, und eine Handleitung bey demselben wird nicht überflüssig seyn.

Eine solche auszuarbeiten, habe ich mich wenigstens bemühet und dabey zwey Gesichtspunkte gefaßt.

Der erste ist der, alles, was zur Erforschung des Ertrages gehöret, genau aus einander zu setzen.

Der zweyte aber, eine solche ausführliche und detaillirte Anleitung wegen desjenigen, was als Mittel angewendet werden muß, um jenen Ertrag zu erziehlen, zu geben, daß man bey der Verschiedenheit der Umstände nachweisende Beyspiele vor sich habe, die zurecht führen können.

Um zu dem erstern zu gelangen, war es schlechterdings nothwendig, diejenigen ökonomischen Grundsätze zu entwickeln, ohne die es nicht thunlich ist, solche Erforschungen vorzunehmen.

Aber in diesen Grenzen habe ich mich gehalten. Meine Absicht war also keinesweges, eine Anweisung zu einer ökonomischen Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange zu geben. Nur dasjenige habe ich angeführt, was man von ökonomischen Sachen wissen muß, um einen Anschlag von einer ganzen Landwirthschaft zu machen. Aus diesem Gesichtspunkte muß also der ganze Theil dieses Werks lediglich beurtheilet werden.

Was das zweyte anbetrift: so bin ich in Betracht aller auf die verschiedenen Zweige einer Landwirthschaft zu verwendende Kosten sehr ins Einzelne gegangen. Nicht selten ist es, bis zu allen Kleinigkeiten hin, dem, der einen Anschlag machen soll, nicht ganz bekannt, worin dieses alles bestehe. Gründlich kann er aber nicht nachforschen und beur-

urtheilen, wenn er nicht die einzelnen Theile des Ganzen kennt. Es entsteht sonst leicht Verwirrung. Man findet auch hierüber fast gar keine detaillirte Anweisung in den Schriften über Anschläge, und doch ist dieser Punkt wegen der Kosten wirklich präjudicial, wenn man einen reinen Ertrag richtig vestsetzen will. Zu bemerken ist es aber, daß diejenigen speciellen Kosten-Ansätze, die sich hier verzeichnet finden, keine so bestimmte sind, daß sie als solche, die allerwärts zur Regel dienen könnten, gelten sollen. Sie sind erläuternde Beyspiele von Lehren, und Preisen, die aber an andern Orten anders seyn können. Indessen werden sie eine Handleitung, um zu wissen, worin die Kosten bestehen, und sie geben Anlaß zur Ermäßigung bey Abweichungen in Hinsicht auf das Mehrere oder Mindere, wovon sich die Ursachen finden musten.

Um nun aber ein Veranschlagungsgeschäfte in seinem ganzen Umfange zu übersehen, habe ich die Behandlung eines ganzen Landhaushalts in seiner Verbindung, Ordnung und Folge auf einander darzustellen gesucht, um dgdurch einen Begriff von dem Zusammenhange desselben, von dem Eingreifen eines in das andere zu geben. Besondere Rücksicht habe ich dabey auf diejenigen Materien zu nehmen die Absicht gehabt, welche bisher noch nicht ganz aus einander gesetzt behandelt sind. Ich will hievon nur die Materie von der Schaafzucht, von der Schweinezucht und von der Fischerey, welche durch Berechnungen ins Licht gestellet sind, und von dem Superinventario anführen.

Es hat nicht anders seyn können, als daß viele bekannte ökonomische Wahrheiten haben gesagt werden müssen. Aber nicht allein der Zusammenhang des Ganzen machte dieses nothwendig, sondern sie sind auch eigentlich nur für diejenigen gesagt, die sie noch nicht wissen, und um denen Begriffe zu geben, die sich erst Kenntnisse darin erwerben wollen.

wollen. Es kam hier also nicht darauf an, lauter neue oder noch nicht bekannte Dinge zu sagen, sondern auch bekannte deutlich zu erklären, richtig anzuwenden und sie durch eine lichtvolle Darstellung für einen Wißbegierigen nützlich zu machen. Dieses ist etwas Wesentliches.

Nur für diejenigen, welche Anschläge von Domänengütern zu machen lernen wollen, habe ich geschrieben, nicht für solche, die sie schon, und vielleicht noch besser, zu machen wissen. Für jene bin ich, nach einer, einer ordentlichen Verfahrungsweise gemäßen allgemeinen Methode, Anschläge zu machen, eine Anweisung zu geben bemüht gewesen, und wenn auch in dem einen oder andern Lande gewisse Veranschlagungsgrundsätze angenommen sind: so wird man solche um so leichter anwenden können. Denn ordnungsmäßig muß doch allerwärts verfahren werden.

Es ist meine Absicht gewesen, den Unterricht dadurch zu erleichtern, daß man alles Nöthige zusammen finde, und die zerstreueten Materien aus mehrern Schriften, und gar aus kostbaren Werken, die nicht ein jeder hat, und worin sich nicht selten theoretische Angaben, die den praktischen Probierstein nicht vertragen können, oder nur solche, die nur in gewissen Ländern, oder Provinzen anwendbar sind, finden, nicht erst ängstlich zusammensuchen müsse.

Uebrigens glaube ich, daß auch dem praktischen Juristen eine solche Anleitung nicht unnütz sey. Denn bey Entscheidung ökonomischer Streite und Anwendung der Gesetze auf die, solchen Streiten zum Grunde liegenden Handlungen, (Facta), ist es doch allerdings nothwendig, von derjenigen Materie, worüber gestritten wird, einen deutlichen Begrif zu haben. Wer die Einrichtung eines Pachtgeschäfts nach der Verbindung der einzelnen Theile zu einem Ganzen nicht kennt, der wird schwer-

lich den richtigen Gesichtspunkt fassen. Er wird das Einzelne aus dem Ganzen herausreißen, und nur mit Beachtung jenes ein Urtheil fällen.

Endlich füge ich das Verzeichniß derjenigen Schriften, die ich bey dieser Ausarbeitung hauptsächlich genutzt habe, hier an, damit man mich nicht beschuldigen möge, daß ich die Quellen verschwiegen hätte, aus denen ich geschöpft habe. Ich muß aber dabey bemerken, daß ich ihnen nicht sclavisch gefolget bin. Nur da habe ich sie genutzt, wo sie mit meiner subjektiven Ueberzeugung übereinstimmten. Denn mit Wahrheit kann ich versichern, daß ich mich auf das stärkste bemühet habe, keine andere Grundsätze und Angaben aufzustellen, als solche, die mit richtigen praktischen Erfahrungen übereinkommen. Diese habe ich aber nicht stets aus Büchern nehmen können. Deshalb wird man auch freilich manche Abweichungen finden. Dem vergleichenden Prüfer wird dieses nicht unbemerkt bleiben.

Blankenburg den 2 Junius 1797.

Verzeichniß

derjenigen Schriften, die bey dieser Ausarbeitung benutzt sind.

Oeconomia forensis, oder kurzer Inbegrif derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen, so wohl hohen, als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig sind.

Bergius altes und neues Polizey- und Cameralmagazin.

Lehrbegrif sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften.

Vollständiger Lehrbegrif von der praktischen Feldwirthschaft von John Mills Esq., aus dem Engeländischen übersetzt.

Oekonomisch-juristische Abhandlung vom Anschlag der Güter in Sachsen.

Oekonomisch-juristische Abhandlung von Pacht und Verpacht der Güter (beyde von v. Bennigsen).

Juristisch-ökonomische Grundsätze von General-Verpachtungen der Domänen in den Preußischen Staaten.

Gründliche Anweisung, wie so wohl die zahme als wilde Fischerey gehörig zu betreiben, um den höchstmöglichen Ertrag hievon zu erlangen ꝛc. von Christian Ludewig Berisch.

Verschiedene juristische Schriften, in welchen die eine und andere Materie zerstreuet liegt, und welche namentlich anzuführen zu weitläuftig seyn würde.

Erster Abschnitt
von den Pacht-Anschlägen überhaupt.

Erstes Capitel
welches die allgemeinen Vorschriften des Verfahrens bey Verfertigung eines Anschlages enthält.

§. 1.

Die Verfertigung eines Pacht-Anschlages ist die genaue Erforschung des reinen Ertrages eines Grundstücks, ingleichen auch der Aufkünfte von Gerechtsamen und baaren Gefällen.

§. 2.

Der Anschlag selbst also, als das Resultat dieser Erforschung, ist die möglichst genaue Bestimmung dieses reinen Ertrags und dieser Aufkünfte.

§. 3.

Ein Pacht-Anschlag kann nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, den er betrift, auf verschiedene Weise gemacht werden. Man kann den Ertrag eines gewissen Stücks nach bestimmten einzelnen Theilen im Ganzen vestsetzen, und so nach vorausgesetzt angenommenen Grundsätzen, oder nach dem, was in einer gewissen Gegend gewöhnlich ist, ihn würdigen; oder man kann in das Einzelne hineingehen, das heißt: die Aufkünfte nach einer Zergliederung der einzelnen Theile, aus denen sie erwachsen, erforschen, die gefundenen kleinen Summen von jedem einzelnen bestimmten Ertrage zusammen setzen, und auf diese Art durch deren Vervielfältigung nach der ganzen Anzahl der vorhandenen einzelnen Stücke die Summe des ganzen Ertrags bestimmen.

Zum Beyspiel: Man schlägt bey der ersten Verfahrungsweise einen Morgen Acker, einen Morgen Wiesen zu einer gewissen Pacht, als zu 1, 2 und mehrern Thalern an, und bestimmt darnach die Summe von der ganzen Zahl derselben. Man bestimmt die Pacht für jedes Stück Kuhvieh jeder Art nach einem gewissen Pachtgelde, als einer Kuh zu 2 Rthl. eines Rindes zu 1 Rthl. und verfährt eben so mit dem Schaafviehe, welches nach einzelnen Stücken oder Hunderten in einen gewissen Geld-Anschlag gebracht wird, als ein Stück zu 4 ggr. oder das Hundert zu 20 Rthl. Und so mit mehrern Stücken, von denen man die zu gebende Pacht, nach Abzug der Kosten und des Pächters Gewinns, auf diese Art bestimmt.

Bey der zweyten Verfahrungsweise wird zum Beyspiel der Ertrag des Ackers nach der Vermehrung der Körner aus der Einsaat; der Wiesen nach der aufkommenden Fuderzahl des Heues und der Grummet; des Rindviehes und des Schaafviehes nach der Ergiebigkeit an Milch, Butter, Käse, Wolle und den Aufkünften von dem zu verkaufenden Viehe, nach Abzug aller auf jeden Artikel zu verwendenden Kosten, berechnet, und so mit andern Artikeln verfahren.

Bey der Anweisung zur Erforschung des Ertrags eines jeden zu einem Landhaushalte gehörigen Stückes wird sich zeigen, welche Methode die beste ist.

§. 4.

Ein Pacht-Anschlag werde aber auf die eine oder andere Art verfertigt: so muß dabey auf eine legale Weise verfahren werden. Bey manchen Stücken findet der ordentliche Untersuchungsprozeß statt, und der, der einen solchen Anschlag gründlich verfertigen will, muß mit dem Verfahren bey Untersuchungen bekannt seyn.

Denn obgleich hier keine Parthey ist, welche die Verfahrungsweise bey einer solchen Untersuchung anfechten wird, auch selbst manche Ordnungswidrigkeiten, zum Beyspiel: die bey Abhörung der Zeugen begangene, da denselben durch die nicht niedergeschriebene Fragen die Antworten in den Mund gelegt weeden, im Dunkeln bleiben: so entstehet dennoch ein großer Nachtheil aus solchem unrichtigen Verfahren. Drey besondere üble Folgen sind daraus zu besorgen:

1) Kann der unrichtige Anschlag entweder zu hoch, oder zu niedrig ausfallen, und beydes ist dem Eigenthümer zum Nachtheil. Viele Cameralisten gehen zwar von dem Gesichtspunkte aus, daß sie glauben, sie beobachten das herrschaftliche Interesse, wenn sie durch hohe Pacht-Anschläge viel Pacht in die Casse zu bringen suchen. Der Gesichtspunkt ist aber falsch

falsch und unredlich, denn er läuft auf Vervortheilung eines dritten heraus. Man sage nicht, daß ein kluger pachtlustiger Haushaltungsverständiger sich wohl hüten könne, in einer solchen Falle sich fangen zu lassen. Es giebt gewisse Angaben und Versteckungen, die auch der Sachverständigste nicht durch eine allgemeine Prüfung erforschen und entdecken kann. Denn sie sind nicht selten mit Unterdrückung der Wahrheit und Verschweigung wichtiger Umstände vergesellschaftet. Wenn zum Beyspiel ein auch wirklich erfahrner Wirth mehrere übereinstimmende eidliche Zeugen-Aussagen stehet, die aber auf unrichtig gestellte Fragen eines Unwissenden oder Hinterlistigen so heraus gewunden sind, daß sie etwas Unrichtiges, das doch aber zugleich gar nichts Unmögliches oder Unwahrscheinliches an sich selbst ist, enthalten, sollte alsdann nicht auch ein Sachverständiger, der voraussetzt, daß legal und redlich zu Werke gegangen sey, dadurch überlistigt werden können? Es mögte wol an bestätigenden Beyspielen nicht fehlen.

Durch einen so hohen Anschlag, den ein Pächter durch erlaubte Nutzung nicht erfüllen kann, leidet der Eigenthümer allezeit. Denn der Pächter ergreift zur Abwendung des zu erleidenden Schadens alle Mittel, ruiniret die Pachtgrundstücke, und die Folge davon ist, daß sich zu solcher ruinirten Pachtung keiner findet, wenn er sie nicht für eine ganz geringe Pacht haben kann. Wird der erste Pächter gar banquerot und die Pachtung wird dadurch verschrieen: so ist der Erfolg ganz unbezweifelt derselbe.

Wozu hilft es denn auch wol, die Einkünfte auf eine kurze Zeit zu vermehren, und dann durch deren unverhältnißmäßige Verminderung einen schädlichen Rückfall zu bewirken? —

2) Ist es ein sehr unredliches Benehmen, wenn durch übertriebene Pachtungen arme Familien gemacht werden. Dieses heißt in der That fremdes Eigenthum auf eine unrechtmäßige Weise an sich bringen. Wenn man sodann den Pächter aus seinem gegebenen Worte und dem Contracte bey seiner übernommenen Verbindlichkeit hält: so heißt es mit Recht: Summum jus, summa injuria.

Die Verpachtung eines Grundstücks kann nichts anders seyn, als die Ueberlassung der wirklichen dem Eigenthümer davon zukommenden Nutzung gegen ein derselben angemessenes Aquivalent. Wenn nun also ein Aequivalent für eine nicht erfolgen könnende Nutzung, deren Nichtgenuß entstehe aus einer zu hoch angegebenen Quantität, oder gar aus einem fehlenden Pachtstücke, oder aus einem zu hoch angegebenen Ertrage, genommen wird: so zieht der Eigenthümer einen Theil des Vermögens des Pächters, der

nicht

nicht aus seinem Eigenthume aufkommen kann, und ihm also auch nicht gebühret, an sich.

Weit leichter ist es, daß ein Pächter irre geleitet wird und Schaden leiden kann, als der Verpächter. Dieser kann und muß sein Eigenthum genau kennen, oder kann doch leichter zu dessen genauen Kenntniß gelangen, als jener, welcher durch mancherley Voraussetzungen und Vergleichungen eines ihm bekannten Oertlichen mit dem ihm nicht so bekannten, durch eine Anwendung auf das Mögliche oder Wahrscheinliche verführt werden kann. Auch Unbekanntschaft mit dem einen oder andern Umstande, den er nach einem ihm vorgelegten Anschlage als richtig, vermuthlich aus Zutrauen auf das Verfahren eines Landes-Collegii, annimmt, zum Beyspiel mit einer gewissen Beschaffenheit der Dienstleistungen, kann ihn zur falschen Beurtheilung des Ertrags verleiten. Es giebt gewisse Umstände, die man nur durch Erfahrung, oder eine umständlichere Untersuchung erforschen kann. Eine allgemeine Nachfrage ist nicht immer sattsam belehrend.

Man mögte fragen: wozu es denn wol diene, über eine so evidente Sache so weitläuftig zu reden? — Die Antwort hierauf liegt in bekannten Erfahrungen. Diese lehren es, daß Cameralisten eines gewissen Schlages das Wesen der Cameralwissenschaft nur in die Vermehrung der Einkünfte setzen, es geschehe diese nun auf welche Art es immer seyn möge. Sie halten es für eine große That, für ein ausgezeichnetes Geschick, wenn sie eine Pacht eines Amts in die Höhe treiben können, und wähnen noch dazu, daß sie Männer sind, die das landesherrliche Interesse (ein ohnehin sehr gemißbrauchter Begrif) befördern. Kommt auch der fleißigste Pächter um das Seinige: so spotten sie des Unglücklichen und sagen: warum hat er sich nicht besser vorgesehen? Die Cammer-Archive können hie und da Beweise solcher Vorgänge liefern. Gewissen, Wissenschaft, richtige Begriffe und Kenntnisse der Geschäfte können hierin nur richtig leiten und vor Irrwegen schützen.

Ist dagegen alles gründlich untersucht, kein entscheidender Umstand unterdrückt, alles aufgedeckt und einem pachtlustigen Oekonomen zu seiner Einsicht und Prüfung vorgelegt: so kann man bey einem so offenen Verfahren allerdings von einem Landwirthe, der einem Haushalte mit Verstande vorzustehen fähig ist, erwarten, daß er alle Ansätze des Ertrags und der Kosten beurtheilen und ermäßigen, und finden könne, ob auch in gewissen Voraussetzungen oder Bedingungen etwas Nachtheiliges sey was er nicht einzugehen vermag. Er wird auch, wenn ihm Zweifel über das eine oder andere übrig bleiben, durch das, was er vor Augen hat, geweckt,

weis

weitere Nachfragen anzustellen und sich zu unterrichten. Wenn nun ein solcher, mit dem so offen zu Werke gegangen ist, in der Folge der Zeit doch Einwand macht: so verräht er entweder seinen Unverstand, oder seine Haabsucht.

§. 5.

Den Grund einer Untersuchung des Ertrags eines ökonomischen Haushalts können geben:

1) Gut geführte Administrations-Rechnungen und die über den ganzen Haushalt und ein jedes Stück desselben geführte Register.

2) Die Feldregister, das heißt: die Dünge-Pflug-Saat-Erndte- und Dröschregister, die Viehregister und die geführten Haushaltungsrechnungen eines Pächters.

3) Die Verhöre sachkundiger Landleute und der bey einem Landhaushalte arbeitenden Gehülfen und Handwerksleute.

§. 6.

Genau geführte Administrationsregister und Rechnungen wird man in unsern Tagen, wo alle Aemter verpachtet werden, selten finden. Es müste der Fall eingetreten seyn, daß einmal ein Amt aus ganz besondern Ursachen wäre verwaltet worden, sonst wird sich dieses eben nicht finden. Fänden sich aber auch dergleichen: so werden sie schwerlich hinreichen, einen richtigen Anschlag des Ertrags daraus zu machen. Denn sind sie von wenigen Jahren, zum Beyspiel von drey Jahren geführt: so enthalten sie nicht Materie genug, um den Ertrag richtig zu beurtheilen. Und dann entsteht ferner die Frage: ob die Acker- und übrige Wirthschaft so behandelt ist, wie es seyn müste, um den möglichen Ertrag zu geben. Wenn sie redlich und genau geführt sind: so können sie wol deutlich zeigen, was der Ertrag bey der Wirthschaft, wie sie betrieben ist, war. Nicht aber werden sie den Beweis geben, wie der Ertrag eigentlich seyn kann und muß. Man müste denn das volle Zutrauen zu dem Verwalter haben können, daß er ein sehr geschickter, einsichtsvoller und praktischer Oekonom wäre.

§. 7.

Die Feldregister und Haushaltungsrechnungen des Pächters geben einen noch weniger sichern Erforschungsgrund, als jene eines öffentlichen Verwalters. Denn außer dem, daß derselbe Umstand eintritt, daß sie nur zeigen, wie der Ertrag nach der bisher geführten Wirthschaft gewesen ist, nicht

aber wie er bey einer besser eingerichteten seyn würde, steht ihnen noch mancher Zweifel entgegen. Obgleich den Pächtern der herrschaftlichen Domänen in den Contracten zur Pflicht gemacht wird, daß sie die erwähnten Register ordentlich führen, und bey Revisionen der alten oder Verfertigung neuer Anschläge zum belehrenden Gebrauche vorlegen sollen: so muß man doch mit Grunde fürchten, daß nicht ein jeder Pächter hierin aufrichtig zu Werke gehe. Die Furcht, daß er durch Vorlegung derselben etwas zu seinem Nachtheile, nemlich zur Erhöhung der Pacht, bewirken könne, veranlaßt manchen, auf allerley Mittel zu denken, die völlige Wahrheit zu verbergen. Mit Recht muß man ein Mißtrauen gegen ein Zeugniß haben, welches jemand gegen sich selbst ablegen soll. Jedoch kann man deren Gebrauch bey Anschlägen nicht ganz verwerfen, wie weiter unten gezeigt werden soll. Derjenige aber, der ganz allein auf dieselben bauen will, kann irre geleitet werden.

§. 8.

Die dritte Art der Erforschung des Ertrages der zu verpachtenden Wirthschaftsstücke ist die Abhörung der Wirthschaft und der damit verknüpften einzelnen Zubehörungen kundiger Zeugen aller Art. Ueber Ackerbau, Wiesewachs, Viehzucht und andere Aufkünfte bringende Stücke werden dieselben auf sachdienliche Fragen, über die Ergiebigkeit derselben und den zu deren Erziehlung erforderlichen Kostenaufwand vernommen und deren Aussagen dienen zur Bestimmung des reinen Ertrages jedes Stücks.

§ 9.

Gegen diese Erforschungsmethode ist von manchen Lehrern der ökonomischen Wissenschaft vieles eingewandt und dieselbe ist für nicht sehr tauglich angegeben worden. Die vorzüglichsten Einwürfe sind nach ihrem wesentlichen Inhalte folgende:

1) Wenn man auch die innere Güte und Beschaffenheit der einen und andern Wirthschaftstheile durch Vernehmung der davon Kenntniß habenden Personen mit einer gewissen Zuverlässigkeit ausmitteln könnte, so würde doch die eigentliche Größe und der Umfang vermittelst Zeugenaussagen niemals richtig bestimmt werden können. Alles, was sie davon sagen könnten, liefe auf bloße Muthmaßung und ein unsicheres Ohngefähr hinaus.

2) Der größte Theil solcher Zeugen bestehe aus gemeinen und einfältigen Bauerleuten, deren Begriffe wankend und unvollständig, und deren Erinnerungskraft schlecht wäre. Hieraus könne ein großer Mißbrauch entstehen,

stehen, der Commissarius habe die Aussagen bey dergleichen einfältigen Leuten lediglich in seiner Gewalt, und der Einfältige richte seine Aussage jederzeit nach der Seite, die ihm bey dem Zeugenverhöre gezeigt würde, wobey sich die Leidenschaften des fragenden Commissarius einmischten.

3) Falsche Zuneigung, Haß, Partheylichkeit gegen die vorigen Besitzer und Eigenthümer eines Guts gäben eine Ursach, die Richtigkeit und Wahrheit der Aussagen solcher Leute zu bezweifeln.

4) Die großen Veränderungen, die in unsern Tagen gegen die vorige Zeit in den Wirthschaftsverfassungen bemerkt würden, wären endlich ebenfalls ein Grund, warum man einer bloß auf die Aussage einiger Zeugen gegründeten Gütertaxe die erforderliche Zuverläßigkeit nicht beylegen könne. In Betracht der Erforschung des Ackerertrags durch Zeugen wird noch besonders eingewandt, daß es

5) beynahe zu den moralischen Unmöglichkeiten gehöre, Personen aufzutreiben, welche in Ansehung der zu bestimmenden Aussaaten und folglich auch des von dem Ackerbau zu erwartenden Ertrages, sichere und vollständige Wissenschaft haben könnten, indem bey Bestimmung der eigentlichen Aussaat nicht lediglich auf des Ackers innere Güte, sondern auch auf dessen Düngungsstand zu sehen sey.

6) Habe sich die Quantität der Aussaat so verändert, daß man jetzt ein Drittel gegen vorige Zeiten weniger säe, man also keine Zeugen finden würde, die ein richtiges Zeugniß davon ablegen könnten. Alte Leute würden eine zu hohe Aussaat angeben, Leute mittlern Alters würden das gegenwärtige Aussaatsmaaß auch nicht treffen und junge Leute wären zu unerfahren, als daß man es in einer so wichtigen Sache auf ihren Ausspruch und Beurtheilung ankommen lassen könnte.

Oeconom. forens. 1 B. S. 288 und folg. und S. 341 und folg.

Eine nähere Beleuchtung dieser Gründe wird es zeigen, ob sie die Methode, den Ertrag durch sachverständige Zeugen herauszubringen, so ganz verwerflich machen können.

Aus dem ersten angeführten Grunde scheint wol zu erhellen, daß die Absicht einer solchen Zeugenabhörung dahin gehen solle, den ganzen Umfang des Ertrags aller wirthschaftlichen Theile einer verbundenen Oekonomie, wie eins in das andere greift und demselben zu Hülfe kommt, auszumitteln, und daraus abzunehmen, wie viel ein ganzes Gut oder Amt jährlich einbringen könne. Sollte dieses durch allgemeine auf das Ganze gerichtete Fragen geschehen: so mögten freilich wol Männer von ganz an-

dern Forschungs- und Prüfungsgeiste dazu gehören, um nach angestellter Untersuchung über alle einzelne Theile und deren Ertrages in Verbindung mit einander raisonnirende Resultate und ökonomische Gutachten abzugeben, als solche Zeugen sind, die man bey solchen Gelegenheiten haben und vernehmen kann. Das kann aber auch wol die Absicht bey solchen Zeugenverhören nicht seyn. Sie haben keinen andern Zweck, als Localumstände von jedem abzuhörenden Sachverständigen nach seinen besondern ihm beywohnenden Kenntnissen über diesen oder jenen Zweig der Wirthschaft zu erfragen, um dadurch die Materialien zu sammeln, die einem Sachkundigen zur Grundlage dienen können, ein Ganzes daraus zu machen. Sie enthalten zu erforschende besondere Umstände über einzelne Gegenstände, die der wissenschaftlichen Beurtheilung dessen, der den Anschlag macht, eine Anleitung geben, die in jedem Fall nöthigen Berechnungen daraus herzunehmen. Weiter unten wird eine besondere Anleitung zu dem zweckdienlichen Verfahren in jedem besondern Falle dieses deutlicher erläutern.

Der zweyte Grund enthält wol ein zu allgemein hingeworfenes Urtheil, daß alle solche Landleute, die über dergleichen wirthschaftliche Sachen befragt werden können, durchaus einfältig wären. Es giebt in der That zu unsern Zeiten, sogar unter den Bauersleuten, die schon ganz ansehnliche Landwirthschaften haben, Männer, die die Landwirthschaft, ihre Behandlung und ihren Ertrag sehr gut verstehen und beurtheilen können. Sie sind oft den gelehrten Oekonomen weit vorzuziehen, und die mit gesundem Menschenverstande verbundene Kenntniß ist ihnen keinesweges abzusprechen. Wahr ist es, es kommt hiebey auf eine verständige Leitung des Fragenden sehr an, wie dieses selbst in obigem Einwurfe anerkannt wird. Aber eben darum kann dergleichen Erforschung nützlich werden; und wird leidenschaftlich dabey verfahren: so wird eine jede Erforschung übel gerathen, selbst die von dem verdienstvollen Verfasser des angeführten Werks angegebene. Nothwendig ist es freilich, daß verständige Sachkundige, welche die örtliche Wirthschaftsweise, Aecker, Wiesen und ihre Beschaffenheit, Behandlung und Ergiebigkeit derselben genau kennen, gewählet werden. Es müßte ein besonderes widriges Ereigniß seyn, wenn diese in einer Gegend nicht zu haben wären, und da würde denn freilich eine solche Verfahrungsweise unanwendbar seyn. Aus einem solchen besondern Falle lassen sich doch aber keine allgemeine Regeln machen.

Der dritte Einwurf enthält ebenfalls dergleichen ganz besondere Umstände, und also dienet er abermals nicht zur Bildung einer allgemeinen

Regel.

Regel. Ganz eigen müste es zugehen, wenn bey Untersuchung eines Haushalts alle abgehörte Sachverständige aus Haß und Neid wider Wahrheit und eigne Ueberzeugung reden sollten, noch dazu in Dingen, die aus der Erforschung richtiger Erfahrungen bald falsch befunden werden können. Eine gute Auswahl, zu der man auf mehrern Wegen kommen kann, wird dieser Besorgniß begegnen. Ist freilich der Untersucher ein von aller ökonomischen und Localkenntniß verlassener Mann, der sich alles weis machen läßt, was ein anderer Unwissender oder Böser will, oder gar ein unredlicher Mann: so siehet es schlimm um die Herausbringung der Wahrheit aus. Aber noch einmal sey es gesagt, keine Erforschungsmethode ist alsdann sicher.

Die in dem vierten Grunde erwähnten Veränderungen haben sich freilich in der Art der Wirthschaftsbetreibung ereignet. Aber man glaube doch nicht, daß dieses allein bey Wirthschaften von Aemtern und Landgütern geschehen ist. Der Ackerbau des kleinen Landmanns hat sich auch merklich verbessert, und so wesentliche Veränderungen sind mit jenem nicht vorgenommen, daß die Verfahrungsart auch der kleinern Classe der Landbauer ganz fremd wäre. Der schlaue Bauer ist in solchen Dingen, die seine ganze Denkkraft beschäftigen, oft ein genauer Beobachter und lauret auf den Erfolg neuer Versuche. Wenn man also nicht eine Gegend voraussetzt, wo der Bauer ganz dumm geblieben ist: so wird der angeführte Grund keine Regel geben können. Ueber einzelne Wirthschaftsbehandlungen kann ein kluger Landbauer gewiß Auskunft geben, und mehr ist nicht nöthig.

Der fünfte Einwurf siehet einem Argument ähnlich, welches zu viel beweiset. Die angeführte moralische Unmöglichkeit ist eine nicht denkbare Sache. Ein kleiner Landmann, der 1, 2, auch 3, und noch wol mehrere Hufen Acker, und noch dazu in eben derselben Feldflur, unterm Pfluge hat, sollte gar nicht wissen und wissen können, was an vollem Dünger auf einen Morgen Landes, (welcher noch dazu fast aller Orten vermessen ist) wie viel Aussaat darauf gehöre, wie viel er an Schofzahl davon erndte, und wie viel er daraus dröfche — das hieße doch in der That solche Leute bis zur Dummheit des Viehes herabwürdigen. Eigne Erfahrungen haben mich eines ganz andern belehrt. Zudem giebt es ja auch an manchen Orten noch andere Landwirthschaft treibende Leute, als ganz gemeine Bauersleute. Nicht selten geben sich Prediger, Forstbediente und mehrere Leute solcher Classe, damit ab, und man findet auch Besitzer kleiner Güter aus einem weniger geringen Stande, die doch nicht so ganz stupide sind.

Eben dieses ist auch in Betracht des sechsten Grundes zu beachten. Auch der Bauersmann, der große und mittlere Bauergüter besitzt, ist zum größten Theil in der Verbesserung der Landwirthschaft fortgegangen, ahmet eine solche Ersparung der Aussaat, von der er gute Folgen siehet, nach, und es giebt deren, die den Unterschied der stärkern und schwächern Aussaat nach der Verschiedenheit der Güte und Lage des Landes recht gut zu beurtheilen wissen. Nicht alle sind bis zur Gedankenlosigkeit dumm.

§. 10.

Aus dieser Beantwortung der gemachten Einwürfe gegen Erforschung des Ertrages durch Abhörung sachverständiger Landwirthschafter wird sich sattsam ergeben, daß es gar nicht unthunlich sey, diese Verfahrungsweise mit Nutzen zu gebrauchen. Nur muß man in der Auswahl der Leute, nach denen man sich gründlich erkundigen muß, vorsichtig seyn. Es wäre ja ein wahres Unglück, wenn es in einem Bezirke nicht einige verständige und redliche Landwirthe, auch unter den Bauern geben sollte. Wie müßte es da um den Landbau stehen? — Die zuverläßigen muß man wählen und dazu auch diejenigen Haushaltungsbediente, die in dem in Frage seyenden Haushalte selbst gehandelt haben, befragen. Auch hiebey braucht es nicht sein Bewenden zu haben, sondern man kann die vorhandenen Feld- und Wirthschaftsregister zu Hülfe nehmen, Vergleichungen anstellen, die Abweichungen zu neuen Nachforschungspuncten machen, und so bis auf den Grund der Sache gehen, so weit er sich überhaupt in dergleichen Dingen erreichen läßt. In der Folge wird die angegebene besondere Verfahrungsweise dieses alles deutlicher machen.

§. 11.

Es entstehet die Frage: ob die in Diensten der Beamten und Pächter stehende Leute als Zeugen bey der Untersuchung des Haushalts abgehöret, und dem Pächter zugemuthet werden könne, solche zu dem Ende zu stellen? Deren Bejahung ist wol keinem Zweifel unterworfen. Denn es können dergleichen Leute überhaupt Zeugen in ihres Brodherrn Sache seyn, und in manchen Fällen entsteht nur ein Zweifel, ob deren Zeugniß für den Brodherrn ganz glaubhaft sey. Wenn man aber den Gegenstand eines solchen Zeugnisses, als das, wovon hier die Rede ist, näher betrachtet: so findet sich, daß sie eigentlich nicht in der Sache ihres Brodherrn abgehört werden. Denn sie sollen nicht zu dem Ende Zeugniß geben, daß demselben von dem, was er in der vergangenen Zeit erworben hat, wiederum etwas

ge-

genommen werden solle, sondern darüber, was der Ertrag und die Unkosten von diesem oder jenem Wirthschaftsstücke überhaupt sind. Sobald die Pachtjahre abgelaufen sind, hat das Recht des Pächters ein Ende, und folglich hat derselbe im strengen Verstande kein Interesse bey der Sache. Dieses könnte er freilich haben, daß er die Pachtung gerne für eine geringere Pacht, oder doch wenigstens für eine nicht, oder wenig erhöhete behalten wollte, und deshalb könnte er seine Brödlinge wohl zu verleiten suchen, daß sie ihm durch Verschweigung der Wahrheit dazu behülflich wären. Eben deswegen ist aber auch Kenntniß und Klugheit bey der Abhörung solcher Leute nöthig. Verfänglich müssen die Fragen nicht gestellet, aber sie müssen so eingerichtet werden, daß der Gefragte den Einfluß derselben auf das Ganze nicht gleich überschauen kann. Vernünftige Vorstellungen und Auseinandersetzung der Sache können auch viel zur Entdeckung der Wahrheit thun, vorzüglich wenn der Abzuhörende daraus von dem Fragenden den Begrif faßt, daß er kein der Wirthschaftssachen Unkundiger ist, dem sich schon etwas vorsagen ließe. Zudem müssen auch diese Leute nicht die einzigen seyn, welche über diese Materien abgehört werden, damit durch die Aussagen mehrerer Sachverständigen mehr Licht über die Gegenstände verbreitet, und durch deren Vergleichung zum weitern Nachforschen Anlaß gegeben werde.

§. 12.

Aus dem Angeführten läßt es sich abnehmen, daß es nicht gut gethan ist, wenn man den Pachtbeamten gleich zuerst selbst über die Sache vernimmt. Dieses pflegt gewöhnlich die Verfahrungsweise solcher Cameralen zu seyn, denen wirthschaftliche Kenntniß fehlt. Deshalb lassen sie sich von dem Pächter den Gang seiner ganzen Wirthschaft erzählen, damit sie sich erst von allem unterrichten, und Kenntnisse sammlen mögen, die sie schon mit hinbringen sollten. Es ist in der That richtig, daß unwissende Untersucher sich nicht selten den Anschlag von dem Beamten machen lassen, oder dieser, wenn er schlau ist, weiß doch die Sache so zu leiten, daß er den Anschlag eigentlich macht.

Die Vernehmlassung des Pächters gleich beym Anfange der Untersuchung hat das Nachtheilige, daß der Untersuchende zu sehr in die Wirthschaftsweise, wie sie bisher war, initiirt, und bey dem Fortgange der Untersuchung nur immer dahin geleitet wird, wie die Wirthschaft beschaffen ist, und was bey derselben der Ertrag war, nicht aber, wie sie seyn sollte, und welches dann der Ertrag seyn würde. Außerdem lernt

auch

auch der Pächter gleich den ganzen Gang der Untersuchung kennen, und wird dadurch in Stand gesetzt, seine Leute zu lenken, daß sie ihre Aussagen seinen Absichten mehr gemäß einrichten. Denn obgleich die Leute mit einem Eide belegt werden, und der Regel nach nicht anzunehmen ist, daß jemand um des Interesse eines andern willen, das auf den Zeugen höchstens nur einen entfernten und schwachen Einfluß haben kann, meineidig werden wolle: so ist es doch andem, daß jemand einem andern durch künstlich eingeleitete Unterredungen über gewisse Gegenstände, Ideen geben könne, die dieser ohne weitere Untersuchung für wahr hält, und dieses um so mehr, da sie von jemand herkommen, den er als Sachkundigen und Brodherrn ehret und achtet. Auf diese Art können falsche Aussagen mit gutem Gewissen gethan werden. Es ist also am vorsichtigsten, den Pächter zuletzt zu vernehmen, wenn schon alle Materialien gesammlet sind, oder ihm die erforderlichen Nachrichten schriftlich abzufordern, um sie mit jenen Materialien zu vergleichen, und ihn dann über die Verschiedenheiten mit Auseinandersetzung der einzelnen Punkte zu vernehmen.

§. 13.

Vor allen Dingen muß, ehe man an die Untersuchung zu Verfertigung eines Anschlags gehen kann, die Größe, Beschaffenheit und der Umfang aller in Pacht zu gebenden Stücke, ihre bestimmte und ungezweifelte Richtigkeit haben. Sind also Aecker, Wiesen, Gärten, Teiche und Aenger, oder auch überhaupt alle solche Pachtstücke, deren Ertrag nach einer gewissen bestimmten Größe berechnet werden muß, noch nicht vermessen: so muß dieses noch geschehen. Die Quantität des Viehes aller Arten, dessen Ertrag nach einer gewissen Zahl berechnet werden muß, findet sich gewöhnlich bey der Untersuchung selbst erst, oder bestimmt sich wohl gar erst durch dieselbe. Zum Beyspiel des Rindviehes, der Schaafe und so weiter, welche gehalten werden können.

§. 14.

Eine solche Vermessung muß durch einen besonders beeidigten Feldmesser geschehen. Ist er ein in Eid und Pflicht stehender Feldmesser, so ist es nicht nöthig, ihn nochmals besonders zu beeidigen. Er verrichtet die Messung auf seinen Diensteid. Derselbe muß zu dieser Vermessung eine ordentliche Anweisung und Instruction erhalten. Zu dem Ende muß demselben ein vollständiges Verzeichniß aller zu messenden Stücke nach ihrer Lage zugestellet werden. Die Vermessung geschiehet nach der gewöhnlichen Lan-

desmaaße, und es muß dabey die Beschaffenheit der Aecker nach ihren Erdarten, ob sie nemlich aus Ton, Lehm, Klei, Hasselerde oder Sand und so ferner bestehen, und die Lage der Wiesen, ob sie hoch oder tief liegen, trocken oder morastig sind, und gewässert werden können, ingleichen ob sie einschurig, oder zweyschurig sind, angezeigt werden. Um dieses gründlich anzugeben, ist es gut, dem Feldmesser einen sachkundigen Landwirth zuzugeben, der die Beschaffenheit eines jeden Ackerstücks beurtheilen kann. Nach der Verschiedenheit der Güte sind sodann die Aecker und Wiesen in Classen von guten, mittlern und schlechten, zu bringen, und die Summe jeder Classe ist anzugeben. Die unbrauchbaren Ländereyen und Wiesen sammt den darüber gehenden Wegen und den darauf und daneben liegenden Gräben sind auch zu bemerken. Die Teiche müssen sowohl nach ihrem ganzen Flächen-Inhalte, als nach ihrem jetzigen Spiegel und der Größe des zugelandeten, mit Einschluß der Teichdämme vermessen werden. Sollten auch Wiesen in Land, oder umgekehrt Land in Wiesen, oder Teiche in Land und Wiesen verwandelt seyn: so müssen auch diese nach ihrem Flächen-Inhalte besonders angegeben werden. Ueberhaupt ist jedes Stück Land und jede Wiese nach obgedachtem Verzeichnisse nach ihrer Größe anzugeben. Auch die Aenger und Gärten sind zu messen, und bey diesen anzumerken, welches Küchen- und Baumgärten sind; bey den Aengern aber ist ihre Beschaffenheit anzugeben, ob sie gut bewachsen oder trocken, morastig oder unfruchtbar sind. Alles ist sodann in einen genauen Riß zu bringen, auf dem die Nachweisung der sämmtlich vermessenen Stücke nach ihrem Flächen-Inhalte zu verzeichnen, und dem das Vermessungs-Verzeichniß von der Güte und Beschaffenheit des Landes und der Wiesen nach obbenannten Classen beyzufügen ist. Aus dieser Anweisung läßt sich nun die Instruction für den Feldmesser und den ihm zuzugebenden Ackerverständigen mit Hinzusetzung dessen, was örtliche Umstände etwa noch außer diesem erfordern könnten, leicht entwerfen.

§. 15.

Damit man nun auch gewiß gehe, daß die Gränzen der zu vermessenden Stücke genau beobachtet werden: so ist es nöthig, dem Feldmesser jemanden zuzuordnen, der sowohl die Lage der Stücke selbst, als ihre Gränzen genau kennt. Es ist am besten, hiezu einen Vormäher zu nehmen, dem dieses gewiß bekannt ist. Derselbe muß aber dazu besonders beeidigt werden. Daß bey allen diesen Vorgängen und Beeidigungen, die nach vorgängiger Verwarnung vor dem Meineide geschehen, oder ordent-

liche Protocolle aufgenommen werden, versteht sich ohnehin. Es ist aber nicht nöthig, diese Personen, wenn es auch Landesunterthanen sind, ihres Erbhuldigungseides zu entlassen. Denn es ist hier nicht die Frage von zwey interessirten Partheyen, sondern von einer Erforschung, die keine andere Beziehung, als auf die Sache selbst hat, wozu jene durch einen gemessenen Eid angewiesen werden. Die Formulare zu den Eiden für den Feldmesser, Ackerverständigen, und den, der jenen anweiset, finden sich am Ende dieses Capitels unter A. B. und C.

§. 16.

Die Vermessungskosten werden dergestalt bezahlt, daß der Feldmesser, nachdem die zu vermessenden Stücke einzeln liegen, sehr winklich oder bergigt sind, für ein jedes Einhundert Morgen, den Morgen zu 120 □Ruthen gerechnet, fünf, sechs, auch höchstens sieben Thaler bekommt. Dafür muß er aber den Riß und die Vermessungs-Verzeichnisse nach der vorgeschriebenen Classification liefern, so, daß ihm dafür weiter nichts bezahlt wird. Die Kettenzieher und Gehülfen hingegen sowohl, als die Kosten für die Hin- und Zurückreise werden besonders ersetzt.

§. 17.

Um von dem Ertrage sowohl einzelner Stücke, als ihrer Verbindung in ein Ganzes richtig urtheilen zu können, muß bey Verfertigung eines Anschlages nicht sowohl untersucht werden, wie die Nutzung bisher gewesen ist, sondern wie sie bey einer guten wirthschaftlichen Einrichtung seyn könne und müsse. Zu dem Ende ist es allerdings nöthig, auch die bisherige Behandlungsweise und Wirthschaft genau zu untersuchen, damit die begangenen Fehler und Verabsäumungen entdeckt werden mögen, woraus sich denn mit Bestimmung einer bessern wirthschaftlichen Verfahrungsweise die Gründe angeben lassen, warum der wahre Ertrag höher seyn müsse.

§. 18.

Bey Verfertigung eines Anschlages von Grundstücken, deren Zubehörungen und Aufkünfte sind drey Haupt-Gegenstände zu beachten:

1) Die Behandlungsweise der Ertrag gebenden Grundstücke nach ihrer besondern und örtlichen Beschaffenheit, das heißt: nach der Güte ihrer Bestandtheile, ihrer Lage, des Climats und des Verhältnisses des einen gegen das andere.

2)

2) Dasjenige, was nach den vorbemerkten Umständen dem gewöhnlichen natürlichen Erfolge gemäß darauf erzeuget, und aus den Producten nach den Preisen derselben, wenn sie weder zu hoch steigen, noch zu tief fallen, gewöhnlicher Weise gewonnen werden kann.

3) Was als Mittel, um diese Producte zu gewinnen, aufgewandt werden muß, das sind die Kosten, und was dem Gewinne auf andere Art abgehen kann. Denn reiner Ertrag kann nur der seyn, welcher übrig bleibt, nachdem alles dieses davon abgegangen ist.

§. 19.

Werden nun dergleichen Grundstücke und Aufkünfte jemanden für ein gewisses Aequivalent überlassen, welches verpachten heißt: so muß auch der Pächter seinen billigen Gewinn davon haben, welcher in einem solchen Falle dem Eigenthümer als ein Theil des reinen Ertrags abgeht.

§. 20.

Es ist nicht leicht, diesen Antheil des Pächters zu bestimmen. Er übernimmt Arbeit, er wendet Kosten an, die ihm belohnt werden müssen, und auch ohne sein Verschulden unbelohnt bleiben können, er übernimmt manche Gefahr, und es ist überhaupt schwer, die Ereignisse der Zukunft auch nur so weit vorher zu sehen, daß man glückliche und widrige in ein billiges Verhältniß und Gleichgewicht stellen könnte. Und das müßte doch geschehen, wenn man dem Eigenthümer und Pächter jedem weder zu viel Gewinn, noch zu viel Verlust zutheilen wollte. Durch die Verabredungen in Betracht der Remission bey Unglücksfällen wird diesem Mißverhältnisse auch in der That sehr schlecht abgeholfen. Der Eigenthümer muß die Unglücksfälle mit leiden, die Glücksfälle nutzt der Pächter aber allein. Dieses ist schon eine offenbare Ungleichheit. Deshalb sind auch die Verabredungen wegen der Erlassungen in solchen Fällen gewöhnlich so eingerichtet, daß der Pächter wenig davon zu hoffen hat.

§. 21.

Aus diesen und andern Gründen fasse ja niemand den stolzen Gedanken, daß er einen vollkommen passenden und richtigen Anschlag von einer Landwirthschaft machen wolle oder könne. Es hängt so viel von den Ereignissen natürlicher Erfolge und von andern günstigen oder minder günstigen Umständen, von glücklichen oder nicht glücklichen Einfällen und Versuchen des Landwirths und andern Umständen ab, daß ein jeder Anschlag immer

noch etwas Ohngefähres enthalten wird. Und auch hier bis auf den Grund zu kommen, ist bey einem ganz neuen Anschlage schon schwer genug.

§. 22.

Bey allem, was vorgenommen wird, müssen ordentliche Protocolle aufgenommen werden, die alle Erfordernisse eines legal geführten Protocolls haben müssen. Bey den Domänen Cammern verrichten dieses die auf die Führung des Protocolls beeidigten Secretärs. Die ganze Verfahrungsweise muß die einer ordentlichen Untersuchung seyn, und deshalb ist es nothwendig, daß der, welcher einen Anschlag machen will mit dem Untersuchungsprocesse juristisch bekannt seyn müsse. Ueberhaupt fehlt einem Cameralisten, der kein Jurist ist, eine wesentliche Kenntniß, die er haben sollte. Weiß er nicht gesetzmäßig zu beurtheilen, was Recht und Unrecht ist: so wird er Manches vornehmen, was mit der Gerechtigkeit nicht bestehen kann, und er kann den Landesherrn bey manchen Geschäften, zum Beyspiel, bey Schließung der Pacht und anderer Contracte, bey Abnahmen und Uebergaben der Pachtungen in Schaden, Processe und Kosten bringen. Eine rechtliche Verfahrungsweise (modus procedendi) ist allerdings auch bey solchen Handlungen, wie die Verfertigung der Anschläge ist, nothwendig. Wer Sachverständige als Zeugen abhören will, muß wissen, was zur Gültigkeit eines Zeugen in Betracht seines Alters, seiner etwaigen Verbindung und so weiter erfordert wird, wie er legal vernehmen, wie er fragen, wie er die Ursach der Wissenschaft erforschen, wie er aus Antworten neue Fragen formiren soll, ohne zu suggeriren, wie er Zeugen-Antworten verständlich zu Protocoll bringen soll, und überhaupt, was es heißt: Wahrheit gründlich erforschen. Weiß er dieses nicht: so wird sein Verfahren unordentlich und unverständlich, es werden keine deutliche Begriffe von dem Gegenstande der Untersuchung, und seiner wahren Beschaffenheit daraus herzunehmen seyn, und mit einem Worte, die Legalität wird dem ganzen Werke fehlen. Ob nun freylich wohl ein solches Verfahren, weil kein dritter als Parthey dagegen auftritt, gewöhnlich nicht in die Gefahr kommt, so wie andere Rechtsgegenstände betreffende Untersuchungen geprüft zu werden: so entstehen doch aus den Gebrechen desselben eben die nachtheiligen Folgen, und es würde ein großer Trugschluß seyn, wenn man glauben wollte: ein Verfahren brauche nicht legal zu seyn, weil dessen Legalität nicht geprüft wird. Wenn man Gelegenheit hat, solche nach dem gewöhnlichen Schlendrian geführte Untersuchungs-Acten zu lesen: so kann man sich von den obenangeführten Mängeln überzeugen.

§. 23.

§. 23.

Der richtigste Gesichtspunkt, den jemand bey Verfertigung eines solchen Anschlages fassen kann, ist der, daß er die Untersuchung so führet, als wären wirklich zwey streitende Partheyen da, die über den wahren Ertrag uneinig wären. Er muß sich erst vorsetzen, einer jeden Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Dieses wird ihn vor der Einseitigkeit bewahren, daß er nicht von dem Standpunkte ausgehet, den Ertrag allein zum Besten des Verpächters zu hoch zu spannen, und ihn zur Billigkeit gegen den künftigen Pächter leiten, so daß derselbe ohne Schaden des Verpächters ein ehrlicher Mann bleiben könne. Auch davor wird es ihn behüten, daß er nicht einen schon vorhandenen Pächter, der die Pacht gerne behalten will, begünstigt, wie sich denn ein jeder mag warnen lassen, daß er in diesem Falle auf seiner Huth sey, um sich nicht durch Wendungen mancherley Art auf Irrwege leiten zu lassen.

A.

Formular des von dem Feldmesser abzuleistenden Eides.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr die Ländereyen, Aecker, Wiesen, Gärten, Teiche und Aenger des Amts N , der euch ertheilten Instruction gemäß nach dem euch davon zugestellten Verzeichnisse, und wie euch solche von dem euch Zugeordneten nach ihrer Lage und Beschaffenheit werden angewiesen und angegeben werden, nach der in den hiesigen Landen verordneten (euch zugestellten) Maaße mit der größten Genauigkeit nach ihrer wahren Größe messen, auftragen und in einen Riß bringen, auch die sämmtlichen vermessenen Stücke nach deren Güte und Beschaffenheit, wie euch solche werden angezeiget werden, classificiren und verzeichnen, und das nicht unterlassen wollet wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht oder anderes, was Menschen Sinne erdenken möchten: alles getreulich und ohne Gefährde; so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

B.

Formular des Eides, womit derjenige Ackerverständige, welcher die Aecker, Wiesen und Aenger nach ihrer Güte und Beschaffenheit angeben soll, zu belegen ist.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr die Güte und Beschaffenheit derjenigen

Aecker, Wiesen und Weide-Aenger des Amts N. welche euch werden angezeigt werden, nach eurem besten Wissen dergestalt angeben wollet, daß ihr die Erdarten derselben, ihre Tauglichkeit zu Erzeugung der Früchte, womit sie bestellt werden können, ob sie zur guten, mittlern oder schlechten Classe gehören, oder ganz unbrauchbar sind, ob die Wiesen einschurig oder zweyschurig sind, gutes oder schlechtes Futter geben, und also zur ersten, zweyten oder dritten Classe ihrer Güte nach gehören, und endlich ob die Aenger gut beraset oder trocken, oder sumpfig, mithin für gute, mittelmäßige oder schlechte Weide-Aenger zu halten sind, anzeigen, und das nicht unterlassen wollet wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Feindschaft, Freundschaft, Furcht oder noch anderes, was Menschen Sinne erdenken mögten; alles getreulich und ohne Gefährde; so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

C.

Formular des Eides, welchen derjenige leisten muß, der den Feldmesser die zu vermessende Stücke und deren Gränzen anweiset.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr den zur Vermessung des Amts N. befehligten Feldmesser N. N. die sämmtlichen zur Pacht desselben gehörigen Aecker, Wiesen, Teiche und Aenger nach ihrer Lage und Gränzen richtig angeben, ihm auch sonst von demjenigen, was derselbe von euch bey diesem Vermessungsgeschäfte Sachdienliches erfragen wird, nach eurem besten Wissen getreulich Nachricht geben, und das nicht unterlassen wollet, wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht oder anderes, was Menschen Sinne erdenken mögten; alles getreulich und ohne Gefährde; so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Des ersten Abschnitts zweytes Capitel,

welches die allgemeine Anleitung dessen, was vor Verfertigung eines Pacht-Anschlages vorzubereiten ist, enthält.

§. 1.

Zu Verfertigung der Anschläge von Domänen-Gütern wird ein Mitglied des Cammer-Collegii committirt. Diesem muß dazu ein Commissorium zu seiner Legitimation und zur Gültigkeit seiner Handlungen ertheilt werden.

§. 2.

§. 2.

Es ist am besten, daß ein solches Commissorium in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt werde, damit der Commissarius alles verrichten könne, was zu dem bestimmten Zwecke dienet. Durch Vorschriften, die ins Einzelne gehen, wird es nicht selten zu beschränkt, weil sich Umstände ereignen können, auf welche dasselbe nicht gerichtet ist. Es ist auch dergleichen ganz besondere Vorschrift zu nichts nütze. Denn hat jemand, der einen Anschlag verfertigen soll, nicht schon für sich selbst die nöthigen Kenntnisse und richtige Begriffe vom Haushaltungswesen und der Verfahrungsweise bey einem solchen Geschäfte: so wird man ihn wahrlich durch eine solche Vorschrift nicht unterrichten.

§. 3.

Bey Verfertigung eines Anschlages sind mancherley Nachrichten erforderlich, und da, wie vorangeführt ist, es weder rathsam noch thunlich ist, daß dem Commissorio alles dieserwegen zu bewerkstelligende einverleibt werde: so müssen diejenigen Bedienten, welche dergleichen geben, oder Befehl dazu ertheilen können, durch allgemeine Anweisungen des Collegii dazu befehligt werden. Zu diesem Ende muß dem zeitigen Pachtbeamten aufgegeben werden, daß er die Feld- und andere Register auf Erfordern dem Commissario vorlege, demselben die sachdienlichen Nachrichten über die Pachtstücke und deren Ertrag gebe, auch seine Leute, die abzuhören für gut gefunden werden, zu dem Ende stelle. Zu allem diesem pflegt derselbe in seinem Contracte verbindlich gemacht zu werden. Dem Justiz-Beamten wird befohlen, daß er die ihm abgeforderten Nachrichten nicht allein ertheile, sondern auch die unter seinem Gerichtszwange stehende Leute auf Verlangen stelle. Da auch Nachrichten wegen Holzweiden, verabfolgten Holzes, der Mastung und dergleichen nöthig seyn können: so ergehet dieserhalb an den Oberforstbedienten die erforderliche Auflage.

§. 4.

Der Commissarius selbst muß sich zu diesem Geschäfte wohl vorbereiten. Er muß die, der in Frage seyenden Pacht wegen, ergangenen Acten, die vorigen Anschläge, wenn deren vorhanden sind, die Inventarien, den Pachtcontract und andere der Pacht wegen vorhandene Nachrichten sich wohl bekannt machen und sachdienliche Auszüge daraus verfertigen. Auf diese Art muß er den ganzen Plan zu dem vorzunehmenden Geschäfte wohl vorbereiten. Gehet er nicht gehörig vorbereitet an das Geschäft: so wird

er

er viel Zeit bey demselben verschleudern, und seiner Arbeit wird Ordnung und Deutlichkeit, zwey wesentliche Erfordernisse derselben, fehlen. Wie der Plan dazu entworfen werden kann, wird sich durch die folgende Anleitung zur Untersuchung eines jeden hauswirthschaftlichen Artikels ergeben.

§. 5.

Es versteht sich von selbst, daß dem zeitigen Pächter der Termin, wenn das Geschäft angefangen werden soll, von dem Commissario bekannt gemacht werden muß. Gleich beym Anfange des Geschäfts muß demselben und auch dem Justiz-Beamten an Ort und Stelle das Commissorium durch dessen Vorlesung bekannt gemacht werden. Ist dieses geschehen: so geschiehet sowol dem Justiz-Beamten, als jenem die Eröfnung, was für Nachrichten jeder zu der anzufangenden Untersuchung zu liefern habe. Es ist am besten, jedem derselben ein summarisches schriftliches Verzeichniß, welches schon vorhero nach der Beschaffenheit der Sache entworfen wird, zuzustellen. Finden sich in Verfolg der Untersuchung noch mehrere Puncte, die von denselben aufgeklärt werden müssen: so werden die Nachrichten darüber, allenfalls durch deren Vernehmung zu Protocoll, nachgeholt.

§. 6.

Ueber diese zu fordernde Nachrichten läßt sich nichts allgemein passendes sagen. Die Verschiedenheit des Oertlichen, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit mancher Puncte, zum Beyspiel, vorhandene oder fehlende Dienst- und Prästationsregister, und dergleichen mehr, machen hierin eine große Veränderung. Sind ordentliche und genaue unbezweifelte Nachrichten von einem solchen Domänenstücke, seinen Zubehörungen und Gerechtsamen in den Archivsacten vorhanden: so bedarf es weniger zu fordernden Nachrichten. Alles, was in Hinsicht der örtlichen Verfassung aber nicht außer Zweifel ist, wird ein Gegenstand einer einzuziehenden Nachricht, um zu vernehmen, wie dergleichen bisher gewesen ist, damit man Stof zu weiterer Untersuchung dadurch erhalte.

Die hauptsächlichsten Nachrichten, die dem Pachtbeamten abgefordert werden können, sind folgende:

1) Das Feldregister, welches Düngung, Pflugarten, Eggearten, Einsaat und die Erndte nach Schockzahl nach der üblichen Abtheilung der Felder;

2) Das Dröschregister, welches mit jenem Erndteregister übereinstimmen und die Scheffelzahl der erfolgten Früchte;

3)

3) Das Heuerndteregister, welches die Fuderzahl an Heu und Grummet so wohl von jeder Wiese, als die ganze Anzahl der im jeden Jahre geerndteten Fuder, ingleichen die Erndte von Futterkräutern nach Fuderzahl von den angegebenen damit bestellten Stücken enthalten muß.

4) Ein Verzeichniß des wirklichen Bestandes von Rind- Schaaf- Schweine- Hühnervieh und der Taubenflucht.

5) Das Teich- Besag- und Fischregister, welches eine genaue Angabe aller Laich- Streck- und Besagteiche samt dem Ausfischen nach Centnern und Pfunden jeder Art Fische enthalten muß.

6) Haushaltungskosten-Rechnungen auf Schif- und Geschirr, Pferde, Viehstand, Unterhaltung und Beköstigung des Gesindes, auf die Erndte und so weiter.

7) Ein Verzeichniß der Deputanten nebst Anführung des Deputats für jeden.

Dieses sind diejenigen abzufordernden Nachrichten, welche bey einem jeden Landhaushalte vorfallen. Es können aber, nach der besondern Beschaffenheit der Sache, deren noch mehrere nöthig seyn, wie auch bey der Anleitung zu Verfertigung der besondern Anschläge über jeden Haushaltungsartikel noch manches bemerkt werden wird. Man merke aber, daß dieses nur Nachrichten sind, die Handleitung geben sollen. Es sind also keine Grundlagen, die ohne weitere Untersuchung zur Verfertigung des Anschlages selbst dienen.

§ 7.

Die von dem Justiz-Beamten zu fordernden Nachrichten betreffen gewöhnlich Gerechtsame und Prästationen, die entweder mit in Pacht gegeben werden, oder doch auf den Ertrag einen Einfluß haben. Zum Beyspiel Dienstleistungen der Häuslinge, die nach deren Anzahl nur in Anschlag gebracht werden können, verpachtete baare Gefälle, Abgaben vom unthanen Viehe, als Butterzinse und dergleichen. Jedes Orts besondere Beschaffenheit muß dieses an die Hand geben, und es wird auch bey der Anleitung zu den besondern Anschlägen hievon noch manches vorkommen.

Zweyter Abschnitt

von den Special-Anschlägen der in Pacht zu gebenden Stücke.

Einleitung.

Ein Landhaushalt giebt nur durch die Vereinigung mehrerer einzelnen Nutzen bringenden Stücke einen Ertrag. Eins muß die Quelle des andern werden, und nachdem diese ergiebig ist, wird sich auch der Nutzen desjenigen Stücks, dem daraus das Nöthige zufließt, vergrößern.

Der Ackerbau ist der Hauptgegenstand eines vereinigten Landhaushalts und der erste Grund des Wohlstandes eines Landes, welches aus sich selbst seinen Reichthum nehmen will. Zufällige Beschaffenheiten der Lage des Landes können zwar auch Quellen zum Erwerb eröfnen, aber sie ruhen nicht auf dem ersten Grunde, den der Ackerbau giebt, und sind manchen zufälligen Veränderungen unterworfen.

Die Grundlage des Ackerbaues ist die Viehzucht, welche dem Acker Dünger zum Wachsthume geben muß. Alle künstliche Düngearten, die man bisher hat erfinden und jenem substituiren wollen, haben nicht den glücklichen Erfolg gehabt, und haben dabey den Mangel, daß die Art, wie sie erzeugt werden, nicht zugleich den Nutzen bringt, den das Vieh, welches den Dünger giebt, schaft. Auch dieses giebt wieder einen Ertrag, der dem Menschen, auf den sich nun einmal alles bezieht, nothwendige Bedürfnisse und Bequemlichkeitsmittel liefert. Der künstliche Dünger kann allenfalls nur dazu dienen, das zu ersetzen, oder voll zu machen, was am natürlichen fehlt. Ein völliges Surrogat kann er nie werden.

Will man also die Beschaffenheit des Ackerbaues und seinen möglichen Ertrag gründlich untersuchen: so muß man vor allen Dingen zu erforschen suchen, ob hinreichende Mittel, ihm Gedeihen zu verschaffen, da sind. Der mögliche Bestand des Viehes aller Art, welches Dünger giebt, muß

also zu allererst ausgemittelt, und es muß untersucht werden, wie viel dessen geschaft werden kann, und nach der örtlichen Beschaffenheit nöthig ist, um dem Acker dasjenige zu geben, was er haben muß, Früchte in belohnender Menge zu bringen.

Der Bestand des Viehes hängt von der Menge des Futters ab. Diese muß so beschaffen seyn, daß der Viehbestand mit dem Ackerbaue in einem Verhältnisse stehe, sonst kann er nicht den möglichen Grad der Ergiebigkeit haben.

Die Winterfutterung des Viehes ist der Maaßstab, nach welchem sich die Zahl des Viehes jeder Art bestimmen läßt. Denn wo nicht die Stallfutterung, halbe oder ganze, eingeführt ist, da giebt das Rindvieh im Sommer nur wenige Düngung und im Winter den größten Theil derselben. Schaafe, die den Sommer über in die Weide genommen werden können, nutzen zwar durch den Hürdeschlag, aber der Mist im Winter geht doch verlohren.

Auf die Winterfutterung hat das Wiesewachs, seine Menge und Güte, und der Futterkräuterbau einen großen Einfluß. Denn obgleich mit nicht bloßem Heu und Grummet das Vieh gefuttert wird: so ist es doch ein unentbehrliches Nahrungsmittel für dasselbe, und von seiner Menge und Güte hängt auch in Betracht der Ergiebigkeit vieles ab.

Die Viehweiden sind endlich auch ein wichtiger Artikel in Beziehung auf den Viehstand. Denn sind sie zu beschränkt und zu schlecht, und das Vieh, welches im Winter ausgefuttert werden kann, kann im Sommer nicht ernähret werden: so ist es nothwendig, entweder weniger zu halten, oder im Stalle viel zu futtern. Letzteres macht einen mehreren Kostenaufwand. Schlechte und knappe Weiden vermindern auch den Ertrag des Viehes.

Will man also den Ertrag des Ackerbaues gründlich untersuchen: so muß die Untersuchung über den Viehbestand und die Mittel, solches zu erhalten, schlechterdings vorhergehen.

Des zweyten Abschnitts erstes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage des Ackerbaues.

Erstes Capitel.

Von der Untersuchung des Viehstandes und des für den Ackerbau zu gewinnenden Düngers.

§. 1.

Die Untersuchung des Viehstandes aller Art bey einer mit Ackerbau verbundenen Landwirthschaft hat folgende Gegenstände:

1) Wie viel Rind- und Schaafvieh kann im Winter ausgefuttert,

2) wie viel kann dessen im Sommer auf der Weide ernährt werden?

3) Wie viel Dünger kann von dem möglich zu haltenden Viehe aller Art, Zugvieh und Schweine mit eingerechnet, zum Nutzen des Ackerbaues erfolgen?

§. 2.

Um die erste Frage zu erforschen, muß man wissen, wie viel Futterung auf ein Stück Vieh nach seiner Verschiedenheit zu rechnen ist. Das zu futternde Rindvieh bestehet in Saamenrindern (welche auch Zucht- Reit- und Springochsen heißen) in Zucht- oder milchenden Kühen, in Rindern und Kälbern.

§. 3.

Allgemein ist zu bemerken, daß die Futterung des Rindviehes nicht in allen Landwirthschaften gleich seyn kann. Der nach der Beschaffenheit derselben zu erhaltende Zweck verändert dieses. Wird das Rindvieh des Ackerbaues wegen gehalten: so ist dieser der Hauptzweck und die Haltung des Viehes als Mittel dazu anzusehen. Es giebt aber Landwirthschaften, wo die Viehnutzung der Hauptzweck ist, und der Ackerbau nur um deswillen getrieben wird. Hier ist die Viehzucht der Hauptwirthschaftsweig.

§. 4.

Es fällt in die Augen, daß nach diesen verschiedenen Hinsichten auch die Futterung des Rindviehes ganz verschieden seyn wird. Will man den höchsten Nutzen aus der Viehzucht und dem Ertrage des Viehes erziehlen: so muß dasselbe so gut gefuttert werden, daß dadurch diese Ergiebigkeit auf den möglichsten Grad getrieben wird. Dieses ist nur da möglich, wo Wiesewachs und Sommerweide in hinlänglicher Menge und Güte vorhanden

den sind. Das Verhältniß des Wiesewachses zum Ackerbau ist hier überwiegend, oder wenigstens in einem seltenen Gleichgewichte.

§. 5.

Ganz anders verhält es sich da, wo das Rindvieh nur um des Ackerbaues willen gehalten wird. Hier wird die Futterung eingerichtet, wie der Ackerbau es erfordert, und das Vieh wird mehr zu seiner Erhaltung, als um dessen Ergiebigkeit willen, die freilich nicht verabsäumet werden darf, so weit es thunlich ist, gefuttert. Ein großer Unterschied wird sich bey milchendem Viehe finden, wenn es mit Heu und Grummet, oder wenn es mit Stroh gefuttert wird.

§. 6.

Soll die Futterung des Rindviehes auf einen guten Ertrag desselben an Milch, Butter und Käse eingerichtet werden: so muß man auf eine Kuh ein, auch wol ein und ein halbes gutes vierspänniges Fuder Heu rechnen, und es muß dabey doch noch 3 bis 4 Schock Hafer- oder auch Gerstenstroh bekommen. Hiezu wird demselben von aufgeschnittenem langem Stroh und Grummet Futter mit Oehlkuchen und warmen Wasser aufgemengt, gegeben. Dieses heißt Södefutter, und ist sonderlich dem milchenden Viehe sehr zuträglich. Es giebt auch mehr Milch davon, als von dem trockenen Futter. Denn bey der Beschaffenheit seines Magens kann es dieses nicht so gut verdauen, als jenes. Außerdem werden mit demselben auch noch Rüben, Kartoffeln und Abgänge von Kohl und dergleichen gefuttert.

§. 7.

Wo das Heu vorhanden ist, werden die Rinder ebenfalls damit gefuttert, und bekommen dabey gutes Saufen, die Kälber aber müssen das zarteste und beste Heu haben.

§. 8.

Wo hingegen nicht genugsames Heu vorhanden ist, da muß die Futterung anders eingerichtet werden. Das Rindvieh muß sich ohne Heu behelfen, nur die Zugochsen und milchende Kühe bekommen sodann nur Stroh und ersterwähntes Södefutter. Dieses bekommen sie Morgens und Abends, und Mittags jedes Stück ein Bund Hafer- oder Gerstenstroh. Nachdem der Rübenbau, sonderlich der, der sogenannten Türnips und der Kartoffeln in Aufnahme gekommen ist, kommt dieses der Futterung, sonderlich bey dem milchenden Viehe, sehr zu statten. Dergleichen Futter vermehrt die Milch ungemein. Auch Futterkräuter, als Klee und Esparsette, in-

gleichen Rees oder Spreu werden zu Hülfe genommen und den Saamenrindern werden auch wol die sogenannten Oehrbündel, welches das Wirrstroh, worin noch etwas Hafer ist, gegeben. Bey einer solchen Futterung kann Heu und Grummet sehr erspart werden, und man kann auf jedes Stück mit einem halben vierspännigen Fuder Grummet ausreichen.

Die Rinder bekommen gleichfalls Stroh, langes, auch wol zur Abwechselung Hafer- und Gerstenstroh und dazu von oberwähntem Södefutter.

Die abgesetzten Kälber müssen aber etwas Heu haben, und dazu gleichfalls Södefutter mit Haferschrot aufgemenget. Man kann auf ein Stück wol den dritten oder vierten Theil eines vierspännigen Fuders rechnen.

§. 9.

Die Futterung des Schaaf-Viehes muß ebenfalls nach der Beschaffenheit der Wirthschaft eingerichtet werden. Sollen die Schaafe gut gefüttert werden: so müssen sie Heu und Grummet bekommen, wenn nemlich der Haushalt es leidet. Das beste Heu und Grummet müssen die Mutterschaafe und die Lämmer haben. Das darauf in der Güte folgende bekommen die Jährlinge, das schlechteste die Hammel. Dazu bekommen sie Waizen- Erbsen- Bohnen- Linsen- Hafer- und Rübesaamen-Stroh.

Bey einer solchen Fütterung kann man auf ein Stück einen Centner, auch auf zwanzig Stück Schaafe und Hammel wohl ein gutes vierspänniges Fuder Heu, oder auch wohl auf hundert Stück sechs vierspännige Fuder zur Winterfütterung, und täglich auf 20 Stück drey Bund Stroh rechnen, welches auf 20 Schaafe neun Schock Stroh, zur Winterfütterung auf 25 bis 26 Wochen beträgt. Wenn aber die Lammzeit angeht: so müssen die Mutterschaafe statt Strohes, Heu, Grummet und Esparsette, wenn dergleichen vorhanden ist, haben.

Auf die Futterung der Lämmer rechnet man auf 10 Stück ein Bund Heu täglich.

Dazu bekommen die Schaafe auch wohl Oelkuchen.

Leidet es aber die Einrichtung des Haushalts nicht, dem Schaafviehe so viel Heu zu geben, alsdann muß freylich die Fütterung anders eingerichtet werden. Es wird sodann nur für die Mütterschaafe und Lämmer gesorgt, und müssen jene vorzüglich gegen die Lammzeit, Heu, Grummet, und Futterkräuter, als Esparsette und Klee bekommen, so viel als die Erndte es leiden will. Die Jährlinge, Hammel und Gelleschaafe hingegen bekommen bloß Stroh. Bey einer solchen Futterung kann man freylich mit viel weniger Heu, Grummet und Futterkräutern auskommen, und wohl

auf

auf hundert Stück nur vier vierspännige Fuder, auch noch weniger rechnen, es muß aber alsdann die Strohfütterung vermehrt werden, so daß auf 20 Stück 4. 5 bis 6 Bund täglich gegeben werden, sonderlich ist das Erbsenstroh eine gute Futterung für das Schaafvieh. Hiezu bekommen sie noch Oehlkuchen.

§. 10.

Um nun zu erforschen, wie viel Vieh jeder Art im Winter ausgefüttert werden könne, muß das Wiesewachs, was davon an Heu und Grummet erfolgen kann, ingleichen der Futterkräuter Bau zuförderst untersucht werden. Wo auch ansehnliche Grasgärten sind, müssen diese mit zur Untersuchung gezogen werden. Den Ertrag der Wiesen kann man wohl am besten aus den Heu-Erndte-Registern nach einem sechs- oder zwölfjährigen Durchschnitte ausfindig machen. Denn ob man gleich die Mäher und andere Landleute darüber abhören kann; so ist doch dieses weniger sicher, als bey dem Ackerbaue, dessen Ertrag regelmäßiger ist. Denn die Verschiedenheit des Wiesengrundes ist sehr groß, und man muß hier an vielen Orten fast alles der Natur überlassen. Man kann auf 4 Morgen Grummet- oder zweyschurigen Wiesen, den Morgen zu 120 □Ruthen gerechnet, ein Fuder, aber auch von 3, auch wohl von 2, oder $\frac{1}{2}$ Morgen ein Fuder Heu erndten. Dahingegen giebt es auch Wiesen, auf denen man auf 5. 6. und mehreren Morgen nur ein Fuder bekommt. Es ist hier die Rede von vierspännigen Fudern, welche 4 gut genährte Pferde ziehen. Grummet hingegen giebt es wohl nur die Hälfte ein drittel, oder ein viertel. Die einschurigen oder Herbstwiesen sind gewöhnlich noch weniger einträglich, und bekommt man von guten Herbstwiesen wohl nur von 2. oder 3 Morgen ein vierspänniges Fuder Heu. Die Verschiedenheit der Lage, ob sie hoch und trocken liegen, oder tief und sumpfig sind, gewässert werden können oder nicht, entscheidet hier alles, und davon und von der Güte des Bodens hängt auch die Güte des Heues ab.

§. 11.

Weiß man nun, wie viel Heu und Grummet nach Fuderzahl und Güte und wie viel Futterkräuter geerndtet werden: so muß das für das zur Wirthschaft nöthige Zug Vieh erforderliche Heu zuförderst abgezogen, und das, was übrig bleibt, kann auf Rind- und Schaaf-Vieh gerechnet werden. Hiernach läßt sich nach erforschter Futterungsweise sodann die Anzahl des von jeder Art zu haltenden Viehes in Hinsicht auf die Winterfutterung bestimmen.

§. 12

§. 12.

Es versteht sich aber von selbst, daß da, wo viel Stroh zur Winterfutterung zu Hülfe genommen werden muß, auch darauf Rücksicht zu nehmen ist. Hiebey können die Feld-Register mit Nutzen vorläufig gebraucht werden. Die weitere Untersuchung des Acker-Landes wird alsdann schon das genauere ergeben.

§. 13.

In genauer Verbindung mit der Futterung stehet die Sommerweide. Denn wo die Stallfutterung nicht entweder ganz oder zum Theil eingeführt werden kann, da muß das Rind- oder Schaafvieh im Sommer auf der Weide ernährt werden.

§. 14.

Die Weide ist Angerweide und für das Rindvieh auch Holzweide. Denn die Schaafe dürfen nicht ins Holz kommen. An guter Angerweide kann man einen Morgen von 120 □Ruthen auf ein Stück Rindvieh und auf 10 bis 12 Stück Schaafe eben so viel rechnen. Aber nach Beschaffenheit der mindern Güte der Weide reicht dieses auch nicht zu. Auch auf die Nähe oder Entfernung der Weiden muß geachtet werden, weil die entferntere, sonderlich dem milchenden Viehe, weniger nützlich ist. Den Rindern ist sie weniger nachtheilig. Wenn die Wiesen und Felder offen sind: so hat das Rind- und Schaafvieh alsdann die Weide auf denselben, nur ist zu bemerken, daß an manchen Orten, wo die Schaafzucht stark ist, das Kuhvieh nicht auf die Brache und Stoppel kommen darf, weil diese für die Schaafe und Schweine allein bleibt, die Brache ist gewöhnlich für die Lämmer besonders bestimmt. Hiebey kommt es darauf an, welches von beyden Arten Vieh die Vorhude hat. Auch im Frühjahr wird das Rind- und Schaaf-Vieh auf den Wiesen gehütet, und zwar im Frühjahre auf den einschurigen oder Herbstwiesen, gewöhnlich bis zum 11ten, auf den Grummet- oder zweyschurigen Wiesen bis zum 1sten May. Dieses ist aber eine höchst schädliche Gewohnheit, die der Heu-Erndte sehr nachtheilig ist. Denn bey nasser Witterung wird der Grasboden vertreten, und bey früh eintretender guter Witterung werden die jungen Keime, vorzüglich von den Schaafen, abgebissen. Dieses thut dem jungen Grauswuchse einen außerordentlichen Schaden, und es wird in der That am Heue mehr verlohren, als an der Weide gewonnen wird.

§. 15.

§. 15.

Die Beschaffenheit der Weide, und für wie viel sie Nahrung giebt, ist durch Vernehmung sachkundiger Leute, und vorzüglich solcher Kuhhirten und Schäfer, welche sie ehedem betrieben haben, zu erforschen. Die gegenwärtigen Hirten sind nicht selten partheyisch, weil sie durch ihre Angabe einer schlechten und geringen Weide, bisweilen ihre Vergehungen, wenn sie zu Schaden hüten, bemäntlen wollen. Eine ganz genaue Erforschung wird freylich nicht thunlich seyn.

§ 16.

Es ist hiebey zu bemerken, daß an manchen Orten die Kühe, Rinder und Kälber jedes seine besondere Weide hat, das Schaaf-Vieh aber ist immer in drey Haufen getheilet, nemlich in den Haufen der Mutterschaafe, der Hammel und Gelle-Schaafe und den Lämmer-Haufen. Bey starken Schäfereyen wird auch wohl aus den Jährlingen ein besonderer Haufe gemacht.

Bey der Hütung müssen die Mutterschaafe, Lämmer und Jährlinge die beste Weide haben, für die Hammel wird die entfernteste, und für das Merz- oder Schlacht-Vieh die setteste und niedrigste Weide, die den Zuchtschaafen nicht dienlich ist, weil sie sich faul fressen können, bestimmt.

§. 17.

Es ist noch zu bemerken, daß das Rindvieh, wenn es im Sommer auf die Weide geht, dennoch im Stalle zugefuttert werde. Dieses ist vorzüglich nöthig, wo nicht hinlängliche, oder zu weit entfernte Weiden sind. Es bekommt des Morgens und Abends grünes Futter am Klee, Erbsen und Wicken.

§. 18.

Die Erforschung der Holzweiden nach ihrer Güte ist noch schwieriger. Schwer läßt sich bestimmen, wie viel Morgen derselben man auf ein Stück und also auf eine Heerde von einer gewissen Anzahl rechnen könne. Nach Beschaffenheit der Umstände reichen zehen, zwanzig und mehr Morgen auf ein Stück Rindvieh zu. Junge oder alte Haue, größere oder mindere Entfernung, und die Zeit, binnen welcher sie schon betrieben sind, machen eine gar große Verschiedenheit.

§. 19.

Zu Erforschung derselben muß man sich von den Oberforstbedienten ein genaues Verzeichniß geben lassen, welches enthält:

1) Die alten und jungen Haue nach ihrer Größe an Waldmorgen.

2) Wie lange jeder Ort betrieben ist.

3) Wie lange derselbe noch betrieben werden kann, ehe er nach den Grundsätzen des Forsthaushalts wieder in Zuschlag kommt.

4) Die Entfernung desselben.

5) Ob sie stark mit Grase bewachsen, guter, mittler, oder schlechter Art sind.

6) Wenn die Holzweide mit dem Viehe mehrer Gemeinheiten betrieben wird: so muß genau angegeben werden, wie viel der Heerden sind, wie stark eine jede ist, wie viel Tage jede dabey zu betreiben berechtigt ist.

§. 20.

Diese Nachrichten geben nun freylich wohl eine Anleitung, worauf bey der Beurtheilung der Holzweiden zu sehen ist, aber einen völligen Grund zur Ermäßigung, wie zureichend sie sind, geben sie nicht. Es müssen also Sachkundige, die sie in Augenschein nehmen, darüber gehöret werden. Die Anzahl Vieh, die bey einer guten Wirthschaft daraus ernährt ist, giebt auch einen Grund zu Würdigung derselben. Auf etwas ganz genau Bestimmtes wird man hier ebenfalls nicht kommen.

§. 21.

Koppelhuden sind immer eine verderbliche Sache, weil sie nicht allein, auch dann, wenn sie einer Verbesserung fähig sind, nicht verbessert und erhalten werden, wie sie es leiden, sondern auch deswegen, weil ein jeder Berechtete sie so zu übernutzen sucht, wie er nur immer kann. Es wird ihnen zum Wachsthume keine Zeit gelassen, und es ist fast immer nichts darauf. Auch die bestimmtesten Regulative in Betracht der Zahl und Zeit richten nicht alles aus.

§. 22.

Was nun drittens den Dünger anbetrift, der von dem nach der Beschaffenheit der Wirthschaft zu haltenden Viehe gewonnen werden kann: so ist dabey zu sehen:

a) Auf den Dünger, den das Vieh im Stalle giebt.

b) Auf die Düngung selbst, die der Acker nach seiner bessern oder mindern Güte erfordert, wobey auch zugleich auf den Dünger durch Hürdelager zu sehen ist.

§. 23.

§. 23.

Der Stall-Dünger fällt vom Rind-Viehe, von Schaafen, von Pferden und von Schweinen. Es ist aber überhaupt zu bemerken, daß die Menge des Düngers von der Futterungsweise, der Beschaffenheit des Futters, nachdem es mehr oder weniger substantiös ist, und von dem Streuen des Strohes abhängt. Es kann hier also auch nur angegeben werden, wie viel bey einer angenommenen Beschaffenheit dieser Umstände gewonnen werden kann. Dieses wird nichts, als eine Anleitung seyn, die den Begrif giebt, worauf die Erforschung bey jedem Oertlichen zu richten ist.

§. 24.

Wenn das Rindvieh, wie oben angeführt ist, gut gefuttert und genährt wird, und es wird ihm die gehörige Streu gegeben: so kann man von einer Kuh sechs vierspännige Fuder, und von einem Rinde im Durchschnitt vier dergleichen Fuder, oder auch wohl von dem letztern etwas mehr gewinnen. Gehörige Streu wird alsdann gegeben, wenn auf eine Kuh jährlich zwey und ein halbes Schock Streustroh gegeben wird. Wird gar nicht, oder wenig gestreuet: so erfolgt von einer Kuh nur vier bis fünf vierspännige Fuder, und so auch von den Rindern weniger. Bey der Stallfutterung aber wird, nachdem sie ganz oder halb ist, mehr, und es können wohl acht, neun bis zehen Fuder gewonnen werden.

§. 25.

Was den Schaafmist anbetrift: so rechnet man gewöhnlich, daß bey hinlänglicher Streue von funfzehen Stück Schaafen eben so viel, als von einer Kuh gewonnen werde.

§. 26.

Ein Gespann Pferde von vier Stück, (in manchen Wirthschaften wird ein fünftes mit dabey gehalten,) kann jährlich dreyßig Fuder Mist geben. Es muß alsdann auf ein Gespann täglich sechs Bund langes Streu-Stroh gegeben werden. Je weniger gestreuet wird, je weniger erfolgt Mist. Es versteht sich aber, daß die Pferde, wenn sie so viel Mist geben sollen, ordentlich mit hartem Futter gefuttert werden müssen.

§. 27.

An Schweinemist kann man von 4 bis 5 Stück großen und kleinern Schweinen (die kleinen Ferkel ausgenommen) eben so viel, als von einer Kuh rechnen, es muß aber dabey gehörig gestreuet werden. Gewöhnlich wird derselbe mit zu dem Hofmiste gerechnet.

§. 28.

Außer diesem Miste wird nun auch der sogenannte Hofmist durch das Einstreuen auf den Viehhöfen und vor den Ställen, selbst auch in den tiefliegenden Mistgruben, wohin der Zusammenfluß vom Hofe geht, gewonnen. Es ist freylich nicht gut thunlich, denselben ganz genau anzuschlagen, weil dessen Erzeugung von zu mancherley Umständen abhängt. Mit Einschluß des Schweinemistes kann man aber solchen wohl zu ein Drittel bis die Hälfte des gewöhnlich gewonnenen übrigen Mistes rechnen, vorzüglich wenn der aufgeschlagene Straßenkoth dazu mitgenommen wird.

§. 29.

Es ist noch zu bestimmen, was für Fuder unter den obbenannten eigentlich verstanden werden, da solche von gar großer Verschiedenheit seyn können. Es wird unter einem vierspännigen Fuder ein solches verstanden, welches vier wohl genährte Pferde ziehen können. Am Gewichte hält ein solches Fuder 25 bis 30 Centner, nachdem die Wege zu den Feldern oder die Felder selbst eben, oder bergigt sind.

§. 30.

Die Düngung des Ackerlandes selbst muß nach dessen Güte eingerichtet werden, folglich läßt sich nichts allgemeines auf alle Gegenden passendes bestimmen. Abermahls wird also dasjenige, was hier wird gesagt werden, nur Beziehung auf ein gewisses Oertliches haben, und eine Anweisung geben, was man etwa bey der Erforschung dieses Punkts zu beobachten habe.

§. 31.

Zur vollen Düngung eines Morgens Acker zu 120 □Ruthen gerechnet, werden sechs bis acht vierspännige Fuder allerley Mistes, so wie er in der Mistgrube unter einander gemischt wird, gewöhnlich angenommen. An Schaafmiste aber wird die Hälfte gerechnet, weil dieser sehr hitzig ist. Jedoch steht er auch so lange nicht im Acker, sondern thut das erste Jahr seinen Hauptdienst.

§. 32.

Was nun die Düngung durch Hürdelager anbetrift: so nimmt man zwar gewöhnlich an, daß mit 1000 Stück Schaafen ein Morgen zu 120 □Ruthen in einer Nacht gedünget werden könne. Für allgemein richtig kann dieses aber nicht gelten. Die Beschaffenheit des zu düngenden Landes muß

muß hiebey in Betracht gezogen werden. Denn ist das Land kalt und der Boden unfruchtbar: so können eben so viel Schaafe wohl kaum in zwey Nächten so viel düngen. Es kommt dabey darauf an, wie viel Hürden zu dem Stalle genommen werden. Man kann auf 100 Stück Schaafe 6. 7. auch 8 Stück Hürden nehmen. Denn die Hürden sind nicht an allen Orten von einerley Länge. Sie halten 10. 12. 14. auch 16 Fuß. Ferner ist die Länge der Nächte verschieden, so daß früher oder später in die Hürden ein- und aus denselben getrieben wird. Gewöhnlich kommen die Schaafe in der Mitte des Monats April in die Hürde, und liegen bis zu Martini, also bis gegen die Mitte des Novembers darin. In den längsten Nächten mag wol nach der Beschaffenheit des Landes ein Morgen mit 1000 Stück in einer Nacht gedünget werden können, in den kürzern aber nur dreyviertel Morgen, und in den allerkürzesten wohl nicht einmahl so viel. Mit Sicherheit kann man also nur annehmen, daß im Durchschnitt dreyviertel Morgen in einer Nacht mit 1000 Schaafen gedünget werden können, welches in 30 Wochen oder 210 Nächten, welche die Schaafe gewöhnlich, wenn nicht im Frühjahr zu spät, und im Herbste zu früh schlechtes Wetter einfällt, in der Hürde liegen, 157½ Morgen beträgt.

Dieses trift auch nach dem Dünger zu, den man gewöhnlich von den Schaafen im Stalle zu erhalten rechnet. Denn man schätzt 15 Stück Schaafe und Hammel einer Kuh gleich. Es geben also 15 Schaafe 6 Fuder, 100 Schaafe 40, und 1000 Schaafe 400 Fuder Mist den Winter über, da sie im Stalle sind. An Schaafmist rechnet man den vollen Dünger halb so viel, als andern Mist, und folglich würde dieses zur Düngung auf 100 Morgen, (den Morgen allerley Mist zu 8 Fuder, und Schaafmist zu 4 Fuder gerechnet,) zureichen. Die Düngung mit dem Hürdelager ist halbe Düngung, und also würden mit dieser Menge Mist 200 Morgen gedünget werden können. Da aber die Schaafe im Stalle Tag und Nacht Mist geben, ferner in der Hürde kein Stroh zum Dünger kömmt: so können auch die Schaafe in der Hürde nicht so viel Mist geben, als im Stalle, und folglich würde auch derselbe zu 200 Morgen nicht hinreichend seyn können. Da aber doch dieselben:

1) Nur 5 Monat im Stalle und 7 Monat in der Hürde liegen.

2) In langen Nächten länger, als die Hälfte von 24 Stunden in der Hürde zubringen.

3) Der Mist selbst, und nicht das Stroh das Haupt-Material des Düngers ist, und jener mit dem Harn ganz frisch auf den Acker kommt, überdem auch

4) die Stoppel einigen Ersatz des Strohes liefert:

so kann man obige Anzahl an Morgen und nach einer runden Summe wohl 160 Morgen annehmen, welches auf 100 Schaafe 16 Morgen beträgt. Diesen können diese 100 Schaafe auch gewiß den halben Dünger des Hürdelagers geben. Er beträgt auf 16 Morgen 32 Fuder. Nun aber geben 100 Schaafe in 5 Monaten im Stalle 40 Fuder Mist, mithin würden sie in 7 Monaten 56 Fuder geben. Die Hälfte davon beträgt 28 Fuder, (weil die Schaafe den Tag über den Dünger vertragen). Ob nun gleich dieser Mist in dem Hürdelager an der Quantität demjenigen von Strohmiste aus dem Stalle nicht gleich ist: so wird er doch gewiß noch besser, als die 28 Fuder Stallmist seyn. Die Erfahrung bestätigt auch die angenommene Morgenzahl durch geführte Düngeregister. Nur muß hiebey bemerkt werden, daß, wenn überhaupt die Düngung an Fuderzahl auf einem Acker geringer ist, alsdann auch die Düngung mit der Hürde dadurch stärker ausfällt.

§. 33.

Es ist erst erwähnt worden, daß die Hürden nicht von einerley Länge sind. Daß dieses auf die mit denselben zu belegende Fläche einen Einfluß habe, ist an sich klar. Aber auch die Figur des Hürdestalles, ob er nemlich ein gleichseitiges, oder ein länglichtes Viereck ist, macht eine große Veränderung in dem zu düngenden Flächen-Inhalte. Denn nimmt man 60 Stück 12 Fuß lange Hürden zu einem Stalle, und macht daraus ein gleichseitiges Vierck: so hat man auf jeder Seite 15 Stück. Diese geben eine Länge von 180 laufenden Fuß, und folglich einen Flächen-Inhalt von 32400 □Fuß. Macht man aus denselben aber ein länglichtes Viereck, und nimmt auf jede kurze Seite desselben 6 Stück Hürden: so bleiben für die beyden langen Seiten auf jeder 24 Stück. Jene geben eine Länge von 72, diese aber eine Länge von 288 laufenden Fuß, und also einen Flächen-Inhalt von 20736 □Fuß.

§. 34.

Wenn man beurtheilen will, ob der Dünger zu dem vorhandenen Acker zureiche; so muß man erst wissen, in wie viel Felder derselbe eingetheilt wird. Ist er in drey Felder, nemlich in Brach-Winter- und Sommerfeld eingetheilt: so muß bey einem regelmäßigen Ackerbaue alle drey Jahr herum gedünget werden. Hätte man also 12 Hufen Land: so müssen alle Jahr 4 Hufen voll gedünget werden. Ist der Acker aber in 4

Fel-

Felder, das heißt: in Brachfeld, Winterfeld, erstes und zweytes Sommerfeld getheilt: so sind in jedem Jahre 3 Hufen voll zu düngen. Im ersten Falle wären also, auf jeden Morgen 8 vierspännige Fuder gerechnet, 960 Fuder, in dem zweyten aber 720 Fuder Mist erforderlich.

§. 35.

Der Hürdeschlag muß bey der Düngung zu Hülfe kommen, und vorzüglich geschiehet dieses bey der Eintheilung in 4 Felder. Dasjenige Land, welches in der Brache gesömmert ist, wird, wenn es nöthig ist, mit der Hürde belegt, und erhält dadurch wieder seine volle Art. Eben so kann vorzüglich das Gerstenland, welches es bedarf, mit der Hürde belegt werden, nachdem es vorher Winterfrüchte getragen hat. Wo die Düngung mit der Achse nicht zureichen will, wird halb gedünget, und die Hürde nachdem darauf geschlagen. Dem vollen Dünger kann auch dadurch Hülfe gegeben würden, daß zum Beyspiel auf das Kohlland die Hürde noch auf den vollen Dünger gelegt wird.

§. 36.

Es wird nun zwar in manchen Ackerwirthschaften auch anderer Dünger gebraucht. Dieses ist aber örtlich. Die vorzüglichsten Hülfsdünger sind Mergel und Kalk, wovon bey dem Special-Anschlage über den Ackerbau noch das nöthige vorkommen wird. Hier war nur die Absicht, von dem Vieh-Dünger zu reden. Ob dergleichen aber mit Nutzen gebraucht werden kann, gehört allerdings mit zur präparatorischen Untersuchung, um die Ergiebigkeit des Ackers zu erforschen und zu beurtheilen.

Des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks

Zweytes Capitel.

Von der Untersuchung des Ertrags des Ackerbaues.

§. 1.

Bey Erforschung des Ertrags des Ackerbaues kommt es auf folgendes an:

1) Auf die Quantität desselben nach einem bestimmten Maaße;
2) Auf die Güte;
3) Auf die Behandlung desselben;
4) Auf die Aussaat, und
5) Auf die Vervielfältigung der Aussaat.

§. 2.

§. 2.

Es ist oben in des ersten Abschnitts erstem Capitel §. 14. schon gesagt worden, daß die Größe der einzelnen Morgen nach einem gewissen bestimmten Maaße, und die Anzahl der Morgen durch eine Vermessung zur Gewißheit gebracht werden müsse. Dieser Weg bleibt immer der sicherste. Denn ob man gleich nach der erforschten Aussaat eine Ausrechnung machen kann: so ist doch dieselbe sehr trüglich. Ein Acker erfordert mehr, ein anderer weniger Aussaat. Es ist ein Unterschied, ob den Berg hinan oder den Berg hinunter gesäet wird. Es können leicht ein paar Metzen auf einen Morgen eingesäet werden, groß- oder kleinkörnigte Frucht, die zum Säen gebraucht wird, macht einen Unterschied, und was dergleichen eintretende Umstände mehr seyn können. Diese verhindern es, daß eine Berechnung nach der Aussaat auf das Ganze mit völliger Gewißheit nicht gemacht werden kann. Weis man aber die ganze Morgenzahl nach einer Vermessung: so kann man mit Gewißheit die Aussaat auf einen Morgen im Durchschnitte unter gewissen nach Erfahrung und darauf gebaueten Grundsätzen angenommenen Umständen annehmen und bestimmen.

§. 3.

Wie die Güte des Ackers zu untersuchen und zu erforschen ist, ist gleichfalls oben in des ersten Abschnitts erstem Capitel §. 8. und folgenden und §. 15. angegeben worden. Es ist aber nicht zu behaupten, daß man durch solche Untersuchungen auf einen ganz vesten Grund kommen werde. Die Beurtheilung der Erdarten ist eine gar mißliche Sache. Es ist zwar wahr, daß die Mischung von Tohn, Sand, Lehm, Kalk, Kieß und dergleichen bemerkt werden könne. Aber die Menge der einen Erdart gegen die andere, wovon so viel abhängt, kann eigentlich nur durch chemische Untersuchung herausgebracht werden, und ist durch eine bloße Untersuchung mit Augen und Händen nicht richtig zu beurtheilen. Und dazu kommt noch, daß das Erdreich in seiner Mischung auf einem Stück bisweilen strichweise abwechselt. Allgemeine Bemerkungen und die Erdarten, die zur Grundlage derselben dienen, werden also wol angegeben und auch mit andern Umständen zusammengenommen, eine gute Anleitung zur Würdigung eines herauszubringenden Ertrags werden können, aber einen alleinigen sichern Grund der Güte und des Ertrags können sie wol nicht geben. Die wirkliche Erfahrung muß hier entscheiden, und weiter unten bey der Erforschung des Körner-Ertrags soll hievon mehr gesagt werden.

§. 4.

§. 4.

Was nun die Behandlung des Ackers anbetrift, um denselben zu dem möglichen Ertrage zuzubereiten: so ist dabey zu beachten

a) Die Düngung.
b) Das Pflügen.
c) Das Eggen.
d) Das Walzen.

§. 5.

Um über die gehörige Düngung richtig urtheilen zu können, muß vor allen Dingen erforscht werden, welche Eintheilung das Feld habe, ob es nemlich in 3 oder 4 Felder getheilet ist.

§. 6.

Bey der Eintheilung in 3 Felder hat man ein Winterfeld zu Bestellung der vor dem Winter zu säenden Früchte; ein Sommerfeld, worin nach der gehörigen Abtheilung alle Früchte, die im Frühjahre gesäet werden, bestellet werden, und ein Brachfeld, welches ruhig liegt, um durch Luft, Thau, Schnee und Regen fruchtbringende Theile zu sammlen. Jedoch wird ein Theil desselben mit gewissen Früchten bestellt, die den Sommer über zur Reife kommen, ehe die Zeit zur Winterbestellung da ist.

§. 7.

Bey der Eintheilung in 4 Felder hingegen hat man ein Winterfeld, worin Waizen, Rocken, Winterrübesaamen und auch wol andere Früchte, erstes Sommerfeld, worin Gerste, und zweytes Sommerfeld, worin Hafer und auch wol andere Sommerfrüchte bestellt werden, und dann ein Brachfeld. Von diesem wird jedoch ein Theil desselben auf die vorangeführte Art genutzet.

§. 8.

Der Unterschied bey der Eintheilung in diese Felder ist also der, daß bey der Eintheilung in 3 Felder der Acker, jedoch ohne die Sömmerung, zwey Trachten giebt, und dann ruhet; bey der Eintheilung in 4 Felder aber muß er drey Trachten, ohne die Sömmerung, geben, ehe er ausruhen kann.

§. 9.

Auch bey der Düngung ist der Unterschied beträchtlich. Denn wenn 300 Morgen vorhanden sind: so sind 100 Morgen im Winterfelde, 100 Morgen im Sommerfelde und 100 Morgen im Brachfelde, wenn der Acker

in 3 Felder getheilet ist. Ist er aber in 4 Felder getheilet: so fallen 75 Morgen in das Winterfeld, 75 Morgen in das erste, 75 Morgen in das zweyte Sommerfeld und 75 Morgen in das Brachfeld. Wird nun die Brache jedesmal ordnungsmäßig gedünget: so müssen im ersten Falle jährlich 100 Morgen, im zweyten Falle aber nur 75 Morgen gedünget werden.

§. 10.

Die Sömmerung, oder die Bestellung des sogenannten rauhen Zeuges, als Erbsen, Wicken, Bohnen, Linsen, wie auch des Leins und des Sommerrübesaamens in die Brache hat auch einen Einfluß auf die Dauer des Düngers. Denn eigentlich hat das Land durch diese Erndten schon eine Tracht gethan. Wo starke Schäfereyen sind, da kann demselben sowohl im Winterfelde, als im Sommerfelde durch den Hürdeschlag wieder eine Hülfe gegeben werden.

§. 11.

Ist nun obiges alles erforscht: so muß die Beschaffenheit der Düngung selbst untersucht werden. Durch die oben in des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks erstem Capitel angegebene Mittel ist die Quantität des Mistes schon erforscht, und es läßt sich nun, wenn man weiß, wie viel Mist auf einen Acker in voller Düngung erforderlich ist, leicht berechnen, wie weit derselbe nach der Eintheilung der Felder zureicht. Es muß sich aus dieser Berechnung schon zeigen, ob alle drey, vier oder gar nur alle sechs Jahre herum gedünget werden könne, welches auf den Ertrag einen merklichen Einfluß hat, wie sich weiter unten finden wird.

§. 12.

Um aber jene Berechnung mit Gewißheit zu machen, muß man wissen, wie die Düngung in Betracht der Quantität beschaffen ist. Dieses kann erforscht werden:

1) Durch Abhörung derer, welche Kenntniß davon haben.
2) Durch die vorhandenen Dünge-Register.

§. 13.

Was das erste anbetrift: so muß der Verwalter und der Hofmeister, die jetzo da sind, oder auch ehedem da waren, welches noch vorzüglicher ist, eidlich abgehöret werden, und außerdem kann man noch ein paar andere in derselbigen Fluhr Acker habende verständige Ackerleute darüber vernehmen. Diese abzuhörende Leute sind zu befragen:

1) Wie viel Fuder Mist allerley Art auf einen Acker von dem bestimmten Maaße (zum Beyspiel zu 120 □Ruthen) im vollen Dünger erfordert werden?

2) Wie die Fuder beschaffen sind, ob von zwey- oder vierspännigen, von Hof- oder Bauerfudern die Rede sey?

3) Ob beschwerliche Wege vorhanden sind, wo weniger aufgeladen werden kann, und ob deshalb nicht die Fuderzahl vermehret werde?

4) Wie viel Gestreu auf das Vieh aller Art gegeben werde, woraus man leicht berechnen kann, wie viel solches auf ein Stück betrage?

Denn obschon Stroh nicht zu fettem Dünger selbst wird, sondern denselben nur vermehrt: so giebt es ihm doch ohnstreitig eine mehrere Consistenz, dergestalt, daß der mit Stroh gemischte Dünger im hitzigen Lande, als Sandlande, sich länger hält, als Dünger ohne Stroh. Jener erhält das Land feuchter.

5) Wie viel Fuder Mist von einem Stück Rindviehe, Kühen und Rindern; von einem Gespann Pferden; von 100 Schaafen; von Schweinen bey einer zu bestimmenden Streuung erfolge? und wozu der Mist von Tauben und anderm Federviehe gebraucht werde, und wie viel solcher betrage?

6) Ob behuf des Hofdüngers stark gestreuet? und davon viel, und wie viel wol gewonnen werde?

7) Ob noch anderer Dünger, als Straßenkoth und dergleichen aufgeschlagen werde, und wie viel deren wol erfolge?

8) Wie weit der Dünger zureiche, wie viel Morgen jährlich, und wie oft herum gedünget werde?

9) Wie lange der Dünger in dem Acker daure, daß er seine gute Wirkung thue?

10) Ob allein im Winterfelde oder auch im Sommerfelde gedünget werde, wie viel und wie stark an Fuderzahl auf einen Morgen?

§. 14.

Auch die Düngung mit der Hürde muß untersucht werden. Außer obbenannten Leuten ist also auch der Schaafmeister, der jetzige, und wenn es zu machen steht, einer, der ehemals auf dem Amte oder Vorwerke es war, eidlich zu vernehmen, und über folgendes zu befragen:

1) Welche Aecker, das heißt in welchem Felde vorzüglich mit der Hürde gedünget werde?

2) Wie lang die Hürden sind?

3) Wie viel Stück Hürde auf 100 Schaafe nach der Verschiedenheit des jedesmaligen Düngens genommen werden, und zwar auf jede Seite des Hürdestalles?

4) Wie früh die Schaafe im Frühjahre in die Hürden kommen und wie lange sie im Herbste in denselben liegen?

5) Wie früh und spät in jeder Jahrszeit des Morgens aus der Hürde und des Abends in dieselbe getrieben werde?

6) Wie viel mit 1000 Stück Schaafen (oder wenn die Schäferey kleiner wäre, mit 500) in einer Nacht in den verschiedenen Jahreszeiten gedünget werde?

7) Wie viel Morgen überhaupt des Jahrs, und in welchen Feldern gedünget werde?

§. 15.

Wenn nun durch diese Untersuchung das Nöthige erforscht ist: so müssen zweytens die geführten Dünge-Register zu Hülfe genommen werden. Diese müssen eine vollkommene Auskunft geben:

1) Wie viel Morgen jedes Jahr mit der Achse gedünget;

2) Wie viel mit dem Hürdelager belegt sind, und

3) erhellet denn also auch aus denselben, wie viel Morgen im ganzen und halben Dünger bestellet sind, und wie oft nach der Eintheilung in die Felder herumgedünget worden ist.

§. 16.

Sollte sich nun in der Vergleichung dessen, was sich durch die Untersuchung ergeben hat, mit den geführten Dünge-Registern eine Verschiedenheit finden: so müssen diese sich hervorgethanen Abweichungen ferner untersucht werden. Dieses geschiehet durch die Vernehmung des Beamten, des Verwalters und derjenigen Personen, die über die Sache abgehört sind. Die sich gefundenen Verschiedenheiten müssen ihnen vorgehalten und die Erläuterungen darüber gefordert werden.

§. 17.

Wenn auf solche Weise verfahren wird: so ist es fast nicht zu verfehlen, daß man nicht der Sache auf den nähesten Grund kommen sollte. Aus dem Dünge-Register muß auch sodann ein 3. 4. 6 oder 8jähriger Auszug gefertigt, und den Acten beygefügt werden. Dieser giebt sodann den Grund zu Würdigung des Ertrags. Ein Schema eines solchen Extracts findet sich am Ende dieses Capitels unter A. Das Formular des Eides, womit die Ackerverständigen zu belegen sind, ebendaselbst unter B.

§. 18.

§. 18.

Es ist oben in des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks erstem Capitel §. 36. gesagt worden, daß auch außer dem Mistdünger besonders Mergel und Kalk gebraucht wurden, und es ist also hier das Nöthige davon zu erwähnen, in so fern Rücksicht wegen des zu vermehrenden Ertrags darauf zu nehmen ist.

§. 19.

Der Mergel ist eine gute Erdart, durch deren Vermischung mit einer schlechtern diese besser und fruchtbarer gemacht werden soll. Auf die Güte desselben kommt alles an, und wenn die ist, wie sie seyn muß: so wird derselbe mit vielem Nutzen zum Dünger gebraucht.

§. 20.

Der Mergel ist an Farbe verschieden. Man hat grauen, blauen, braunen, gelben und rothen. Der gute muß fett und öhligt seyn, muß sich leicht im Wasser in einen dünnen Brey auflösen, leicht in saure Säfte aufgähren und durch die Sonnenwärme und den Frost leicht zerfallen. Der bläuligte und graue wird in unsern Gegenden für den besten gehalten. Er thut sonderlich in thonigtem, sandigtem und kaltem Boden gute Dienste, und kann 9, 12 und mehrere Jahre Nutzen schaffen. Auch dem Aufkeimen manches Unkrauts widerstehet derselbe und soll sonderlich den Saamen der sogenannten gelben Wucherblume tödten. Zur Düngung eines Morgens werden 18 bis 20 Fuder erfordert.

§. 21.

Da nun diese Düngungsart auf den Ertrag allerdings einen Einfluß hat: so muß untersucht werden, ob dergleichen Mergel vorhanden, wie seine Beschaffenheit, sein Nutzen und seine Dauer ist, um daraus Folgerungen auf die Ergiebigkeit des Ackers machen zu können.

§. 22.

Ein anderes Düngungsmittel ist der Kalk, der aber nicht eigentlich den Dünger ersetzen, sondern nur die Fruchtbarkeit desselben vermehren soll, weshalb auch dem Lande wenigerer Mistdünger gegeben werden kann. Diese Düngung mit Kalke geschiehet im Frühjahre in die Sömmerung und das Sommerfeld, und auf einen Morgen werden 50 bis 60 Braunschweigische Himten oder $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Wispel erfordert.

§. 23.

Auch die Güte des Kalks ist verschieden. Er kann mager und fett seyn, und hiernach ist der Erfolg in Betracht der Fruchtbarkeit und der

Dauer derselben. Guter fetter Kalk, der bald durch Regen in Staub oder Mehl zerfällt, soll seine Kraft schon in den ersten Jahren dergestalt zeigen, daß er nicht allein die Kosten ersetzt, sondern auch 18 bis 20 Jahre wirksam bleibt. Mehrere Erfahrungen müssen dieses wol erst bewähren.

§. 24.

Wo das Land in drey Felder getheilet ist, soll das Düngen mit Kalk zur Gerste oder Hafer sehr zweckmäßig seyn. Nach Gerste und Hafer kommt Wintersaat und die Erndte soll einträglich seyn, oder es werden in dem darauf folgenden Frühjahre Erbsen, Wicken oder Bohnen darauf bestellt, da alsdann aber nicht frisch mit Mist gedünget werden darf, weil die Früchte sonst zu stark werden und faulen. Wird nach dem Kalkdüngen zuerst Waizen oder Rocken gesäet: so findet sich das erste mal der sogenannte Fuchsschwanz sehr häufig ein, welches aber der Einträglichkeit der Winterfrucht keinen Schaden thut. Die Winterfrüchte müssen etwas später gesäet werden, weil sie sich sonst im Sommer zu stark lagern. Man sehe das beliebte neue Hannöversche Magazin vom Jahre 1796 68stes Stück.

§. 25.

Bey der zu erforschenden Behandlung des Ackers ist ferner zu sehen auf die Beartung desselben mit Pflügen, Eggen und Walzen, auch auf die Zeit, in welcher die Düngung und das Säen geschiehet. Um aber dieses nicht allein gehörig untersuchen, sondern auch beurtheilen zu können, muß man eine Kenntniß davon haben, und deswegen soll zuförderst die wirthschaftliche Behandlung des Ackers angegeben werden.

§. 26.

Das Pflügen geschiehet im Brach-, Winter- und Sommerfelde. Das Brachland, welches nach geschehener Düngung mit Erbsen, Bohnen, Wicken und so weiter bestellt werden soll, wird im Frühjahre einmal vor der Besaamung gepflüget, und nach derselben geegget. Leiden es aber die Umstände desselben, oder wenigstens einen Theil desselben, im Herbste einmal zu pflügen: so ist es sehr gut. Soll dasselbe mit Sommerrübensaamen bestellet werden: so wird es im Frühjahre dreymal gepflüget, und nach den beyden letzten Pflüg-Arten jedesmal geegget. Auf dieselbige Weise wird auch das Leinland behandelt. Eben dieses Brachland, wenn es gesömmert gewesen, und abgeerndtet worden ist, wird zur Winterbestellung nochmahls gepflüget, welches in manchen Gegenden rühren heißt, und dann noch einmal, welches man Saatfurchen nennt. Das mit Lein und

Rübe-

Rübesaamen bestellt gewesen, wird aber nur einmahl vor der Besaamung gepflüget. Das nicht gesömmert gewesene Brachland hingegen wird im Junius ganz flach gepflüget, welches brachen genannt wird, das zweyte mal wird dasselbe im Sommer, so wie es die übrige Arbeit leidet, gepflüget, welches in manchen Gegenden gleichfalls Rühren auch Wenden genannt wird, und dann geegget, das dritte mal wird dasselbe 14 Tage vor der Bestellzeit nochmals gepflüget, welches Saatfurchen heißt, und nach der Besaamung geegget. Wenn es die Beschaffenheit des Landes erfordert, und es gezwungen werden kann, wird das Land zu Tilgung des Unkrauts auch wohl noch einmal vor dem Saatfurchen im Monat August gepflüget und geegget. Das Eggen geschiehet im Winterfelde doppelt. Das Sommerfeld wird zum Gersten im Herbste gepflüget, welches Felgen, auch Stürzen heißt, im Frühjahre wird es zum zweytenmale gepflüget, welches auch Rühren genannt wird, und geegget, und dann vor der Besaamung zum drittenmale und nach derselben wird es geegget.

Zur Bestellung des Sommer-Haafers endlich wird das Land im Herbste einmal, und im Frühjahre vor der Besaamung noch einmal gepflüget und einmal geegget Das mit sogenanntem Herbst- oder März-Haafer zu bestellende Land wird im Frühjahre nur einmal zur Saat gepflüget und dann geegget.

Das Sommerfeld wird gewöhnlich gewalzet.

§. 27.

Dieses ist die gewöhnliche Behandlung des Ackers mit Pflügen, Eggen und Walzen bey der Bestellung mit den gewöhnlichen Frucht-Arten, die der Acker nothwendig erfordert. Bey der Bestellung mit andern Früchten muß demselben die erforderliche Zubereitung auch gegeben werden. So wird zum Beyspiel das Land zu Cartoffeln, Mohrrüben, Rüben, Hirse, und zum Kohl in der Sömmerung dreymal gepflüget und zweymal, auch wohl dreymal geegget.

§. 28.

Von der Zeit und der Art, wie dieses Pflügen geschiehet, hängt die Ergiebigkeit des Ackers sehr ab. Das Brachen geschiehet im Junius, und es ist sehr zuträglich, wenn es alsdann vorgenommen wird, wenn ein sanfter Regen das Land mürbe gemacht hat Jedoch kann dieses nicht immer so genau beobachtet werden. Bey Lande, worinn das Unkraut stark wächset, ist es sehr gut, wenn es im Julius zum zweytenmale gepflüget,

oder wie man es zu nennen pflegt, gewendet, und dann in die Länge und Quere geegget wird, um das Unkraut herauszubringen.

Das Pflügen oder Felgen des Landes zu den Sommerfrüchten wird am besten, so bald als möglich, nach abgebrachten Winterfrüchten vorgenommen, damit die Stoppel desto besser verfaulen könne. Im Frühjahre muß die fernere Bearbeitung dieses Landes so bald geschehen, als kein Frost mehr in der Erde ist. Und leiden es die Umstände, das Land auch zum Herbst oder März-Hafer zweymal zu pflügen: so ist es sehr gut, welches auch in Betracht des sogenannten rauhen Zeuges in der Sömmerung sehr verträglich ist.

Die Tiefe des Pflügens ist auch eine Behandlung des Ackers, die großen Einfluß auf dessen Fruchtbarkeit hat. Ob man nun gleich gewöhnlich festsetzt, daß 6 Zoll tief gepflüget werden soll: so läßt sich doch dieses in der That nicht als einen allgemeinen Satz annehmen. Gutes Land, welches beständig im Dünger erhalten ist, muß tief gepflüget werden, damit es auf eine größere Tiefe von Luft, Thau und sanftem Regen befeuchtet, auch die Erde so tief aufgelockert werde, daß sie den Wurzeln des Getraides eine stärkere Nahrung geben könne. Schlechter durch Mist nicht gut zubereiteter Acker aber leidet dieses nicht, und durch tiefes Pflügen kann die todte Erde herausgebracht werden, welches schlimme Folgen hat, vorzüglich wenn die Mittel fehlen, den Schaden wieder gut zu machen. Das Oertliche und auf Erfahrung kluger Ackerverständigen eingeführte Landübliche ist hier nicht außer Acht zu lassen. Derjenige, welcher hierinn etwas abändern will, fange mit kleinen Versuchen vorsichtig an. Der Bücher-Oeconom lasse sich aber durch den Erfahrnen belehren.

§. 29.

Um nun den Einfluß, den die Behandlung des Ackers auf den Ertrag hat, zu erforschen, muß jene durch die Vernehmung der obbenannten Ackerverständigen untersucht werden. Die dieserhalb an dieselben zu thuenden Fragen sind aus dem vorstehenden Vortrage sehr leicht herzunehmen.

Auch die Pflug- und Egge-Register können hier zu Hülfe genommen werden. Sie müssen deutlich zeigen, wie vielmahl in jedem Felde zur Bestellung jeder Getreide-Art gepflüget und geegget werde. Hiervon kann gleichfalls ein Auszug aus dem Pflug-Registern zu den Acten gebracht werden, der leicht zu machen ist.

Auch auf die Zeit des Düngers, oder vielmehr des Unterpflügens des Düngers kommt viel an. Wenn der Mist im Sommer auf dem Brach-

acker

acker zu lange liegt: so wird er zu trocken, und Luft und Sonne zieht die Kraft heraus. Am besten wäre es, den Mist kurz vor dem letzten Pflügen auf den Acker zu bringen, und wenn der zu nasse etwas abgetrocknet ist, denselben unterzupflügen. Indessen leiden dieses die übrigen wirthschaftlichen Beschäftigungen vorzüglich da, wo alle Fuhren mit eigenem Spannwerke geschehen müssen, nicht immer. Es ist also nur dahin zu sehen, daß der Mist so frisch als möglich in die Erde komme. Gestatten es die wirthschaftlichen Beschäftigungen in ihrer ganzen Verbindung nicht anders, als den Mist frühe herauszubringen: so ist es am besten, denselben in große Haufen aufzuschlagen. Die hiedurch verursachten Kosten werden gewiß durch die in denselben dadurch erhaltene Güte ersetzt.

Auch diese Umstände müssen auf vorbesagte Weise erforscht werden.

§. 30.

Es ist bis hieher nur von dem gewöhnlichen Dünger die Rede gewesen. Dieser ist auch nur dasjenige Befruchtungsmittel, auf welches bey Landwirthschaften zu rechnen ist. Andere, zum Beyspiel Kalk, Mergel, aufgeschlagene Raasen, als der von abgestochenen Maulwurfshaufen mit Kalk und Schweinemist vermischte, und dergleichen mehr, sind außerordentliche Mittel, die von der Betriebsamkeit des Landwirths, und von Versuchen abhängen, auch gewöhnlich mehr Kosten erfordern. Sie sind nicht als beständige zu betrachten. Indessen ist es doch gut, auch dieserhalb die nöthige Nachfrage anzustellen, weil sich daraus eine außerordentliche Ergiebigkeit, die aber bey einem Anschlage nicht, als eine gewöhnliche zum Grunde gelegt werden kann, erklären läßt. Denn sie kann mit dem jetzigen Zeitpächter ein Ende nehmen.

§. 31.

Wenn dieses alles untersucht ist: so muß die Quantität der Aussaat auf jeden Morgen erforscht werden. Nach dieser läßt sich bey der herausgebrachten Güte des Ackers von ihrer Vervielfältigung, welche den mehrern oder mindern Ertrag des Ackers giebt, urtheilen.

§. 32.

Die Güte des Ackers nach einem angenommenen Maaße bestimmt einzig und allein die Menge der Aussaat. Denn ein Land, das, wie die Landwirthe reden, etwas unter dem Fuße hat, kann mehr tragen, und also auch mehrern Saamen den Wachsthum geben. Ein schlechteres

weniger. Doch aber muß man nicht unbemerkt lassen, daß ein schlechteres Land auch nicht selten dann eine stärkere Besaamung haben muß, wenn seiner Natur und Lage nach ein Theil des Saamens darinn erstickt wird. Dieses geschiehet zum Beyspiel in sehr feuchtem und mit Waldungen umgebenem Lande. Wenn auch der Saame im letztern aufgehet: so kommt er doch wegen Mangel an Luft und Sonne nicht fort. Die Frucht stehet dünne und bekommt kleine Aehren. Auch Mäuse- und Schneckenfraß, der in einer Gegend gewöhnlich ist, kann eine stärkere Besaamung nöthig machen.

§. 33.

Es ist also schlechterdings nöthig, daß die Menge der Aussaat nach der örtlichen Beschaffenheit des guten, mittlern und schlechten Landes erforscht werden müsse. Dieses geschiehet durch die Vernehmung obgedachter Sachverständigen, und die geführten Saat-Register kommen dabey zu Hülfe.

Die den erstern vorzulegende Fragen werden auf die Quantität, die von jeder Frucht-Art auf einen Morgen gesäet wird, gerichtet, und eine Vergleichung mit den Saat Registern wird das Resultat der Erforschung erläutern. Die sich etwa findende Differenzen müssen durch weiteres Nachfragen erörtert werden.

§. 34.

Die angemessene Einstreuung des Saamens ist eine Hauptsache in mancherley Betracht. Denn wird zu dicke gesäet: so wird der Acker zwar Stroh aber keine Aehren tragen, und die zu starke Aussaat macht die Berechnung des Körner-Ertrages unrichtig. Wird hingegen zu dünne gesäet: so wird das Wachsen des Unkrauts befördert, und dadurch abermahls der Ertrag geschwächt. Das Unkraut nimmt dem Getreide die Kraft, die dessen Wachsthum befördern soll, und vermehrt zwar die Schockzahl, aber nicht die Körner. Erfahrung ist hierinn abermahls die beste Lehrmeisterin, denn durch alles Raisonniren aus der Güte und Beschaffenheit des Bodens wird man zu keiner in der Wirklichkeit gegründeten Gewißheit kommen. Will man gewisse Grundsätze bilden: so müssen sie aus der Erfahrung abstrahirt seyn. Nicht aber muß man das, was die Erfahrung geben soll, aus theoretischen Raisonnements bestimmen wollen. Es wird deshalb nicht gesagt, daß eine Erforschung der Bestandtheile des Bodens und des Verhältnisses der Mischung derselben etwas ganz unnützes sey. Sie soll uns nur nicht der Grundsatz seyn, aus dem man gewisse Folgerungen ziehen will, die man a priori als richtig annimmt. Mit Erfahrungen verglichen kann sie

sehr

sehr nützlich werden. Es müssen aber dabey auch andere Umstände, als hohe oder tiefe Lage, Trockniß und Feuchtigkeit, örtliche Beschaffenheit der Witterung, öftere Thaue, welche fallen, gewöhnlicher Mäuse- und Schneckenfraß, und was dergleichen mehr ist, nicht außer Acht gelassen werden. Das letztere zeigt lediglich die Erfahrung.

§. 35.

Um doch etwas bestimmtes wegen der Aussaat anzuführen, welches wenigstens einen allgemeinen Begrif von der Quantität derselben giebt, so mag folgendes zur Erläuterung dienen. Im Braunschweigischen wird gewöhnlich auf einen Morgen zu 120 □Ruthen, die Ruthe zu 16 gewöhnlichen Fuß, folgendes an Himtenzahl, deren 40 auf einen Wispel gehen, ausgesäet:

Waizen	$1\frac{3}{4}$ bis 2	Himten.
Rocken	2 — $2\frac{1}{4}$	—
Gersten	2 — $2\frac{1}{4}$	—
Haafer	2 — $2\frac{1}{4}$	—
Winterrübesaamen	2	Metzen.
Sommerrübesaamen	$1\frac{1}{2}$	—
Erbsen	2 bis $2\frac{1}{4}$	Himten.
Bohnen	2 — $2\frac{1}{4}$	—
Wicken	$1\frac{1}{4}$	—
Leinsaamen	$2\frac{1}{4}$	—
Mohn	4	Loth.

§. 36.

Es folgt aus demjenigen, was oben §. 8 und 10 angeführt ist, von selbst, daß nach gehaltener Brache, derjenige Acker, der nicht wiederum gedünget ist, sondern ohne Düngung nochmals tragen muß, die Kräfte nicht mehr habe, als da er nach der frischen Düngung trug. Aus diesem Grunde darf er auch so stark nicht besäet, sondern es müssen ein oder ein paar Metzen auf einen Morgen an der Aussaat abgebrochen werden.

§. 37.

Von einer guten Saatzeit hängt der Erfolg einer guten Erndte ungemein ab. Es steht nur nicht immer in den Kräften des Landwirths, sie zu nützen. Witterung, verspätete andere Beschäftigungen, zum Beyspiel der Erndte, machen hierin Hindernisse. Zur Bestellung der Winterfrüchte

ist die beste Zeit 14 Tage vor und 3 Wochen nach Michaelis. Der Winterrübesaamen wird um Bartholomäi oder Ende Augusts in die Erde gebracht. Erbsen, Wicken und Bohnen werden schon im März gesäet, so wie auch der sogenannte März- oder Herbsthafer. Im April wird der Sommerhafer und dann die Gerste, der Frühflachs im Anfange des Mays, und im Junius der Sommerrübesaame und Spätflachs gesäet. Der Mohn aber wird im Monat März oder April gesäet. Auch in Betracht der Saatzeit muß das Oertliche beachtet werden. In kalten Gegenden ist es gut, die Winterfrüchte früh zu sehen, damit sich die Frucht besaame. In wärmern Gegenden hingegen und im warmen Lande darf nicht so früh gesäet werden, weil die Frucht sich überwächset.

§. 38.

Daß der Saame von guter Beschaffenheit seyn müsse, versteht sich von selbst. Die Erfahrung hat es auch gelehrt, daß es gut sey, mit demselben zu wechseln, und bisweilen frischen Saamen aus andern Gegenden zu nehmen.

§. 39.

Wenn man nun die Aussaat weiß: so muß auch deren Vervielfältigung erforscht werden. Abermahls hängt dieses von der Güte und den dem Acker durch gute und hinlängliche Düngung gegebenen Kräften ab. Auch eben das, was oben §. 34. in Betracht der Aussaat bemerkt ist, muß hier nicht außer Acht gelassen werden.

§. 40.

So vielmahl sich die Aussaat vervielfältiget, um so vielmahl erhöhet sich der Ertrag. Wenn ein Scheffel oder Himten sechse wieder giebt: so trägt der Acker das sechste Korn.

§ 41.

Es ist nun leicht abzunehmen, daß ein guter kraftvoller Acker mehr tragen müsse, als einer von geringerer Güte. Und daraus folgt dann auch, daß ein Acker, der mehr als eine Erndte im Winterfelde nach geschehener hinlänglicher Düngung, und mehr als eine Erndte im Sommerfelde geben soll, ehe er wieder durch frischen Dünger befruchtet ist, nicht mehr so ergiebig seyn kann. Er trägt gewiß ein Korn weniger, als das erste mal.

§. 42.

§. 42.

Abermahls würde es sehr unsicher seyn, bloß nach der Mischung der Bestandtheile und der daraus gefolgerten Güte des Landes den Ertrag a priori bestimmen zu wollen. Es bleibt ebenfalls kein anderes sicheres Mittel übrig, als durch Ackerverständige, die den Ertrag des in Frage seyenden Ackers aus eigner Erfahrung kennen, denselben zu erforschen. Die geführten Erndte- und Dröscb-Register können hiebey zu Hülfe genommen werden. Aber mit der äußersten Vorsicht muß dieses geschehen. Denn wenn auch die Erndte selbst nach Schockzahl richtig angegeben wäre: so kann man doch ein gegründetes Mißtrauen aus den oben in des ersten Abschnitts erstem Capitel §. 7. angeführten Gründen wegen der durch das Ausdröschen erfolgten Körner haben. Es ist also höchst nothwendig, dieses mit der Angabe der Ackerverständigen zu vergleichen, und die sich etwa findenden Differenzen aufzuklären. Besonders ist noch anzumerken, daß man darauf achten müsse, ob etwa unter dem in den Registern enthaltenen Ertrage, der Ertrag von anderer, als der Pachtländerey stecke, zum Beyspiel, vom zugepachteten, oder Zehntlande. Sollte sich dieses finden, so muß derselbe abgesondert werden, welches alsdann viele Schwierigkeit macht, wenn das fremde Land von verschiedener Güte ist. In diesem Falle muß dessen besonderer Ertrag erst erforscht werden.

§. 43.

Ein Umstand ist bey den Angaben solcher Ackerverständigen, die nur wenig Acker bauen, nicht außer Acht zu lassen. Es ist nemlich dieser: weniger Acker kann besser gepfleget, auch wohl stärker gedünget, er kann fleißiger gepflüget, bey der Erndte leichter behandelt und abgeerndtet werden, so, daß die Frucht weniger dem Verderben von der Witterung ausgesetzt ist, mithin die Erndte in der Körnerzahl ergiebiger ausfällt. Von den Angaben eines so kleinen Ackermannes läßt sich also kein untrüglicher Schluß auf einen großen Ackerbau machen. Außer dem Verwalter, Hofmeister und dergleichen bey der Amtswirthschaft stehenden Leuten, muß man also große Ackerleute über die Sache vernehmen.

§. 44.

Die Fragen, die denselben vorzulegen sind, lassen sich aus obigen leicht vernehmen. Sie müssen auf einen Mittel-Ertrag, das heißt: auf einen solchen, der weder bey einer sehr guten, noch sehr schlechten, sondern bey einer gewöhnlichen Erndte erfolgt, gerichtet werden. Es ist aber

sehr gut, daß man auch die Scheckzahl nach einem Mittel-Ertrage zu erforschen suche. Denn dieses hat da, wo das Stroh zu Viehfutterung stark zu Hülfe genommen werden muß, seinen großen Nutzen. Auch auf den Dünger hat es Einfluß.

§. 45.

Ob sich nun also gleich im Allgemeinen kein gewisser Ertrag des Landes nach Körnern, noch weniger gewisse Regeln, und sollten sie auch nur hypothetisch seyn, angeben lassen, nach welchen man solchen allgemein bestimmen könnte: so mag doch folgende Angabe zu einiger Erläuterung dienen. In einem guten Lande (dieses ist aber immer ein relativischer Begrif für eine gewisse Gegend, und soll weiter nichts bezeichnen, als Land, welches nicht das beste, aber auch kein schlechtes, sondern besser als gewöhnliches ist), welches mit dem erforderlichen Dünger, in drey oder vier Feldern, um das dritte oder vierte Jahr versehen werden kann, kann gewonnen werden

An Waizen das	5te bis 6te Korn.
An Rocken das	5te bis 6te —
An Gersten das	6te bis 7te —
An Haafer das	6te bis 7te —
An Erbsen, Wicken, Bohnen das	4te bis 5te —

Den Rübesaamen kann man gleichfalls wohl nach Körnern berechnen, allein diese Berechnuug geht zu sehr ins vielfache, denn er trägt das 35te bis 38te Korn. Es wird daher besser seyn, den Ertrag nach Morgenzahl anzuschlagen, und da kann man den Morgen wohl zu 4, höchstens 5 Scheffel anschlagen.

Der Rübesaamen ist zwar eine Frucht, die dem Landwirthe Geld bringt, auch wohl frühzeitiger, als andere Früchte. Deswegen bauen ihn auch manche Landwirthe geene. Aber er nimmt dem Lande viel Kräfte, und giebt kein zum Dünger nutzbares Stroh. Deswegen muß der Bau desselben nicht zu weit ausgedehnet werden. Sonderlich thut der Sommerrübesaamen den folgenden Winter-Früchten Schaden.

Der Flachs geräth nicht in allen Gegenden, wenigstens nicht in Hinsicht auf seine Güte. Deswegen wird auch in vielen Landwirthschaften nicht mehr gebauet, als der Verbrauch des Leinewands und Drelles erfordert. Wird aber der Flachsbau in einer Wirthschaft zum Verkauf getrieben: so muß berechnet werden, wie viel Stein (der kleine Stein hält 11 Pfund, und der große 22 Pfund), von einem Scheffel gewonnen werden können. Dieser und der gewonnene Leinsaamen wird nach einem

Mit-

Mittelpreise zu Gelde gerechnet, und dann werden alle Unkosten für Jäten, Aufziehen des Flachses, Knotenabrupfen, Rothen oder Rösten, Brechen, Schwingen, Hecheln, Dröschen und Reinmachen des Leinsaamens abgezogen, und der Ertrag wird darnach festgesetzt.

Dieser Ertrag ist sehr ungleich, weil man langen oder frühen, und kurzen oder späten Flachs hat, oft anderer frischer Saamen jeder Art genommen werden muß, und das Gerathen des Flachses mehr, wie irgend einer andern Frucht, von der Witterung abhängt.

Der Frühflachs wird im Monat May, und zwar anfangs desselben, der Spätflachs aber im Junius gesäet.

Wo der lange Flachs gut geräth, da kann ein Himten Aussaat wohl 4 Rthl. 12 ggr. bis 6 Rthl. reinen Gewinn geben. Der kurze giebt aber so viel nicht.

Wenn etwa hier und da Hanf gebauet wird: so ist der Ertrag auf eben die Art, wie beym Flachse, zu erforschen. Dieser Bau ist in unsern Gegenden wohl selten, und wie sich in der Folge ergeben wird, kann auch dessen Bau auf die Erforschung des Anschlages bey Domänen-Gütern fast keinen Einfluß haben.

§. 46.

Noch werden verschiedene Früchte in der Sömmerung gebauet, deren Ertrag ganz beträchtlich ist. Dieses sind vorzüglich Karteffeln, weißer Kohl und Kohl-Rüben.

Auf einen Morgen von 120 □Ruthen kann man 20 Braunschweigische Himten Karteffeln an Einsaat, oder auch etwas mehr rechnen, wenn sie groß sind. In Mittel-Jahren ist der Ertrag zum wenigsten von einem Himten auf 9 bis 10 Himten zu setzen. Oft ist er aber viel höher, wie denn überhaupt der Kartoffel-Bau eine überaus nützliche Sache in einer Landwirthschaft ist.

An Kohl können auf einen Morgen 200 Schock Pflanzen gesteckt werden. Zum Ertrage kann man die Hälfte gute Kohlköpfe rechnen. Das übrige besteht aus losen und kleinen Köpfen, die auch Fuschen-Kohl genannt werden, und wovon allerdings ein Theil brauchbar ist.

Von den Kohl-Rüben kann man im Ertrage von 100 Schock wol 80 bis 84 Schock brauchbare Rüben rechnen. Sie dienen hauptsächlich zur Viehfutterung, so wie auch die sogenannten Turnips.

A.

Auszug aus den Feld-Dünge-Registern des Amts N. von vier Jahren.

	Düngung mit dem Wagen. M.	R.	mit der Hürde. M.	R.
Bey dem Fürstlichen Amte N. sind 925 Morgen Land, den Morgen zu 120 □Ruthen gemessen, welches in 4 Felder getheilt ist, und auf 1 Feld 231¼ Morgen beträgt. Davon sind gedünget:				
Im Frühjahr und Sommer 1781.				
In der Brache zur Sömmerung	149	90		
— — Winterbestellung	66	101	69	
Summa	216	71	69	
Im Frühjahr und Sommer 1782.				
In der Brache zur Sömmerung	140	1		
— — Winterbestellung	46		72	39
Summa	186	1	72	39
Im Frühjahr und Sommer 1783.				
In der Brache zur Sömmerung	127	29		
— — Winterbestellung	46	9	55	24
Summa	173	38	55	24
Im Frühjahr und Sommer 1784.				
In der Brache zur Sömmerung	129	65		
— — Winterbestellung	37	50	64	27
Summa	166	115	64	27

Erläu-

Erläuterungen und Bemerkungen über vorstehenden Auszug, welche bey Bestimmung des Ertrags des Ackerbaues zu beachten sind.

1) Für diejenigen, welche die Einrichtung solcher Register noch nicht kennen, sey es gesagt, daß in solchen Feld-Registern, welche Düngung, Pflug-Art, Einsaat und Erndte enthalten, das bemerkte oder angezeigte Jahr eigentlich die Erndte enthalte, und deshalb ist das Land, welches die Winterfrüchte in dem angezeigten Jahre giebt, das Jahr vorher gedüngt, sowohl in der Brache zur Sömmerung, als in derselben zur Winterbestellung. Zum Beyspiel, es wird die Erndte von 1784 angezeigt: so ist die Sömmerung, die im Brachlande geschahe, unter der Jahrzahl 1783 zu finden. Das sämmtliche Brachland wurde im Jahr 1783 bestellt, und gab die Erndte auf 1784. Dieses voll gedüngete Land fällt nun, nachdem es einmal getragen hat, in die halbe Gaare, sowohl nach der Sömmerung, als nach der Winter-Erndte.

2) Dasjenige Land, welches im Winterfelde mit der Hürde gedünget wird, erhält nicht den vollen Dünger, ob es gleich mit der Hürde stärker, wie gewöhnlich, gedünget wird. Eben so hat das gesömmert gewesene nicht mehr den vollen Dünger, sondern landwirthschaftlich gerechnet nur den halben. Es ist ihm aber auch durch die Sömmerung nicht so viel Kraft genommen, als durch andeee Früchte geschiehet, und zudem wird es wieder frisch beackert, und in den wenigen Monaten verzehrt sich der Mist nicht ganz.

3) Das in der Sömmerung gewesene und nachher mit Winterfrüchten bestellte Land hat eigentlich, nach den Grundsätzen, die bey Uebergaben beobachtet werden, im ersten Sommerfelde gar keinen Dünger mehr, obgleich er aus demselben, wenn sonst gehörig gedünget wird, noch nicht ganz heraus ist.

4) Eben dieses Land hat im zweyten Sommerfelde gar keine Dünge-Art mehr, und liefert eigentlich die vierte Tracht.

Der folgende Auszug wird dieses alles näher erläutern.

Anzahl der bestellten Aecker. M.	R	Auszug aus dem Feld-Register des Amts N., in welchen Düngungs-Arten die Bestellung in nachstehenden Jahren geschehen ist, und die Erndten erfolgt sind.	Düngung Volle. M.	R	Halbe. M.	R	Hürde-lager. M.	R
		1781. ist im Frühjahre und Herbste gedünget:						
		In die Sömmerung	149	90				
		In das Winterfeld	66	101				
		Zu der Erndte von 1782 ist bestellt:						
251	57	Im Winterfelde	66	101	115	76	69	
209	112	Im ersten Sommerfelde			79	55	73	41
221	9	Im zweyten Sommerfelde			4		8	
		Die Sömmerung	140	1	17	60	8	
		Zu der Erndte von 1783 ist bestellt:						
238	100	Im Winterfelde	46		120	61	72	39
229	27	Im ersten Sommerfelde			55	60	90	
208	8	Im zweyten Sommerfelde						
		Die Sömmerung	127	29	10			
		Zu der Erndte von 1784 ist bestellt:						
216	62	Im Winterfelde	46	9	115	29	55	24
238	28	Im ersten Sommerfelde			46		92	100
218	47	Im zweyten Sommerfelde						
		Die Sömmerung	129	65	12	9	10	
		Zu der Erndte von 1785 ist bestellt:						
204	11	Im Winterfelde	37	50	103	54	64	27
246	72	Im ersten Sommerfelde			53	61	55	24
217	8	Im zweyten Sommerfelde						
		Die Sömmerung	115	42	10		27	60

Bemerkungen zu vorstehendem Auszuge, welche bey Bestimmung des Ertrages des Ackerbaues in Hinsicht auf die Düngung zur Anleitung dienen können.

1) Wenn die gleiche Theilung in die 4 Felder nach der in 4 Theile getheilten Summa alles Ackerlandes nicht genau paßt: so rührt dieses daher, weil die Ackerstücke nicht immer zerrissen werden können, auch die Beschaffenheit des Landes nicht jederzeit eine ganz pünktliche Bestellung nach gleicher Ackerzahl leidet. Die Größe eines oder mehrerer ganzer Ackerstücke kann also das Winterfeld vermindern oder vermehren. Das erste Sommerfeld kann dadurch größer werden, wenn ein aus der Sömmerung in halber Düngung liegender Acker nicht zu Winterfrüchten tauglich ist. Kleiner kann es aber werden, wenn mehr davon zur Winterbestellung genommen wird, weil der Acker nach seiner Güte es leidet. Das zweyte Sommerfeld kann dadurch größer werden, wenn das vergrößerte erste Sommerfeld, oder ein Stück aus der Brache dazu genommen wird, und kleiner, wenn davon etwas zur Brache liegen bleibt, weil es nicht Güte genug hat. Auch durch den Futter-Kräuterbau, als Klee, Esparsette und dergleichen, welche gewisse Jahre dauren, können die Felder in der Eintheilung zum Körner-Fruchtbau kleiner werden, welches der Fall bey dem vorigen Auszuge ist. Es waren nemlich 20 Morgen zum Futter-Kräuterbau genommen.

2) Der vorstehende Auszug ergiebt, daß das Winterfeld nicht ganz mit dem Wagen gedünget werden kann. Der Hürdeschlag muß also zu Hülfe genommen werden. Da derselbe in dem Rockenfelde gebraucht ist: so wird demselben dadurch gut geholfen, indem es bekannt ist, daß der Rocken im Hürdelager gut wächst.

3) Die Bestellung im halben Dünger muß gewöhnlich mit der Ackerzahl, die vorher im ganzen Dünger bestellt war, zutreffen. Es kann doch aber dieselbe in dem Falle für das Jahr stärker seyn, wenn aus der vorigen Sömmerung etwas, zum Beyspiel, das mit Rübesaamen bestellt gewesene Land, über Winter liegen bleibt, und dann das Frühjahr in das erste Sommerfeld genommen wird. Weniger kann darin bestellt seyn, wenn durch Belegung mit der Hürde die halbe Art wieder ergänzt, und dadurch zum vollen Dünger gemacht wird, oder wenn nach gehöriger Zubereitung davon zum Kleebau genommen würde.

4) Die Bestellung ergiebt, daß stark und weit über die Hälfte gesömmert ist, mithin das Winterfeld zum großen Theil in halbem Dünger bestellt wird. Es kann also dieses an Körnern nicht so ganz ergiebig seyn. Jedoch kommt demselben der Hürdeschlag sehr zu statten, weil, wie schon erst angeführt ist, der Rocken in demselben gut antritt. Zudem wird mit dem Wagen gut gedünget, indem zum vollen Dünger 8 vierspannige Hof-Fuder auf einen Morgen von 120 □Ruthen gefahren werden, die gut geladen werden können, weil der Acker größtentheils nahe ist, und nur einige Ackerstücke auf etwas steilen Bergen liegen. Auch wird mit der Hürde gut gedünget, da die Schäferey aus 1000 Stück bestehet, und die Anzahl der mit dem Hürdeschlage gedüngeten Aecker beweiset, daß in einer Nacht nicht über ein Morgen gedünget werde.

5) Dem ersten Sommerfelde wird ebenfalls durch den Hürdeschlag sehr geholfen, und vermittelst desselben wird über die Hälfte im halben Dünger bestellt.

6) Eben dieses hat auch Einfluß auf das zweyte Sommerfeld, indem so behandeltes Land immer bey Kräften erhalten wird, so, daß der Dünger sich nicht ganz verliehret, um so weniger, da, wie erst angeführt ist, es in der ersten Art gut gedünget wird. Aus allem diesen ergiebet sich denn,

7) daß der Körner-Ertrag ganz gut seyn müsse, der es auch im Lande von mittler Güte deshalb ist, weil die Früchte weniger ins Stroh wachsen.

B.

Formular des Eides, nach welchem die Ackerverständigen zu beeidigen sind.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ihr über alles dasjenige, worüber ihr in Betracht des Ackerbaues bey dem Amte N. und alles dessen, was dahin gehöret, werdet befraget werden, die rechte reine Wahrheit nach eurem besten Wissen sagen, und das nicht unterlassen wollet, wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, oder noch anderes, das Menschensinne erdenken mögten, alles getreulich und ohne Gefährde; so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nota. Der Eid, mit dem der Schaafmeister wegen Düngung mit der Hürde zu belegen ist, lautet dahin:

daß ihr über alles dasjenige worüber ihr wegen der Düngung mit dem Hürdeschlage bey dem Amte N. werdet befraget werden ꝛc.

Des

Des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks

Drittes Capitel.

Von der Bestimmung des Acker-Ertrages.

§. 1.

Wenn nun auf die vorbeschriebene Weise alles vorbereitet ist: so muß zur Bestimmung des Acker-Ertrages geschritten, und die Gründe dazu müssen deutlich angegeben werden.

§. 2.

Der Ertrag hängt von der Aussaat und deren Vervielfältigung ab. Es ist mithin diese Bestimmung zu richten

1) Auf die Aussaat.
2) Auf die Vervielfältigung derselben.

§. 3.

Erstlich, die Aussaat ergiebet sich aus der abgehörten Ackerverständigen Aussagen, und aus den Saat-Registern. Die erstern müssen also genau extrahirt und neben einander gestellt werden, damit man sehe, ob und wie viel sie abweichen, und zu eben dem Ende mit den Saat-Registern verglichen werden.

§. 4.

Wenn dieses alles geschehen ist: so müssen die Gründe zu einer gewissen Bestimmung der Aussaat aufgesucht werden. Diese werden hergenommen

a) Aus der Größe und Güte des Ackers, und
b) aus der hinlänglichen oder schwächern Düngung desselben.

§. 5.

Die Größe und Güte des Ackers ist nach der Vermessung und Beschreibung der Aecker anzunehmen und zu ermäßigen, und wegen der Düngung sind diejenigen Grundsätze, die oben in des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks erstem Capitel §. 31. und folgenden und desselben Abschnitts und Hauptstücks zweytem Capitel §. 29., und in den Bemerkungen zu den Dünge-Registern in der Anlage unter A. am Ende vorigen Capitels vorgetragen sind, zu beachten. Bey der Verschiedenheit der Umstände ist es nicht anders möglich, als durch ein Beyspiel hiezu eine Anleitung zu geben, und das findet sich am Ende dieses Capitels unter C.

§. 6.

Ist nun die Aussaat bestimmt: so muß die Vervielfältigung derselben erforscht werden. Sie hängt lediglich von dem Gedeihen nach der Güte des Ackers ab, und dieserhalb müssen die Aussagen der Ackerverständigen ebenfalls genau geprüft, und zu dem Ende neben einander gestellt werden, damit man sehe, ob und wie sie unterschieden sind. Mit diesen müssen gleichfalls die Erndte-Register verglichen, und nachher die Gründe zu einer gewissen Bestimmung des Ertrags angegeben werden. Wie dieses geschiehet, wird sich aus dem unter C und D gegebenen Beyspiele erläutern.

§. 7.

Eine richtige Bemerkung ist hier nicht außer Acht zu lassen. Es ist nemlich oben gesagt worden, daß ein Theil der Brache gesömmert werde. Durch dergleichen Sömmerung geht eine Art im Lande verlohren. Will man also den Körner-Ertrag nur im Winter- und Sommerfelde rechnen, wie bey Anschlägen, bey denen auf den Haushalt gewisse Körner abgesetzt werden, geschiehet: so kann derselbe dadurch geringer ausfallen, als er seyn müßte. Es ist also hierauf genau zu achten, und auch besonders darauf, ob nicht etwa durch den Hürdeschlag dem Acker zu Hülfe gekommen werden könne. Der Regel nach muß nicht mehr, als der dritte Theil der Brache gesömmert werden.

§. 8.

Wenn nun dieses alles in Richtigkeit gebracht ist: so ist man im Stande, den ganzen Ertrag einer Erndte zu bestimmen. Dieses muß sodann nach allen Frucht-Arten in allen Feldern geschehen. Wie dieses geschiehet, zeiget die Anlage unter E.

§. 9.

Der Werth des Ertrages ist dasjenige, welche das Einkommen davon gewähret. Dieser muß also gleichfalls festgesetzt werden. Den Werth giebt aber nur der reine Ertrag. Dasjenige also, was von dem ganzen Ertrage erst abgeht, muß abgesetzt werden. Hieher gehört zum Beyspiel der Schnittzehnte, wenn die Früchte etwa um die zehnte Garbe abgebracht werden, die neue Aussaat, weil dieses die beständige Einheit ist, aus der die jährliche Vielheit entstehen muß, und der Dröscher-Scheffel, wenn die Frucht um einen gewissen Antheil an Früchten statt Lohnes gedroschen wird. Dieses letztere erhält ein immer gleiches Dröscherlohn, ohne die Tagelöhne zu erhöhen.

§. 10.

§. 10.

Was nun als reiner Ertrag übrig bleibt, das muß nach seinem Werthe berechnet werden. Diese Berechnung muß weder nach hohen noch nach niedrigen Preisen gemacht werden. Denn beyde sind außergewöhnlich. Es muß ein mittlerer Preis angenommen werden, auf den man, als einen gängigen, mit moralischer Gewißheit rechnen kann.

§. 11.

Um diesen Mittelpreiß festzusetzen, muß man die Preise von mehrern Jahren, zum Beyspiel von 12 Jahren, in denen Gegenden, in welche die Produkte abgesetzt werden, zusammen rechnen, und durch die Division das Mittel heraus nehmen. Man muß sich aber in Acht nehmen, daß man nicht solche Preise, die durch ganz außergewöhnliche Ereignisse, die vielleicht in einem halben Jahrhundert, oder noch länger nur einmal, oder wohl gar nicht erfolgen, mit in eine solche Durchschnitts-Rechnung bringe. Denn dadurch würden sie sehr ausfallen und nicht zu gewähren stehen. Der Mittelpreiß muß eigentlich ein solcher seyn, den ein Produkt bey den gewöhnlichen Ereignissen, den in Zeiten, worinn wir leben, obwaltenden Umständen nach, gelten kann. Auf diese muß Rücksicht genommen werden, weil es sonst unbillig seyn würde, wenn ein Pächter von den nun einmal zu einer gewissen Höhe gestiegenen Preisen allein, und der Eigenthümer gar nicht gewinnen sollte. Auf die Zeit der Pacht muß hiebey allerdings Rücksicht genommen werden, und es muß moralisch wahrscheinlich seyn, daß die Preise sich während derselben in dem angenommenen Mittelpreise erhalten. Zum Beyspiel: Die Gewißheit des Absatzes in eine gewisse Gegend, welche die Produkte nothwendig bedarf, und weder so wohlfeil noch so gut anderwärts herziehen kann, giebt eine solche Gewißheit.

§. 12.

Die Fruchtpreise können am besten aus Preiß-Registern, die in den benachbarten Städten, wo Kornmärkte sind, geführet werden, erforscht werden. Dergleichen Durchschnittspreise werden am sichersten so gefunden, daß man von jedem Monate jeden Jahrs, sodann von den zwölf Monaten desselben und endlich von allen zusammengerechneten Mittelpreisen aller Jahre, zum Beyspiel von 9 oder 12 Jahren, den Durchschnitt nimmt. Sind aber dergleichen auch nicht vorhanden, so wird es nicht an Gelegenheit fehlen, aus der Gegend von solchen Landwirthen, die viel Korn verkau-

kaufen, Nachrichten einzuziehen, und die Verkaufs-Register des Amts selbst können hierin Nachricht geben.

Die Berechnung eines Erndte-Ertrages nach Mittelpreisen findet sich am Ende dieses Capitels unter G.

C.

Gründe der Bestimmung der Einsaat und des Körner-Ertrages des Ackerlandes bey dem Amte N.

Zuförderst ist zu bemerken, daß diese ganze Berechnung nach Nordhäusischen Scheffeln, deren 28 auf einen Wispel gehen, gemacht ist.

Einsaat.

Waizen.

Die Amts-Saat-Register geben bald mehr, bald weniger an Einsaat auf einen Morgen an, nach einem 6 jährigen Durchschnitte aber würde sie 1 Scheffel 7½ Metzen betragen.

Fol. actor. —

Die abgehörten Ackerverständigen geben sie folgendergestalt an:

N. N. auf ' ' 1 Scheffel 8 Metzen.

Fol. actor.

N. N. auf ' ' 1 Scheffel 8 Metzen.

Fol. actor.

N. N. auf ' ' 1 Scheffel 6 Metzen.

Fol. actor.

Es wird also die Einsaat auf 1 Scheffel 8 Metzen zu setzen seyn, und dieses aus folgenden Gründen:

1) Es wird kein Waizen in anderes, als vollgedüngtes brach gelegenes Land bestellt, und noch dazu, da der Waizenbau bey dem Amte N. nicht stark ist, welches aus der geringen Ackerzahl, die jährlich damit bestellet wird, abzunehmen ist,

Fol. actor.

wird dazu das beste und lauter gutes Land genommen.

2) Die nach den Amts-Saat-Registern angegebene Aussaat ist wohl deswegen nicht übereinstimmend gleich, weil man sie mehr nach den Ackerstücken, als nach der Morgenzahl, die von jedem Ackerstücke vor der Vermessung

messung nicht genau bestimmt gewesen ist, angegeben hat. Sie trift doch aber in Ganzen

3) mit der Angabe zweyer Ackerverständigen beynahe zu, und mag die Angabe des dritten dagegen nicht erheblich seyn, sich auch vielleicht in dessen besondern Verfahrungsweise gründen.

Auf diese Weise wird mit der Bestimmung der Aussaat von allen Fruchtarten fortgefahren, und es würde eine unnütze Weitläuftigkeit seyn, wenn solches hier geschähe. Denn die allgemeinen Grundsätze, auf die man bey der Bestimmung derselben zu sehen hat, sind oben in des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks zweytem Capitel §. 31. und folgenden, und im vorstehenden Capitel §. 4. und 5. angezeigt, und das besondere, worauf sie anzuwenden sind, muß aus dem Oertlichen und dessen Umständen hergenommen werden.

Ertrag des Waizens.

Nach den Amts-Erndte- und Dröfch-Registern ist nach einem 6jährigen Durchschnitt auf einem Morgen 2 Schock 3 Mandel 3 Bund geerndtet, und aus einem Schocke 2 Scheffel $8\frac{8}{11}$ Metzen erfolgt.

Fol. actor. —

Dieses betrüge $4\frac{1}{11}$tel Korn.

Die Angabe der abgehörten Ackerverständigen hingegen ist folgende:
N. N. sagt

Fol. actor. —

daß auf einem Morgen in Mitteljahren $2\frac{1}{2}$ Schock geerndtet, und aus einem Schocke $3\frac{1}{4}$ Scheffel gedroschen werde.
N. N. setzt

Fol. actor. —

den Ertrag in Mitteljahren auf 3 Schock und giebt an, daß aus einem Schocke $2\frac{1}{2}$ bis 3 Scheffel erfolge.
N. N. sagt

Fol. actor. —

daß aus einem Schocke wol 3 bis 4 Scheffel erfolgen könnten.

Die mehrsten Angaben stimmen also darin überein, daß 3 Schock auf einem Morgen, und aus einem Schocke auf 3 Scheffel erfolgen können, und dieses nähert sich dem Ansatze in den Amts-Erndte- und Dröfch-Registern sehr.

Man kann also gewiß annehmen, daß auf einem Morgen in Mitteljahren 3 Schock und aus einem Schock 2 Scheffel 8 Metzen erfolgen, welches das fünfte Korn ist, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Bey dem Amte N. ist der Waizenbau, wie oben angeführt ist, sehr eingeschränkt, und das Land wird dazu ausgesucht.

2) Wächst der Waizen im frischgedüngeten Lande, welches brach gelegen hat und die erste Tracht thut.

Auf diese Weise wird nun mit den übrigen Fruchtarten fortgefahren, und es würde aus oben bey der Einsaat angeführten Gründen eine unnütze Weitläuftigkeit seyn, dieses durch mehrere Beyspiele zeigen zu wollen.

Dieses ist nur noch zu bemerken, daß, wenn der Acker in einer Düngung in jedem Felde zwey Trachten thun muß, die Trachten abzusondern und bey jeder die Einsaat und der Ertrag zu bestimmen ist. Die unter F. folgende Darstellung zeiget, wie die Erndte von vier Trachten in beyden Feldern erfolge, wenn das Land nur alle 6 Jahr gedünget wird.

Eben auf diese Weise wird nun auch mit den übrigen Erdfrüchten, als Kartoffeln, Kohl, Rüben und dergleichen fortgefahren, damit der Ertrag davon nach seinem Werthe angesetzt werden könne. Die hinter der Ertrags-Berechnung unter E. sub Sig. 24. angehängte Berechnung weiset dieses deutlich.

D.

Vergleichung

einer Erndte des Amts N. nach den Amts-Saat- und Drösch-Registern mit einer Erndte nach dem erforschten Mittel-Ertrage.

	Morgen.	Einsaat. Schfl.	Mtz.	Erndte. Schfl.	Mtz.	B.	Erfolgt à Schock Schfl.	Mtz.	Ganzer Ertrag. Schfl.	Mtz.	Thut an Körnern.
1) Waizen. Nach dem anliegenden Auszuge aus den Amts-Saat-Erndte- u. Drösch-Registern sub ⊙. ist geerndtet von	1	1	$7\frac{2}{3}$	2	3	3	2	$8\frac{8}{11}$	7		$4\frac{11}{16}$
Nach dem Mittel-Ertrage kann nach Fol. actor.—geerndtet werden von	1	1	8	3			2	8	7	8	5
Unterschied			$\frac{1}{3}$			12				8	$\frac{5}{16}$
2) Rocken.											
3) Gerste und so weiter wird mit allen Getraide-Arten verfahren, wodurch der Grund zur Berechnung des Ertrages der ganzen Erndte gelegt wird.											

⊙.

Auszug

aus dem Feld-Register des Amts N. von Einsaat und Erndte nach einem sechsjährigen Durchschnitte.

Jahre der Erndten.	Acker. M.	R.	Einsaat. Schff.	Mtz	Eingescheuert Schff.	Mtz	B.	Gedroschen. Schff.	Mtz	Thut an Körnern.
					Waizen					
1782			41		59		76 2	10 242	12	
1783			36	35	50		90	7 335	8	
1784			29		41		57 1	11 178		
1785			22		36	8	38 2	1 69	4	
1786			26		39	12	82 3	5 253		
1787			26	60	41	12	110 2	13 61	4	
	180	95	268	4	456 1		1139			
Hiezu der Schnittzehnte mit					50	2	12	126	10 $\frac{2}{9}$	
					506	3	14	1266	6 $\frac{2}{9}$	
Durchschnitt	30	$15\frac{5}{6}$	44	4	84	1	14	211	1	$4\frac{11}{16}$
Trägt auf	1		1	$7\frac{2}{3}$	2	3	3	7		

Rocken.

Hiemit wird eben so, und so mit allen Früchten fortgefahren, es ist aber dabey zu bemerken, daß da, wo die Früchte um die zehnte Garbe im Winterfelde abgebracht werden, der Zehnte zu Erforschung dessen, was der Acker getragen hat, zugesetzt werden müsse. Wenn man aber den Zehnten wissen will: so muß man dasjenige, was ohne denselben in die Scheure gekommen ist, und also nur $\frac{9}{10}$tel beträgt, durch 9 dividiren. Will man aber den Zehnten absetzen; so muß man mit 10 dividiren, und dann den herausgebrachten zehnten Theil von dem Ganzen absetzen.

E.

Berechnung des ganzen Ertrages des Ackerbaues nach einer Mittel-Erndte bey dem Amte N.			Aussaat zu 1½ Schfl.		Beträgt zum 5t. Korn	
	M.	R.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.
1) Waizen.						
Nach einem 6jährigen Durchschnitte wird jährlich bestellt :	30	15	45	3	225	15
Hievon den Schnittzehnten mit :					22	10½
Bleibt :					203	4½
Noch davon den 16ten Dröscherscheffel mit					12	11¼
Kommt auf den Boden :					190	9¼
An Einsaat geht ab :					45	3
Bleibt reiner Ertrag :					145	6¼
2) Rocken.						
Mit diesem und allen andern Früchten wird eben so verfahren, nur daß im Sommerfelde, wenn um Lohn gemähet wird, der Schnittzehnte nicht abgesetzt wird.						

Nota Ist das Land nicht von einerley Güte, sondern in zwey oder drey Classen, als gutes, mittleres und schlechtes getheilt: so muß jede Classe in Mittelfeld, Sommerfeld und Brache getheilt, und so die Einsaat und der Ertrag auf vorige Art bestimmt werden.

4.

Berechnung einer Kartoffel-Erndte bey dem Amte N.	Einfall zu 15 Schfl. Schfl.	Mtz.	Ertrag von 1 Schfl. 9 Schfl. Schfl.	Mtz.
Nach einem Durchschnitte werden jährlich 10 Morgen mit Kartoffeln bestellt, davon erfolgt von	150		1350	

Berechnung einer Erndte von weißem Kohl und Kohlrüben bey dem Amte N.	Sck.	Mtz.	Sck.	Mtz.
Es werden jährlich bey dem Amte N. an weißen Kohlpflanzen ausgesteckt	400			
Davon erfolgt an guten Köpfen die Hälfte, mithin			200	
Dazu werden noch 70 Schock Kohlpflanzen im Durchschnitt verkauft, das Schock zu 8 pf.				
An Kohlrüben werden jährlich ausgesteckt	300			
Davon erfolgt an guten Rüben von 300 Schock			250	
Sollten nun noch andere Gewächse der Art gezogen werden: so wird deren Ertrag eben so berechnet.				

F.

Darstellung der Bestellung von 900 Morgen Landes, welches nur alle sechs Jahr gedünget w rden kann.	Winter-Feld. 1ste Tracht.	Winter-Feld. 2te Tracht.	Sommer-Feld. 3te Tracht.	Sommer-Feld. 4te Tracht.	Brache.
1stes Jahr werden 150 Morgen gedünget	150	150	150	150	300
2tes Jahr werden 150 Morgen gedünget	150	150	150	150	300
3tes Jahr werden 150 Morgen gedünget	150	150	150	150	300
4tes Jahr werden 150 Morgen gedünget	150	150	150	150	300
5tes Jahr werden 150 Morgen gedünget	150	150	150	150	300
6tes Jahr werden 150 Morgen gedünget	150	150	150	150	300
Summa einer 6jährigen Düngung Bestellung	900	900	900	900	1800

Erläuterung dieser Darstellung.

1) Dieselbe ist so eingerichtet, daß sie, um die Berechnung des Ertrages darnach machen zu können, zeigen soll, wie viel jährlich in jeder Tracht bey sechsjähriger Düngung bestellt wird. Die Bestellung fällt aber nicht ganz in die Düngung dieser aufgeführten sechs Jahre. Denn es werden in die Düngung der vorhergehenden Jahee bestellt:

Im Winterfelde zur dritten Tracht : 150 Morgen.
Im Sommerfelde zur vierten Tracht : 150 Morgen.

Von der im ersten Jahre aufgeführten Brache von 300 M. fallen wieder:

In das Winterfeld zur dritten Tracht : 150 Morgen.
In das Sommerfeld zur vierten Tracht : 150 Morgen.

und dann gehen erst die Bestellungen dieser Morgenzahl in die Düngung der jetzigen Jahre an.

Es hat dieses aber deswegen geschehen müssen, weil bey bearteten Lande die Düngung schon im Zuge ist, und daher auch die Bestellung darnach dargestellt werden muß, um den Ertrag darnach zu berechnen. Geschähe dieses nicht: so würde dieser von der ersterwähnten Morgenzahl nicht in Anschlag kommen. So aber trift die Bestellung zu. Denn wenn man von obigen 900 Morgen 300 Morgen im Winterfelde, und 300 Morgen im Sommerfelde hat: so müssen in drey Jahren in jedem Felde 300 Morgen tragen, und 300 Morgen brach liegen, und folglich in sechs Jahren das doppelte, wie unten stehende Tabelle dieses ergiebet. Die Abwechselung der Bestellung in die drey Felder ist hievon der Grund.

Denn

Denn in dem Jahre, da ein Drittel ruhet, wird auch ein Drittel wieder mit Winterfrüchten aus der vorigen Brache bestellt, und so folgt sich auch das Sommerfeld.

2) Die Berechnung des Ertrags muß nach obiger Darstellung dergestalt gemacht werden, daß wenn etwas weniger an Einsaat und an dem Körner-Ertrage in der 3ten und 4ten Tracht, zum Beyspiel 2 Metzen Einsaat und ½ oder 1 Korn weniger Ertrag angenommen wird, beydes darnach berechnet werde.

3) Dieses muß nun aber nach der Besaamung, welche die Beschaffenheit des Landes leidet, geschehen. Deshalb muß erforscht seyn, welches Land zu einer oder zu zwey Trachten zu Waizen tauglich ist, und nach Waizen Gerste trägt. Eben so, welches Land nach Rocken Gerste oder Hafer trägt. Kurz, die Bestellung des Landes nach seinen Fruchtarten, die es tragen kann, muß ausgemacht seyn, welches sich bloß nach der örtlichen Beschaffenheit richtet.

Tabelle einer Bestellung von 900 Morgen Land in drey Feldern.

	Morgenzahl.	Erstes Feld.	Zweytes Feld.	Drittes Feld.
Erstes Jahr.	300.	Winterfeld.	Sommerfeld.	Brache.
Zweytes Jahr.	300.	Sommerfeld.	Brache.	Winterfeld.
Drittes Jahr.	300.	Brache.	Winterfeld.	Sommerfeld.

Nota 1. Es ist schon oben in den Bemerkungen zu dem Auszuge aus den Feld-Dünge-Registern am Ende des zweyten Capitels des zweyten Abschnitts zweyten Hauptstücks Nr. 1., mit Anführung der Ursache bemerkt worden, daß bey der wirklichen Bestellung die, durch die Division der Zahl der Felder in die ganze Summe des vorhandenen Ackers, herauskommende Anzahl der Morgen, auf ein Feld nicht jährlich genau zutreffe. Es thut dieses aber zur Sache nichts, indem die Anzahl im Ganzen nach einem Durchschnitte zutrift.

Nota 2. Wenn die Düngung auf noch mehrere Jahre, zum Beyspiel, auf 9 Jahre nur zureicht, welches nur bey sehr gutem Acker thunlich ist, oder es müste denn eine Anzahl Morgen in diesem Zeitraume unbestellt liegen bleiben: so ist nach obigem die Berechnung leicht zu machen. So würden bey 9 jähriger Düngung von 900 Morgen jährlich nur 100 Morgen gedünget, und jeder Acker müste 6 Trachten geben. Der Ertrag wird sodann noch geringer.

G.

G.

Berechnung des sämmtlichen Ertrages einer Mittel-Erndte bey dem Amte N. nach Mittelpreisen.		Reiner Ertrag nach vorstehend. Berechnung. Schfl.	Mtz.	Beträgt an Gelde. Rthl.	ggr	pf.
1) Waizen a Schfl.	1 Rthl.	145	$6\frac{1}{4}$	145	9	$4\frac{1}{2}$
2) Rocken a Schfl.	20 ggr.	925	$4\frac{1}{2}$	771	1	$7\frac{1}{2}$
3) Gerste a Schfl.	14 —	1893	$2\frac{1}{2}$	1104	8	$2\frac{1}{4}$
4) Haafer a Schfl.	9 —	1834		687	18	
5) Erbsen a Schfl.	20 —	570	$4\frac{1}{4}$	475	5	$3\frac{3}{4}$
6) Sommerrübesaamen a Schfl.	1 Rthl. 8 —	47	13	63	18	
7) Ertrag vom Leinlande	, ,			48		
8) Kartoffeln a Schfl.	8 —	1350		450		
9) 200 Schock Kohl a Schock	9 —			75		
10) 70 Schock Kohlpflanzen a Schock	8 pf.			1	22	8
11) 250 Schock Kohlrüben a Schock	8 ggr.			83	8	
Summa des ganzen Ertrages				3905	19	2

Des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks

Viertes Capitel.

Von den auf den Ackerbau zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Die auf den Ackerbau zu verwendenden Kosten bestehen in der jährlichen Verminderung desjenigen Capitals, welches auf die Anschaffung aller zu dessen Betreibung erforderlichen Bedürfnisse, (dieses Wort im ausgedehnten Verstande, so, daß es alles Nöthige begreift, genommen,) angewandt ist, in einem gewissen Zeitraume ganz verschwindet, und daher durch ein gleiches, welches der Ertrag hergeben muß, ersetzt werden müsse; wie auch in den auf die jährliche Erhaltung derselben, und auf die bey dem Ackerbaue nöthigen Gehülfen zu verwendenden Ausgaben.

§. 2.

Es ist bekannt genug, daß diese Kosten nicht bey allen Wirthschaften gleich groß seyn können. Die Verschiedenheit der Gegend und des Oertlichen derselben, theurere und geringere Preise der Bedürfnisse, geschwinderer oder langsamer Abnutz derselben, der seinen Grund in dem Oertlichen hat, schwierige oder minder schwierige Arbeiten, und andere Vortheile, oder Ent-

behrung derselben Dienste oder Lohnarbeit machen hierinn einen beträchtlichen Unterschied.

§. 3.

Nichts ist also nothwendiger, als daß alles dieses genau untersucht werde. Diese Untersuchung wird abermahls durch Vernehmung obbenannter Ackerverständigen, denen die Preise der Bedürfnisse, ihre Dauer und Vergänglichkeit aus Erfahrung bekannt ist, bewerkstelliget, und dazu müssen noch diejenigen Handwerker, welche die nöthigen Arbeiten machen, als Sattler, Stellmacher und Hufschmide vernommen werden. Es ist am besten, diejenigen abzuhören, welche für die zu untersuchende Wirthschaft selbst arbeiten. Werden mit denselben etwa Bücher über die zu verfertigenden Arbeiten gehalten: so muß man sich dieselben vorweisen lassen, welches eine genaue Nachweisung der Kosten giebt. Um dergleichen Untersuchung anzustellen zu können, muß man freylich eine genaue Kenntniß des Einzelnen haben, die so manchem fehlet, und aus deren Mangel so viele Inconsequenzen entstehen. Der Unkundige wird nicht selten durch unrichtige Angaben hintergangen, und manches entgeht ihm ganz. Die Sache hat also für ihn viele Schwierigkeiten. Um diesem abzuhelfen, soll bey dieser Sache ganz ins Detail gegangen werden. Hiedurch wird sich die Schwierigkeit, die sonderlich der Anfänger in dergleichen Dingen findet, ungemein vermindern. Denn ob sich gleich manches bey dieser oder jener Wirthschaft durch besondere eintretende Umstände verändert: so läßt sich doch, wenn man eine genaue Kenntniß der Sache im Allgemeinen hat, diese auch bey veränderten Umständen, wovon die Ursachen klar seyn müssen, leicht anwenden.

§. 4.

Es sind zwar hie und da gewisse Sätze angenommen, nach denen die Wirthschafts-Kosten in einzelnen Stücken bestimmt angesetzt werden. Allein sie geben dem, der sich aus dem Grunde überzeugen will, nicht allein keine Befriedigung, sondern dergleichen Ansätze sind auch in der That oft fehlsam. Und man muß sich nur fest davon überzeugen, daß es nicht möglich ist, einen richtigen reinen Ertrag anzugeben, wenn man die Kosten nicht gewiß weiß, die von dem ganzen Ertrage abgesetzt werden müssen.

§. 5.

Die auf die Bedürfnisse des Ackerbaues zu verwendenden Kosten bestehen in folgenden: 1) auf das Zugvieh oder die Pferde; 2) Geschirr und Stallgeräthe; 3) Ackerwagens und übrige Ackergeräthe; 4) Lohn und Kost

für

für die darauf zu haltenden Leute; 5) Beackerung und Bestellung; 6) die Erndte; 7) das Dröscherlohn; 8) verschiedene sonstige Geräthe; 9) Aufsicht über das Ganze.

§. 6.

Was nun erstlich die Kosten, die auf Ackerpferde zu verwenden sind, anbetrift, so entstehen solche:

a) Durch das auf deren Ankauf zu verwendende Capital;
b) Durch den Abnutz der Pferde;
c) Durch das harte und rauhe Futter für dieselben;
d) Beschlag derselben.

§. 7.

Ein Ackerpferd muß stark und gesund seyn, so, daß es schwere Arbeit, wie sie beym Ackerbaue vorkommt, verrichten kann. Vom Gewächse muß es dazu geschickt seyn, es ist aber keinesweges nöthig, daß es schön ist. Besondere Umstände und Zeitläufte bestimmen zwar freylich die Preise. Man kann aber doch annehmen, daß ein gutes vierjähriges Ackerpferd für 50 Rthl. angeschaft werden kann, sonderlich, wenn Fohlens zugezogen oder gekauft werden. Ein Gespann von 4 Pferden kostet also 200 Rthl. und das ist das Capital, von welchem die Zinsen zu rechnen sind, weil es beständig auf den Ackerbau verwendet bleibt. Die Zinsen kann man nach der Billigkeit auf 4 von hundert setzen.

§. 8.

Die Pferde nutzen sich ab, und werden endlich unbrauchbar. Hiedurch gehet ein Theil des auf deren Ankauf verwandten Capitals verlohren, und es muß wieder ersetzt werden. Jener Verlust muß aus dem Ertrage des Ackerbaues getragen werden, weil dessen Ersatz nirgends anders, als aus den Einkünften von demselben hergenommen werden kann.

Ein gutes Ackerpferd kann wenigstens 10 Jahr dienen. Denn es ist alsdann erst 14 Jahr alt, und also noch immer brauchbar. Deshalb kann es gewiß für 10 Rthl. noch verkauft werden. Die Pferde können auch wohl mit geringerm Verlust früher ausgewechselt werden, wenn Fohlen gezogen oder zugekauft werden.

Der Verlust von 40 Rthlr. des Ankaufspreises thut also in 10 Jahren auf ein Pferd 4 Rthl. und auf ein Gespann 16 Rthlr. Es werden zwar hin und wieder die Kosten auf den Abgang geringer, und zwar nur auf 1 Pferd zu 3 Rthl. angenommen. Man muß aber dagegen nicht außer Acht lassen, daß auch bisweilen ein Pferd verunglückt, oder nicht einschlägt, und bald nach dem Ankaufe mit Verlust wieder verkauft werden müsse.

§. 9.

Die Futterung der Pferde muß freylich nach der Schwere der Arbeit eingerichtet werden. Schweres oder bergigtes Land, bergigte und weite Wege, und mehr solche Umstände nehmen die Pferde mehr mit, und erfordern also eine stärkere Futterung. Deswegen wird auch an manchen Orten nicht bloßer Hafer gefuttert, sondern die Pferde bekommen auch Erbsen, Wicken und Bohnen, welches man Quellfutter nennt. Ein halber Scheffel dergleichen Futter wird statt eines Scheffels Hafer gerechnet. Auch bekommen die Pferde wohl vom Frühjahre an, wenn das Pflügen angeht, bis im September, etwas mehr Futter. Hinlänglich aber ist es, wenn man das ganze Jahr hindurch auf ein Gespann täglich einen Scheffel Nordhäusisch Gemäß, (welches etwa 1 Himten 7 Metzen Braunschweigisches Gemäß beträgt) an Hafer rechnet. Dieses macht jährlich 365 Scheffel oder 13 Wispel 1 Scheffel Haafer. Dieser muß nach dem Anschlagepreise zu Gelde gesetzt werden, weil er bey der Berechnung des Ertrages nach Mittelpreisen so zur Einnahme gekommen ist, mithin auch bey den Kosten zu eben dem Preise zur Ausgabe gebracht werden muß.

An Heu muß auf ein Pferd ein gutes vierspänniges Fuder, und also müssen auf ein Gespann vier dergleichen Fuder gerechnet werden.

Zu eben dem Preise, zu welchem ein Fuder Heu bey Veranschlagung der Wiesen gerechnet ist, muß es auch hier gerechnet werden.

Wenn jedoch das Heu bloß zur Consumtion in der Wirthschaft verbraucht, und nichts davon verkauft wird: so ist es etwas überflüssiges, das Wiesewachs in Anschlag zu bringen, wovon weiter unten gesagt werden wird. Ist dieses nun also nicht geschehen: so können auch für das Heu keine weitere Kosten, als die, welche auf dessen Gewinnung verwendet sind, in Absatz gebracht werden.

Hexel oder Heckerling bekommen die Pferde zwar auch, es kann dafür aber nichts gerechnet werden, weil das Stroh nicht im Anschlage ist, und die Knechte jenen schneiden müssen. Aus dem erstern Grunde kann auch für das Streustroh nichts angesetzt werden. Außer diesem muß auch etwas auf Pferde-Pulver bey Düsen und dergleichen angesetzt werden. Auf 1 Gespann kann dieses wol 1 Rthlr. 8 bis 12 ggr. betragen.

§. 10.

Die Kosten auf Pferde-Beschlag sind nicht aller Orten dieselben. Bey großen Landwirthschaften werden die Schmiedekosten überhaupt nicht einzeln bezahlt, sondern der Schmid hat solche auf jedem Artikel im Gedinge.

Eben

Eben dieses findet auch in Betracht des Hufschlages statt. Der Grund und Boden, auf dem die Ackerpferde ihre Arbeit verrichten, Arbeit im Winter, theurer oder wohlfeiler Preiß des Eisens und der Kohlen haben hier einen Einfluß. Machen alle diese Umstände nicht eine große Verschiedenheit: so ist der Hufschlag auf ein Pferd gewöhnlich auf 1 Rthlr. 12 bis 16 ggr. jährlich verdungen. Werden die Pferde im Winter geschärft: so muß darauf Rücksicht genommen werden. Eine Berechnung der Unkosten auf ein Gespann Pferde findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 1.

§. 11.

Zweytens. Bey dem Ackergeschirr kann in den Landwirthschaften mancher Vortheil gemacht werden. Das Leder von dem Schlachte-Rind- und Fall-Viehe wird gar gemacht, (wiewohl das letztere nicht so gut und dauerhaft ist), das Leder wird in Häuten angekauft, und man läßt dieses im Hause durch einen Sattler gegen einen gewissen Lohn und Kost verarbeiten.

Ein ganzes neues Ackergeschirr, mit Einschluß des Leders, wozu Sattel, Kumpte und Pfluggeschirr gehöret, kostet etwa 36 bis 38 Rthlr. dazu gehören noch 4 Halfterketten, 4 Gebisse, ein paar Steigbügel, zwey Laufketten an die Hinterkümpte und zwey dergleichen an die Pflugkumpten. Ein solches Ackergeschirr, wenn es durch Einschmieren gut erhalten wird, worauf etwa ein paar Pfund Talg und Fett zu rechnen sind, kann 6 bis 7 Jahr dauren, und also muß man die ganze Summe auf so viel Jahre zum Abgange rechnen Das Eisenwerk hält aber länger, jedoch muß auch etwas an Abgang darauf gerechnet werden.

Jährlich muß ein solches Geschirr in der Ausbesserung erhalten werden, und die Unkosten mit Einschluß des Leders belaufen sich wohl auf 3 Rthl.

Die ganze jährliche Unterhaltung eines ganzen Geschirrs kommt also wohl auf 9 bis 10 Rthlr. zu stehen. Eine Berechnung davon findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 2.

§. 12.

Außer diesem werden nun noch mancherley Stallgeräthe erfordert. Diese sind Striegeln, Stall-Eimer, nebst Trageholz, Stalleuchte, Schaufeln, Mistgabeln, Misthaake, Misttrage, Stallhandtücher, Stallbette, Futterlade, Futterschwingen, Futtersäcke und Stallbesen. Ob gleich die einzelnen Stücke nicht viel kosten: so machen sie doch zusammen genommen etwas aus, und muß dahero auf Abgang etwas gerechnet werden.

Der Abgang auf alle diese Geräthschaften kann man füglich auf 2 Rthlr. 4 bis 6 ggr. rechnen. Es würde aber zu weitläuftig seyn, wenn diese Kleinigkeiten hier einzeln berechnet werden sollten. Eine ganz detaillirte Berechnung davon findet sich unter Nro. 3. am Ende dieses Capitels, welche auch bey verschiedenen Preisen und Umständen wenigstens zu einer nachahmlichen Anwendung dienen kann.

Wegen des Oehls zum Stallgeleuchte ist nur noch zu bemerken, daß solche aus dem eigenen geernderen Rübesaamen geschlagen wird, und folglich nach dem Ansatze des Anschlagepreises für den Scheffel, mit Zusatz des Schlagelohns berechnet werden müsse. Morgen und Abend in den Wintermonaten, das heißt: vom October bis März sind 4 Loth Oehl auf eine Laterne täglich hinreichend, und wenn mehr Gespann in einem Stalle stehen: so theilen sich die Unkosten auf dieselben. Auch hiervon findet sich in der vorangeführten Berechnung unter Nro. 3. eine genaue Berechnung.

§. 13.

Wenn nun auf solche Weise erforscht ist, wie viel ein Gespann Pferde, sammt den dabey nöthigen Geräthschaften verunkostet: so muß man untersuchen, wie viel deren zu der in Frage seyenden Acker-Wirthschaft nöthig sind, ehe man die ganzen darauf zu verwendenden Kosten berechnen kann. Hievon hängt sodann auch die Berechnung der Kosten für die auf das Spann-Werk zu haltenden Leute und Ackergeräthschaften ab.

§. 14.

Um dieses herauszubringen, muß untersucht werden, wie viel Zeit auf die nothwendigen Verrichtungen geht. Wären gemessene Spanndienste (denn die ungemessenen würden wohl alles verrichten müssen), bey dem Amte oder Vorwerke: so muß erst eine Berechnung gemacht werden, wie viel durch dieselben verrichtet werde, und dann für eigenes Spannwerk übrig bleibe. Hievon soll in einem besondern Capitel von den Diensten noch gehandelt werden.

§. 15.

Die schwerere oder leichtere Beschaffenheit des Ackers, und dessen nähere oder entferntere, bergigte oder ebene Lage macht zwar einen Unterschied in der Zeit, die zu dessen Bearbeitung erfordert wird. Gewöhnlich kann man doch aber annehmen, daß mit einem zweyspännigen Pfluge täglich 2 Morgen gepflüget, und mit 2 Pferden täglich 5 Morgen geegget werden. Walzen können aber 2 Pferde täglich wohl 20 Morgen. Es ist, wie

schon

schon mehr bemerkt worden ist, von Morgen zu 120 □Ruthen Braunschweigischen Maaßes die Rede.

§. 16.

Weiß man nun alle Spannwerks-Arbeiten und die Zeit, die sie erfordern: so muß man zur Berechnung diejenige Zeit wählen, in welcher die mehrste Arbeit verrichtet werden muß. Denn hiernach muß die Anzahl der zu halt nden Pferde bestimmt werden. Eine Anweisung dazu findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 4.

§. 17.

Als eine Regel kann man wohl annehmen, daß ein Gespann gute Pferde 6, 7, auch 8 Hufen Landes, der Hufe zu 30 Morgen gerechnet, beackern kann. Die vorangeführte Beschaffenheit des Ackers hat hierinn einen entscheidenden Einfluß. Es muß auch dabey zugleich beachtet werden, ob nicht etwa andere Neben-Arbeiten mehrere Pferde nöthig machen.

§. 18.

Sollte etwa der Pächter einen beträchtlichen Nebendienst durch das Gespann haben, der ihm aus einer öffentlichen Casse ausgezahlt wird; so ist nichts billiger, als denselben von den Kosten auf jenes abzusetzen, weil die ganzen Kosten in diesem Falle nicht auf den Ackerbau fallen.

§. 19.

Drittens. Die Kosten für Ackergeräthschaften sind zu verwenden: Auf Ackerwagen, Pflüge, Eggen, Eggeschlitten und Walzen.

§. 20.

Ein vollständiger starker Ackerwagen kostet mit Holze und Arbeitslohne, auch Beschlage nebst dessen Zubehör an 4 Paar Zugketten, zwey Brustketten, zwey Hemmeketten, zwey Bindeketten, drey Spannketten wohl 75 bis 80 Rthlr. Es gehört dazu auch mit, ein Beil, Hacke, zwey Schaufeln, zwey Reiche-Gabeln, zwey Mistgabeln und eine Misthacke. Dieses ist aber ein sehr starker Wagen, dergleichen nicht aller Orten nöthig sind. Wird das Eisenwerk schwächer gemacht: so kostet solches weniger. Eine Nachweisung der Kosten, die auf einen starken Ackerwagen zu verwenden sind, findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 5. und 6.

§. 21.

Es ist hiebey zu bemerken, daß nicht selten auf den Aemtern freyes Geräthholz zu den Ackergeräthschaften gegeben wird. Geschiehet dieses: so kann für das Holz nichts, als das Hauerlohn gerechnet werden, Fuhrlohn

lohn aber nicht, wenn es mit dem eignen Gespann, wofür die Kosten schon in Absatz gebracht sind, angefahren wird. Auf manchen Aemtern müssen auch die Hofmeisters die Stellmacher-Arbeit außer den Rädern und Achsen, (dieser letztere auch wohl mit,) verfertigen. Da nun deren Lohn besonders mit zum Absatz der Kosten berechnet wird: so fällt alsdann das Arbeitslohn für die Stücke, die sie machen, weg.

§. 22.

Die jährliche Unterhaltung eines Ackerwagens betrift die Räder und Achsen, das übrige Holzwerk, und das Kettenwerk.

§. 23.

Die Räder an einem Ackerwagen können 4 bis höchstens 5 Jahr gebraucht werden, wobey sie aber in der nöthigen Ausbesserung erhalten werden müssen. Es hängt die Dauer der Räder freylich von dem harten, steinigten oder weichen Boden, vielen und weiten Fuhren und dergleichen ab. Darauf muß also Rücksicht genommen werden.

Wo das Holz zu den Rädern frey gegeben wird, da kann man die Berechnung nach einem davon erhaltenen Extracte, nach der Stückzahl der Felgen machen. Denn es gehören zu einem Rade 6 Felgen. Wenn man also auf die Reparatur der sämmtlichen Räder, in welche wohl eine neue statt einer schadhaften Felge eingezogen wird, einige Stücke rechnet: so bleiben die übrigen zu neuen Rädern übrig.

§. 24.

Ein Rad eines vierspännigen Wagens von obbenannter Stärke kostet bey freyem Holze an Arbeitslohne, Eisen und Beschlagungskosten 7 Rthlr. 17 bis 18 ggr. So viel muß man also jährlich rechnen, wenn die Räder 4 Jahr halten. Ohne freyes Holz kostet es etwas mehr.

§. 25.

Eine Vorder- und Hinter-Achse zu einem vierspannigen Wagen von erst angegebener Beschaffenheit kostet bey freyem Holze an Arbeitslohn, Eisen und Beschlag 8 Rthlr. 20 ggr., mit Einschluß des Holzes aber wohl 6 bis 8 ggr. mehr. Wo freyes Holz gegeben wird, kann man ebenfalls wissen, wie viel deren gebraucht sind.

§. 26.

Es kommt zwar abermahls auf die bey dem Fuhrwerke vorfallenden Umstände an, wie lange die Achsen gebraucht werden können. Gewöhnlich

aber

aber halten ein paar tüchtige Achsen 4. bis 5 Jahr. Die Kosten für die Achsen müssen also auf 4 bis 5 Jahr vertheilet, und ein Theil davon muß auf 1 Jahr gerechnet werden.

§. 28.

Räder und Achsen müssen aber dabey in der beständigen Reparatur erhalten werden. Hierauf kann man jährlich wohl 1 Rthlr. 20 ggr. bis 2 Rthlr. rechnen. Denn die ganze Reparatur bestehet darinn, daß in ein Rad eine neue Felge gezogen, an denselben ein gesprungener Rinken oder Radschiene gemacht, die Achsen aber alle 2. bis 3 Jahr unterlegt werden.

§. 29.

An dem übrigen Holzwerke an einem Wagen ist wenig zu machen. Wenn etwa eine Deichsel, ein Langwagen, oder eine Leiter schadhaft wird: so verursacht dieses wenige Unkosten. Denn das Stellmacher Arbeitslohn für einen ganz neuen Wagen kostet kaum 6 Rthlr. Man kann also auf dergleichen etwa nur 1 Rthlr. rechnen, und bey freyem Holze kommt es nicht so hoch.

§. 30.

Eben so ist es hinlänglich, wenn man auf die Reparatur des übrigen an dem Wagen befindlichen Eisenwerks und Beschlages jährlich 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 6 ggr. auf das kleine Kettenwerk, an welchem wohl ein Gelenk springt, 8 ggr. und auf den Abnutz des großen Kettenwerks, als Hemmeketten, Bindeketten, Spannketten jährlich 4 Rthlr. rechnet.

§. 31.

Zu einem Ackerwagen gehöret auch ein Erndte- oder Bindeseil. Gewöhnlich kostet dasselbe 1 Rthlr. 6 bis 8 ggr., und kann drey Jahre gebraucht werden. Der dritte Theil von diesem Preise ist also der jährliche Abgang.

§. 32.

Ferner verursacht auch das Wagenschmier Unkosten. Außer dem dicken Oehle, der von dem selbstgeschlagenen in den Tonnen übrig bleibt, werden dazu jährlich 2 Tönnchen Theer erfordert Ein solches Tönnchen kostet 1 Rthlr. 18 ggr., mithin sind die Kosten für Wagenschmier auf 1 Wagen 3 Rthlr. 12 ggr.

Eine Berechnung, wie viel ein Ackerwagen bey freyem Holze, wovon nur das Hauerlohn und Arbeitslohn gerechnet werden kann, jährlich zu unterhalten kostet, findet sich am Ende dieses Capitels unter Nr. 7.

§. 33.

Die auf Pflüge zu verwendenden Kosten sind bey dem Ackerbaue beträchtlich. Das Holzwerk zu einem Pfluge kostet mit Einschluß des Arbeitslohns 20 bis 22 ggr., und die Räder daran kosten 4 bis 5 ggr., der Beschlag aber kommt auf 5 Rthlr. 12 ggr Wird das Holz frey dazu gegeben: so kostet er wohl 6 bis 7 ggr. weniger. Eine Berechnung, wie hoch ein neuer Pflug zu stehen komme, findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 8. und 9.

§. 34.

Bey der Dauer der Pflüge kommt es hauptsächlich auf die Beschaffenheit des zu pflügenden Erdreichs an. Ist dasselbe milde: so kann er länger gebraucht werden. Ist es aber steinigt: so wird er eher abgenutzt. Nach diesem Unterschiede kann er 2 bis 3 Jahr halten. Die ganzen Unkosten müssen also auf diese Zeit vertheilet werden.

§. 35.

Außer diesem erfordert aber ein Pflug viele Reparatur-Kosten. Denn es sind alle Jahr 3 neue Pflugeisen, deren mit Einschluß der Kosten auf das Einbrennen jedes 17 ggr. kostet, nöthig. Ferner muß das Sep oder Pflugmesser jährlich dreymal vorgelegt werden, welches jedesmahl 4 ggr. kostet. Das zweymalige Beschlen kommt jedesmal auf 6 ggr. Ein paar Pflugräder dauren nicht länger als 1 Jahr, und kommen auf 4 ggr. 6 pf. bis 5 ggr. zu stehen. Für schärfen des Pflugeisens und Seps muß jährlich 8 ggr. gerechnet werden, und die kleinen Reparaturen an dem Eisenwerke, als wenn ein Rinken oder ein Band springet, kommen wohl auf 2 bis 3 ggr. zu stehen.

Außer diesem werden zum Pflügen jährlich 2 paar Pflugstränge, das paar zu 4 ggr., und eine Pflug-Linie, welche 3 ggr. kostet, erfordert.

Alle diese Unkosten müssen zusammen in Absatz gebracht werden. Es ist aber dabey zu merken, daß, wenn die sämmtlichen Kosten für einen Pflug mit Einschluß des Pflugeisens und der Räder in Rechnung gebracht sind, alsdann der Preis dafür unter den jährlichen Reparaturkosten abgerechnet werden müsse. Zum Beyspiel, ein neuer Pflug kostet mit Einschluß des Pflugeisens 6 Rthlr. 18 ggr. und wird in 2 Jahren abgenutzt: so beträgt der jährliche Abnutz 3 Rthl. 9 ggr. Erfordert derselbe nun alle Jahr 3 neue Pflugeisen: so werden in dem ersten Jahre noch 2 angeschaft, in dem folgenden aber 3, welches auf jedes Jahr $2\frac{1}{2}$ Pflugeisen beträgt,

die

die an Kosten zum Ansatze kommen. Eben so ist mit den Pflugrädern zu verfahren. Unter den Kosten des ganzen Pfluges stecken die Pflugräder schon. Es müssen also noch ein paar für das folgende Abnutz-Jahr angeschaft, und hievon die Kosten auf beyde Abnutz Jahre vertheilet werden. Folglich fällt auf jedes Jahr nur die Hälfte.

Diese sämmtlichen Unkosten müssen sodann auf 2 Pflüge zusammengerechnet werden, die auf 1 Gespann gehören. Die Berechnung der jährlichen Unterhaltungskosten auf zwey Pflüge findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 10.

§. 36.

Die Kosten, welche auf eine Egge zu verwenden sind, sind folgende: Eine Egge kostet mit Eggenbette und Beschlag 2 Rthl. 20 ggr. Die jährlichen Unterhaltungskosten aber sind folgende: die 36 Stück Eggezinken müssen in 3 Jahren zweymal vorgelegt werden, welches jedesmahl 13 ggr. kostet, dieses beträgt also auf ein Jahr 8 ggr. 8 pf. Auf eine Egge kann man wohl jährlich ein paar ganz neue Zinken rechnen, deren jede 1 ggr. kostet. Das Eggebette hält nicht länger als zwey Jahr, und kostet mit dem Holze 8 ggr., beträgt also auf 1 Jahr 4 ggr. Sodann müssen die Eggenzinken neu eingebrannt werden, welches 20 ggr. und auf 1 Jahr 10 ggr. kostet. Und in 6 Jahren nutzet sich eine solche Egge ganz ab, daß sie mit einer neuen ersetzt werden muß.

Alle diese Kosten müssen nun auf 1 Jahr berechnet werden, wobey aber zu merken ist, daß da, wo das Holz frey gegeben wird, die Ausgabe für eine neue Egge sich wohl um 5 bis 6 ggr. mindern.

Auf ein Gespann Pferde gehören 4 Eggen, und also müssen die Unkosten vierfach gerechnet werden. Sie belaufen sich auf 5 Rthlr. 6 bis 12 ggr. Eine Berechnung der Unkosten, sowol einer neuen als jährlich zu erhaltenden Egge findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 11. u. 12.

§. 37.

Die Unkosten auf einen Eggeschlitten sind zwar geringe, sie müssen doch aber gerechnet werden. Ein ganzer Eggeschlitten kommt mit Holz und Beschlag, der in einem bloßen Haken besteht, auf 20 ggr. Bey freyem Holze kostet er nur halb so viel. Er kann 4 Jahr gebraucht werden, und also belaufen sich die ganzen Kosten nur auf 2 ggr. 6 pf. bis 5 ggr.

§. 38.

Eben so sind auch die auf die Walzen zu verwendenden Kosten nicht groß. Eine neue Walze kostet mit Holz und Beschlag, der in zwey eisernen Zapfen

und einem eisernen Haken an dem Gestelle besteht, 1 Rthlr. 16 ggr. und bey freyem Holze kostet sie so viel nicht. Eine solche Walze kann wohl 12 Jahr gebraucht werden, mithin sind die Kosten auf den Abgang geringe, und belaufen sich nur auf 3 ggr. 4 pf. Bey starkem Ackerbaue sind zwey Walzen vorhanden, mithin müssen die Kosten doppelt gerechnet werden.

§. 39.

Dieses sind nun die sämmtlichen Unkosten, die auf Ackergeräthschaften zu verwenden sind. Sie können nicht an allen Orten gleich seyn, und deswegen ist es nöthig, daß man alle Stücke und ihre Theile, sammt allen Zuthaten dazu genau kenne. Zu dem Ende finden sich am Ende dieses Capitels erläuternde Verzeichnisse davon. Sie gehen ganz ins einzelne, und man halte die Kenntniß solcher Kleinigkeiten ja nicht geringfügig. Es gehören dieselben zu einer richtigen Würdigung des Ganzen, und deshalb ist es nothwendig, sie zu wissen. Wer etwas gründlich wissen will, muß auch das kleine kennen, und eine solche Kenntniß nicht verächtlich achten, sonst wird er in dieser Hinsicht immer unwissend seyn.

§. 40.

Die Anschaffung aller dieser Geräthschaften erfordert ein Anlage-Capital. Die Zinsen müssen aus dem Ertrage kommen, und deshalb von demselben abgesetzt werden. Es ist aber nicht leicht, dieses zu thun. Müssen sie ganz neu angeschaft werden: so würde es leicht seyn. Gewöhnlich aber wird ein Theil derselben als Inventarium mit übernommen, und ein Theil muß angeschaft werden. Von beyden kann man die Summe bey Verfertigung des Anschlages nicht gut vorher berechnen, und folglich weder die Zinsen, noch den jährlichen Abgang bestimmen. Dabey ist auch noch zu beachten, daß jene Stücke, die nach dem Inventario alt übernommen sind, von Zeit zu Zeit neu angeschaft werden müssen, und also ein höheres Anlage-Capital in die Stelle des erstern tritt. Man kann also nichts weiter thun, als daß man das Anlage-Capital nach der Summe, die es bey den bisherigen Annahmen betragen hat, den Abnutz aber nach den Preisen, welche die Geräthschaften neu kosten, bestimmt. Hierdurch entsteht nicht allein ein Gleichgewicht in dem jährlichen Aufwande, sondern man kann auch noch von der ganzen Summe des Ertrages ein Mäßiges in dieser Rücksicht absetzen.

§. 41.

Um eine gewisse Nachweisung wegen solcher Ackergeräthschaftskosten zu geben, sind am Ende dieses Capitels specielle Berechnungen derselben

angefügt, welche die einzelnen Ansätze und die Art, wie solche zu berechnen sind, erläutern. Sie passen nicht aller Orten, geben doch aber einen Begrif zu einer Anwendung auf ein gewisses Oertliches.

§. 42.

Was nun viertens das Lohn und die Kost auf die bey dem Gespann zu haltende Leute anbetrift: so bestehet das erstere in dem Mietpfennig, und dem Fuhrlohne für Knechte und Enken. Beydes ist nicht an allen Orten gleich Gewöhnlich bekömmt ein Großknecht, oder der Knecht bey dem ersten Gespann 1 Rthl. ein anderer Knecht 16 ggr. zum Mietpfennig, ein Enke aber 12 ggr. Am Lohne hingegen erhält der erste Knecht gemeiniglich 22 Rthl., die folgenden Knechte aber pflegen 1 Rthl. weniger und also 21 Rthl., 20 Rthl. und so weiter zu bekommen, und dabey wird einem jeden wol ein halber Scheffel Lein, wozu sie den Saamen geben müssen, gesäet. Eben so erhält der Enke bey dem ersten Gespanne 14 bis 15 Rthl. und jeder bey den folgenden 1 Rthl. weniger, auch dabey ein Viertel Lein, wozu er den Saamen geben muß, gesäet. Dieses mag als ein Beyspiel, aber nicht als eine allgemeine Regel gelten.

§. 43.

Will man nun die Kosten auf ein jedes Gespann gleich vertheilen, um die Berechnung kürzer machen zu können: so kann man sowohl die Mietpfennige als das sämmtliche Lohn auf alle Knechte und auf alle Enken zusammen rechnen und davon einen Durchschnitt machen. Eine solche Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 13.

§. 44.

Die Beköstigung des Gesindes ist ein Artikel, der sich in einer Landwirthschaft ganz hoch beläuft, ohnerachtet er lange so kostbar nicht wird, als wenn alles für baares Geld gekauft werden müste. Jedoch müssen die Preise so hoch angesetzt werden, als sie in dem Anschlage des Ertrages zum Ansatze gekommen sind.

§. 45.

Diese Beköstigung ist ganz örtlich und richtet sich ganz nach der Gewohnheit der Gegend. Deswegen ist auch nichts trüglicher, als allgemeine Consumtions-Ansätze anzunehmen. Der einzige sichere Weg ist also der, daß man die Speisung, wie sie in dem Haushalte einmal gebräuchlich ist, genau angeben läßt, und die Kosten darnach berechnet. Denn ohne Nachtheil der Wirthschaft läßt sich in der That hierinn keine Aenderung machen,

weil das Gesinde über nichts leichter unzufrieden wird und murret, als über eine Aenderung in diesem Artikel. Man kann die gewöhnliche Speisung nicht besser erforschen, als durch Abhörung der Haushälterin oder Köchin, die solche zubereitet, und einiger Leute von dem Gesinde selbst, die solche genießen.

§. 46.

Die ganze Kost bestehet in Brodt, Fleisch, Zugemüse, Butter und Käse, und in dem Getränke.

§. 47.

Wie vorangeführt ist, hat man zwar eine gewisse Consumtion in diesen Artikeln angenommen, die man zur Beköstigung für hinlänglich hält. Als auf einen Knecht 10 Berliner Scheffel, auf einen Jungen 8 Berliner Scheffel an Brodtkorn. Auf eine Person ein halbes fettes Schwein, und ein Merz-Schaaf, außer etwas an Ochsen- oder Kuhfleisch, als eine Viertel-Kuh, und so weiter mit mehrern Lebensmitteln. Dieses ist aber in der That trüglich. Denn in den mehrsten Wirthschaften wird dem Gesinde eine gewisse Quantität Brodt nach dem Gewichte gegeben, und die passet nicht jederzeit mit der angenommenen Scheffelzahl, weil das Korn schwerer und leichter im Gewichte seyn kann, vorzüglich wenn es mit andern Früchten, als Bohnen und Gersten vermischt wird. Dieses muß also nach dem Oertlichen erforscht werden. Eben so ist es mit dem Fleische. An gewissen bestimmten Tagen in der Woche bekommt eine jede Person ein halbes Pfund Fleisch. Das zur Fleisch-Consumtion gerechnete Stück hält aber nicht immer das Gewicht, daß die ganze Quantität heraus kommt. Es wird auch wohl eine andere Speise, die dem Fleische gleich geachtet wird, statt Fleisches gegeben. Auch dieses macht einen Unterschied.

§. 48.

So mühsam also auch die Arbeit ist: so ist es doch am sichersten, die ganze Speisung zu untersuchen, und die Zuthaten dazu zu berechnen. Das Brodt kann man auf Scheffel reduciren, wenn man das Gewicht eines Scheffels und die Quantität Mehls, welches nach dem gewöhnlichen Abgange an Staubmehl daraus erfolgt, nach der Güte der dasigen Früchte erforscht, und ausfindig macht, wie viel Pfund Brodt daraus gebacken werden. Das Fleisch läßt sich nach der Quantität, die bey jeder Mahlzeit gegeben wird, aus der Anzahl aller Fleischtage berechnen, und nach dem Werthe, den man bey dem Merzviehe im Anschlage angenommen hat, der Preis jedes Pfundes bestimmen. Zum Beyspiel ein Merzschaaf

ist

ist zu 1 Rthlr. 4 ggr. zum Verkaufe angesetzt. Das Fell davon mit der Wolle gilt 8 ggr., es bleiben also 20 ggr. Rechnet man nur für Kopf und Eingeweide 2 ggr., so bleiben 18 ggr. Wenn nun ein solches Schaaf 20 Pfund wieget: so kostet das Pfund etwa 11 pf. Auf diese Weise kann man mit dem übrigen Fleisch-Sorten auch verfahren.

§. 49.

Noch ein starker Frucht-Consumtions-Artikel ist das Suppen- und Klump-Mehl. Es wird in den großen Wirthschaften hiezu gewöhnlich monatlich eine gewisse Quantität Gerste gemahlen. Ist dieses: so kann man solche durch die Abhörung des Müllers leicht erfahren. Läßt sich dieses aber nicht thun: so muß man erfragen, wie oft dergleichen Suppe gegeben, und wie viel jedesmahl dazu genommen werde. Eben dieses muß auch mit dem Gemüse, Schmelzfette und andern Zuthaten geschehen.

§. 50.

Außer der täglichen Speisung wird auch dem Gesinde an Festtagen etwas bessre Kost, auch Kuchen gegeben, und sie bekommen auch wohl etwas Branntewein. Dieses alles muß erforscht, und in Ansatz gebracht werden. Butter, Käse und Getränke sind nach dem Gewichte, der Zahl und dem Maaße anzusetzen. Das Salz läßt sich freylich nicht einzeln erforschen, aber man kann nach einer gewöhnlichen Rechnung 1 Berliner Scheffel, oder 1 Scheffel $2\frac{2}{3}$ Nordhäusisch Gemäß, oder 1 Himten $10\frac{2}{3}$ Metzen Braunschweigisches Gemäß auf eine Person rechnen.

§. 51.

Es würde zu weitläuftig geworden seyn, alle einzelnen Ansätze nach ihrer Quantität und Preisen durchzugehen, und dennoch würde dieses nicht als eine gewisse Regel anzunehmen seyn. Um aber eine ausführliche Erläuterung über die Sache zu geben, ist am Ende dieses Capitels unter Nro. 14. eine ganz detaillirte Berechnung von Beköstigung des Gesindes angehängt, die eine Handleitung sowol über die Quantität der Beköstigung, als über die Preise der Zuthaten geben kann. Denn sie ist nach einer wirklichen Speisung in einer großen Wirthschaft gemacht, und beruhet also nicht etwa auf willkührlich angenommenen Sätzen.

§. 52.

Es ist noch zu bemerken, daß es in manchen Gegenden hergebracht ist, daß der Hofmeister oder Hofmeier, wie er auch genannt wird, das Gesinde speisen muß, und dagegen Deputat auf die Speisung bekommt.

Dieses

Dieses Deputat wird nach der Zahl der Personen an Brodt, Nutzung gewissen Viehes, Merz-Schaafen, Schweinen, sammt Messungs-Körnern auf dieselben gegeben. Bey dieser Einrichtung ist es leicht, die Speisung zu berechnen, denn es dürfen nur die wirthschaftlichen Preise aller dieser Naturalien angesetzt werden, und dann wird mit der Zahl der Personen in die ganze Summe dividirt.

§. 53.

Wenn nun auf diese Weise alle vorbenannte Unkosten erforscht sind: so kann man berechnen, wie hoch ein Gespann Pferde nebst den darauf zu haltenden Leuten und dabey zu gebrauchenden Geräthschaften zu stehen komme, und die einzelne Summe giebt durch die Vervielfältigung mit der Anzahl der Gespanne, die ganze Summe. Ein Beyspiel solcher Berechnungen findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 15. und 16.

§. 54.

Fünftens. Die auf die Beartung, Beackerung und Bestellung zu verwendenden Kosten, welche ebenfalls durch Abhörung sachkundiger Leute nach dem Oertlichen und der Gebrauchsweise der Gegend erforscht werden müssen, bestehen in folgenden:

Kosten auf die Düngung, auf Pflügen, Eggen und Walzen, Säen und Pflanzen, verschiedene außerordentliche Arbeiten, als Graben, Ziehen und Aufräumen, Steine-Ablesen, Ausrotten eines schädlichen Unkrauts, als der Wucherblume, und ähnlicher hie und da besonders vorkommender.

§. 54.

Zu den auf die Düngung zu verwendenden Unkosten gehöret das Ausmisten der Rinder und Schaafställe, worinn der Mist den Winter über liegen bleibt, welcher also durch Hülfe herausgebracht werden muß. Gewisse Kosten lassen sich hierauf nicht bestimmen, sondern sie müssen nach der Anzahl der hiezu nöthigen Tagelöhner und des Lohns, welches sie täglich empfangen, festgesetzt werden.

Ferner gehöret hieher das Miststreuen auf dem Acker. Gewöhnlich müssen dieses die Knechte verrichten. Wenn aber wegen Versäumung der Zeit, die dadurch bey den Fuhren veranlaßt wird, solches durch Tagelöhner geschehen muß: so kostet ein Fuder Mist zu streuen wohl 3 pf., weil ein Mann in einem Tage 15 bis 16 vierspännige Hoffuder streuen kann. Wird es durch Dienste verrichtet: so wird so viel nicht gestreuet, 12 Fuder aber können doch gestreuet werden. Die sämmtlichen Kosten müssen

müssen nach der Anzahl der Mistfuder, welche das Dünge-Register ergiebt, mit Abrechnung derer, die durch die Knechte gestreuet werden, berechnet werden.

Würden die Mistfuhren durch Dienste, die in dem Anschlage zu Gelde gesetzt sind, verrichtet: so muß gleichfalls die Anzahl der Fuder, welche dieselben auf den Acker fahren, und wie viel sie deren in einem Tage thun, erforscht, und hiernach muß nach dem Anschlage, wie hoch nemlich ein Dienst-Tag angesetzt ist, die Anzahl der Dienst-Tage nach Gelde gerechnet, abgesetzt werden. Bey eignem Gespann steckt dieses schon unter den Kosten für das Gespann.

§. 55.

Die auf andere Arten der Düngung zu verwendenden Kosten, wenn auf jene bey dem Ertrage Rücksicht genommen wird, müssen gleichfalls untersucht und in Anschlag gebracht werden. Denn dieser Dünger tritt in die Stelle des Mistdüngers, wenigstens zum Ersatz desselben. Da oben, in des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks zweytem Capitel §. 18. und folgenden, die beyden Dünge-Arten mit Mergel und Kalk erwähnt sind: so soll auch von den auf dieselben zu verwendenden Kosten das Nöthige gesagt werden.

§. 56.

Der Mergel erfordert weiter keine Kosten, als das Roderlohn, es sey dann, daß etwa die Mergel-Gruben einen Eigenthümer hätten, der für ein jedes Fuder einen gewissen Zins nähme. Das Fuhrlohn wird entweder mit eigenem Gespann verrichtet, wofür die Kosten schon abgesetzt sind, oder durch Dienstfuhren, die eben so zu rechnen und abzusetzen sind, als oben bey dem Miste gesagt worden ist.

§. 57.

Der Roderlohn läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen, sondern es kommt auf die Beschaffenheit des Mergels an. Gewöhnlich rechnet man die Kosten des Rohdens und des Streuens auf 1 Morgen zu 2, 3, bis höchstens 4 Rthlr. Wenigstens wird diese Düngung einem abziehenden Pächter so vergütet, und zwar dergestalt, daß auf jeden Morgen jährlich 4, 6, auch 8 ggr. Abnutzung gerechnet wird, mithin, wenn der Morgen zu 3 Rthlr. und jährlich 8 ggr. Abnutz gerechnet wird, die ganze Nutzung in 9 Jahren herausgezogen wird.

§. 58.

Die Unkosten auf die Düngung des Kalkes sind beträchtlicher. Soll sie einigermaßen im Großen getrieben werden, so muß man den Kalk selbst bren-

brennen. Außer den Kosten auf den Kalk selbst, bestehen sie in folgenden: der in kleine Haufen auf das Land gefahrne Kalk muß mit Erde umschaufelt, und ein paar Hände hoch bedeckt werden, damit er sich allmählig lösche. Eben aus diesem Grunde muß auch vorzüglich bey anhaltender nasser Witterung fleißig darnach gesehen, und der entblößte wieder bedeckt werden, damit er nicht zu Brey werde, welches verhindert, daß er nicht in Staub zerfällt. Wenn derselbe zerfallen ist, muß er gleich aus einander gestreuet, und der noch zusammenhängende mit einem Spaten auseinander geschlagen werden. Das Zerstreuen muß dergestalt geschehen, daß der Kalk nicht auf einer Stelle dicker liegen bleibe, als auf der andern, und von den Stellen, wo der Kalk gelegen hat, muß er rein weggenommen werden, weil sonst die Saat binnen einigen Jahren darauf nicht aufkömmt. So bald er zerstreuet ist, wird er flach untergepflügt, und untergeegget, damit er nicht durch starken Wind verwehet werde. Wenn diese Arbeit durch Tagelöhner geschiehet: so müssen die Tagelohne zu den Kosten auf den Kalk gesetzt, und diese sämmtlichen Kosten müssen auf die Jahre, binnen welchen dieser Dünger Nutzen schaffen soll, vertheilet werden.

§. 59.

Das Pflügen, Eggen und Walzen geschiehet da, wo eignes Gespann ist, durch dasselbe, es müßte denn seyn, daß bisweilen wegen Krankheit eines Knechts ein Tagelöhner, oder auch bey dem Walzen, wenn das Pflügen gefördert werden soll, dergleichen zu Hülfe genommen werden müßte. Auf diese Ausgabe ist verhältnißmäßig nach den erforschten Umständen etwas anzusetzen.

§. 60.

Geschiehet diese Arbeit durch Dienste: so muß untersucht werden, wie viel davon in einem Tage verrichtet werde, und wie viel Tage überhaupt dazu nöthig sind. Für diese muß der Anschlagsmäßige Preis abgesetzt werden. Wie viel durch eigen Gespann in einem Tage an dieser Arbeit verrichtet werden könne, ist schon oben §. 15. dieses Capitels angegeben worden. Dienste aber verrichten so viel nicht. Gewöhnlich pflegt auch bey den Diensten ein Eggenläufer zu seyn, der die Eggen von den darinn sich setzenden Steinen und Unkraute reinigt. Ein solcher kann wohl 8 Eggen bestreiten. Für diesen ist also das Tagelohn zu 4 ggr, oder was er sonst gewöhnlich bekommt, anzusetzen, und zwar von so viel Tagen, als er gebraucht wird.

§. 61.

§. 61.

Das Säen wird gemeiniglich durch einen gewissen Mann, dem alsdann, wenn es ihm in einer gewissen Zeit zu viel wird, ein Gehülfe gegeben wird, verrichtet. Auf den mehresten Aemtern verrichtet es der Hofmeister, dem im ersterwähnten Falle der Großknecht zugegeben wird. Dieser muß sodann durch einen Tagelöhner ersetzt, und für diesen muß das Lohn angesetzt werden. Da auf das ordnungsmäßige Säen, wie aus dem, was oben bey der Aussaat bemerkt worden ist, so vieles ankommt: so ist es sehr nothwendig, dazu einen sachkundigen Säer zu haben.

Auf Aemtern, wo Brauereyen sind, wird statt des Lohnes, Säebier, nemlich für jeden Tag ein Stübchen, oder 2 Kanne Bier gegeben. Bey dieser Einrichtung muß also genau erforscht werden, wie viel Tage das Säen dauert. Dieses geschiehet durch die Berechnung der zu besäenden Morgenzahl und Bestimmung, wie viel Morgen in einem Tage gesäet werden können. Hiebey ist zu bemerken, daß ein Mann in einem halben Tage wenigstens 6 Morgen und darüber zu 120 □Ruthen säen könne.

An andern Orten wird das Säen nach Morgenzahl bezahlt, und für einen Morgen 8 pf. auch 1 ggr. gegeben.

§. 62.

Die Kosten für das Pflanzen und Bearbeiten verschiedener Gewächse, als Kartoffeln, Kohl, Kohlrüben und dergleichen, lassen sich im Ganzen nicht genau angeben. Sie müssen also untersucht werden. Einen Morgen Kartoffeln zu belegen, werden 6 Leute einen Tag erfordert, 3 Mannsleute, welche Löcher machen, und nach eingeworfenen Kartoffeln solche wieder zumachen, und das Einwerfen der Kartoffeln können 3 Frauenspersonen in eben der Zeit verrichten. Die Kartoffeln werden ein auch zweymal behackt, und dazu gehören jedesmal 6 Leute, nemlich 3 Mannsleute und 3 Frauensleute einen Tag auf einen Morgen. Das Aufmachen der Kartoffeln geschiehet auf verschiedene Art. Sie werden nemlich ausgeflüget, oder ausgeroden. Das erstere ist weniger kostbar, weil es geschwinder geht, und die Kartoffeln leichter aus der Erde zu nehmen sind. Es hat aber den Nachtheil, daß sie zum Theil beschädigt werden.

Zu dem Ausroden werden 4 Mannsleute und 4 Weibsleute einen Tag lang zu einem Morgen erfordert.

§. 63.

Das Pflanzen des Kohls und der Kohlrüben erfordert mehr Unkosten. Denn werden die Pflanzen selbst gezogen: so muß das Land dazu gegraben

werden. Man kann einen Morgen zu graben wol auf 3 Rthlr. rechnen. Denn es muß so gut als Gartenland gegraben werden. Die Pflanzen müssen ferner gegätet, und wenn sie gepflanzt werden sollen, aufgezogen werden. Es sind Löcher zu dem Pflanzen zu machen, und diese müssen begossen, auch nachher zweymal behackt werden. Es kommt hiebey sehr viel auf die Einrichtung an jedem Orte an, und es läßt sich etwas Allgemeines darüber nicht festsetzen. Es macht schon einen Unterschied in den Kosten, ob die Arbeit durch Manns- oder Frauensleute verrichtet wird. Man kann aber auf einen Morgen mit allen Unkosten wol 5 Rthl. rechnen. Eine specielle Berechnung von einer Bestellung von 700 Kohl- und Kohlrüben-Pflanzen findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 15. E.

§. 64.

Die außerordentlichen Kosten, die etwa das eine oder andere Local nothwendig macht, lassen sich nicht bestimmt angeben. Wegen der oben §. 54. angezeigten muß man in Betracht der Gräben bemerken, daß ein Unterschied zwischen Hauptgräben und kleinen Scheidungs- und Wassergräben zu machen ist. Ein Haupt-Graben, der 8 Fuß breit, 6 Fuß tief ist, kostet für jede Ruthe wohl 8, und nach Beschaffenheit des Bodens 10 ggr. Die kleinen Gräben können 4, 6, 8 pf. auch einen ggr. zu machen kosten. Deren Unterhaltung kostet aber wohl kaum den dritten oder vierten Theil so viel. Die Länge derselben sammt ihrer Breite und Tiefe muß durch die Vermessung zur Gewißheit gebracht werden. Ablesen der Steine und Ausjäten des schädlichen Unkrauts kann durch Kinder von 10 bis 12 Jahren geschehen, und wird also dadurch weniger kostbar. Da es in der That zur bleibenden Verbesserung des Ackers gehört: so muß man die darauf zu verwendenden Kosten wohl rechnen. Da sich aber während der Pachtzeit auch ein vermehrter Nutzen dadurch ergiebt: so braucht es so pünktlich nicht genommen zu werden, wie sich denn auch etwas Gewisses dafür nicht ansetzen läßt.

§. 65.

Die auf die Erndte zu verwendenden Kosten hängen ganz von der Weise ab, wie die Einrichtung nach dem einmal eingeführten Gebrauche in einer Gegend gemacht ist. Das Einerndten kann geschehen, durch Dienste, um den Zehnten in gewissen Frucht-Arten, und für Bezahlung nach Morgen oder im Tagelohne. Die Art und Weise muß also zuförderst erforscht werden, denn sie macht einen großen Unterschied in den Kosten.

§. 66.

§. 66.

Die Erndte-Kosten selbst werden verursacht, durch das Abbringen der Früchte aller Art, in der Sömmerung, im Winter- und Sommerfelde, durch das Einfahren, durch das Abladen und Banfen, durch das gewöhnliche Erndte-Fest, und endlich durch das Dröschen.

§. 67.

Wenn entweder alle diese Arbeit, oder ein Theil derselben durch Dienste geschiehet: so muß die Zeit, binnen welcher sie geschiehet, genau ausfindig gemacht werden, und hiernach werden nach der Zahl der Tage die Dienste Anschlagemäßig berechnet, und in Absatz gebracht. Aus den folgenden Berechnungen wird sich hierinn urtheilen lassen, wenn man dabey nicht außer Acht läßt, daß zu Dienste niemals so viel geschiehet, als um Lohn.

§. 68.

Wird die Abbringung der Erndte gegen den Schnittzehnten verrichtet: so ist dadurch alle Arbeit bezahlt, so, daß die Früchte nur vom Lande gefahren werden müssen. Dieses ist ohnstreitig die kostbarste, und in gewisser Hinsicht eine schädliche Weise. Der größte Verlust ist das Stroh, welches dem Acker entzogen wird, es sey denn, daß die Zehntschnitter solches für einen gewissen billigen Preis zurückgeben müssen, welches aber wol etwas seltenes ist. Die Körner selbst möchten noch wol das höhere oder geringere Lohn bey theuren oder wohlfeilern Zeiten in ein gewisses Gleichgewicht setzen. Bey dem Abzehnten des Schnittzehntens selbst ist auch die nöthige Vorsicht zu gebrauchen. Denn so wie es ungerecht seyn würde, den Schnittern da, wo die schlechteste Frucht steht, zum Beyspiel, vor dem Holze, oder an einem Ende, wo die Früchte aus einer andern Ursach dünne stehen, die Zehntgarben zu geben, eben so unbillig würde es seyn, wenn sie solche da nehmen wollten, wo die besten Früchte stehen. Das Abzehnten muß gleich durchgehen. Der, welcher den Acker erndtet, hat zum Lohne des Abbringens den zehnten Theil seiner Erndte versprochen, und folglich kann er nicht mehr und nichts besseres geben, als er selbst bekommt. Die Garben aller Art müssen unter einander fallen. Dieses ist auch deswegen nothwendig, weil die Schnitter sonst, wenn sie den Ort des Abzehntens wissen, daselbst stärkere Garben binden, und dadurch mehr, wie den zehnten Theil zum Lohne nehmen würden, welches ihnen nicht gebühret.

§. 69.

Das Abbringen der Früchte um den Zehnten ist am gebräuchlichsten im Winterfelde, und in der gesömmerten Brache, und es ist zu bemerken, daß die Schnitter die Seile von der abgeschnittenen Frucht an Rocken gleich selbst machen müssen. Beym Waizen und zu der Sömmerung wird ihnen das Stroh dazu gegeben, die Seile müssen sie aber knüpfen. Im Sommerfelde ist diese Art des Abbringens eben nicht gewöhnlich, sondern es geschiehet für Bezahlung. Jedoch kommt es wol, daß das Mähen allein für Bezahlung das Aufbinden aber von den Zehntschnittern, die gewisse Tage zu Dienste thun müssen, gewöhnlich zwey, die in vier halbe Tage getheilet werden, weil das Aufbinden des Morgens früh wegen des gefallenen Thaues nicht gut thunlich, mithin es besser ist, die Arbeit erst mit dem Mittage anzufangen, geschiehet. Wenn nun diese nicht zureichen: so muß das übrige entweder durch andere Dienste, oder für Bezahlung geschehen. Jene, wenn sie zu einem gewissen Preise im Anschlage sind, müssen auch nach der nöthigen Anzahl so in Ansatz gebracht werden; von der Bezahlung aber soll gleich weiter gesagt werden.

§. 70.

Geschiehet das Abbringen der Feldfrüchte gegen baare Bezahlung: so wird in den hiesigen Gegenden gewöhnlich folgendes bezahlt:

Für einen Morgen im Winterfelde zu mähen 10 ggr., für den Mäher und Abnehmer der Früchte (welcher in der gewöhnlichen Sprache der Abraper heißt, und derjenige ist, welcher die halb stehen bleibende Frucht auf das Schwad legt) welcher letztere 4 ggr. von jenen 10 ggr bekommt. Dieser Lohn ist auch gut, denn es kann ein Mann täglich bey diesem Gehülfen drey Morgen mähen

Für das Aufbinden wird für einen Morgen 4 ggr bezahlt, und zwey Menschen können täglich wenigstens zwey Morgen aufbinden. Mithin kommt ein Morgen im Winterfelde auf 14 ggr. zu stehen.

§. 71.

Für das Schneiden und Aufbinden eines Morgens im Winterfelde wird 9 ggr. bis 1 Rthl. bezahlt Denn drey Leute können in einem Tage einen Morgen schneiden und aufbinden, wobey zwey in das Seil legen und einer bindet, indem hiebey nicht nachgeharket wird.

§. 72.

Nach diesen Kosten, die das Abbringen der Winterfrüchte für baare Bezahlung verursacht, läßt sich nun beurtheilen, wie sich die Kosten durch

den

den Zehntschnitt gegen dieselben verhalten. Denn rechnet man zum Beyspiele, daß bey einer Mittel-Erndte im Rocken der Morgen 2 Schock und das Schock 3 Scheffel gebe, so wird nach Gelde gerechnet erfolgen:

1) Für 2 Schock Stroh a 2 Rthl. 4 Rthl.
2) Für 6 Schft. Rocken Nordhäusisch Gemäß a Schfl. 20 ggr. 5 —

Summa 9 Rthl.

Hievon beträgt der zehnte Theil 21 ggr. $7\frac{1}{5}$ pf., welches die Kosten für das Abbringen eines Morgens sind. Müssen nun die Zehntschnitter noch zwey Tage im Sommerfelde dienen: so ist es wol klar, daß die Kosten nicht so hoch sind, als bey der Bezahlung im baaren Gelde. Immer bleibt es aber wahr, daß das dem Ackerbaue so kostbare Stroh verlohren geht, und das beträgt von 200 Morgen im Winterfelde bey obangenommener Erndte 400 Schock. Dieser Abgang läßt sich kaum berechnen, vorzüglich bey einer Ackerwirthschaft, wo der Mist ohnehin nicht überflüßig ist. Aus dem vorigen erhellet auch, daß das Mähen der Winterfrüchte weniger Kosten verursache, und obgleich nicht zu leugnen ist, daß die Körner beym Mähen mehr ausfallen, als beym Schneiden: so wird doch bey diesem durch die höhern Kosten dieses schwerlich ersetzt werden. Die frühere Stoppel bey dem Mähen dürfte aber wol nicht sehr in Betracht kommen. Denn die ungleichere und höhere beym Schneiden bleibt doch auf dem Lande.

§. 73.

Für die Erbsen wird für den Morgen 5 ggr. zu mähen bezahlt. In einem Tage kann ein Mann zwey Morgen auf das Schwad mähen, und braucht dazu also keine Hülfe. Für einen Morgen aufzubinden wird 5 ggr. gegeben, und zwey Menschen gehören zum Aufbinden. In einem Tage können zwey Menschen zwey Morgen aufbinden. Ein Morgen zu mähen und aufzubinden kostet also 10 ggr. Hiezu werden die Seile gegeben. Ein Schock Seile zu machen kostet 2 pf.

§. 74.

Für einen Morgen Gerste und Hafer zu mähen wird 4 ggr. bezahlt. Beydes wird ohne weitere Hülfe zum Abnehmen auf das Schwad gemähet, und ein Mann kann täglich vier Morgen mähen. Für das Aufbinden wird für den Tag 5 ggr. bezahlt, die Seile werden aber dazu gegeben. Zum Aufbinden werden in der Sommerfrucht drey Leute erfordert. Einer get das Seil hin, und wenn die beyden andern die Frucht auf dasselbe geharkt

harkt haben: so bindet der erstere. Diese drey Leute können täglich drey auch vier Morgen aufbinden. Nimmt man nun also an, daß der Morgen zehn Mandel giebt: so binden drey Leute in einem Tage neun bis zehn Schock auf.

§. 75.

Das Mäherlohn für einen Morgen Rübesaamen kostet 4 ggr., und ein Mann kann so viel, als in der Sommerfrucht, mähen.

§. 76.

Es ist hiebey zu bemerken, daß dieses die gewöhnlichen Löhne sind, wie sie durch Tagelöhner, die für Jedermann um Tagelohn arbeiten, bezahlt werden. Gewöhnlich ist aber bey großen Landwirthschaften eine Anzahl eigne Tagelöhner angenommen, die das ganze Jahr über Arbeit haben. Mit diesen sind entweder gewisse Gedinge gemacht, so, daß sie ein Gewisses an Gelde, Frucht und Bier bekommen, oder sie bekommen für einzelne Arbeiten, als für einen Morgen, ein gewisses zu mähen. Alsdann kommen die Kosten so hoch nicht zu stehen. Zum Beyspiel, anstatt daß für einen Morgen im Sommerfelde 4 ggr. bezahlt wird, bekommt ein solcher eigner Tagelöhner 3 ggr. und so werden auch andere Arbeiten geringer bezahlt.

§. 77.

Bey dem Einfahren, weil dasselbe oft strenge geht, wird den Knechten und Enken gewöhnlich jedem täglich eine Kanne Bier gegeben. Es muß also nach der Schockzahl und der Weite der Fuhren berechnet werden, wie viel Tage dazu erforderlich sind, und so viel Stübchen werden gegen den gewöhnlichen Preis des Biers an Gelde in Ansatz gebracht. Ist eine Brauerey bey dem Amte, so muß der Preis des Biers, was dasselbe im Brauhause kostet, gerechnet werden. Wegen des Einfahrens selbst ist zu bemerken, daß nach Verschiedenheit des stärkern oder schwächern Bandes drey auch vier Schock auf ein Fuder, welches vier gute Hofpferde ziehen, geladen werden.

§. 78.

Für das Abladen und Bansen wird gemeiniglich für jedes Fuder obbenannter Art 2 pf. bezahlt und es sind im Durchschnitt, wenn niedrig oder hoch gebanset wird, fünf Gehülfen erforderlich.

§. 79.

Zum Ausroden eines Morgens Kartoffeln werden acht Menschen, nemlich vier Mannsleute und vier Frauensleute, einen Tag erfordert. Das Tagelohn kommt auf 3, 4 auch 5 ggr. zu stehen.

§. 80.

§. 80.

Die Arbeit bey Kohl und Kohlrüben bestehet im Abmachen des Kohls, Aufroden der Rüben und in dem Abblatten. Ganz genau lassen sich die Kosten nicht angeben. Man kann aber die Unkosten auf einen Morgen wol auf 1 Rthl. 12 bis 16 ggr. rechnen. Die am Ende dieses Capitels befindliche Kosten-Rechnung von dem Abbringen von 400 Schock gepflanzten Kohl und 300 Schock Kohlrüben mag zur Erläuterung dienen.

§. 81.

Es ist gewöhnlich, daß die Erndte-Arbeiter nach geendigter Erndte einen sogenannten Erndtekranz bringen, und dem Gesinde auf einen gewissen Tag im Herbste ein Erndtefest gegeben wird. Für den erstern bekommen die Schnitter gewöhnlich ein gewisses an Brodt, Käse und Bier, und letzteres bestehet in einer hergebrachten Mahlzeit und gleichfalls in einem gewissen Maaße Bier. Dieses alles richtet sich nach dem Herkommen und ist an einem Orte anders, als am andern. Nachdem die Speisung eingerichtet ist, kann sie für die Person wol 6, 7 auch 8 ggr. kosten.

§. 82.

Das Dröscherlohn ist abermals nicht an allen Orten gleich. In einigen Wirthschaften wird um den 16ten Scheffel gedroschen, in andern für Lohn.

Das Dröschen um den 16ten Scheffel ist ohnstreitig eine sehr gute Einrichtung. Bey theuren und wohlfeilen Preisen giebt es ein gleiches Lohn und munkert die Dröscher ihres eignen Vortheils wegen zum Fleiße auf.

Wenn um Lohn gedroschen wird: so bekommt ein Dröscher täglich, nachdem die Tage kurz oder lang sind, 3, 4 bis 5 ggr., und muß täglich im Durchschnitt 24 bis 30 Garben Rocken, Gersten und Erbsen, und 30 Garben Hafer ausdröschen, reine machen und austragen.

Ein Rübsaamendröscher bekommt aber täglich 6 ggr., und auf vier Dröscher wird ein Sieber gehalten, der täglich 3 ggr. bekommt.

Eine Berechnung sämmtlicher Acker- und Erndtekosten findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 17.

§. 83.

Die verschiedenen sonstigen Geräthschaften, welche noch in Kosten-Absatz kommen, sind Plaulaaken, Gemäß an Scheffeln und Viersaaten, Siebe, Schaufeln, Säcke und dergleichen. Man kann dieses nun zwar auch genau untersuchen, gewöhnlich aber rechnet man auf jeden Wispel Aussaat 8 bis 12 ggr. nach der Wichtigkeit des Ackerbaues dafür.

§. 84.

Der Ackerbau erfordert eine besondere Aufsicht, und hiedurch werden neunt us auch noch Kosten verursacht. Zu dem Ende wird auf denselben ein Aufseher gehalten, der gemeiniglich der Hofmeister genennet wird. Ein solcher bekommt nach der gewöhnlichen Weise außer dem baaren Lohne ein gewisses Deputat an Naturalien. Es ist dieses abermals nicht an allen Orten gleich, sondern richtet sich nach dem Hergebrachten. Ein Verzeichniß eines solchen Hofmeisterlohns und Deputats findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 18. als ein Beyspiel. Diese Kosten kommen auf den Ackerbau zum Absatze.

§. 85.

Auf großen Wirthschaften wird auch wol ein Hofknecht gehalten, der zu mancherley Arbeiten gebraucht wird, und vorzüglich diejenigen verrichten muß, wodurch er den andern Leuten zu Hülfe kommt. Besonders muß er die Arbeit mit den übrigen Pferden verrichten, die Reitpferde futtern und so weiter. Er mag Kost und Lohn, oder Deputat erhalten: so wird er nicht mehr als ein Ackerknecht kosten. Auch diese Kosten kommen zum Absatze. Eine Berechnung sämmtlicher Ackerbaukosten findet sich am Ende dieses Capitels unter Nro. 19.

§. 86.

Außer obigen Kosten kommen noch manche vor, die zwar auch bestritten und abgesetzt werden müssen, aber sie treffen vielmehr das Ganze, als den Ackerbau allein. Dahin gehöret der Verwalter, der auf die ganze Wirthschaft achten muß, die Haushälterin, die Molkenwerk und Speisung besorgt, das benöthigte Brennholz, Reitpferde, Reparatur der Gebäude, Competenz für den Pächter und dergleichen, die aber am besten auf das Ganze abgesetzt werden, weil sodann ein jeder Artikel dazu einen gewissen Antheil giebt. Hievon soll weiter unten in dem Capitel von dem Haupt-Anschlage gehandelt werden.

Nro. 1.

Nro. 1.

Berechnung

wie viel ein Gespann Pferde bey dem Amte N. kostet.

	rthl.	ggr.	pf.
1) Für 4 Pferde à Stück 50 Rthlr. im Ankaufe macht 200 Rthl., wovon die Zinsen jährlich betragen à 4 Pro Cent	8		
2) Wenn auch solches Pferd 10 Jahr Dienste thut, und nachhero wieder zu 10 Rthlr. verkauft wird: so ist Abgang jährlich 4 Rthlr., thut auf 4 Pferde	16		
3) Für Arzeney auf 1 Pferd etwa 8 ggr., macht auf 4 Pferde	1	8	
4) Hufschlag auf 1 Pferd 1 Rthl. 12 ggr. macht	6		
5) Auf 1 Pferd täglich vom 1sten Novemb. bis 15ten März also in 19 Wochen $\frac{1}{4}$ Scheffel Haser, thut täglich 1 Scheffel, die Woche 7 Scheffel, auf ein Gespann von 4 Pferden, und in 19 Wochen 133 Scheffel, à Scheffel 9 ggr. 49 Rthlr. 21 ggr.			
Auf ein Pferd täglich vom 15ten März bis 1sten October, also in 33 Wochen $4\frac{4}{5}$ Metzen, thut auf 4 Pferde täglich 1 Scheffel $3\frac{1}{5}$ Metzen, wöchentlich 8 Scheffel $6\frac{2}{5}$ Metzen, Metzen, und in 33 Wochen 277 Scheffel $3\frac{1}{5}$ Metzen, à 9 ggr. der Scheffel 103 — 22 — $9\frac{3}{4}$ pf.			
Summa	153	19	$9\frac{3}{4}$
6) Heu auf 1 Pferd 1 Fuder, beträgt 4 Fuder, und das Fuder zu 7 Rthlr.	28	—	—
Fol. act. Summa	213	3	9

Nro. 2.

Berechnung
der Unkosten auf ein Acker- und Pflug-Geschirr.

	Rtl.	ggr.	pf.
Ein ganzes Geschirr mit Einschluß des Leders, Sattel, Kumpren und Pflug-Geschirr kostet nach Aussage des Sattlers N. 36 bis 38 Rthl. Fol actor. — —			
Man kann also rechnen : : 37 Rthl.			
Ein solches Geschirr kann nach eben desselben Aussage 6 bis 7 Jahr halten, und man kann also annehmen, daß es 6½ Jahr dauret, geht also jährlich verlohren "		5	16 9
Auf jedes Geschirr an jährlichen Reparatur-Kosten, incl. des Leders : : : : :		3	
Auf Schmiere " : : : :			6
beträgt jährlich :		8	22 9
Noch gehören zu dem Pferde-Geschirr 4 Halfter-Ketten, à 12 ggr., beträgt 2 Rthl., und kann man auf deren jährlichen Abnutz und Reparatur rechnen : :			6
4 Gebisse à 2 ggr. macht 8 ggr., worauf man jährlich etwa 1 ggr rechnen kann : : : :			1
Ein paar Steigbügel à 5 ggr., worauf man etwa rechnen kann : : : : :			6
Zwey Laufketten an die Hinterkumpte à St. 4 bis 8 ggr., worauf man jährlich etwa rechnen kann : :			1
Dergleichen an die Pflugkumpten " " :			1
Summa aller Unkosten : Fol. actor.		9	7 6

Nro. 2.

Berechnung,

wie viel ein Pflug-Geschirr auf 2 Pferde bey dem Amte N. jährlich zu unterhalten kostet.

	Rtl.	ggr.	pf.
Ein solches Geschirr kostet nebst Zäumen und Zubehör, an Strängen und Zuglinien	8	14	2
Hiezu gehören noch 2 Stück Halfter, à 8 ggr.		16	
Fol. actor. — Summa	9	6	2
Ein solches Geschirr ist 6½ Jahr brauchbar, und geht also jährlich verlohren	1	10	2
Abnutz auf 2 Gebisse à 2 ggr., und 2 Halfterketten, die 1 Rthl. kosten		3	6
Summa des jährlichen Abnutzes	1	13	8
Dazu an jährlichen Reparaturkosten		12	
Summa der ganzen Kosten	2	1	8

Nro. 3.

Nro. 3.

Berechnung

des auf ein Gespann erforderlichen Stall-Geräthe und Geleuchts auf dem Amte N.

	rthl.	ggr.	pf.
Stall-Geräthe:			
1) Eine Striegel à 4 ggr., welche 3 Jahr gebraucht wird		1	4
2) Stall-Eimer, zwey Stück, à St. 6 ggr., welche 4 Jahr gebraucht werden können		3	
3) Ein Trageholz und Stränge jährlich			
4) Zwey Stallleuchten auf 5 Gespann, deren jede 8 ggr., mithin beyde 16 ggr. kosten, an Abnutz und Reparatur jährlich auf ein Gespann		1	
5) Oehl auf eine Stall-Laterne, jeden Morgen und Abend zusammen 4 Loth, beträgt die Woche 28 Loth, und in 26 Wochen 22 Pf. 24 Loth, also auf 2 Stall-Laternen 45 Pf. 16 Loth, hiezu 2¾ Schfl. Sommerrübesaamen, à Schfl. 1 Rthl. 8 ggr. macht 3 Rthl. 16 ggr. und 11 ggr. Schlagelohn, in Summa 4 Rthl. 3 ggr., welche auf jedes der 5 Gespanne beträgt		19	9⅗
6) Eine Schaufel, à 6 ggr., welche 3 Jahr gebraucht werden kann, jährlich		2	
7) Zwey Mistgabeln, à 6 bis 12 ggr., welche 3 Jahr gebraucht werden können, jährlich		4	
8) Eine Mistrage für Holzhauerlohn jährlich			4
9) Eine Misthaake à 4 ggr., welcher 3 Jahr gebraucht wird		1	4
10) Zwey Handtücher jährlich à 2 ggr.		4	
11) Ein Stall-Bette nebst Zubehör, welches 10 Rthl. kostet, und sich in 10 Jahren abnutzt	1		
12) Für Unterhaltung der Futterlade, Futterschwingen, Futter-Säge und dergleichen		10	
13) Für Stall-Besen			7
Summa für Stallgeräthe und Geleuchte	2	23	10⅗

Vid. fol. act. 15.

Nro. 4.

Auszug

aus des Amts N. Pflug-Register, wie viel im Jahre 1784 in den beyden Sommerfeldern und der Sömmerung gepflüget und geeggt worden ist.

	Gepflüget								Geegget					
	1mal		2mal		3mal		4mal		1mal		2mal		3mal	
	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.
1stes Sommerfeld	68	39	170	89							239	8		
2tes Sommerfeld	229	27							229	27				
in der Sömmerung	124	54			14	90	10	101	14	54	10		15	11
Summa	422		170	89	14	90	10	101						
170 M. 89 R. 2mal gepfl.	41	58												
14 M. 90 R. 3mal gepfl.	44	30												
10 M. 101 R. 3mal gepfl.	43	44												
Ist einmal gepflüget.	851	12												
									353	81	249	8	15	11
249 M. 8 R. 2mal geegg.									498	16				
15 M. 11 R. 3mal geegg.									45	33				
Summa 1mal geegg.									897	10				

Mit einem Pfluge werden täglich 2 Morgen, und also mit 8 Pflügen 16 Morgen gepflügt folglich sind, um obige Morgenzahl zu pflügen, 53 Tage nöthig

Wenn mit 2 Pferden täglich 5 Acker geegget werden: so werden mit 16 Pferden täglich 40 Acker bestreichen, mithin sind zu obiger Morgenzahl 23 Tage erforderlich

Zum Pflügen werden erfordert	53 Tage.
Zum Eggen	23 —
mithin überhaupt	76 Tage.

Nimmt man nun an, daß die Frühjahrs Bestellzeit 14 Wochen dauret, so würden, die Woche 6 Tage gerechnet, zwar heraus kommen 84 Tage

Man muß aber einige Festtage ab, und etwas auf schlechte Witterung rechnen.

Ueberdem muß auch das Sommerfeld gewalzt werden, und wenn mit 2 Pferden 20 Morgen täglich gewalzt werden: so werden mit 6 Pferden täglich 160 Morgen gewalzt, und also beynahe 3 Tage zu 468 M. 35 R in Sommerfelde erfordert

Bey diesen Umständen und da die Witterung vor dem Harze ohnehin mißlich ist, möchten noch 2 Pferde mehr, und also 18 Pferde auf den Ackerbau des Amts N. erforderlich seyn,

Nro. 5.

Nro. 5.

Nachweisung

wie viel ein vollständiger Ackerwagen an Holze und Stellmacher-Arbeit kostet.

	Holz. Rtl. ggr. pf.	Arbeitslohn. Rtl. ggr. pf.	Summa. Rtl. ggr. pf.
Es wird erfordert und kostet:			
1) Zu einem Rade:			
6 Felgen	14		
12 Speichen	9		
1 Nabe	4 6	14 6	1 18
		bis 8	bis
		16 6	20
Summa	1 3 6		
Thut auf 4 Räder 7 Rthl. bis			7 8
2) Zu einer Vorder-Achse:			
Das Achsholz	12		
Die Arme	12		
Das Achsbrett oder die Schaale	4		
Der Steg und Klapperspohn	2 6		
Die Achsnägel	1		
Der Rungen- oder Wendeschemmel nebst zwey Rungen	5		
Summa	1 12 6	1 3	2 15 6
3) Die Hinter-Achse:			
Das Achsholz	12		
Das Achsbrett oder die Schaale	4		
Das Spor	10		
Die Achsnägel	1		
Zwey Rungen	1 6		
Der Langwage	4		
Summa	1 8 6	21 6	2 6
4) Die Deichsel	4	4	8
5) Die Wagenleitern:			
Vier Leiterbäume, à Stück 5 ggr.	20		
Sechszehn Stück Scheiden	12		
Summa	1 8	12	1 20
Latus			14 9 6

Fernere Kosten.	Holz. Rtl. ggr. pf.	Arbeitslohn. Rtl ggr. pf.	Summa. Rtl. ggr. pf.
Transport			14 9 6
6) Eine Winde nebst Windepflöcken	2	2	4
7) Die Hinterwage	4	4	8
8) Die Vorderwage	4	4	8
9) Vier Listen, à Stück 1 ggr.	4	4	8
Summa			15 13 6

Einzuflicken kostet eine Felge in ein Rad 4 ggr. und eine Speiche 2 ggr.

Es sind auch bey den Wagens noch besondere Mistdünge- und Mergeldünge-Hürden an manchen Orten gebräuchlich. Die erstern können etwa auf 12 bis 16 ggr., letztere aber, welche mit Brettern beschlagen sind, können wol auf 20 ggr. bis 1 Rthl. zu stehen kommen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß der Bau des Wagens nicht an allen Orten einerley ist. Derselbe richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und des Grund und Bodens, auch wol nach der hergebrachten Landesgewohnheit. So hat man Wagens, deren Langwagen bis in die Vorderachse gehen, andere, die einen sogenannten Schweckspohn haben, und andere, die ohne Wendeschemel sind und ganz steif gehen, welche vorzüglich in bergigten Gegenden gebraucht werden. Die Unkosten sind aber bey allen diesen verschiedenen Bauarten nicht beträchtlich unterschieden. Die Wagens, welche in ganz leichtem Sandlande, in der Heide und so weiter gebraucht werden, sind gewöhnlich mit unbeschlagenen Rädern und sehr wenigem Eisenbeschlage versehen, und kosten daher sehr wenig.

Nro. 6.

Nachweisung, was ein vollständiger Acker-Wagen an Eisen und Arbeitslohn kostet.

	Rtl.	gar.	pf.
a) Die Wagendeichsel zu beschlagen, und zwar mit zwey Beschlägen, einem Rinken, einem Vorstecker nebst Kette und einer Klammer, Wagen-Nagel und einer Splitte			20
b) Der Langwagen mit einem Bleche, einer Lenne und einem Rinken			5
c) Die Vorder-Achse, wozu 60 Pfund Eisen erforderlich und die mit zwey Ober- und zwey Unterblechen, zwey Füllblechen, zwey Streichkappen und zwey Tragrinken ꝛc. beschlagen werden muß, kostet	3		16
d) Die Hinter-Achse, wozu 50 Pfund Eisen gehören, und die mit zwey Ober- und zwey Unterblechen, zwey Füllblechen und zwey Streichkappen, zwey Tragrinken und zwey Eisen an die Spor beschlagen werden muß, kostet	3		8
Hierzu gehört ferner noch:			
Eine Klappen à			14
Ein Rungen-Nagel à			10
Ein Klappen-Nagel à			8
Ein Kiprinken nebst Vorschlag à			6
Ein Armen-Nagel à			8
Ein Blech an die Vorder-Achse unter den Rungenschemel			4
e) Auf ein Rad gehören 60 Pfund Eisen, nemlich jede Schöne à 10 Pfund macht — 2 Rthl. 12 ggr.			
fünf Rinken und zwey Büchsen à 20 Pfund Eisen — — 20 —			
Ein Schock Rade-Nägel kosten 1 — 14 —			
Arbeitslohn von einem Rade 1 — 16 —			
Summa 6 Rthl. 14 ggr.			
Und also vier Räder a 6 Rthl. 14 ggr.	26		8
Latus	36	11	

Ferner.

	Rtl.	ggr.	pf.
Transport	36	11	
f) Die Erndte-Leitern mit vier Lißwachten und acht Rückrinken, vier Klammern zu beschlagen		20	
g) Die Hilsen, worin die Wagenwinde geht		1	6
h) Vier Lißen mit Tulchen zu beschlagen	1		
i) Die Mistdünghürden mit zwey Rinken, vier Glenken, zwey Klammern (wo der Misthaken eingehängt wird) zu beschlagen		4	
k) Vier Dreckdeckel à St. 6 ggr.	1		
l) Vier Lenne à St. 1½ ggr.		6	
m) Ein Hinterwage mit drey großen Kappen, einer Rinke und zwey Unterschlägen, die beyden Schwengels mit sechs Kappen, vier Unterschlägen und sechs Mittelrinken zu beschlagen	1	8	
n) Ein Vorderwage bestehet aus den nämlichen Stücken und kostet nebst den zur Hinterwage gehörigen zwey Paar Kettenstränge à 1 Rthl. 2 ggr., und den zur Vorderwage gehörigen zwey Paar Kettensträngen à 1 Rthl. 10 ggr.	5		
o) Ein Wagenbrett zu beschlagen mit drey Bändern		10	
p) Ein Paar Brustketten kosten		12	
Ferner gehört noch zu einem Wagen:			
q) Zwey Hemmeketten à 3 Rthl.	6		
r) Zwey Bindeketten à 2 Rthl.	4		
s) Drey Spannketten à 1 Rthl.	3		
t) Ein Beil		9	
u) Eine Hacke		7	
v) Zwey Schaufeln		10	
w) Zwey Reichegabeln		10	
x) Zwey Mistgabeln		10	
y) Ein Misthaken		5	
Summa	63	11	6

Nro. 7.

Berechnung,

was ein vierspänniger Ackerwagen nebst Zubehör auf dem Amte N., sammt den jährlichen Reparaturen kostet.

	Rtl.	gar.	pf.
Ein vollständiger Ackerwage kostet	71	18	10
Die Reparatur-Kosten betragen:			
1) Auf die Räder, welche jährlich neu zu machen sind	7	17	
2) Auf Achsen desgleichen	1	20	2
3) Auf das übrige Holzwerk		18	
Fol. act.			
4) Jährliche Reparatur der Räder und Achse an Schmiede Arbeit	1	20	
5) Dergleichen auf das übrige Eisenwerk	2	6	
Fol. act.			
6) Auf Reparatur des Kettenwerks jährlich		8	
7) Auf Abnutz des sämmtlichen Eisenwerks, der Hemmeketten ꝛc. jährlich	4		
Summa	18	17	10
Noch gehören zu einem Ackerwagen:			
Ein Erndte- oder Bindseil, welches 1 Rthlr. 6 ggr. kostet, und 3 Jahr gebraucht werden kann, beträgt jährlich		10	
Fol. act.			
An Wagenschmier werden jährlich auf 1 Wagen 2 Tönnchen, (weil in N. das starke Holz-Anfahren ist) à St. 1 Rthl. 18 ggr. gerechnet, wozu der dicke Oehl, welcher von dem selbstgeschlagenen Saamen erfolgt, mit genommen wird, beträgt	3	12	
Fol. act.			
Nota. Es wird bey starkem Ackerbau auch wol ein zweyspänniger Nebenwagen zu allerley Fuhren, als der Futterkräuter ꝛc. gehalten. Dieser kostet aber so viel nicht, und kommt etwa auf 40 Rthl., und die jährliche Unterhaltung auf 11 bis 12 Rthl. zu stehen.			
Summa	22	15	10

Nro. 8.

Nro. 8.

Berechnung, wie hoch ein Pflug an Holze und Arbeitslohne zu stehen komme.	Holz			Arbeitslohn.			Summa.		
	Rtl	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.
Ein Pflug erfordert am Holze, und kostet:									
Der Kopf		3							
Der Beykopf		1							
Ein großes und kleines Streichbrett		5							
Zwey Rusters		2	6						
Der Grundel		5							
Die Grif: Säule		1							
Nägel und Scheiden in die Rusters		1							
Summa		18	6		7	6	1	2	
Das Vorderzeug:									
Die Pfluglade		3							
Die Zunge		1	6						
1 Paar Pflugräder 5 ggr. bis		6			4	6			
Die Pflugwage		3			3				
Summa		13	6		7	6		21	
Die Pflugschleife		1	4		1	4		2	8
Summa							2	1	8

Nro. 9.

Nachweisung, was ein Pflug incl. des Eisens zu beschlagen kostet.

	Rtl.	ggr.	pf.
a) Eine Pflug Wage, wozu drey große Kappen, ein Rinken, zwey Unterschläge, sechs Kappen an die Schwengels, nebst vier Unterschlägen und zwey Mittel-Rinken gehören		22	
b) Die Pfluglade mit zwey Banden und einem Eisen auf der Lade		8	
c) Die Pflug-Spindel incl. der Feder		16	
d) Eine Pflugweth nebst einem Rinken		6	
e) Der Pfluggründel mit zwey Rinken, einem Bleche unter der Gründel, einem Vorstecker nebst Kette und Klammer		8	
f) Den Pflug mit drey Sohlen incl. der Gerüstsäule zu beschlagen	1	10	
g) Die Pflugschaare incl. des Richtens		18	
h) Das Pflug-Seg		12	
i) Die Pflug-Riester mit zwey Banden und einem Eisen über die Riester		6	
k) Eine Streichsole am Pflug		2	
l) Ein Bolten vor das Pflugeisen		1	
m) Zwey Schrauben an das Streichbrett		2	
n) Ein Pflugreidel		1	
o) Ein Pflughammer		1	6
Summa	5	17	6

Nro. 10.

Berechnung, was ein Pflug bey dem Amte N. kostet, und was jährlich auf den Abgang zu rechnen ist.

	Rtl	ggr.	pf.
Ein Pflug kostet bey freyem Holze und verschiedener Arbeit, die von dem Hofmeister gemacht wird	6	12	1
Jährlicher Abgang und Reparatur:			
Ein Pflug hält zwey Jahr, und wird also jährlich abgenutzt	3	6	½
2½ neue Pflug-Eisen incl. Aufbrenne à 17 ggr.	1	18	6
Das Seg dreymal vorzulegen à 4 ggr.		12	
Das zweymalige Beschlen à 10 ggr.		20	
Ein halbes paar Pflugräder		2	3
Schärfe-Korn		16	
An kleinen Reparatur-Kosten		3	
Summa auf Abnutz und Reparatur-Kosten	7	5	9½
Zwey paar Pflug-Stränge		8	
Eine Pflug-Linie		3	
Summa der jährlichen Unterhaltung auf 1 Pflug	7	16	9½
beträgt auf 2 Pflüge	15	9	7

Nro. 11.

Nachweisung, wie viel eine Egge an Holz und Arbeitslohne kostet.

	Holz. ggr.	pf.	Arbeitslohn ggr.	pf.	Summa. ggr	pf.
Eine Egge erfordert an Holze, und kostet:						
4 Eggenbalken	5					
3 Eggenscheiben	3					
Summa	8		4		12	

Nro. 12.

Nachweisung der Schmiede-Kosten, incl. des Eisens, zu einer Egge.

	Rtl.	ggr.	pf.
1) Eine Egge mit 36 Stück Zinken, à Zinke 1 Pfund, macht 36 Pfund Eisen, à 1 ggr.	1	12	
2) Die Zinken auszuschmieden und ins Eggebette einzubrennen		20	
3) Eine Kette nebst Ringen und Hacken an die Egge kostet		4	
Summa	2	12	

Berechnung, was eine Egge auf dem Amte N. kostet, und was auf Unterhaltung und Abnutz derselben zu rechnen ist.

	Rtl.	ggr.	pf.
1) Holzhauerlohn		2	
2) Beschlag an Eisen und Arbeitslohn	2	12	
Summa	2	14	
Erhaltungskosten:			
Die Eggezinken in 3 Jahren zweymal vorzulegen, à jedesmal 13 ggr., macht jährlich		8	8
Auf 18 Eggen des Jahrs 30 neue Zinken, à Stück 1 ggr., thut 1 Rthl. 6 ggr., und auf 1 Egge jährlich		1	$9\frac{2}{3}$
Alle 2 Jahre ein neues Eggenbette		1	
Das Einbrennen der Zinken kostet 20 ggr., mithin jährlich		10	
Das ganze Eisenwerk, welches 2 Rthl. 12 ggr. kostet, nutzet sich in 6 Jahren ganz ab, thut auf 1 Jahr		10	
Summa der jährlichen Kosten auf eine Egge	1	7	$5\frac{2}{3}$
beträgt auf vier Eggen	5	5	$10\frac{2}{3}$

Fol. act.

Nro. 13.

Nro. 13.

Berechnung, wie viel ein Knecht und Enke auf dem Amte N. an Miethpfennig und Lohn erhält.

				Rthl.	ggr.	pf.
Ein Knecht. 1) Miethpfennig.						
Der Großknecht		1 Rthl.	ggr.			
Zweytes Gespann		16	—			
Drittes Gespann		16	—			
Viertes Gespann		16	—			
Fünftes Gespann		16	—			
Summa 3 Rthl. 16 ggr.						
trägt im Durchschnitt auf einen Knecht					17	$7\frac{1}{5}$
2) Lohn						
Der Großknecht	22 Rthl.					
Zweyter Knecht	21	—				
Dritter Knecht	21	—				
Vierter Knecht	20	—				
Fünfter Knecht	19	—				
Summa 103 Rthl.						
Thut auf einen Knecht im Durchschnitt				20	14	$4\frac{4}{5}$
Ein Knecht bekommt einen halben Schfl. Lein gesäet zu				1		
Summa Miethpfennig und Lohn für einen Knecht				22	8	
Ein Enke. 1) Miethpfennig.						
Ein Enke bekommt					12	
2) Lohn.						
Beym ersten Gespann	14 Rthl.	12	ggr.			
Beym zweyten Gespann	13	—	12	—		
Beym dritten Gespann	13	—	12	—		
Beym vierten Gespann	12	—	12	—		
Beym fünften Gespann	12	—	12	—		
Summa 66 Rthl. 12 ggr.						
Trägt im Durchschnitt auf einen Enken				13	7	$2\frac{2}{5}$
Jeder Enke bekommt ein Viertel Lein gesäet zu					12	
Summa Miethpfennig und Lohn für einen Enken				13	19	$2\frac{2}{5}$
Ein Knecht kostet an Lohn				22	8	
Ein Enke				13	19	$2\frac{2}{5}$
Summa auf ein Gespann				36	3	$2\frac{2}{5}$
Thut auf eine Person	18 Rthl. 1 ggr. $7\frac{1}{5}$ pf.					

vid. fol. act.

Nro. 14.

Berechnung,

was ein Knecht und ein Enke auf dem Amte N. an Kost, Getränke ꝛc. kostet.

	Rtl.	ggr.	pf
1) Gewöhnliche Speisung.			
1) Brodt laut Anlage sub A.	18	6	$7\frac{1}{4}$
2) Suppen und Klump-Mehl laut ebenderselben	3	17	8
3) Fleisch laut Anlage sub B.	7	14	
4) Erbsen laut Anlage sub C.	1	16	
5) Gemüse laut ebenderselben	8	16	
6) Milch zu Suppen laut ebenderselben	4	8	
7) Schmelzfett laut Anlage sub D.	5	11	$2\frac{2}{3}$
8) Salz		16	
9) Butter und Käse laut Anlage sub E.	13	4	$11\frac{2}{3}$
63 Rthl. 14 ggr. $5\frac{1}{3}$ pf.			
beträgt auf 1 Person 31 Rthl. 19 ggr. $2\frac{2}{3}$ pf.			
2) Bier zum Getränke und zur Kalteschaale laut Anlage sub F beträgt auf 1 Person 4 Rthl.	8		
3) Festtags-Kuchen und Speisung nach der Anlage sub G. beträgt auf eine Person 1 Rthl. 2 ggr. 4 pf.	2	2	11
4) Branntewein nach derselben Anlage sub G. beträgt auf eine Person 3 ggr. 3 pf.		6	6
5) Oehl zu Schuschmier nach der Anlage sub G. beträgt auf eine Person 1 Rthl. 3 ggr.	2	6	
Summa auf 1 Knecht und 1 Enke beträgt auf eine Person 38 Rthl. 2 ggr. $11\frac{1}{3}$ pf.	76	5	$10\frac{1}{3}$

A. Be

A.

Berechnung

des Brodt- und Suppenmehls für einen Knecht und einen Enken auf dem Amte N.

		Rthl	ggr.	pf
Ein Knecht bekommt alle 3 Tage 7 Pf. Brodt, dieses beträgt in einem Jahre	852 2/3 Pf.			
Ein Scheffel Korn wiegt	70 Pf.			
Davon die Mahl-Metze mit	4 3/8 —			
	Summa 65 1/8 Pf.			
An Staubmehl und Kleie gehet davon ab	7 1/8 —			
bleibt Mehl	58 Pf.			
Diese 58 Pfund geben 76 Pf. Brodt, und also werden zu obigen 852 2/3 Pf. Brodt erfordert	11 Schfl. 3 Mtz			
Beträgt auf 2 Personen	22 Schfl. 6 Mtz.			
Hierunter sind unter 8 Schfl 5 Schfl Rocken, 1 Schfl Bohnen, beydes gerechnet für 6 Schfl. Rocken und 2 Schfl. Gerste, mithin der vierte Theil Gerste.				
16 Schfl. 12 1/2 M. Rocken zu 20 ggr. den Schfl.	13 Rthl 23 ggr. 7 1/2 pf.			
5 — 9 1/2 — Gerste à Schfl 14 ggr.	3 — 6 — 3 3/4 —			
22 Schfl. 6 Mtz.		17	5	1/4

Brodt zu Kalteschaale.

Es werden wöchentlich zu Kalteschaale 14 Pf. Brodt gegeben, dieses beträgt in 52 Wochen 728 Pf. Brodt. Hiezu werden beynahe 10 Schfl. Frucht erfordert, und man kann also rechnen	10 Schfl			
Hierunter sind drey Viertel Rocken und ein Viertel Gerste mithin 7 Schfl. 8 Mtz. Rocken, à 20 ggr.	6 Rthl. 6 ggr			
2 — 8 — Gerste, à 14 ggr.	1 — 11 —			
	Summa 7 Rthl. 17 ggr.			

Continuatio.

	Rtl.	ggr.	pf.
Dieses Brodt zur Kalteschaale bekommt der ganze Gesinde-Tisch, welcher aus 5 Knechten, 5 Enken, dem Reitknechte, dem Rinderhirten, 3 Mägden, und also aus 15 Personen besteht, mithin müssen diese Kosten in 15 Theile getheilet werden, und betragen für 2 Personen		1	8
Hiezu von vorstehender Seite	17	5	11 $\frac{1}{4}$
Summa Brodt für 1 Knecht und 1 Enken	18	6	7 $\frac{1}{4}$
Suppen und Klump-Mehl.			
Hiezu werden jährlich 48 Schfl. Gerste vermahlen, dieses macht auf obige 15 Personen an dem Gesinde-Tische auf jede Person 3 Rthl. 3 $\frac{1}{5}$ M.			
und an Gelde à Schfl 14 ggr. 1 Rthl. 20 ggr. 10 pf.			
Beträgt auf 2 Personen 6 Schfl. 6 $\frac{2}{5}$ M. und an Gelde Vid. fol. actor.	3	17	8

B.

Berechnung,

was ein Knecht und ein Enke bey dem Amte N. an Fleische bekommt.

	Rthl.	ggr.	pf.
Es wird wöchentlich dreymal Fleisch gegeben, und jedesmal auf die Person $\frac{1}{2}$ Pfund, dieses beträgt in 52 Wochen auf jede Person 78 Pfund.			
und auf 2 Personen 256 Pfund.			
Das Pfund zu 1 ggr. 2 pf. gerechnet Fol. act.	7	14	

C.

Berechnung,

was ein Knecht und ein Enke auf dem Amte N. an Gemüse und Milch bekommt.

	Rtl.	ggr.	pf.
Erbsen kann man zu kochen und Suppen wohl einen Scheffel auf die Person rechnen, indem dieses auf eine Portion, wenn noch Suppe davon gemacht wird, nicht voll $\frac{1}{3}$ Metze beträgt. Macht auf 2 Personen 2 Scheffel, den Scheffel zu 20 ggr. beträgt	1	16	
An übrigen Gemüse sind für Kohl, Kartoffeln, Mohren, Rüben 2 ggr. hinlänglich. Denn eine halbe Metze Kartoffeln, die man auf 1 Person zur Mahlzeit rechnen kann, kostet 3 pf. Ein Kopf-Kohl kommt etwa auf $1\frac{1}{2}$ pf. zu stehen, und deren 2 geben eine Mahlzeit. Und so ist es mit allem Gemüse, um so mehr, da die Mohrrüben in keinen Ertrags-Anschlag kommen werden. Dieses Gemüse beträgt also auf 2 Personen, die Woche 4 ggr., und die in 52 Wochen auf eine Person 4 Rthl. 8 ggr., und auf 2 Personen	8	16	
Milch-Suppe wird die Woche 2mal gegeben, auf 1 Person jedesmal 1 Maaß Milch, macht 2 Maaß, und auf 2 Personen 4 Maaß, das Maaß zu 6 pf., beträgt in 52 Wochen	4	8	

Fol. act.

D.

Berechnung

des Schmelzefetts, welches bey Speisung des Gesindes auf dem Amte N. verbraucht wird.

		Rthl.	ggr.	pf.
Das Schmelzefett, womit die Speisen gefettet werden, besteht aus Schweineschmalz und Rübe-Oel, jedes zur Hälfte.				
Fol. act.				
Es werden auf dem Amte vor Weihnachten 4 gemästete Schweine, um Lichtmessen aber 3 starke Speckschweine geschlachtet, mithin überhaupt 7 Stück				
Rechnet man nun, daß von jedem Schweine erfolgen	16 Pfund Schmalz			
so beträgt dieses von	7 Schweinen			
Summa	112 Pfund			
hiezu an Rübeöhl	112 —			
Summa	224 Pfund			
Zum Ueberbraten über die Erbsen und zu Schmelzen der Wassersuppe werden wöchentlich verbraucht 2 Pfund Speck, thut in 52 Wochen	104 —			
Summa des sämmtlichen Fetts	328 Pfund			
Das Pfund zu 3 ggr. gerechnet, beträgt	41 Rthl.			
Und auf jede der 15 Personen an dem Gesinde-Tische	2 Rthl. 17 ggr. $7\frac{1}{5}$ pf.			
mithin auf 2 Personen		5	11	$2\frac{2}{5}$
Fol. act.				

E.

Berechnung

der Butter und Käse, welche ein Knecht und ein Enke auf dem Amte N. bekommt.

	Rtl.	ggr.	pf.
Des Sontags Abends bekommt eine Person $\frac{2}{4}$ von einer Scheibe, die übrigen Tage aber Mittags und Abends, wenn Butter gegeben wird, nur $\frac{1}{4}$ Scheibe.			
Dieses beträgt im Sommer 3 Scheiben und im Winter 1 Sch. die Woche.			
Fol. actor.			
Eine solche Scheibe, deren 3 auf 1 Pf. gehen, hat am Gew. $10\frac{2}{3}$ Lt			
In 26 Wochen des Sommers bekommt also eine Person à Woche 3 Scheiben oder 1 Pfund 26 Pfund			
In 26 Wochen im Winter eine Person 1 Sch. zu $10\frac{2}{3}$ Lt., welches beträgt = 8 — $21\frac{1}{3}$ Lt.			
Summa 34 Pfund $21\frac{1}{3}$ Lt.			
Macht auf 2 Personen = 69 Pfund $10\frac{2}{3}$ Lt.			
Und beträgt an Gelde à Pfund 3 ggr. =	8	16	
Den Winter über bekommt jede Person Mittags und Abends die Woche 9 Stück Käse, beträgt also in 26 Wochen 3 Schock, 3 Mandel, 9 St.			
und auf 2 Personen 7 Sch. 3 Mand. 3 St.			
Das Schock zu 14 ggr. gerechnet, beträgt dieses =	4	12	$11\frac{2}{3}$
Summa =	13	4	$11\frac{2}{3}$
Fol. actor.			

F.

Berechnung,

wie viel ein Knecht und ein Enke auf dem Amte N. an Biere bekommt.

		Rtl.	ggr.	pf.
An Bier wird folgendes gegeben:				
Statt der Morgenbrodtskäse,	36 Kannen.			
Des Sonntags eine Kanne,	52 —			
An jedem der hohen Festtage: Ostern und Pfingsten eine Kanne, macht zwey Kannen, Weihnachten zwey Kannen, der Neujahrstag eine Kanne, und Himmelfahrtstag eine Kanne macht	6 —			
Sonntags Abends zur Kalteschaale ein Maaß	26 —			
Donnerstags Abends desgleichen	26 —			
Summa	146 Kannen			
Macht 73 Stübchen oder ½ Faß 18 Stübchen und an Gelde	4 Rthl.			
Mithin auf zwey Personen				8

Fol. actor.

G. Be.

G.

Berechnung
der Festtags-Speisung für einen Knecht und einen Enken auf dem Amte N.

		Rtl.	ggr.	pf.
Waizen:				
Ein Scheffel Waizen giebt $\frac{3}{4}$ klar Mehl und das übrige ist grob Mehl und Kleie.				
Zu Kuchen wird an Waizenmehl verbraucht auf eine Person	Ostern 1 Metze.			
	Pfingsten 1 —			
	Weihnachten 1 —			
	Michaelis $\frac{1}{2}$ —			
	Summa $3\frac{1}{2}$ Metzen			
Dieses beträgt auf acht Knechte und Enken $1\frac{3}{4}$ Schfl. Mehl.				
Zu diesem Mehl wird erfordert 2 Schfl. 6 Metzen Waizen, den Schfl. zu 1 Rthl. gerechnet, beträgt	2 Rthl. 9 ggr.			
Und auf acht Personen, und auf eine Person 1 ggr. $1\frac{1}{2}$ pf.				
auf zwey Personen			14	3
Kuchen:				
Zu einem Kuchen $\frac{1}{4}$ Pf. Butter, à 9 pf., und 2 ggr. auf Rahm, Milch und Bier gerechnet, kostet	2 ggr. 9 pf.			
also auf zwey Personen	5 ggr. 6 pf.			
ohne das Mehl				
dergleichen Kuchen werden gegeben	Ostern 5 ggr. 6 pf.			
	Pfingsten 5 " 6 "			
	Weihnachten 5 " 6 "			
	$\frac{1}{2}$ Kuchen Michaelis 2 " 9 "			
			19	3
	Summa für Kuchen	1	9	6

Nota. Die groben Kuchen, wovon $\frac{1}{4}$ Kuchen den Abend vor dem Feste gegeben wird, können nicht in Anschlag gebracht werden, weil das Mehl unter dem Gelde für Waizen schon ent-

Continuatio.

				Rtl.	ggr.	pf.
			Transport	1	9	6
enthalten ist, und derselbe statt Zugebrödes, welches unter der gewöhnlichen Speisung schon in Anschlag gebracht ist, gegeben wird, mithin sich gegen dasselbe aufhebt.						
			Festtags-Speisung:			
An diesen Tagen kann nur das Außerordentliche, was die Leute erhalten, gerechnet werden. Der erste Festtag fällt Ostern und Pfingsten auf einen Sonntag, wo Mittags ohnehin Fleisch gegeben wird, und also ist das Fleisch nur den ersten Weihnachts-Mittag in Anschlag zu bringen.						
			Diesemnach ist die Berechnung folgende:			
Ersten Ostertag für Reiß und Rosinen an das Rindfleisch			½ pf.			
Milch zum Hirsebrei 1 Maaß			6 —			
Ersten Festtag Abends ½ Pfund Braten			7 —			
Den zweyten Festtag Mittag ½ Pfund Fleisch			7 —			
Abends ½ Pfund Fleisch			7 —			
		Summa	2 ggr. 8½ pf.			
beträgt auf zwey Personen		5 ggr.	5 pf.			
Pfingsten		5 —	5 —			
Weihnachten dasselbe		5 —	5 —			
Hiezu den ersten Weihnachtstag auf 2 Personen 1 Pfund Fleisch		1 —	2 —			
Summa auf 2 Personen jährlich					17	5
			Summa	2	2	11

Zur Erläuterung:

Das Pfund Reis ist zu 1 ggr. 8 pf. und das Pfund Rosinen zu 3 ggr. 6 pf. gerechnet. Es wird aber nur 1 Pfund für den ganzen Tisch von 15 Personen gebraucht. Fol. actor.

Hirse ist nicht zu Gelde gerechnet, weil sie selbst geerndtet und nicht in Anschlag gebracht wird.

Tro-

Continuatio.

	Rtl.	ggr.	pf.
Trockenes Obst und Brühe zum Fleisch ist auch nicht gerechnet, weil das Zugebröde, welches bey der gewöhnlichen Speisung mit berechnet ist, an den Tagen wegfällt.			
Die Speisung, welche die Knechte an den in die Sonntage mit eingezogenen Festtagen bekommen, ist deshalb nicht in Anschlag gebracht, weil die gewöhnliche Abendspeisung am Sonntage sich dagegen hebt. Fol. act.			
Brantewein:			
Zehn Knechte und drey Mägde bekommen Ostern, Pfingsten und Weihnachten jedes Fest vier Maaß Brantewein, à 3 ggr. 6 pf.			
Dieses beträgt jedes Fest = 14 ggr.			
Auf eine Person 13 pf. und auf zwey Personen = 2 ggr. 2 pf.			
und auf benannte drey Feste " "		6	6
Fol. actor.			
Berechnung, was ein Knecht und ein Enke auf dem Amte N. an Oehl und Schuhschmier erhält.			
Ein Knecht und Enke bekommen 26 Pfund Oehl.			
Hiezu 1½ Schfl. Sommerrübesaamen, à 1 Rthl. 8 ggr. =		2	
Das Schlagelohn mit " "			6
Summa =		2	6
Fol. actor.			

Nro. 15.

Berechnung,

wie viel ein Gespann Pferde sammt den dazu gehörigen Ackergeräthschaften und darauf zu haltenden Knechten und Enken auf dem Amte N. kostet.

		Rtl	ggr.	pf.
1) Ein Gespann Pferde nach obiger Berechnung unter	Nro. 1.	213	3	9
2) Das Acker- und Pfluggeschirr nach obiger Berechnung unter	Nro. 2.	9	7	6
3) Das Stallgeräthe und Geleuchte	Nro. 3.	2	23	$10\frac{3}{5}$
4) Ein Ackerwage	Nro. 7.	22	15	10
5) Zwey Pflüge	Nro. 10.	15	9	7
6) Vier Eggen	Nro. 12.	5	5	$10\frac{2}{3}$
7) Ein Eggeschlitte			2	5
8) Ein Knecht und Enke am Lohne	Nro. 13.	36	3	$2\frac{2}{5}$
9) Ein Knecht und Enke an Kost und Getränke	Nro. 14.	76	5	$10\frac{1}{3}$
Summa		382	6	11

Nro. 16.

Berechnung,

wie viel die Unterhaltung der sämmtlichen Pferde und Ackergeräthschaften nebst darauf zu haltenden Knechten und Enken auf dem Amte N. kostet.

	Rtl.	ggr.	pf.
Ein Gespann Pferde sammt dazu gehörigen Ackergeräthschaften u. darauf zu haltenden Leuten kostet 382 Rtl. 6 ggr. 11 pf.			
Mithin die 4 Gespann, welche auf dem Amte gehalten werden	1529	3	8
Zwey Pferde, welche nach obiger Berechnung unter Nro. 4. noch gehalten werden müssen, kosten	106	13	$10\frac{1}{2}$
Pfluggeschirr auf diese Pferde sammt Zubehör nach der Berechnung Nro. 2.	2	1	8
Ein Knecht im Lohne und Beköstigung	56	4	$6\frac{8}{15}$
Ein zu haltender Nebenwage kostet	11	18	10
Ein Pflug	7	16	$9\frac{1}{2}$
Zwey Eggen	2	14	$11\frac{1}{3}$
Die Unterhaltungskosten auf zwey Walzen betragen		5	8
Summa aller Kosten auf Pferde, Ackergeräthschaften ꝛc.	1716	7	$11\frac{39}{43}$

Nro. 17.

Berechnung der Acker- und Erndte-Kosten bey dem Amte N.

	Rtl.	ggr.	pf.
1) Düngung.			
5 Arbeitslohne im Herbste à 3 ggr. 6 pf. den Mist auf dem Amtshofe zusammen zu schaufeln, nach Fol. actor. —		17	6
3 Tagelöhne à 4 ggr. 1½ Tag den Mist in dem Schaafstalle aufzuschlagen, Fol. actor. —		18	
7 Tagelöhne zum Ausmisten der Rinderställe im Herbste 2 Tage, à Tag 3 ggr. 6 pf. Fol. actor. —	3	1	6
Nach dem Feld- und Dünge-Register werden jährlich im Durchschnitt 1486 Fuder Mist auf den Acker gefahren, (siehe die Anlage lub A. am Ende des zweyten Capitels zweyten Abschnitts zweyten Hauptstücks), welche zu streuen sind. Wenn nun die Knechte davon 286 Fuder streuen: so bleiben 1200 Fuder für Lohn zu streuen übrig, beträgt à Fuder 3 pf.	12	12	
17 Rthl. 1 ggr.			
2) Pflügen, Eggen und Walzen.			
Dieses verrichten zwar die Knechte, da aber nach Fol. actor. — zu dem letztern bisweilen ein Tagelöhner zu Hülfe genommen wird: so ist dafür auf 8 Tage à Tag 4 ggr. anzusetzen	1	8	
3) Säen und Pflanzen.			
a) Säebier.			
Es werden überhaupt nach obiger Ertrags-Berechnung jährlich 828 M. 94 R. besäet. Dieses beträgt, wenn nach Fol. actor. — täglich 12 Morgen gesäet werden, 70 Tage, und für jeden Tag ein Stübchen Bier, 70 Stübchen, welche à Stübchen 1 ggr. 4 pf. kosten	3	21	4
Latus	22	6	4

Continuation der Acker- und Erndtekosten.

	Rtl.	ggr.	pf.
Transport	22	6	4
b) Kartoffeln-Pflanzen und Behacken.			
10 M. Kartoffeln jeden Morgen zu bepflanzen, 5 Tagelöhne à 4 ggr., und 4 Hauslingsdienste à 2 ggr. 5 pf., macht 1 Rthl. 5 ggr. 8 pf. auf 1 M., und auf 10 M.	12	8	8
Dieselben zweymal zu behacken, jedesmal 4 Tagelöhne à 4 ggr. und 4 Hauslingsdienste à 2 ggr. 5 pf., beträgt auf 1 Morgen 2 Rthl. 3 ggr. 4 pf., und auf 10 M.	21	9	4
Fol. actor. Summa 33 Rthl. 18 ggr.			
c) Kohl-Pflanzen und Bearbeiten.			
Das Pflanzenland zu graben 10 Häuslingsdienste 5 Tage, macht 50 Tage, à 2 ggr. 5 pf.	5		10
Die Pflanzen zu jäten 10 Häuslingsdienste, 4 Tage macht 40 Tage, und beträgt	4		8
Die Pflanzen zu ziehen 10 Häuslingsdienste, 2 Tage macht 20 Tage, und beträgt	2		4
16 Tagelöhner die Löcher zum Pflanzen zu machen und die Pflanzen zu begießen 1½ Tag, à 4 ggr.	4		
Die Pflanzen zweymal zu behacken, das erstemal 16 Tagelöhner 2 Tage, und das zweytemal 16 Tagelöhner 4 Tage, macht 6 Tage, à Tag 4 ggr., und beträgt	16		
Summa 31 Rthl. 1 ggr. 10 pf. Fol. actor. —			
4) Außerordentliche Kosten.			
Für das Auffeischen der um die Länderey gezogenen Graben Fol. actor. —	10		
Für Ablesen der Steine Fol. actor. —	2		
Summa 12 Rthl.			
Latus	99	2	2

5)

Continuation der Acker- und Erndte-Kosten.

	Rtl.	ggr.	pf.
Transport	99	2	2
5) Erndte-Kosten.			
a) Für die Schnitter, wenn dieselben den Ammann anbinden, $\frac{3}{8}$ Bier	2	6	
Denselben für den Erndte-Kranz 36 Schnittern jedem 2 Pf. Brodt, macht 72 Pf., à Pf. 3 pf. beträgt		18	
72 Stück Käse, à Stück 2 pf.		12	
Jedem eine Kanne Bier, à 8 pf.	1		
Fol. actor. — Summa 4 Rthl. 12 ggr.			
b) Bier beym Einfahren.			
Nach obiger Ertrags-Berechnung werden nach einer Mittel-Erndte im Winterfelde 436 Schock geerndtet. Auf 1 Fuder werden 3 Schock geladen, und also 145 Fuder eingefahren. Fünfmal wird in einem Tage im Durchschnitt gefahren, und folglich würden 29 Tage erfordert, wenn einer einführe. Jeden Tag wird ein Stübchen Bier für den Knecht, und ein Stübchen für den Enken gegeben, also täglich 2 Stübchen, und überhaupt 58 Stübchen, welche an Gelde betragen	3	4	
c) Für das Abladen und Bansen der 145 Fuder, à Fuder 2 pf für jeden der 5 Gehülfen	5		10
Fol. actor. Summa 8 Rthl. 4 ggr. 10 pf			
B) Sommer-Erndte.			
a) Seilemachen: Es werden 767 Schock Seile erfordert, à Schock 2 pf.	5	7	10
Fol. actor. —			
b) Mäherlohn wird für den Morgen 3 ggr. bezahlt, und nach obiger Betrags-Berechnung werden jährlich 479 M. 9 R. gemähet, welches beträgt	57	3	$2\frac{7}{10}$
Summa 62 Rthl. 11 ggr. $2\frac{7}{10}$ pf.			
Latus	174	6	$\frac{7}{10}$

10 M.

Continuation der Acker- und Erndte-Kosten.

	Rtl.	ggr.	pf.
Transport	74	6	$\frac{7}{10}$
10 M. Sommerrübesaamen, à 3 ggr. Fol. actor. —	1	6	
c) Sammler- und Binderlohn.			
Nach obiger Ertrags-Berechnung werden jährlich im Sommerfelde 767 Schock geerndtet. Drey Leute können in einem Tage 9 Schock aufbinden, folglich werden 85 Tage, jeden Tag 3 Menschen dazu erfordert. Dieses macht 225 M.			
Die Zehntschnitter müssen jeder 2 Tage Dienste im Sommerfelde thun, es sind deren wenigstens 36, und folglich leisten Dienste 72 M.			
Es müssen also noch dazu genommen werden 183 M.			
Die Zehntschnitter bekommen täglich bey dem Dienste 2 Pfund Brodt, à Pf. 3 pf. 2 Käse à Stück 2 pf., und ein Maaß Bier à 4 pf., folglich kostet ein Dienst 1 ggr. 2 pf. Dieses beträgt für 72 Dienste	3	12	
183 Häuslingsdienste à 2 ggr. 5 pf. betragen	18	10	3
d) Bier für das Einfahren:			
Es werden überhaupt eingefahren 767 Schock, und geladen werden 3 Schock auf 1 Fuder, mithin werden überhaupt 256 Fuder eingefahren. Jeden Tag werden 5 Fuder eingefahren, und folglich würden 51 Tage zum Einfahren erfordert, wenn solches mit Einem Wagen geschähe. Jeden Tag wird ein Stübchen dem Knechte und eins dem Enken gegeben, welches 102 Stübchen, und am Gelde beträgt	5	14	
Summa 28 Rthl. 18 ggr. 3 pf.			
Von vorstehender Seite — 62 " 11 " $2\frac{7}{10}$ "			
Summa 91 Rthl. 5 ggr. $5\frac{7}{10}$ pf			
Latus	203		$3\frac{7}{10}$

Continuation der Acker- und Erndte-Kosten.

	Rtl.	ggr.	pf.
Transport	203		$3\frac{7}{10}$
e) Kosten für das Abladen:			
Es werden 256 Fuder eingefahren, à Fuder abzuladen und zu bansen an 5 Gehülfen, jedem 2 pf. macht 10 pf., und beträgt	8	21	4
8 Rthl. 21 ggr. 4 pf.			
Dazu von vorstehender Seite 91 " 5 " $5\frac{7}{10}$ "			
Fol. actor. — Summa 100 Rthl. 4 ggr. $9\frac{7}{10}$ pf.			
C. Sömmerung.			
a) Bier für das Einfahren:			
Es werden nach obiger Betrags-Berechnung bey einer Mittel-Erndte 325 Schock geerndtet und eingefahren. 3 Schock werden auf 1 Fuder geladen, welches 109 Fuder beträgt. Täglich werden im Durchschnitt 5 Fuder eingefahren, und also 21 Tage mit Einem Wagen erfordert. Täglich werden 2 Stübchen Bier an den Knecht und Enken gegeben, mithin 42 Stübchen überhaupt, welche an Gelde betragen	2	8	
b) Kosten für das Abladen:			
Es werden 109 Fuder eingefahren, à Fuder 2 pf. für jeden der 5 Gehülfen, welches beträgt	3	18	10
Fol. actor. — Summa 5 Rthl. 18 ggr. 10 pf.			
D. Kartoffeln.			
Die Kartoffeln auszumachen, auf den Morgen 4 Tagelöhner zu 4 ggr., und 4 Häuslingsdienste à 2 ggr. 5 pf., beträgt auf 1 M. 1 Rthl. 1 ggr. 8 pf., und auf 10 M.	10	16	8
Fol. actor. —			
Latus	228	17	$1\frac{7}{10}$

Continuation der Acker- und Erndte-Kosten.

	Rtl.	ggr.	pf.
Transport	228	17	$1\frac{7}{15}$
E. Kohl und Kohlrüben.			
Abbringen:			
10 Häuslingsdienste 3 Tage, macht 30 Dienste und beträgt à 2 ggr. 5 pf.	3		6
16 Tagelöhner einen Tag à 4 ggr.	2	16	
10 Häuslingsdienste 3 Tage zum Abblatten macht 30 Dienste, und beträgt à 2 ggr. 5 pf.	3	6	
Fol. actor. — 8 Rthl. 17 ggr.			
6) Dröscherlohn.			
Weil um den 16ten Dröscherscheffel gedroschen wird, der bey der Ertragsberechnung der Erndte schon abgesetzt ist: so kann weiter nichts dafür angerechnet werden, außer für den Sommerrübesaamen.			
Hiezu werden erfordert 12 Tagelöhner, 2 Tage, à 4 ggr., welches beträgt	4		
8 Häuslingsdienste gleichfalls 2 Tage, macht 16 Tage, à Tag 2 ggr. 5 pf., und beträgt	1	14	8
5 Rthl. 14 ggr. 8 pf.			
Summa der Acker- und Erndtekosten =	243		$9\frac{7}{15}$
Für allerley kleine Geräthschaften an Plan-Laacken, Gemäß, Säcken, Schaufeln ꝛc.	12		
Summa aller Kosten =	255		$9\frac{7}{15}$

Nro. 18.
Berechnung
des Hofmeister-Deputats auf dem Amte N.

	Rtl.	ggr.	pf.
Derselbe erhält folgendes:			
An baarem Gelde	24		
14 Scheffel Rocken, à 20 ggr.	11	16	
13 Scheffel Gerste, à 14 ggr.	7	14	
1 Scheffel Waizen, à 1 Rthl.	1		
1 Scheffel Erbsen, à 20 ggr.		20	
1 Scheffel Sommersaamen, à 1 Rthlr. 8 ggr.	1	8	
1 Scheffel Lein gesäet, à	2		
2 Scheffel Rüben, oder		8	
2 Schock Kohl oder		8	
1 Schwein, oder	2	12	
1 Schnitt-Schaaf oder	1		
5 Schock Waasen, à Schock 2 ggr. 9 pf. Binder und Wegbringer Lohn		13	9
Ein Stück Land zu Kartoffeln zu etwa $\frac{1}{4}$ Acker		7	
Summa	53	10	9

Fol. act. 19.

Nota. Zur Futterung auf 1 Kuh erhält derselbe 1 Fuder Heu, welches nicht besonders angesetzt werden kann, da derselbe eine kleine Wiese erndtet, die nicht in Anschlag gekommen ist.

Nr. 19.
Berechnung
der sämmtlichen bey dem Amte N. auf den Ackerbau zu verwendenden Unkosten.

	Rthl.	ggr.	pf.
Die sämmtlichen Pferde- und Ackergeräthschaften sammt den darauf zu haltenden Leuten kosten nach vorstehender Berechnung unter Nr. 16.	1716	7	$11\frac{39}{45}$
Die Acker- und Erndte-Kosten betragen nach obiger Berechnung unter Nr. 17.	255		$9\frac{7}{15}$
Die Kosten des Erndtefestes belaufen sich nach Fol. act. auf	11	18	
Des Hofmeisters Deputat beträgt nach vorstehender Berechnung unter Nr. 18.	53	10	9
Summa aller auf den Ackerbau zu verwendenden Kosten	2036	13	$6\frac{51}{90}$

Des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks
Fünftes Capitel.
Von den Diensten.

§. 1.

Es ist im vorigen Capitel gesagt worden, daß, wenn Dienste bey einem Haushalte vorhanden sind, dasjenige, was durch dieselben geschiehet, in eine Berechnung gebracht werden müsse. Es wird also nöthig seyn, diese Sache hier näher zu betrachten, um so mehr, da die Dienste oft bey mehrern Artikeln des Haushalts gebraucht werden.

§. 2.

Die Dienste sind entweder Handdienste oder Spanndienste, beyde sind entweder gemessen oder ungemessen.

§. 3.

Zu Beurtheilung der in Anschlag zu bringenden Dienste ist es schlechterdings nothwendig, daß ein ordentliches Dienstleistungs-Register vorhanden sey. Dieses muß enthalten:

1) Wie viel der Dienstthuer sind;

2) Was für Dienste ein jeder zu leisten habe, wobey die besondern Verbindlichkeiten nach ihrer Bestimmung, die Rechte und die sich darauf gründenden Ausnahmen von der allgemeinen Obliegenheit, angegeben werden müssen;

3) Ob die Dienste durch persönliche Arbeiten geleistet werden müssen, oder bezahlt werden können, oder überhaupt auf ein gewisses Geld gesetzt sind, und wie hoch;

4) Ob die Dienstthuer mit den erforderlichen Werkzeugen erscheinen, oder ob ihnen solche gehalten werden müssen.

§. 4.

Ohne diese Genauigkeit läßt sich in einem Anschlage nichts Gewisses ansetzen. Und sollte etwa ein solches bestimmtes Dienst-Register nicht da seyn: so muß diese Sache schlechterdings erst aufs Reine gesetzt werden. Man müßte denn die ohnstreitigen Dienste nur in Rechnung bringen, und auf die nicht gewissen keine Rücksicht nehmen. Geschiehet dieses nicht: so läuft man Gefahr, mit dem Pächter immer Streit zu haben. Denn was auf diese Art angesetzt ist, muß ihm evinciret werden.

§. 5.

§. 5.

Sind die ohnstreitigen Dienste ungemessen, und die sämmtlichen Wirthschaftsarbeiten können damit verrichtet werden: so ist die Sache leicht gemacht. Es bedarf weiter keiner Untersuchung. Denn wenn es ausgemacht ist, daß zum Beyspiel die bespannten Unterthanen allen nöthigen Dünger auf das Land fahren, alles Pflügen, Eggen und Walzen, alles Einführen verrichten müssen: so ist es ganz unnöthig, dieserhalb etwas in den Anschlage in Einnahme und Ausgabe zu bringen. Es wird für alle diese Kosten nichts angesetzt, und dadurch kommt der Ackerbau in einen höhern Anschlag als bey eignem Gespann. Eben der Fall ist dieses mit den ungemessenen Handdiensten. Würden aber einige Pröven, als Brodt, Käse, Bier, oder gar eine hergebrachte Mahlzeit für die Dienstthuer gegeben: so müste dieses in einen Anschlag nach wirthschaftlichen Preisen, und so zur Ausgabe gebracht werden.

§. 6.

Auf einer Seite betrachtet, geben solche Dienste, so wie die Dienste überhaupt, einen großen Vortheil. Es werden durch dieselben wandelbare Ausgaben, die bald steigen, bald fallen, vermieden. Sonderlich äußert sich der Vortheil bey den Spanndiensten. Denn die Unterhaltung eines eigenen Gespanns wird immer kostbar, an Pferden, deren Ankauf und Abgang, an Futterung, vorzüglich bey hohen Fruchtpreisen, an Unterhaltung der Ackergeräthschaften, des Gesindes und der Pferdeställe. Sie fördern, wenn deren genug sind, die Arbeit sehr, und können vorzüglich in der Erndte bey mißlichem Wetter großen Vortheil schaffen. Aber auf der andern Seite muß man zugestehen, daß sie auch ihre große Unbequemlichkeiten haben. Denn die Arbeit geschiehet nie so gut, als durch eigne Leute. Die Dienstthuer glauben, sie verrichten solche als eine ihnen aufgebürdete Last, und meynen, sie möge nur so hin verrichtet werden, und doch gut genug seyn. Sie sind faul und widerspenstig, und machen oft dem Pächter viel Aerger und Hinderniß. Ganz außer Acht ist auch der Dünger nicht zu lassen, der durch eignes Spannwerk gewonnen wird.

§. 7.

Die gemessenen Dienste werden entweder dadurch beschränkt, daß nur gewisse Tage, oder gewisse Arbeiten festgesetzt sind, die verrichtet werden müssen. In dem letztern Falle tritt eben dasjenige ein, was oben von den ungemessenen Diensten gesagt worden ist. Die bestimmten Arbeiten, die verrichtet werden müssen, fallen aus dem Kosten-Ansatze, jedoch mit Rücksicht auf eine etwanige Pröve weg.

§. 8.

Sind die gemessenen Dienste aber auf gewisse Arbeitstage, an welchen gewisse namhafte Arbeiten verrichtet werden müssen, beschränkt: so muß nothwendig untersucht werden, wie viel Arbeit jeder Art in diesen Tagen geschehen könne, oder wirklich geschehe.

§. 9.

Bey den Diensten zur Düngung muß also untersucht werden, wie viel Fuhren in einem Tage nach dem der Ordnung nach zu düngenden Lande geschehen können. Ferner, wie stark geladen werde, und wie viel Fuder auf einen Morgen zur vollen Düngung gefahren werden müssen. Beydes hängt zwar mit von der Entfernung der Aecker und der Beschaffenheit der Wege ab. Aber außerdem laden dergleichen Spanndienstbauern nicht so stark, wie hinter eignes Gespann geladen wird, weil ihre Pferde auch oft schlecht sind. Wenn also 8 Hoffuder auf einen Acker zur vollen Düngung gefahren werden müssen: so werden wol 12, 14 und noch wol mehr Dienstfuder erfordert. Es ist deshalb sehr gut, wenn in dem Dienst-Register die Maße der Wagens nach der Länge, Weite und Höhe der Düngehürden festgesetzt ist.

§. 10.

Eben so muß auch bey den Pflugdiensten erforscht werden, wie viel mit einem Pfluge täglich gepflüget, und wie viel mit einer Egge bestrichen wird. Eben die vorher wegen des Düngens gemachte Bemerkung, daß nemlich gewöhnlich weniger Arbeit geschiehet, findet auch hier statt.

§. 11.

Bey den zu Dienst zu verrichtenden Frucht- und Heufuhren muß ebenfalls erforscht werden, wie stark geladen wird, und wie viel Fuhren in den bestimmten Tagen verrichtet werden. Es kommt hiebey auf die Weite und Beschaffenheit der Wege an, und da nicht aller Acker und Wiesen in einer Entfernung liegen: so muß die Anzahl der Fuhren zwar hiernach berechnet, es kann doch aber ein Durchschnitt davon gemacht werden.

§. 12.

Bey den auf den Ackerbau zu leistenden Handdiensten ist eben so zu verfahren. Sie werden verrichtet bey dem Abbringen, Aufbinden, Nachharken und Abladen der Früchte, und dem Mähen, Trockenmachen und Abladen des Heues und der Grummt. Es muß also ausfindig gemacht werden, wie viel von aller dieser Arbeit in den bestimmten Tagen geschehen könne. Dieses geschiehet dadurch, wenn erforscht wird, wie viel in einem

Tage

Tage durch die zur Arbeit erforderlichen Personen an Frucht geschnitten, oder gemähet, aufgebunden und nachgeharkt wird, und wie viel Leute bey dem Abladen nöthig sind. Eine Anleitung zur Beurtheilung dieser Arbeit findet sich in dem vorigen Capitel §. 70. und folgenden. Eben so muß untersucht werden, wie viel Leute zum Mähen und zum Trocknen des Heues und der Grummt von einem Morgen, und bey dem Abladen des Heues und der Grummt nach der geerndteten Fuderzahl erforderlich sind.

§. 13.

Wenn man nun diejenigen Arbeiten, die durch Dienste aller Art verrichtet werden können, mit denjenigen, die bey dem Ackerbau wirklich verrichtet werden müssen, vergleicht: so findet sich leicht, wie weit sie zureichen, und wie viel auf eigen Gespann und Lohnarbeit fällt. Denn wenn zum Beyspiel 200 Fuder zur Düngung gefahren werden müsten, es werden aber, die Dienstfuder, zu Hoffudern gerechnet, nur 120 auf den Acker gefahren: so fehlen noch 80 Fuder. Können nur 300 Morgen durch Dienste gepflüget und geegget werden, es sind aber 500 Morgen zu pflügen da: so fehlen 200 Morgen. Es sind nach einer Mittel-Erndte 1000 Schock Früchte und 120 Fuder Heu und Grummt einzufahren, es können aber nur 600 Schock Früchte und 50 Fuder Heu durch Dienste eingefahren werden: so reichen die Fuhren nicht zu. Eben so verhält es sich mit den Handdiensten.

§. 14.

Hiernach muß also berechnet werden, wie viel eigenes Gespann sammt Ackergeräthschaften und Leuten zu der außer den Diensten zu verrichtenden Arbeit noch nöthig ist, und was dieses koste. Auch die durch Menschen zu verrichtende Arbeit muß so nach Tagelohnen angeschlagen werden. Man darf aber hiebey die Berechnung der Arbeit nicht nach der Dienstarbeit machen. Bey der Düngung muß darauf gesehen werden, wie viel mal bey der gehörigen stärkern Ladung nach einem gewissen Ackerstücke in einem Tage mit wohlgenährten Pferden gefahren werden könne, wenn zur rechten Zeit an- und ausgespannt wird. Kann ein Spanndienst in einem Tage 1 Morgen oder $1\frac{1}{4}$ Morgen pflügen: so muß man dieses nicht zum Grunde annehmen, sondern rechnen, was durch eigen Gespann wirklich gepflügt werden kann. Ladet ein Spanndienst 2 Schock Frucht, hinter eigenes Gespann wird aber 3 Schock geladen: so macht dieses einen Unterschied. Eben so mit dem Heue, wovon ein eigenes Gespann mehr fertige Haufen laden kann, als ein Spanndienst. Wie schon bemerkt ist, muß dieses auch bey den Handdiensten beobachtet werden. Diese sämmtlichen hiedurch verursachten Kosten kommen sodann zum Absatze auf den Ackerbau.

§. 15.

§. 15.

Die Dienste pflegen nicht selten zu Gelde angeschlagen zu werden. Der Grund hievon ist verschieden. Einmal kann dieses deshalb geschehen, um allen Naturaldienst aufzuheben. Die Beschaffenheit eines Haushalts muß es ergeben, ob dergleichen nach der einmal gemachten Einrichtung überhaupt thunlich ist. Außerdem verdient die so bestrittene Frage, ob sich allgemein behaupten lasse, daß die Verwandlung der Naturaldienste, sonderlich der Spanndienste, in baarer Bezahlung derselben, dem Unterthan vortheilhaft sey? noch eine genaue Erörterung. Hier ist der Ort nicht, sie zu untersuchen, und die Gründe für und gegen eine solche Veränderung zu prüfen. Vielleicht geschiehet dieses ein anderes mal.

§. 16.

Die Bestimmung eines gewissen Geldes für die Naturaldienste kann ferner den Zweck haben, sie dem Pächter für ein gewisses im Anschlage anzurechnen. Dieses ist in der That etwas ganz zweckloses. Denn ist nicht gründlich untersucht, was die Arbeit werth ist, welche durch Dienste verrichtet wird: so erläutert eine solche bey den Einkünften zur Einnahme, und bey den Wirthschafts-Kosten zur Ausgabe gebrachte gewisse Summe nichts. Es läßt sich immer noch nicht angeben, wie viel Kosten außer dieser Summe noch auf die Wirthschaft verwendet werden müssen. Ist aber dieses genau erforscht: so dient es zu nichts, einen durchlaufenden Artikel mit eben der Summe zur Einnahme und zur Ausgabe zu bringen. Daß aber für einen solchen einzelnen Spann- und Hand-Dienst auf den Fall einer nothwendigen Remission, die dem Dienstleister wegen besonderer ihn treffender Umstände angedeihen muß, ein Gewisses vestgesetzt werde, ist nützlich, weil alsdann dem Pächter so viel vergütet wird, als dieses beträgt.

§. 17.

Die dritte Ursach, weshalb Dienste zu Gelde angeschlagen werden, ist diese, um die nicht nöthigen Naturaldienste von den Unterthanen bezahlen zu lassen, und dadurch die Einkünfte davon zu heben. Dieses ist offenbar zweckmäßig. Es muß aber hiebey darauf gesehen werden, daß die Bezahlung für den dienstleistenden Unterthan nicht drückend wird. Es ist nicht leicht, hierinn ein richtiges Verhältniß zu finden. Bey den Spanndiensten kommt die Beschaffenheit des Gespanns sehr in Betracht. Der Bauer, der seine Pferde nur kümmerlich mit Stroh und wenigen Körnern hinhalten kann, kann nicht viel leisten, und für diese Leistung nicht viel bezahlen. Ein anderer, der gut genährte Pferde hält, kann mehr thun und mehr bezahlen. Diese Rücksicht auf den Zustand der Dienstbauern,

der

der nach der Güte und Beschaffenheit ihrer Aecker und Wiesen beurtheilt werden muß, ist also die erste, die genommen werden muß. Die Bezahlung eines Spanndienstes nach dem Lohne, das in einem Tage mit einem Gespann Pferden verdient wird, ist ein ganz unrichtiger Maaßstab. Denn erstlich kann man von dem Verdienste einzelner Tage keinen Schluß auf das Ganze machen. Zweytens aber ist der erhaltene Lohn kein reiner Gewinn, sondern die Kosten für Erhaltung des Gespanns und alles Zubehörs muß davon übertragen werden. Dieses läßt sich auf einzelne Tage schwerlich berechnen, obgleich der Spanndienster diese auch bey dem Dienste tragen muß. Auch dieses ist noch ein Grund, weswegen nach jenem einzelnen Verdienste nicht berechnet werden kann, daß nemlich derselbe häufig oder sparsam seyn kann, welches den Ueberschuß oder Gewinn verändert.

§. 18.

Dieses, nebst andern Gründen ist auch wohl die Ursach, weshalb die Spanndienste sehr geringe angeschlagen werden. Ein solcher Dienst wird gewöhnlich nur zu 10 bis 12 ggr. zu Gelde gesetzt. Und dieses ist auch in der That aus erst angeführten Ursachen billig. Die Ausgabe des baaren Geldes drückt den, der nicht viel einnimmt, stark.

§. 19.

Die Handdienste in baares Geld zu verwandeln, ist weniger schwierig. Bey diesen läßt sich eher ein Maaßstab von den Tagelöhnen hernehmen. Deswegen wird ein Mannshanddienst gewöhnlich zu 3 ggr., ein Frauens-Handdienst aber zu 2 ggr. etwa angesetzt. Und dieses steht auch in Hinsicht auf die wenigere Arbeit mit dem gewöhnlichen Tagelohne in einem ziemlichen Verhältnisse.

§. 20.

Außer den Diensten zu dem Ackerbaue werden noch mancherley Dienstverrichtungen mit Spann-Werk und der Hand bey allerley in der Wirthschaft vorkommenden Verrichtungen geleistet. So geschehen dergleichen Spanndienste zu Bauten, zur Verfahrung des Korns, der Fische, des Obstes und anderer Produkte, zum Anfahren des Holzes, etwa fehlenden Wassers, und was dergleichen nach dem Oertlichen mehr seyn kann. Bey diesen Diensten kommt es lediglich darauf an, wie stark die Ladung, zum Beyspiel der Frucht, ist, und wie weit sie fahren. Hiernach muß ihr Werth bestimmt und ein mäßiges Fuhrlohn angesetzt werden, welches als ein Einkommen in Anschlag gebracht werden muß. Das Anfahren des Holzes und Wassers aber hat man nicht nöthig in Anschlag zu bringen, weil beides consumirt wird, und deshalb die Kosten dafür auch zur Ausgabe kommen müssen.

§. 21.

Die Handdienste werden zu mancherley Verrichtungen gebraucht, als zum Tagelöhnen beym Bauen, zum Scheuren, zu Bothengängen, zum Wassertragen zur Hülfe bey Brauerey, Branntweinbrennerey, Schaafwaschen, Flachs rein machen, und was dergleichen Verrichtungen mehr sind. Wenn sie nicht nach Tagen, und einem in andern Rücksichten auf die zu thuende Arbeit festgesetzten Maaße, wie jeder solche Dienste verrichten muß, bestimmt sind: so können sie für die Unterthanen sehr drückend werden, und deshalb ist eine bestimmte Beschränkung sehr anzurathen. Alle diejenigen, die keine Einkunft bringen, sondern in gewisser Weise dem Pächter einen mehrern Vortheil schaffen können, als zum Beyspiel die Bothengänge, sind nicht nöthig in Einnahme zu bringen. Sie kommen schon dadurch zur Nutzung, wenn für diese Verrichtungen nichts verausgabet wird. Auf manche würde sonst eigenes oder doch mehreres Gesinde gehalten werden müssen, und das wird so erspart.

Des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks

Sechstes Capitel.

Von Verfertigung des Anschlages vom Ackerbaue.

§. 1.

Wenn aller Ertrag des Ackerbaues und alle Kosten, die auf denselben zu verwenden sind, gründlich erforscht sind, alsdann kann man durch Absetzung der letztern von dem ersten, den reinen Ertrag oder den kostenfreyen Ueberschuß bestimmen. Dieses heißt einen Anschlag verfertigen. Die Anlage unter X. am Ende dieses Capitels ist ein solcher.

§. 2.

Dieser reine Ertrag würde aber dasjenige seyn, was der Eigenthümer bey einer Selbstverwaltung hinnehmen könnte. Bey einer Verpachtung kann er dieses aber nicht. Denn der Pächter will seine Mühe und Arbeit bezahlt, er will einen Erwerb haben, von dem er mit den Seinigen leben kann, er verlangt die Zinsen von seinem Anlage-Capitale, ohne welches er jenen reinen Ertrag nicht ziehen kann, nur nach Beschaffenheit der Umstände muß er auch in Betracht der Gefahr, die ihn sowol durch das bisweilen gewöhnliche Nicht-Gerathen der Produkte, als durch den manchmal sich ereignenden gewöhnlichen Verlust des Viehes aller Art treffen kann, so gesetzt seyn, daß er solchen aus der Wirthschaft zu ertragen vermag. Aus diesen Ursachen muß ihm ein Theil des reinen Ertrags jährlich gelassen werden.

§. 3.

§. 3.

Diesen Theil richtig zu bestimmen, ist eine überaus schwierige Sache. Ein Theil der Ereignisse, die dazu den Grund geben sollen, hängt von der Zukunft ab. Sie können erfolgen und nicht erfolgen. Sind billige Mittelpreise der Produkte angesetzt: so ist die Sache weniger schwierig. Denn kommen oft hohe Verkaufspreise der Produkte: so muß der Pächter, da er in diesem Falle dem Eigenthümer nichts mehr giebt, so billig seyn, den höhern Gewinn gegen einen etwanigen Verlust aufzuheben. Und dieses ist auch in der That ein gültiger Grund, aus dem man die beschränkten Remissions-Clauseln rechtfertigen kann. Es soll aber damit die bisweilen sich findende Härte in denselben, vorzüglich bey dem Verluste der Substanz selbst, als des Horn-Viehes, nicht für recht und billig erkläre werden. Denn verschiedene Remissions-Clauseln sind so geschreben, daß deren Inhalt eigentlich nur mit einer großen Wortschweifigkeit sagt: der Pächter soll keine Remission haben. Es läßt sich dafür weiter nichts anführen, als daß der Pächter es sich selbst beymessen möge, daß er dergleichen eingegangen ist.

§. 4.

Dieser Antheil, den der Pächter nothwendig haben muß, kann auf verschiedene Weise bestimmt werden.

1) Man kann von dem Anlage-Capital die Zinsen, die nach Billigkeit wohl nicht höher als zu 4. von hundert, zu welchen Zinsen die Grundstücke gewöhnlich genutzt werden, gesetzt werden können, sammt einem billigen Gewinn für Mühe, Arbeit und Gefahr, absetzen; oder

2) aus dem Körner-Ertrage einen sogenannten Körner-Anschlag dergestalt machen, daß man für obiges eine gewisse Körner-Ertrags-Zahl absetzt, und das bleibende als Pacht annimmt; aus welchen beyden Arten man denn leicht

3) die Pacht nach Morgen und Hufenzahl bestimmt vestsetzen kann.

§. 5.

Was die erste Weise betrift: so ist in Betracht der Zinsen auf das Anlage-Capital nicht außer Acht zu lassen, daß dieses nur dasjenige seyn kann, welches unmittelbar auf den Ackerbau verwendet wird. Hieher gehört das Feld-Inventarium an Düngung, Pflug-Egge-Art und Einsaat, welches bey vielen Aemtern nach der Cammer Taxe bezahlt wird. In diesem Falle ist die Bezahlung dafür geringer, wird dieses alles aber nach den gängigen Preisen bezahlt: so kann die Auslage sehr hoch steigen. Ferner gehört hieher, das Zug-Vieh, die Ackergeräthschaften und Bedürfnisse aller Art, ohne die der Ackerbau nicht bestritten werden kann, und die eine Anlage erfordern. Es giebt aber noch andere Anlagen, auf

die der Pächter gleichfalls Auslagen machen muß. Zum Beyspiel die Wirthschafts-Gebäude, die er nach der Taxe übernimmt, und wofür er die Meliorationen bezahlt, wenn die Einrichtung bey den Pachten einmal so ist. Diese müssen alsdann noch besonders abgesetzt werden, und dieses kann nicht anders als von der Ertragssumme aller Pachtstücke geschehen. Deshalb ist es auch besser, von diesen alle Zinsen des Anlage-Capitals abzuziehen, wie solches noch bey dem Haupt-Anschlage von allen Pachtstücken vorkommen wird.

§. 6.

Eben dieses ist in Betracht der auf den Ackerbau zu verwendenden und darauf abzusetzenden Kosten zu bemerken. Dieses sind bloß diejenigen, welche denselben unmittelbar betreffen. Es giebt aber noch andere, welche eine Beziehung auf den ganzen Haushalt haben, als die auf die Haltung des Verwalters, der die Aufsicht über die ganze Wirthschaft führet, auf die Haltung des weiblichen Gesindes, welches Beschäftigungen, die in alle Arten der Wirthschaft greifen, zu besorgen hat, auf die Unterhaltung der nöthigen Reitpferde, auf die Gebäude-Reparaturen, auf die Feurung und so weiter zu verwenden. Diese können nicht einem Artikel der Wirthschaft allein zur Last fallen, sondern die ganze Wirthschaft muß solche tragen. Auch hievon wird bey der Anleitung zur Verfertigung des Haupt-Anschlages noch das Nöthige vorkommen.

§. 7.

Die zweyte Art des Anschlages ist ein Körner-Anschlag. Da bey demselben gewisse Körner zum Haushalt und für den Gewinn des Pächters abgesetzt werden: so muß man schlechterdings erst eine genaue Kenntniß der auf den Ackerbau zu verwendenden Kosten haben, ehe man solchen verfertigen kann. Denn die dafür anzuschlagenden Körner müssen die Kosten gewähren, und dann muß des Pächters Antheil übrig bleiben, nach dessen Abzuge erst die Pacht zu bestimmen steht.

§. 8.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß man einen allgemein passenden Satz hiezu nicht annehmen kann. Die aus dem Oertlichen herfließenden größten oder mindern Kosten, zum Beyspiel, zu haltendes eigenes Gespann, oder Spanndienste, Taglöhne oder Handdienste, theure und wohlfeile Preise der Materialien zu den Ackergeräthschaften, kostbare oder geringere Speisung der Leute, und was dergleichen mehr ist, machen hierinn nicht selten einen beträchtlichen Unterschied.

§. 9.

Bey dieser Art Anschlägen ist zu bemerken, daß nur die Körner aus dem Winter- und Sommerfelde, auch wenn zwey Sommerfelde vorhanden sind,

sind, aus diesen in Anschlag gebracht, und jederzeit ein Korn zur Einsaat erst abgezogen werden müsse. Denn dieses gehöret dem Acker fortdauernd. Dasjenige, was in der Brache zur Sömmerung bestellt wird, wird nicht mitgerechnet, sondern dem Pächter zu den Kosten und seinem Gewinn überlassen. Will man aber eine Kosten-Gewährung machen: so müssen sie allerdings mit in Rechnung kommen, weil sie zum Ersatz derselben angewiesen sind. Dieses ist um so billiger, da vorzüglich eine starke Sömmerung den Körner-Ertrag im Winter- und Sommerfelde schwächt, zudem auch in der Kosten-Berechnung die auf die Sömmerung zu verwendende mitstecken.

§. 10.

Die dritte Art der Anschläge ist endlich die, einen jeden Morgen oder Hufe Land zu einem gewissen Preise bestimmt anzusetzen. Zum Beyspiel einen Morgen zu 1 Rthl. 6 ggr., und eine Hufe zu 30 Morgen zu 40 Rthl. Erst dann, wenn auf vorstehende Weise einer von beyder Art Anschlägen berichtigt ist, läßt sich ein solcher machen. Die höhere oder mindere Pacht von den verschiedenen Classen der Länderey nach der Güte bestimmt sich sodann von selbst. Anschläge von allen diesen Arten finden sich zur Erläuterung der Sache am Ende dieses Capitels unter X.

§. 11.

Eine allgemeine Bemerkung in Betracht aller dieser Arten von Anschlägen ist noch zu machen. Es ist diese. In manchen Wirthschaften ist die Frucht-Consumtion wegen des zu haltenden vielen Gesindes und Spannwerks sehr groß. Wenn nun auch gleich alle diese Consumtions-Früchte zu dem anschlagsmäßigen Preise angesetzt, und unter den Kosten in Absatz gebracht werden: so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß sodann weniger verkauft, und bey etwa auf eine Zeitlang höhern Preisen weniger gewonnen werden könne. Hierauf ist allerdings Rücksicht zu nehmen, weil der Pächter einen etwa erleidenden Verlust, durch den im Gegenfalle vermehrten Gewinn eher zu ertragen im Stande seyn wird. Bey solchen Umständen wird also ein ihm zu setzender Antheil etwas höher, oder die Pacht auf jeden Morgen oder jede Hufe etwas minder anzusetzen seyn. Ein Beyspiel einer solchen Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter Y.

§. 12.

Ob man nun gleich mit dem Special-Anschlage von dem Ackerbaue und allen folgenden Artikeln auf die angeführte Weise verfahren kann: so kann man doch aber auch alles dieses bis zum Haupt-Anschlage von dem Ertrage aller Pachtstücke aussetzen, und sodann nebst den Zinsen, allgemeinen Kosten, auch den Gewinn oder eine Competenz für den Pächter überhaupt auswerfen.

X.

Anschlag
von dem Ertrage des Ackerbaues bey dem Amte N.

	Rthl.	ggr.	pf.
Der ganze Ertrag ist nach obiger Berechnung	3905	19	2
Die sämmtlichen auf den Ackerbau zu verwendenden Kosten betragen nach obiger Berechnung	2036	13	7
Bleibt Kostenfreyer Ertrag	1869	5	7
Davon gehen ab:			
a) Die Zinsen auf das Superinventarium an Feld-Inventario, Pferde-Futter, Ackergeräthschaften, welches 612 Rthl. 12 ggr. beträgt, welche zu 4 pro Cent betragen, . . . 24 Rthl. 12 ggr.			
2) Der dem Pächter billig zu lassende Gewinn mit . . . 400			
Summa	424	12	
Es bleibt also zur Pacht vom Ackerbaue	1444	17	7

Da nun 925 Morgen Land bey dem Amte N. vorhanden sind: so beträge dieses auf 1 Morgen 1 Rthl. 13 ggr. $5\frac{758}{925}$ pf.
und auf 1 Hufe zu 30 Morgen 46 „ 20 „ $6\frac{540}{925}$ „

Es ist aber zu bemerken, daß in dem Haupt-Anschlage noch die allgemeinen auf den ganzen Haushalt fallende Unkosten davon abzusetzen sind.

Körner-Anschlag von dem Amte N.

Schfl.	Mtz.		Schfl.	Mtz	Rtl.	gar.	pf.
		Nach obiger Ertrags-Berechnung ist der Ertrag von:					
		1) Waizen.					
45	3	Einsaat zum 5ten Korn ,	225	15			
		Davon den Schnittzehnten mit ,	22	10½			
		Bleibt zum Ausdröschen ,	203	4½			
		Davon den 16ten Dröscherscheffel mit	12	11¼			
		Kommt auf den Boden ,	190	9¼			
		Davon ein Korn zur Einsaat 45 Schfl. 3 Mtz.					
		— zwey Körner zum Haushalt 90 — 6 —					
		Summa	135	9			
		Bleibt zur Pacht ,	55	¼			
		und beträgt à Schfl. 1 Rthl. ,			55		4½
		2) Rocken.					
287	7½	Einsaat zum 5ten Korn ,	1437	5½			
		Davon den Schnittzehnten mit ,	143	11¾			
		Bleibt zum Ausdröschen ,	1293	9¾			
		Davon den 16ten Dröschscheffel mit	80	13¾			
		Kommt auf den Boden ,	1212	12			
		Davon ein Korn zur Einsaat 287 Schfl. 7½ Mtz.					
		— zwey Körner zum Haushalt 574 — 15 —					
		Summa	862	6½			
		Bleibt zur Pacht ,	350	5½			
		und beträgt à Schfl. 20 ggr. ,			291	22	10½
		Latus			346	23	3

Cor-

Continuation des Körner-Anschlages vom Amte N.

Schfl.	Mtz.		Schfl.	Mtz.	Rthl.	ggr.	pf.
		Transport			346	23	3
		3) Gerste.					
340	5 1/2	Einsaat zum 7ten Korn ;	2382	6 1/2			
		Davon den 16ten Dröschscheffel mit	148	14 1/2			
		Kommt auf den Boden ;	2233	8			
		Davon ein Korn zur Einsaat 340 Schfl. 5 1/2 Mtz.					
		— zwey Körner zum Haushalt 680 — 11 —					
		Summa	1021	1/2			
		Bleibt zur Pacht ;	1212	7 1/2			
		und beträgt à Schfl. 14 ggr. ;			707	6	7
		4) Hafer.					
329	11 3/16	Einsaat zum 7ten Korn ;	2307	15			
		Davon den 16ten Dröschscheffel mit	144	3 15/16			
		Kommt auf den Boden ;	2163	11 7/16			
		Davon ein Korn zur Einsaat 329 Schfl. 11 3/16 Mtz.					
		— zwey Körner zum Haushalt 659 — 6 3/8 —					
		Summa	989	1 9/16			
		Bleibt zur Pacht ;	1174	9 13/16			
		und beträgt à Schfl. 9 ggr. ;			440	11	1 3/4
		Summa der Pacht			1494	16	11 3/4
		Besage der nachfolgenden Berechnung muß dem Pächter zu seinem Gewinn hievon nachgelassen werden ;			49	23	4 3/4
		Es bleibt also die Pacht vom Ackerbaue			1444	17	7

Be

Berechnung

dessen, was in Körnern auf den Haushalt angewiesen ist, sammt der Gewährung der Kosten und des Gewinnes für den Pächter.

			pf.
90 Schfl. 6 Metz. Waizen, à Schfl. 1 Rthl.	90	9	
574 Schfl. 15 Metz. Rocken, à Schfl. 20 ggr.	479	2	9
680 Schfl. 11 Metz. Gerste, à Schfl. 14 ggr.	397	1	7½
659 Schfl. 6⅗ Metz. Hafer, à Schfl. 9 ggr.	247	6	10
570 Schfl. 4¼ Metz. Erbsen, nach Abzug des Schnittzehntens, Dröscherscheffels und der Einsaat, à Schfl. 20 ggr.	475	5	3¾
Die sämmtliche übrige Nutzung aus der Sömmerung nach obiger Ertrags-Berechnung mit	722		8
Summa	2411	2	2¼
Die sämmtlichen auf den Ackerbau zu verwendenden Kosten betragen nach obiger Berechnung	2036	13	7
Bleibt Ueberschuß	374	12	7¼
Davon sind abzusetzen die Zinsen auf das Superinventarium an Feldinventario, Ackergeräthschaften ꝛc., welches 1487 Rthl. 12 ggr. beträgt, zu 4 pro Cent mit	24	12	
Bliebe also für den Pächter	350		7¼
Wenn nun demselben auf den Ackerbau ein Gewinn von 400 Rthl. angewiesen werden soll: so muß derselbe von vorstehender Ertragssumme nach zurückbehalten	49	23	4¾
Und ist sodann dessen Gewinn	400		

V.

Ohngefährliche Berechnung,

wie viel von den auf dem Amte gewonnenen Früchten verkauft werden könne.

	Schf.	Mß.
1) Waizen.		
Wird sämmtlich zu der Brennerey nach dem Anschlagspreise verbraucht.		
2) Rocken.		
Nach obiger Ertrags-Berechnung werden gewonnen	925	4½
Nach anliegender Berechnung werden im Haushalte verbraucht	301	4
Bleibt zum Verkauf	624	½
3) Gerste.		
Nach obiger Ertrags-Berechnung werden gewonnen	1893	2⅓
Nach anliegender Berechnung werden im Haushalte verbraucht	1499	2¼
Bleibt zum Verkauf	394	¼
4) Haafer.		
Nach obiger Betrags-Berechnung werden gewonnen	1834	
Nach anliegender Berechnung werden zum Haushalte verbraucht	2031	15
Fehlt	197	15
Nota. Dieses rührt daher, weil die Fütterung der Pferde ganz nach Haafer berechnet ist, es werden aber Erbsen und Bohnen mitgefüttert, und also muß das Fehlende davon genommen werden.		
4) Erbsen.		
Nach obiger Ertrags-Berechnung werden gewonnen	570	4⅓
Nach anliegender Berechnung werden im Haushalte verbraucht	32	12
Blieben	537	8⅓
Es ist aber für die Pferde für 2 Scheffel Haafer 1 Scheffel Erbsen gerechnet noch erforderlich	98	15⅓
Bleibt also zum Verkauf	438	8¾

Berech-

Berechnung der zur Consumtion bey dem Amte N. erforderlichen Früchte.	Rocken. Schff.	Mtz	Gerste. Schff.	Mtz.	Hafer. Schff.	Mtz.	Erbsen Sch.	Mtz
1) Brodt für das Gesinde	128	4	42	12¼				
2) Zu Brodt bey der Heu- und Korn Erndte	27		9					
3) Zu Suppenmehl für das Gesinde			48					
4) Zur Speisung des Gesindes							15	
5) Deputate:								
a) Dem Hofmeister	14		13				1	
b) Dem Gärtner	14		13				1	
c) Dem Kuhhirten	15		14				1	
d) Dem Schaafmeister	45		48				3	
e) Dem Schweinemeyer	14		13				1	
f) Dem Schweineknechte	14		13				1	
g) Dem Schweinejungen	2							
h) Dem Braumeister	18		16				1	
6) Futterung für das Vieh:								
a) Für die Pferde incl. der Reitpferde					75	15		
b) Für die Kälber					56			
c) Für die Schaafe							8	12
d) Für die Schweine	10		132					
e) Auf die Mästung ppter			100					
7) Zur Brauerey			1037	6				
Summa	301	4	1499	2¼	2031	15	32	1

Des zweyten Abschnitts zweytes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage des Wiesewachses.

Erstes Capitel.

Von der Untersuchung des Ertrages des Wiesewachses.

§. 1.

Bey der Erforschung des Ertrages des Wiesewachses ist abermals zu beachten.

1) Die Quantität desselben nach einem bestimmten Maaße.
2) Die Güte.
3) Die Behandlung, und
4) die Ergiebigkeit desselben.

§. 2.

Es ist schon oben gesagt worden, daß die Grundstücke, die nach einer gewissen Quantität veranschlaget und verpachtet werden, vermessen und deren Größe nach dem bestimmten Maaße erforscht seyn müsse. Die Morgenzahl der Wiesen, nach ihrer Eintheilung in einschurige und zweyschurige muß also gewiß seyn. Denn obgleich, wie weiter unten gezeiget werden wird, deren Werth hauptsächlich nach der Quantität des Heues und der Grummt, welches sie geben, geschätzt werden muß: so kann man doch eben dieses in Betracht der Morgenzahl nicht thun, wenn man nicht weiß, von welcher Anzahl die sich findende Quantität erfolgt.

§. 3.

Die Güte der Wiesen hängt von ihrer Lage hauptsächlich ab. Liegen sie hoch und trocken: so geben sie wenigstens nicht viel Heu, wenn sie auch ein gutes Gewächs tragen. Liegen sie tief, so daß sie morastig sind: so geben sie mehrentheils schlechtes und saures Futter, welches das Vieh nicht gut nährt. Die besten sind ohnstreitig die, welche in einer Ebene liegen, wo dem Boden die Feuchtigkeit, sonderlich bey trocknen Jahren nicht zu sehr entzogen wird. Diejenigen, die gewässert werden können, das heißt: so liegen, daß man ihnen das Wasser geben und nehmen kann, wenn man will, sind die allerbesten. Schatten und Sonne haben auch auf den Wachsthum des Grases einen großen Einfluß.

§. 4.

§. 4.

Außer der Lage kommt freylich auf die Güte des Bodens, sowol in Betracht der Menge des zu gewinnenden Heues und der Grummt, als in Rücksicht auf die Qualität derselben sehr viel an. Dasjenige, was oben von der Beurtheilung des Bodens des Ackers gesagt worden ist, findet auch hier seine Anwendung. Jedoch ist es außer Zweifel, daß man aus dem auf den Wiesen stehenden Gewächse leichter und richtiger von der Güte des Bodens urtheilen könne, als bey Acker.

§. 5.

Die Erforschung der Beschaffenheit der Wiesen muß nun ebenfalls durch Abhörung der auf dem Amte befindlichen und anderer damit bekannten Landwirthschafts-Verständigen geschehen. Man thut auch sehr wohl, die letztern solche in Augenschein nehmen, und ein beurtheilendes Verzeichniß davon zu den Akten geben zu lassen. Wenn auch bey der Vermessung so, wie oben gesagt worden, verfahren ist: so muß dieses schon eine nützliche Kenntniß geben.

§. 6.

Zulänglich wird freylich dieses alles nicht seyn, weil es eben so mißlich, als bey dem Acker seyn würde, zuverlässige Schlüsse davon auf den Ertrag machen zu wollen. Die durch den Erfolg bewährte Erfahrung ist auch hierinn abermals die beste Führerinn.

§. 7.

Von der Behandlung der Wiesen hängt ihre Fruchtbarkeit ab. Das Vorzüglichste, welches zu beobachten ist, ist dieses, daß alles weggeräumet werde, was diese hindern kann. Dieses thut vorzüglich mancherley Unkraut, welches dem Wuchse des Grases die Nahrung nimmt, und das aus dem Erdboden keimende erstickt. Hieher gehöret vorzüglich das Fahrenkraut, und die sogenannten Hufladedecken, welche durch ihre starken Wurzeln und breiten Blätter sehr schädlich werden. Es ist kaum ein anderes Mittel dagegen, als beydes mit seinen Wurzeln aus der Erde auszurotten. Moos, welches den Grasboden bedeckt, ist dem Graswuchse gleichfalls sehr hinderlich. Dieses läßt sich am besten mit Kalk und auf hoch liegenden Wiesen auch wol mit Asche tilgen. Ferner ist die sogenannte Ziegenbarte den Wiesen sehr schädlich. Die Sense kann sie nicht fassen, und sie muß durch Umhacken oder Umpflügen getilget werden. Endlich thun auch die Maulwurfshügel, sonderlich die bemosten, den Wiesen großen Schaden.

Diese müssen geebenet werden, wozu man sich auch wohl eines besondern Hobels, der von Pferden gezogen wird, bedient. Jedoch ist er nur auf ganz ebenen Wiesen anwendbar, indem er auf ungleichem Boden die Oberfläche abschindet. Auf einem solchen müssen sie einzeln geebenet und zerstreuet werden. Daß die Wiesen von dem schädlichen Strauchwerke gereinigt werden müssen, versteht sich von selbst. Denn dasselbe gehöret nicht auf die Wiesen, und hindert den Graswuchs und das Mähen derselben. Nur den ganz trockenen Bergwiesen können einzelne Sträuche nützlich werden, wenn sie unten heraus ausgeschnittelt werden. Sie geben dem Grase Schatten.

§. 8.

Zu viele Feuchtigkeit schadet den Wiesen vorzüglich, wenn der Boden an sich kalt ist. Dergleichen Wiesen müssen also nach deren Beschaffenheit mit größern oder kleinern Graben durchzogen, oder die unter dem Moore befindliche gewöhnliche Tonlage muß durchstochen werden, damit das Wasser abziehe. Jedoch müssen sie aber auch nicht ganz trocken gemacht werden, sondern die den Graswuchs befördernde Feuchtigkeit noch behalten, weil die Erfahrung lehret, daß ganz trockener Moorboden gar nichts trägt. Zur Wässerung derer, die es bedürfen, müssen Zu- und Ableitungs-Gräbchens gestochen werden.

§. 9.

Eine außerordentlich schädliche Gewohnheit ist das Behüten der Wiesen im Frühjahre, und das Behüten derjenigen, die nassen und weichen Boden haben, überhaupt. Dergleichen Unwesen sollte billig überall abgestellt werden. Dahingegen ist das Behüten der Wiesen, welche einen nicht zu weichen Boden haben, im Herbste sehr zuträglich, weil das Vieh den Dünger fallen lässet. Und noch besser ist es, wenn dasselbe bey dem Ausruhen darauf lagert.

§. 10.

Das Düngen der Wiesen ist zwar auch wohl ganz nützlich, obgleich nicht alle Landwirthe dieser Meynung sind. Denn kann nicht damit fortgefahren werden: so werden die Wiesen nachher schlechter, als sie zuvor waren. Aber selten wird sich ein mit einem gehörigen Ackerbaue verbundener Haushalt finden, wobey der Mist bey dem Ackerbaue so überflüssig wäre, daß er zur Düngung der Wiesen entbehrlich seyn könnte. Kalk und Asche wird also wol das vorzüglichste Düngungs-Mittel der Wiesen bleiben,

ben, obgleich letztere bey tiefliegenden Wiesen nicht gut, auch in so großer Menge nicht zu haben ist.

§. 11.

Es giebt nun zwar noch manche Verbesserungen der Wiesen, als gänzliches Umreißen derselben, Abscheelung des ganzen obern Raasens und Verbrennung desselben zur Verbesserung des Bodens, und was dergleichen mehr sind, allein sie stehen einem Pächter nicht zuzumuthen, wenn der Eigenthümer ihm dabey nicht zu Hülfe kommen will. Denn sie entziehen den ganzen Nutzen auf eine Zeitlang, welchen Verlust der Pächter nicht tragen kann. Eben so ist es mit der sogenannten Italiänischen Wirthschaft beschaffen, nach welcher die Wiesen wechselsweise, zehn Jahr als Acker, und zehn Jahr als Wiesen genutzt werden. Sie möchte bey Zeitpachten, und sonderlich da, wo das Wiesewachs knapp ist, schwerlich thunlich seyn.

§. 12.

Will man von dem möglichen Ertrage der Wiesen richtig urtheilen: so muß der Zustand derselben, ob sie nemlich in einem Ertragsfähigen sind und erhalten werden, untersucht werden. Denn wird dieser vernachlässiget: so liegt die Schuld eines etwa geringen Ertrages nicht an den Wiesen, sondern an einer schädlichen Behandlung oder an Unterlassung dessen, was nothwendig geschehen muß, um den völligen Ertrag davon zu haben.

§. 13.

Diese Untersuchung kann nicht richtiger als durch den Augenschein mit Zuziehung sachkundiger Leute geschehen, und dieselbe muß ergeben, ob solche Verbesserungen thunlich sind, die den Ertrag erhöhen können.

§. 14.

Was nun endlich die Erforschung des Ertrags selbst betrift: so ist dieselbe überaus schwierig. Denn es läßt sich aus der augenscheinlichen Beschaffenheit einer Wiese nicht mit Gewißheit sagen, wie viel Heu und Grummt sie gebe. Erfolg, wie viel sie gemeiniglich, zu einer Zeit etwas mehr, zur andern etwas weniger giebt, ist die einzige richtige Nachweisung. Denn es bleibt bey dem Graswuchse zu viel der Natur und Witterung, auch andern zufälligen Umständen überlassen.

§. 15.

Diesen Erfolg kann man nicht anders, als durch Abhörung solcher Leute, die ihn aus Erfahrung wissen, herausbringen. Verwalter, Hofmei-

meisters, Mähers, Fuhrleute, die das Heu und die Grummt abgefahren haben, als Spanndienste, sind solche, die es wissen können. Aber nicht selten wissen sie es doch nicht genau, weil sie entweder nicht achtsam darauf gemerkt haben, oder diese Leute nicht eine zur richtigen Beurtheilung hinlängliche Zeit bey dieser Beschäftigung gewesen, sondern gewechselt sind.

§. 16.

Richtige Heu-Erndte-Register bleiben also die sicherste Nachweisung, nur müssen sie freylich mit Vorsicht gebraucht werden. Denn als ein Zeugniß, welches dem Interesse dessen, der es giebt, einmal nachtheilig werden kann, können sie wol einen Verdacht gegen sich haben. Und das möchte am ersten der Fall alsdenn seyn, wenn man mehr Heu geerndtet, als zur Futterung verbraucht, mithin verkauft wird. Jedoch aber können auch bey dem auf die Viehfütterung eingeschränkten Ertrage wohl Umstände eintreten, daß der wahre Ertrag verhehlet wird. Denn da alles Futter nach dem Anschlagsmäßigen Preise wieder unter den Kosten auf die Unterhaltung des Viehes zur Ausgabe gebracht werden muß: so ist es einleuchtend, daß, wenn ein Morgen Wiesen wenig Heu giebt, man entweder eine geringere Pacht darauf setzen muß, um das Futter nicht zu vertheuren, oder, wenn man eine höhere Pacht auf das Wiesewachs setzt, der reine Ertrag vom Viehe so viel gemindert wird, als dadurch das Futter kostbarer wird. Auf beyde Arten gewinnet der Pächter durch Angabe eines geringern Heu- und Grummt-Ertrages. Denn im erstern Falle giebt er weniger Pacht von Wiesen, und im letztern weniger vom Viehe.

§. 17.

Aus den Heu-Erndte-Registern, wenn die Fuderzahl, die eine jede Wiese gegeben hat, von Jahr zu Jahr angegeben seyn muß, muß ein Auszug von mehrern Jahren, als von 6 bis 9 Jahren, damit sich gute und schlechte Jahre gegen einander heben, gemacht werden. Jedoch ist es nicht nöthig, den Ertrag von jeder Wiese besonders aufzuführen, sondern es ist hinlänglich, die Fuderzahl aller Wiesen, jedoch von zweyschurigen und einschurigen abgesondert, von jedem Jahre aufzuzeichnen. Der hieraus gemachte Durchschnitt zeigt alsdann die Mittel-Heu und Grummt-Erndte. Es ist aber hiebey zu bemerken, daß eine solche Berechnung nach Fuderzahl mit äußerster Vorsicht gemacht werden müsse. Wird das Heu durch eigenes Gespann eingefahren: so ist sie ohnbedenklich. Geschiehet das Einfahren aber durch Dienste: so wird sie ungewiß, weil die Fuder ungleich geladen werden. In diesem Falle müssen die Wiesen nach ihrer Güte gewürdigt werden.

§. 18.

§. 18.

Eine solche Mittel-Erndte muß alsdann mit demjenigen, was von der Beschaffenheit der Wiesen nach ihrer Lage, Boden und Zustande, in dem sie sind, erforscht ist, verglichen werden, um ökonomisch zu beurtheilen, ob sie richtig seyn könne oder nicht. Freylich wird man keine mathematische Berechnungen hiernach machen können, aber es wird doch einen Grund zur Ermäßigung geben, der in Vergleichung mit dem Viehstande und der wirklichen Futterung, auch wohl Veranlassung zu weiterm Nachforschen geben kann.

§. 19.

Zu einer allgemeinen Uebersicht kann man folgendes merken. Die einschurigen Wiesen geben überhaupt weniger Heu, als die zweyschurigen. Denn Boden und Lage muß an diesen besser seyn, weil sie in einem Jahre zweymal tragen müssen, und noch dazu kurz hinter einander. Die Wiesen theilen sich in gute, mittlere und schlechte in Hinsicht auf ihren Ertrag, der doch auch durch besondere örtliche Umstände noch immer sehr verschieden bleiben kann. Denn in einer Gegend können die gut seyn, die in einer andern nur mittelmäßig sind. Will man aber zu einer ohngefährlichen Beurtheilung etwas Bestimmtes festsetzen: so kann man in unsern Gegenden annehmen, daß man

1) von guten Herbstwiesen auf 2 Morgen ein vierspänniges Hoffuder Heu;

2) von guten Grummtwiesen von $1\frac{1}{2}$ Morgen ein Fuder Heu, und von 2 Morgen ein Fuder Grummt;

3) von mittelmäßigen Herbstwiesen von 3 auch 4 Morgen ein Fuder Heu, und

4) von mittelmäßigen Grummt-Wiesen von $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Morgen ein Fuder Heu, und von 3 bis 4 Morgen ein Fuder Grummt;

5) von schlechten Herbstwiesen aber von 5. 6 und mehrern Morgen ein Fuder Heu, und von schlechten Grummtwiesen von 4. 5. und mehrern Morgen ein Fuder Heu, und von 6 und mehrern Morgen nur ein Fuder Grummt erndten könne. Es giebt freylich noch schlechtere Wiesen, davon eine ganze Wiese, die 10. 12 und mehrere Morgen hält, nur etwa 1 Fuder giebt. Die aber sind nicht häufig, und müssen, wenn sie zu keinem andern Gebrauche umgewandelt werden können, nur mit unter dem andern Wiesewachse übertragen werden.

§. 20.

Außer den ordentlichen Wiesen können noch andere Grasflecke und auch wohl Buschwerk vorhanden seyn, aus denen etwas Heu gemacht werden kann. Dieses ist nichts gewöhnliches, und der Ertrag muß alsdann auch nach Fudern berechnet werden, um selbige darnach zur Pacht zu ziehen.

Auszug aus den Heuerndte-Registern des Amts N., wie viel in nachstehenden Jahren an Heu und Grummt geerndtet ist.	Heu von zweyschurigen Wiesen	Heu von einschurigen Wiesen	Grummt
	Fuder.	Fuder.	Fuder.
1784	32	53	28
1785	37	59	33
1786			
u. s. w.			
Summa	210	330	180
Thut im 6jährigen Durchschnitt	35	55	30

Des zweyten Abschnitts zweyten Hauptstücks

Zweytes Capitel.

Von den auf das Wiesewachs zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Die Kosten, die auf das Wiesewachs zu verwenden sind, sind folgende
1) Auf die Erhaltung derselben in einem tragbaren Stande.
2) Auf die Reinigung.
3) Auf das Mähen derselben.
4) Auf das Trocknen des gemäheten Heues und der Grummt.
5) Auf das Einfahren und Bansen derselben.

§. 2.

Erstlich, die Erhaltung in einem tragbaren Stande bestehet in demjenigen, was in dem vorigen Capitel §. 7. und folgenden gesagt ist. Es ist nicht möglich, von den darauf zu verwendenden Kosten etwas Bestimmtes festzusetzen. Die Veranstaltungen selbst, die nach dem Oertlichen zu machen

machen sind, müssen dieses ergeben. Zu dem Ende muß man Sachkundige und allenfalls diejenigen Leute, die solches verrichten, darüber verhören.

§. 3.

Zweytens. Das Reinemachen bestehet darinn, daß von Wiesen, die am Holze liegen, Reisigzeug und Laub abgeharkt wird, überall aber alle Wiesen von allen Unreinigkeiten, die sich im Herbste und Winter darauf gesammlet haben, gereinigt werden. Zur Reinigung von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Morgen Wiesen ist eine Frauensperson einen Tag hinlänglich, wenn sich nur die gewöhnliche Unreinigkeit darauf findet. Sollte auf den an einem Flusse befindlichen Wiesen aber Schlamm, Grand und dergleichen seyn: so muß solches auch wohl durch männliche Tagelöhner abgebracht werden. Nach der verschiedenen Beschaffenheit kann also in diesem Falle ein Morgen zu reinigen 3. 4 ggr. und mehr kosten. Dieses sind aber außerordentliche Kosten, die nur bey Wiesen vorkommen, die an Flüssen oder unter steilen Bergen liegen. Es ist am sichersten, abermals die Leute, die solches verrichten, darüber zu vernehmen.

§. 4.

Drittens. Das Mähen der Wiesen wird entweder nach Morgenzahl einzeln, das heißt: für jeden Morgen ein gewisses, oder nach einem Verding auf eine ganze Wiese nach ihrer Größe, oder im Tagelohne bezahlt.

§. 5.

Bey gewöhnlichen Kornpreisen wird gemeiniglich für einen Morgen Wiesen zu mähen 6 ggr. bezahlt. Sind die Wiesen aber stark bewachsen, so wird auch wol etwas mehr dafür gegeben. In einem Tage kann ein Mann 1, $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ Morgen mähen. Das hergebrachte Geding-Geld, das für eine ganze Wiese bezahlt wird, ist gewöhnlich hiernach bestimmt. Zum Tagelohne aber wird 6, auch 8 ggr. bezahlt. Wird aber ein Vormäher gehalten: so bekommt derselbe 1 ggr. mehr. Hiebey ist zu bemerken, daß Heu und Grummt einerley Mäherlohn kostet.

§. 6.

Auf Aemtern sind gemeiniglich gewisse Tagelöhner, die entweder ein bestimmtes Geld für das Mähen aller Wiesen, und wo Brauereyen sind, noch wol dazu ein gewisses Bier bekommen. Oder sie bekommen für jeden Morgen ein gewisses Mäherlohn, welches nicht so viel beträgt, als welches solchen Tagelöhnern, die der eine und andere nur zu Zeiten in Arbeit nimmt, gegeben wird. Zum Beyspiel für einen Morgen 4 bis 5 ggr.

§. 7.

Viertens, die auf das Trockenmachen des Heues und der Grummt zu verwendenden Kosten sind am schwierigsten auf eine bestimmte Art zu berechnen. Mehrere oder mindere Menge des Heues, schattigte oder sonnige Lage der Wiesen, starke in den Thälern fallende Thaue, die kürzern Tage in der Grummt-Erndte und gute oder schlechte Witterung machen einen solchen Unterschied, daß es beynahe nicht thunlich ist. Auch durch die Abhörung solcher Leute, die es selbst verrichten, wird man hierinn zu keiner Gewißheit kommen.

§. 8.

Wenn die Witterung gut ist: so kann eine Frauensperson in 3 bis 4 Tagen wol 1½ Morgen sammlen, das heißt, das Heu beständig umwenden, dadurch trocken machen und in Haufen zusammenharken. Auf eine Wiese von 6 Morgen würde man also vier Leute 3 bis 4 Tage nöthig haben. Eine jede solcher Sammlerinnen bekommt im Tagelohne 3 ggr. Ist aber die Witterung feucht, der Sonnenschein oder trocknender Wind fehlt, oder das trocken gemachte Heu und die Grummt werden durch Regen wieder naß, oder sind es schon vor dem Trockenmachen geworden: so wird längere Zeit erfordert. Zum Trockenmachen der Grummt geht auch mehr Zeit, weil die Tage schon kürzer sind, es müste denn sehr günstiges Wetter seyn. Jedoch bringt die mindere Menge auf einen Morgen solches in Betracht der Kosten wieder in ein Gleichgewicht. Auch dadurch werden die Kosten vermehrt, wenn die Leute bey einfallender schlechter Witterung während der Arbeit davon gehen müssen, und ein halbes oder ganzes Tagelohn muß ihnen bezahlt werden. Alle diese von besondern Ereignissen abhangende Umstände lassen eine gewisse Berechnung nicht zu, mithin wird solche nur immer ohngefährlich bleiben, jedoch aber ein Jahr ins andere gerechnet, ziemlich passend gemacht werden können.

§. 9.

Um dieser Ungewißheit auszuweichen, ist an verschiedenen Orten eingeführt, daß das Trocknen des Heues und der Grummt auf ein gewisses Geding geschiehet. Es wird nemlich für dasselbe eben so viel, als für das Mähen, entweder nach Morgen, oder nach dem für ganze Wiesen vestgesetzten Lohne, für die Grummt aber, wenn die Wiesen viel geben, oder keine sonnige Lage haben, auch wol mehr bezahlt. Diese Art ist dem Pächter vortheilhaft, und auch für die Arbeiter nicht nachtheilig. Die bestimmte

Bezah-

Bezahlung treibt sie an, fleißiger zu seyn, als sie es im Tagelohne sind. Sie können alsdann auch alle günstige Stunden besser nutzen, als es bey Tagelohne thunlich ist. Es wird jedoch aber eine sehr genaue Aufsicht dabey erfordert, daß Heu und Grummt recht trocken gemacht werden und nicht naß auf den Boden kommen. Denn dieses giebt verdorbenes, dem Viehe schädliches Futter und kann durch Selbst-Entzündung gefährlich werden. In diesem Falle ist die Berechnung leicht zu machen.

§. 10.

Was endlich fünftens die auf das Einfahren, Abladen und Bansen des Heues und der Grummt zu verwendende Kosten betrift, so können solche schon leichter berechnet werden. Bey dem Aufladen des Heues und der Grummt muß nachgeharkt werden. Ein Nachharker, welches eine Frauensperson seyn kann, kann täglich wol 10 Morgen nachharken, und bekommt dabey das gewöhnliche Lohn. Bey dem Einfahren, welches eine schleunige Betriebsamkeit erfordert, erhalten die Knechte und Enken gewöhnlich jeder täglich eine Kanne Bier. Die zum Einfahren erforderlichen Tage müssen also nach der Fuderzahl und Entlegenheit der Wiesen, berechnet, und das Bier nach dem Preise, den es kostet, in Ansatz gebracht werden. Das Abladen und Bansen wird endlich entweder nach Fuderzahl den Gehülfen, deren im Durchschnitt zu einem Fuder fünf nöthig sind, und zwar für das Fuder mit 3 bis 4 nf. oder in einer bestimmten Summe bezahlt. Dieses alles kommt ebenfalls zum Absatze.

§. 11.

Es geschehen manche dieser Arbeiten durch Dienste. In diesem Falle sind solche nach dem anschlagemäßigen Ansatze unter den Kosten anzusetzen. Eine Berechnung der auf eine gewisse Morgenzahl zu verwendenden Kosten, die aber nur als Beyspiel und nicht als Regel dienen kann, findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 12.

An manchen Orten, wo die Heu-Erndte stark ist, ist es wol gewöhnlich, daß die Arbeiter einen Erndtekranz bringen, wofür ihnen ein Gewisses an Bier, Brodt, Käse oder Geld gegeben wird. Dieses kann sich auf 2, 3, 4 Rthl. belaufen, und diese Kosten müssen sodann zum Absatze kommen.

A.
Berechnung
der bey dem Amte N. auf das Wiesewachs zu verwendenden Kosten.

			Rtl.	ggr.	pf.
Bey dem Amte N. sind vorhanden:					
An zweyschurigen Wiesen		140 Morgen.			
An einschurigen Wiesen		220 —			
	in Summa	360 Morgen.			
Hierauf werden nach einem 6jährigen Durchschnitt geerndtet:					
Von den zweyschurigen Wiesen an Heu		35 Fuder.			
Von den einschurigen		55 —			
	Summa	90 Fuder.			
und von jenen an Grummt		30 —			
1) Allgemeine Kosten auf sämmtliche Wiesen:					
Für Abstoßung und Zerstreuung der Maulwurfshaufen und Oeffnung der Abzugsgraben, auch kleinen Wässerungsgräbchens 8 Tagelöhner 3 Tage, à 4 ggr.				4	
2) Kosten auf die Heuerndte:					
A. Zweyschurige Wiesen.					
140 M. reine zu machen auf 3½ M. einen Häuslingsdienst erfordert 40 Dienste, à 2 ggr. 5 pf. und beträgt				4	8
140 M. zu mähen, à 6 ggr.				35	
Auf 140 M. das Heu trocken zu machen auf einen M. drey weibliche Sammler, à 3 ggr. jedem				52	12
Dieselben beym Aufladen nachzuharken auf 10 M. einen Dienst, erfordert 14 Dienste, à 2 ggr. 5 pf. und beträgt				1	9 10
35 Fuder, jeden Tag 5 Fuder werden in 7 Tagen eingefahren, jeden Tag bekommt der Knecht und Enke jeder eine Kanne Bier, beträgt also 7 Stübchen, und à 1 ggr. 4 pf.					9 4
35 Fuder abzuladen und zu bansen an 5 Gehülfen, jedem 4 pf. beträgt auf jedes Fuder 1 ggr. 8 pf. und überhaupt				2	10 4
Summa der Kosten auf das Heu von zweyschurigen Wiesen		95 Rthl. 18 ggr. 2 pf.			
		Latus	99	18	2

Fernere Berechnung
der bey dem Amte N. auf das Wiesewachs zu verwendenden Kosten.

	Rtl.	ggr.	pf.
Transport	99	18	2
B. Einschurige Wiesen.			
220 Morgen reine zu machen auf 3½ M. ein Häuslingsdienst, erfordert 63 Dienste, à 2 ggr. 5 pf. und beträgt	6	8	3
220 Morgen zu mähen, à M. 6 ggr.	55		
Auf 220 M. das Heu trocken zu machen auf 1 M. 3 weibliche Sammler, à 3 ggr.	82	12	
220 M. beym Aufladen des Heues nachzuharken auf 10 M. einen Dienst, erfordert 22 Dienste, à 2 ggr. 5 pf. und beträgt	2	5	2
55 Fuder jeden Tag 5 Fuder werden in 11 Tagen eingefahren, jeden Tag bekommt der Knecht und Enke jeder eine Kanne Bier, macht 11 Stübchen, à 1 ggr. 4 pf. und beträgt		14	8
55 Fuder abzuladen und zu bansen an 5 Gehülfen, jedem 4 pf. beträgt auf ein Fuder 1 ggr. 8 pf. und überhaupt	3	19	8
Summa aller Kosten auf das Heu von einschurigen Wiesen 150 Rthl. 11 ggr. 9 pf.			
3) Kosten auf die Grummternde.			
140 Morgen zu mähen, à M. 6 ggr.	35		
Die Grummt trocken zu machen auf einen M. 3 weibliche Sammler, à 3 ggr. jedem beträgt	52	12	
30 Fuder beym Einfahren nachzuharken auf 10 M. einen Dienst, à 2 ggr. 5 pf., erfordert 14 Dienste, à 2 ggr. 5 pf. und beträgt	1	9	10
30 Fuder einzufahren, jeden Tag 5 Fuder, erfordert 6 Tage. Jeden Tag dem Knechte und Enken jedem eine Kanne Bier, macht 6 Stübchen, und beträgt à Stübchen 1 ggr. 4 pf.		8	
30 Fuder abzuladen und zu bansen an 5 Gehülfen, jedem 4 pf. beträgt auf ein Fuder 1 ggr. 8 pf. und überhaupt	2	2	
Summa aller Kosten auf die Grummt 91 Rthl. 7 ggr. 10 pf.			
Summa aller Unkosten auf das Wiesewachs	341	13	9

Des

Des zweyten Abschnitts zweyten Hauptstücks

Drittes Capitel.

Von Verfertigung des Anschlages vom Wiesewachs.

§. 1.

Der reine Ertrag vom Wiesewachs wird abermals dadurch erforscht, daß die Kosten von dem ganzen Ertrage, den sie geben, abgesetzt werden.

§. 2.

Wenn es ganz gewiß ist, daß das Heu nur zu der Fütterung des Viehes gebraucht, und nichts verkauft wird: so ist es eigentlich nicht nöthig, das Wiesewachs in einen Anschlag zu bringen. Denn Kosten und Pacht bestimmen, wie hoch ein Fuder Heu und Grummt zu stehen komme, und ein jedes Fuder muß für eben den Preis bey der Fütterung in Absatz gebracht werden. So viel also die auf jedes Fuder gesetzte Pacht ausmacht, gehet an der Summe des Acker- und Vieh-Ertrags ab, und im entgegengesetzten Falle erhöhet sich derselbe um eben so viel. Es ist dieses ein bloßer durch Einnahme und Ausgabe nach einerley Summen laufender Artikel, und keine wahre besondere Einnahme vorhanden. Folglich wird es in einem solchen Falle hinlänglich seyn, die Kosten auf die Fuderzahl zu vertheilen, und darnach jedes Fuder anzusetzen. Denn diese sind eine wahre Ausgabe.

§. 3.

Wenn man nun aber einen Anschlag zur Bestimmung der Pacht auf jeden Morgen Wiesen machen will: so muß man die zweyschurigen und einschurigen Wiesen nach dem Heu-Betrage, welcher von jenen gewöhnlich ergiebiger ist, absondern, einen gewissen wirthschaftlichen Preis, wie viel ein Fuder in der Gegend gilt, ausforschen, die ganze Fuderzahl von jeder Art Wiesen mit diesem Preise jenes einzelnen Fuders multipliciren, in Betracht der Grummt von den zweyschurigen Wiesen eben so verfahren, und von der ganzen Summe, welche die Fuderzahl von jeder Art Wiesen bringt, die Kosten absetzen. Alsdann weiset sich durch die Division der Morgenzahl in die erhaltene Summe, wie viel jeder Morgen Pacht geben könne. Eine solche Berechnung sammt Anschlage findet sich am Ende dieses Capitels unter B.

§. 4.

§. 4.

Von der Vestsetzung des Preises für ein Fuder Heu und Grummt ist noch etwas zu sagen. Ein gutes vierspänniges Hoffuder, wovon hier die Rede ist, hält 35 bis 36 Centner. Wenn also ein solches Fuder zu 7 Rthl. in Anschlag gebracht wird: so kommt der Centner Heu auf 4 ggr. 9 bis 10 pf. zu stehen, und dieses kann immer ein wirthschaftlicher Preis heißen. Wird nun aber auch wirklich Heu verkauft: so kann man doch den gängigen Verkaufspreis nicht voll annehmen, weil der Pächter sonst gar keinen Gewinn haben würde, den er doch um so mehr haben muß, da die ungewissen Kosten, die auf die Gewinnung des Heues zu verwenden sind, den Ertrag immer etwas schwankend machen. In einem solchen Falle ist also jener Preis entweder auch als Verkaufspreis anzunehmen, oder wenn letzterer erstern in einer gewissen Gegend zu hoch überstiege, doch nur ein Mittelpreis auf die zu verkaufende Anzahl Fuder anzusetzen. Die Grummt ist immer etwas theurer, und daher kann ein Fuder mit Billigkeit um einen Thaler höher angesetzt werden.

§. 5.

Um auszuforschen, ob und wie viel Heu etwa verkauft werde, darf man nur die zur Futterung nöthige Fuderzahl von der ganzen geerndteten absetzen. Der dadurch herauskommende Ueberschuß wird sodann Fuderweise nach dem bestimmten Verkaufspreise angesetzt, und die daraus entstehende Summe wird in Anschlag gebracht.

§. 6.

Es ist hiebey zu bemerken, daß die Berechnung nach der Fuderzahl nie so genau treffen wird, daß die Summe der Pacht aller Morgen mit der Summe von jener gleich aufgienge. Eine kleine Differenz ist aber hiebey in gar keinen Betracht zu ziehen, da, wie schon mehr angeführt ist, die Kosten-Berechnung nicht so ganz genau gemacht werden kann. Einen besondern Gewinn kann aber der Pächter davon nicht verlangen, weil Heu und Grummt nur Mittel zur Erhaltung desjenigen Viehes sind, welches ihm Nutzen geben soll. Es ist anzusehen, als würde es angekauft, und die Kosten würden auf die Nutzungs-Artikel verausgabet.

B

Berechnung

der Pacht, die von einem Morgen Wiesen bey dem Amte N. gegeben werden kann.

	Rtl.	ggr.	pf.
A. Zweyschurige Wiesen.			
Es werden von 140 M. jährlich im Durchschnitt 35 Fuder Heu geerndtet, welches beträgt à Fuder 7 Rthl.	245		
An Grummt werden von denselben im Durchschnitt jährlich geerndtet 30 Fuder, welche à Fuder 8 Rthl. betragen	240		
Summa	485		
Die Unkosten auf dieselben betragen:			
1) Die allgemeinen Kosten zur Hälfte 2 Rthl.			
2) Die Kosten auf die Heuerndte 95 " 18 ggr. 2 pf.			
3) Die Kosten auf die Grummterndte 91 " 7 " 10 "			
Summa	189	2	
Bleibt Ueberschuß	295	22	
Wenn für den Morgen also 2 Rthl. Pacht gegeben wird: so beträgt dieses " " "	280		
Es bleibt also noch Ueberschuß	15	22	
B. Einschurige Wiesen.			
Es werden von 220 M. im Durchschnitt jährlich geerndtet 55 Fuder, das Fuder zu 7 Rthl. beträgt	385		
Die Unkosten auf dieselben betragen:			
1) Die allgemeinen Kosten zur Hälfte 2 Rthl.			
2) Die Kosten auf die Heuerndte 150 Rthl. 11 ggr. 9 pf.			
Summa	152	11	9
Bleibt Ueberschuß	232	12	3
Wenn also für 1 Morgen 1 Rthl. Pacht gegeben wird; so beträgt dieses " " "	220		
Und bleibt mithin noch Ueberschuß	12	12	3

An-

Anschlag

von dem Wiesewachse bey dem Amte N. nach Morgenzahl.

		Rtl.	ggr.	pf.
Von 140 Morgen zweyschurigen Wiesen, à M. 2 Rthl.	:	280		
Von 220 Morgen einschurigen Wiesen, à M. 1 Rthl.	:	220		
Summa	:	500		

Des zweyten Abschnitts drittes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage der Gärten.

Erstes Capitel.

Von der Untersuchung des Ertrages der Gärten.

§. 1.

Die Gärten theilen sich in Küchen- Obst- und Lust-Gärten. Die letztern können wohl kein Gegenstand einer Verpachtung seyn, und wenn auch bey einem Pacht-Amte dergleichen vorhanden sind: so können sie doch nur nach dem Nutzen, der aus dem Gemüse-Baue und den Obstbäumen gezogen wird, gewürdigt werden. Andere Anlagen könnten allenfalls ein Gegenstand seyn, den der anziehende Pächter dem abziehenden für sich vergütet.

§. 2.

Bey den Küchengärten kommt es darauf an, ob der Gemüsebau nur für den Haushalt getrieben wird und getrieben werden kann, oder ob Gemüse verkauft wird. Dieses letztere ist gewöhnlich nur dann der Fall, wenn in der Nachbarschaft Städte sind, denen es an Gemüse fehlt, oder auch auf dem Lande selbst der Gartenbau nicht betrieben wird, so, daß die gewöhnlichen Gemüse, als Sallat, Rüben, Möhren und dergleichen Abnehmer finden.

§. 3.

Wird der Gemüsebau lediglich für den Haushalt getrieben: so kommt abermals nichts dabey heraus, denselben hoch anzusetzen, weil eben das zum Absatz gebracht werden muß, was dafür angesetzt ist. Wird aber der-

dergleichen zum Verkauf gebauet: so wird es eine reine Einkunft. Dieses muß also durch Abhörung des Gärtners und anderer von der Sache Kundschaft habenden Personen erforscht werden. Wären auch etwa Register über einen solchen Verkauf geführt: so würden sie mit gehöriger Vorsicht nützlich zu gebrauchen seyn.

§. 4.

Vor allen Dingen muß man die Größe des Gemüse-Landes, welches nicht selten ein Stück von einem Obstgarten ist, und die Güte des Bodens, wovon der Ertrag und die Art des Gemüsebaues allerdings abhänget, wissen. Ferner muß erforscht werden, was für Arten von Gemüse eigentlich gebauet, ob die Sämerey selbst gezogen, und für welchen Preiß Sämerey, Pflanzen und Gemüse verkauft werden können. Diese Erforschung ist in der That sehr mißlich, wenn vorzüglich die Gärtner nicht genau darauf geachtet haben, um nach verschiedenen Jahren Rede und Antwort davon geben zu können. Und wie sich weiter unten zeigen wird, bleibt es immer das sicherste, einen jeden Morgen Garten-Land nach einer gewissen billigen Ermäßigung anzusetzen.

§. 5.

Man kann sicher annehmen, daß ein Morgen Garten-Land 50 Rthl. einbringen kann. Denn manches Stück Land trägt zweymal in einem Jahre, und wo die Gemüse gut gerathen, sonderlich frühe und feine Gemüse gebauet werden können, und Absatz finden, da kann ein Morgen Garten-Land wohl noch einen höhern Ertrag liefern. Es ist hier aber, wie es sich von selbst verstehet, nicht vom reinen Ertrage die Rede. Denn wenn jemand viel Leute auf den Gartenbau halten muß: so vermindert sich dieser Gewinn ungemein. Nichts erfordert mehr Wartung, als Garten-Land, wenn es ergiebig seyn soll. Sind vollends die Gemüse-Preise in einer Gegend nicht hoch: so kommt in der That wenig dabey heraus. Es ist auch für einen Landwirth in einer andern Hinsicht nicht immer vortheilhaft, viel auf den Garten-Gemüse-Bau zu verwenden, wenn er nemlich dem Feldbaue den Mist entziehen und dadurch dem Garten-Lande den Ertrag abkaufen wollte. Denn ohne starke Düngung gedeihet kein Gartenbau.

§. 6.

Wird viel solches Gemüses verkauft: so ist es freylich nothwendig, alle Arten derer, die gebauet werden, genau zu erforschen. Denn hievon hängen die darauf zu verwendende Kosten ab. Zum Beyspiel, Spargel,

Arti-

Artischocken und dergleichen erfordern eine künstlichere und kostbarere Wartung, als ein grobes Gemüse, welches nur bestellt und gegätet wird. Selten werden aber auch jene einen großen Vortheil gewähren, wenn man die Kosten genau berechnet. Der Verkauf des gewöhnlichen Gemüses, welches weniger zum Wohlschmack, als zur Sättigung dienet, bringet gewiß mehr ein. Sonderlich ist der wohlthätige Kartoffel-Bau sehr einträglich

§. 7.

Obst- und Grasgärten hingegen geben vorzüglich da, wo das erstere gut fortkommt, einen einträglichern Gewinn. Sie erfordern weniger Kosten, und die Natur thut selbst mehr. Ein gehörig bepflanzter Morgen, auf dem die Bäume 16 bis 20 Fuß weit aus einander gepflanzt sind, kann 200 bis 240 Frucht-Bäume fassen, und trägt noch Gras dazu, welches besser gedeihet, weil es durch das schädliche Hüten mit dem Viehe im Frühjahre nicht verbissen wird.

§. 8.

Es ist nöthig, daß man die Größe solcher Obstgärten genau wissen muß. Und dann ist die Beschaffenheit der Güte des Bodens, wovon das Fortkommen und der Wachsthum der Bäume, und folglich auch das Gerathen des Obstes sehr abhängt, und der Bepflanzung genau zu erforschen. Denn hievon hängt der Ertrag so gut, als von den Obstsorten ab. In Betracht der Bepflanzung ist sonderlich zu beachten, ob auch die Folge des Nachwachses vorhanden ist. Denn lauter alte Bäume, die nicht durch solche, die den Jahren nach in der Tragbarkeit auf sie folgen, ersetzt werden, geben keinen immerwährenden Nutzen, sondern es entstehet eine nutzlose Zwischenzeit, wenn jene absterben. Sie können aus der Baumschule ersetzt werden, aber es dauert eine Reihe von Jahren, ehe sie volle tragbare Bäume sind.

§. 9.

Diese Umstände und Beschaffenheiten müssen also durch sachkundige Gärtner untersucht werden. Diesen muß aufgegeben werden, daß sie die volltragbaren Bäume, diejenigen, welche es noch nicht sind, aber doch schon ein ziemliches an Obste liefern, und den Zuwachs oder die jungen Bäume genau zählen, und nach ihrem Ertrage würdigen.

§. 10.

Das Obst geräth nicht alle Jahre. Wäre dieses, und es fände immer Absatz: so wäre ohnstreitig ein Obstgarten das einträglichste Grundstück unter allen. Nur alle 3 bis 4 Jahr kann man im Durchschnitt auf eine Mittel-Erndte, auf eine reiche aber wohl kaum alle 12 bis 15 Jahre rechnen. Wenigstens ist dieses in unsern Gegenden der Fall, wo harte und lange daurende Kälte nicht allein die Fruchttragung hindert, sondern auch die Bäume ersterben macht, zu deren Nachwachs erst Zeit erfordert wird.

§. 11.

Dem ohnerachtet aber bleibt ein gut bepflanzter Obstgarten ein sehr einträgliches Grundstück. Wenn auch die Bäume um des Graswuchses willen 20 bis 24 Fuß und weiter aus einander gepflanzt sind: so können doch immer auf 1 Morgen 150 bis 180 Stück Fruchtbäume stehen. Man könnte hierunter wohl die Hälfte als vollkommen tragbar rechnen. Rechnet man aber auch nur ein drittel, und ein drittel von mitteler Tragbarkeit, und ein drittel junge Bäume: so kann man doch gewiß annehmen, daß ein jeder Baum im Durchschnitte alle 4 Jahr 8 ggr. einbringt. Es kann also ein Morgen am Obste jährlich 12 bis 15 Rthl. eintragen.

§. 12.

Jedoch kann eine Bemerkung in Betracht der bey Pachtungen vorhandenen Gärten nicht entgehen. Wenn ein solcher Obstgarten diesen Ertrag liefern soll: so muß er fortdaurend zweckmäßig behandelt werden. Dieses aber geschiehet bey den verpachteten Gärten nicht immer. Der Pächter, der oft kein Gartenliebhaber ist, denkt nur auf seine Pachtzeit, und läßt es dabey bewenden, sein Inventarium vielleicht mit einiger Vermehrung der Anzahl zurück zu liefern, weil er wohl einsiehet, daß er den Nutzen seines Fleißes nicht ziehen kann. Wenigstens ist ihm dieses ungewiß. Dergleichen Gärten werden also nie so wenig in der Zahl, als in der Güte den Bäume in dem möglichst vollkommenen Zustande seyn.

§. 13.

Auf die Obstsorten, die Güte derselben, und die Gelegenheit zum Absatze, welches die Preise bestimmt, kommt bey dem Ertrage eines Obstgartens alles an. Das Sommer-Obst und die Zwetschen sind eine Frucht für den großen Haufen, und können daher mit Vortheil verkauft werden.

Das

Das Winterobst und die feinern Sorten werden mehr von den Vermögenden gesucht, mithin findet diese angenehme und nützliche Frucht gewiß ihre Abnehmer, sie sey von welcher Sorte sie wolle, wenn sie nur gut ist.

§. 14.

Bey jeder örtlichen Beschaffenheit den richtigen Ertrag zu bestimmen, ist nicht leicht. Denn das Obst geräth nicht alle Jahr, und wenn es geräth, sind die Quantitäten der verschiedenen Sorten zu verschieden. Es kommt auch sehr viel auf die Güte des Baums selbst, die sehr von der Auswahl der Stämme bey ihrer Veredlung abhängt, und den Grund und Boden, in dem sie stehen, an, und das Clima hat einen mächtigen Einfluß. Es giebt Bäume, die gerne tragen, und andere, die selten Früchte bringen, und so zu reden keine Lust zum Tragen haben. Es ist freylich am besten, diese wegzuschaffen, oder mit bessern Sorten frisch pfropfen zu lassen, aber aus der oben angeführten Ursach geschiehet dieses in Pachtgärten sehr selten.

§. 15.

Es ist nicht selten der Fall, daß die Pächter großer Gärten solche wieder an andere verpachten, oder vielmehr die jährige Obst-Erndte im Ganzen verkaufen. Dieses ist eine ganz gute Methode, weil mehr einzelne Abnehmer das Ganze eher vertreiben können, als der Pächter eines großen Haushalts, dem die Erndte und das Aufbewahren viel Zeit wegnimmt und Kosten macht, zu geschweigen, daß Manches verdirbt. Wo dieses geschiehet, da kann man die Ertragsberechnung nach einer Reihe von Jahren nach der aufgekommenen Pacht machen. Man muß aber wenigstens einen Durchschnitt von 12 bis 15 Jahren nehmen, der dem Pächter gebührende Gewinn würde alsdann schon in dieser Pacht stecken, weil er nicht ohne Vortheil verkauft, oder verafterpachtet haben wird. Wo dieses nicht geschiehet, muß die Ertragsberechnung nach der Würdigung sachkundiger Gärtner gemacht werden. Diese müssen den Ertrag der Bäume nach einem mäßigen jährlichen Ertrage und nach den Verkaufspreisen der Früchte schätzen.

§. 16.

Zum Ersatz der abgehenden Bäume, und um sicher zu seyn, daß man gute Sorten erhalte, muß nothwendig eine Baumschule vorhanden seyn. Sowol die Anlegung derselben, als das ordnungsmäßige Nachpflanzen der abgehenden Bäume muß einem Pächter aus dem oben angeführten Grunde zur Bedingung gemacht werden. Denn sonst muß der Ertrag der Obstgärten sich nothwendig vermindern.

§. 17.

§. 17.

Auch aus solcher Baumschule kann durch den Verkauf junger Bäume Nutzen gezogen werden, und der kann in der That sehr beträchtlich seyn. Wo der Gartenbau von dem Belang ist, daß ein Gärtner ohnehin darauf gehalten werden muß, macht dieses keine neue Kosten, ob es gleich wahr ist, daß dergleichen Anlage mehr für einen eignen, als für einen Pachtgarten paßt. Dennoch aber ist sie auch hier von Nutzen. Denn wenn der anziehende Pächter solche nicht annehmen wollte, wie ihm doch zum Beding gemacht werden kann und muß: so würden die jungen Stämme doch mit Nutzen verkauft werden können.

§. 18.

Werden also junge Bäume verkauft: so muß die Anzahl der jährlich zu verkaufenden, und der Preis zwar erforscht werden. Hoch kann man dieses aber wohl nicht in Anschlag bringen, weil es zu der besondern und ungewöhnlichen Industrie eines Pächters mehr, als zu einer gewöhnlichen landwirthschaftlichen Cultur gehöret, überdem auch dieselben Kosten auf Reinigung erfordert.

§. 19.

Eine Anmerkung, die zwar nicht eben auf die Erforschung des Ertrages, sondern auf die Abnahme eines Baum Inventarii gehet, wird hier nicht am unrechten Orte stehen. Es werden nemlich bey den Verpachtungen die Bäume dem Pächter nach einer gewissen Taxe nach der Anzahl übergeben, und so werden sie ihm auch wieder abgenommen. In einer Reihe von 6 bis 9 Jahren wird ein guter wüchsiger Baum größer, tragbarer, und hat einen höhern Werth. Diesen giebt ihm bey der gewöhnlichen Wartung die Natur ohne ferneres Zuthun oder Fleiß des Pächters. Dieser kann also davon keinen Gewinn durch die höhere Taxe verlangen. Denn eben der Baum, der vor 9 Jahren 12 ggr. werth war, kann nun durch seinen natürlichen Wachsthum 1 Rthl. werth geworden seyn. Sollte er dafür in der Taxe bezahlt werden: so müßte der Eigenthümer seinen eignen Baum wieder kaufen, und das wäre ungerecht. Bey einer Abnahme eines Baum-Inventarii müssen also die Bäume, die noch vorhanden sind, ihrer Zahl nach in natura ohne eine Bezahlung abgeliefert werden, und die fehlenden kann der abziehende Pächter, da ihm die Rücklieferung nach der Anzahl zur Verbindlichkeit gemacht ist, nicht anders, als nach der vorigen Taxe bezahlen. Denn mehr hat er nicht an Werthe erhalten, und es werden ihm dagegen die bezahlt, die er über die Inventarien-Zahl hat. Von den größer und tragbarer gewordenen hat er auch einen größern

Nutzen

Nutzen gezogen. Es ist auch nicht schwer auszumachen, welches dergleichen Bäume sind. Denn 1 Baum, der nach 9 Jahren vollkommen tragbar ist, muß vor 9 Jahren schon ein solcher gewesen seyn, der von mittler Tragbarkeit war.

§ 20.

Die Ertragsrechnung von den Gärten muß bestimmt gemacht werden, mit Anführung der Morgenzahl des Garten-Landes und Grasbodens, wovon man den Morgen füglich so hoch, als einen Morgen Grummtwiese anschlagen kann, und der Anzahl der auf jeden Morgen befindlichen Bäume, damit man das Veranschlagete übersehen könne. Eine solche Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter X.

X.

Berechnung des Ertrages der Gärten bey dem Amte N.

		Rthl.	ggr.	pf.
8	1) Der Küchengarte, davon $2\frac{1}{2}$ Morgen zu Grabelande genutzt werden, $5\frac{1}{4}$ Morgen im Grase liegen, und mit 593 Stück Aepfel-, Birn-, Kirschen und Zwetschen-Bäumen großer, mittler und kleiner Art bestanden sind.			
	Daraus wird an Garten-Gemüse verkauft für	55		
	Zur Consumtion in den Haushalt wird verbraucht für	50		
	$5\frac{3}{4}$ Morgen Grasboden, à M. 2 Rthl.	11	12	
	An Obst wird nach einem 12jährigen Durchschnitte geerndtet jährlich für	40		
	Summa 156 Rthl. 12 ggr.			
9	2) Der große Baumgarte liegt ganz im Grase, und ist mit 965 Stück Fruchtbäumen von vorstehenden Sorten und Arten bestanden.			
	Der Grasboden, à M. 2 Rthl.	18		
	An Obst wird nach einem 12jährigen Durchschnitte geerndtet für	65		
	Summa 83 Rthl.			
5	3) Der Ausgarte liegt im Grasboden, und ist mit 570 St. Fruchtbäumen obbenannter Sorte und Art bestanden.			
	Der Grasboden, à M. 2 Rthl.	10		
	An Obst wird nach einem 12jährigen Durchschnitte geerndtet für	36		
	Summa 46 Rthl.			
22	Summa des ganzen Ertrages der Gärten	285	12	

Des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks

Zweytes Capitel.

Von den auf den Garten-Bau und die Obstgärten zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Der Garten-Bau erfordert seiner Beschaffenheit nach eine wissenschaftliche Behandlung, und also einen Mann, der diese Wissenschaft besitzt. Deshalb muß auch auf beträchtliche Gärten ein Gärtner vom Handwerke gehalten werden. Dieser steht entweder im Lohne und Kost, oder er bekommt ein gewisses Deputat. Ist das erstere: so muß diese Beköstigung wirthschaftlich berechnet werden, und die Speisung desselben ist schon etwas kostbarer als die eines Knechts. Man kann wohl 45 Rthl. darauf rechnen, und das Lohn bestehet in 24 bis 25 Rthl. Bekommt derselbe aber Deputat: so ist dasselbe gewöhnlich wie andere Deputate, jedoch auch wohl auf eine bessere Art eingerichtet. Eine Berechnung hievon, die zum Beyspiele dienen kann, findet sich am Ende dieses Capitels unter I.

§. 2.

Die übrigen zur Unterhaltung der Gärten erforderlichen Kosten bestehen in folgenden:

A. Bey den Gemüse-Gärten; in den
   1) auf Sämerey,
   2) auf Graben,
   3) auf Jäten,
   4) auf Abbringen mancher Sorten des Gemüses;

B. bey den Baumgärten, in den;
   1) auf Pflanzung,
   2) auf Wartung und Reinigung, und das Beschneiden der Bäume;

C. auf Anschaffung und Erhaltung der Garten-Geräthschaften;

D. auf Erhaltung der Befriedigung um die Gärten, zu verwendenden.

§. 3.

Billig muß die Sämerey selbst gezogen werden, und dann können keine besondere Unkosten darauf gerechnet werden, weil dieses das Geschäft des Gärtners ist. Jedoch kann der Saame in manchen Jahren nicht gerathen, oder mancher geräth wegen des kältern Clima gar nicht, und dann muß zugekauft werden. Wird aber auch Sämerey verkauft; so wird sich eins gegen das andere heben.

§. 4.

§. 4.

Um einen Morgen Garten-Land umzugraben, werden 12 bis 15 Frauenspersonen einen Tag lang erfordert. Sollte aber das Land nicht gehörig reine seyn, wie doch Garten-Land billig seyn muß: so bringen sie wohl längere Zeit zu.

§. 5.

Die Ausgabe auf das Ausjäten des Unkrauts ist beträchtlich. Sie hängt von nasser und warmer Witterung ab, die das Wachsen des Unkrauts sehr befördert. Gewöhnlich wird das Garten-Land zweymal gejätet, wenn aber das Unkraut stark wächst: so muß es wohl dreymal geschehen. Etwas gewisses läßt sich also dafür nicht in Anschlag bringen, jedoch kann man die Kosten des Grabens auf einen Morgen dreyfach rechnen.

§. 6.

Nur gewisse Sorten des Gemüses, und zwar dasjenige, welches auf den Winter aufbewahret werden soll, verursachen Kosten bey dem Abbringen und Ausrohden desselben. Hieher gehören vorzüglich Mohrrüben, weiße und gelbe Rüben aller Art, Sellerie, Kohlrabi und Kartoffeln. Manches andere als Wörsingkohl erfordert weniger Mühe, und da der Gärtner alles dieses mit verrichten muß: so wird nur Hülfe dazu erfordert Ein paar Gehülfen können in etlichen Tagen das Gemüse von den Beeten eines Gartens, der ein paar Morgen hält, füglich abbringen und ausmachen.

§. 7.

Die Pflanzung der Bäume ist kein kostspieliges Geschäft. Ein Gärtner mit einem Gehülfen kann, nachdem der Boden beschaffen ist, in einem Grasboden habenden Garten in einem Tage zu 30 bis 45 Stück Bäumen die Löcher machen und sie pflanzen, sie auch mit Stangen versehen. Das Anbinden kann in der Folge von dem Gärtner zu bequemer Zeit verrichtet werden Wenn also auch jährlich zwey Schock Bäume zuzupflanzen sind: so beträgt dieses nur 3 bis 4 Tagelöhne.

§. 8.

Das Beschneiden der Bäume geschiehet nur bey den Zwerg-Bäumen, wovon hier die Rede nicht ist. Die hochstammigen werden vom trocknen Holze alle drey bis vier Jahre gereinigt und ausgehauen. Es kann ein Mann täglich eine ganze Anzahl Bäume aushauen, nur läßt sich davon nichts Gewisses bestimmen, weil es auf die Menge des trockenen Holzes ankommt. Nach gewissen von großen Baumgärten gemachten Berechnungen

kann man aber annehmen, daß jährlich nicht mehr als 12 bis 14½ ggr. auf das tausend zu rechnen ist. Wo nun ein Gärtner gehalten wird, der entweder diese Arbeit allein, oder mit Gehülfen verrichten kann, da fallen im erstern Falle gar keine, im andern Falle aber wenige Kosten darauf.

§. 9.

Die Anschaffung und Unterhaltung der Gärten-Geräthschaften ist nicht kostbar. Mit 8 bis 10 Rthl. können alle Garten-Geräthschaften angeschaft werden. Sie bestehen in Spaden, hölzernen und eisernen Harken, Hacken, Heckenscheeren, Garten-Linien, Schaufeln, Schiebkarn, einer Barte, Baumsäge und Gartenmesser. Die Unterhaltung derselben kann jährlich etwa 2 bis 3 Rthl. kosten. Es ist dabey zu bemerken, daß da, wo Gärtner sind, die im Deputate stehen, diese gemeiniglich die Garten-Geräthschaften auf eigne Kosten halten müssen. Es ist nemlich die Rede von denen, die sie selbst gebrauchen. Denn die Tagelöhner müssen ihr Werkzeug mitbringen.

§. 10.

Die Befriedigung der Gärten bestehet in Mauren, leimernen Wänden, Planken von Brettern und Latten, oder Stanketen, trockenen Zäunen und lebendigen Hecken.

§. 11.

Die Unterhaltung der ersten drey Arten der Befriedigung muß durch Werkverständige ausgemacht werden, weil außer dem Arbeitslohne der Preis der Materialien in Betracht kommt. Zu den trockenen Zäunen hingegen werden Weiden-Gerten genommen, die gewöhnlich die vorhandenen Weiden-Bäume liefern. Die Zaunstaaken werden auf den Aemtern mehrentheils frey gegeben, mithin kostet beydes weiter nichts als das Hauerlohn. Sollte aber das Holz bezahlt werden müssen: so muß es in Anschlag gebracht werden. Solche trockene Zäune kommen im Arbeitslohne sehr hoch. Denn ein Staake wird in einer Entfernung von 1¼ Elle von dem andern eingeschlagen, und für jedes Feld zu flechten wird 1 ggr. bezahlt. Demohnerachtet dauert ein solcher Zaun nicht länger als 6, 8 bis 10 Jahr. Die lebendigen Dornhecken sind die beste Art der Befriedigung. Eine Ruthe kostet mit Einschluß des Rohdens und Pflanzens der Pflänzer nicht mehr, als 4 ggr. Nur alle drey Jahr wird ein solcher Zaun eingebunden, und nachdem er schadhaft ist, kostet die Ruthe 1 ggr. 18 pf. bis 2 ggr. wieder einzubinden. Um die Kosten berechnen zu können, muß man die vorhandene Ruthen-Zahl genau erforschen.

§. 12.

§. 12.

Es ist zu bemerken, daß obige Preise diejenigen sind, welche fremden Arbeitern bezahlt werden. Sind aber eigene Arbeiter bey einem Amte: so bekommen sie für dergleichen Arbeiten so viel nicht.

§. 13.

Von allen den Kosten ist eine Berechnung zu machen, wovon ein Beyspiel sich am Ende dieses Capitels unter II. findet.

I.

Berechnung des Gärtner-Deputats bey dem Amte N.

	Rtl.	ggr.	pf.
Derselbe bekommt:			
Lohn	16		
Rocken 14 Schfl. à 20 ggr.	11	16	
Gerste 13 Schfl. à 14 ggr.	7	14	
Waizen 1 Schfl. à 1 Rthl.	1		
Erbsen 1 Schfl. à 20 ggr.		20	
Rübesaamen 1 Schfl. à 1 Rthl. 8 ggr.	1	8	
Lein 1 Schfl. gesäet	2		
Für einen Schfl Salz		12	
Butter 10 Pfund, welche bezahlt werden mit	1		
Käse 8 Schock, welche bezahlt werden mit	2	16	
3 Schock Heringe, welche bezahlt werden mit	1	16	
Kohl 2 Schock, oder		8	
Rüben 2 Schfl oder		8	
Mohren 2 Schfl. oder		8	
Ein Schnittschaaf oder	1		
Ein mageres Schwein oder	2	12	
Zwey halbe Faß Bier, à 3 Rthl.	6		
5 Schock Maasen, welche im Hauer- und Binderlohn das Schock 2 ggr. 9 pf. kosten		13	9
Eine Herbstwiese von 2½ Morgen zu Ausfutterung einer Kuh, à M. 1 Rthl.	2	12	
Außerdem bekommt derselbe freyes Garten-Gemüse und Obst, welches aber nicht füglich zu Gelde gerechnet werden kann.			
Summa	59	19	9

II.

Berechnung
der sämmtlichen bey dem Amte N auf den Garten-Bau zu verwendenden Unkosten.

	Rtl.	ggr.	pf.
1) Das Gärtner-Deputat beträgt	59	19	9
2) $2\frac{1}{2}$ Morgen Grabeland zu graben 30 Häuslingsdienste, à 2 ggr. 5 pf.	3		6
3) Zum Ausjäten des Unkrauts 75 Häuslingsdienste, à 2 ggr. 5 pf.	7	13	3
4) Zum Ausroden und Abbringen des Gemüses 15 Häuslingsdienste, à 2 ggr. 5 pf.	1	12	3
5) Für zuzukaufende Sämerey	3		
6) Auf Zupflanzen der Bäume jährlich 4 Tagelöhne, à 4 ggr.		16	
7) Auf Aushauen und Reinigen der Bäume vom trocknen Holze, jährlich	1		
8) Auf Erhaltung der Befriedigung an lebendigen und trocknen Zäunen	15		
Summa aller Unkosten auf die Gärten	91	13	9

Des zweyten Abschnitts dritten Hauptstücks

Drittes Capitel.

Von Verfertigung des Anschlages von den Gärten.

§. 1.

Der Absatz der Kosten von dem vollen Ertrage giebt den reinen Ertrag von den Aufkünften aus den Gärten. Dieser kann aber nicht die Pacht werden, sondern es muß dem Pächter abermals ein billiger Gewinn, der bey der Schwierigkeit einer genauen Berechnung nicht zu genau bestimmt werden muß, gelassen werden. Hätte auch der Pächter ein Superinventarium an Bäumen zu übernehmen, welches jedoch gewöhnlich nicht groß ist: so müssen ihm die Zinsen dafür abgesetzt werden. Auf diese Weise wird also der Anschlag gefertigt, wie derjenige ist, welcher sich am Ende dieses Capitels unter III. befindet.

§. 2.

§. 2.

Aus diesem Anschlage erhellet genugsam, daß wenn ein Morgen Garten-Land zu 3, 4 bis 5 Rthl. in Anschlag gebracht wird, ein Pächter sehr gut dabey bestehen, und in einem Jahre eine Einkunft haben könne, welche die an sich freylich mißlichen Obst-Erndten überträgt. Nur ist bey den Ansätzen nicht außer Acht zu lassen, daß in einem kurzen Pachtraume nicht Hofnung genug sey, daß sehr ergiebige Obst-Erndten vorfallen, und deshalb ist, wie schon angeführt ist, der Pacht-Ansatz zu mäßigen. Denn hielte die Pachtzeit zum Beyspiel 6 Jahre: so würde nur eine Mittel-Erndte, die alle 4 Jahre kommen kann, wenn nemlich kurz vor Antritt der Pacht eine solche gewesen wäre, in die Pachtzeit fallen. Diese muß also alle übrigen Jahre übertragen. Sind mithin nicht besondere Umstände vorhanden, die einen Grund zu höhern Ansätzen geben können: so wird wohl in einem solchen Falle ein Morgen Garten-Land höher nicht als zu 3 bis 4 Rthl. in Anschlag zu bringen seyn. Denn ob es gleich wahr ist, daß sonderlich in Städten ein Morgen Garten-Land zu 10 und mehrern Thalern verpachtet wird: so hat doch dieses eine ganz andere Bewandniß, als mit großen Pachtungen auf dem Lande. Denn der Gemüse-Bau, den ein Gärtner da, wo er das Gemüse gut absetzen kann, selbst mit den Seinigen betreibt, kann mehr abwerfen, als ein Landpächter geben kann, der Leute darauf halten muß.

III.

Anschlag
von dem Ertrage der Gemüse- und Baum-Gärten bey dem Amte N.

	Rtl.	ggr.	pf.
Der ganze Ertrag ist nach obiger Berechnung	285	12	
Die Kosten sind nach obiger Berechnung	91	13	9
Bleibt reiner Ertrag	193	22	3
Hievon gehen ab die Zinsen auf das Superinventarium zu 125 Rthl. zu 4 pro Cent mit	5		
Bleiben	188	22	3
Wenn nun der Morgen zu 4 Rthl. zur Pacht angesetzt wird: so beträgt dieses von 22 Morgen	88		
Bleibt also Gewinn für den Pächter	100	22	3

Des

Des zweyten Abschnitts viertes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage der Nutzung von Weiden-Bäumen.

§. 1.

Die Weiden gehören zwar nicht zu den Garten-Bäumen, sondern stehen außerhalb derselben, auf den Aengern und an Flüssen, indem sie den feuchten Boden sehr lieben. Da indessen die davon fallende Nutzung auch eine Baumnutzung ist: so wird es nicht unschicklich seyn, hier davon zu handeln.

§. 2.

Die Weiden sind sehr nützliche Bäume, und geben das Holz zu Zäunen, zu Reifstäben und auch zur Feurung. Sehr beträchtlich ist der Ertrag davon nicht, indessen kann er doch nicht ganz übergangen werden.

§. 3.

Die Weiden sind entweder volle haubare, oder Nachwachs und Setzweiden. Eine haubare Weide, die den vollen Ertrag an Holze liefern soll, muß 12 Jahr alt seyn. Die jüngern geben zwar auch etwas, aber nach Verhältniß ihrer Jahre weniger. Man kann ihren Ertrag auf die Kosten des Nachpflanzens rechnen, und also sind nur die voll haubaren in den Nutzungs-Anschlag zu bringen.

§. 4.

Die Weiden werden alle 3 Jahr gehauen, oder vielmehr abgeköpft, folglich kann man von einer gewissen Zahl nur den dritten Theil auf den jährlichen Ertrag rechnen. Eine solche haubare Weide giebt außer ein bis zwey Stück Gährten, oder Zaun-Gerten 3 bis 4 Stück Maasen, wovon das Schock zu 16 bis 18 ggr. verkauft werden kann. Die Zaun-Gerten müssen eigentlich zum Verbrauch zu Zäunen um die Gärten, in den Teichen, und wo sonst dergleichen nöthig sind, verbleiben, weil es ganz unnütz seyn würde, dafür das anzusetzen, was unter den Kosten wieder abgesetzt werden muß. Sind aber deren zum Verkauf übrig: so kostet das Bund, in der Dicke einer Maase oder Welle 1 ggr.

§. 5.

Das Stück Weiden zu köpfen kostet 3 pf., und bey sehr starken wohl 4 pf. Ein Schock aufzubinden wird mit 2 ggr. bezahlt. Dieses sind die sämmtlichen Kosten.

§. 6.

§. 6.

Hiernach muß also die Nutzungs- und Anschlags-Berechnung von den Weiden gemacht werden, dergleichen sich am Ende dieses Capitels unter A. findet.

§. 7.

Diese Berechnung ergiebet es, daß das 100 Stück Weiden wohl nicht höher als zu 8 ggr. in Anschlag gebracht werden könne, wenn auch nur ein kleiner Ueberschuß bleiben soll, der um so nöthiger bleiben muß, da die alten Weiden in gewissen Jahren häufig absterben, wiewol sie sich freilich lange halten, ehe es dahin kommt.

A.

Berechnung
der Weiden-Nutzung bey dem Amte N. und Bestimmung der Pacht für dieselbe.

	Rtl.	ggr.	pf.
Es sind 900 Stück haubare Weiden vorhanden, diese werden alle 3 Jahr gehauen, und folglich sind 300 jährlich als haubar anzunehmen.			
Jede Weide giebt 3, auch 4 Stück Maasen oder Wellen, und also kann man auf 2 Weiden 7 Stück rechnen 300 Stück Weiden geben demnach 17 Schock Maasen. Dieses beträgt das Schock zu 16 ggr.	11		8
Für 1 Weide wird 3 pf. zu Köpfen gegeben, welches von 300 Stück beträgt 3 Rthl. 3 ggr.			
Das Schock zu binden kostet 2 ggr., mithin 17 Schock 1 = 10 =			
Summa	4		13
Es bleibt also der jährliche Betrag	6		19
Wird dieses auf 900 Stück vertheilet: so fällt auf 1 Stück 2 pf. und ein sehr kleiner Bruch Pfennig, welcher nicht zu rechnen ist. Das 100 Stück Weiden würde also 16 ggr 8 pf. Ertrag liefern. Wird nun die Pacht für 100 Stück auf 8 ggr. gesetzt: so beträgt dieses von 900 Stück	3		
Es wäre also Ueberschuß =	3		19

Des zweyten Abschnitts fünftes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage vom Rind-Viehe.

Erstes Capitel.

Von Untersuchung des Ertrages vom Rind-Viehe.

§. 1.

Die Nutzung des Rind-Viehes erwächst aus Milch, Butter und Käse, aus dem Verkaufe der Kälber, der Zuzucht und des ausgemerzten, das heißt, solchen Viehes, welches wegen seiner Beschaffenheit zur Nutzung und Zuzucht nicht mehr tauglich ist.

§. 2.

Es ist schon oben in des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks erstem Capitel §. 3. und folgenden gesagt worden, daß die Nutzung des milchenden Viehes vorzüglich von der Futterung abhange, daß aber auch auf gutes Vieh überhaupt gesehen werden müsse, ist nicht nöthig zu erinnern. Von dem nicht tauglichen muß ein guter Wirth sich losmachen und besseres zuziehen.

§. 3.

Die Zucht-Ochsen müssen gesund und stark seyn, jedoch muß ihre Größe mit dem des Kuhviehes in einem Verhältnisse stehen, damit sie demselben nicht zu schwer sind. Vor dem dritten Jahre muß kein Zucht-Ochse zu den Kühen gelassen, und älter als 6 Jahre muß er nicht werden. 30 bis 40 Stück Kühe kann ein Ochse bedienen.

§. 4.

Eine gute Kuh muß die gehöhrige Milch in der Qualität und Quantität geben, wovon gleich weiter gesagt werden soll, sie muß nicht zu spät rindern, und muß nicht zu lange trocken stehen. Gewöhnlich sind die Kühe im März und April hitzig. Eine Kuh ist 9 Monat trächtig. Billig muß sie wenigstens 3 Jahr alt seyn, wenn sie zum erstenmal kalbet. Läßt man sie aber 4 Jahr alt werden: so giebt es stärkeres und dauerhafteres Vieh.

§. 5.

Auf die rechte Zeit des Rinderns kommt es hauptsächlich in den Gegenden an, wo die Weide schlecht ist. Die mehreste Milch giebt das Kuh-Vieh in den ersten Monaten. Kalben sie nun so spät, daß sie zu bald-

nach-

nachher ausgetrieben werden: so nehmen sie zu bald an der Milch ab. Auch bey guter Weide findet das Vieh in der ersten Zeit, da solche betrieben wird, nicht genug, weil das Gras noch nicht in hinlänglicher Menge gewachsen ist. Hat es nun spät gekalbet: so nimmt es in seiner besten Milchzeit ab, und wenn es auch in der Folge wieder zunimmt: so wird doch der Verlust nicht ersetzt. Indessen muß in großen Haushaltungen einiges Vieh früh und spät kalben, damit es zu keiner Zeit an Milch fehle. Der größte Haufe muß aber im Monat Januarius und bis zu Lichtmessen abgekalbet haben.

§. 6.

Um gute Kühe zu haben, müssen gute Kälber zugezogen werden. Hiezu wählt man also die von den besten Kühen gefallenen, aber weder ein Kalb von einer zu jungen Erstlingskuh, noch von einer zu alten taugt zur Zuzucht. Ist die Erstlingskuh aber volle 4 Jahr alt: so giebt sie auch ein gutes Kalb. Wenn eine Kuh 9 bis 10 Kälber gehabt hat, ist sie gewöhnlich nicht mehr tauglich.

§. 7.

Es trägt sich auch wohl zu, daß ein Stück crepirt. Das gewöhnliche Sterben ist aber bey dem Rind-Viehe, wenn es sonst gesund ist, und gesund Futter, Wasser und Weide genießt, klein. Etwas kann man aber wohl darauf ansetzen. Es ist leicht zu erachten, daß hiemit die außerordentlichen Ereignisse, die aber doch bisweilen kommen, nicht gemeint sind. Hieher gehört zum Beyspiel die Lungenseuche, das Mundsoer oder der Zungenkrebs, ingleichen die Taune oder das Spaat. Diese gehören unter die Wirthschafts-Gefahren, denen ein Landwirth ausgesetzt ist, und wovon an einem andern Orte gesagt werden soll.

§. 8.

Alle Zuchtkühe kalben nicht alle Jahr, sondern es fällt immer etwas aus. Nicht alle werden trächtig, sondern es gehen einige von einem großen Haufen gelde oder güste. Dieses gehört aber zur Ausnahme. Man kann auf 20 bis 24 Stück Vieh nur 2 bis 3 Stück gewöhnlich rechnen, die güste gehen. Wo es häufiger ist, macht dieses eine Ausnahme, und liegt am untauglichen Viehe. Besondere Umstände können auch veranlassen, daß das Vieh verwirft, das heißt zu früh kalbet. Dieses ist ein außerordentliches Ereigniß, das nur bisweilen kommt, und kann seinen Grund in verdorbenem Futter oder in gefallenen Tauen und dergleichen haben.

Ohnerachtet nun hierauf überhaupt nichts angeschlagen werden kann: so müßte doch dann wohl hierauf Rücksicht genommen werden, wenn es nach der örtlichen Beschaffenheit jährlich mit einer ganzen Anzahl sich ereignete. Denn dergleichen Kühe, die verworfen haben, geben nicht die volle Milch, sondern es werden gewöhnlich zwey für eine in der Nutzung gerechnet.

§. 9.

Von der Zuzucht der Kälber pflegt auch bisweilen ein Stück zu sterben, und man kann von 10 Stück wohl eins rechnen. An manchen Orten kann es auch wohl stärker seyn, welches alsdann örtliche Ursachen hat. Bey ordentlicher Wartung und gesundem Viehe aber wird der Abgang gewiß nicht größer seyn.

§. 10.

Eine mittelmäßig gute Kuh giebt bey gewöhnlich gutem Futter, (man sehe oben des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks ersten Capitels §. 6. und 8.), in der ersten Zeit, wenn sie frischmilchend ist, täglich 8, 9 auch 10 Maaß Milch. Es ist hier die Rede von hiesigen Maaßen, deren 2 auf 1 Kanne und 4 auf 1 Stäbchen gehen. Bey großen Haushaltungen aber, wo die Fütterung und Wartung nicht so gut und genau ist, giebt eine jede Kuh wohl nicht so viel. Jedoch aber gewiß 5 bis 6 Maaß. Nach den ersten 10 Wochen nimmt dieselbe etwas ab, und so verliehret sie sich mit der Trächtigkeit der Kuh endlich ganz. 26 bis 28 Wochen lang kann man im Durchschnitt aber gewiß jeden Tag 4 Maaß rechnen. Denn ob sie gleich bis zur 36ten und 38ten Woche Milch geben kann: so ist es doch nicht von Belang. Bis zur 30ten Woche giebt sie aber doch noch 1 Maaß und darüber. Aus 10 bis 12 Maaß Milch, deren jedes auf 2 Pfund ein paar Loth mehr oder weniger wieget, kann ein Pfund Butter gemacht werden, und also würden aus den 700 Maaß Milch, welche eine Kuh des Jahres giebt, 60 bis 65 Pfund Butter erfolgen. Mit Gewißheit aber kann man 60 Pfund rechnen, wobey Rücksicht auf einige Stücke, die verkalben, und also etwas weniger Milch geben, wie auch auf den etwa mehrern Verbrauch der Milch in der Haushaltung, als gerade 2 Kühe geben, die in der folgenden Berechnung abgesetzt sind, genommen ist.

§. 11.

Wenn 10 Pfund Butter gemacht werden: so giebt die überbleibende Molken 3 Mandel bis ein Schock Käse von der gewöhnlichen Größe. Mit Gewißheit kann man also von einer Kuh 5 bis 6 Schock Käse rechnen.

§. 12.

§. 12.

Die gefallenen Kälber können nicht alle verkauft werden, sondern nur diejenigen, welche zur Ergänzung des abgehenden Zuchtviehes nicht erforderlich sind. So viel müssen zugezogen werden, damit sie die abgehenden Ochsen und Kühe, wenn sie nicht mehr tauglich sind, ersetzen mögen. Der Verkaufspreis eines Kalbes, welches 8 Tage gesogen hat, ist nachdem sie häufig zu haben sind, oder nicht, 1 Rthl. 12. 16. 18 auch 20 ggr., und zur Zeit, wo sie selten sind, wohl noch höher.

§. 13.

Aus diesen Kälbern werden also die Rinder zugezogen, und es pflegt wohl etwas auf den Zuwachs in Anschlag gebracht zu werden. Dieses kann aber nur alsdann geschehen, wenn so viel Rinder zugezogen werden, daß davon verkauft werden kann. Auf die Anzahl, die verkauft wird, wird gewöhnlich jährlich 1 Rthl. 12 ggr. bis 18 ggr. für das Stück angesetzt. Diejenigen, welche das abgehende Zuchtvieh ersetzen, können aber nicht besonders angeschlagen werden, wenn der Preis für das verkaufte Merzvieh in Anschlag gebracht wird.

§. 14.

Die Ochsen oder Saamen-Rinder, wenn sie ausgedient haben, werden verkauft. Sind also 3 Stück vorhanden, und dienen 3 Jahr: so werden alle Jahr 3 Stück verkauft. Eben so werden die Kühe, die zur Zucht wegen Alters, oder eines andern Mangels nicht mehr tauglich sind, ausgemerzt. Ein dergleichen Ochse, der nun zum Mästen verkauft wird, gilt 16 bis 18 Rthl bey gewöhnlichen Preisen, und eine ausgemerzte Kuh, die zum Mästen verkauft wird, 10, 11 bis 12 Rthl

§. 15.

Nach diesen Rücksichten muß nun also die Beschaffenheit und der Ertrag des Rind-Viehes untersucht werden. Die Hirten, diejenigen, die das Molkenwerk unter Händen haben, auch andere Sachverständige sind darüber nach der vorstehenden Anleitung, woraus die Fragen leicht zu formiren sind, zu vernehmen. Diese Fragen sind nemlich zu richten, auf die Anzahl des Rind-Viehes überhaupt, die der Ochsen und der milchenden Kühe, der davon fallenden Kälber, mithin der geusten Kühe, auf den gewöhnlichen Abgang durch Sterben, auf die Zahl der zuzuziehenden Kälber, auf den gewöhnlichen Abgang derselben, auf die Zahl des auszumerzenden

und zu verkaufenden Rind-Viehes, und den Preis desselben, auf die Zeit seines Gebrauchs, auf den Ertrag an Butter und Käse, dessen Verkauf und Preis. Sind etwa ordentlich geführte Vieh Nutzungs-Register da: so können diese unter der bey andern dergleichen Registern empfohlnen Vorsicht mit zu Hülfe genommen werden.

§. 16.

Ist nun der Bestand des Viehes, das heißt: die Zahl von Ochsen, Kühen, Rindern und Kälbern erforscht: so muß davon eine Tabelle gemacht werden, welche die Anzahl des milchenden, des gustenden Viehes, der Zuzucht und der auszumerzenden Stücke enthält. Ein Model von solcher Tabelle findet sich am Ende dieses Capitels unter I.

§. 17.

Diese Tabelle wird sodann der Grund der Berechnung des ganzen Ertrages. Denn nach dieser läßt sich alsdann nach den angenommenen wirthschaftlichen Grundsätzen das Aufkommen von Butter und Käse und der Zuzucht bestimmen. Den Preis für jenes muß das Oertliche geben. Denn es ist ein Unterschied, ob beydes sogleich an die consumirenden Käufer aus dem Haushalte überlassen, oder erst Unterhändlern, denen ein Gewinn gelassen werden muß, gegeben wird. In ersterm Falle ist der Gewinn für den Pächter größer. Ueberhaupt aber ist zu bemerken, daß, wenn Conjuncturen vorhanden sind, die es ergeben, daß ein erhöheter Preis während einer Pachtzeit nicht fallen werde, der Preis für Butter und Käse immer zu einem höhern Mittelpreise angenommen werden könne, als ohne dieses, welches überhaupt bey Pacht-Anschlägen beobachtet werden muß. Anders verhält sich dieses aber bey Verkaufs-Anschlägen, bey denen man auf einen immerwährenden Mittelpreis zu sehen hat. Eine Ertrags-Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter II.

§. 18.

Es ist noch zu bemerken, daß nach der Lage manches Amts und Vorwerks die Milch verkauft werden kann. Dieses erhöhet den Ertrag des Viehes sehr. Denn 10 bis 12 Maaß Milch werden als Milch höher verkauft, als 1 Pfund Butter und die davon fallenden Käse ausgebracht werden können, und alle auf das Butterwerk zu verwendende Kosten werden erspart. Sollte sich also dieser Umstand bey einem Haushalte finden: so muß der höhere Ertrag davon in Anschlag gebracht werden.

§. 19.

§. 19.

Es wird nun zwar bey einer großen Kuhmelkerey auch Buttermilch, nicht weniger etwas an Rahm und Milch neben zu verkauft. Diese Einnahme kann man aber deshalb nicht in Anschlag bringen, weil sie dem Pächter mit als ein Gewinn zu überlassen ist, auch manche kleine Ausgabe, die man nicht so genau im Anschlage berechnen kann, davon bestritten wird. Der verkaufte Rahm vermindert auch das Butterwerk.

I.

Rind-Vieh-Bestand,
und dessen Zuwachs und Abgang bey dem Amte N.

	Kühe.	Kälber.	Rinder.
Es werden gehalten 3 Saamen-Rinder oder Zucht-Ochsen und 58 Kühe.			
Es sind vorhanden	58		
Davon gehen jährlich güste 5 Stück.			
Gewöhnlicher Abgang ist 1 —			
Summa	6		
Es bleiben also zur Melkerey	52		
Diese geben		52	
Von diesen werden zur Zuzucht erfordert		10	
Es bleiben also zum Verkauf		42	
Diese Kälber werden			10
Man muß aber jährlich auf den Abgang rechnen			1
Es bleiben also zur Zuzucht jährlich			9
Von diesen werden zu Saamen-Rindern zugezogen			3
Es bleiben also zur Zuzucht der Kühe			6
Folglich können jährlich ausgemerzt werden	6		

II.

II.

Berechnung
des Ertrages vom Rindviehe bey dem Amte N.

		Rthl.	ggr.	pf.
Nach vorstehender Berechnung sind an milchenden Kühen vorhanden	52 Stück.			
Davon sind für die in der Haushaltung zu verbrauchende Milch abzusetzen	2 —			
Es bleiben also für Butter und Käse	50 —			
Von jeder Kuh werden 60 Pfund Butter gemacht, welches von 50 Stück 3000 Pf. Butter, und à Pfund 3 ggr. beträgt		375		
Von jeder Kuh 5 Schock Käse beträgt 250 Schock, à Schock 14 ggr.		145	20	
Besage vorstehender Berechnung werden 42 Stück Kälber verkauft, welches à Stück 1 Rthl. 12 ggr. beträgt		63		
3 Stück Ochsen werden jährlich verkauft, à St. 16 Rthl macht		48		
Weil ein Stück noch verunglücken, oder ein zur Zucht bestimmtes nicht tauglich seyn kann: so werden von den in vorstehender Berechnung angesetzten Mezkühen nur 5 Stück gerechnet, welche à Stück 10 Rthl. betragen		50		
Für die Milch zur Speisung und Kuchen für das Gesinde, und am Erndtefeste nach anliegender Berechnung		35	20	6
Summa des ganzen Ertrags vom Rind-Viehe		717	16	6

Berechnung der Milch zur Speisung bey dem Amte N.

		Rthl.	ggr.	pf.
Zur gewöhnlichen Speisung à Person 2 Rthl. 4 ggr beträgt für 15 Personen		32	12	
Man sehe obige Berechnung der Speisung für das Gesinde:				
Zu Festkuchen, à Person 2 ggr., für 15 Personen		1	6	
Zur Festtagsspeisung, à Person 1 ggr. 6 pf. für 15 Personen			22	6
Man sehe obige Berechnung der Festtagsspeisung.				
Zu Kuchen und zur Speisung am Erndtefeste, à Person 1 ggr. für 28 Personen		1	4	
Summa		35	20	6

Des

Des zweyten Abschnitts fünften Hauptstücks

Zweytes Capitel.

Von den auf die Rindviehzucht zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Die auf die Rindviehzucht zu verwendende Kosten bestehen in folgenden:

1) Auf die Futterung;

2) auf die sowol zum Butterwerk gehörigen, als in den Viehställen erforderlichen Geräthe;

3) auf die zu halten nöthigen Leute;

4) auf Arzeney.

§. 2.

Die Futterung bestehet in Heu, Grummt, Futterkräutern, Oehlkuchen, Haafer für die Kälber, Salz, Kartoffeln, Rüben und dergleichen, wie es nach Beschaffenheit des Haushalts gegeben wird. Außerdem bekommt das Rindvieh Stroh und allerley Abgänge an sogenannten Rees, Spreu, Kaaf, Kohlblättern, Kleie und so mehr, welches aber in keinen Kosten-Anschlag kommen kann, weil nur das, wovon es Abgang ist, berechnet ist.

§. 3.

Da die Futterung nicht aller Orten gleich ist, wie aus dem, was oben in des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks erstem Capitel §. 3. und folgenden angeführt ist, erhellet: so muß erforscht werden, wie viel das Rindvieh von jeder Art Futter bekommt. Dasjenige, was nach seinem Preise schon veranschlaget ist, muß nach eben demselben zum Absatze gebracht, der Preis der übrigen Nahrungsmittel aber erforscht werden.

§. 4.

Die Preise des Heues, der Grummt, der Kartoffeln und Rüben sind bei dem Ackerbaue und Wiesewachse schon berechnet. Wenn nun Futter-Kräuter gebauet werden: so muß die Berechnung nach der Beschaffenheit des Anbaues derselben, ob sie nemlich unter der Gerste und Haafer, oder in der Braache, oder besonders gebauet werden, gemacht werden. Eine solche Berechnung findet sich zur Erläuterung am Ende dieses Capitels unter A.

§. 5.

Die Menge der Oehlkuchen, die dem Viehe gegeben wird, ist nicht gleich. Bey starkem Viehstande würde es sehr hoch kommen, wenn sie in der Menge, wie wohl bey ein paar Stück Vieh geschiehet, gegeben werden sollten. Es wird also bey vielem Viehe auf jedes Stück Ochsen, Kühe und Rinder täglich nur ein halber gegeben. Sie sind aber von zweyerley Größe, und also muß nachgefragt werden, von welcher Art sie sind. Die Oehlkuchen werden im Winter gefuttert, und also können 24 bis 26 Wochen gerechnet werden, da das Vieh dergleichen bekommt. Ein Schock große Oehlkuchen kostet gewöhnlich 1 Rthl. 2 bis 4 ggr., und ein Schock kleine 4. auch 16 ggr. Diejenigen aber, welche von dem selbstgeschlagenen Oehle erfolgen, müssen abgerechnet werden, weil der Rübesaamen schon in Anschlag gebracht ist. Es ist hiebey zu merken, daß von einem Scheffel Nordhäusisch Gemäß 22 bis 24 Stück große und 28 bis 30 kleine Oehlkuchen erfolgen.

§. 6.

Das Salz gehört zwar nicht eigentlich zur Futterung als Nahrung, aber es dient sehr, das Vieh gesund zu erhalten. Es hängt freylich von der Willkühr ab, wie viel ein jeder davon geben will, auf jedes Stück muß man aber im Durchschnitt nach allem Vieh, milchenden und güsten, jährlich wol 2 Metzen, und also auf 100 Stück einen halben Wispel rechnen Nordhäusisch Gemäß. Der Wispel kostet 10, 12 bis 14 Rthl.

§. 7.

Die Kälber müssen außer Heu, Haaser, Rees, Kaaf und Kleien-Sausen mit ein wenig Oehlkuchen, wovon ihnen nicht viel dienlich ist, auch etwas Haaser-Schrot in das Sausen, wenigstens die ersten 8 bis 12 Wochen haben. Wenn das grüne Futter kömmt, wird ihnen solches, jedoch keine fetten Futter-Kräuter, gegeben, oder sie können auch auf die Weide getrieben werden, dieses muß aber vor Johannis billig nicht geschehen. Eine und eine halbe bis 2 Metzen Haaserschrot ist die Woche auf ein Stück hinlänglich. Eine Berechnung der sämmtlichen auf die Rind-Vieh-Futterung erforderlichen Kosten findet sich am Ende dieses Capitels unter B.

§. 8.

Was nun die auf das Buttern und Käsemachen zu verwendende Kosten anbetrift, so bestehen solche in folgenden:

1) Auf

1) Auf Salz zu Butter und Käse;

2) auf die bey dem Molkenwerke nöthigen Geräthe. Diese sind Milcheimer, Milchsiebe und Sichtetücher, Milchgefäße, hölzerne und irrdene, Leinewand zu Käsesäcken, Butterfässer und Käsehürden.

§. 9.

An Salz zu Butter und Käsen kann man auf eine Kuh 3 Metzen oder $\frac{3}{12}$ Nordhäusisch Gemäß rechnen. Es kommt freilich dabey auf die Güte und Schärfe des Salzes an. Ist es nicht von gehöriger Güte, so braucht man mehr. Der Preis der hölzernen Milchgeräthe aber hängt von der Einrichtung ab, ob das Holz frey gegeben, und etwa bey der Brauerey ein Böttcher gehalten wird, welcher die Gefäße machen und repariren muß. Genau läßt sich dieses überall nicht bestimmen, aber man kann des Jahrs auf 50 milchende Kühe wohl 5 bis 8 Rthl. auf vorbenannte sämmtliche Geräthe rechnen. Die dabey nöthige Leinwand wird von dem selbst geerndteten und versponnenen Flachse gemacht, und ist daher nicht so kostbar, als wenn sie gekauft wird. Wo dieses geschiehet, muß sie nach dem Kaufpreise berechnet werden.

§. 10.

Außerdem werden nun auch in dem Viehstalle verschiedene Geräthe, deren Unterhaltung einige Kosten verursachen, erfordert, als Kaaf-Körbe, Schaufen, Besen, Mistgabeln, Misttrage, Raufhaaken, Kuhketten, Eimer sammt Traghölzern, Kälberstricke, eine oder ein paar Futterladen nebst der Klinge, auch eine Stall-Laterne sammt dem dazu erforderlichen Oehle. Man kann auf alle diese Geräthe wohl 3 Rthl. 12 ggr. bis 4 Rthl. auch wohl mehr, nachdem die Kuhmelkerey stark ist, ohne den Oehl auf die Laterne, wozu 22 Pfund 24 Loth erforderlich sind, und der von selbst verschlagenem Rübesaamen genommen wird, rechnen.

Alle diese Geräthe sind nicht kostbar, und es ist gewöhnlich auf großen Höfen einer, als der Hofmeister, der dergleichen selbst macht und ausbessert. Die Kosten für manche dieser Geräthschaften lassen sich aus den Ansätzen für die Pferde-Stall-Geräthschaften, die sich oben bey deren Berechnung finden, beurtheilen. Eine Berechnung von den auf das Molkenwerk zu verwendenden Kosten findet sich am Ende dieses Capitels unter C.

§. 11.

Die auf das Rind Vieh zu haltende Leute sind folgende: der Kuhhirte, der Rinderhirte, der Kälberhirte, der Futterschneider, die Viehmägde, die Melkefrau.

§. 12.

Der Kuhhirte und der Rinderhirte bekommen außer einem baaren Lohne gewöhnlich ein gewisses Deputat, letzterer aber auch wohl Lohn und Kost, und ein Kälberhirte wird nur alsdann gehalten, wenn die Zuzucht an Kälbern stark genug ist, daß sie eines eignen Hirten bedarf. Sonst werden sie mit dem übrigen Viehe geweidet. Wenn ein besonderer Kälberhirte gehalten wird: so wird er gewöhnlich nur auf die Zeit gehalten, wenn die Kälber ausgetrieben werden, welches höchstens 24 Wochen dauert. Deshalb bekommt derselbe auch außer einem Miethpfennig von 4 ggr. nur etwa 5 Rthl. Lohn, und die Kost wie ein Enke. Eine Berechnung von Lohn und Deputat oder Kost für die Hirten, die jedoch nach dem Oertlichen veränderlich ist, findet sich am Ende dieses Capitels unter D.

§. 13.

Wenn der Viehstand sehr stark ist, wird wohl ein besonderer Futterschneider von Martini bis Ostern gehalten, der in den kürzesten Tagen etwa 3 ggr. 6 pf., und wenn die Tage länger werden, 4 ggr. bekommt. Außerdem müssen die Hirten das Futterschneiden im Winter allein verrichten, und kommt also dafür nichts in Ansatz.

§. 14.

Auf 30 Stück Kühe wird gewöhnlich eine Magd gerechnet, wenn aber die Hirten bey dem Futtern helfen müssen: so kann eine Magd auch mehr Stücke besorgen. Außer dem Lohne bekommt sie die gewöhnliche Kost des übrigen Gesindes, wie die am Ende dieses Capitels unter E. befindliche Berechnung zeiget.

§. 15.

Eine Melkefrau wird nur in dem Falle gehalten, wenn die Anzahl des milchenden Viehes so groß ist, daß die Mägde es nicht bestreiten können. Sie bekommt auf die Zeit, wo ihre Hülfe nöthig ist, 8, 10 bis 12 Rthl.

§. 16.

Es werden zwar bey dem Viehe gewöhnlich nur Hausmittel von selbst gesammleten Kräutern gebraucht, und ein jeder guter Hauswirth hat Recepte dazu. Dennoch aber trägt es sich bisweilen wohl zu, daß einige Arzeney-Mittel angekauft werden müssen, und deshalb muß man wohl nach der verschiedenen Stärke des Viehstammes 1 bis 5 Rthl. darauf rechnen.

§. 17.

§. 17.

Dieses sind nun zwar die gewöhnlichen Kosten, allein es ist nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn nicht ein hinlängliches Vieh-Inventarium auf dem Amte vorhanden ist, sondern der Pächter selbst noch etwas anschaffen muß, sowol hiezu, als zu Anschaffung der nöthigen Geräthschaften ein Anlage-Capital erforderlich ist, wofür die Zinsen abgesetzt werden müssen. Eine Kosten-Berechnung der sämmtlichen auf die Rindviehzucht zu verwendenden Kosten findet sich am Ende dieses Capitels unter F.

A. Berechnung,

wie hoch ein Fuder Kopfklee zu stehen kommt.

	Rthl.	ggr.	pf.
Es sind jährlich 30 Morgen damit in die Brache bestellt. Auf jeden Morgen werden 6 Pfund gesäet, à Pfund 4 ggr. beträgt auf 1 Morgen 1 Rthl. und auf 30 Morgen	30		
Mäherlohn, à Morgen 7 ggr., Heu und Grummt zu mähen	8	18	
Den Klee trocken zu machen	4	12	
Summa	43	6	

Hievon sind im Durchschnitt jährlich geerndtet 33 Fuder. Mithin kostet das Fuder 1 Rthl. 7 ggr. $5\frac{5}{11}$ pf.

Die übrigen Futterkräuter sind auf eben diese Weise zu berechnen. Sind sie aber von der Beschaffenheit, daß sie mehrere Jahre dauren: so muß die Pacht vom Lande, welches der Erzeugung der Körner entzogen wird, mit in Anschlag gebracht werden. Wären also zum Beyspiel 10 Morgen mit Esparsette besäet: so müßte die Pacht von 10 Morgen jährlich in Anschlag kommen. Die Einsaat beträgt auf den Morgen 3 Schfl. Die Esparsette dauert gewöhnlich 10 Jahr, und also sind die Kosten des Saamens, wovon der Scheffel 16 ggr. kostet, auf 10 Jahr zu vertheilen. Von Mähen und Trockenmachen werden die Kosten gleichfalls angeschlagen, und so wie bey den Wiesen, muß man etwas auf das Ebenen und Zerstreuen der Maulwurfshaufen in Ansatz bringen, welches auf 10 Morgen etwa 3 oder 4 Tagelöhne jährlich betragen kann.

B.

Berechnung

der Kosten auf die Fütterung und Erhaltung des Rindviehes auf dem Amte N.

	Rthlr.	ggr.	pf.
1) Kühe, Ochsen und Rinder.			
Für 20 Fuder Grummt, à Fuder 8 Rthl.	160		
Für 28 Fuder Kopfklee, à Fuder 1 Rthl. 7 ggr. $5\frac{11}{7}$ pf.	36	16	9
Für 70 Schock Oelkuchen, à Schock 14 ggr.	40	20	
Für 150 Schock Kohlrüben, à Schock 8 ggr.	50		
Für 10 Schfl. Salz, à Schfl. 12 ggr.	5		
Für Arzeney	1	12	
Summa 294 Rthl. 9 pf.			
2) Kälber.			
Für 9 Kälber 3 Fuder Heu, à Fuder 7 Rthl.	21		
Für dieselben wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Schfl Haafer, 12 Wochen lang, macht 15 Scheffel, und beträgt à Scheffel 9 ggr.	5	15	
Summa 26 Rthl. 15 ggr.			
Summa der sämmtlichen Kosten auf Fütterung	320	15	9

C.

Berechnung

der auf das Molkenwerk ꝛc. bey dem Amte N. zu verwendenden Kosten.

	Rthl.	ggr.	pf.
Für Salz zu Butter, à St. milchendes Vieh 3 Metz. beträgt auf 50 Stück 9 Scheffel 6 Metzen, und macht à Schfl. 12 ggr.	4	18	6
Für Unterhaltung des sämmtlichen Milchgeräthes	5		
Für Unterhaltung des sämmtlichen Stallgeräthes	3	8	
Für Oehl auf eine Stall-Leuchte, 22 Pfund 24 Loth	2	1	6
Summa der Kosten auf das Molkenwerk ꝛc.	15	4	

D. Be-

D.

Berechnung
des Deputats für den Kuhhirten bey dem Amte N.

	Rthl.	ggr.	pf.
15 Scheffel Rocken, à 20 ggr.	12	12	
14 Scheffel Gerste, à 14 ggr.	8	4	
1 Scheffel Waizen, à 1 Rthl.	1		
1 Scheffel Erbsen, à 20 ggr.		20	
1 Scheffel Lein frey gesäet	2		
1 Scheffel Rübesaamen, à 1 Rthl. 8 ggr.	1	8	
2 Scheffel Rüben oder		8	
2 Schock Kohl, oder		8	
1 Schwein, oder	2	12	
1 Schaaf, oder	1		
5 Schock Maasen, à Schock 2 ggr. 9 pf. Binder- und Wegebringerlohn		13	9
Zur Futterung auf eine Kuh eine 3 Tagewerk haltende einschurige Wiese, die er selbst erndtet	3		
Summa 33 Rthl. 13 ggr. 9 pf.			
Lohn	15	4	
Miethpfennig, jährlich gerechnet, weil er mehrere Jahre dient		4	
Summa 15 Rthl. 8 ggr.			
Summa Deputat und Lohn	48	21	9

Außer diesem hat derselbe freye Wohnung in einem Amts-Gebäude, welches nicht im Anschlage ist, wofür also nichts gerechnet werden kann.

Nota. Das Lohn des Kuhhirten ist an manchen Orten höher, und kann wohl 20 bis 24 Rthl. betragen. Wenn aber der Fall, wie bey obiger Bestimmung des Lohns, eintritt, daß noch mehr Vieh mit unter die Amtsheerde getrieben wird, wovon derselbe das Hüterlohn bekommt: so wird das Lohn darnach eingerichtet.

Berechnung

des Lohns und der Kost für den Rinderhirten auf dem Amte N.

	Rthl.	gar.	pf.
1) Lohn.			
Jährlich	10		
Miethpfennig		12	
¼ Schfl. Lein frey gesäet		12	
Summa 11 Rthl.			
2) Kost.			
Diese bekommt derselbe mit Ausschluß des Branteweins und Oehls wie ein Knecht, welche nach obiger Berechnung beträgt	36	17	5 5/8
Dazu Abgang für ein einschläfernes Bette jährlich		16	
Summa	48	9	5 5/8

E.

Berechnung

des Lohns und der Kost für eine Vieh-Magd auf dem Amte N.

	Rthl.	ggr.	pf.
1) Lohn.			
Miethpfennig		10	
Lohn	7		
Morgenbrodtgeld	1		
3½ Elle Leinewand zur Schürze		9	
Weihnachtsgeschenk		20	
Ein Pfund Wolle		5	6
Einen halben Scheffel Lein frey gesäet	1		
10 Rthl. 20 ggr. 6 pf.			
2) Kost.			
Eine Magd bekommt alle 3 Tage 6 Pfund Brodt, welches des Jahrs 730 Pfund beträgt. Hiezu werden 9 Scheffel 9 Metzen Brodt-Korn erfordert. Der Scheffel von der gemengten Frucht nach obiger Berechnung der Kost für die Knechte 18 ggr. 6 pf. und also diese 9 Scheffel 9 Metzen	7	8	11
Die übrige Beköstigung ist, wie die eines Knechts, und beträgt	22	15	11 5/11
Brodt zur Kalteschaale		12	4
Getränke und Kalteschaalen. Bier nach anliegender Berechnung	3		
Festtages-Kuchen und Speisung	1	2	4
Branntewein an hohen Festtagen		3	3
Man sehe obige Berechnung.			
Summa 34 Rthl. 18 ggr. 9 pf.			
Abgang auf 1 zweyschläfernes Bette 1 Rthl., beträgt auf 1 Person		12	
Summa der Kosten auf 1 Magd	46	3	3
Beträgt auf 2 Viehmägde	92	6	6

Berechnung,
wie viel eine Magd auf dem Amte N. jährlich an Biere bekommt.

			Rthl.	ggr.	pf.
Jeden Sonntag eine Kanne macht		52 Kannen.			
Ostern 1 Kanne, Pfingsten 1 Kanne, Weihnachten 2 Kanne, Neujahrstag 1 Kanne, und Himmelfahrtstag 1 Kanne macht		6 —			
Sonntags Abends zur Kalteschaale ein Maaß		26 —			
Donnerstag Abends desgleichen		26 —			
	Summa	110 Kannen.			
oder 55 Stübchen, mithin ein halbes Faß zu Fol. actor. —			3		

F.

Berechnung
der sämmtlichen bey dem Amte N. auf das Rind-Vieh zu verwendenden Kosten.

	Rthl.	ggr.	pf.
1) Auf die Futterung und Erhaltung des Rind-Viehes nach vorstehender Berechnung	320	15	9
2) Auf das Molkenwerk und Geräthe nach vorstehender Berechnung	15	4	
3) Deputat und Lohn für den Kuhhirten nach vorstehender Berechnung	48	21	9
4) Lohn und Kost für den Rinderhirten	48	9	$5\frac{1}{3}$
5) Lohn und Kost für 2 Viehmägde nach vorstehender Berechnung	92	6	6
Summa der sämmtlichen Kosten	525	9	$5\frac{1}{3}$

Des

Des zweyten Abschnitts fünften Hauptstücks

Drittes Capitel.

Von Verfertigung des Anschlages von der Rindvieh-Nutzung.

§. 1.

Wenn der Ertrag vom Rind-Viehe und die auf die Erhaltung desselben und die Gewinnung der Nutzung davon, zu verwendende Kosten sämmtlich berechnet sind: so kann man den reinen Ertrag bestimmen, und daraus abnehmen, wie viel Pacht davon gegeben werden könne.

§. 2.

Man kann entweder den reinen Ertrag in einer Summe festsetzen, oder solchen nach der Stückzahl des Viehes bestimmen. In beyden Fällen aber muß man dem Pächter die Zinsen für sein Anlage-Capital und einen billigen Gewinn absetzen, wenn man anders nicht, wie schon oben bey dem Ackerbaue erinnert ist, beydes bis zum Haupt-Anschlage von allen Pachtstücken aussetzen will.

§. 3.

Anders fällt der Anschlag aus, wenn die Wiesen veranschlaget sind, und dadurch die Futterung theurer wird, anders aber, wenn nur die Kosten für die Gewinnung des Heues und der Grummt berechnet, und auf jedes Fuder vertheilet werden. Der ganze Theil der Wiesenpacht, in so weit deren Ertrag auf das Rind-Vieh verwendet wird, steckt alsdann in der Viehnutzung. Wird gar kein Heu und Grummt verkauft: so bleibt dieses, wie schon oben bey dem Anschlage vom Wiesewachs bemerkt ist, das kürzeste.

Ein Anschlag von dem Ertrage der Rindvieh-Nutzung findet sich am Ende dieses Capitels unter ⊙.

§. 4.

Noch ist hier zu bemerken, daß bisweilen in den Anschlägen von der Rindvieh-Nutzung die Weide mit angesetzt werde. Das ist aber eine ganz überflüssige Sache. Denn erstlich ist es sehr schwer, deren Ertrag auszuforschen, und zweytens hilft es zu gar nichts. Denn geschiehet es: so muß eben so viel unter den Kosten auf Futterung wieder abgesetzt werden. Mehr als der Ertrag von Milch, Butter, Käse und so weiter kann nie heraus kommen.

⊙.

Anschlag
von dem Ertrage der Rindvieh-Nutzung bey dem Amte N.

	Rthl.	ggr.	pf.
Nach obiger Berechnung ist der ganze Ertrag	717	16	6
Nach obiger Berechnung betragen die sämmtlichen Kosten	525	9	5 1/3
Bleibt reiner Ertrag	192	7	2/3
Hievon sind die Zinsen von 400 Rthl. des Superinventarii ab zusetzen zu 4 pro Cent mit	16		
Bleibt	176	7	2/3
Wird nun 1 milchende Kuh zu 1 Rthl. 12 ggr. in der Pacht angesetzt: so beträgt dieses von 52 St.	78 Rthl.		
Und von 36 Stück güsten Viehe, nemlich 3 Ochsen, 6 Kühen und 27 Rindern, à Stück 16 ggr., kommt auf	24 —		
Mithin ist die ganze Pacht	102		
Es bleibt also Gewinn für den Pächter	74	7	2/3

Des zweyten Abschnitts sechstes Hauptstück

Von dem Special-Anschlage von der Schäferey.

Erstes Capitel.

Von dem Ertrage der Schäferey.

§. 1.

Eine gute Schäferey ist ein überaus nützlicher landwirthschaftlicher Zweig. Sie kommt nicht allein dem Ackerbaue auf eine sehr nutzbare Art zu statten, sondern sie giebt auch einem fleißigen und thätigen Landwirthe Gelegenheit, seine Einkünfte beträchtlich zu vermehren, und einen Gewinn zu ziehen, der ihm nicht in Anschlag gebracht werden kann. Denn bey einem Anschlage von einer Schäferey kann man nur auf den gewöhnlichen Ertrag rechnen.

§. 2.

§. 2.

Daß auf gute Weide und hinlängliche Futterung fast alles ankomme, ist schon oben in des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks erstem Capitel §. 9. und 13. und folgenden gesagt worden. Außerdem hängt der Ertrag von der Güte des Viehes vorzüglich ab.

§. 3.

Das Schaafvieh theilet sich ein in so genanntes Schmeer- oder Schmiervieh, und in reines. Jenes ist solches, welches von Zeit zu Zeit mit einem gewissen Ausschlage, oder einer Räude befallen, und deshalb zur Vertreibung derselben geschmieret wird, wovon es denn auch den Namen erhalten hat. Die Schäfereyen in Niedersachsen bestehen gewöhnlich aus dieser Art Vieh. Das reine Vieh bekommt diese Krankheit nicht, und findet sich in Obersachsen.

§. 4.

Außerdem sind die Pocken in manchen Gegenden eine gewöhnliche Krankheit der Schaafe, die wohl alle 4, 5 bis 6 kommt, und an welcher viele sterben. Luft, Weide und Wasser mag hiezu nicht wenig beytragen, denn sie findet sich in manchen Gegenden häufiger, und wird durch Ansteckung leicht fortgepflanzt.

§. 5.

Auch in manchen Gegenden stirbt das Schaafvieh an der innerlichen Fäulniß häufiger. Dieses kommt gewöhnlich von schlechtem Futter und nasser Weide, aber auch von übertriebenem Hüten, wenn das Vieh nach starkem Hüten zu schnell an das Wasser getrieben wird. Denn das Schaafvieh will mit großer Vorsicht geweidet seyn, und das ist auch wohl der Grund, weshalb man die Schäfer durch Haltung eignen Viehes interessirt, alle Vorsicht zu gebrauchen, und das Schaafvieh gut zu warten.

§. 6.

Noch ergreift sonderlich die Jährlinge, auch wohl die Lämmer gleich nach dem Absetzen eine gewisse Krankheit, welche die Schäfer das Dröhnen nennen. Sie äußert sich dadurch, daß dieselben ganz dumm werden, welches von einer im Gehirn sich angesetzten kleinen Wasserblase herrührt. Diese Krankheit ist selten heilbar, und sie sterben gewöhnlich daran.

§. 7.

Vor allen Dingen muß der Bestand einer Schäferey erforscht werden, ehe man von dem Ertrage richtig urtheilen kann. Eine Heerde Schaafe bestehet aus Böcken, Mutterschaafen, Erstlingsschaafen, alten Hammeln, Erstlingshammeln, Jährlingshammeln, Jährlingsgibben (künftigen Mutterschaafen), und Lämmern beyderley Geschlechts Es ist zu bemerken, daß hier bloß von einer Zuchtschäferey die Rede sey.

§. 8.

Ein zur Zucht brauchbarer Bock muß 2 Jahr alt seyn, und ein Bock kann 30 bis 40 Schaafe bedienen. Ein Mutterschaaf muß eben so alt seyn, das heißt: daß es erst im dritten Jahre zum Bocke gelassen wird, und alsdann, wenn es lammet, volle drey Jahr alt wird. Die Anzahl der Mutterschaafe hängt von der Sommerweide und dem vorhandenen Winterfutter ab, und die ganze Zuzucht muß sich nach der Anzahl der gefallenen Lämmer richten.

§. 9.

Nicht alle Mutterschaafe lammen, sondern es geht immer eine Anzahl gelde. Andere verlammen, und bringen todte oder so schwache Lämmer, die gleich sterben. Dieses ist nicht bey allen Schäfereyen gleich. Man kann wohl rechnen, daß von 100 Stück Mutterschaafen 15 bis 20 gelde gehen, und 6 bis 8 todte und schwache Lämmer bringen, welche gleich nach dem Lammen sterben. Allein auch die gefallenen Lämmer bleiben nicht alle am Leben, sondern es stirbt eine Anzahl davon weg. Auf 100 Lämmer kann man wohl noch 16 bis 18 Stück Abgang durch Sterben rechnen. Es ist hiebey aber zu bemerken, daß von der Zeit an, daß sie abgesetzt sind, bis zur Wollschur nur sehr wenige, die mehresten aber nachhero sterben.

§. 10.

Nach der Zahl der leben bleibenden Lämmer, und dem Verhältnisse der Bocklämmer gegen die Schaaflämmer richtet sich nicht allein die Zuzucht überhaupt, sondern es bestimmt sich dadurch auch die Hammel- und Schaafzucht, deren Verkauf und das Ausmerzen der zu alt und untauglich gewordenen Schaafe. Gewöhnlich stehen die Bock- und Gibben-Lämmer in ziemlich gleichem Verhältnisse, ein Jahr gegen das andere gerechnet. Denn gemeiniglich bringt ein Mutterschaaf wechselsweise ein Bock- und ein Schaaflamm. Einiger Unterschied kann vorzüglich durch die hinzugekommenen

menen Erstlingsschaafe entstehen. Jedoch hebt sich dieser in einer Reihe von Jahren ziemlich, und wenn das Verhältniß auch in manchen Jahren nicht gleich ist: so wird eben hiedurch in den folgenden die Gleichheit wieder hergestellt.

§. 11.

Auf den Verkauf des Merzviehes hat auch das gewöhnliche und außerordentliche Sterben einen Einfluß. Denn muß mehr für den gestorbenen Abgang ersetzt werden: so kann weniger verkauft werden. Das gewöhnliche Sterben ist nicht aller Orten gleich, und hat seinen Grund in dem Oertlichen. Gewöhnlich rechnet man bey dem sogenannten Schmeervieh von 100 Stück 4 Stück, oder von 1000 Stück 36 bis 40 Stück, und bey reinem Viehe etwa 25 bis 30 Stück von 1000 Stück. Nach Beschaffenheit der Umstände kann aber der Abgang stärker werden, und bis auf 8 bis 10 Stück vom 100 bey dem Schmeervieh steigen. Es ist nemlich von dem alten Viehe bis zum Jährlingen die Rede. Von den Jährlingen sterben wohl 10 bis 12 Stück, von den Erstlingen auf 7 bis 8 Stück und von den alten Hammeln und Böcken wohl 4 Stück von 100. Jedoch kann man dieses nicht gerade als einen Grundsatz bey allen Schäfereyen annehmen.

§. 12.

Wenn nun alle diese Umstände durch Vernehmung derjenigen Personen, die im Haushalte um diese Sache Wissenschaft haben, fürnehmlich des Verwalters, und des Schaafmeisters, auch wohl der Knechte und benachbahrter Sachverständiger erforscht sind: so kann man erst zu richtiger Bestimmung des Bestandes des Schaafviehes und der Zuzucht schreiten, welches nachher der Grund zur Berechnung des Ertrages wird. Die dazu abzweckende Fragen sind leicht aus dem vorgesagten herzunehmen. Sie sind zu richten auf die Zahl der Böcke und Schaafe, der Lämmer, welche jährlich fallen, deren Abgang durch das gewöhnliche und durch oft eintretende Krankheiten verursachte Sterben, auf das Ausmerzen der Schaafe und den Verkauf der Hammel. Sind richtig geführte Schaafvieh-Register vorhanden: so kann man solche mit gehöriger Vorsicht mit Nutzen zu Hülfe nehmen, und einen Auszug daraus machen. Ein solcher Auszug findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 13.

Die allgemeinen Grundsätze, die man bey Bestimmung des Bestandes einer Schäferey vor Augen haben muß, sind folgende:

1) Die

1) Die Schäferey muß (ganz ungewöhnliches Sterben ausgenommen) vollzählig bleiben.

2) Wenn eine gewisse Anzahl jährlich verkauft und ausgemerzt werden soll: so muß der Zuwachs so beschaffen seyn, daß diese abgehende Anzahl ersetzt werden kann; es muß also

3) das Verkaufen und das Ausmerzen nach dem Sterben und dem Zuwachse eingerichtet werden.

§. 14.

Man nimmt zwar wohl gewisse Sätze von dem Verhältnisse der verschiedenen Geschlechtsarten einer Schäferey an, und will darnach bestimmen, wie viel Hammel und Schaafe von einer gewissen Anzahl jeder Art verkauft und ausgemerzt werden können, um darnach das Einkommen davon zu berechnen. Dieses ist aber trüglich, und das sicherste ist wohl, dieses nach dem Oertlichen zu erforschen, und sodann die Berechnung auf die wahren Ereignisse zu gründen. Eine solche Berechnung des Bestandes, des Zuwachses und Abganges einer Schäferey findet sich am Ende dieses Capitels unter A. B. und C.

§. 15.

Der Ertrag von einer Schäferey entsteht

1) aus der Milch, Butter und Käse;
2) aus der Wolle der Schaafe, Hammel, Jährlinge und Lämmer;
3) aus dem Verkaufe der Hammel;
4) aus dem Verkaufe der Merzschaafe;
5) der Jährlinge und Lämmer;
6) aus dem Verkaufe der Sterbefelle von aller Art dieses Viehes.

§. 16.

Es ist eine längst erprobete Erfahrung, daß die Wolle der Schaafe nicht so gut und ergiebig ausfällt, wenn die Schaafe den Sommer über gemolken werden. Es nimmt ihnen Nahrungssäfte, die ihrem Gedeihen entgehen. Indessen ist es doch in allen Haushaltungen nicht füglich abzuschaffen, weil die Milch entweder der Kuhmelkerey zu Hülfe kommen muß, oder mit großem Vortheil in eine nahe belegene Stadt verkauft werden kann. Es kommt auch hiebey auf die Gelegenheit zum Absatze der Wolle an. Denn kann ein Landwirth die verbesserte Wolle nicht an Fabriken und Arbeiter absetzen, welche sie ihm höher bezahlen, weil sie nichts, als gewöhnliche Wolle gebrauchen: so ist es ihm nicht zu verdenken, wenn er auf die Verbesserung der Wolle nicht so sehr, als auf seinen Gewinn siehet.

§. 17.

§. 17.

Die vortheilhafteste Nutzung der Milch besteht darinn, wenn sie sämmtlich verkauft werden kann. Eine Heerde von 400 milchenden Schaafen giebt von der Zeit an, daß die Schaafe abgesetzt sind, bis zu Johannis jeden Tag bey dreymaligem Melken 50 Maaß Milch. Nach Johannis aber nimmt die Milch ab, und es erfolgen nur in den nächsten 6 Wochen von 16 Stück, und in den letzten 6 Wochen nur von 30 bis 40 Stück ein Maaß Milch. Bey dem Verkaufe der Milch kann ein milchendes Schaaf von der Zeit des Absatzes der Lämmer, bis die Milch aufhöret, wol 12 bis 14 ggr. einbringen. Wenn aber Butter und Käse gemacht werden, dürfte es wohl nicht die Hälfte betragen. Jedoch kann man dieses nicht zur Pacht ansetzen, sondern die wird gewöhnlich auf 4 ggr. für ein Schaaf gerechnet. Sind genau geführte Register da, oder die Melkerey ist verpachtet gewesen: so ist die Erforschung des Ertrages leichter, die ohne dieses, weil ein Schaaf jedesmal bekanntlich nur ein weniges an Milch giebt, schwierig ist.

§. 18.

Die Schaafe werden entweder einmal des Jahrs oder zweymal geschoren. Das einmalige Scheeren geschiehet um Johannis aus, das zweymalige aber im Monat Junius und im September. Die Lämmer hingegen werden nur einmal um Johannis oder 4 Wochen nach Johannis geschoren. Die Sommerwolle hat den Vorzug für der Winterwolle, daß sie feiner ist, die Winterwolle aber ist länger.

§. 19.

Aus dieser verschiedenen Verfahrungsweise entstehet der Unterschied der einschurigen oder langen, und der zweyschurigen oder kurzen Wolle, welche jede nach dem besondern Zwecke der Verarbeitung derselben gut ist. Die einschurige Wolle giebt einen längern Faden, und kann feiner gesponnen werden. Sie ist daher zu wollenen Zeugen, und zwar zu denen von feiner Art, die unter mancherley Namen von Perkanen, Sommerzeugen, Calamanken und dergleichen bekannt sind, am brauchbarsten. Sie wird auch nicht wie die zweyschurige gekampelt, sondern nur gekämmet. Die zweyschurige Wolle ist kürzer, als die einschurige, läßt sich aber besser Filzen, und ist daher zu Tüchern gut zu gebrauchen. Durch das zweymalige Scheeren wird auch etwas mehr Wolle gewonnen, als durch das einmalige.

§. 20.

Es kommt lediglich darauf an, welche Art der Käufer sich nach der Lage der Schäferey zu der Wolle finden, wornach der Landwirth die Einrichtung bey seiner Schäferey machen muß. Hat er nicht Gelegenheit, verfeinerte Wolle abzusetzen, (indem das weitere Verfahren selten die Kosten abwirft,) oder muß er sie gar verordnungsmäßig in einem nahen Landes-Bezirke verkaufen, und die, welche sie verarbeiten, können nach ihrer Einrichtung, zum Beyspiel, wenn sie bloß Landtücher-Manufakturen haben, nur kurze Wolle gebrauchen, oder deutlicher gesagt, sie ihnen hinlänglich ist: so würde der Landwirth gegen seinen Vortheil handeln, wenn er auf feine und lange Wolle seine Einrichtung machen wollte, weil ihm solche nicht bezahlt wird. Im umgekehrten Falle aber muß er jene zu erzeugen suchen.

§. 21.

Es ist auch ein Unterschied zu machen unter Scheerwolle, Sterbewolle und Raufwolle. Die Scheerwolle ist die beste, die von gefallenem Viehe aber die schlechtere, weil sie sich nicht gut verarbeitet, nicht so haltbares Garn giebt, dem Mottenfraße sehr ausgesetzt ist, und nicht alle Farben annimmt. Raufwolle giebt es in Landwirthschaften nicht, denn es ist diejenige, welche die Gärber von den zu verarbeitenden Fellen ausraufen, und die, weil durch das Ausraufen die Wurzel an der Wolle sitzen bleibt, sie auch gewöhnlich die durch das lange Liegen der Felle stockig gewordene Grundhaare mit hat, die allerschlechteste ist.

§. 22.

Eine gute Wolle muß feinhährig, nicht mit mehrern Farben gemischt, im Anfühlen weich und doch dabey stark seyn. Hauptsächliche Fehler der Wolle sind diese, wenn sie zweywüchsig oder hungerfilzig ist. Dieses wird sie, wenn die Schurzeit wegen Krankheit des Viehes, welches bey Schmiervieh besonders eintritt, oder aus Versäumniß verschoben wird, da alsdann die alte Wolle von der Haut getrennet wird, alte und neue sich in der Mitte in einander filzen, wodurch sie untauglich wird. Ein anderer Fehler der Wolle ist der, wenn sie durch die Nahrungsmittel der Schaafe verunreinigt ist, welches man futterige Wolle nennt. Die Schaafe werden zwar zu dem Ende vor der Schur gewaschen, um die Wolle zu reinigen, aber sie verliehret dadurch am Gewichte.

§. 23.

§. 23.

Die Wolle ist nicht an allen Theilen des Leibes eines Schaafes von gleicher Güte. Die feinste und beste Wolle wächst auf dem Obertheil des Rückens bis auf die Hälfte der Seiten und oben über dem Halse. Dann folgt die, welche auf dem Untertheile der Seiten und auf dem Schwanze wächst. Die schlechteste ist die von dem Untertheile des Halses. Eigentlich muß die sämmtliche Wolle nach der Güte, und nicht nach dem Alter der Schaafe sortirt werden, damit jede Sorte nach ihrer Güte verkauft werden könne. Jedoch kommt es abermals darauf an, ob das Fabrik Wesen und die Verarbeitungs-Anstalten so eingerichtet sind, daß jedes Sortiment seine gewissen Abnehmer findet. Ist dieses nicht: so kann das Sortiren keinen Nutzen schaffen, und das ist auch wohl der Grund, weshalb es bey fast allen Landwirthschaften in unsern Gegenden nicht geschiehet.

§. 24.

Es ist bisher sehr viel zu Veredlung der Schäfereyen geschehen, und das ist auch sehr löblich. Aber so viel ist auch wohl gewiß, daß es nicht in allen Gegenden mit gleich gutem Erfolge thunlich ist. Futterung, Wasser und Weide, auch andere örtliche Beschaffenheiten haben einen zu großen Einfluß auf die Erzeugung der Wolle, als daß man die Natur hierinn zwingen könnte. Indessen ist es gut, wenn ein jeder Landwirth darinn so weit fortschreitet, als er nur kann, und sonderlich wäre es zu wünschen, daß kein sogenanntes Schmiervieh mehr vorhanden, sondern die Schaafheerden von Krätze und Räude gereinigt würden. Nur muß, um die Kosten der Veredlung auch zu vergüten, die Landespolicey zu dem sie ersetzenden Absatze der feinen Wolle durch zu befördernde gute Fabrik-Einrichtungen behülflich seyn, sonst wird der verbessernde Landwirth allein nicht fortkommen.

§. 25.

Der Ertrag von der Wolle hängt von der Güte und Menge derselben ab. In Betracht dieser letztern ist zu merken, daß die Hammel und Geldes Schaafe die mehreste Wolle geben, überhaupt aber das Schaaf-Vieh erst mit den Jahren, und zwar die Hammel bis zum 4ten, und die Schaafe bis zum 5ten Jahre die mehrste und beste Wolle tragen. Hieraus ergiebet sich denn, daß das zu frühe Ausmerzen nicht gut ist. Die Erstlings- und Jährlingshammel und Schaafe tragen weniger Wolle, und die Lämmer nur sehr wenige.

§. 26.

Die Menge der Wolle richtet sich nach der Güte des Viehes und nach der Futterung. Denn wohlgenährtes Vieh giebt mehr, als knap gefuttertes. Vorzüglich will das Schaaf-Vieh hinlängliches Heu haben. Nach dieser Verschiedenheit kann man annehmen, daß von 9, 10 auch 11 Stück Schaafen, Böcke, Mutterschaafe, Hammel und Jährlinge unter einander gerechnet, ein Stein Wolle zu 22 Pfund erfolge, wenn sie nur einmal geschoren werden. Werden sie aber zweymal geschoren, so geben 9 Stück gewiß einen solchen Stein in zwey Schuren. Dagegen aber erfolgt von den Lämmern nur wenig. Wenn die Lämmer erst 4 Wochen nach Johannis geschoren werden: so kann man wohl auf ein Lamm im Durchschnitt anderthalb Viertel Pfund Wolle rechnen. Werden sie aber früh geschoren: so trägt es so viel nicht, und man rechnet gewöhnlich $\frac{1}{4}$ Pfund auf ein Lamm, oder von 80 Stück Lämmern einen dergleichen Stein. Die Berechnung der Menge der Wolle muß nach dem Bestande zur Zeit der Wollschur gemacht werden. Eine dergleichen findet sich am Ende dieses Capitels unter C.

§. 27.

Der Preis der Wolle richtet sich abermals nach der Güte derselben, nach der mehrern oder mindern Nachfrage, die von den zu deren Verarbeitung gemachten Einrichtungen in einer gewissen Gegend abhängt, und nach den besondern Zeitumständen. Sie ist also bald theurer, bald wohlfeiler. Ein großer Stein, der 22 Pfund wiegt, kann also 4, 5, 6 und mehrere Thaler gelten, ja von ganz veredelter Wolle kann er bis auf 11, 12 und mehrere Thaler steigen. Es ist hiebey zu merken, daß dieses die Preise für nicht sortirte, sondern für die Wolle aller Art, auch die Lämmerwolle mit eingeschlossen, sind.

§. 28.

Der Preis der Hammel und Merzschaafe richtet sich gleichfalls nach der Gegend und den Umständen. Beyde werden nach Michaelis, wenn sie geschoren, und auf der Sommerweide erst noch geweidet sind, verkauft. Ein alter Hammel, das ist ein solcher, der $3\frac{1}{2}$ Jahr alt ist, kostet nach gewöhnlichen Preisen 1 Rthl. 16 bis 20 ggr., und ein Merzschaaf 1 Rthl. 4 bis 6 ggr. Oft aber sind sie viel theurer, man kann aber ungewöhnliche Preise nicht in einem Anschlage zum Grunde nehmen.

§. 29.

§. 29.

Jährlinge und Lämmer können nicht bey allen Schäfereyen verkauft werden. Nur da geht es an, wo das gewöhnliche Sterben nicht groß ist, und nicht zu viel Mutterschaafe gelde gehen, auch die alten Schaafe wegen der ihnen zustoßenden innerlichen Fäulniß und anderer Krankheiten nicht zu häufig und zeitig ausgemerzt werden müssen. Sind diese Hindernisse nicht da, so kann dieser Verkauf thunlich seyn, und ist alsdann vielmehr zuträglich, damit sich die Heerde nicht zu sehr vermehre, und das Futter knapp werde, wenn man die alten Schaafe um der Vielheit der Wolle beybehalten will. Ein Jährling kann sodann im gewöhnlichen Preise zu 20 ggr. bis 1 Rthl., und ein Lamm für 12 bis 14 ggr. verkauft werden.

§. 30.

Ein Fell von einem gestorbenen großen Stücke Vieh wird wohl für 8 bis 9 ggr., ein Lämmerfell aber etwa für 1 ggr. 6 pf. bis 2 ggr. verkauft. Man macht aber auch die Einrichtung, daß sie durch einander für einen gewissen Preis verkauft werden, der gewöhnlich für das Stück 5 bis 6 ggr. ist.

§. 31.

Wenn nun der Ertrag nach obigen Punkten im Einzelnen durch Vernehmung sachkundiger Leute ausfindig gemacht ist: so muß die Berechnung von dem ganzen Ertrage darnach gemacht werden. Eine solche Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter D.

§. 32.

Wegen der Berechnung des Ertrages ist noch anzumerken nöthig, daß solcher nur in dem Falle dem Eigenthümer der Schäferey ganz gehöre, wenn die ganze Schäferey ihm allein zustehet. Die Einrichtung der Schäfereyen ist in diesem Stücke verschieden. Denn es sind entweder

1) Mengeschäfereyen, bey welchen der Schäfer seine eigne Schaafe unter die des Eigenthümers oder Pächters mit menget, so, daß sie beyde eine Heerde ausmachen. Die Anzahl der Mengeschaafe ist nicht an allen Orten gleich, und kann nach Beschaffenheit der Umstände im 5ten bis 10ten Theile bestehen. Der Schäfer erhält für den aufgemengten Haufen das Futter, wie es die Schaafe des Eigenthümers oder Pächters bekommen, und zieht auch den Ertrag von Wolle, Merzvieh und dem Zuwachse überhaupt, so wie er auch den Abgang von seinem Theile trägt. Werden aber

die Schaafe gemolken: so hat gewöhnlich nach dem Herkommen der Eigenthümer oder Pächter den Nutzen allein davon. Jedoch bekommt auch wohl der Schäfer seinen verhältnißmäßigen Antheil von der Milch. Diese sämmtliche Nutzung ist des Schaafmeisters Lohn, und dazu pflegt er noch ein Deputat an Naturalien zu bekommen, wovon er sich und die Knechte beköstigen muß. Bey dieser Einrichtung muß der Antheil von den Mengeschaafen, zum Beyspiel, ein Fünftel oder ein Sechstel vom Ertrage abgesetzt werden, wovon keine Pacht gegeben werden kann, weil er zu den Kosten gerechnet werden muß, die in diesem Falle nicht zum Absatze kommen. Man siehet leicht ein, daß $\frac{1}{5}$tel bey einem guten Ertrage der Schäferey ein sehr starkes Lohn ist, vorzüglich wenn auch den Knechten noch Freyschaafe gut gethan werden.

2) Eine andere Einrichtung ist diese, wenn der Schäfer sein eigenes Vieh mitbringet, und der Eigenthumsherr gegen das zu gebende Futter und Deputat für die Schäfer, die Hälfte der ganzen Nutzung und gewöhnlich die Milch ganz erhält. Der Schäfer muß dabey die Gefahr des Sterbens allein stehen. Solche Schäfereyen nennt man Hälftschäfereyen. Sie sind sehr unvortheilhaft, und können bey Aemtern nur dann statt finden, wenn gar kein Inventarien-Vieh vorhanden ist. In einem solchen Falle kann man den Ertrag nicht anders, als mit Absetzung der Zinsen für das ganze in der Schäferey steckende Capital ansetzen, und nur der Pächter, der nicht des Vermögens ist, daß er eigenes Vieh anschaffen kann, wird seine Zuflucht dazu nehmen. Denn sein Vortheil ist sehr klein, und der Hauptnutzen bleibt der Hürdeschlag.

3) Noch eine andere Einrichtung bestehet in der Pachtschäferey. Bey Pachtungen ist es eigentlich eine Afterpacht. Der Schäfer übernimmt gegen die zu bestimmende Lieferung der Futterung an Heu, Grummt und Stroh, auch wohl gegen ein gewisses Deputat an Naturalien die ganze Heerde als eisernes Vieh, und giebt dafür überhaupt, oder nach 100 Stück eine gewisse jährliche Pacht. Er muß deshalb eine angemessene Caution machen. Gefahr und Gewinn gehören ihm ganz, was also stirbt, stirbt ihm, und die Vermehrung durch Zuwachs gewinnet er. Dieses ist ein Vortheil für den Verpächter, aber es entsteht immer die Frage, ob er nicht doch durch den nicht erhaltenden Gewinn verliehret. Bey einer solchen Einrichtung wird der Anschlag vom Ertrage wie gewöhnlich gemacht.

A.

Auszug

aus den Schaafvieh-Registern des Amts N. von nachstehenden Jahren.

	Böcke.	Mutterschaafe.	Alte Hammel.	Erstlingshammel	Jährlingshammel.	Jährlingsgibben.	Gibbenlämmer.	Bocklämmer.
1784 blieben	22	431		128	146	129	170	177
Dazu war Zuwachs u. Abgang:								
1785	24	435	109	125	144	138	160	170
1786	24	439	109	117	141	133	162	160
1787	24	446	99	131	125	132	158	168
1788	24	45	119	106	148	135	169	162
1789	24	44	72	131	130	133	157	166
1790	24	45	120	116	141	137	166	176
Summa	144	669	628	726	829	808	972	1002
Beträgt im 6jährigen Durchschnitt	24	$444\frac{5}{6}$	$104\frac{2}{3}$	121	$138\frac{1}{6}$	$134\frac{2}{3}$	162	167
Gestorben sind:								
Von 1784 bis 1785	1	57	4	17	19	22	32	33
— 1786	3	30		16	25	17	27	29
— 1787	2	28	3	18	8	7	30	35
— 1788		35	14	12	17	12	23	20
— 1789	5	43	2	34	15	11	36	32
— 1790	1	30	7	11	12	9	20	25
Summa	12	222	30	108	96	78	168	174
Betr. im 6jährig. Durchschn.	2	37	5	18	16	13	28	29

Der 6jährige Bestand und Zuwachs war von 1784 bis 1789 5792 St. an Böcken, Mutterschaafen, alten Hammeln, Erstlings- und Jährlingshammeln, der Abgang durch Sterben aber in eben der Zeit 546 Stück es ist also der Abgang im Durchschnitt von 100 Stück 9, und beynahe ein halbes Stück.

A.

Verzeichniß
der in nachstehenden Jahren bey der Schäferey des Amts N ausgemerzten Mutterschaafe.

	Stück Zahl.
1785	46
1786	87
1787	91
1788	80
1789	86
1790	90
Summa	480
Beträgt im 6jährigen Durchschnitt	80

Es ist also weniger ausgemerzt, als der Zuwachs gegeben hat.
Denn von 1784 bis 1789 sind in den 6 Jahren an Jährlingsgibben vorhanden gewesen 800
Dieses beträgt auf ein Jahr $133\frac{1}{3}$
Abgang ist jährlich gewesen 13
Es blieben also $120\frac{1}{3}$
An Mutterschaafen war durch Sterben jährlich Abgang 37
Blieb mithin zum Ausmerzen $83\frac{1}{3}$
Es sind aber im Durchschnitt nur ausgemerzt 80
Also weniger $3\frac{1}{3}$

Um so viel hat sich also der Bestand der Mutterschaafe vermehrt.
Denn es waren im Jahr 1784 vorhanden 431
Im Jahr 1790 sind da 451
Mehr 20
Dieses beträgt jährlich $3\frac{1}{3}$

B. Be-

B. Berechnung wie viel Stück Mutterschaafe und Hammel bey der Schäferey des Amts N. jährlich ausgemerzt werden können.	Stück-Zahl.
A. Mutterschaafe.	
Wenn die Lämmer abgesetzt werden, so sind vorhanden nach einem 6jährigen Durchschnitt	162
Davon sterben nach eben dem Durchschnitte jährlich	28
Der Zuwachs an Lämmern bleibt also nur, bis sie Jährlinge sind	134
Von den Jährlingen sterben jährlich	13
Bleiben nur zweyjährige Schaafe	121
Zum Ersatz der gestorbenen Mutterschaafe sind jährlich erforderlich	37
Es bleiben also nur	84
Hievon sterben aber noch wohl bis zum Herbst	4
Bleibt also zum Ausmerzen	80
B. Alte Hammel.	
Nach dem 6jährigen Durchschnitt sind an Bockslämmern vorhanden	167
Davon sterben jährlich nach eben dem Durchschnitte	29
Es bleiben also Jährlings-Hammel	138
Der Abgang an Jährlings-Erstlings- und alten Hammeln beträgt nach dem 6jährigen Durchschnitt	39
Bleibt	99
Zum Ersatz der Böcke sind jährlich erforderlich	2
Es bleiben mithin zum Ausmerzen	97

C.

Berechnung

des Schaafviehstandes bey dem Amte N. zur Zeit der Wollschur.

	Böcke.	Mutterschaafe.	Alte Hammel.	Erstlingshammel.	Jährlingshammel.	Jährlingsgibben.	Summa.	Gibbenlämmer.	Bocklämmer.
Nach einem 6jährigen Durchschnitte ist jährlicher Bestand	24	444 5/6	104 2/3	121	138 1/6	134 2/3	967 1/3	162	167
Davon wird noch abgerechnet für das bis zur Wollschur eintretende gewöhnliche Sterben 1/4tel mit							23		
Ist zur Zeit der Wollschur Bestand							944	329	
Weil der Abgang der Lämmer bis zur Zeit der Wollschur sehr geringe ist: so wird dafür nur 1/8 des gewöhnlichen Abgangs durch Sterben abzurechnen seyn mit		—							8
Bleiben also zur Zeit der Wollschur								321	

Erläu

Erläuterungen

über vorstehenden Auszug und die darauf sich gründenden Berechnungen.

1) Der Zuwachs der Lämmer ist der Grund der Erhaltung der Schäferey. Da nun alle Jahr eine Zahl von den Mutterschaafen wegstirbt und ausgemerzt wird: so muß beyderley Abgang von der vorhanden gewesenen Anzahl Mutterschaafe abgesetzt werden, weil nur die überbleibende Anzahl Lämmer geben kann, welche nach Abzug derer, die gewöhnlich in dem Laufe des Jahrs sterben, Jährlinge werden. Die Summe aller Jährlinge des folgenden Jahrs ist also gleich der Summe der Lämmer des vorigen Jahrs nach Abzug der gestorbenen. Wenn man aber eine Berechnung von einer gewissen Reihe von Jahren, zum Beyspiel von 6 Jahren machen will: so muß man die Lämmer des vorigen Jahrs (in vorstehender Berechnung von 1784.) zum ersten Jahre nehmen, weil die Lämmer von diesem Jahre in dem folgenden (1785) Jährlinge sind. Diese 6 Jahr (von 1784 bis 1789.) können auch nur in Hinsicht der übrigen Gattungen zur Grundlage dienen, weil nur von ihnen aller Zuwachs entstanden ist. Aus den vorhandenen Lämmern müssen also in dem nächstfolgenden Jahre so viel Jährlingsgibben und Hammel gezogen werden können, daß der Abgang durch gewöhnliches Sterben, und die Zahl des auszumerzenden und zu verkaufenden Viehes in den folgenden Jahren davon ersetzt werden kann.

2) Die Jährlingsgibben kommen in dem nächsten Jahre, wenn sie zwey Jahr alt sind, als Erstlinge unter die Mutterschaafe, und folglich muß ihre Zahl so groß seyn, daß das gewöhnliche Sterben und die Zahl des Merz-Viehes nach Abzug ihres eignen gewöhnlichen Abgangs davon ersetzt werden könne. Ist also der Abgang in einem Jahre größer: so kann weniger ausgemerzt werden. Man muß aber hier abermals bey einer nach gewissen Jahren zu machenden Berechnung die Jährlinge des vorigen Jahrs (in vorstehender Berechnung von 1784.) zum Grunde nehmen. Macht man also eine 6jährige: so wird die ganze Zahl von jenem Jahre bis zum 6ten (hier bis 1789.) nach Abzug des gewöhnlichen Abgangs durch Sterben die Summe der Erstlinge geben. Zum Beyspiel in vorstehender Berechnung sind von 1784 bis 1789 an Jährlingsgibben vorhanden 800 Stück.

Davon ist der gewöhnliche Abgang	78 —
Es bleiben also	722 Stück.

Mutterschaafe sterben		222 Stück.
Ausgemerzt sind		480 —
Summa		702 Stück.
Es bleibt also noch Zuwachs		20 Stück.

3) Die Jährlingshammel werden in dem nächsten Jahre Erstlingshammel, und also muß ihre Zahl gleichfalls so groß seyn, daß nach Abzug des gewöhnlichen Sterbens die Zahl der Erstlingshammel, die nun in die Stelle der alten Hammel treten, ergänzt werden kann. Zum Beyspiel von 146 Jährlingshammeln bleiben nach Abzug von 19 Stück gestorbenen 127 Erstlingshammel. Dieser können also im künftigen Jahre weder mehr noch weniger seyn. Es ist aber zu bemerken, daß von den Jährlings-Böcken der Ersatz der abgehenden Böcke bleiben muß. Gehen also jährlich 2 Böcke ab: so bleiben nur 125 Erstlingshammel. Uebrigens findet auch dasjenige, was wegen der Jährlingsgibben erst bemerkt worden ist, hier statt. Man muß nemlich die Jährlingshammel von dem Jahre vor der anzufangenden Berechnung (hier 1784.) zum Anfange der Berechnung nehmen, und so wird die 6jährige Summe (bis 1789.) nach Abzug des gewöhnlichen Abgangs, und der zum Ersatz der Böcke genommenen Anzahl abermals die Anzahl der Erstlingshammel ausmachen. Und eben so verhält es sich mit den alten Hammeln, deren Anzahl aus der Anzahl der Erstlingshammel nach Abzug des gewöhnlichen Abgangs erwächst. Nur ist zu bemerken, daß, da auch hier die Zahl der Erstlingshammel, welche in dem vor Anfang der Durchschnitts-Berechnung vorhergehenden Jahre blieb, zum Anfange genommen werden muß, diese aber aus der Zahl der Jährlingshammel, welche in dieser Durchschnitts-Berechnung nicht mit enthalten ist, herkommt, die Zahl der alten Hammel mit der nach Abzug des Abgangs von den Erstlingshammeln bleibenden Anzahl derselben nicht ganz zutreffen kann. Ob auch gleich die alten Hammel, aus der Zahl der Bocklämmer, die Jährlingshammel, Erstlingshammel und dann alte Hammel werden, nach Abzuge des Abgangs von jeder Gattung erwachsen: so kann doch die Zahl der alten Hammel mit der nach dem eben erwähnten Abgang bleibenden Zahl der Bocklämmer aus eben dem angeführten Grunde nicht zutreffen. Es sind nemlich nicht alle alten Hammel aus der in dieser Berechnung enthaltenen Zahl der Bocklämmer erwachsen. Das thut aber auch nichts. Denn es erwächst doch durch Zuwachs und Abgang in der angenommenen Reihe Jahre eine gewisse Anzahl, die zur Durchschnitts-Summe dienen kann. Bloß ein vorhergehendes ganz außergewöhnliches Sterben könnte die Berechnung zu sehr alteriren.

4)

4) Die jährliche Zuzucht, wovon der gewöhnliche Abgang erst ersetzt werden muß, muß ergeben, wie viel Stück ausgemerzt und verkauft werden können. Die nach Abgang an Lämmern, Jährlingen und so weiter bleibende Zahl ist nur der Zuwachs, zum Ersatze des Abgangs der folgenden Arten, wie dieses die vorstehende Berechnung ergiebt. Wäre also das gewöhnliche Sterben bey einer Schäferey stärker, als in vorstehender Berechnung: so bliebe, um die Schäferey vollzählig zu erhalten, nicht so viel zum Ausmerzen und Verkauf. Im umgekehrten Falle mehr. Weil auch bis zum Herbst, als der Verkaufszeit des Merzviehes noch etwas stirbt oder verunglückt: so muß darauf etwas gerechnet werden.

5) Nach diesen Grundsätzen sind nun die bey Haushaltungen geführten Schaaf-Vieh-Register zu prüfen und zu beurtheilen. Treffen sie darnach nicht zu: so sind sie entweder im angesetzten Zuwachse oder im Abgange durch Sterben falsch.

6) Diese Register pflegen auch gewöhnlich die Anzahl der ausgemerzten Stücke zu enthalten. Da die Zahl des auszumerzenden Viehes aus der Berechnung des Zuwachses und Abganges nach der Einrichtung der Schäferey (wenn sie nemlich bloß eine Zuchtschäferey ist) von selbst folgt: so muß die angegebene Zahl hiemit übereinstimmen, sonst ist sie falsch. Denn die jedes Jahr aus dem vorigen Jahre bleibende Anzahl, von welcher der Abgang abzurechnen, und da der Zuwachs zuzurechnen ist, zeigt es, wie viel davon ausgemerzt werden kann, wenn der Bestand vollzählig bleiben soll. Freylich ist diese Zahl nicht alle Jahr gleich, aber eine gleiche Durchschnittssumme nach einer gewissen Anzahl Jahre läßt sich doch bestimmen.

7) Ein Jahr muß man bey einer Schäferey von einer Lammzeit zur andern rechnen. Denn die Grundlage des ganzen Bestandes sind die Lämmer. Von denen aber, die gesund und munter gebohren sind, stirbt während der Saugezeit und gleich nachher bis zur Schur sehr wenig. Der Hauptabgang erfolgt nachher. Zur nächsten Lammzeit sind sie jährig und so weiter zwey und dreyjährig, und hiernach muß der Abgang von einem Jahre zum andern gerechnet werden. Hieraus folgt dann, daß der Abgang der alten Hammel nur von der Lammzeit bis zum Herbst gerechnet werden kann, mithin diese Zeit kein Jahr, sondern nur ein halbes Jahr ist. Anders würde es seyn, wenn bey einer Schäferey die Hammel im fünften Jahre verkauft würden.

8) Wird eine Schäferey durch ungewöhnliches Sterben zu sehr vermindert: so ist kein anderes Mittel, ihren vollzähligen Bestand zu erhalten,

als daß entweder wenig, oder gar nichts ausgemerzt werde, bis der Abgang ersetzt ist. Kann aber die Schäferey hierdurch nicht wieder volljährig gemacht werden, zum Beyspiel, wenn sie durch die Pocken fast ganz aufgerieben ist: so muß sie durch Zukauf ergänzt werden.

9) Die Berechnung des Schaafviehstandes nach Zuwachs und Abgang läßt sich freylich am sichersten nach ganz richtig geführten Registern machen. Sind dergleichen aber nicht da: so muß sie nach den durch die Untersuchung herausgebrachten örtlichen Umständen und ökonomischen Grundsätzen gefertigt werden. Zuwachs und der gewöhnliche Abgang werden sodann zur Grundlage genommen.

10) Bey einer Mengeschäferey, wo der Schäfer seinen Antheil, zum Beyspiel den fünften hat, muß der Ertrag hievon abgesetzt werden.

D.

Berechnung

des Ertrags von der Schäferey bey dem Amte N.

				Rthl.	ggr.	pf
Für Wolle von 941 Stück Mutterschaafen, Hammeln und Erstlingen von 11 St. einen Stein zu 22 Pf.	85 Stein	18 Pf.				
Für Wolle von 321 St. Lämmer von 80 St. einen Stein zu 22 Pf.	4 —		8 4/5 Loth.			
Summa	89 Stein		8 4/5 Loth.			
Oder nach einer geraden Summe	89 3/5 —					
Beträgt den Stein zu 5 Rthl.				448	18	
Für 80 Stück Merzschaafe, à St. 1 Rthl. 4 ggr.				93	8	
Für 97 Stück alte Hammel, à Stück 1 Rthl. 18 ggr.				169	18	
Für Sterbefelle von Schaafen, Hammeln und Jährlingen		91	Stück.			
Für dergleichen von Lämmern		57	—			
Summa		148	Stück.			
Das Stück im Durchschnitt zu 6 ggr. beträgt				37		
Summa des ganzen Ertrages				748	20	

Des

Des zweyten Abschnitts sechsten Hauptstücks.

Zweytes Capitel.

Von den auf die Schäferey zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Die auf eine Schäferey zu verwendende Unkosten bestehen in folgenden:

1) In Kosten auf die Futterung,

2) auf das Schaafscheeren und die Erhaltung verschiedener nothwendigen Gerätbschaften,

3) im Deputate für die Schäfer.

§. 2.

Wie die Futterung für die Schaafe einzurichten ist, davon ist schon oben in des 2ten Abschnitts ersten Hauptstücks ersten Capitels §. 9. das Nöthige gesagt worden. Es ist aber hiebey noch zu bemerken, daß solche nicht nach den übertriebenen und kostspieligen Forderungen der Schäfer einzurichten ist. Denn ob es gleich wahr ist, daß eine stärkere Futterung die Wolle vermehret: so ist es doch auch eben so wahr, daß dieser vermehrte Ertrag den Schaafen nicht abgekauft werden muß. Wird mehr, als hinlängliches Futter gegeben, so kommt die Futterung theurer zu stehen, als die vermehrte Wolle einträgt, und es ist Schaden dabey. Denn wenn man zum Beyspiel, mit 8 bis 9 Rthl. mehrern Futters für 5 Rthl. Wolle mehr erkaufen wollte: so würde dieses sehr unwirthschaftlich seyn. Hier kommt es hauptsächlich auf die Kosten dafür an. Die Futterung bestehet in Heu, Grummt und Futterkräutern, Oehlkuchen in das Saufen, Schrot für die Mutterschaafe, vor und während der Lammzeit, und in Salze.

§. 3.

Heu, Grummt und die Futterkräuter müssen so hoch angesetzt werden, als nach dem Anschlage jedes Fuder zu stehen kommt, welches aus dem vorhergehenden schon zu ersehen ist.

§. 4.

Die Futterung mit Oehlkuchen, welche den Schaafen in das Saufen gegeben werden, ist nicht gleich. Sie werden auch nicht den ganzen Winter über, sondern gewöhnlich von Neujahr an, bis die Schaafe ausgehen, das ist, bis Ende des Monats März gegeben. Man kann auf das 100 alte Schaafe, Hammel, Erstlinge und Jährlinge 2 bis 3 Schock jährlich rechnen. Es kommt dabey auf die Größe der Kuchen an.

§. 5.

§. 5.

Die Mutterschaafe erhalten kurz vor und während der Lammzeit, bis sie ausgetrieben werden, Gersten- oder Erbsen-Schrot. Dieses ist ein Zeitraum von etwa fünf bis sechs Wochen. Auf einen Haufen von 400 Schaafen sind wöchentlich zwey Scheffel Erbsen hinreichend. An Gersten würde aber wohl das doppelte zu geben seyn.

§. 6.

Das Salz ist auch dem Schaaf-Viehe sehr gesund, und sie bekommen solches sowohl zur Winters- als zur Sommerszeit. Auf 100 Stück von allerley Arten von Schaaf-Vieh rechnet man gewöhnlich 1 Schfl. bis ½tel Nordhäusisch Gemäß. Eine Berechnung der auf die Fütterung zu verwendenden Kosten findet sich am Ende dieses Capitels unter I.

§. 7.

Zweytens, die Kosten auf das Schaafscheeren und verschiedene Geräthschaften sind folgende:

Die Schaafe werden vor der Schur gewaschen, und damit diese Arbeit geschwinde gehe, werden außer den Schäfern eine verhältnißmäßige Anzahl Tagelöhner zu Hülfe genommen.

Das Schaafscheeren verrichten zwar die Schäfer, aber sie nehmen dazu noch andere benachbarte zu Hülfe und es wird für ein Mutterschaaf, Hammel und Jährling im Durchschnitt für das Stück 3 pf. und für ein Lamm 2 pf. bezahlt, welches die sämmtlichen Scheerer unter einander theilen.

§. 8.

Die nöthigen Geräthschaften bestehen in Hürden, Hürdepfählen, Raufen, Staffeln und der Schäferkarre.

Diese Kosten sind unbeträchtlich und belaufen sich mit Ausschluß der Schäferkarre, wenn das Holz frey dazu gegeben wird, auf eine Kleinigkeit von etwa 3 bis 4 Rthl. Denn die Hürden machen die Schäfer selbst und hauen die Pfähle. Die Raufen und Staffeln aber pflegt gewöhnlich der Hofmeister oder der, welcher dergleichen Rademacher-Arbeiten auf dem Amte macht, zu verfertigen. Wenn dieses aber auch für Lohn gemacht werden muß: so kostet es doch wenig.

Eine ganze Schäferkarre kostet 10 Rthl. und kann wohl 15 Jahr bey gehöriger Reparatur dauren.

Eine Berechnung der Wollschur und der auf Geräthschaften zu verwendenden Kosten findet sich am Ende dieses Capitels unter II.

§. 9.

§. 9.

Drittens, das Deputat der Schäfer bestehet in Naturalien. Auf eine Schäferey von 1000 Stück wird ein Schaafmeister, zwey auch wohl drey Knechte und ein Lämmerjunge gehalten, weil die Schaafe in so viel Haufen gehütet werden. Außer dem Deputate werden gewöhnlich dem Schaafmeister und Knechten noch eine gewisse Anzahl Schaafe frey ausgefüttert, wovon sie die Wolle und Lämmer statt des Lohns bekommen. Zum Beyspiel dem Schaafmeister 80 und jedem Knechte 40 Stück. Bey manchen Schäfereyen werden denselben auch wohl mehr als 60 Stück gegeben. Der Lämmerjunge aber bekommt dergleichen nicht, sondern der Schaafmeister muß ihn und die übrigen Knechte von dem Deputate beköstigen, und erhält gewöhnlich etwas am baaren Lohne auf denselben. Die Anzahl der freyen Schaafe, die den Schäfern eigen gehören, hängt übrigens von dem Accorde ab, den der Eigenthumsherr der Schäferey mit ihnen macht. Eine Berechnung des Schäferdeputats findet sich am Ende dieses Capitels unter III.

§. 10.

Bey dem sogenannten Schmiervieh wird Toback und Theer gebraucht. Für den erstern erhält der Schaafmeister gewöhnlich ein Gewisses an Gelde. Der Theer aber wird gegeben, und also muß dafür etwas angesetzt werden. Eine Tonne oder auch wohl etwas mehr, kann hinlänglich seyn.

§. 11.

Endlich muß auch etwas für Wollsäcke in Anschlag gebracht werden. Man rechnet gewöhnlich auf einen Stein 1 ggr., dieses ist auch hinlänglich, weil die grobe Leinewand oder Drell aus selbstgeerndetem Flachse verfertigt wird, wovon die Elle nur etwa 2 ggr. kosten kann. Gewöhnlich gehen 18 Ellen zu einem solchen Sacke.

Sollten auch noch andere Kosten vorfallen, als Wagegeld, Fuhren und dergleichen: so müssen sie in Anschlag gebracht werden.

§. 12.

Aus allen einzelnen Kosten-Berechnungen muß nun eine ganze, aller auf eine Schäferey zu verwendenden formiret werden, welche von dem Ertrage abzusetzen ist. Eine solche Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter IV.

I.

Berechnung
der Unkosten auf die Futterung des Schaaf-Viehes bey dem Amte N.

	Rtl.	ggr.	pf.
24 Fuder Heu, à Fuder 7 Rthl.	168		
2 Fuder Grummt, à Fuder 8 Rthl.	16		
4 Fuder Klee, à Fuder 1 Rthl. 8 ggr.	5	8	
16 Schock Oelkuchen, à Schock 16 ggr.	10	16	
10 Schfl. Erbsen zu Schrot, à Schfl. 20 ggr.	8	8	
12 Schfl. Salz, à 16 ggr.	8		
Summa aller Unkosten auf die Futterung	216	8	

II.

Berechnung
der Kosten auf die Schaafschur und Unterhaltung der erforderlichen Geräthschaften.

	Rtl.	ggr.	pf.
Die Schaafe zu waschen 8 Tagelöhner, à 4 ggr.	1	8	
Für 2 Maaß Brantewein, à 3 ggr.		6	
Für 944 Schaafe, Hammel und Jährlinge zu scheeren, à St. 3 pf.	9	20	
Für 321 Lämmer zu scheeren, à St. 2 pf.	2	5	6
Für 6 Schock neue Hürden jährlich, wozu 24 Schock Latten und 1 Schock 12 Stück Lattennägel gehen, imgleichen für Reparatur der übrigen.	1	12	
Für Reparatur der Raufen am Hauerlohn für das freye Holz		6	
Für Erhaltung und Abnutz der Schäferkarre	1		
Summa der Unkosten auf Wollschur und Geräthe	16	9	6

III.

III.

Berechnung
des Schäfer-Deputats bey dem Amte N.

	Rthl.	ggr.	pf.
Der Schaafmeister bekommt für sich, drey Knechte und einen Lämmerjungen folgendes:			
54 Schfl. Rocken, à Schfl. 20 ggr.	45		
48 Schfl. Gerste, à Schfl. 14 ggr.	28		
3 Schfl. Waizen, à Schfl. 1 Rthl.	3		
8 Schfl. Erbsen, à Schfl. 20 ggr.	2	12	
1 Schfl. Sommerrübesaamen	1	8	
1 Schfl. Lein frey gesäet	2		
6 Schfl. Rüben oder	1		
6 Schock Kohl oder	1		
3 Stück Schweine, à Stück 2 Rthl. 12 ggr.	7	12	
6 Schfl. Mohrrüben sind nach dem Anschlage nicht angesetzt.			
3 Schfl. Salz, à 16 ggr.	2		
Eine einschurige Wiese von 5 Morgen	5		
Schmiergeld	2		
Lohn auf den Lämmerjungen	2		
15 Schock Maaßen, à Schock 2 ggr. 9 pf. Hauer- und Binderlohn	1	17	3
Summa der Kosten auf das Schäfer-Deputat	104	1	3

Nota. Derselbe hat bey der freyen Wohnung noch einen Obst- und Gemüsegarten, welches aber nicht im Anschlage unter der Ertrags-Berechnung angesetzt ist, mithin auch hier nicht zum Absatze kommen kann.

IV.

Berechnung

der sämmtlichen bey dem Amte N. auf die Schäferey zu verwendenden Kosten.

	Rthl.	ggr.	pf.
Auf Futterung	216	8	
Auf die Wollschur und die Unterhaltung der Hürden ꝛc.	16	9	6
Auf Deputat des Schäfers	104	1	3
Für Theer zum Schmieren, ein Tönnchen	1	18	
Für Wollsäcke zu $89\frac{3}{4}$ Stein, à Stein 1 ggr.	3	18	
Summa der sämmtlichen Unkosten auf die Schäferey	342	6	9

Des zweyten Abschnitts sechsten Hauptstücks

Drittes Capitel.

Von Verfertigung des Anschlages von der Schäferey.

§. 1.

Nach Abzug der Kosten, die auf die Schäferey zu verwenden sind; von dem ganzen Ertrage, bleibt der reine oder kostenfreye Ertrag übrig. Nach diesem wird sodann die Pacht bestimmt.

§. 2.

Eine gute Schäferey bringt viel ein, und deshalb ist ihr Ertrag hoch. Man muß aber hiebey nicht unbeachtet lassen, daß nicht selten sie Unglücksfälle treffen, welche in keiner Ertrags-Berechnung zu berechnen sind. Denn sie hängen von der ungewissen Zukunft ab.

§. 3.

Dieses ist auch der Grund, weshalb man gemäßigte Ansätze macht, und die Wolle und das Merzvieh nicht zu einem so hohen Preise ansetzt, wie beydes wohl verkauft werden kann. Denn so wird zum Beyspiel der schwere Stein gute einschurige Wolle in unsern Zeiten gewiß nie unter 6, 7, bis 8 Rthl. verkauft, da sonst der Stein gewöhnlich 3, $3\frac{1}{2}$, 4 bis 5 Rthl. galt. Demohnerachtet aber thut man doch gut, wenn man auch solche bessere Wolle nicht zu jenen hohen Preisen ansetzt.

§. 4.

§. 4.

Bisweilen sich einschleichende Krankheiten, sonderlich die Pocken, können eine große Verwüstung unter dem Schaafviehe anrichten. Muß nun eine Schäferey erst wieder durch junges Vieh hergestellt werden: so ist der Ertrag in der Wolle weit geringer; und muß das junge Vieh angekauft werden: so verursacht dieses nicht allein Kosten, sondern die Einkünfte von dem Merzviehe fallen auf 2, 3, 4 Jahre weg, es sey denn, daß alle Arten zum Ersatze angekauft wären. Allein dann sind die Kosten noch größer.

§. 5.

Aus dieser Ursach muß man auch bey der Zuzucht durch die Lämmer schon Rücksicht hierauf nehmen, und keine zu starke Anzahl rechnen, auch das gewöhnliche Sterben nicht zu geringe ansetzen. Deshalb ist es nothwendig, daß allezeit in die Berechnungsjahre solche mit fallen musten, wo ein starkes Sterben war.

§. 6.

Wenn nun aber dieses alles auch geschehen ist: so muß man doch nach dem Verhältniß des Ertrages die Pacht mäßig bestimmen. Der anliegende Anschlag besaget, daß das 100 Schaafe auf 42 Rthl. einbringt, und also scheint es wohl, daß eine Pacht von 30 oder wenigstens 25 Rthl. für das 100 nicht zu hoch seyn würde. Demohnerachtet aber wird sie aus vorangeführten Umständen doch nicht höher, als auf 20 Rthl. vom 100 zu bestimmen seyn. Durch diesen Gewinn und Fleißverbesserungen wird der Pächter in Stand gesetzt, einen Unfall, auf den ohnehin gewöhnlich keine Remißion (der doch aber im Contracte entsagt seyn muß) gegeben wird, zu ertragen. Wird nach dem Contracte eine billige Remißion bewilligt, alsdann kann die Pacht allerdings höher gesetzt werden.

§. 7.

Gemeiniglich reicht das Inventarien-Vieh nicht zu der verpachteten Anzahl des Schaaf-Viehes zu, sondern der Pächter muß das Superinventarium bezahlen, oder sonst zukaufen. In diesem Falle sind demselben die Zinsen darauf zu gute zu rechnen.

Ein Anschlag von einer Schäferey findet sich am Ende dieses Capitels unter X.

X.

Anschlag
von dem Ertrage der Schäferey bey dem Amte N.

	Rtl.	ggr.	pf.
Der ganze Ertrag ist	748	20	
Die Unkosten betragen	342	6	9
Bleibt reiner Ertrag	406	13	3
Hievon sind abzusetzen die Zinsen von 400 Rthl. für das Superinventarium zu 4 pro Cent mit	16		
Bleibt	390	13	3
Wenn nun das 100 Mutterschaafe, Hammel und Jährlinge zu 20 Rthl. Pacht angesetzt wird: so beträgt solches von 967 Stück	193	12	$\frac{3}{4}$
So bleibt des Pächters jährlicher Gewinn	197	1	$2\frac{1}{4}$

Des zweyten Abschnitts siebtes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage von der Schweinezucht.

Erstes Capitel.

Von dem Ertrage der Schweinezucht.

§. 1.

Die Schweinezucht ist ein Wirthschafts-Artikel, der gewöhnlich nicht genug bey Anschlägen beachtet wird. Man spiegelt gemeiniglich vor, daß solcher sehr wenig einbringe, weil die Unterhaltung sehr kostbar wäre. Man braucht den Vorwand, daß das öftere Sterben den zu hoffenden Gewinn ganz wegnehme, und was dergleichen mehr ist. Wenn man aber der Sache näher auf den Grund gehet: so findet es sich, daß dergleichen Vorgeben nicht gegründet ist. Die Unterhaltung ist nicht so kostbar, als vorgewendet wird. Die Schweine werden größtentheils von Abgängen ernährt, die Körner ausgenommen, welche die Säue zur Wurfzeit und die Ferkel bekommen. Hinterfrucht, Kaaf, Kleie, Träber von der Brauerey, Molken, Wesch- oder Spulleich, und andere Abgänge aus den Gärtens an Kraut und unbrauchbarem Obst und der Wirthschaft sind deren Futter. Ein Schwein frißt alles, was zum Futter dienen kann, und sonst nicht zu gebrauchen steht. Durch die Schweinezucht wird alles dieses

ver-

versilbert, und dieses ist schon ein beträchtlicher Vortheil. Im Sommer werden sie auf der Weide und Stoppel größtentheils ernährt. Diese in der Wirthschaft bey der Speisung unentbehrliche Viehart giebt auch das Fleisch für den großen Haufen, welches ihm am vortheilhaftesten ist, und das ist die Ursach, weshalb die Schweine immer Abgang finden. Wenn die andern Fleischarten aus besondern eintretenden Umständen seltner sind, zum Beyspiel, das Rindvieh bey einem Viehsterben: so werden die Schweine sehr gesucht, und sind ein Surrogat des Fettes und Rindfleisches. Den Branntweinbrennern, wenigstens den mehresten, nur mit Ausnahme derer, die vorzüglich Rindvieh mästen, sind sie unentbehrlich, und folglich sind der Ursachen so viel, welche die Nachfrage darnach veranlassen, daß auf den Absatz, wiewohl einmal mehr, das andere mal weniger, immer zu rechnen ist. Kurz sie sind eine Handelswaare, die immer Abnehmer findet, und dem Verkäufer bey einer beträchtlichen Schweinezucht ein kleines Capital, oder wie man zu reden pflegt, ein Haufgeld, auf einmal einbringt, und dieses ist durch die Abgänge, die theils sonst gar nicht, theils nicht so vortheilhaft versilbert werden können, erzeuget. Es ist wohl nicht nöthig anzuführen, daß auch über die Schweinezucht die Haushalts-Bedienten, der Schweinemeyer und Hirte, und allenfalls andere Sachkenntniß habende Leute abgehöret werden müssen. Die an sie zu thuende Fragen lassen sich aus dem hier Gesagten und noch Anzuführenden leicht hernehmen.

§. 2.

Ein Schweine-Stamm bestehet aus Ebern oder Kempen, Sauen oder Mutterschweinen, Ferkeln, halb und ganz jährigen Schweinen, deren auch einige wohl überlaufen, das heißt: älter werden, ehe sie verkauft werden.

§. 3.

Ein Eber muß billig erst mit Ende des zweyten Jahrs zu den Sauen gelassen werden, und dann kann er, wenn er stark genug ist, vier Jahre, und ist er etwas schwach, doch wenigstens drey Jahr Dienste thun. Jedoch wird dieses in manchen Wirthschaften anders gehalten, und die Eber kommen schon zu den Mutterschweinen, wenn sie ein Jahr alt sind, und wenn sie dreymal gesprungen haben, das ist, wenn sie volle zwey Jahr alt sind, werden sie geschnitten und verkauft. Dieses geschiehet deswegen, weil sie eher Geld einbringen. Ein Eber kann 10 bis 12 Sauen bedienen.

§. 4.

Eine Zuchtsau muß gleichfalls zwey Jahr alt seyn, und kann sodann bis zum sechsten Jahre gebraucht werden. Alsdann wird sie ungeschnitten oder geschnitten zum Mästen verkauft.

§. 5.

§. 5.

Eine Sau gehet 18 Wochen trächtig, und kann daher in zwey Jahren dreymal werfen. Weil dieses aber die Sauen sehr mitnimmt, und nicht so starke und gesunde Schweine erfolgen: so läßt man sie gewöhnlich nur zweymal werfen. Die Wurfzeit kann man dadurch bestimmen, wenn die Eber zu den Sauen gelassen werden. Die Wurfzeit ist in einigen Wirthschaften um Martini oder kurz nachher und um Pfingsten. In andern aber ist die Wurfzeit auf Lichtmessen und Jakobi gewöhnlich. In einer kalten Gegend ist es ohnstreitig zuträglicher, sie auf Lichtmessen zu setzen, weil durch die Kälte des Winters sonst leicht zu viel umkommen. Dahingegen hat es, wenn die Wurfzeit auf Martini oder gleich nachher fällt, den Vortheil, daß zur Herbstzeit die Schweine von diesem Wurfe beynahe jährig sind, auch gewöhnlich für jährige Schweine gelten, und daher theurer verkauft werden können. Die von dem zweyten Wurfe um Pfingsten sind aber alsdann schon so weit heran gewachsen, daß sie mit auf die Stoppel getrieben werden können, und also kürzere Zeit im Stalle gefuttert werden dürfen. Denn die Ferkel saugen 5 bis 6 Wochen.

§. 6.

Vor und während der Wurfzeit müssen die Sauen gut in Acht genommen werden. Deswegen müssen sie 14 Tage vorher, und so lange die Ferkel saugen, Gerstenschrot haben. Bey dem Werfen müssen sie sonderlich im Winter mit guter Streu versehen werden, damit sie warm liegen, und jede Sau muß ihre besondere Coje haben, die auch nicht zu enge ist, damit sie die Ferkel nicht erdrücken. Auch muß ihnen im Anfange warmes Saufen gegeben werden. Kurz, sie erfordern eine genaue Wartung, und an der schlechten Aufsicht und Wartung liegt es gemeiniglich, wenn zu viel Ferkel umkommen, und dadurch der Ertrag der Schweinezucht geringe wird.

§. 7.

Eine Sau wirft 5, 6 bis 8 Ferkel, in jedem Wurfe. Gewiß kann man aber im Durchschnitte 6 auf jeden Wurf, mithin 12 Ferkel auf 2 Würfe rechnen. Jedoch geht auch die eine und andere wohl bey einem Wurfe gelde, und man kann im Durchschnitt wohl von 10 Säuen eine rechnen, die gelde geht. Solche, die zu oft gelde gehen, sind keine gute Zuchtsauen, und müssen daher weggeschaft werden. Auch kommen die Ferkel auf andere Art um. Die Sauen fressen sie bisweilen selbst, und einige haben die Unart, daß sie dieses öfter thun. Dergleichen müssen aber auch ausgemerzt werden. Durch Verwerfen und natürliches Sterben kommen auch Ferkel um, so, daß von obig angenommener Anzahl noch ein Theil verlohren geht.

§. 8.

§. 8.

Gemeiniglich gehen von dem Winterwurfe, vorzüglich bey strenger Kälte, mehr verlohren, als im Sommer. Von den Winter-Ferkeln kann man wohl ein Viertel, und von den Sommer-Ferkeln ein Achtel rechnen, die umkommen, ehe sie halbjährig werden, und bey besondern eintretenden Umständen auch von diesen noch wohl ein Stück. Man geht also am sichersten, wenn man ein Sechstel von diesem Wurfe auf Abgang rechnet. Bis sie jährig werden, stirbt wiederum etwas davon, vorzüglich in den heißen Tagen. Jedoch ist fast immer schlechte Wartung und unbesonnenes Hüten die Ursach von zu häufigem Sterben, und deshalb erfordert die Schweinezucht gute Aufsicht und zuverlässige verständige Hirten.

§. 9.

Nach diesen Grundsätzen muß also eine Zuzuchtsberechnung von der Schweinezucht gemacht werden, die sodann die Grundlage zur Berechnung der Aufkünfte aus dem Verkaufe derselben wird. Eine solche Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 10.

Die Verkaufschweine sind als eine Waare anzusehen, mit der ein Handel getrieben wird. Hierinn bestehet ihr ganzer Nutzen. Folglich muß genau erforscht werden, wie die Verkaufspreise derselben in einer Gegend sind, welches vorzüglich von der nahen Nachfrage mit abhängt. Denn sind starke Branntweinbrennereyen in einer Gegend: so ist der Absatz unfehlbar.

§. 11.

Auf die Güte, vorzüglich auf das langstreckige der Schweine, kommt es sehr an, wenn von den Verkaufspreisen die Rede ist. Ein jeder nimmt diese zur Mastung lieber, weil sie lange Speckseiten geben. Uebrigens aber ist nichts wandelbarer, als der Preis der Schweine. Die oben angeführten Umstände können die Preise so erhöhen, daß sie auf das doppelte und noch höher über den gewöhnlichen Verkaufspreis steigen. Solche Preise können aber nicht in Anschlag gebracht werden, weil sie außerordentlich sind, vielmehr muß man die gewöhnlichen zum Grunde einer solchen Berechnung annehmen.

§. 12.

Die Schweine werden verkauft, wenn sie halbjährig, jährig und darüber sind. Ferner werden die ausgemerzten Eber und Sauen verkauft. Wo die Wurfszeiten auf Martini und Pfingsten fallen, da werden die erstern gemeiniglich um, und nach Michaelis, wenn die Schweine zur

Mastung gesucht werden, verkauft und passiren sodann für jährige Schweine, weil sie wirklich 10 bis 11 Monat alt sind. Die von dem Wurfe von Pfingsten her werden mit Vortheil zu Neujahr verkauft, weil sodann die Winterfutterung erspart wird. Sie sind alsdann über halbjährig. Diejenigen, die davon überlaufen, werden als jährige und darüber verkauft. Es ist aber niemals Vortheil dabey, die Schweine zu alt werden zu lassen, weil die große Menge bey dem Zuwachse das Futter knappe macht. Fällt hingegen die Wurfzeit auf Lichtmessen und Jacobi: so sind die von jenem Wurfe zu Neujahr beynahe jährig, die vom zweyten aber laufen über, und sind den andern Herbst fast anderthalbjährig.

§. 13.

Die gewöhnlichen Verkaufspreise in hiesigen Gegenden sind seit langen Jahren für ein paar halbjährige Schweine 4 bis 5 Rthl., und für ein paar jährige 8, 9 bis 10 Rthl. gewesen, und ein Eber und eine Sau gelten 5 bis 6 Rthl. nach einem billigen Preise. Es wird wohl etwas sehr seltenes seyn, daß die Schweine-Preise geringer wären, aber sehr häufig kommt es, daß sie viel höher sind, und wohl auf das doppelte steigen. Nach solchen angenommenen gewöhnlichen Verkaufspreisen muß nun nach Anleitung obiger Zuzuchtsberechnung eine Ertragsberechnung gemacht werden, wovon sich am Ende dieses Capitels unter B. ein Beyspiel findet.

§. 14.

Es findet sich wohl, daß den Pächtern die so genannte Fasel- oder Nachmast mit in die Pacht gegeben wird. Der Nutzen hievon muß mit in Anschlag gebracht werden, er kann aber nicht nach allgemeinen Grundsätzen berechnet werden. Denn da dergleichen Mast nicht alle Jahr, sondern nur etwa alle 3 oder 4 Jahr vorfällt; so muß dieses nach dem Oertlichen erforscht werden. Die Forstbediente müssen hierüber ihr Gutachten abgeben. Will man zu einer ohngefährlichen Beurtheilung etwas bestimmen: so kann man wohl annehmen, daß ein solches Verkaufsschwein, welches in dergleichen Mast getrieben ist, zwey bis drey Thaler im Werthe höher wird. Nach der Anzahl dieser Art einzutreibender Schweine, und nach der Zeit, wie oft solche Mast kommt, läßt sich also eine Nutzungs-Berechnung davon machen. Sie kann auch nach dem Mastgelde, das wöchentlich für ein Schwein bey solcher Mast gegeben wird, welches gewöhnlich 1 ggr. für das Stück ist, und der Zeit, die solche Mast dauert, welches gemeiniglich 14 bis 16 Wochen ist, gemacht werden. Jedoch versteht es sich von selbst, daß man nicht jenes volle Mastgeld, sondern etwa nur zwey Drittel davon ansetzen könne, weil die Rechnung immer ungewiß bleibt.

A. Be-

A.

Berechnung

der Schweinezucht bey dem Amte N., wie viel jährlich an Schweinen zugezogen und verkauft werden kann.

	Stück.
Es werden 5 Stück Eber und 30 Zuchtsauen gehalten, von denen 4 Stück als gelde gerechnet werden. Die Sauen werfen zweymal, und auf jeden Wurf werden auf eine Sau sechs Ferkel gerechnet:	
26 Sauen geben in dem ersten Wurfe	156
Davon stirbt der vierte Theil mit	39
Es bleiben also	117
Der zweyte Wurf beträgt	156
Davon stirbt ein Sechstel mit	26
Mithin bleiben	130
Dazu obige	117
Ist also Zuzucht	247
Es werden 3 Eber gehalten, und ein Eber dienet zwey Jahr, mithin gehen in 2 Jahren 3 Eber ab, und es muß also alle Jahr ersetzt und zugezogen werden $1\frac{1}{2}$ Stück.	
Die Zuchtsauen werden mit dem fünften Jahre verkauft, es gehen also jährlich ab 6 —	
Mithin sind zu ersetzen	$7\frac{1}{2}$
Es bleibt also nur	$239\frac{1}{2}$
Von dem Winterwurfe bleiben	117
Davon gehen ab zur Zuzucht	4
Bleiben also	113
Auf das Sterben im Sommer sind noch abzurechnen auf 15 Stück 1 Stück, mithin	8
Es bleiben also zum Verkauf	105
Von dem zweyten Wurfe bleiben	130
Davon zur Zuzucht	$3\frac{1}{2}$
Es bleiben also zum Verkauf	$126\frac{1}{2}$

B.

Berechnung
des Ertrages von der Schweinezucht bey dem Amte N.

	Rthl.	ggr.	pf.
105 Stück Schweine vom ersten Wurfe, à Stück 3 Rthl. 12 ggr., oder das paar 7 Rthl.	367	12	
126½ Stück, à Stück 2 Rthl. 6 ggr. vom zweyten Wurfe, oder das Paar zu 4 Rthl. 12 ggr.	284	9	
Weil bisweilen ein Eber im Schneiden verunglücken kann: so wird nur 1 Stück zum Verkaufe jährlich angesetzt zu	5	12	
6 Stück Sauen, das Stück zu 5 Rthl. 12 ggr.	33		
Summa des ganzen Ertrages	690	9	

Des zweyten Abschnitts siebten Hauptstücks.

Zweytes Capitel.
Von den auf die Schweinezucht zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Die auf die Schweinezucht zu verwendenden Kosten bestehen in folgenden:

1) Auf die Hirten und die zum Futtern und Warten der Schweine zu haltenden Leute,
2) auf die Futterung,
3) auf Arzeney,
4) auf das Schweineschneiden,
5) auf die Unterhaltung verschiedener Geräthschaften.

§. 2.

Die auf das Hüten und Futtern zu haltenden Leute sind gewöhnlich auf Deputat gesetzt. Bey einer irgend beträchtlichen Schweinezucht von 20 bis 30 Zuchtsauen muß ein Schweinemeyer und ein Knecht gehalten werden. Ist sie aber geringe: so werden die Schweine unter die Heerde der Dorfgemeine mit vor einen Hirten getrieben, und eine Magd verrichtet

das

das Futtern; oder ist sie einigermaßen beträchtlicher: so wird wohl den Sommer über ein Hirte gehalten, oder der bey dem Rindviehe zu haltende Junge verrichtet das Hüten. Eine Berechnung eines Deputats für einen Schweinemeyer und einen Knecht findet sich am Ende dieses Capitels unter C.

§. 3.

Diejenige Futterung, welche in Abgängen aus der Wirthschaft bestehet, und die im vorigen Capitel §. 1. angegeben sind, kann in keinen Absatz kommen, weil diese Abgänge im Ertrage nicht angesetzt werden. Dahingegen muß diejenige Futterung, welche in der Ertrags-Berechnung zu gewissen Preisen angesetzt ist, nach eben dem Preise auch hier angesetzt werden. Hieher gehören die Körner für die Sauen und Ferkel, und die Träber von der Brauerey.

§. 4.

Es ist schon oben §. 6. des vorigen Capitels gesagt worden, daß die Sauen 14 Tage vor der Wurfzeit und bis die Ferkel abgesetzt sind, Gerstenschrot haben müssen. Dieses ist ein Zeitraum von 7 bis 8 Wochen. Während dieser Zeit rechnet man auf jede Sau täglich eine halbe Metze Gerste. Wenn die Ferkel abgesetzt sind, müssen sie auch Gerstenschrot haben, und man rechnet gewöhnlich auf die Ferkel von fünf Sauen wöchentlich drey Viertel Scheffel Gerste, welches die Ferkel vom ersten Wurfe 8 Wochen lang, die vom zweyten Wurfe aber nur 6 Wochen lang bekommen, weil sie mit Ablauf dieser Zeit schon auf die Stoppel getrieben werden, da sie dergleichen Futterung dann nicht mehr bekommen. Um die Ferkel das Fressen zu lehren, wird ihnen auch sowohl gegen die Zeit des Absetzens, als auch ein paar Wochen vorher etwas Rocken in Körnern gegeben, welches man Kosen nennt. Dieses ist aber nicht viel, und beträgt auf die Ferkel von 5 Sauen bey jedem Wurfe etwa einen Scheffel.

§. 5.

Die vorerwähnten Körner, die nach Nordhäusischem Gemäß, den Wispel zu 28 Scheffel gerechnet, angegeben sind, werden den Schweinen nur zur Verbesserung des gewöhnlichen Futters, und in so weit die Hinterfrucht nicht zureicht, gegeben. Denn diese ist bey einem starken Ackerbaue ganz beträchtlich, und kann auf 100 und mehr Scheffel von Rocken und Gersten sich belaufen, da man auf jeden Wispel 4 Scheffel Hinterfrucht zu rechnen pflegt, sie kann aber in der Güte nur für halbe Frucht gerechnet werden. Uebrigens muß man bemerken, daß das zu gute Futter für die Schweine nicht zuträglich ist. Sie müssen so viel haben, daß sie

erhalten werden, wachsen und gedeihen, wozu ohnehin nicht wenig erfordert wird. Werden sie aber zu gut gefuttert: so verursacht dieses, sonderlich in den warmen Sommertagen, Sterben unter ihnen. Deshalb lasse man sich auch nicht glauben machen, daß ihnen so viel Körner gegeben werden, vorzüglich wo Brauereyen sind, wie manche Hauswirthe deshalb angeben, um den Ertrag durch große Kosten geringe zu machen.

§. 6.

Die Träber oder der Sey, wie es an manchen Orten genannt wird, muß bey der Schweinefutterung eben so hoch in Kosten-Ansatz kommen, wie er bey der Brauerey im Ertrags-Ansatze steht. Dieses zeiget sich bey der Brauerey, und kann also hier nicht bestimmt werden.

§. 7.

Ohnerachtet es bey den Schweine-Krankheiten selten hilft, wenn man sie durch Arzeney Mittel heilen will: so kömmt doch wohl der Fall, daß ihnen etwas an Brech- und abführenden Pulver zur Reinigung, auch wohl etwas bey einer Krankheit gegeben wird, und man kann bey einer ziemlich zahlreichen Schweinezucht wohl einige Thaler darauf rechnen.

§. 8.

Das Schweineschneiderlohn richtet sich nach der Anzahl der zu schneidenden jungen Schweine, wofür dem Schweineschneider gewöhnlich ein gewisses Jahrgeld, auch wohl ein Schwein gegeben wird. Die Eber schneidet der Schweinemeyer gemeiniglich selbst, und die Sauen werden an manchen Orten ungeschnitten verkauft. Wenn solches Stückweise bezahlt wird: so wird für ein junges Schwein 1 ggr. für einen Eber und eine Sau aber für das Stück 3 ggr. bezahlt.

§. 9.

Die Geräthschaften bestehen in Futter-Eimern, Tragehölzern nebst Ketten, Spreu- und Futter-Körben, Mistgabeln, und wo Brauerey ist, in einem Träber-Karn. Auf die ersten kann man jährlich wohl 1 Rthl. 12 ggr. bis 2 Rthl., auf die Träber-Karre aber 1 Rthl. bis 1 Rthl. 8 ggr. rechnen.

§. 10.

Dieses sind nun die auf die Schweinezucht zu verwendende Kosten, welcher wegen eine Erforschung durch Abhörung der sachkundigen Leute bey dem Haushalte und anderer anzustellen ist. Muß der Pächter etwa ein Superinventarium bezahlen: so müssen ihm auch hievon die Zinsen zu Gute gerechnet werden. Eine Berechnung dieser sämmtlichen Unkosten findet sich am Ende dieses Capitels unter D.

C. Be-

C.

Berechnung
des Deputats für den Schweinemeyer, Knecht und Jungen sammt dem Lohne bey dem Amte N.

	Rthl.	ggr.	pf.
Der Schweinemeyer bekommt:			
14 Scheffel Rocken, à Scheffel 20 ggr.	11	16	
13 Scheffel Gerste, à Scheffel 14 ggr.	7	14	
1 Scheffel Waizen, à	1		
1 Scheffel Erbsen, à		20	
1 Scheffel Sommersaat, à	1	8	
1 Scheffel Lein gesäet	2		
2 Scheffel Rüben, oder		8	
2 Schock Kohl, oder		8	
1 Schwein, oder	2	12	
1 Schnittschaaf, oder	1		
5 Schock Waasen, à 2 ggr. 9 pf. Binder- und Wegebringerlohn		13	9
Summa 29 Rthl. 3 ggr. 9 pf.			
Lohn	15	4	
Summa	44	7	9
Der Schweineknecht bekommt dasselbe Deputat mit	29	3	9
Lohn	14		
Für den Jungen an Gelde	2		
2 Scheffel Rocken für denselben, à Schfl. 20 ggr.	1	16	
Imgleichen 2 Schfl. Gerste, à Schfl. 14 ggr.	1	4	
Summa	92	7	6
An Miethgelde auf den Schweinemeyer und Knecht		16	
Summa des ganzen Deputats und Lohns	92	23	6

D.

Berechnung

der sämmtlichen Unkosten auf die Schweinezucht bey dem Amte N.

	Rtl.	ggr.	pf.
1) Auf Deputate	92	23	6
2) Auf die Futterung:			
26 Sauen, jeder wöchentlich $3\frac{1}{2}$ Metze Gerste, 8 Wochen lang, beträgt bey jedem Wurfe $45\frac{1}{2}$ Schfl. und auf 2 Würfe 91 Schfl. à Schfl. 14 ggr.	53	2	
Auf die Ferkel von 5 Sauen wöchentlich $\frac{3}{4}$ Schfl Gerste beym ersten Wurfe, 8 Wochen lang, beträgt $31\frac{1}{4}$ Schfl. à 14 ggr.	18	5	6
Eben diese Futterung bey dem zweyten Wurfe, 6 Wochen lang beträgt $23\frac{1}{2}$ Schfl. à 14 ggr.	13	17	
Auf die Ferkel von 5 Sauen 1 Schfl. Rocken zum Kosen, beträgt bey jedem Wurfe von 26 Sauen $5\frac{1}{2}$ Schfl. und auf 2 Würfe $10\frac{2}{5}$ Schfl. oder $10\frac{1}{2}$ Schfl. à 20 ggr.	8	18	
Für Träber	122		
3) Für Schweinepulver	2	12	
4) Dem Schweineschneider für das Schneiden jährlich ein Schwein für	3	12	
5) Auf Geräthschaften:			
An Futter-Eimern, Spreu-Körben ꝛc.	1	12	
Auf den Träber-Karren	1	8	
Summa der sämmtlichen jährlichen Unkosten	317	14	

Des zweyten Abschnitts siebten Hauptstücks

Drittes Capitel.

Von Verfertigung des Anschlages von der Schweinezucht.

§. 1.

Wenn von dem ganzen Ertrage die Kosten abgesetzt werden: so bleibt der reine Ertrag über, und dieser giebt die Pacht, wenn für den Pächter ein billiger Gewinn angewiesen wird. Ein solcher Anschlag findet sich am Ende dieses Capitels unter E.

§. 2.

§. 2.

Dieser Anschlag ergiebt es klar, daß, wenn die Pacht von einer Sau auf 10 Rthl. gesetzt wird, dem Pächter ein ansehnlicher Gewinn übrig bleibe und giebt einen Beweis, daß dieser Artikel bey vielen Pacht-Anschlägen nicht gehörig beachtet ist. Steigen die Schweinepreise nur für ein Stück 12 bis 16 ggr., wie sich sehr häufig zuträgt: so verdoppelt sich schon der Gewinn des Pächters; und wenn sie für ein Paar 2 bis 3 Rthl. höher werden, ein Preis, der nicht selten kommt: so ist der Gewinn enorm. Wenn also die Schweinezucht nicht höher, als geschehen ist, in Anschlag gebracht wird, so kann dieses blos dadurch gerechtfertigt werden, daß bey höhern Fruchtpreisen ein lucrum cessans für den Pächter entsteht, auch bisweilen ein außerordentliches Sterben, welches jedoch so häufig nicht, doch wol aber alle 4 bis 5 Jahr, kommt, den Gewinn mindert.

E.

Anschlag
von der Schweinezucht von dem Amte N.

	Rthl.	ggr.	pf.
Der ganze Ertrag war nach obiger Berechnung	690		9
Die sämmtlichen Unkosten betragen nach obiger Kosten-Berechnung	317		14
Bleibt reiner Ertrag	372		19
Davon sind die Zinsen von dem Superinventario zu 125 Rthl. zu 4 pro Cent abzusetzen mit	5		
Bleibt	367		19
Wenn nun eine Sau zu 10 Rthl. in Pacht gesetzt wird, welches von 26 Sauen beträgt	260		
So bleibt Gewinn für den Pächter	107		19

Des zweyten Abschnitts achtes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage vom Feder-Viehe.

§. 1.

Zu dem Feder-Viehe gehören Tauben, Hühner, Gänse, Enten und Puter.

§. 2.

So ganz unbeträchtlich ist die Nutzung von dem Feder-Viehe gewiß nicht, wie sie gewöhnlich gemacht wird. Sonderlich ist sie von Hühnern ganz einträglich. Gewöhnlich werden auch hier die hohen Kosten der Fütterung zum Vorwande eines geringen Ertrages gebraucht. Ohnerachtet es nun seine Richtigkeit hat, daß das Feder-Vieh des Winters mit zu gefüttert werden muß, so ist es doch eben so wahr, daß es vor den Scheuren eine Menge Ausfall findet, der sonst ganz verlohren gienge, wenn das Feder-Vieh solchen nicht aufnähme. Zudem ist es auch nicht nöthig, dasselbe mit lauter guter Frucht zu füttern, sondern es kann ihm auch geringere gegeben werden. Es muß schon eine ziemlich starke Feder-Viehzucht seyn, bey welcher 40 Scheffel Gerste und Hafer jährlich verfüttert werden. Denn sie werden nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur etwa 9 Monat gefüttert.

§. 3.

Da das Feder-Vieh gewöhnlich zusammen gefüttert wird: so mögte es wohl schwer fallen, für jede Gattung das Futter allein auszumitteln, und dieses müßte doch geschehen, wenn man die Kosten von dem Ertrage absetzen wollte. Ueberdem ist auch, obgleich die Nutzung davon nicht ganz unbeträchtlich ist, und daher in Anschlag gebracht werden muß, der Gegenstand so wichtig nicht, daß man sehr weitläuftige Untersuchungen darnach anstellen wollte. Alles hängt überdem von der Leichtigkeit des Absatzes nach der verschiedenen Lage des Haushalts und der aus der stärkern Nachfrage entstehenden höhern Preisen ab. Sind große Städte nahe, oder überhaupt viel Consumenten, die dergleichen suchen: so kann alsdenn dieser Artikel sehr einträglich werden. Sonst aber kann man ihn nur wirthschaftlich würdigen.

§. 4.

Die Tauben sind in einer gewissen Hinsicht eine nützliche Art Feder-Vieh. Sie vermehren sich stark, sie geben eine gute Speise und finden daher

daher auch immer Käufer. Es ist auch nicht nöthig, sie vom Frühjahr an, bis zum späten Herbst zu füttern, weil sie ausfliegen und sich selbst nähren; denn es ist hier von Feldflüchtern die Rede, weil bey Mohn- und Trommeltauben, die das ganze Jahr gefüttert werden müssen, der Gewinn wohl sehr schlecht seyn würde. Aber eben dadurch, daß jene auf die Felder fliegen, werden sie schädlich und sehr kostbar. Will man nun annehmen, daß ein Paar Tauben vom Frühjahr bis in die Erndte 3 Metzen aller Art von Saamen und Getraide auf dem Felde frißt: so kommt es hiedurch allein auf 3 bis 4 ggr. zu stehen. Denn fressen sie dieses auch nicht auf den Feldern ihres Eigenthümers allein, so thun doch fremde Tauben ihm eben den Schaden, den die Seinigen andern thun. Deswegen ist auch das Taubenhalten durch Gesetze eingeschränkt und die, die kein Land haben, dürfen keine halten, die Landbesitzer aber nur eine gewisse Anzahl. Auch den Gärten sind sie sehr schädlich.

§. 5.

Wollte man dieses alles in Anschlag bringen: so müßte man Schaden, und keinen Ertrag berechnen. Wenigstens aber muß doch Rücksicht darauf genommen werden, daß der Ertrag nicht hoch berechnet werde.

§. 6.

Man rechnet von einem Paar alten Tauben drey Paar junge, und es fallen mithin von 100 Paar alten Tauben 300 Paar junge. Zur Nachzucht, auf das Verunglücken und die Kosten werden davon jährlich 250 Paar abgerechnet und 50 Paar werden als kostenfreyer Ertrag angesetzt. Die Rechnung kann auch ohne Nachtheil eines Pächters bestehen. Denn wenn auch von jenen 250 Paar nur 150 verkauft werden: so beträgt dieses, das Paar zu 1 ggr. 4 pf., 8 Rthl. 8 ggr., welche für die Kosten der Fütterung hinlänglich sind. Die Pacht von 100 Paar Tauben beträgt dagegen, gleichfalls das Paar der zum reinen Ertrage angesetzten 50 Paar junge Tauben zu 1 ggr. 4 pf., 2 Rthl. 18 ggr. 8 pf.

§. 7.

Ein Huhn kann des Jahrs, nemlich vom Februarius und März, wo sie anfangen zu legen, bis zum September, da sie aufhören, wenigstens ein und ein halb Schock Eyer legen. Rechnet man das Schock nur zu 7 bis 8 ggr., so betragen die Eyer 10 ggr. 6 pf. bis 12 ggr. Rechnet man nun auch auf ein Huhn 8 Metzen oder einen halben Scheffel Gerste und Haafer, welches 5 bis 6 ggr. beträgt: so ist nach Abzug dieser Kosten der Ertrag

von den Eyern 4 ggr. 6 pf. bis 6 ggr., das Huhn selbst kann, nachdem es 4 Jahr zum Legen und Brüten gebraucht wird, verkauft oder gegessen werden, und das junge Vieh, wofür wenig an Eyern abgeht, ist hierunter gleichfalls nicht begriffen. Wenn also die Pacht von einem Huhne auf 3 bis 4 ggr., nachdem die Preise der Eyer in einer Gegend höher oder geringer sind, angesetzt wird, so ist dieses eine ganz mäßige Pacht.

§. 8.

Auf eine Zuchtgans, deren 5 bis 6 einen Ganter haben müssen, kann man im Durchschnitt 10 junge Gänse rechnen. Hiervon verunglücken noch wohl 2 bis 3 Stück und 4 Stück kann man auf die Zuzucht, nemlich alle 4 Jahr eine zur Zuzucht, die Unkosten und den Gewinn rechnen, so, daß 3 Stück zum kostenfreyen Ertrage gerechnet werden können. Auch bey diesem Anschlage kann ein Pächter bestehen. Denn eine junge Gans kostet um Michaelis aus wenigstens 6 bis 8 ggr. folglich beträgt der Ansatz auf Fütterung und Gewinn von 4 Stück jungen Gänsen 1 Rthl. bis 1 Rthl. 8 ggr., die Winterfütterung der Zuchtgänse aber, die sehr wenig Haafer bekommen, sondern mit Mohrrüben und andern Abgängen von Kohl und dergleichen gefüttert werden, kann man kaum auf 6 ggr. rechnen, und die jungen Gänse bekommen Kleye und gestoßene Nessel, indem sie den Sommer über auf den Aengern gehütet werden. Die Pacht von einer Zuchtgans kann man also füglich auf 18 ggr. bis 1 Rthl. setzen, weil außer dem Verkaufpreise der bleibenden 3 Stück jungen Gänse noch die Federn von den Gantern und den Zuchtgänsen gewonnen werden. Uebrigens ist dieses in der Wirthschaft wegen der Federn unentbehrliche Vieh den Weide-Aengern sehr schädlich, indem ihr Mist das Gras verbrennt. Deshalb ist es auch nicht zuträglich, deren eine größere Anzahl zu halten, als die Wirthschaft es erfordert.

§. 9.

Eine Ente legt vom Monat April bis in die Mitte des Julius gewiß ein halbes Schock Eyer, die in der Wirthschaft zu gebrauchen sind. Sie dienet 3 bis 4 Jahr zur Zucht und bringet im Durchschnitt jährlich 6 junge. Rechnet man nun davon noch 4 Stück auf das Verunglücken, die Zuzucht und die Unkosten: so bleiben 2 Stück zum Verkauf. Eine junge Ente gilt 3 bis 4 ggr., und wird also die Pacht auf 6 bis 8 ggr. von einer Ente füglich zu bestimmen seyn.

§. 10.

Ein Puterhuhn, oder eine Truthenne, welche 4 Jahr zur Zucht tauglich ist, legt wohl etliche 20 bis 30 Eyer, wovon derselben 15 bis 18 Stück

un-

untergelegt werden. Sie sitzen sehr treu und bringen im Durchschnitt gewiß 12 junge aus. Das Putervieh ist aber sehr weichlich und will eben gewartet seyn. Man kann also füglich auf Sterben und die Kosten 8 bis 9 Stück, und also zum Ertrage nur 3 Stück rechnen. Ein junger Puter kostet im Herbste 6, 8 bis 10 ggr. Man kann also die Pacht von einem Puterhuhne wohl auf 18 ggr. bis 1 Rthl. anschlagen.

§. 11.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich der Anschlag von dem Feder-Viehe, welches aber bey jedem Haushalte wohl nicht sämmtlich gehalten wird, machen. Ein solcher Anschlag findet sich am Ende dieses Capitels unter X.

X.

Anschlag

von dem sämmtlichen auf dem Amte N. befindlichen Feder-Viehe.

		Rthl.	ggr.	pf.
	1) Tauben.			
200 Paar Tauben, das	100 Paar zu 2 Rthl. 18 ggr. 8 pf.	5	13	4
	2) Hühner.			
80 Stück alte Hühner,	das Stück zu 3 ggr.	8	10	
	3) Gänse.			
9 Stück Zuchtgänse,	das Stück zu 18 ggr.	5	6	18
	4) Enten.			
4 Stück Zucht-Enten,	das Stück zu 6 ggr.	1		
	5) Puter.			
4 Stück Truthennen,	das Stück zu 18 ggr.	3		
Summa des reinen Ertrages und der Pacht vom Feder-Viehe		27	7	4

Nota. Aus dem vorstehenden Capitel erhellet, daß dieses ein kostenfreyer Ansatz nach Abzug der Fütterung und Hütung für Gänse und Puter ist.

Des zweyten Abschnitts neuntes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage der Fischerey.

Erstes Capitel.

Von der Fischerey überhaupt und dem Ertrage derselben.

§. 1.

Die Fischerey kann bey einer guten Beschaffenheit derselben von einem großen Ertrage seyn. Es ist aber auch nicht zu leugnen, daß kein Wirthschaftszweig mehrern Unfällen ausgesetzt ist, als eben die Fischerey.

§. 2.

Sie theilet sich ein, in die Teichfischerey und in die wilde, in Flüssen und stehenden Seen. Von der ersten soll zuerst gehandelt werden.

§. 3.

Wenn eine Untersuchung über die Fischerey angestellt werden soll: so ist es vor allen Dingen nöthig, eine Beschreibung der Teiche nach ihrer Größe, Lage, der Beschaffenheit ihres Bodens, und deren Zu- und Abflusses zu verfertigen, damit man einen Leitfaden bey der Beurtheilung des Ertrags habe. Diese muß durch einen beeidigten Feldmesser mit Zuziehung sachverständiger Leute gemacht werden, auf eben die Art, wie oben bey der Länderey gesagt ist. Ein Beyspiel einer solchen Beschreibung findet sich am Ende dieses Capitels unter ⊙.

§. 4.

Um richtig von dem Ertrage einer Teichfischerey urtheilen zu können, muß man zuförderst einen Begrif von der Teichwirthschaft überhaupt haben. Es kann aber hier nicht die Rede von Anlegung der Fischteiche seyn, sondern nur von schon vorhandenen, die man nehmen muß, wie sie sind. Dennoch aber muß man wissen, was gute und schlechte Teiche sind, wenn man von deren Ertrage urtheilen will.

§. 5.

Bey einer regulären Teichwirthschaft hat man Streich- oder Laichteiche, Streckteiche und Haupt- oder Besatzteiche.

§. 6.

§. 6.

Die Streich- oder Laichteiche dienen dazu, um den Saamen der Fischerey zu erzeugen. Denn erstlich gedeihet das Laich, welches in eben den Wassern gezogen ist, besser, und zweytens werden die Kosten des Ankaufs erspart, zu geschweigen, daß nicht einmal immer dergleichen für Geld zu haben ist, und also dessen Mangel der Fischerey sehr nachtheilig werden kann. Auch auf die Güte der Streich-Karpfen kommt sehr vieles an.

§. 7.

Ein guter Streich- oder Laichteich will fettes, lehmigtes Erdreich, flache Ufer, Morgen- und Mittagssonne haben. Er muß nicht zu tief seyn, damit ihn die Sonne erwärmen könne, jedoch aber muß er die gehörigen tiefen Stiche oder Fischgruben haben, damit er nicht so leicht ausfrieret, und es ist zum Ausbrüten der Eyer oder des Roggens sehr zuträglich, wenn der Boden etwas Kies, Sand oder kleine Steine hat. Von Raubfischen muß er ganz reine seyn. Am besten ist es, wenn er gute warme Quellen hat, wobey ein mäßiger Zufluß von Wasser, welches von gedüngten Feldern zusammen läuft, sehr ersprießlich ist. Als eine allgemein nöthige Eigenschaft des Teichwassers ist zu bemerken, daß es nicht zu hart, nicht salpetrisch, noch weniger vitriolisch, eisenrostig oder sonst mineralisch seyn muß. Deshalb taugt das aus Erzgebürgen in die Teiche fließende Wasser überall nicht. Es versteht sich auch von selbst, daß der Teich einen hinlänglichen Abfluß haben müsse, weil sonst das Wasser, vorzüglich bey einer warmen Lage desselben, fauligt werden würde. Ein zu starker Zufluß und Abfluß ist aber schädlich, weil dadurch die junge Brut mit weggenommen wird. Starken Nord- und Westwinden muß er nicht ausgesetzt seyn, weil diese die Brut zu sehr beunruhigen, indem sie den Schlamm nach der Mitte führen, und das Wasser schlammigt machen. Deswegen ist es gut, wenn er nach der Nord- und Westseite mit dichten Gesträuchen gegen die Sturmwinde gedeckt ist. Das Wasser muß zwar von weicher Beschaffenheit seyn, und deswegen dienen die aus kalten Thälern kommende Wasser nicht. Jedoch muß aber auch das Wasser gegen das Wasser der Streck- und Besatz-Teiche nicht zu weich seyn, weil das Laich aus zu weichen Wassern in harten nicht gedeihet.

§. 8.

Zu den Streich-Karpfen müssen gesunde langgestreckte 5, 6 bis 7jährige Karpfen gewählet werden. Auf einen Morgen von 120 □Ruthen werden 9 Stück, nemlich 6 Stück Rögner und 3 Stück Milchner gerechnet. Sie werden im April und May eingesetzt, und zwar an einem warmen Tage. Die Karpfen streichen nur bey warmen Tagen, im May, Junius und Julius, auch wohl im August, jedoch nicht alle Jahr. Wenn es gut geräth, erhält man von 25 bis 30 großen Laich-Karpfen wohl jährlich 90 bis 100 Schock Laich, oder im Durchschnitt 3 Schock von einem Laich-Karpfen. Um die Nutzung eines solchen Laichteichs auf den Fall, daß das Laich in einem Jahre nicht geräth, nicht ganz zu verliehren, kann man auch in denselben ein paar Schock zwey- oder dreyjährigen Saamen mit einwerfen, wodurch auch die Streich-Karpfen zum Laichen angereizt werden. Wenn die Streich-Karpfen 3 bis 4 Jahr gestanden haben: so werden sie mit andern ausgewechselt.

§. 9.

Es ist nicht gut, das zarte Laich den nächsten Herbst nach dem Streichen auszufischen. Sowohl bey dem Ausfischen, als in den Streckteichen gehet vieles davon verlohren, und kommt ein strenger Winter: so kann das Laich sämmtlich dadurch verlohren gehen, wenn es auf der Oberfläche des Wassers schwimmt und daselbst erfriert. Der einzige Fall, wo es geschehen müßte, würde der seyn, wenn der Laichteich keine warme Quellen oder gar Zufluß von kaltem Wasser hätte, so, daß man Gefahr läuft, daß es erfrieret. Ein solcher Laichteich taugt aber auch nicht, das ausgefischte Laich muß sodann in gute Behälter gesetzt werden. Der Regel nach muß der Laichteich erst ein oder zwey Jahr nach seiner Besaamung gefischt, und das Laich mit Vorsicht herausgefischt, oder durch den sogenannten Striegel (ein Gitter) in Zober oder Körbe abgelassen werden. Dasjenige nun, was nicht zum Besatze erforderlich ist, wird wieder hinein geworfen, oder ist es zu entbehren: so wird es verkauft. Das erstere ist deswegen sehr rathsam, weil das Laich nicht alle Jahr geräth, um auf diesen Fall Vorrath zu haben. Die Streich-Karpfen werden wieder eingesetzt und nur dann, wenn sie 3 bis 4 Jahr gedient haben, mit andern ausgewechselt.

§. 10.

Die Streckteiche sind solche, in welche die Brut gesetzt wird, um sich zu strecken oder zu wachsen. Deshalb müssen sie ebenfalls einen guten, fetten und nahrhaften Boden, auch Sonnenschein, aber keinen Zufluß aus andern Teichen und Fischwassern, worin Hechte und andere Raubfische sind, haben und aus eben der Ursach rein ausgefischt werden. Mit Stichen oder Fischgruben müssen sie ebenfalls versehen seyn, damit sich die Fische verbergen können, jedoch ist es nicht nöthig, daß diese so tief sind. Die Streckteiche sind nicht schlechterdings nothwendig, sondern das Laich kann auch gleich in die Hauptteiche gesetzt werden, vorzüglich wenn es zweyjährig ist.

§. 11.

Die Streckteiche werden gewöhnlich mit einjährigem Saamen besetzt, den man ein Jahr darin stehen läßt, und dann wird es zweyjähriger oder einsömmeriger Saame, den man auch Faustlaich oder Saamen nennt; läßt man ihn aber zwey Jahr stehen: so wird es dreyjähriger oder zweysömmeriger Saame. Das Besetzen derselben geschiehet im Monat März und April, wenn keine Fröste mehr zu besorgen sind. Der Besatz muß sich nach der Güte des Teiches, auch darnach richten, ob ein Teich brach gelegen oder etliche Jahr getragen hat, weil er in jenem Falle einen stärkern Besatz leidet und einen bessern Ertrag liefert. Nach Verschiedenheit dieser Umstände kann man 8, 10 bis 12 Schock Laich auf einen Morgen von 120 Ruthen rechnen.

§. 12.

Dieser Besatz bleibt und gedeihet nicht alle, sondern es kann davon ein Sechstel, ein Fünftel, auch ein Viertel an der Stückzahl verlohren gehen, dagegen aber wird er durch den Zuwachs schwerer. Wenn die Teiche wilden Wassern und Gewitterfluthen ausgesetzt sind: so kann auch die Hälfte und mehr von dem Besatze verlohren gehen. Dieses aber gehört nicht zu dem gewöhnlichen Abgange und dergleichen Teiche taugen nicht viel. Wenn nicht zwey- oder dreyjähriger Saame verkauft wird: so kommt es auf die Erforschung dieses Umstandes eben nicht an, weil alle Nutzung nach dem Ertrage der Hauptteiche, die den Ertrag der Streckteiche in sich fassen,

berechnet werden muß. Wird nichts davon verkauft: so ist es genug zu wissen, ob dergleichen Saame in hinlänglicher Menge zum Besatz der Hauptteiche vorhanden sey. Dieses läßt sich nach der zum Besatz dieser nöthigen Anzahl nach Abzug des Abgangs berechnen. Eine solche Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter Q.

§. 13.

Die Hauptteiche sind diejenigen, in welchen die Verkaufsfische gezogen werden. Es kommt also auf ihre Güte, den fetten, nahrhaften, nicht zu lockern Boden und gutes Wasser hauptsächlich an. Sie müssen genugsam Zufluß von Wasser haben, tief genug, und mit Stichen oder Gruben versehen seyn, damit die Fische, vorzüglich im Winter, Zufluchts-Orte haben, und die Teiche nicht zu leicht ausfrieren. Denn dringt der Frost auf den Boden und hebt die Mudde oder den Teichschlamm: so sterben die Fische. Es ist vorzüglich gut, wenn sie Zufluß von Feldern und Viehtriften, sonderlich Schaafhuden, haben.

§. 14.

Die Hauptteiche werden mit zwey- auch dreyjährigem Saamen aus den Streckteichen besetzt, wovon das Stück im Durchschnitt ein halb Pfund wiegt. Auf einen Morgen von 120 □Ruthen kann man im Durchschnitt 40, 42, 44, 46 bis 50 Stück von solchem Saamen rechnen. Da aber der Saame nicht immer von gleicher Größe ist: so ist es wohl am sichersten, den Besatz, den ein Teich tragen kann, nach dem Gewichte zu bestimmen. Im Durchschnitt kann man von dergleichen Saamen auf fünf Morgen einen Centner zu 114 Pfund rechnen. Jedoch kann die Beschaffenheit der Güte eines Teichs diesen Besatz etwas minder oder stärker zulassen. Denn ein Teich, der brach gelegen hat, kann etwas stärker besetzt werden, als ein solcher, der schon etliche Jahre getragen hat. Besser ist es, eher etwas zu wenig, als zu viel einzusetzen. Es ist hiebey aber zu bemerken, daß, um große Karpfen zu haben, die aus den Hauptteichen ausgefischten, sonderlich die, welche unter $1\frac{1}{2}$ Pfund wägen, wieder in dieselben, oder besser in andere Hauptteiche eingesetzt werden, und noch ein Jahr darin stehen bleiben. Auch größere werden wohl wieder eingeworfen und stehen noch einen Sommer über.

§. 15.

§. 15.

Der Zuwachs der Fische hängt freylich von der Güte des Teichs ab. An der eingeworfenen Zahl, vorzüglich bey kleinem Saamen, verliehret sich fast immer etwas, und man kann auf 9, auch 10 Schock ein paar Schock im Durchschnitt rechnen. Es kommt aber auf diese Verminderung der Zahl nicht so sehr an, sondern der Zuwachs am Gewichte ist entscheidend. Das Verhältniß des ausgefischten Gewichts gegen das eingeworfene ist der wahre Grund der Ergiebigkeit, die Anzahl der Stücke mag seyn, welche sie will. Denn erhielte man auch noch so viel an der Anzahl wieder, und der Zuwachs wäre geringe: so wäre doch der Ertrag geringe. Gewöhnlich muß auf einen Centner Einsatz drey Viertel, sieben Achtel, auch ein Centner reiner Zuwachs nach Abzug des Einsatzes und Abganges jährlich erfolgen, und bey bessern Teichen erfolgt wohl ein und ein Viertel bis ein halber Centner. Nur bey ganz schlechten Teichen würde weniger als drey Viertel Zuwachs erfolgen, und diese lohnen alsdann kaum die Kosten.

§. 16.

Außer dem Karpfenbesatze werden auch Hechte, Karauschen, Schleie und Baarsche mit eingeworfen. Die Hechte müssen aber klein seyn, damit sie den übrigen Fischen nicht schädlich werden. Denn sie wachsen schnell und ein kleiner Hecht wächst in einem Jahre oft über ein Pfund. In den Hauptteichen, worin viel Weiß- und Speisefische sind, sind sie nothwendig, damit sie solche tilgen. Denn diese nehmen den andern Fischen die Nahrung, wenn sie überhand nehmen. Die Karauschen müssen hingegen schon etwas groß seyn, damit sie gegen die Zeit des Ausfischens Kaufmannswaare sind. Nach Beschaffenheit der Größe des Teichs können 3, 4 bis 5 Schock dergleichen Laich mit eingeworfen werden.

§. 17.

Die Hauptteiche werden alle zwey, auch drey Jahr gefischt, nachdem der Besatz groß, der Zuwachs stark und also darnach die Einrichtung gemacht ist. Dieser Umstand hat auf die Berechnung des Besatzes Einfluß, weil bey einer zweyjährigen Fischerey aller, oder einiger Teiche, mehr Besatz erfodert wird.

§. 18.

Aus demjenigen, was bisher gesagt ist, erhellet genugsam, worauf die Untersuchung bey Erforschung einer Teichwirthschaft und ihres Ertrages zu richten ist. Es ist nemlich zu beachten:

1) Die Lage der Teiche;

2) die Güte des Bodens;

3) deren Zufluß und Abfluß und die Beschaffenheit des Wassers, das ihnen sowohl der Zufluß, als die Quellen geben;

4) deren Tiefe oder Untiefe, sammt ihren Gruben und Gräben;

5) die Erzeugung genugsamen Laichs;

6) der Besatz nach Quantität und Größe, sowohl in Streck- als Hauptteichen;

7) der jährliche Abgang und Zuwachs, vorzüglich in den letztern, wobey auf die die Teiche etwa treffende Unglücksfälle, sonderlich durch Frost und Wasserfluthen, Rücksicht zu nehmen ist;

8) der daraus folgende Ertrag;

9) wie oft die Hauptteiche gefischt werden, ob nemlich es eine ein- zwey- oder dreyjährige Fischerey sey;

10) ob die Fische einen guten Absatz haben, ob sie an den Teichen selbst verkauft werden können, oder ob sie verfahren werden müssen, und

11) welches die gewöhnlichen Verkaufspreise sind.

§. 19.

Ueber alle diese Umstände müssen Sachkundige, die das Oertliche kennen und selbst Teiche in der Gegend haben, ferner diejenigen, die mit der in Frage seyenden Fischerey zu thun haben, als der Verwalter und Fischmeister, auch der bisherige Pächter selbst vernommen werden.

§. 20.

Wenn man aber auch alles dieses erforscht: so kann man doch den Nutzen nicht berechnen, wenn man nicht von der Größe der Teiche nach ihrer Morgenzahl genau unterrichtet ist. Sie müssen also, wie schon gesagt

sagt

sagt ist, vermessen werden und zwar dergestalt, daß bey der Größe eines jeden Teichs angegeben wird, wie groß sein Spiegel, und wie viel davon zugelandet ist. Denn nur nach dem Behalt seiner mit Wasser angefüllten Größe kann man den Ertrag der Fischerey berechnen. Wird das Zugelandete als Acker oder Wiese genutzt: so muß es in dieser Beschaffenheit besonders veranschlaget werden. Hiebey ist zu bemerken, daß auch ohne Verschulden der Pächter die Teiche sich durch Zuschlemmen von Zeit zu Zeit verkleinern. Es wäre daher sehr gut, wenn, ehe das Uebel groß wird, gleich von Anfange jährlich ein Gewisses auf das Ausbringen der Teiche ausgesetzt würde. Denn wird die Verschlemmung erst stark: so werden die Kosten des Ausbringens sehr groß und gehen bey großen Teichen in die Tausende. Das Bewachsen mit überflüßigem Rohre aber ist immer die Schuld des Teich-Inhabers, und es ist daher sehr gut, wenn den Pächtern das Reinigen davon zur Pachtbedingung unter der Verbindlichkeit des Schadens-Ersatzes gemacht wird. Es läßt sich am besten durch Abschneiden mit großen Sicheln unter dem Wasser tilgen. Denn das Wasser dringt in die hohlen Stoppel und macht die Wurzel verfaulen.

§. 21.

Um die Teiche zu reinigen, ist es sehr zweckmäßig, wenn sie zu Zeiten, etwa alle 6 Jahr, ganz abgelassen und besäet werden. Mit allen Teichen ist es freylich nicht thunlich. Denn das Wasser muß ganz abgelassen und aller Zufluß gehemmet werden können. Kann dieses geschehen, und sie werden im Herbste oder nächsten Frühjahre umgepflüget, und mit Haafer, oder auch wohl mit Gerste besäet: so bringt die Erndte und der nachherige bessere Wachsthum der Fische den weggefallenen Nutzen der Fischerey genugsam ein.

§. 22.

Die vorangeführte Verfahrungsweise, wie der Ertrag einer Teichfischerey zu erforschen ist, ergiebet schon hinlänglich, daß es eine der schwierigsten Arbeiten ist. Bey der genauesten Nachfrage wird doch manche Antwort auf ohngefährliche Angaben und Schlüsse von einem Oertlichen auf das andere hinaus laufen. Es wird schwer seyn, zu einer gewissen Bestimmtheit zu gelangen, weil man immer aus gewissen Voraussetzungen folgert, wie die Wirkung der Natur seyn und werden könne. Das sicherste Mit-

Mittel der Erforschung bleiben hingegen gut und richtig geführte Teich- und Fisch-Register. Diese enthalten den wahren Gang der Natur bey der Erzeugung, dem Gedeihen nach verschiedenen Stufen, oder Graden und dem Verunglücken, oder den Abweichungen von dem gewöhnlichen Gedeihen, indem die Natur in einer gewissen Reihe von Jahren sich in ihren Ereignissen gleich bleibt. Hier findet man also einen richtigen Grund, auf die Zukunft zu schließen und aus diesen Schlüssen Berechnungen zu machen.

§. 23.

Wenn solche Register zweckmäßig seyn sollen: so müssen sie enthalten:

1) Die Größe und Namen des Teichs;
2) Jahr und Monat der Besatzzeit;
3) Schockzahl und Gewicht des Besatzes;
4) Jahr und Monat des Ausfischens;
5) den Ertrag an Schockzahl und Gewichte, nach den verschiedenen Sorten der Fische.

Ein Schema eines solchen Registers findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 24.

Die Teiche liefern folgende Ertrags-Artikel:

1) Kleines Laich;
2) groß Laich;
3) Fische zur Consumtion;
4) das Rohr.

§. 25.

Laich kann nicht bey allen Fischereyen verkauft werden, sondern es wird zum Besatz der Streckteiche gebraucht, und es ist schon sehr gut, wenn es nur in hinlänglicher Menge zum Besatze vorhanden ist. Es ist aber dabey zu bemerken, daß auch in den Streckteichen, wenn sie von Hechten reine sind, Laich erzeuget werden kann. Denn sind starke, als dreyjährige Karpfen darinn: so streichen sie ebenfalls. Wenn dieser Fall eintritt: so ist bey der Berechnung des Laichs darauf zu achten. Es kann sich dadurch ein Ueberfluß zum Verkaufe finden.

§. 26.

§. 26.

Der Preis des kleinen jährigen Laichs ist das Schock zu 4, 6 bis 8 ggr., das zweyjährige oder Faustlaich kostet das Schock 10 bis 12 ggr., und $\frac{1}{4}$ pfündiges Karpfenlaich kostet das Schock 16 ggr.

§. 27.

Der viertel-halb-und dreyviertelpfündige, auch stärkere Karpfenbesatz bis zu $1\frac{1}{2}$ Pfunde heißt Großlaich. Hievon kostet der Centner 8, 9 bis 10 Rthl. Dieser Preis beweißt es schon, wie wenig vortheilhaft es ist, wenn der Besatz gekauft werden muß.

Es ist aber zu bemerken, daß dieses nicht so bestimmte Preise sind, für welche das kleine und große Laich aller Orten und zu allen Zeiten zu kaufen und zu verkaufen steht. Es kann nach seiner Seltenheit und stärkern oder wenigern Nachfrage theurer und auch wohlfeiler seyn.

§. 28.

Das Gewichte der Besatz-Karpfen läßt sich leicht auf Centner berechnen. Von $\frac{1}{8}$pfündigem Satze gehen 15 Schock 12 Stück, von $\frac{1}{4}$pfündigem Satze 7 Schock 2 Mandel 6 Stück, von $\frac{1}{2}$pfündigem 3 Schock 3 Mandel 3 Stück auf einen Centner und so weiter. Nach dieser Berechnung kann man also leicht finden, wie stark der Besatz am Gewichte ist.

§. 29.

Es ist hiebey eine Bemerkung nicht außer Acht zu lassen, nemlich diese. Wenn das Große oder zweysömmerige Laich in einer Gegend stark gesucht wird, welches da zu geschehen pflegt, wo viele kleinere Fischereyen sind, die nur Hauptteiche haben: so könnte der Fall eintreten, daß dessen Verkauf vortheilhafter wäre, als wenn es erst in die Hauptteiche gesetzt, und nachher in Speise-Karpfen verkauft wird. Der Fall wird aber nicht häufig seyn. Denn bey jeder irgend beträchtlichen Fischerey müssen die Saamenfische selbst gezogen werden. Träte dieser Fall irgendwo ein: so würde die Berechnung nach Abgang und Zuwachs und die Vergleichung der Verkaufspreise von Laich und Speise-Karpfen den Vortheil oder Schaden zeigen.

§. 30.

Die Consumtionsfische bestehen in Karpfen, Hechten, Karauschen, Baarschen, Schleien, Speisefischen oder auch noch wohl in einer andern Gattung nach der Verschiedenheit des Besatzes.

§. 31.

Die Fischpreise sind zwar an den mehresten Orten gestiegen, weil viel Teiche zu Lande und Wiesen gemacht werden. Sie sind aber doch nicht aller Orten gleich. In unsern Gegenden gilt ein Centner Karpfen, die aber doch wenigstens zweypfündig und darüber seyn müssen, 11, 12 auch 13 Rthl., die Hechte sind gewöhnlich einen Thaler oder auch etwas darüber theurer, und die Karauschen sind den Karpfen im Preise gleich. Baarsche und Schleie aber sind wohlfeiler, und kostet der Centner etwa 6 bis 7 Rthl., Speisefische, deren sich oft mehr als zu viel in den Teichen finden, kosten der Centner 1 Rthl. 18 bis 20 ggr.

§. 32.

Mit diesen Preisen verhält es sich eben so, wie oben angeführt ist. Sie sind nicht aller Orten gleich, sondern die Bequemlichkeit des Absatzes und die Nachfrage bestimmt sie. Wo viele catholische Klöster oder große Städte in der Nähe liegen, da finden sie oft guten Absatz.

§. 33.

Es ist ein großer Vortheil, wenn die Fische gleich aus den Teichen verkauft werden können. Denn müssen sie in Hellern aufbewahrt werden, um sie einzeln zu verkaufen: so geht an Stückzahl und Gewichte etwas verlohren.

§. 34.

Das Rohr, welches zur Bedeckung der Gebäude und auch zu Decken in den Gärtens gebraucht wird, giebt auch einen kleinen Ertrag. Das Schock wird zu 18 bis 20 ggr. verkauft, wo es gesucht wird. An allen Orten ist es aber auch nicht abzusetzen. Deswegen kommt es in Betracht des Absatzes und Preises auf das Oertliche an. Ob es gleich nicht schädlich ist, wenn ein Teich etwas mit Rohr bewachsen ist, weil die Fische darin einen ruhigen Stand haben können: so muß es doch nicht zu stark seyn. Deshalb ist hievon ein starker Ertrag eben nicht zu wünschen.

§. 35.

§. 35.

Von dem sich gefundenen Ertrage muß nun mit Rücksicht auf die besondern Umstände eine Ertrags-Berechnung gemacht werden. Ein Beyspiel davon findet sich am Ende dieses Capitels unter B. und C.

§. 36.

Die wilde Fischerey findet sich in Seen, Flüssen, kleinen Strömen und Bächen. Alle Arten von Fischen können darinn befindlich seyn. Oft finden sich in kleinen Flüssen und Bächen aber auch nur eine gewisse Art derselben, als Forellen, Schmerlen, Ellritzen, Bitterfische, Grundlinge, Krebse, Aale und dergleichen. Es giebt auch Krebsbäche, in denen nichts als Krebse sind. Auch von diesen muß man eine genaue Beschreibung von ihrer Strecke, Beschaffenheit und der Art der darin befindlichen Fische haben.

§. 37.

Von einer solchen wilden Fischerey ist es noch schwerer einen Anschlag zu machen, als von einer Teichfischerey. Vor allen Dingen muß man ihre Beschaffenheit und Ausdehnung kennen. Man muß wissen, ob die Wasser in ihrer natürlichen Ruhe bleiben, oder durch Flößen, Ausschlemmen der Teiche, oder auf andere Art beunruhiget und verunreinigt werden, und ob sie großen Fluthen ausgesetzt sind, welche die Fisch-Stände zerstöhren. Durch Diebereyen pflegt ihnen auch nicht selten großer Schaden zu geschehen. Uebrigens, wenn nicht darüber richtig geführte Fisch- und Verkaufs-Register vorhanden sind, bleibet kein anderes Mittel übrig, als sachkundige Fischer darüber abzuhören, und durch diese sowohl den Ertrag als die Unkosten auf die zu gebrauchende Leute und Fischer-Werkzeuge an Netzen, Zug-Garnen, Hahmen, Reußen, Körben und dergleichen zu erforschen. Mit deren Aussage wird man sich dann befriedigen, und eine Pacht darnach vestsetzen müssen, die man wegen Ungewißheit der Sache nur mäßig ansetzen kann.

9. Beschreibung der bey dem Amte N. befindlichen Teiche.	Größe. M.	R.	Lage.	Beschaffenheit und Güte des Bodens.	Zu- und Abfluß des Wassers.
Namen der Teiche.					
A. Laichteiche.					
Der N. Teich :	8	10	Gegen Mittag.	Sandig und etwas kieſig.	Hat außer den Zuflüſſen des Waſſers von den Feldern Quellen, und den Abfluß in den darunter liegenden N. Teich.
B. Streckteiche.					
1) Der N. Teich	6	10	Halb gegen Morgen und halb geg. Mittag.	Sandig und lehmig.	Hat Zufluß von den Wieſen und aus dem Holze, und Abfluß in den N. Fluß.
2) Der N. Teich	12	20	Gegen Abend.	Schlammig.	Hat Zufluß aus dem Laichteiche, und Abfluß in den N. Teich.
3) ꝛc.					
Summa :	21	5			
C. Hauptteiche.					
1) Der N. Teich	52	6	Mehr gegen Abend als Morgen.	Etwas ſchlammig und ſteinig.	Hat Quelle und daneben Zufluß von bergigen Feldern, den Abfluß in eine Klippe.
2) Der N. Teich	9	106	Hat die ſelbe Lage	Lehmig und etwas ſteinig.	Aus dem N. Teiche den Zufluß, und den Abfluß in den N. Teich.
3) ꝛc.					
Summa :	178	75			

Q Be-

2

Berechnung

des Behuf der Fischerey bey dem Amte N. erforderlichen Laichs.

Es sind an Hauptteichen 178 Morgen 175 Ruthen vorhanden. Diese erfordern jährlich bey der eingeführten zwey und dreyjährigen Fischerey besage des Auszugs aus den Fisch-Registern zum Besatz $46\frac{1}{2}$ Schock, worauf man aber, wegen des Zuwerfens auch des Abgangs, den Besatz selbst rechnen muß , , , 50 Schock.

Diesen Besatz müssen die Streckteiche liefern, und da man beym Wiederausfischen aus denselben ein Viertel Abgang rechnen muß: so würden zum Besatz der Streckteiche jährlich $66\frac{2}{3}$ Schock erfordert. Man muß aber aus vorangeführtem Grunde rechnen , , , 70 Schock.

Diese 70 Schock muß also der Laichteich liefern. Der Laichteich hält 8 Morgen 10 Ruthen. Auf jeden Morgen werden 9 Stück Streich-Karpfen, nemlich 3 Milchner und 6 Rögener gerechnet. Der Teich wird also mit 48 Rögenern oder Laich-Karpfen besetzt, und jeder liefert des Jahrs 3 Schock Laich. Dieses beträgt also 144 Schock. Wenn nun auch das Leich nicht alle Jahr gleich gut geräth, auch noch Abgang darauf erfolgt: so ist es doch hinlänglich, jene 70 Schock zu liefern.

Es sind 21 Morgen Streckteiche vorhanden. Wenn nun auch davon jährlich ein Drittel braach läge: so würden doch 14 Morgen besetzt. Diese geben, den Morgen zu 8 Schock Besatz gerechnet, 112 Schock. Hievon gehet ein Viertel Abgang ab, mithin bleiben nur 84 Schock. Die Streckteiche können also den Besatz für die Hauptteiche zu 50 Schock liefern, wenn auch schon ein Viertel davon zu zweysommerigem Saamen, Behuf der zweyjährigen Fischerey der Hauptteiche, bleibt.

Wenn die Hauptteiche sämmtlich nur alle drey Jahr gefischt werden: so wird weniger Besatz erfordert, und die Rechnung würde folgende seyn:

Es sind vorhanden 178 Morgen 75 Ruthen Hauptteiche. Hievon wird jährlich ein Drittel im Durchschnitt besetzt, welches 59 Morgen 105 Ruthen beträgt, oder gerade zu 60 Morgen gerechnet werden kann. Auf jeden Morgen werden 42 Stück erfordert, mithin überhaupt 42 Schock. Man muß aber aus vorangeführter Ursach auf ein paar Schock mehr rechnen.

Nota, Wenn gewisse Teiche alle zwey Jahr, und eine gewisse Zahl alle drey Jahr gefischt werden: so kann man auch die Besatz-Rechnung nach der Morgenzahl und einem Durchschnitte machen.

A.

Auszug aus den Fisch-Registern des Amtes N. von nachstehenden sechs Jahren.

Größe. Morgen	Ruthen	Besetzt. im Jahr	im Monat	mit Karpfen. Stck.	Wurf	Gewicht Centner	Namen der Teiche. 1stes Jahr.	Sind ausgefischt und haben Ertrag gegeben. Jahr	Monat	Karpfen. Stck.	Wurf	Centner	Hechte Centn.	Karauschen Centn.	Schleie Centn.	Speisefische Centn.
19	101	1787	16 Oct.	13	17	5¼	Der D. — Teich	1789	7 Nov.	2	23	2	1			2
15	80	1787	18 Oct.	12		3½	Der E. — Teich	1789	27 Nov.	11	22	12	1	1/16		1 1/2
9	106	1787	18 Nov.	7		2½	Der B. — Teich	1789	27 Oct.	1	12	1 1/2	1/16		1/8	3/4
4	34	1787	19 Nov.	1		3/8	Der C. — Teich	1789	7 Nov.		10	1/2				
5	27	1787	23 Oct.	2	10	3/8	Der F. — Teich	1789	12 Nov.	2	12	2	1/16	1/16	1/16	1/16
3	58	1787	23 Oct.	2		3/8	Der G. — Teich	1789	10 Nov.	2	6	1 1/8	1/16		1/16	1/8
57	66			37	27	12 1/8	Summa			20	25	19 3/4	2 1/4	1/4	1/4	3 1/8
							Nota, Die Fische haben durch den harten Winter sehr gelitten.									
							2tes Jahr.									
52	6	1787	22 Oct.	36		8	Der A. — Teich	1790	18 Oct.	36		37	2	3/4	1/8	5
19	46	1789	12 Apr.	24		8	Der L. — Teich	1790	16 Oct	24		18	1	3/4	3/8	2
71	52			60		16	Summa			60		55	3	1 1/2	1 1/4	7
							3tes Jahr.									
20	85	1789	12 Apr.	6		1 3/4	Der J. — Teich	1791	20 Oct.	6		6	3/4	1/2	1/4	2 1/2
14	76	1789	12 Apr.	15		3	Der K. — Teich	1791	3 Oct.	15		15	1 1/4	1/4	1/8	1 1/2
13	56	1788	13 Apr.	3	15	1/2	Der H. — Teich	1791	13 Oct.	3	15	5	1/8	1/8		1 3/4
5	27	1789	16 Nov.	3		1	Der F. — Teich	1791	21 Oct	3		2				1/8
3	58	1789	16 Nov.	2	7	3/4	Der G. — Teich	1791	sind gefischen		wor	den.				
3	52	1791	29 März	2	15	3/4	Der M. Streckteich	1791	24 Sept.	2	15	1 1/2	1/8			1/8
60	114			32	7	7 3/4	Summa			30		29 3/4	1 1/4	1/8	3/4	6 1/4

Größe. Morgen	Ruthen.	Besetzt im Jahr	Monat	mit Karpfen. Sck.	Wurf	Gewicht Centner	Namen der Teiche.	Sind ausgefischt und haben Ertrag gegeben: Jahr	Monat	Karpfen. Sck.	Wurf	Centner	Hechte Centn.	Karauschen Centn.	Schlicke Centn.	Speisefische Centn.
							4tes Jahr.									
15	80	1789	5 Nov.	13	7	4	Der E. — Teich	1792	15 Oct.	14		10	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	2
9	106	1789	13 Nov.	8		3	Der B. — Teich	1792	20 Sept	7	15	9	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	2
19	101	1789	18 Nov.	13	26	$5\frac{3}{4}$	Der D. — Teich	1792	23 Oct.	6		4	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
4	34	1789	18 Nov.	1	15	$\frac{3}{4}$	Der C. — Teich	1792	18 Oct.	1	20	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{8}$		$\frac{1}{8}$	1
3	52	1792	28 März	1	15	$\frac{1}{2}$	Der M. Streckteich	1792	22 Sept	1	15	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}$		$\frac{1}{8}$
6	20	1791	29 März	10		$\frac{1}{2}$	Der N. Streckteich	1792	5 Nov.		22	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}$
59	33			48	3	$13\frac{7}{8}$	Summa			31	12	26	$3\frac{5}{8}$	$1\frac{1}{8}$	1	$9\frac{1}{2}$
							5tes Jahr.									
52	6	1790	26 Oct.	14		4	Der A. — Teich aus dem — Teiche	1793	17 Oct.	40	15	33	2	$1\frac{1}{2}$	1	2
		1790	28 Oct.	7	15	3	Derselbe — — aus dem M. Teiche									
		1790	30 Oct.	7		2	Derselbe — — aus dem — Teiche									
		1791	29 März	12		$2\frac{1}{4}$	Derselbe — — aus dem — Teiche									
				40	15	$11\frac{1}{4}$										
19	46	1791	26 May	12		$3\frac{3}{4}$	Der L. — Teich aus dem N. Teiche	1793	20 Oct.	16		12	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	2
		1791	29 May	4		1	Derselbe — — aus dem — Teiche	1793	20 Oct.							
				16		$4\frac{3}{4}$	Summa			56	15	45	$2\frac{1}{8}$	2	$1\frac{3}{4}$	5
							6tes Jahr.									
20	85	1791	29 Oct.	6		2	Der J. — Teich	1794	18 Oct.	5	15	5	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$
14	76	1791	29 Oct.	17		4	Der K. — Teich	1794	1 Oct.	17	20	17	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{8}$	2
5	27	1792	26 May	3		$\frac{3}{4}$	Der F. — Teich	1794	9 Oct.	3		2			$\frac{1}{4}$	1
3	58	1792	26 May	2	15	$\frac{1}{4}$	Der G. — Teich	1794	sind bey	der st	arken	Wass	erfluth		verlohren gegangen.	
19	46	1793	24 May	9		$3\frac{1}{4}$	Der L. — Teich	1794	10 Oct.	16		11	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	2
		1793	5 April	7		$1\frac{1}{4}$	Derselbe	1794								
63	52			44	15	$11\frac{1}{2}$	Summa			42	5	35	$2\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{8}$	$2\frac{3}{8}$	$7\frac{1}{2}$

Bemerkungen und Erläuterungen zu vorstehendem Auszuge.

Derselbe enthält eine wirkliche Behandlung einer Fischerey nach dem Besatze, Abgange und Zuwachse, und ist deshalb gewählt, weil sich in dem zum Grunde genommenen Zeitraume gute, mittlere und schlechte Jahre, auch die sie betroffene widrige Vorfälle durch Frost ꝛc. finden.

Er bestätigt die in der vorstehenden Abhandlung festgesetzten Grundsätze Denn er zeigt in Betracht

1) des Einsatzes

die Verschiedenheit des Besatzes nach dem Unterschiede des größern und kleinern Laichs, und der Beschaffenheit der Teiche, wie er stärker und geringer gewesen ist. Er beweiset aber auch, daß im Durchschnitt auf einen Morgen 44 bis 45 Stück Saamen-Karpfen gesetzt sind. Denn 374 Morgen 9 Ruthen sind in sechs Jahren mit 279 Schock 7 Wurf besetzt worden. Dieses beweiset so viel, daß man im Ganzen auf einen Morgen jene Stückzahl rechnen kann.

Ferner ergiebt sich daraus, daß in dem Zeitraume von sechs Jahren im Ganzen auf 4 Morgen 101 Ruthe Ein Centner Besatz genommen ist, indem 374 Morgen 9 Ruthen mit $77\frac{3}{8}$ Centner besetzt sind.

In Ansehung

2) des Abgangs

beweiset dieser Auszug aus der eingesetzten und wieder ausgefischten Schockzahl, daß von 10 Schock Einsatz in guten, mittlern und schlechten Jahren nicht ganz zwey Schock verlohren gegangen sind. Denn 279 Schock 7 Wurf Einsatz haben 230 Schock 27 Wurf wieder gegeben.

Betreffend endlich

3) den Zuwachs,

so ergiebet die eingesetzte und wiederausgefischte Centner-Zahl, daß der Zuwachs bey ein- zwey- und dreyjährigem Ausfischen, also in einem Zeitraume dieser Jahre beynahe $1\frac{3}{4}$ Centner auf einen Centner im Durchschnitte gewesen ist. Dieses beträgt im Durchschnitt jährlich auf $\frac{7}{8}$ Centner. Denn in den verzeichneten sechs Jahren haben $76\frac{7}{8}$ Centner Einsatz $210\frac{1}{2}$ Centner Ertrag gegeben. Rechnet man nun von dem Ertrage den Einsatz ab: so bleiben $133\frac{5}{8}$ Centner Zuwachs, mithin auf jeden Centner 198 Pfund.

Vorstehender Auszug enthält den Ertrag von 3 und 2jähriger Fischerey, ingleichen den von den auf $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Jahr wiedereingeworfenen Fischen erfolgten.

Uebrigens muß man sich dadurch nicht irre machen lassen, daß ein paarmal an der Zahl ein weniges mehr ausgefischt ist, als eingeworfen war. Dieses rühret davon her, daß bey der vorigen Fischerey nicht ganz reine ausgefischt ist, sondern etwas zurückblieb. Es kann auch aus einem über dem andern liegenden Teiche etwas durchgegangen seyn. Dieses thut aber der Berechnung des Ertrages nichts, weil das, was der letzten Fischerey zugeht, der vorigen abgieng, und der etwanige vermehrte Zuwachs macht bey einer solchen Kleinigkeit keine zu beachtende Veränderung.

Endlich ist zu bemerken, daß bey der vorliegenden Fischerey hauptsächlich auf Karpfen gesehen ist, denn sonst kann auch von den andern Sorten mehr vorhanden seyn.

B.

Berechnung des Ertrages der Fischerey bey dem Amte N. nach einem sechsjährigen Durchschnitte.	Karpfen. Centner.	Hechte. Centner.	Karauschen. Centner.	Schleie Centner.	Speisefische. Centner.
Es sind ausgefischt:					
Im ersten Jahre	$19\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$
Im zweyten Jahre	55	3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	7
Im dritten Jahre	$29\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{7}{8}$	$\frac{3}{8}$	$6\frac{3}{4}$
Im vierten Jahre	26	$3\frac{5}{8}$	$1\frac{1}{2}$	1	$9\frac{1}{4}$
Im fünften Jahre	45	$2\frac{5}{8}$	2	$1\frac{3}{4}$	5
Im sechsten Jahre	35	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$	$7\frac{1}{2}$
Summa	$210\frac{1}{2}$	15	8	7	39
Thut im 6jährigen Durchschnitte	$35\frac{1}{12}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{6}$	$6\frac{1}{2}$

C. Be-

C.

Berechnung der Aufkünfte von der Fischerey des Amts N. nach Mittelpreisen.

	Rthl	ggr.	pf.
Nach vorstehender Berechnung sind jährlich zum Verkauf vorhanden:			
1) Karpfen $35\frac{1}{2}$ Centner, à Centner 10 Rthl.	350	20	
2) Hechte $2\frac{1}{2}$ Centner, à Centner 11 Rthl.	27	12	
3) Karauschen $1\frac{1}{2}$ Centner, à Centner 8 Rthl.	10	16	
4) Schleie $1\frac{1}{6}$ Centner, à Centner 6 Rthl.	7		
5) Speisefische $6\frac{1}{2}$ Centner, à Centner 1 Rthl. 18 ggr.	11	9	
Summa	407	9	

Des zweyten Abschnitts achten Hauptstücks.

Zweytes Capitel.

Von den auf die Fischerey zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Die auf die Fischerey zu verwendenden Kosten bestehen in folgenden:

1) Auf die darauf zu haltenden Leute;
2) auf Ankauf des fehlenden Laichs;
3) auf das Ausfischen der Laich-, Streck- und Hauptteiche, und das Wiederbesetzen der beyden letztern;
4) auf die Abfuhr der Fische;
5) auf die Erhaltung der Fischerey-Geräthschaften;
6) auf das Reinigen und die Reparatur der Teiche, Dämme, Schüze, Ausfluthen ꝛc.

§. 2.

Wo beträchtliche Fischereyen sind, da werden Fischmeister und Teichknechte darauf gehalten, welche die Teiche in Acht nehmen, und die bey dem Ablassen und Zusetzen, auch Ausfischen und Besetzen der Teiche und an

den Dämmen vorfallende Arbeiten verrichten müssen. Gewöhnlich erhalten sie ein gewisses Deputat, außer einem mäßigen Geldlohne. Das Verzeichniß eines solchen Deputats findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 3.

Wie schon oben angeführt ist, muß das Laich zu der Fischerey selbst gezogen werden. Denn außerdem, daß auf diese Weise die Ausgabe dafür gespart wird, kann man durch gute Streich- und Laich-Karpfen für bessere Saamenfische sorgen, und ein besseres Gedeihen erwarten, weil fremdes Laich selten so gut forekommt.

§. 4.

Muß dergleichen angekauft werden: so muß man die Ankaufspreise der Gegenden, woher es genommen wird, erforschen. Hiernächst muß auch etwas auf Bothenlöhne, um darnach auszuschicken, und die Kosten der Anfuhr gerechnet werden. Wird es durch Dienste angefahren: so müssen diese anschlagsmäßig angesetzt werden. Geschiehet es aber durch eigenes Gespann: so werden nur Stallgeld, Wegegeld, Zoll, Zehrung für die Knechte, und dergleichen unvermeidliche Ausgaben in Anschlag gebracht.

§. 5.

Das Ausfischen und Wiederbesetzen der sämmtlichen Teiche erfordert eine Menge Tagelöhne, die sich nach Beschaffenheit der Teiche auf 50 bis 60 und höher belaufen können. Gewöhnlich wird auch den Tagelöhnern Branntewein und Bier, selten aber wohl Essen dabey gegeben. Da dieses eine ungewöhnliche Arbeit ist, wozu sehr gesunde Leute gehören: so wird ein guter Groschen über das gewöhnliche Tagelohn bezahlt, es sey denn, daß gewisse angenommene Amtstagelöhner, die ein vestgesetztes Tagelohn das ganze Jahr über bekommen, diese Arbeit auch verrichten müssen. Diese sämmtlichen Kosten müssen nach dem Oertlichen erforscht werden.

§. 6.

Wenn die Fische nicht von den Teichen durch die Käufer abgehohlt werden: so sind auch die Abfuhrkosten anzusetzen. Geschiehet das Verfahren durch Dienste: so werden die Anschlagsmäßigen Kosten dafür angesetzt. Bey eignem schon in Kostenabsatz gebrachten Gespann aber kann nur Stall- und Wegegeld, Zoll und etwas an Zehrung für die Knechte angerech-

gerechnet werden. Es ist auch mancher Orten wohl gebräuchlich, daß den Fischkäufern eine Mahlzeit gegeben wird. Auch dafür muß ein billiges angesetzt werden.

§. 7.

Die Fischerey-Geräthschaften bestehen in großen Fischnetzen, und in Hahmen zum Ausfischen der Teiche und Hälter. Ferner in Kähnen, Tonnen, Gulten, Tragekörben, Säcken oder Leinewand zu Bedeckung derselben, in Schaufeln, Hacken, Spaden, und einer großen Waage zum Wägen der Fische.

§. 8.

Ein großes Fischnetz kommt auf 15 Rthl., ein Hahmen aber auf 1 Rthl. 8 ggr. zu stehen. Jenes hält wohl 5 bis 6 Jahr, auch wenn es in Acht genommen wird, wohl noch länger. An Hahmen sind bey einer großen Fischerey wohl 12, 15 bis 18 Stück nöthig, und müssen dann jährlich wohl 2 bis 3 Stück zugemacht werden, weil sie länger als 5 bis 6 Jahr nicht halten.

§. 9.

Wo ein Fischmeister gehalten wird, da muß derselbe die Netze und Hahmen selbst verfertigen, und es kann also weiter nichts als der Bindfaden gerechnet werden. Hierauf sind 2 bis 3 Rthl. hinlänglich.

§. 10.

Wenn zu den Tonnen und Gulten das Holz frey gegeben wird: so kann weiter nichts als das Macherlohn gerechnet werden. Wird etwa bey einer starken Brauerey ein Böttcher gehalten: so muß dieser auch diese Gefäße mitmachen. Auf die sämmtlichen obbenannten Geräthschaften außer den Netzen und Hahmen kann man nach Beschaffenheit der Größe der Fischerey 3, 4 bis 5 Rthl. jährlich rechnen. Denn das mehrste davon verfertigt der Fischmeister, zum Beyspiel die Körbe, die Schaufeln, so wie auch die Stiele in die Hacken und Spaden.

§. 11.

Zu der Reinigung der Teiche gehöret vorzüglich das Rohrausschneiden, wozu große Rohrsicheln gebraucht werden. Dieses kann 40, 50 bis 60 Tagelöhne nach der Beschaffenheit der Teiche erfordern. Kann das Rohr in einer Gegend verkauft werden: so kommt ein Theil der Kosten, oder auch wohl mehr dafür wieder ein, wie schon oben gesagt ist.

§. 12.

Was nun die Reparatur der Teichdämme, Grundzapfen, Gerenne, Wehre, Striegel, Zäune und dergleichen anbetrift: so läßt sich nichts Allgemeines dafür bestimmen. Zu den Dämmen werden Raasen gebraucht, wofür das Arbeitslohn, sie zu stechen, anzusetzen ist. Sind die Dämme einmal in gutem vestem Stande: so sind sie gewöhnlich leicht darin zu erhalten, es müßten denn einige den starken West- und West-Nordwinden ausgesetzt seyn.

Zu den Grundzapfen, Gerennen, Wehren ꝛc wird den Pächtern gewöhnlich das Hölz frey gegeben, und dann kostet deren Unterhaltung so viel nicht, da das eichne Holz im Wasser lange stehet. Es müßte denn seyn, daß wilde Fluthen oder Wehre, die nicht im Wasser stehen, sondern im Sommer halb trocken sind, und daher leicht faulen, nöthig, oder die Gerenne sehr lang wären, und nach der örtlichen Beschaffenheit eine nicht lange Dauer hätten, worauf sodann Rücksicht zu nehmen ist. In einem solchen Falle pflegt man wohl ein Gewisses, das der Pächter beytragen soll, vestzusetzen, und die übrigen Kosten giebt der Eigenthümer her, weil dergleichen hohe Kosten dem Pächter zu schwer fielen.

§. 13.

Alle diese Kosten müssen durch Abhörung des Fischmeisters und anderer Sachkundigen Leute, auch des Pächters selbst, der seine Rechnungen darüber vorzeigen muß, genau erforscht, und nachher sämmtlich in ein Verzeichniß gebracht werden. Ein Beyspiel davon findet sich am Ende dieses Capitels unter B.

§. 14.

Gewöhnlich ist ein Fisch-Inventarium, sowol an Besatz, als auch an Geräthschaften vorhanden. Ist es aber nicht hinlänglich, und der Pächter muß ein Superinventarium bezahlen: so müssen ihm auch die Zinsen dafür zu gute gerechnet werden.

§. 15.

Die auf die wilde Fischerey zu verwendenden Kosten bestehen in den Kosten auf das Fischen und die Geräthschaften, die schon oben §. 37. des vorigen Capitels angegeben sind. Man muß auf deren Erhaltung das Nöthige rechnen. Wenn auf die Teichfischerey besondere Leute gehalten werden: so verrichten diese das Fischen der wilden Fischerey zugleich mit.

Eine

Eine genaue Berechnung läßt sich wohl nicht davon machen, eben so wenig, wie der Ertrag genau erforscht werden kann. Es sey denn, daß sie eine Reihe Jahre ordentlich verwaltet, richtige Rechnung darüber geführt, oder zuverlässige Register davon da wären. Jedoch machen zufällige Ereignisse auch diese ungewiß.

A.

Berechnung
des Deputats und Lohns für den Fischmeister bey dem Amte N.

	Rthl.	ggr.	pf.
Derselbe erhält:			
1 Scheffel Waizen, à	1		
14 Scheffel Rocken, à Scheffel 20 ggr.	11	16	
13 Scheffel Gerste, à Scheffel 14 ggr.	7	14	
1 Scheffel Erbsen zu		20	
1 Scheffel Sommersaat zu	1	8	
1 Scheffel Lein gesäet	2		
2 Scheffel Rüben, oder		6	
2 Schock Kohl, oder		8	
1 Schwein, oder	2	12	
1 Schaaf, oder	1		
5 Schock Waasen, à 2 ggr. 9 pf. Binder- und Wegebringerlohn		13	9
Eine einschurige Wiese zu 3 Morgen	3		
Summa	32	1	9
Dazu an Geldlohne	16		
Erhält also überhaupt	48	1	9
Dazu hat derselbe freye Wohnung in einem Amtshause, und bekommt das Wagegeld von den Fischen, die verkauft werden.			

B. Be-

B.

Berechnung

der sämmtlichen bey dem Amte N. auf die Teiche und Fischerey zu verwendenden Kosten.

	Rtl.	ggr.	pf.
1) Ein besonderer Fischmeister wird auf diese Fischerey nicht gehalten, sondern es ist jemand die Wartung der Teiche anvertrauet, der dafür jährlich bekommt	15		
2) Auf das Ausfischen der Lach-, Streck- und Hauptteiche, und das Wiederbesetzen der letztern 60 Tagelöhne, à 4 ggr.	10		
Für Branntewein, Brodt und Bier dabey	4		
3) Auf das Verfahren der Fische, für Stall Wege-Geld und Zoll, auch Zehrung für die Knechte	2		
4) Auf Reparatur und Erhaltung			
a) der Netze und Hahmen incl. Bindfaden und Arbeitslohn	8		
b) der übrigen Fischerey-Geräthschaften an Tannen, Gulten, Körben, Säcken, Schaufeln, Rohrscheln, Kähne ꝛc.	4		
Nota. Das Holz wird frey dazu gegeben.			
5) Auf Erhaltung und Reinigung der Teiche:			
a) Auf das Rohrschneiden, jährlich 36 Tagelöhne, à 4 ggr.	6		
b) Auf Reparaturen der Teichdämme, Ausfluthen ꝛc. excl. des freyen Holzes	10		
6) Auf Speisung der Fisch-Käufer	2	12	
Summa	61	12	

Des zweyten Abschnitts achten Hauptstücks

Drittes Capitel.

Von Verfertigung des Anschlages von der Fischerey.

§. 1.

Die sämmtlichen Berechnungen sowohl von allen Aufkünften der Teichfischerey, als der erforschte Ertrag der wilden Fischerey geben die Materialien zu dem Anschlage von der Fischerey. Wenn hievon die Kosten und die Zinsen von dem auf das Superinventarium verwendeten Capitale abgesetzt werden: so zeigt sich der reine Ertrag, nach dessen Belang die Pacht vestgesetzt werden kann. Ein solcher Anschlag findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 2.

Dieser Anschlag wird ergeben, daß von einer Fischerey, die den hier berechneten Ertrag giebt, ein Morgen Teiche nicht höher, als 1 Rthl. 6 ggr. angesetzt werden kann. Es ist hiebey zu bemerken, daß die Teiche hie und da in einen hohen Anschlag gebracht werden. Vielleicht geschiehet es wohl bisweilen ohne gründliche Erforschung, weil man einmal einen gewissen Grundsatz aus der Vergleichung mit dem Ertrage anderer Grundstücke als richtig angenommen hat. Zum Beyspiel, wenn man vestsetzt, daß man einen Morgen Teiche einem Morgen des besten Wiesen-Grundes gleich schätzen könne. Unter gewissen Umständen kann dieses wahr seyn. Wäre Grund und Boden sammt dem Wasser so gut, daß beydes den Zuwachs außerordentlich beförderte, durch Frost und Fluthen geschähe wenig oder kein Schade, und der Absatz wäre sehr vortheilhaft: so mag dieses örtlich wahr seyn. Nur mache man keinen allgemeinen Grundsatz daraus, sonst giebt es einen abermaligen Beweiß, wie so gerade hin angenommene und vorausgesetzte Grundsätze bey Verfertigung der Anschläge irre leiten können. Der Regel nach läßt sich wohl behaupten, daß ein Morgen nur mittelmäßiges Land und Wiesen mehr einbringt, als ein Morgen Teiche. Die Fischerey ist zu vielen Unfällen unterworfen.

A.

Anschlag
von der Teich- und wilden Fischerey des Amts N.

	Rthl.	ggr.	pf.
1) Teichfischerey.			
Der ganze Ertrag ist nach obiger Berechnung	407	9	
Die sämmtlichen Kosten betragen nach obiger Berechnung	61	12	
Bleibt reiner Ertrag	345	21	
Davon gehen ab die Zinsen von 240 Rthl. auf das Superinventarium, welche zu 4 pro Cent betragen	9	14	4⅘
Bleibt	336	6	7⅕
Bey dem Amte N. sind 207 Morgen 90 Ruthen Teiche vorhanden, wenn nun der Morge zu 1 Rthl. 6 ggr. zur Pacht angesetzt wird: so beträgt dieses	259	16	6
Und bleibt also Gewinn für den Pächter	76	14	1⅕
Die Pacht für die Teiche beträgt	259	16	6
2) Die wilde Fischerey.			
Diese wird Kostenfrey zur Pacht angesetzt mit	10		
Summa der Fischerey-Pacht	269	16	6

Des zweyten Abschnitts neuntes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage von der Brauerey.

Erstes Capitel.

Von Erforschung des Ertrages einer Brauerey.

§. 1.

Es ist zwar nicht bey einer jeden Landwirthschaft eine Brauerey. Indessen findet sie sich doch sehr oft bey den Aemtern, und durch sie geschiehet eine Verwandlung eines in der Landwirthschaft gewonnenen Produkts, in ein unentbehrlich gewordenes Lebensmittel, deshalb soll hier davon gehandelt werden.

§. 2.

§. 2.

Um von dem Ertrage einer Brauerey richtig urtheilen zu können, muß man die Verfahrungsweise bey einer gut eingerichteten Brauerey kennen. Sonst kann man freylich wohl herausbringen, wie viel die in Frage seyende, vielleicht schlecht eingerichtete Brauerey einbringt, nicht aber, was sie einbringen kann.

§. 3.

Bey der Verfahrungsweise bey dem Brauwesen ist zu beachten:

1) Die Frucht,
2) die Verwandlung derselben in Malz,
3) das Meuschen oder Einmeuschen, das ist: das Einweichen des geschrotenen Malzes,
4) das Kochen des Biers,
5) das Stellen desselben,
6) das Fassen und Warten des Biers.

§. 4.

Nur aus guter, untadelhafter Frucht, die reine, große und reife Körner hat, nicht auf dem Schwade zu lange gelegen hat, und nicht dadurch, oder in der Scheune angegangen und verdorben, oder auf dem Boden von Würmern zerfressen ist, kann ein gutes, gesundes Bier gebrauet werden. Ausgewachsene, oder mit anderer, sonderlich mit Wicken, (die vorzüglich im Sommer das Bier leicht sauer machen, und ihm überhaupt einen üblen Geschmack geben), vermischte Früchte taugen gar nicht dazu, wie sich durch das, was wegen des Malzes gesagt werden wird, zeigen wird. Gut ist es freylich wohl, wenn die Braufrüchte nicht im Schaafdünger gewachsen sind, indessen möchte sich dieses wohl nicht immer ganz vermeiden lassen, und da, wo Braufrüchte zugekauft werden, kann man nie mit Gewißheit wissen, in welcher Art Dünger sie gewachsen sind. Die innere Güte der Früchte läßt sich am sichersten nach dem Gewichte würdigen. Ein Berliner Scheffel guter Waizen wiegt 80 bis 82 Pfund, und ein Nordhäuser Scheffel 68 bis 70 Pfund. Ein Scheffel Gerste, Berlinisches Gemäß, oder 65 Pfund etwas mehr oder weniger, und nach Nordhäusischem Gemäß 54 bis 56 Pfund. Das heißt so viel, daß Früchte von diesem Gewichte schon gute Früchte sind. Hiernach läßt sich nun das Gewicht des Gemäßes von anderer Größe nach dem Verhältnisse wohl bestimmen.

§. 5.

Das Walzen oder die Verwandelung der trockenen Frucht in Malz, hat zum Zwecke, die mehlige Substanz derselben durch Einquellen zu verdünnen und deren natürliche Schleimigkeit dergestalt zu zerstöhren, daß sie dadurch sich mit dem Wasser zu vermischen und zu vereinigen, auch zu der darauf folgenden geistigen oder sogenannten Weingährung geschickt wird.

Zu dem Ende wird die Frucht in einen steinernen Malzstein, oder auch in einen hölzernen Einweichungs-Bottig gethan, reines kaltes Wasser darauf geschüttet, und wenn die Frucht durch das Aufquellen so in die Höhe getrieben ist, daß man mit einer Schaufel leicht bis auf den Grund des Steins oder Bottigs stoßen kann, das erste Wasser abgezapft, damit der Schleim und die Unreinigkeit weggehe, und sodann nochmals frisches kaltes Wasser darauf gegossen, damit sie aufschwelle und weich werde. Die schlechten leichten oben aufschwimmenden Körner müssen vorher abgenommen werden. Es ist auch zu dem Ende noch zweckmäßiger, das erste Wasser abzuschöpfen, weil sich sodann der Schleim nicht auf die Frucht setzen kann, wie bey dem Abzapfen. Dieses dauert, nachdem die Frucht kleinkörnigt, frisch oder alt, die Witterung warm oder kalt ist, 2, 3, 4, 6 bis 8 Tage, und sie ist alsdann gut, wenn man einige Körner zerschneidet, und sie vom Wasser so durchdrungen findet, daß man mit dergleichen Korn auf dem Holze schreiben kann, es sich auch über den Nagel des Daumens beugen läßt. Alle Körner sind freylich nicht gleich hart, man muß sich aber nach den meisten richten, und daher mehrere probiren. Eben so macht auch hartes oder weiches Wasser einen Unterschied, indem die Frucht in jenem länger liegen muß. Frucht, die lange im Regen gelegen hat, oder gar etwas ausgewachsen ist, darf auch nicht zu lange weichen. Zu langes Quellen verursacht Fäulniß, zu weniges Einquellen verdünnet aber die mehlige Substanz nicht genug, und löset die natürliche Schleimigkeit nicht genugsam auf. Beydes ist der Zweck des Einquellens. Die Mürbigkeit des Malzes hängt hievon ab, und je mürber solches ist, desto besser brauet es sich aus.

§. 6.

Um die geweichte Frucht zu malzen, wird sie, wenn das Wasser abgezapft und abgelaufen ist, welches im Sommer etwa 12 Stunden, im Winter aber wohl 24 Stunden erfordert, auf eine gepflasterte Tenne oder Keimstäte etwa einer guten Hand hoch geschüttet, und des Tages 2 bis 3 mal umgeschaufelt, damit sie gehörig abtrockne, und wenn dieses erfolgt ist,

wird

wird sie zur Herbst- und Frühjahrs-Zeit wohl einen Fuß hoch, bey kalter Witterung aber noch wohl einmal so hoch aufgehäuft. Dieses Aufhäufen hat die Absicht, die innere Wärme der Frucht zu befördern, und sie zum Treiben des Keims geschickt zu machen. Diese Erhitzung stellt sich nach Beschaffenheit der Witterung in 2, 3, 4 bis 6 Tagen ein, und die Frucht fängt an zu keimen. Die Haufen müssen in den ersten Tagen bey wärmerer Witterung 2, auch 3mal, bey kälterer aber 1mal umgestochen und durchschaufelt werden, damit sie sich nicht in Klumpen oder nur Stellenweise erhitzen.

Endlich spitzt sich die Frucht in Keimspitzen, und dann wirft man sie mit der Schaufel aus einander, um sie zum wachsen zu bringen und wieder abzukühlen. Dieses Umschaufeln wird jeden Tag 3, 4 bis 5mal und um so öfter verrichtet, je mehr man den übereilten Wachsthum zu befürchten hat, weil die Frucht, wenn sie sich zu sehr erhitzt, anstatt kurzer Wurzelkeime, längere Graskeime treiben würde, die schon das Mark oder Mehl der Frucht angreifen, und in Gras verwandeln. Um dieses zu verhüten, muß das inwendig liegende heraus, und das auswendige durch das Umstechen hineingebracht werden. Es ist deshalb auch gut, wenn die Malztenne an einem kühlen, der Sonne nicht ausgesetzten Orte ist, wo im Sommer durchziehende Luft gegeben werden kann. Wenn die Wurzeln kraus werden, einen halben Zoll lang sind, und sich an einander zu hängen anfangen, und sich ein etwas grausiger Geruch einstellt, ist das Malz gut. Es muß genau darauf geachtet werden, daß es weder zu viel noch zu wenig keime, indem der Zweck kein andrer ist, als daß nur der in der mehligen Substanz liegende Keim herausgetrieben werden soll. Jedoch muß das Malz zum Braunbiere etwas mehr wachsen, als das zum Weißbiere.

§. 7.

Dieses ist die Verfahrungsweise mit dem Malzen überhaupt. Es ist aber dabey zu merken, daß wenn zu einer Beschickung Waizen und Gerste zugleich genommen wird, jedes Malz allein gemacht werden müsse, weil beyde Früchte nicht in einer Zeit weichen und keimen. Der Waizen thut beydes eher, als der Gerste. Das Waizen-Malz muß auch in dem Wachsbette nicht so viel Hitze haben, und nicht so lang wachsen als das Gersten-Malz.

§. 8.

Aus dieser dergestalt gekeimten Frucht kann zweyerley Malz gemacht werden, Darr-Malz und Luft-Malz.

§. 9.

Das Darr-Malz wird auf folgende Weise gemacht. Die gekeimte Frucht muß erst einige Tage an der Luft abtrocknen. Zu dem Ende wird sie auf einen luftigen Boden etwa einen guten Zoll dicke aufgeschüttet, und täglich mit einer Stange oder Harke umgekehrt, damit sie nicht schimmlicht und mulstrig werde, auch nicht etwa so nachwachse, daß sie Graskeime bekomme. Sie muß auch nicht zu trocken werden. Sodann wird sie auf die Darre 6 Zoll hoch gebracht, und erst bey gelindem Feuer langsam gedörret. Nach einigen Stunden wird das Feuer verstärkt. Zu schnelles Darren verursacht, daß die Kraft des Malzes verfliegt, und zu stark gedarrtes Malz giebt dem Biere einen brandigen und unangenehmen Geschmack, zu wenig gedarrtes hingegen giebt dem Biere eine blasse Farbe, und macht das Schroten sehr beschwerlich. Das Darren erfordert eine Zeit von 24 bis 36 Stunden, nachdem die Darre hoch liegt, und die Hitze durch den Zug der Luft stark in die Höhe getrieben wird. Es ist hier die Rede von einer Quantität von fünf Viertel bis einen und einen halben Wispel, welche eine solche Darre faßt. Das Waizen-Malz wird etwas schwächer gedarret, als das Gersten-Malz.

§. 10.

Bey dem Darren selbst ist die Verfahrungsweise folgende. So bald das Malz warm zu werden anfängt, muß es fleißig und zwar täglich zwey bis dreymal, so bald nemlich die unterste Seite tüchtig heiß und nicht mehr naß ist, umgewendet werden, während dessen die Wurzeln und Keime trocken werden, die aber fast gar keine Kraft behalten, und daher auch zu einem Nachbiere nicht tauglich sind; tüchtig angefeuchtet, sind sie zur Futterung für Kühe und Schweine zu gebrauchen. Das allmälige Aufwärmen bringt einen wässerigen Dunst hervor, der sich erst merklich vermindern muß, ehe man das Feuer in dem Darrofen verstärken darf. Die allmälig vermehrte Hitze bringt das Malz zum Knacken, wie Kaffe in dem Brenner thut, und wenn es eine gelbbraune oder hellbraune Farbe hat, ist es am besten, der Kern aber muß nicht gelb werden, sondern weiß bleiben. Es wird hiebey viel Aufmerksamkeit erfordert. Das sicherste Zeichen des hinlänglichen Darrens ist dieses, wenn die etwas gelblich gewordenen Keime sich leicht vom Malze abreiben lassen, auch selbiges einen süßen angenehmen, nicht mehr grausigen Geruch bekommt. Ist das Malz nun fertig: so muß es sich auf dem Malzboden abkühlen, und mürbe werden. Die Keime müssen aber sodann bald durch Sieben oder Werfen von dem

Malze

Malze getrennet werden, weil, besonders zur Winterszeit und bey regnigtem Wetter, die Keime nicht gut abgehen, wenn das Malz zu lange liegt, ehe es davon gereinigt wird.

§. 11.

Das Luft-Malz wird auf einem der Zugluft gehörig zugänglichen Boden dergestalt gemacht, daß es eines Daumens oder höchstens zwey Zoll hoch, gleich aus einander gebreitet, und täglich Morgens und Abends mit einer Harke oder einem Stocke umgewandt wird. Je langsamer es trocknet, je besser wird das Malz, und daher ist der heiße Sommer dazu nicht geschickt, sondern die gemäßigte Wärme im Frühjahre und Herbste. Die Winters-Jahrszeit und nasse Witterung taugt aber gar nichts dazu, indem es schimmlig und mulster wird, wenn es, ohne zu trocknen, zu lange naß bleibt. Die Zeit des Trocknens hängt von einer trockenen und warmen Witterung ab, und es kann 4 bis 6 Wochen dauren. Dieses ist von dem gänzlichen Hartwerden zu verstehen. Denn welken thut es eher, und bekommt auch einen gewissen Grad der Härte. Im Sommer kann man es freylich weit eher trocken machen, aber, wie schon angeführt ist, das schnelle Trocknen taugt nichts. Wenn das Malz ganz trocken ist, dann wird es in Scheiben gelegt, als das Korn.

§. 12.

Bey einer wohleingerichteten Brauerey muß schlechterdings dahin gesehen werden, daß ein Vorrath von gutem Malze vorhanden sey. Dieser muß mit dem Betrieb der Brauerey im Verhältnisse stehen. Wie oben angeführt ist, kann gutes Malz nur in den dazu tauglichen Jahrszeiten gemacht werden, und also erfordert es die Nothwendigkeit, daß darin jederzeit so viel Malz gemacht werde, daß es bis zu der Zeit reiche, daß dergleichen wieder zum Gebrauch fertig seyn kann. Es versteht sich dabey, daß das vorige noch nicht ganz alle seyn muß, weil auch ganz frisches Malz kein so gutes Bier giebt, als dasjenige, welches etliche Monat alt ist. Dieses ist auch recht gut thunlich, weil sich gut ausgedarrtes Darr-Malz sowohl, als gutes Luft-Malz gewiß ein Jahr hält. Es wird nicht nöthig seyn, zu bemerken, daß zu dem Ende immer ein hinlänglicher Vorrath guter Braufrüchte vorhanden seyn muß. Würden die Früchte zu einer Brauerey angekauft: so erfordert es ohnehin der Nutzen, daß sie bey wohlfeilen Preisen angeschaft werden.

§. 13.

§. 13.

Das Malz muß erst geschroten werden, ehe es verbrauet werden kann. Ist es gehörig trocken: so würde es sich auf der Mühle in Mehl verwandeln, und deshalb muß es zwölf Stunden vorher angefeuchtet werden. Dieses muß aber seine gehörige Maaße haben. Denn wäre es zu wenig angefeuchtet: so würde der eben angegebene Zweck nicht erreicht. Wird es aber zu naß gemacht: so wird es auf der Mühle teigig. Ein solches Malz giebt schleimiges dickes Bier.

§. 14.

Das geschrotene Malz wird eingeweicht, welches man Meuschen nennt. Zu diesem Ende wird eine Braupfanne voll heißes Wasser gemacht. Einige lassen das Wasser stark kochen, andere lassen es scharf heiß werden. Das erstere ist wohl ohne Nutzen. Denn verbessern kann das Kochen das Wasser nicht, wohl aber verfliegen dadurch viele Lufttheilchen, die die Gährung befördern können. Es scheint auch deshalb ohne Nutzen zu seyn, weil das gekochte Wasser, wenn es durch Rennen in den Meuschbottig geleitet ist, erst seine Hitze verliehren und sich so weit abkühlen muß, daß man eine Hand darin halten kann, ohne eine unleidliche Empfindung davon zu haben, das heißt: es muß erst lauwarm werden. In dieses lauwarme Wasser wird sodann der größte Theil des geschrotenen Malzes geschüttet und mit der sogenannten Meuschkeule oder Krücke durch einander gearbeitet, damit es sich nicht in Klumpen setze. Der übrige Theil des Malzes wird hierauf oben aufgeschüttet, damit diese Masse nicht verdampfe. Während dieser Zeit wird wiederum eine Pfanne mit heißem Wasser gemacht, welches aber stärker heiß ist, als die erste, weil es zu einer schon stark abgekühlten Masse kommt. Dieses Wasser wird auf das aufgeschüttete Malz zu dem übrigen durch Rinnen gelassen und das Ganze wird wieder tüchtig durch einander gearbeitet. Einige decken sodann diese Meusche mit Leinwand oder Heckerling leicht zu, damit sie nicht verdampfe und lassen sie einige Zeit so stehen; andere hingegen füllen sie sogleich nach dem Durcharbeiten auf den Zapfbottig über, der auf dem Boden mit einem Filtrir-Gestell, oder auch nur vor dem Zapfloche mit einem Strohkranze versehen ist. Es ist wohl zweckmäßig, die Meusch eine kurze Zeit, nemlich etwa eine Viertel- oder eine kleine halbe Stunde stehen zu lassen, damit das Wasser sich mit dem verdünnten Mehle recht vereinige. Zu lange muß es aber nicht darauf stehen, weil sonst das Wasser die Säure aus den Hülsen an sich ziehet. Wenn nun die ganze Quantität zu der ersten Pfanne, welche die sogenannte

süße Werth werden soll, in dem Zapfbottig ist: so wird, wenn noch etwas an der erforderlichen Quantität fehlt, das unter der Zeit noch heiß gemachte Wasser in denselben zugegeben, bis er an das gemachte Zeichen voll ist. Der Zapfe des Zapfbottigs wird, wenn sich die Brühe gesetzt hat, sodann gezogen und die Brühe wird in einen darunter angebrachten Stein gelassen, aus demselben in die Pfanne gefüllt und dann gekocht.

Ehe dieses geschiehet, wird nochmals eine Pfanne voll heißes Wasser gemacht, und auf die Träber gegossen und wie das vorige tüchtig durchgearbeitet, und auf den Zapfbottig übergeschlagen. Wenn nun die erste Pfanne aus der Braupfanne in den Kühlbottig ist, so wird auch diese zweyte Pfanne abgelassen, in die Braupfanne gefüllt und dann auch gekocht.

§. 15.

Ueber die Zeit des Kochens sind nicht alle Brauverständige einig. Einige halten das lange Kochen, andere hingegen weniges Kochen für gut, weil sie meynen, daß zu viel Geist verfliege. So viel ist aber wohl zu behaupten, daß das gar zu kurze und wenige Kochen nicht zweckmäßig seyn kann. Denn durch dasselbe soll die Brühe die groben Theile, die sonderlich von den Keimen und Wurzeln sich in derselben finden, auswerfen, sich von Unreinigkeiten säubern, und auch durch das Einkochen substantiöser werden. Jenes Auswerfen der Unreinigkeiten zeigt sich auch deutlich dadurch, daß die Klumpen in die Höhe kommen, und auch durch das Kochen sondern sie sich nicht sämmtlich ab, welches die nachherige Gährung, die den Rest noch auswirft, beweiset. Der erste Aufguß nimmt ohnstreitig mehr grobe Theile an, und daher muß auch derselbe länger gekocht werden. Das Kochen muß also so lange dauren, bis die Unreinigkeiten, die oben auf die Fläche kommen, sämmtlich abgenommen sind, und deshalb muß auch das Weißbier beständig abgeschäumet werden, bis die Brühe klar wird. Eine überall anzunehmende Zeit läßt sich hiezu nicht bestimmen, aber die Erfahrung lehrt, daß es 2, 3 auch 4 Stunden dauren könne. Anfangs wird ein ganz gelindes Feuer gemacht, welches wenigstens eine Stunde so erhalten wird, nachher wird das Feuer etwas verstärkt, bis obiger Zweck erhalten ist. Ist nun diese erste Pfanne dergestalt gekocht: so ist die sogenannte süße Werth fertig, wenn zuförderst die gehörige Quantität Salz, die nach Beschaffenheit der Quantität des Gebraues in einer, auch zwey Metzen bestehet, hinzugesetzt ist.

Bey dem Bitterbiere wird zu dieser Werth auch Hopfen genommen. Nachdem es bitter werden soll, nimmt man 20 bis 24 Pfund, auch wohl

mehr auf einen Wispel Frucht. Dieser Hopfen wird vorher gepreßt, in die ganz leere Pfanne gethan, darin eine Zeitlang geröstet, sodann die Brühe nach und nach darauf gefüllt, und mit demselben gekocht. Das Braunbier wird auch länger, und zwar wohl fünf bis sechs Stunden gekocht, ob es gleich den Schaum, als das Weißbier, nicht auswirft. An Salz wird wohl die doppelte Quantität dazu genommen.

Wenn diese Werth dergestalt gekocht und zubereitet ist, wird sie in mehrere Kühlfässer gefüllt.

Alsdann wird der zweyte Aufguß in die Pfanne gebracht, und ebenfalls so lange gekocht, bis er von allen Unreinigkeiten gesäubert ist. Dieses dauert aber nicht so lange, sondern nur eine, eine und eine halbe, höchstens zwey Stunden. Diese wird sodann auch in die Kühlfässer geschlagen. Das Braunbier aber wird länger gekocht.

Es wird nicht undienlich seyn, einer üblen Gewohnheit bey dem Kochen der Werth zu erwähnen. Es ist diese, daß man die Werth nach dem ersten Kochen in der Pfanne stehen, und das Feuer ausgehen läßt, nach etlichen Stunden aber wieder Feuer untermacht, und sie nochmals kochet. Dieses an sich ganz unnütze Verfahren ist der Gesundheit ohnstreitig nachtheilig, weil das Bier kupfrig wird.

§. 16.

Wenn sich nun das gekochte Bier, die erste und zweyte Pfanne, in den Kühlfässern gekühlet hat, welches nach der Verschiedenheit der Witterung im Winter, Frühjahr, Herbst und Sommer 10, 12, 16, 18 auch 20 Stunden dauern kann: so wird beydes in den sogenannten Stell-Bottig zusammen geschlagen. So muß es, wenigstens bey einer gut eingerichteten Brauerey seyn, indem es nicht taugt, wenn jede Pfanne allein bleibt, so wenig wegen der Gährung als der nachherigen ungleichen und oft betrügerischen Mischung der Werth und der zweyten Pfanne. Wenn darauf das Bier in dem Stell-Bottig so weit erkaltet ist, daß es nur noch Milchwarm ist, das heißt: den Grad der Wärme der Milch hat, wie sie von der Kuh kommt: so wird der Stellhefen oder Gescht dazu gethan, um die Gährung zu bewirken. Der rechte Grad der Wärme muß genau beobachtet werden. Denn ist das Bier noch zu warm, wenn der Gescht dazu gethan wird: so wird durch die Hitze, welche die Theile in eine zu große Bewegung setzt, eher eine Auflösung und Vermischung der von einander abzusondernden Theile, als eine Gährung, welche die noch zurückgebliebenen gröbern Theile abscheiden soll, bewürkt. Ist es zu kalt: so

erfolgt

erfolgt keine völlige Gährung und Absonderung jener Theile, sondern das Bier wird, wie man es zu nennen pflegt, kaltgährig, das heißt, das Gährungsmittel gewinnet nicht Kraft genug, das Auswerfen der gröbern Theile zu bewirken. Deshalb taugt auch das kalte Stellen, welches hie und da Gebrauch ist, gar nichts.

Es halten zwar einige dafür, daß es am besten sey, den Stellhefen von gleichartigem Biere zu nehmen. Indessen hat doch die Erfahrung gelehrt, daß der Hefen vom Braunbiere auch bey dem Weißbiere deshalb vorzuziehen sey, weil er der Säure besser widersteht. Die Quantität desselben richtet sich freylich nach der Menge des Biers. Es muß aber auf zehen bis zwölf Faß Weißbier, das Faß zu 110 Stübchen, jedes Stübchen zu 4 Maaß oder Quartier (Braunschweigisches Gemäß) gerechnet, 3 bis 4 Maaß guter abgeklährter Gescht genommen werden. Bey kalter Witterung wird etwas mehr gebraucht. Zu dem Braunbiere hingegen wird mehr genommen.

Damit der Geist nicht verfliege und die Kälte nicht eindringe, muß der Stell-Bottig während der Gährung bedeckt werden. Im Sommer geschiehet dieses mit Leinewand, im Winter aber mit einem hölzernen Deckel. Der Ort, wo die Gährung geschehen soll, muß eine mäßige temperirte Wärme haben, jedoch nicht aller Zugang der Luft gehemmet werden, weil diese die Gährung befördert. Nach Verlauf einiger Stunden tritt die Gährung ein, und zeigt sich, wie kleine weiße wolkige Flocken auf der Oberfläche des Bieres. Der Hefen, welcher oben aufkommt, wird abgefüllt, und allenfalls nochmals abgeklährt. Der rechte Grad der Gährung muß genau beobachtet werden. Denn auf die sogenannte Wein-Gährung folgt unmittelbar die saure, mithin ist es gut, jene zu hindern, ehe sie den höchsten Grad erreicht hat, weil das Bier ohnehin noch auf den Fässern und Tonnen langsam nachgähret. Die Gährung muß eigentlich alsdann gehindert werden, wenn sich das Ausdünsten der Dämpfe vermindert. Dieses folgt sodann, wenn der Gescht auf der Fläche des Biers anfängt sich zu brechen. Wird die Gährung in diesem Zustande nicht gehemmet: so erfolgt die saure Gährung, und das Bier wird sauer.

§. 17.

Wenn die Gährung des Biers den gehörigen Grad, wie erst gesagt ist, erreicht hat: so wird es auf die Fässer gefüllt, und das nennt man Fassen. Die Fässer werden erst offen gelassen, und nachher nur leicht zugespundet, weil das Bier nachgähret. Das ausgegohrne und verdünstete

wird sodann mit dem zurückbehaltenen Biere, welches von dem übergebraueten Füllfasse genommen wird, nachgefüllt, und wenn die Gährung ganz aufgehört hat, werden die Fässer vest zugespundet. Sonderlich muß bey dem Weißbiere die nöthige Vorsicht gebraucht werden, daß man die Gefäße nicht ganz voll mache, weil es stark schäumet, und wenn der Schaum gefallen ist, muß es nachgefüllet werden. Bey dem Braunbiere muß das Zuspünden ebenfalls mit großer Vorsicht geschehen, weil es sehr stark treibt.

§. 18.

Es pflegt auch auf die Träber, die immer noch einige Kraft bey sich haben, noch einmal heiß Wasser gegossen zu werden, welches ein paar Stunden, oder auch etwas länger darauf steht, und den sogenannten Kovent giebt. Einige nehmen kaltes Wasser, welches aber nicht so gut ist. Soll dieses Nachbier gut werden: so muß man es auch kochen, welches aber nicht aller Orten geschiehet.

§. 19.

Ein Bier muß rein, ohne fremde Zusätze von Kräutern und Wurzeln, die ihm eine betäubende der Gesundheit schädliche Stärke geben sollen, gebrauet werden. Hieher gehöret vorzüglich Post, Galant, Tobac und dergleichen. Dieses muß die Policey billig bey harter Strafe verbieten.

§. 20.

Ein wesentliches Erforderniß einer guten Brauerey ist die Reinlichkeit. Sowol die Braugefäße, als die Fässer müssen gleich nach dem gemachten Gebrauche gereinigt werden. Bleibt etwas darin, so werden sie mulster oder muldig, die eingesogene unreine Feuchtigkeit sauert in dem Holze, und macht das nachher darin wieder zubereitete und eingefüllte Bier übelschmeckend und sauer. Kurz es verdirbt bald.

§. 21.

Durch die angegebene Verfahrungsweise ist gezeigt worden, wie ein gutes gesundes Bier gebrauet werden müsse. Das ist also die Güte des Bieres. Nun ist noch das Nöthige von dessen Stärke anzuführen.

§. 22.

Die Stärke des Biers hängt von seiner Beschickung ab, das ist: von dem Schutte und dem Gusse. Der Schutt ist die Quantität des trockenen Getraides, und der Guß das dazu zu nehmende Wasser, welches die

die ganze Quantität eines Gebraues geben soll. Die Bestimmung des erstern muß deshalb nach den harten Früchten geschehen, weil das Malz durch den Auswuchs sich vermehret, und dadurch ein Uebermaaß von etwa ein Viertel Scheffel auf jeden Scheffel und so mehr entsteht, da das Malz locker auf einander liegt.

§. 23.

Das Bier ist entweder Gersten-Bier, oder es wird von Gersten und Waizen gebrauet. Man nimmt gewöhnlich an, daß der Waizen doppelt so viel Kraft gebe, als der Gerste, mithin von diesem das doppelte Maaß genommen werden müsse.

§. 24.

Zu dem Gersten- und Waizenbiere, welches gewöhnlich von Luft-Malz gemacht wird, wird halb Waizen und halb Gerste genommen. Aber auch ein Bier von zwey fünftel Waizen und drey fünftel Gerste wird schon ein gutes Bier. Wenn nun von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Scheffel Nordhäusisch Gemäß, deren 28 Scheffel auf einen Wispel gehen, bey der vorangezeigten Mischung der Beschickung ein Faß Bier zu 110 Stübchen Braunschweigischen Gemäßes gebrauet werden: so wird dieses schon ein gutes Bier. Gewöhnlich wird noch ein halbes oder auch ganzes Faß, welches man das Füllfaß nennt, und das zum Nachfüllen des Biers auf den Fässern, und zum Tranke der Gehülfen bey dem Brauen verwandt wird, überzubrauen nachgelassen.

§. 25.

Das Braunbier wird von gedarrtem Malz gemacht, und zu dem gewöhnlichen (es ist also nicht von Lagerbier die Rede) wird eine so starke Beschickung nicht genommen, weil es auch durch den Hopfen mehr Stärke bekommt.

§. 26.

Wenn nun alles vorstehende theils durch den Augenschein, theils durch Abhörung des Braumeisters, des Verwalters und anderer sachkundiger Personen erforscht ist: so kommt es darauf an, zu untersuchen, wie viel Gebraue nach dem möglichen Absatze gethan werden können.

§. 27.

Wenn eine Brauerey eine Zwangsbrauerey ist, das heißt, wenn gewisse Dorfschaften das Bier daher nehmen müssen: so kann man durch

Vernehmung der Schenkwirthe die gewöhnliche Consumtion wohl erfahren. Diese Leute pflegen auch Bierbücher zu haben, in welche das Bier von jedem Gebraue eingeschrieben wird. Es kommt aber immer darauf an, ob auch die Brauerey in so gutem Stande ist, daß bey dem besten Biere die Consumtion nicht stärker seyn würde. Denn sonst erforscht man zwar den jetzigen Absatz, aber nicht den möglich wahren. Hierüber müssen also die Schenkwirthe und Vorgesetzten der Gemeinen ebenfalls vernommen werden, ob nemlich es an Biere fehle, und bey gutem Biere nicht noch mehr abzusetzen stehe. Die außerordentliche Consumtion auf Kindtaufen und Hochzeiten kann man nach vorhergenommenen Extrakten aus den Kirchenbüchern, durch Vernehmung der Dorfoorgesetzten dergestalt erforschen, daß man genau nachfrägt, ob es gebräuchlich ist, daß die Leute hiezu Bier einziehen. Ist nun aber keine Zwangbrauerey da, sondern es hängt alles oder das mehreste von freywilligen Abnehmern ab, dann ist es schwer, den Absatz zu erforschen, vorzüglich den, wie er seyn könnte. Denn durch die eidliche Abhörung des Braumeisters kann man nur erfahren, wie viel Gebraue etwa jährlich gethan werden, um darnach einen Durchschnitt zu machen.

§. 28.

In den Städten, wo die Accise-Register genau geführt werden, ist die Sache durch Accise-Register-Auszüge leichter zu erforschen, wenn auch keine Zwangbrauerey da ist. Bey den Aemtern aber wird gewöhnlich die Pacht mit Einschluß der Accise entrichtet.

§. 29.

Sind richtig geführte Brau-Register da: so könnten dieselben in allen Fällen die Erforschung leichter machen. Allein die Vorsicht, die schon mehrmalen in Betracht solcher Register empfohlen ist, muß auch bey diesen beobachtet werden. Sie können auch überdem nur zeigen, wie viel bisher abgesetzt ist, nicht aber, wie viel abgesetzt werden kann. Und deshalb ist es so wie bey dem in dem vorhergehenden §. 27. angezeigten Erforschungsmittel unumgänglich nothwendig, den Zustand der Brauerey auf das genaueste zu untersuchen. Denn auch da, wo die Bierpreise nach den Fruchtpreisen erhöhet werden, wird die Brauerey aus falschen Grundsätzen und Bequemlichkeit nicht selten vernachlässigt. Muß das Bier aber, wie es sich wohl hin und wieder findet, beständig für einen billigen Mittelpreis verkauft werden, da ist eine vorsichtige und genaue Erforschung desto nöthiger,

ger, weil sodann durch den Verkauf der Früchte mehr gewonnen wird, als durch das Verbrauen derselben.

§. 30.

Alle Aufkünfte aus einer Brauerey entstehen aus den Gebrauen selbst. Mithin hängt der ganze Ertrag von der Zahl derselben ab, welche jeden aufkommenden Artikel vervielfältigt. Diese muß also vor allen Dingen erforscht seyn.

§. 31.

Der Ertrag einer Brauerey erfolgt:
1) Aus dem Verkaufe des Biers;
2) des Kovents;
3) des Hefens oder Geschts, und
4) durch den Verbrauch der Träber.

§ 32.

Um den Ertrag aus dem Verkaufe des Biers zu berechnen, muß ein gewisser bestimmter Preis angenommen werden. Der Preis ist entweder stets derselbe, welches sich jedoch nicht häufig findet, sondern nur seinen Grund in gewissen örtlichen Umständen haben kann, oder er steigt und fällt nach dem Steigen und Fallen des Fruchtpreises. Ist die Berechnung nach einem gewissen angenommenen Preis richtig gemacht: so macht die Veränderung des Preises der Früchte in dem Ertrage keinen Unterschied, weil der Verkaufspreis des Biers um so viel steigt, als der Preis der Früchte höher ist. Der Verkaufspreis eines Fasses Biers giebt, multiplicirt mit der Faßzahl, die Aufkünfte von einem Gebraue, und diese durch die Multiplication der Anzahl aller zu thuenden Gebraue die Aufkünfte des ganzen Ertrages vom Biere.

§. 33.

Der Kovent ist eigentlich nur ein Getränk für die Armuth, und daher im geringen Preise. Zwey Eimer, davon jeder 14 Maaß hält, kosten etwa 3 bis 4 pf., und von jedem Gebraue wird er bisweilen nicht alle verkauft. Die Quantität ist nicht gleich. Gewöhnlich wird etwa halb so viel, als das Bier beträgt, gemacht, bisweilen auch wohl mehr.

§. 34.

Der Hefen oder Gescht ist dasjenige, was aus den Fässern gähret, und in Molden oder die unter dem Lager angebrachten Tröge abläuft, sich auch

auch auf den Boden der Fässer setzt. Der erste ist der beste. Dieser Hefen wird von den Bäckern, Brauern und Branntweinbrennern gekauft. Die Quantität ist nicht gleich, sondern hängt sehr von der Witterung ab, ob das Bier scharf gähret. Es kann von einem Gebrau von zehen bis zwölf Faß wohl 12 bis 24 Maaß erfolgen, und das Maaß wird zu 1 ggr. bis 1 ggr. 4 pf. verkauft. Vom Braunbiere erfolgt aber mehr Gescht, weil solches in den Stell-Bottig 3 auch 4 Tage steht und gähret. Es ist hiebey zu bemerken, daß derjenige Hefen, der vom Weißbiere in dem Stell-Bottig oben aufkommt, und der Barm, der sich auf den Boden setzt, kein zum Backen und Stellen tauglicher Gescht sey, sondern den Schweinen gegeben werde.

§. 35.

Die Träber oder der Sey, wie es an manchen Orten genannt wird; ist ein gutes Futter für das Vieh, sonderlich aber für die Schweine. Man rechnet den Werth der Träber von jedem Wispel Braufrucht gewöhnlich auf zwey Thaler. Dieses sind sie zur Futterung auch gewiß werth, und wo sie einzeln verkauft werden, da können wohl drey Thaler daraus gelöset werden, weil 16 bis 18 Kiepen daraus erfolgen. Wenn dergleichen nicht verkauft, sondern mit den Schweinen verfuttert wird: so kommt es nicht so genau darauf an, wie hoch er gerechnet wird. Denn die Träber müssen bey der Schweinezucht eben so hoch zur Ausgabe gebracht werden, wie sie hier angesetzt sind.

§. 36.

Es pflegt auch wohl das Spundgeld mit zu dem Ertrage der Brauerey gerechnet zu werden. Gewöhnlich ist dieses aber dem Braumeister zu seinem Gehalte mit angewiesen. Da dadurch, wenn dieses geschiehet, die Kosten auf den Gehalt des Braumeisters vermindert werden: so würde es unnöthig seyn, dasselbe zur Einnahme zu bringen.

§. 37.

Von den sämmtlichen Aufkünften muß eine Ertrags-Berechnung gemacht werden, welche die Grundlage zu dem Anschlage wird. Eine solche Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 38.

Eine Bemerkung ist noch zu machen. Es kann nemlich das zur Haushaltungs-Consumtion erforderliche Bier entweder gleich von jedem

Ge-

Gebraue abgesetzt werden, dergestalt, daß es aus der Ertrags-Berechnung ganz wegbleibt, oder es bleibt unter dem Ertrage, und wird nach dem Anschlagspreise bey der Haushaltungs-Kosten-Berechnung verausgabet, welches in dem erstern Falle nicht geschiehet, weil nur das Verkaufsbier in Anschlag kommt. Wenn die Bierpreise nach den Fruchtpreisen wandelbar sind: so ist das erste das beste.

A.

Berechnung
der Aufkünfte von der Brauerey bey dem Amte N.

		Rtl.	ggr.	pf.
48 Gebrau zu 9 ganzen Faß geben	432 Faß.			
Diese betragen, das Faß zu 6 Rthl., mit Einschluß der Accise		2592		
Für 9 halbe Faß Konvent, das halbe Faß zu 16 Eimer gerechnet, und den Eimer zu $1\frac{1}{2}$ pf., also das halbe Faß zu 2 ggr. macht von 48 Gebrau		36		
Für Gescht von jedem Gebrau 12 ggr., beträgt von 48 Gebrau		24		
Für Träber auf jeden der 61 Wispel Braufrüchte 2 Rthl., macht		122		
Summa der ganzen Aufkünfte		2774		

Des zweyten Abschnitts neunten Hauptstücks

Zweytes Capitel.

Von den auf die Brauerey zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Die auf die Brauerey zu verwendenden Kosten bestehen in folgenden:

1) Auf die Braufrüchte und deren Bereitung zu Malz.
2) Auf die Zuthaten an Salz und Hopfen, und Stellhefen.

3) Auf Holz und Maaßen zum Darren zum Brauen.
4) Auf Unterhaltung und Abgang der sämmtlichen Braugeräthe und Gefäße.
5) Auf Licht und Oehl, Säcke, Besen, Schaufeln, Harken, Menschkrücke und dergleichen kleine Geräthschaften.
6) Auf die Unterhaltung der nöthigen Leute und Gehülfen.

§. 2.

Die vestgesetzte Braubeschickung muß zum Grunde genommen, und darnach müssen die Früchte berechnet werden. Der Preis muß nach dem Anschlagspreise der Früchte angesetzt werden. Es müste denn etwa seyn, daß ein Theil davon zugekauft werden müste, in welchem Falle sie nach einem Mittel-Marktpreise anzusetzen wären. Der Fall wird aber selten seyn. Will man dem Pächter seinen Gewinn an der Brauerey gleich vestsetzen: so kann man auch den Scheffel um 2 bis 3 ggr., oder den Wispel um 2 bis 3 Rthl. höher in Ansatz bringen.

§. 3.

Nicht allein der Preis der Früchte selbst muß angeschlagen werden, sondern auch dasjenige, was verunkostet wird, sie in Malz zu verwandeln. Ist also keine herrschaftliche Amtemühle da, auf welcher das Malz unentgeltlich geschroten wird: so muß die Bezahlung dafür angesetzt werden. Liegt die Mühle entfernt, und es müssen etwa zum Transport des Malzes nach und von der Mühle ein paar besondere Pferde sammt Knechte bey einer starken Brauerey gehalten werden: so sind auch diese Kosten in Anschlag zu bringen, wenigstens so viel davon, als man auf die Brauerey rechnen kann. Würden aber diese Fuhren von dem schon in Anschlag gebrachten Fuhrwerke verrichtet: so fällt der Ansatz weg. Werden sie durch Dienste gethan: so müssen diese nach dem Anschlage angesetzt werden.

§. 4.

Stellhefen, Salz und Hopfen müssen nach der Quantität und den gewöhnlichen Einkaufspreisen angesetzt werden.

§. 5.

Das Holz zum Darren, und das Holz und die Maasen zum Brauen müssen, wenn sie nicht frey gegeben werden, nach dem Ankaufspreise angesetzt werden, sonst kommt nur das Hauer- und Binderlohn in Anschlag.

Zum

Zum Darren kann man auf einen Wispel ein zweyspänniges Fuder rechnen. Zum Brauen kann sowohl Malter-Holz, als Maasen genommen werden. Von jenem braucht man auf ein Gebrau von zehen bis zwölf Faß ein vierspanniges Fuder hartes Holz. Es ist aber nicht vortheilhaft, mit Holze zu brauen, weil dieses mehr Kosten verursacht. An Maasen sind drey bis vier Schock, deren 3 Schock hinter 4 wohlgenährte Pferde geladen werden, auf einen Wispel erforderlich. Im Winter wird etwas mehr erfordert, als im Sommer.

§. 6.

Die Berechnung der Unterhaltung und des Abganges auf die großen Braugeräthschaften ist nicht leicht. Sie sind zwar kostbar anzuschaffen, wenn sie aber einmal in gutem Stande sind und gut in Acht genommen werden, können sie lange dauren. Sie sind folgende:

Der Meuschbottig, der auch zum Einweichen der Frucht gebraucht wird, und auf 40 Rthl. zu stehen kommt.

Die Kühlbottige, deren jeder auf 8 bis 9 Rthl. kostet. Dergleichen Kühlbottige müssen 6, 8 und mehr Stück vorhanden seyn, weil das Bier nicht hoch in dieselben geschüttet wird, und außerdem sind noch wohl ein paar Wannen nöthig. Der Stellbottig mit einem Fasse, oder einem Steine darunter, um die Brühe hinein zu zapfen.

Die kupferne Braupfanne, die einen mit Eisen unterlegten starken Rand hat. Die Größe derselben richtet sich nach dem Gebraue. Gewöhnlich kann sie etwas über die Halbschied des ganzen Gebraues fassen. Nach der Verschiedenheit der Größe und ihrer Stärke wiegt eine solche Pfanne 10 bis zu 20 Centner. Bleibt sie beständig auf einer Stelle in dem gemauerten Feuerheerde stehen: so ist es nöthig, daß sie so stark ist, als eine solche, die von einem Brauhause zum andern gebracht wird, wie in den Städten, wo kein Gemeine-Brauhaus ist, wohl geschiehet. Das Pfund verarbeitetes Kupfer kostet in unsern Gegenden 9 bis 10 ggr., und kommt eine solche Pfanne auf 400 bis 700 Rthl. auch noch wohl etwas höher zu stehen. Sie kann aber, vorzüglich, wenn sie an einem Orte stehen bleibt, 40 bis 50 Jahr dauren, während dessen sie freylich einiger Reparaturen wohl bedarf. Auf den Aemtern gehöret sie gewöhnlich zu dem herrschaftlichen Inventario, und wird auch auf Cammer-Kosten erhalten.

Die Bier-Gefäße, davon ein ganzes Faß auf 110 Stübchen, auf 4 Rthl.

Ein halbes Faß auf 1 Rthl. 12 ggr.

Eine Tonne oder ein Viertelfaß, das auf 22 ggr. in unsern Gegenden zu stehen kommt.

Die Anzahl dieser Gefäße muß so groß seyn, daß immer eine gleiche Anzahl, als die Abnehmer beym Ausladen des Biers erhalten haben, wieder in das Brauhaus zurückkommt Mithin wird beynahe die doppelte Zahl erfordert, die das ganze Gebrau hält.

Außerdem wird noch erfordert, die Meuschkrücke und die Meuschhölzer, eine Meuschharke von Holz, eine kupferne oder blecherne große Kelle, einige Füllkannen und ein kleines Füllfaß zum Ausfüllen, Rinnen nebst Böcken darunter, zwey bis drey Bierleitern, ein Hefenlägel oder Fäßchen, ein paar Eimer nebst Trageholze, und dergleichen kleine Geräthschaften.

§. 7.

Obige Ansätze sind diejenigen, die an einen Böttcher, der diese benannten Geräthschaften verfertigt, dafür bezahlt werden. Auf den herrschaftlichen Aemtern pflegt gemeiniglich das Holz zu Stäben, großen Bottig-Reifen und Faß Reifen, auch zu Spunden und Meuschhölzern forstzinsfrey gegeben zu werden, und also kostet es nur das Hauerlohn, und wird durch eigenes Gespann oder Dienste angefahren. Verrichtet nun der Braumeister etwa mit einem von Zeit zu Zeit zu gebrauchenden Gehülfen die Böttcherey: so ist unter dessen Lohne die Arbeit schon mit begriffen, und kann nicht noch einmal zum Ansatze kommen.

§. 8.

Wo das Holz auf diese Weise frey verwilligt wird, kann man durch einen Auszug aus den Forstrechnungen von 6 bis 9 Jahren eine Durchschnitts-Rechnung machen, und die Ausgabe nach dem Hauerlohne berechnen. Ist dieses aber nicht: so müssen die Kosten der jährlichen Unterhaltung aus Rechnungen, oder durch Vernehmung des Braumeisters, oder anderer sachverständiger Böttcher erforscht werden.

§. 9.

Auf den Abgang vorstehender Geräthschaften muß allerdings auch Rücksicht genommen werden. Bey herrschaftlichen Aemtern gehören sie gewöhnlich zum Inventario, und werden dem Pächter nach der Taxe übergeben. Verbessert derselbe sie: so wird ihm die höhere Taxe vergütet, und sein Nachfolger muß das Superinventarium verzinset erhalten. Auf diese Weise wird also der Abgang vergütet, und jeder Pächter trägt ihn, wie

bey

bey den taxirten Gebäuden. Dieses ist einmal Pacht-Einrichtung und Bedingung. Sonst pflegt man auch bey solchen Brauereyen, wo dieses nicht ist, auf jedes Gebrau etwas Gewisses, zum Beyspiel, bey einer Brauerey, wo wöchentlich gebrauet wird, auf jedes Gebrau 12 bis 16 ggr. auf den Abgang zu rechnen.

§. 10.

Wenn zu den kleinen Geräthschaften, als Schaufeln, Meuschharke, Meuschkrücke und dergleichen obbenannte Stücke das Holz gegeben wird: so kann man das Hauerlohn auf eben die Art nach einem Durchschnitte berechnen, wie bey dem vorigen. Sonst dürfte wohl wenig und nicht mehr als ein paar gute Groschen auf jedes Gebrau zu rechnen seyn. Die Beesen kosten nicht viel, und es ist bey manchen Brauereyen üblich, daß sie mit Bier bezahlt werden, welches von dem Füllfasse genommen wird. Ein Mandel Beesen ist hinlänglich Wird es auch bezahlt: so kostet es nur etliche Groschen. Wegen des Lichts ist bey Amtsbrauereyen gewöhnlich die Einrichtung gemacht, daß der Braumeister den Rübesaamen zu dem Oehle unter seinem Deputate erhält. Ist dieses aber nicht: so kann man nicht mehr als 24 Pfund bis $\frac{1}{4}$ Centner höchstens darauf rechnen. Denn nur die Zeit, wo bey der Brauarbeit Licht gebrannt wird, kann in Anschlag gebracht werden.

§. 11.

Bey großen Brauereyen wird ein besonderer Braumeister gehalten, und wenn sie sehr stark betrieben wird, auch wohl ein oder ein paar Brauknechte. Auch ein Böttcher pflegt wohl darauf gehalten zu werden, der aber auch alle übrige in der Wirthschaft nöthige Böttcherarbeit mit versehen muß. Ist aber der Betrieb der Brauerey nicht zu stark, so wird ein Braumeister genommen, der zugleich das Böttcher-Handwerk erlernet hat, und diesem wird von Zeit zu Zeit ein Gehülfe gegeben, der das Binden und die Erhaltung und Verfertigung neuer Bier-Gefäße mit verrichtet Hierauf muß sodann das Nöthige angesetzt, und das Ganze auf jedes Gebraue vertheilet werden.

§. 12.

Auch bey dem Brauen selbst sind noch Gehülfen erforderlich. Die Maasen müssen aus dem Schuppen unter die Pfanne geschaft werden. Beym Ueberfüllen des Wassers aus der Pfanne in den Meuschbottig, der Meusche in den Zapfbottig, aus dem Steine in die Pfanne, aus dieser in die Kühlfässer und aus diesen in die Fässer und Tonnen muß Hülfe seyn.

Auf Aemtern sind Leute, die ohnehin in Lohne und Brodte stehen, die bey dieser Arbeit mit helfen, und denen dafür ein freyer Trunk gegeben wird. Zu dem Ende wird das sogenannte Füllfaß übergebrauet. Wäre dieses aber nicht: so müssen bey jedem Gebrau 3 bis 4 Tagelöhne darauf angesetzt werden. Denn die Hülfe dauert jederzeit nur etliche Stunden. Bey jener Einrichtung, wenn nemlich Bier dafür gegeben wird, muß nur die nöthige Vorkehrung gegen das Abschleppen des Biers gemacht werden. Auch der in vielen Brauhäusern eingeführte Freytrunk, der einem jeden gegeben wird, der in das Brauhaus kommt, muß nicht geduldet werden.

§. 13.

Von allen diesen Unkosten muß eine genaue Berechnung gemacht werden, um sie von dem Ertrage abzusetzen. Ein Beyspiel einer solchen Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter B.

B. Berechnung
der auf die Brauerey bey dem Amte N. zu verwendenden Kosten, und was davon auf jedes Gebrau fällt.

	Rthl.	ggr.	pf.
Zu einem Gebrau werden $14\frac{1}{4}$ Scheffel Waizen erfordert, à Scheffel 1 Rthl., beträgt	14	6	
Desgleichen $21\frac{3}{4}$ Scheffel Gerste, à Schfl. 14 ggr.	12	16	6
Auf 32 Sommer-Gebrau, à Gebrau $3\frac{1}{2}$ Schock Maasen, und 16 Wintergebrau, à Gebrau 4 Schock, macht im Durchschnitte $3\frac{2}{3}$ Schock, à 3 ggr. Binder und Wegebringerlohn		11	
2 Metzen Salz, à Metze 1 ggr.		2	
Für Stellhefen		6	
Auf Hauerlohn zu Böttcherholz, Reifstäben ꝛc.		1	6
Auf Säcke und Besen		8	
Auf Braumeister und Böttcher, Deputat nach der Anlage ⊙.	1		3
Auf den Böttcher-Gehülfen		8	
Auf die Gehülfen beym Brauen und Fassen		8	
Summa auf ein Gebrau	29	19	3
Beträgt auf 48 Gebrau	1430	12	

Nota. Die Kosten-Berechnung von Braunbier-Brauerey wird sich nach dieser Anleitung leicht machen lassen, wenn die auf dieselbe zu verwendende, als das Holz zum Darren, Hopfen ꝛc. mit angesetzt werden.

O.

Berechnung
des Brauer- und Böttcher-Deputats bey dem Amte N.

	Rthlr.	ggr.	pf.
Derselbe bekommt:			
18 Scheffel Rocken, à Scheffel 20 ggr.	15		
16 Scheffel Gerste, à Scheffel 14 ggr.	9	8	
1 Scheffel Waizen, à	1		
1 Scheffel Erbsen à		20	
1½ Scheffel Sommersaamen, à 1 Rthl. 8 ggr.	2		
2 Scheffel Rüben, oder		8	
2 Schock Kohl, oder		12	
1 Schwein, oder	2	12	
1 Schaaf, oder	1		
Ein Achtel Bier von jedem Gebraue, welches derselbe von dem übergebraueten Füllfaße erhält.			
Hiezu an Spundgelde von jedem Gefäße, es sey groß oder klein, zu 1 ggr. baares Geld	16		
Summa	48	12	
Beträgt auf jedes der 48 Gebrau 1 Rthl. 3 pf.			

Des zweyten Abschnitts neunten Hauptstücks

Drittes Capitel.

Von Verfertigung des Anschlages von der Brauerey.

§. 1.

Ist der Ertrag sammt den Kosten genau erforscht: so kann man die Pacht vestsetzen. Ohnerachtet es billig ist, daß der Pächter auch an diesem Pacht-Artikel seinen Gewinn habe: so muß man doch in Erwägung ziehen, daß Bier ein nothwendiges Lebensbedürfniß, vorzüglich für die geringe Classe der Landesbewohner ist. Aus diesem Grunde muß bey Aemtern (denn mit Privat-Eigenthümern hat es eine andere Bewandniß, und da mag die Policey ermäßigen), die Pacht nicht zu hoch gesetzt werden, der Pächter kann aber auch nicht verlangen, daß sein Gewinn so groß sey.

Ist

Ist die Brauerey auf die vorangeführte Art richtig untersucht, und nach dem möglichen Absatze die Anzahl der Gebraue billig bestimmt: so läßt sich auch eine billige Pacht vestsetzen. Dem Fleiße des Pächters muß auch hier Spielraum gelassen werden, und deshalb muß die Anzahl der Gebraue so mäßig angesetzt werden, daß er durch Vermehrung derselben aufgemuntert werde, gutes Bier zu brauen, und dadurch an den über die Anschlags-Anzahl zu thuenden Gebrauen zu gewinnen. Kann er 4 bis 6 Gebrau mehr thun, wovon er keine Pacht giebt: so gewinnet er schon beträchtlich.

§. 2.

Ist dem Pächter der Gewinn schon an der Braufrucht, indem solche der Wispel um ein paar Thaler über den Anschlags-Preis angesetzt ist, gelassen: so kann man die Pacht gleich ohne weitern Absatz für den Pächter vestsetzen. Ist dieses aber nicht geschehen: so muß sein Gewinn noch bestimmt werden. Hätte auch derselbe etwa ein Superinventarium für die Geräthschaften bezahlt: so müssen ihm die Zinsen zu 4 pro Cent zu gute gerechnet werden. Ein solcher Anschlag findet sich am Ende dieses Capitels unter C.

§. 3.

Dieser Anschlag ist zwar nur von einer Weißbier-Brauerey. Es läßt sich aber dergleichen auch leicht von einer Braunbier-Brauerey nach demjenigen, was oben angeführt ist, machen. Denn bey dem gewöhnlichen Braunbiere sind auch die Kosten, das Holz zum Darren des Malzes und der Hopfen ausgenommen, dieselben. Bey Lagerbieren ändern sie sich freylich etwas, weil diese hin und wieder auf ausgepichte Fässer gelegt werden. Die hiedurch verursachten Kosten kommen also in Anschlag.

C.

Anschlag von der Brauerey des Amts N.

	Rthl.	ggr.	pf.
Nach obiger Berechnung war der ganze Ertrag	2774		
Die Unkosten betragen nach der gemachten Berechnung	1430	12	
Bleibt Ueberschuß	1343	12	
Wenn nun ein Gebrau zu 25 Rthl. in Pacht angeschlagen wird: so beträgt dieses von 48 Gebrau	1200		
Behält der Pächter Gewinn	143	12	

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von Veranschlagung einiger Pachtstücke, welche bey Herrschaftlichen Aemtern wohl mit in Pacht gegeben zu werden pflegen.

§. 1.

Nach Beschaffenheit der Lage und des Oertlichen können sich viel Nutzungen finden, die man verpachten kann. Denn wenn man will, kann man eine jede Nutzung verpachten, ohnerachtet es nicht immer rathsam ist. Wenigstens ist es in mancher Hinsicht nicht gut, Einem zu viel zu verpachten, und am wenigsten ist es zu rathen, dem Herrschaftlichen Beamten zu viele Nahrungszweige in die Hände zu geben. Denn erstlich kann der Nahrung und dem bessern Fortkommen einzelner Familien damit geholfen werden, wenn man sie ihnen überläßt, und zweytens giebt es manchen Anlaß, daß die Unterthanen zu abhängig von dem Interesse eines Einzigen, der sie alle hat, gemacht werden. Es soll also nur hier von denjenigen Stücken gehandelt werden, die mit einer großen Landwirthschaft mit Nutzen in einer Verbindung stehen können, und deshalb nicht selten mit zu einer Hauptpacht geschlagen werden. Dieses sind folgende:

1) Fruchtzehnten;
2) Mahlmühlen, und
3) die baaren Gefälle und Abgaben, wie auch Natural-Gefälle, welche die Unterthanen entrichten müssen, nicht weniger allerley kleine Pächte.

In den folgenden Capiteln soll bey jedem dieser Stücke der Nutze, den deren Verbindung mit der Hauptpacht hat, gezeigt werden.

Des dritten Abschnitts erstes Hauptstück
Von Veranschlagung der Fruchtzehnten.

§. 1.

Es ist hier die Rede von Garben-Zehnten. Denn mit den Sackzehnten hat es eine andere Bewandniß, sie können nach der Scheffelzahl leicht berechnet werden, und gehören sodann unter die Natural-Gefälle.

§. 2.

Stroh und der daraus gemachte Mist ist die Nahrung des Landes. Es muß davon eine solche Menge vorhanden seyn, daß der Dünger in verhältnißmäßiger Menge gegen die Menge des Landes angeschaft werden könne. Fehlt es also einer Landwirthschaft an Stroh: so ist die Beylegung eines Garben-Zehntens ein gutes Mittel, diesem Bedürfnisse abzuhelfen.

§. 3.

Vor allen Dingen muß man aber auf die zehntpflichtigen Unterthanen Rücksicht nehmen. Bedürfen sie des Strohes von dem Zehnten selbst, welches wohl in den mehresten Fällen unwidersprechlich seyn möchte: so ist es hart, durch eine Verpachtung des Zehntens an andere, ihnen solches zu nehmen. Es kann aber doch der Fall eintreten, daß sie eine Quantität davon verkaufen, welches denn leicht ein Zehntel betragen kann, und dann mindert sich die Bedenklichkeit der Verpachtung des Zehntens an andere sehr. Denn ob es gleich wahr ist, daß sie durch den Verkauf des Strohes in manchen Gegenden gewinnen können: so ist es doch eben so wahr, daß daraus für den Zehntherrn keine Verbindlichkeit erwachsen könne, ihnen dasjenige ihm Gebührende zu lassen, was er selbst zu Verbesserung seiner Grundstücke nutzen kann.

§. 4.

Ein solcher Fruchtgarben-Zehnte ist auch öfters von Alters her zu einem Amte geschlagen, und die Einrichtung des Haushalts ist nun einmal so, daß er ohne großen Nachtheil nicht davon genommen werden kann. Es kommt in einem solchen Falle also nur darauf an, den Zehnten in einen richtigen Pacht-Anschlag zu bringen.

§. 5.

Die Veranschlagung eines Zehntens ist keine leichte Sache. Denn eine ganze Feldmark, oder ein großer Theil derselben, hat nicht Land von einer-

einerley Güte, mithin ist der Ertrag in Schock- und Körner-Zahl sehr verschieden. Dieses erschweret also die Ausmittelung des wahren Ertrages ungemein.

§. 6.

Wäre ein Zehnte schon lange Jahre, oder auch nur 6, 9 bis 12 Jahre bey einem Haushalte gewesen, und es wären richtig geführte Zehntregister da, auf die man sich verlassen könnte: so würde die Sache sowohl in Betracht der Schockzahl, als des Ausdrusches durch eine Durchschnitts-Rechnung leicht auszumitteln stehen. Aber es ist auch hier eben die Vorsicht nöthig, die in Betracht solcher geführten Register öfters bemerklich gemacht ist. Außerdem tritt nicht selten der Fall ein, daß der Zehnte mit den geerndteten eignen Früchten in einer Scheure vermischt ist, und dann ist eine Verwirrung da, die schwer aus einander zu wickeln ist. Denn beydes muß gehörig von einander abgesondert werden. Deshalb ist es auch nothwendig, daß es in solchem Falle einem Pächter anferlegt werde, daß er die Ertrags-Register davon besonders führen müsse.

§. 7.

Kann man auf keine andere Art herauskommen: so bleibt nichts, als eine förmliche Ertrags-Untersuchung übrig. Da oben in des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks zweytem Capitel hinlänglich gezeigt ist, wie man den Ertrag der Länderey erforschen soll: so ist es unnöthig, dieses zu wiederholen. Auf eben die Art muß der Ertrag der Zehntländerey untersucht werden. Die Anwendung jener Vorschriften soll jedoch hier kurz gezeigt, und dann noch dasjenige angeführt werden, was bey Zehnten besonders zu beachten ist.

§. 8.

Vor allen Dingen muß die Ackerzahl, die den Zehnten abgeben muß, gewiß seyn. Wäre also die Feldmark bey einer Landes-Vermessung oder auf andere Art nicht schon vermessen: so müßte es noch geschehen; denn sonst fehlt ein richtiger Grund der Veranschlagung ganz.

§. 9.

Die Güte des Zehntackers, wie viel zur ersten, zweyten und dritten Classe gerechnet werden kann, muß nicht außer Acht gelassen werden. Denn hievon hängt die Bestimmung des Ertrages ab. Ist es nöthig: so müssen wohl noch mehrere Classen von Lande gemacht werden, in den mehresten

Fällen aber werden diese zureichen, weil man ohnehin nicht den höchsten Ertrag annehmen kann und darf.

§. 10.

Die Eintheilung der Felder, ob sie in drey oder vier vertheilet sind, wie viele Trachten sie liefern, ehe sie herumgedünget werden, die Stärke der Düngung selbst, die Braache und die Sömmerung, zum wie vielsten Theil derselben, muß genau erforscht werden. Denn auch der Zehnte aus dieser muß um so mehr entrichtet werden, da der Ausfall in den folgenden Feldern dadurch gemindert wird.

§. 11.

Nach den Fruchtarten, die gebauet werden, muß man genau fragen. Denn ob es gleich am richtigsten ist, die Veranschlagungen nach den gewöhnlichen Körnerfrüchten zu machen, wie man bey Pachtungen von Ländereyen überhaupt thut: so müssen doch diese nach der zu bestellenden Ackerzahl genau erforscht werden, nemlich, wie viel Waizen, Rocken, Gerste, Haafer und Rübesaamen, Erbsen, Wicken, Bohnen und dergleichen Früchte bestellt werden. Die übrigen, als Kohl, Kartoffeln, Rüben, Flachs und dergleichen kommen gewöhnlich in die Braache.

§. 12.

Ob es gleich bey Veranschlagung eines Zehntens hauptsächlich auf die Erforschung der Schockzahl, des Ausdrusches und die Ergiebigkeit der übrigen Früchte ankommt: so ist es doch gut, auch die Aussaat zu untersuchen. Denn diese giebt in Vergleichung der angegebenen Güte des Landes und des Ertrages einen Grund zur Beurtheilung des letztern.

§. 13.

Man siehet leicht ein, daß eine solche Erforschung außerordentlich mühsam ist. Es kann dieselbe schlechterdings nicht anders, als durch Abhörung sachkundiger Ackerleute, und zwar aus den angränzenden Feldmarken, welche mit der Zehnt-Feldmark gleichen oder ähnlichen Ertrages sind, vorgenommen werden. Auch der beeidigte Zehntmahler, der das Abzehnten verrichtet, kann mit Nutzen vernommen werden. Ist auch der Zehnte aus einer Feldmark mit einer andern Landwirthschaft von Alters her so verbunden, daß die Feldmarks-Eigenthümer nicht Hofnung haben, den Zehnten selbst in Pacht zu erhalten: so wird deren Zeugniß ganz nützlich seyn, weil ihr Interesse in dieser Rücksicht wegfällt.

§. 14.

§. 14.

Ist nun alles genau erforscht: so muß eine Ertrages-Berechnung der ganzen Zehntpflichtigen Feldmark gemacht werden. Diese wird eben so gemacht, wie oben bey der Berechnung des Ertrages vom Ackerbau gezeigt ist. Sie gehet auf die Schockzahl und Körner bey den Körnerfrüchten. Ist der Zehnte ein doppelter Zehnte, oder eigentlich der fünfte Theil des Ertrages: so wird die ganze Ertragssumme durch fünfe, ist er aber der zehnte Theil, durch zehen getheilet. Das Quotient ist der Ertrag.

§. 15.

Der Gegenstand eines solchen Fruchtzehntens sind die Körner und Früchte aller Art, und das Stroh.

§. 16.

Daß die Früchte nach einem Mittelpreise veranschlaget werden müssen, ist wohl eine Sache, die sich von sich selbst verstehet. Da aber ein Mittelpreis ein solcher ist, der, obgleich eine Sache bald mehr, bald weniger gilt, die Verschiedenheit der Preise in ein solches Gleichgewicht bringt, daß der angenommene als ein beständiger angesehen werden kann: so scheint es hiemit noch nicht gethan zu seyn. Denn es würde von dem Zufall abhangen, wenn die Früchte öfterer mehr, als weniger kosteten, und dann nur würde der Pächter Gewinn haben. Bliebe es aber bey dem Mittelpreise: so könnte es kommen, daß der Pächter auch gar keinen Gewinn hätte, und träte der entgegengesetzte Fall ein, daß die Früchte öfterer unter dem Mittelpreise wären: so hätte er Schaden. Deswegen ist es wohl billig, dem Pächter durch einen Absatz an dem Mittel-Ertrage entweder einen billigen Gewinn zu lassen, oder den Mittelpreis für jeden Scheffel ein paar Gutegroschen, oder den Wispel ein paar Thaler herunter zu setzen, wenn man anders nicht dem Pächter auf eine andere Art einen Gewinn anweisen will, wovon gleich gesagt werden soll.

§. 17.

Das Stroh ist der zweyte Gegenstand der Veranschlagung. Dieses wird zwar, wie oben gesagt ist, bey dem Ackerbaue nicht besonders veranschlaget. Die Ursach davon ist diese, weil es dem Lande, auf dem es wächst, wiedergegeben, und bey der Viehfutterung nicht in Anschlag gebracht wird. Kurz es wird in dem Haushalte verbraucht, und zu dessen Erhaltung verwendet, und verkauft darf es nicht werden. Wollte man

es in Anschlag bringen: so müßte man den Dünger und das Strohfutter auch unter den Kosten anschlagen. Bey dem Zehntstrohe verhält sich diese Sache aber anders. Hier ist es ein Verbrauchs-Artikel, der dem Haushalte von Auswärts zugehet, und der Nutzen darinn schaft, ohne daß er Kosten verursacht hätte, wenn er ganz frey gegeben würde.

§. 18.

Allein mit Vorsicht ist dieser Ertrag zu veranschlagen. Nach einem gängigen Stroh-Verkaufspreise kann es schlechterdings nicht geschehen, es sey denn, daß das Stroh ganz oder zum größten Theile verkauft würde. Soll es also zum Ansatze kommen: so muß es wirthschaftlich geschehen, das heißt: es kann nicht viel über die Hälfte oder bis Zweydrittel des Verkaufspreises in Anschlag gebracht werden. Es ist hier die Rede davon, wenn es zum wirthschaftlichen Gebrauch, als Dünger oder Viehfutter gebraucht werden soll. Denn wie würde ein Wirth wohl bestehen, wenn er hiezu Stroh nach den Verkaufspreisen bezahlen sollte?

§. 19.

Eine andere Rücksicht muß aber hier nicht unbeachtet gelassen werden. Ist ein solcher Zehnten einer großen Ackerwirthschaft und noch dazu zu deren Verbesserung beygelegt: so steckt der Werth des Strohes schon in dem vermehrten Ertrage. Ist der Zehnte eine Zeitlang schon dabey gewesen, und mittelst des dadurch vermehrten Düngers der Acker-Ertrag vermehrt worden: so kommt es durch die nach dem vermehrten Ertrage bestimmte höhere Pacht schon zum Ansatze. Will man es also zu einem gewissen Preise ansetzen: so muß es in diesem Falle nach eben demselben unter den Ackerbau-Kosten zum Absatze kommen.

§. 20.

Unter solchen Umständen ist es also nicht billig und rathsam, das Stroh besonders in Anschlag zu bringen. Wenigstens ist es nicht nützlich. Man kann also bey billig angesetzten Mittelpreisen der Früchte es dem Pächter als einen Gewinn lassen.

§. 21.

So wie von einem jeden Ertrage die Kosten abgesetzt werden müssen: so muß dieses auch bey diesem Anschlage geschehen. Die Kosten sind folgende:

1) Die auf das Abzehnten zu verwendende;
2) das Fuhrlohn;
3) das Dröscherlohn.

§. 22.

§. 22.

Die auf das Abzehnten zu verwendende bestehen in Bezahlung des beeidigten Zehnt-Mahlers oder dessen, der der Ordnung nach die Zehntgarben abzählen und anweisen muß Sie sind gewöhnlich nach dem Herkommen bestimmt. Die Gebühren für dessen Beeidigung gehören auch hieher.

§. 23.

Das Fuhrlohn wird nicht immer bezahlt. Bisweilen müssen die Zehntpflichtigen den Zehnten an Ort und Stelle schaffen, und dann fällt es weg. Es sey denn, daß sie dabey eine gewisse Pröve an Brodt und Bier erhielten, welche alsdann anzusetzen ist. Auch kann die Anfuhre durch eigenes bey dem Haushalt schon in Anschlag gebrachtes Spannwerk geschehen, und dann fallen die Kosten abermals weg. Geschiehet die Anfuhre aber durch Dienste: so müssen diese Anschlagsmäßig angesetzt und verausgabet werden. Es müssen die Fuhren eben so wie oben in des zweyten Abschnitts ersten Hauptstücks fünften Capitels §. 11. gesagt ist, nach der Entfernung der Feldmark ausgeforscht werden, wie viel nemlich deren nöthig sind. Zu dem Ende muß ausgemittelt werden, wie viel nach der Größe des Landes auf ein-zwey-und vierspänniges Fuder geladen wird. Eben so müßten die Kosten, wenn die Anfuhr auf andere Weise gegen Bezahlung geschähe, in Absatz kommen.

§. 24.

Das Dröscherlohn wird, es möge um einen gewissen Scheffel, zum Beyspiel um den zwölften, oder sechszehnten, oder für Lohn geschehen, gleichfalls als eine Ausgabe in Absatz gebracht. Wollte man, wie einige wohl meinen, das Stroh dafür rechnen: so würde dieses ein sehr hohes Dröscherlohn seyn. Nur dann könnte es darinn mit begriffen seyn, wenn es dem Pächter, wie oben §. 20. gesagt ist, für seinen Gewinn überhaupt frey angewiesen ist.

§. 25.

Nach demjenigen, was bisher gesagt ist, wird es leicht seyn, den Anschlag selbst zu machen. Da er ganz so beschaffen ist, wie ein jeder Anschlag von dem Ackerbaue: so würde es eine unnütze Weitläuftigkeit und Wiederhohlung seyn, einen solchen hier beyzufügen. Die Verschiedenheit zweyer Anschläge von zwey verschiedenen Zehnten würde auch immer beträchtlich seyn.

§. 26.

§. 26.

Es ist wohl zu merken, daß hier von der Veranschlagung eines Zehnten geredet ist, der an einen dritten verpachtet wird. Pachtet die Gemeine solchen selbst: so fallen die Kosten weg, weil ein jeder die Arbeit selbst thut.

§. 27.

Es wird nicht unnütz seyn, noch einiges, welches Bezug auf das Recht, den Zehnten von gewissen Fruchtarten zu fordern, und die Verbindlichkeit, denselben auf eine gewisse Weise abzugeben, hat, nach der Entscheidung der hiesigen Landesgesetze anzuführen, weil bey der Veranschlagung Rücksicht darauf genommen werden muß. Im Lande ist es Gesetz, und außer Landes kann es auf Gedanken zu Vorschlägen, in diesen Punkten gesetzlich zu entscheiden, leiten.

§. 28.

Diejenigen Zehnten, welche seit Menschen Gedenken von den Fürstlichen Aemtern oder auch den Gerichtsherrn geführet worden, sollen auch hinführo dabey verbleiben, und die Zehntherrn nicht befugt seyn, selbige anders wohin zu verdingen, jedoch soll einem jeden Zehntherrn dasjenige davon gegeben werden, was bisher davon entrichtet ist. Landesherrliche Verordnung vom 10ten Oct. 1651.

§. 29.

Von allen und jeden in die Braache zu bestellenden Gewächsen und Früchten, es sey an Flachs, Rüben, Rübesaat, Kohl und wie das sonst Namen haben möchte, soll der Zehnte allemal ohnstreitig gefolget und abgeführet, auch die bisher von den Zehntpflichtigen zu ihrem Vortheil, aber wieder die wahre Intention gemachte Deutung der Zehntordnung und den daher vorgegebenen Unterschied, ob das Land mit der Egge bestrichen oder nicht, gänzlich aufgehoben seyn, und dagegen keine Possession, Verjährung oder Gewohnheit allegiret werden. Landesherrliche Verordnung vom 2ten August 1703. Unter dem Worte Possession, Verjährung und Gewohnheit soll aber die Praescriptio immemorialis nicht verstanden seyn. Landesherrliche Declaration vom 27 Januar 1756.

§. 30.

Der zuweilen darüber entstandene Streit, ob von dem in die Braache zu bestellenden Wickfutter und andern Futterkraute, welches grün abgefuttert wird,

wird, der Zehnte zu entrichten sey, weshalb es auf einer Feldmark anders, als auf der andern gehalten war, ist zu Vermeidung unnöthiger Processe in den etwa vorkommenden Fällen dahin gesetzlich entschieden, daß es schlechterdings bey der Observanz gelassen werden solle, und sind die Feldmarken, welche von dem grün abgemäheten Futterkraute bisher keinen Zehnten gegeben haben, davon ferner befreyet, wogegen diejenigen, welche solchen bisher entweder in natura, oder mit Gelde entrichtet haben, denselben auf gleiche Weise ferner zu entrichten verbunden sind. Landesherrliche Declaration vom 26ten November 1756.

§. 31.

Zu Beförderung des nützlichen Tobaks-Baues ist verordnet, daß, da der Tobak in die Braache gepflanzet wird, und das Land das nächste Jahr nicht nur Rocken, sondern wohl gar Waizen trägt, weil es durch den Tobak nicht ausgesogen, vielmehr durch das nöthige starke Düngen sehr locker und fruchtbar wird, der Zehnte von den mit Tobak bepflanzten Feldern in natura nicht verlanget werden, sondern der Zehntherr mit 12 Gutegroschen für den Morgen, als das höchste, worauf der Zehnte von einem Morgen durch die Bank in allen drey Feldern auszubringen ist, zufrieden seyn solle. Landesherrliches Rescript vom 14ten September 1778.

Des dritten Abschnitts zweytes Hauptstück.

Von der Veranschlagung einer Mahl-Mühle.

Erstes Capitel.

Von der Erforschung des Ertrages einer Mühle.

§. 1.

Nicht selten findet es sich, daß bey großen Landwirthschaften Mahl-Mühlen vorhanden sind. Dieses ist auch sehr nützlich, weil die Haushaltungs-Consumtion und Brauerey dadurch besser gefördert werden kann.

§. 2.

Es ist in der That eine überaus schwürige Sache, von einer Mühle einen genauen Anschlag zu machen. Die Ertragsberechnungen nach gewissen angenommenen Grundsätzen sind sehr trüglich, weil sie nur unter

gewissen vorausgesetzten Umständen richtig seyn können. Und diese Umstände sind sehr wandelbar. Man nimmt zum Beyspiel an, daß man auf eine Person über 10 Jahr und unter 60 Jahr so viel als: zehen Berliner Scheffel (die man nach jeder andern Maaße leicht reduciren kann), und auf Kinder unter zehn Jahren, und auf Alte über sechszig Jahr so viel: als die Hälfte von jenem, rechnen könne, und macht davon einen Consumtions Ueberschlag, der vermahlen wird, wovon man die Mahlmetze zu Gelde berechnet. Mannigfaltige Umstände können eintreten, die eine solche Rechnung unrichtig machen. Nur bey einer gewissen Art Beköstigung durch allerley Lebensmittel kann sie richtig seyn. Genießen die Consumenten bey andern Nahrungsmitteln eine gewisse Quantität Brodt: so wird dieses mit jenen in einem gewissen Verhältniß stehen. Genießen sie aber von jenen mehr oder weniger: so ändert sich dieses Verhältniß. Eine größere Menge Gemüse und Fleisch bewürkt, daß weniger Brodt genossen wird, und so umgekehrt. Als einen richtigen Satz kann man annehmen, je weniger vermögend die Consumenten sind, je mehr Brodt verzehren sie. Auch der Umstand kann eintreten, daß die ärmere Classe, die nicht immer einen Scheffel Korn bezahlen kann, Brodt auswärts kauft, oder es kann eine Anzahl solcher Leute eine gewisse Zeit im Jahre an andern Orten arbeiten und da Brodt essen. Auch kann das Mehl auswärts gekauft werden. Sonderlich hat der seit einer Reihe von Jahren zugenommene wohlthätige Kartoffelbau hierinn eine starke Veränderung gemacht. Eben so gehet es mit dem Fleische von gemästetem Viehe, wornach die Consumtion der Mastungs-Futterung berechnet wird. Von dem Mast-Gersten wird bisweilen eine Quantität Mehl vorweggenommen, und nur das übrige wird mit Kartoffeln den Schweinen gegeben. Alles dieses macht eine solche Berechnung nach der Consumtion so ungewiß, daß man die Berechnung des Ertrages einer Mühle überhaupt nur sehr ohngefähr darnach bestimmen kann. Eben so macht auch das Verhältniß der Consumtion der verschiedenen Frucht-Arten, die doch alle verschiedene Preise haben, die Sache sehr ungewiß. Nicht an allen Orten wird bloßes Rockenbrodt gegessen. Die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel Gerste wird mit dazu genommen. Auch ein Theil Bohnen und Erbsen werden mit unter den Rocken gemahlen. Ist es in einer Gegend gewöhnlich, viel Kuchen zu backen: so wird viel Waizen vermahlen. Dieses gehet der Brodt-Consumtion zum Theil ab, und verändert die Einnahme wegen des verschiedenen Preises des Waizens und Rockens. Kurz, alle Berechnungen der Art bleiben ungewiß, und laufen auf Voraussetzungen heraus, die nicht immer wahr sind.

§. 3.

Nur in dem Falle, wenn ganz richtig geführte Mahl-Register vorhanden wären, wird man eine richtige Berechnung sowol der verschiedenen Frucht-Arten, die vermahlen und geschroten sind, als der Quantität aller Früchte machen können. Solche Register sind dann vorhanden, wenn eine Mühle administriret, oder alles auf das Gewicht gemahlen wird. Auch aus den Accis-Rechnungen in den Städten, wenn nemlich auf jede Mühle besondere Acciszettel gegeben werden, kann man dergleichen machen. Ist dieses alles nicht: so muß man erforschen, so gut als man kann, wie gleich weiter unten gesagt werden soll.

§. 4.

Der Ertrag einer Mühle erfolgt:

1) Aus der von den Früchten abgegebenen Mahlmetze;
2) aus dem Mahl- oder Metzen-Gelde;
3) aus dem Staubmehle.

§. 5.

Um von den Auskünften einer Mühle richtig urtheilen zu können, muß man untersuchen:

1) Ob die Struktur der Mühle von der Beschaffenheit sey, daß sie das leisten kann, was sie leisten muß. Hieher gehöret nicht allein ihr mechanisch richtiger Bau, sondern auch vorzüglich, ob sie ein solches Gefälle habe, sie mag oberschlagtig oder unterschlagtig seyn, daß das Wasser die volle Kraft giebt. Diese Untersuchung muß durch Mühlenbau-Verständige angestellt werden. Nach dem Ausfalle dieser Untersuchung wird sich bestimmen lassen, wie der Ertrag von der Mahlmetze anzusetzen sey. Eine oberschlagtige Mühle muß wenigstens 12 Fuß Gefälle, und also ein Wasserrad von 12 Fuß Höhe haben. Eine unterschlagtige Mühle aber hat ein Rad von 13, 14 auch 15 Fuß, und braucht von dem obersten bis zum untersten Fachbaume 2 bis 3 Fuß Gefälle, erfordert aber mehr Wasser.

2) Ob die Mühle zu allen Zeiten das volle Wasser habe, oder ob es daran fehle. Ist dieses letztere: so muß sorgfältig erforscht werden, wie viel Zeit sie entweder nur weniger mahlen kann, oder ganz stille stehen muß. Dieses muß durch Sachkundige erforscht und darnach die Zeit bestimmt werden, die man für den vollen Ergang der Mühle ansetzen kann. Denn zum Beyspiel, es fielen nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur Monate ein, als im Sommer und Winter, wo nur etliche Stunden an einigen

Tagen der Woche gemahlen werden könnte: so muß man einen Ueberschlag machen, wie viel volle Mahltage dieses ausmacht. Bey dieser Untersuchung ist sonderlich nachzufragen, ob Schutzteiche vorhanden, in denen das Wasser gesammlet und aufbehalten werden kann, wie groß sie sind, wie viel Wasser sie halten, und auf wie lange Zeit die Wassermasse zum Mahlen zureiche. Eben so muß auch in dem Falle, wenn zu den gewöhnlichen Wassern Hülfswasser aus einem Teiche kommen, untersucht werden, in wie fern diese den Umgang der Mühle befördern. Die Kräfte zweyer Wasser kommen hier zusammen, und folglich kann nicht eins ohne das andere beachtet werden.

3) Kommt es darauf, wie viel eine Mühle nach ihrer Struktur, Wassermasse und Gefälle, in 24 Stunden mahlen kann. Ist sie in gutem Stande: so können bey vollem Wasser in 24 Stunden 20 Berliner oder 24 Nordhäuser Scheffel auf einem oberschlagtigen Gange durchgemahlen werden, wenn auch 4 bis 5 mal aufgegeben wird. Wird eine große Quantität auf einmal abgemahlen: so kann noch mehr und wohl 28 bis 30 Scheffel gefördert werden, weil sie nicht durch öfters Abmahlen in dem vollen Gange unterbrochen wird. Denn bey dem Abmahlen muß alles reine herunter. Da nun nicht lauter große, sondern auch oft viele kleine Quantitäten von 2 bis 3 Scheffel abgemahlen werden: so kann man nicht mehr, als obige rechnen. An Schrot hingegen können in einer Stunde 3 Scheffel, und an Malz, wenn es anders seine gehörige Beschaffenheit hat, 4 Scheffel gefördert werden. Hat sie zu Zeiten kein volles und bisweilen gar Mangel an Wasser: so muß auf die erst angeführte Art herausgebracht werden, wie dieses nach vollem Wasser zu rechnen sey. Denn eine Durchschnittsrechnung nach vollem, mittlerm und kleinem Wasser ist deshalb wohl sehr fehlsam, weil es darauf ankommt, wie lange Zeit sie volles und unzureichendes Wasser habe, und in welchem Grade es unzulänglich sey. Auch der Umstand muß nicht unerforscht bleiben, ob etwa an Sonntagen gemahlen werde, und zwar entweder den ganzen Tag, oder gewisse Stunden vor und nach den Kirchen. Gewöhnlich, wenn nicht besondere Umstände ein anderes verursachen, wird an den Sonn- und Festtagen nicht gemahlen, und also müssen diese aus der Ertragsrechnung ausgelassen, oder vielmehr von der Zeit, die sonst wohl gemahlen werden könnte, abgesetzt werden. Auch auf das Schärfen der Mühlsteine und die sonst etwa nöthigen Reparaturen, die den Gang der Mühle hemmen, muß Rücksicht genommen werden. In diesen Zeiten wird sodann das Wasser durch Zusetzen des Schütts erspart.

4)

4) Hängt das Einkommen der Mahlmetze von dem Zugange, den die Mühle durch die Mahlgäste hat, ab. Denn sind ein oder mehrere Dörfer gezwungen, in einer gewissen Mühle zu mahlen: so kann es ihr an Nahrung nicht fehlen, und man kann sodann allerdings nach der Anzahl der Consumenten, die man durch Aufzeichnen, oder durch die gefertigten Seelen-Listen genau wissen kann, beurtheilen, ob sie vollauf zu mahlen habe, wenn auch schon die Consumtions-Berechnungen keinen untrüglichen Grund geben. Allemal aber sind die erst angeführten Punkte präjudicial. Denn was hilft es, wenn auch die Consumenten gezwungen sind, auf einer angewiesenen Mühle zu mahlen, diese kann sie aber nicht zu allen Zeiten wegen Mangel an Wasser fördern. Wäre alsdann auch die herausgerechnete Consumtion noch so richtig: so folgte doch noch nicht, daß sie auf der zu veranschlagenden Mühle gemahlen würde. Hat nun aber die Mühle keine andere als freywillige Mahlgäste: so läuft alles wieder darauf heraus: Wie viel kann sie mahlen, und hat sie immer etwas zu mahlen, wenn sie es kann, und wie lange Zeit kann sie nach der Beschaffenheit der Umstände mahlen. Diese Erforschungen müssen die Resultate geben, durch die man der Sache so nahe kommt, als möglich ist. Aber sie müssen sich auf die örtliche wahre Beschaffenheit gründen. Denn Voraussetzungen, ohne genaue Erforschung der letztern, werden immer trügen.

§. 6.

Wenn man nun aber auch erforscht hat, wie viel auf einer Mühle gemahlen werden kann, und wirklich gemahlen wird: so weiß man doch noch nicht, wie viel von jeder Getraide-Sorte gemahlen wird. Das Oertliche ist hierinn so unterschieden, daß man keine Verhältnisse annehmen kann. Es bleibt also nichts übrig, als den Müller eidlich darüber zu vernehmen, oder auch die Mühlenbursche, vorzüglich solche, die ehedem als Meister oder Knappen in der Mühle gewesen sind. Aber auch hiedurch wird man vielleicht nicht zu seinem Zwecke gelangen, wenn diese Leute nicht darauf geachtet, und die Meister es nicht angezeichnet haben. Dann bleibt kein anderes Mittel übrig, als durch die Geschwornen oder Bauermeister die Consumtion an Waizen, Rocken, Gerste zu Mehl und Schrot bey jeder Familie erfragen zu lassen, um dadurch so weit zu kommen, als man kann. Das zum Brauen zu schrotende Malz kann man nach der Anzahl der Gebraue und der Beschickung leicht erforschen. Es ist aber hiebey zu bemerken, daß von dem Malze zu Vermeidung des Unterschleifs wegen heimlichen Brauens die Metze nicht in natura genommen werden darf.

Sie wird nach einem bestimmten Preise bezahlt, oder auch dem Müller für jedes Braumalz ein gewisses an Gelde, oder auch an Biere gegeben. Auch in den hiesigen Landen ist die Metze in natura zu nehmen, bey 2 Rthl. verbothen, sondern sie soll mit Gelde und zwar auf jeden Himten mit zwey Mariengroschen mehr, als der jedesmalige marktgängige Kornpreis ist, bezahlet werden. Landesherrliche Verordnung vom 2ten August 1699. und 4ten November 1724. Wo Branntweinbrennereyen sind, da kann man auch die Menge des Branntweinsschrots und die Art der dazu zu verbrauchenden Früchte nach dem Anschlage oder der Branntweins-Accise herausbringen.

§. 7.

Die Erforschung des Einkommens von dem Mahlgelde geschiehet auf eben die Art. Dieses Mahlgeld ist nicht aller Orten gebräuchlich, sondern der Müller darf nichts nehmen, als die Metze. In den hiesigen Landen ist das Sichte- und Mahlgeld ausdrücklich abgeschaft durch die landesherrliche Verordnung vom 19ten April 1731. Es beträgt von einem Scheffel 3, 4 oder 6 pf Nach der gemahlnen Scheffelzahl ist also die Berechnung leicht zu machen. Mit diesem Mahlgelde muß man aber dasjenige, was für Abholen des Korns und Wiederbringen des Mehls an manchen Orten gegeben, und auch wohl uneigentlich Mahlgeld genannt wird, nicht verwechseln. Dieses bekommen die Knechte gewöhnlich zum Lohne, so wie sie auch dasjenige zu erhalten pflegen, was die Mahlgäste, die nicht selbst aufgeben, bezahlen.

§. 8.

Die Berechnung der Einkünfte von dem Staubmehle ist abermals eine der schwürigsten. Denn auch da, wo auf das Gewichte gemahlen werden muß, ist sie sehr ungewiß, weil man sich nicht vorstellen muß, daß alles Staubmehl, was auch wirklich als Abgang nach dem Gewichte gut gethan wird, wieder gesammlet werden könne.

§. 9.

Schon die verschiedenen Bestimmungen des Abgangs nach dem Gewichte, die man hie und da findet, sind Beweis genug, daß die angestellten Versuche, auf die sie gebauet sind, sehr verschieden ausgefallen seyn müssen, mithin trüglich sind. An einigen Orten wird gar kein Abgang, an andern 10 Pfund von 100 Pfund, und an andern Orten auf einen

großen

großen Scheffel, der einen Centner 44 Pfund wieget, $1\frac{1}{2}$ Pfund gestattet. Auf den Braunschweigischen Mühlen soll nach einer deshalb gemachten Verordnung vom 31sten März 1778. auf einen Braunschweigischen Himten, (deren 40 auf einen Wispel gehen), nicht mehr, als von Waizen, wenn er auch genäßt ist, und von Rocken, wenn er auch gespitzt ist, bey zwey, drey, vier, fünfmaligem Auftragen, zwey Pfund; vom Malz oder Schrot aber nicht mehr, als ein viertel Pfund Staub passiren.

§. 10.

Bey dieser Ungewißheit und aus noch weiter unten anzuführenden Gründen ist es also nicht möglich, irgend eine Berechnung wegen des Staubmehls machen zu können. Es ist aber auch nicht rathsam, dasselbe hoch in Anschlag zu bringen, weil man dem Müller dadurch eine große Einkunft gewähret, und ihn also gewissermaßen dazu berechtigt. Vielmehr muß dahin gesehen werden, daß der Beutel-Kasten recht dichte gemacht werde, damit so wenig als möglich verstäube.

§. 11.

Dieses Staubmehl kann zu weiter nichts als der Viehfutterung gebraucht werden, und auch hiezu ist das bloße Staubmehl, wenn es nicht erst mit Kleye nochmals durchläuft, sehr mager. Der Wispel solches Mehls hat einen Werth von etwa 12 Rthl, und gewöhnlich verfuttern die Müller solches mit den Schweinen. Einen höhern Werth, als diesen, kann man ihm nicht geben. Denn es kommt der Scheffel, deren 28 auf einen Wispel gehen, auf 10 ggr. zu stehen. Der Scheffel Gerste kostet im Mittelpreise 14 ggr., und ein Scheffel Gersten-Schrot ist doch weit mehr werth. Sollte es mit den Kühen gefuttert werden: so kommt es nach diesem Preise dem Haafer-Schrote gleich. Rechnet man einen Wispel Rocken an Gewicht zu 1820 Pfund, und auf den Wispel 80 Pfund Abgang: so werden $22\frac{3}{4}$ Wispel erfordert, die abgemahlen werden müssen, um einen Wispel Abgang an Staubmehl erhalten zu können. Dieses aber erfolgt nicht sämmtlich, sondern wenn man davon abermals die Hälfte auf das Verfliegen, und weil nicht alles zusammen gefeget werden kann, ohngefähr wieder rechnen will: so würde von $22\frac{3}{4}$ Wispel Rocken nur ein halber Wispel Staubmehl erfolgen. Bedenkt man nun, daß in einer Mühle außer dem Rocken allerley Früchte, auch Waizen und Gerste gemahlen und geschrotet wird: so wird die Unmöglichkeit, dieserhalb eine Berechnung zu machen, in die Augen fallen, und es bleibt nichts übrig, als nach den

Um-

Umständen eine ohngefährliche Angabe heraus zu bringen. Es wäre also wohl, um doch etwas nach der Billigkeit zu bestimmen, anzunehmen, daß man auf 30 Wispel Frucht aller Art einen halben Wispel Staubmehl mit Einschluß des Steinmehls rechnen könne, und dieses aus folgenden Gründen:

1) Weil die Bestimmung des Abganges, welcher das Staub- und Steinmehl giebt, immer eine ungewisse Sache bleibt. Denn das Gewicht der Früchte selbst ist nach ihrer Güte, die auch nicht einmal alle Jahr gleich ist, sehr verschieden. Es kann bey einem Scheffel um 6, 8 bis 10 Pfund veränderlich seyn. Ferner macht es einen großen Unterschied, ob die Frucht nach verschiedenen Graden feucht oder trocken, mehlreich oder dickhülsig ist, weil von einer mehlreichen Frucht mehr verstieben kann.

2) Hängt die größere oder mindere Menge des zu verstäubenden Mehls auch mit davon ab, wie vielmal aufgetragen wird. Denn bey mehrerm Durchmahlen muß mehr, und bey wenigerm weniger verstäuben, ob es gleich mehr ist, daß es die letztern male schnell durchläuft.

3) Stehet nicht bey einer jeden Mühle genau auszumachen, wie viel gemahlen und wie viel geschroten worden ist, und doch macht dieses in Betracht des Verstäubens einen merklichen Unterschied.

4) Bey dieser Ungewisheit kann also ein Müller so verfahren, daß er es allezeit so einrichtet, daß er auf den gesetzten Abgang kommt, und also nicht weniger erfolgt, wenn es auch sonst geschehen könnte; aber auch dem Gewissenhaften wird Anlaß gegeben, zu Vermeidung des Schadens, wenn ihm dieser Artikel hoch angesetzt ist, mehr zu nehmen, als er sonst thun würde.

5) Wird der Policey durch dergleichen hohe Ansätze auf Abgang wirklich das Recht beschränkt, die zur Verhütung der Vervortheilung zu machenden strengen Maaßregeln zu nehmen. Denn hat man den Müller einmal berechtigt, viel auf das Staubmehl zu rechnen: so hat man es ihm gegen Bezahlung angewiesen, und kann es ihm nicht nehmen. Im Gegentheile aber kann er hieraus keine Einwürfe gegen strenge Maaßregeln hernehmen. Wird sonderlich der Beutel-Kosten ordentlich verwahrt: so wird das Verfliegen des Mehls sehr gemindert.

§. 12.

Es wird auch gewöhnlich auf die Füllkleye und das sogenannte Steinmehl ein Ertrag angesetzt. Die Füllkleye ist dasjenige, womit der Zwischenraum zwischem dem Laufe und dem Bodenstein ausgefüllt wird. Denn

ehe

ehe dieser nicht voll ist, geht nichts durch. Das Steinmehl aber ist die sogenannte Mehlbahn, die sich oben aufsetzt. Das Grobe oder die Kleye sinkt, und das Feine und Leichte bleibt oben. Die Mehlbahn setzt sich eines Fingers hoch an. Wo ordentlich verfahren wird, muß der Müller die Mühle selbst erst mit eigner Kleye beschütten, folglich geht dem Mahlgaste dieserhalb nichts ab. Aus der aufgeschütteten Kleye sondert sich auch der darinn noch enthaltene Mehlstaub ab, und setzt eine Mehlbahn an. Dasjenige aber, was sich nun noch von der aufgeschütteten Frucht ansetzt, ist unter dem bestimmten Abgange schon mit begriffen. Uebrigens ist dieses Mehl mit dem von den geschärften Steinen sich abnehmenden Sande vermischt, und kann zu weiter nichts, als zu Viehfutter gebraucht werden. Da auch der Müller Mehl und Kleye nach einem bestimmten Abgange nach dem Gewichte zurückliefern muß: so kann auch aus diesem Grunde nichts dafür angerechnet werden.

§. 13.

Ist nun solchergestalt alles, so weit es nur thunlich ist, erforscht: so kann man den Betrag von einer Mühle berechnen. Die Metzfrüchte müssen zu einem billigen Mittelpreise, das heißt: zu einem solchen, den man nach der Wahrscheinlichkeit als einen bleibenden annehmen kann, berechnet werden. Jedoch muß man darauf Rücksicht nehmen, daß die Metzfrüchte ein Gemisch von guten, mittlern und schlechten sind, mithin nicht den Preis der guten gelten können. Das Mahlgeld wird nach der Scheffelzahl der vermahlenen Frucht, und das, was für das Schroten gegeben wird, nach der bestimmten Bezahlung angesetzt, auch das Staubmehl zu einem billigen Preise im Verhältniß der überhaupt abgemahlnen Früchte gerechnet. Eine solche Berechnung von dem Ertrage eines Mahlganges findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 14.

Noch eine Bemerkung wird hier nicht am unrechten Orte stehen. Es haben einige aus dem Abnutze sowol des Bodensteins als des Läufers eine Berechnung machen wollen, daß der Mensch eine große Menge Sand unter dem Brodte verzehre. Wäre sie richtig: so würde folgen, daß das Mehl hiedurch an seiner Schwere ungemein zunehmen, und der Müller, er liefere dasselbe nach dem Maaße oder Gewichte ab, nicht unbeträchtlich gewinnen würde. Aber bey einer nähern Betrachtung der Sache ist jene Berechnung wohl nicht richtig. Denn erstlich muß eine Mühle, wenn sie Tag und

Nacht gehet, alle 24 Stunden geschärft werden, und das nimmt die Steine sehr ab. Eine Mühle, die nicht scharf ist, mahlt nicht reine aus, deshalb mahlen auch die Bäcker nichts anders, als auf einer geschärften Mühle, geben auch wohl die Füllkleye, die erst durchläuft, selbst her, oder spitzen das Korn. Zweytens aber ist es eine bekannte Sache, daß der Sand sich auf der sogenannten Mehlbahn ansetzt, weil er schwerer ist, als das Mehl, mithin zur Seite geschleudert wird, und also nicht in das gute ausgemahlne Mehl gehr, es müßte denn eine so große Kleinigkeit seyn, daß die Mischung von Sand, der sich sonst unter den Zähnen beym Genusse des Brodts zu leicht spüren läßt, ganz ins Unmerkliche fiele.

A.

Berechnung

des Ertrages der bey dem Amte N. befindlichen Mahl-Mühle.

Diese oberschlagtige Mühle hat einen Mahlgang. Das Wasser hat das gehörige Gefälle von 12 Fuß. Ueber der Mühle liegt ein Schutzteich, der $1\frac{1}{2}$ Morgen hält, und seinen Zufluß aus dem kleinen N. Fluß bekommt, sie hat aber nicht zu allen Zeiten volles Wasser, sondern man kann solches nur auf 9 Monat rechnen. Uebrigens ist das umgehende Zeug gut angelegt und in gutem Stande.

Die 9 Monat, welche die Mühle volles Wasser hat, betragen	270	Tage.
Es müssen aber hievon wegen der Sonn- und Festtage, ingleichen wegen des Schärfens der Steine und einfallenden schleunigen Reparaturen abgesetzt werden	70	—
Es bleiben also zum Umgange	200	Tage.
Zu dem Schroten des Malzes zu 48 Gebrau, jedes zu 36 Scheffel, deren 4 in einer Stunde abgeschroten werden, sind abzusetzen	18	Tage.
Es bleiben also zum Mahlen	182	Tage.

In

In 24 Stunden werden 24 Scheffel gemahlen, dieses beträgt auf 182 Tage 4368 Scheffel oder den Wispel zu 28 Scheffel gerechnet 156 Wispel.

Hierunter sind begriffen:

Waizen	400	Scheffel.
Rocken	3240	—
Gerste	728	—
Summa wie vorstehet	4368	Scheffel.

Hievon beträgt die Mahlmetze als der 16te Theil:

Vom Waizen	25	Scheffel.
Vom Rocken	202½	—
Vom Gersten	45½	—
Summa	273	Scheffel.

Berechnung

des Ertrages der Mühle zu N., wenn solcher nach Mittelpreisen zu Gelde angeschlagen wird.

	Rthl.	ggr.	pf.
25 Scheffel Waizen, à 1 Rthl. der Scheffel	25		
202½ Scheffel Rocken, à 20 ggr.	168	18	
45½ Scheffel Gerste, à 14 ggr.	26	13	
Für jedes Gebrau werden 6 Stübchen Bier für das Schroten gegeben, à Stübchen 1 ggr. 6 pf., beträgt auf jedes Gebrau 9 ggr., und auf 48 Gebrau	18		
Das Staubmehl, auf 30 Wispel einen halben Wispel gerechnet, beträgt von 156 Wispel 2½ Wispel, à Wispel 12 Rthl.	30		
Summa des ganzen Ertrages	268	7	

Des dritten Abschnitts zweyten Hauptstücks

Zweytes Capitel.

Von den auf die Unterhaltung einer Mahl-Mühle zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Die auf eine Mühle zu verwendenden Kosten bestehen in folgenden:

1) Für den Müller und seine Leute.
2) Auf die Mühlensteine.
3) Auf die Beutel und Riemen.
4) Auf Schmiede-Arbeit.
5) Auf das umgehende Zeug.
6) Auf Schmier und Geleuchte.
7) Auf das zum Hohlen der Früchte und Wegbringen des Mehls und Schrots zu haltende Vieh.

§. 2.

Dem Müller muß zu seinem Unterhalte ein Billiges angewiesen werden. Dieses muß in einer Mühle von einem Gange in wenigstens 80 Rthl. bestehen. Hiezu hat er die freye Wohnung, und muß die Nutzung von der Mastung rechnen, vermittelst deren er die Abgänge besser und höher nutzen kann, als er sie im Anschlage hat. Bisweilen wird demselben auch noch etwas freyes Holz zur Feuerung verwilligt, so daß er sein nothdürftiges Auskommen hat.

§. 3.

Wenn mit einer Mühle von einem Gange nur bey Tage, oder nur wechselweise Tages und Nachts gemahlen wird: so ist es nicht nöthig, einen Mühlenburschen darauf zu halten. Wird aber die mehreste Zeit Tag und Nacht gemahlen: so muß einer gehalten werden. Die Bezahlung desselben ist nicht an allen Orten gleich. An einigen bekommt derselbe Lohn, die Woche 8, 10 bis 12 ggr., und dazu Essen und Trinken, außerdem aber für jeden Scheffel, den er nach der Mühle hohlt und zurückbringt, 4 pf. Sind der Mühlenbursche mehrere: so müssen sie dieses theilen. An andern Orten bekommt der Mühlenbursche statt des baaren Lohns das so genannte Beutel- oder Mahlgeld von jedem Scheffel 3 bis 6 pf., dabey aber auch die Kost. Wenn auch der Bäcker oder anderer Mahlgast das Korn nicht selbst aufträgt: so bekommt der Mühlenbursche auch 3 bis 4 pf. vom Scheffel Trinkgeld.

§. 4.

§. 4.

Giebt nun der Müller dem Mühlenburschen Lohn und Kost: so kann man die Kost wohl auf 40 bis 45 Rthl., und das Lohn auf 18 bis 26 Rthl. anschlagen. Dieses kommt also zum Absatze. Bey den Mühlen auf dem Lande pflegen auch gemeiniglich Gemüse- und Obstgärten, auch Wiesen zu seyn, durch deren Nutzung, wenn sie in einen billigen Anschlag gebracht werden, die Kosten für die Beköstigung erleichtert werden.

§. 5.

Die Mühlensteine sind nicht aller Orten zu haben, und müssen oft weit hergehohlt werden. Ein Läufer, welcher drey viertel Ellen in der Höhe und anderthalb Ellen im Durchschnitt hat, kostet fertig mit dem Arbeitslohne 4 Rthl., das Fuhrlohn aber kann noch höher kommen. Ein solcher Stein kommt also bisweilen auf 10 bis 12 Rthl. zu stehen. Seine Dauer hängt von seiner Härte und häufigem Gebrauche ab. Die Feldsteine dauren länger, als die Sandsteine. Ein Läufer kann 1; 2 auch 3 Jahr dauren, dann wird er zum Bodenstein genommen, und dauret noch ein paar Jahr. Hiernach läßt sich also sein Abnutz berechnen, wenn man die Kosten von zwey Steinen zum Beyspiel auf 4 oder 5 Jahr vertheilet. Um den Steinen stehet der hölzerne Lauf, der, nachdem das Holz theuer ist, auf 2 bis 3 Rthl. zu stehen kommt, aber wohl 15 Jahr dauert. Die Ersetzung eines gesprungenen Reifs macht die ganzen Reparaturkosten.

§. 6.

Zu einem Beutel werden 9 bis 10 Ellen Beuteltuch erfordert. Das grobe kostet die Elle 3 ggr., und das klahre 3 ggr. 4 bis 6 pf. Ein solcher Beutel kann, nachdem das Tuch gut, und die Mühle im starken Gange ist, ein Vierteljahr, ein halb Jahr, auch dreyviertel Jahr halten. Die beyden Rinken daran kosten 1 Rthl., und die Schrauben 6 ggr. Beydes kann lange gebraucht werden. Das Riemenwerk machen die Müller selbst aus angekauften Kuhhäuten. Wenn es neu gemacht wird: so kostet es 4 bis $4\frac{1}{2}$ Rthl., indem fast eine Haut, nemlich das Rückenstücke, dazu geht. Es dauert 2, auch 3 Jahr. Nach diesen Kosten und der Dauer läßt sich der Abgang auf einen solchen Beutel, der neu auf 5 Rthl. zu stehen kommt, berechnen.

§. 7.

Die Schmiede Arbeit bestehet in folgenden. Das Mühleisen mit Haue und Pfanne kostet $2\frac{1}{2}$ bis 3 Rthl. zu verstählen, und dauret zwey Jahr aus. In den Steinrinken muß jährlich eine neue Warze gesetzt werden, welche 6 ggr. kostet. Auf das Schweißen der Rinken, die etwa bey den Keilen zerspringen, kann man auf das umgehende Zeug eines Ganges wohl 2 Rthl. jährlich rechnen. Das Scharfmachen der 2 Breitpillen zu Schärfung der Steine kostet wöchentlich für jedes Stück 6 pf., und das Verstählen, welches alle 6 Wochen geschehen muß, kommt auf 6 ggr. für jedes Stück zu stehen. Auf die Spitzpille kann nicht viel gerechnet werden.

§. 8.

Für die Ausbesserung des umgehenden Zeuges kann nichts als das Holz gerechnet werden. Wird es frey gegeben: so kostet es weiter nichts, als das Hauer- und Fuhrlohn. Denn der Müller verrichtet die Arbeit daran mit seinen Leuten, wie denn auch ohnehin die Zeit zur Reparatur in der Betragsrechnung abgesetzt, sein Verdienst aber für das ganze Jahr angesetzt wird. Zu Kämmen reichet 1 Malter Heinebüchen, zu Keilen 1 Malter Rothbüchen und zu Büchsen reichen ein paar Birken zu. Es ist leicht einzusehen, daß hier nur von den gewöhnlichen Reparaturen die Rede sey. Denn soll der Müller auch, wie wol zu geschehen pflegt, die Verfertigung ganz neuer abgängig gewordenen Hauptstücke des umgehenden Zeuges, als die Verfertigung ganz neuer Wasser- und Kammräder übernehmen: so muß darauf ein mehreres angesetzt werden. Wenn dergleichen in einem Pachtzeitlaufe von 6 Jahren vorkommen würde: so kann man dieses bey der Verpachtung schon voraus sehen. Hat aber ein Müller eine Mühle auf eine lange Reihe Jahre: so wird freylich der Fall, alte Stücke mit neuen auszuwechseln, auch eintreten, und dann muß Rücksicht darauf genommen, und jährlich ein Theil nach der Wahrscheinlichkeit darauf angesetzt werden.

§. 9.

Das Schmier bestehet in Talg und Oehl. An dem Mühleisen muß Talg gebraucht werden, und es sind 3 Pfund jährlich auf einen Gang hinlänglich. Das Pfund kostet etwa 3 ggr. Das übrige Schmieren der Zapfen kann mit Oehl geschehen. Gehet die Mühle nur bey Tage: so ist zweymaliges Schmieren hinlänglich, geht sie aber Tag und Nacht: so

muß

muß in 24 Stunden 4 mal geschmieret werden. Nach diesem Unterschiede wird wöchentlich 1 auch 1½ Pfund Oehl auf einen Gang erfordert. Zu dem Geleuchte kann man die Woche im Durchschnitt eben so viel, auch wohl einen halben Centner jährlich rechnen, nemlich auf die Zeit, daß die Mühle wirklich im Gange ist.

§. 10.

Wenn die Früchte in die Mühle gehohlt und das Mehl wieder zurückgebracht werden muß: so wird entweder Karre und Pferd, oder es werden ein oder ein paar Esel gehalten. Der Mühlenbursche verrichtet das Hohlen und Zurückbringen. Man kann die Kosten darauf auf 45 bis 50 Rthl. rechnen. Wo aber das Mehl in die Mühle gebracht wird, da fallen diese Kosten weg.

§. 11.

Von allen diesen Kosten muß eine specifique Rechnung gemacht werden, dergleichen sich am Ende dieses Capitels unter B. findet.

§. 12.

Diese gemachte Kosten-Berechnung enthält die Kosten auf eine Mühle von einem Mahlgange. Man siehet aber leicht, daß bey mehrern Gängen manche Kosten durch die Vertheilung auf einen jeden sich vermindern. Hieher gehören vorzüglich die, welche die Unterhaltung des Müllers und seiner Leute, ingleichen des Pferdes oder anderer zum Hohlen der Früchte und Wegbringen des Mehls zu haltenden Thiere erfordern. Beyde würden sich bey einer Mühle von zwey Gängen nicht höher belaufen, der Ertrag von diesen ist aber doppelt. Auf dem Lande wird man jedoch selten Mühlen von mehrern Gängen finden.

B.

Berechnung
der auf die Mühle zu N. jährlich zu verwendenden Unkosten.

	Rth.	ggr.	pf.
Dem Müller zu seinem Unterhalte	80		
Dem Mühlenburschen Lohn und Kost	58		
Für 2 Mühlensteine, deren jeder auf 10 Rthl. zu stehen kommt, 20 Rthl, und da dieselben 4 Jahr brauchbar sind: so beträgt dieses auf 1 Jahr	5		
Für Beuteltuch zu Beuteln jährlich zweymal 10 Ellen, die Elle zu 3 ggr.	2	12	
Für das Riemenwerk jährlich	2		
Auf das Mühleisen mit Haue und Pfanne jährlich	1	6	
Für eine neue Marze in den Steinrinken		6	
Für Schmiede-Arbeit auf das umgehende Zeug	2		
Für Schärfung der Breitpillen während der 28 Wochen, welche die Mühle im Gange ist, wöchentlich à Stück 6 pf., macht auf beyde 1 ggr., und beträgt in 28 Wochen	1	4	
Dieselben binnen den 28 Wochen 5 mal vorzustählen, auf jedes Stück jedesmal 6 ggr., beträgt	2	12	
Auf Hauer- und Fuhrlohn zu dem umgehenden Zeuge	2		
Für 3 Pfund Talg zum Schmieren des Mühleisens à 3 ggr.		9	
Für Oehl zu Schmier in 28 Wochen, jede Woche $1\frac{1}{2}$ Pfund, beträgt 42 Pfund, das Pfund 2 ggr.	3	12	
Für das Geleuchte einen halben Centner Oehl	4	12	
Summa aller Unkosten	165	1	

Des dritten Abschnitts zweyten Hauptstücks.

Drittes Capitel.

Von Verfertigung des Anschlages von einer Mahl-Mühle.

§. 1.

Da der Unterhalt des Müllers schon in der Kosten-Berechnung enthalten ist: so wird durch den Absatz der Kosten von dem Ertrage die jährliche Pacht bestimmt. Ein solcher Anschlag findet sich am Ende dieses Capitels unter C.

§. 2.

Es ist schon oben in dem ersten Capitel dieses Hauptstücks bemerkt worden, daß es eine überaus schwierige Sache sey, den Ertrag einer Mühle richtig zu bestimmen. Hieraus folgt dann, daß auch der Anschlag nicht mit aller Gewißheit, als ganz richtig angenommen werden könne. Denn alle dabey nach dem bisher gemachten Erfahrungen gemachte Rechnungen sind trüglich für die Zukunft. Eine Berechnung, die nach den Ereignissen der Natur gemacht wird, kann viel richtiger seyn, weil die Natur bey allen ihren Abwechselungen sich in einer gewissen Reihe von Jahren im Ganzen gleich bleibt. Mit den Handlungen der Menschen und den Ereignissen, die aus der Combination der Umstände entstehen, verhält es sich aber anders. Ist zum Beyspiel in einer Mühle während eines Zeitraums von einigen Jahren auch wirklich eine gewisse Quantität gemahlen: so folgt noch nicht immer, daß in einem künftigen gewissen Zeitraume nicht mehr und nicht weniger werde gemahlen werden. Das Benehmen des Müllers gegen die Mahlgäste, die veränderten Einrichtungen, welche diese in ihrem Hauswesen machen, woraus eine stärkere oder mindere Consumtion entsteht, verhindern, daß man nicht zu einem gewissen Grade von Gewißheit kommen könne. Kurz der ganze Anschlag bleibt ein ohngefährlicher Ueberschlag in Betracht der Ertrages- und Kosten-Berechnung. Denn diese letztern sind immer nur unter gewissen Umständen so hoch anzusetzen. Will man also versuchen, ob man nicht ein Mehreres für eine solche Mühle erhalten könne: so ist der sicherste Weg, daß man sie meistbietend verpachte. Müller, die das Oertliche kennen, werden alsdann schon besser wissen, wie weit sie in dem Gebote gehen können, und Manches kann auch in Betracht der Kosten ein Pächter genauer einrichten, welches man aber in dem Anschlage nicht so ansetzen kann. Nur treibe man

nie eine Mühlenpacht zu hoch, weil dieses, vorzüglich bey Zwangsmühlen, Anlaß zum Druck der Consumenten, und zwar hauptsächlich der weniger vermögenden und Armen, die den größten Haufen ausmachen, giebt.

§. 3.

Noch eine Bemerkung ist in Hinsicht auf den Mühlen-Anschlag zu machen. Nicht selten werden auch die Herrschaftlichen Mühlen-Taxata, sowol das umgehende Zeug, als die Gebäude selbst, dem Pächter übergeben. Geschiehet dieses: so muß der Pächter bey seinem Abzuge dasjenige, was er in einem schlechtern Zustande abliefert, ersetzen, dasjenige aber, was er verbessert zurückliefert, bekommt er vergütet. Hieraus kann also ein Superinventarium entstehen, wovon dem Pächter die Zinsen zu gute gehen müssen. Dagegen fallen nun aber auch dem Eigenthümer die sonst auf die Gebäude zu verwendende Baukosten nicht zur Last.

§. 4.

Endlich kann sich auch wohl der Fall zutragen, daß Gärten, Land und Wiesen bey einer Mühle sind. Diese werden so angeschlagen, wie in den von Veranschlagung derselben handelnden Capiteln oben gezeigt worden ist. Es wäre also eine unnütze Weitläuftigkeit gewesen, dieses hier zu wiederholen. Die Absicht war hier nur, die Veranschlagung einer Mühle selbst zu zeigen.

C.

Anschlag

von der zu dem Amte N. gehörigen Mahl-Mühle.

	Rthl.	ggr.	pf.
Nach obiger Berechnung war der Ertrag	268	7	
Die Kosten betragen nach obiger Berechnung	165	1	
Bleibt zur Pacht	103	6	

Des

Des dritten Abschnitts drittes Hauptstück.

Von Veranschlagung der Natural- und baaren Gefälle und kleinen Pächte.

§. 1.

Es werden die natural und baaren Gefälle wohl mit in eine Amtspacht gegeben. Dieses geschiehet sowol deswegen, daß man auf ein gewisses Einkommen dabey rechnen, als auch dem Pächter, wenn er als Herrschaftlicher Beamter Rendant davon ist, selbst bey der Sache so interessiren will, daß er dieselbe als seine eigne ansehen, und allen Fleiß in deren Betreibung anwenden müsse. Denn er wird verbindlich, die ihm angeschlagenen Summen abzuliefern, wenn er nicht darthun kann, daß sie ohne seine Schuld inexigible sind. Bey den baaren Gefällen pflegt der Pächter wohl eben keinen Gewinn, wie bey andern Pachtstücken zu haben. Aber es muß doch auch alles so eingerichtet seyn, daß er keinen Schaden dabey habe. Er giebt wieder, was er bekomme. Dieses ist also nur als eine Pacht-Bedingung anzusehen, die der Pächter bey seiner Pacht mit übernimmt.

§. 2.

Dergleichen Gefälle können nach dem besondern Herkommen so mancherley seyn, daß es nicht thunlich ist, sie alle namentlich anzuführen. Allgemein aber bestehen sie in sackfallenden Früchten, in Zehnten vom Viehe aller Art, und von andern Nutzungen, oder in Zinsen, als an Eiern, Butter, Hühnern, Gänsen und dergleichen, und in baaren Prästationen.

§. 3.

Vor allen Dingen kommt es darauf an, daß die Abgabe selbst gewiß und unstreitig sey. Richtige Erb- und Prästations-Register müssen hier den Grund dazu geben. Wären diese nicht vorhanden: so muß das Herkommen entscheiden, die Hebe-Register und Quitungsbücher der Zehnt- und Zinspflichtigen müssen dieses ausweisen.

§. 4.

Die Bestimmung der vestgesetzten Zinsen findet keine große Schwürigkeit. Zum Beyspiel, wenn jedes Haus ein Huhn, eine Gans, eine gewisse Anzahl Eier geben muß. Diese werden zu wirthschaftlichen Preisen

angeschlagen, als eine Gans auf 4, 5 bis 6 ggr., ein Huhn auf 1 ggr., ein Schock Eier zu 6 bis 8 ggr. und so weiter. Die sackfallenden Früchte werden nach ihren verschiedenen Gattungen, als Waizen, Rocken ꝛc. nach einem wirthschaftlichen Preise eben so angesetzt, wie oben bey den Fruchtzehnten gesagt ist.

§. 5.

Bey den Fleischzehnten finden sich aber schon mehrere Schwürigkeiten. Denn wenn ein jeder Vieh-Eigenthümer das zehnte Stück von aller Art Vieh, oder auch nur bestimmt von dieser oder jener geben soll, so finden sich darunter solche, von denen nicht alle Jahr zehn Stück vorfallen. Zum Beyspiel von Kälbern, Schweinen, Fohlen und dergleichen. Es ist alsdann kein anderes Mittel, als daß das, in auf einander folgenden Jahren, gefallene junge Vieh fortgezählt, und dann das zehnte Stück genommen werde. Bey Veränderungen der Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen das Vieh gehalten wird, giebt dieses sonderlich Anlaß zum Streit. Deshalb müssen die Obrigkeiten bey dem Verkaufe der Grundstücke die Käufer hievon belehren.

§. 6.

Noch ist zu bemerken, daß gewöhnlich die Zählung nach dem lebendig gebohrnen Viehe geschehe. Stirbt auch etwas davon: so wird dieses doch mitgezählt. Das Todtgebohrne wird aber nicht gerechnet. Das Herkommen bestimmt auch gemeiniglich den Termin des Abzehntens. Als eine allgemeine Regel aber kann man vestsetzen, daß alles Vieh so lange bey der Mutter bleiben muß, bis es abgesetzt ist, und die Gänse müssen mit Federn bedeckt seyn.

§. 7.

Der Anschlag hiervon muß nach der Anzahl des Viehes, welches gewöhnlich gehalten wird, gemacht werden. Sind geführte Register vorhanden: so muß man nach diesen einen mehrjährigen Durchschnitt machen. Ist dieses aber nicht: so muß den Viehstamm aller Art nach der gewöhnlichen Anzahl, die jeder hält, erforscht werden. Bey Kühen, Schaafen und Schweinen geht dieses eher an. Allein bey den Mutterpferden und Federvieh ist es schwürig, und es wird davon nur ein sehr ohngefährlicher Anschlag gemacht werden können.

§. 8.

§. 8.

Alles, was erfolgt, muß nach mäßigen Preisen angesetzt werden. Es pflegt auch diese Art Zehent gewöhnlich schon nach Gelde, statt der Natural-Abgabe erhoben zu werden. Der Ansatz muß auf alle Weise so nach Mittelpreisen gemacht werden, daß der Pächter einen billigen Gewinn davon habe, wie oben bey dem Garbenzehnten gesagt ist.

§. 9.

Dergleichen Anschläge, wodurch eine Pacht von allen solchen unständigen Natural-Gefällen oder Zehnten in einer ganzen Summe vestgesetzt werden soll, sind in der That sehr mißlich. Es ist also wirklich besser, wenn ein solcher Zehnte unter gebührender Bescheinigung der Obrigkeit jährlich, wie er fällt, gehoben und berechnet wird. Man kann ihn aber doch auf die Art in Pacht geben, daß man dem Pächter für jedes Stück einen gewissen Preis setzt, nach welchem er es annimmt und bezahlt. Wird von den Zehntpflichtigen ein gewisses an Gelde dafür entrichtet: so gehöret dergleichen ohnehin unter die baaren unständigen Gefälle.

§. 10.

Die baaren Gefälle sind entweder Real- oder Personal-Abgaben, unter welchem Namen sie auch entrichtet werden mögen, welches sehr verschieden seyn kann. Jene sind gewöhnlich ständig, das heißt: sie verändern sich nicht, sondern bleiben alle Jahr dieselben, obgleich deren hinzukommen, oder etwas davon aus besondern eintretenden Ursachen auf eine kurze Zeit ausfallen kann. Die persönlichen Abgaben sind zwar auch in Betracht eines jeden Individuums, welches sie giebt, bestimmt, durch die größere oder geringere Anzahl der Individuen aber werden sie in der Summe wandelbar oder unständig.

§. 11.

Wenn dergleichen Abgaben mit in eine Pacht gegeben werden: so ist dieses vielmehr eine besondere Art der Receptur, vermöge deren der Pacht-Inhaber eines Domänen-Guts zu dem Hauptbezahler derselben gemacht wird, mithin, wie schon gesagt ist, vielmehr eine Pacht-Bedingung, als eine Pacht. Es geschiehet dieses aus dem oben §. 1. dieses Kapitels angeführten Grunde, und hat für die Herrschaftliche Casse den Vortheil, daß dergleichen Abgaben bey den vestgesetzten Pacht-Terminen zugleich mit abgeliefert, und also wohl bisweilen vorgeschossen werden müssen. Es pflegt aber auch der Rechnungs-Beamte einen gewissen Gehalt für die Receptur zu bekommen.

§. 12.

Die Berechnung der Real-Abgaben hat wenige Schwürigkeit, wenn ordentliche Prästations- und Hebe-Register vorhanden sind. Wäre dieses nicht, und die Contribuenten bezahlten nicht etwa nach der Observanz und ihren Quitungs-Büchern ohnweigerlich: so wäre die Verbindlichkeit der den Abgaben Unterworfenen in quali & quanto nicht ausgemacht, und dieses müßte sodann erst geschehen, denn dem Pächter muß die Eviction geleistet werden. Ist aber alles richtig bestimmt: so wird ein summarisches Verzeichniß davon gemacht, welches sich auf jene gründet.

§. 13.

Mit den personal und andern unständigen Abgaben ist die Sache schon schwüriger. Sie sind nicht alle Jahr gleich, und es ist auch bey erstern nicht immer thunlich, eine Durchschnitts-Rechnung davon zu machen. Denn die unangesessenen Personen oder Häuslinge, die nur zur Miethe bey andern wohnen, gehen ab, sterben, es kommen auch deren wohl hinzu. Es ist zwar nichts ungewöhnliches, daß man hierauf etwas rechnet. Zum Beyspiel, man setzt von einer gewöhnlichen Anzahl ein Viertel ab, und nimmt alsdann die bleibende Zahl als gewiß an. Allein diese Weise ist nicht die beste. Denn der Landesherr muß sich doch zur Erhaltung seiner Unterthanen das wohlthätige Recht vorbehalten, ihnen die Abgaben auf ein oder mehrere Jahre erlassen zu können. Und hat man obige Rechnung zum Grunde angenommen, wie will man bestimmen können, ob der Hülfsbedürftige unter der in Anschlag gebrachten, oder abgesetzten Zahl ist. Es scheint also wohl am besten zu seyn, die jedesmal vorhandene Anzahl zum Grunde zu legen, nach gehöriger Bescheinigung der Nonvalenten, diese abzusetzen, und den Beamten verbindlich zu machen, daß er die ganze Summe für die Valenten in den Pacht-Terminen mit abliefern müsse. Andere unständige Abgaben, die sich zu keinem Erlaß eignen, zum Beyspiel Weidegeld, welches für jedes zu haltende Stück Vieh bezahlt wird, kann man aber immer nach einer Durchschnitts-Rechnung von mehrern Jahren in Anschlag bringen.

§. 14.

Eben so kann auch der Fall eintreten, daß Real-Abgaben erlassen werden müssen. Dieses kann auf die Art geschehen, daß der Pächter das Erlassungs-Decret als baares Geld angiebt, welches sodann in der Haupt-Casse statt dessen angenommen und abgesetzt wird.

§. 15.

§. 15.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den kleinen Pächten, die mit zu einer Hauptpacht geschlagen werden, sowohl von Grundstücken, als Nahrungsgeschäften, zum Beyspiel die Hocken-Pacht, die Musikantenpacht, die Schweineschneider-Pacht, und was dergleichen mehr sind. Diese sind sehr leicht in ein Verzeichniß zu bringen, wornach sie erhoben und mit der Hauptpacht in den vestgesetzten Terminen abgeliefert werden.

§. 16.

Es ist noch zu bemerken, daß es sich nicht selten zuträgt, daß während einer Pachtzeit neue Real-Abgaben, zum Beyspiel Erbenzinse und so weiter, wie auch neue kleine Pächte hinzukommen können. Diese sind unter der bey der geschlossenen Pacht vestgesetzten Summe nicht mitbegriffen, und gehören also auch nicht dazu. Folglich müssen diese während der Zeit besonders berechnet werden, und bey einer neuen Pacht werden sie sodann in die Pachtsumme mit eingeschlossen.

§. 17.

Nach demjenigen, was bisher gesagt worden ist, wird sich nun leicht eine Anschlags-Berechnung von solchen Gefällen aller Art machen lassen. Sie sind, wie schon gesagt ist, zu verschieden, als daß man sie alle anführen könnte. Um doch aber ein erläuterndes Beyspiel zu geben, findet sich ein solches Verzeichniß am Ende dieses Capitels unter A.

§. 18.

Dergleichen Verzeichniß muß sich auf richtige Prästations- und Hebe-Register, wie schon oben gesagt ist, gründen. Diese müssen sodann dem Pächter zugestellet werden, damit er wisse, was und von wem er es heben solle. Sie rechtfertigen zugleich die Ansätze.

A.

Verzeichniß

derjenigen Gefälle und kleinen Pächte, welche bey dem Amte N mit in Pacht gegeben sind.

	Rthl.	ggr.	pf.
Caput I.			
Ständige Gefälle.			
A. Erbenzinse von Häusern, Garten, Aeckern und Wiesen aus			
dem Dorfe N.			
— — N.			
und so weiter			
Summa an Erbenzinsen			
B. Looszins von Aeckern aus			
dem Dorfe N.			
— — N.			
und so weiter			
Summa Looszins von Aeckern			
C. Looszins von Wiesen aus			
dem Dorfe N.			
— — N.			
und so weiter			
Summa Looszins von Wiesen			
D. Zinsen.			
1) Von Grundstücken.			
a) Oehlmühlenzins aus N.			
b) Schmiedezins eben daher			
c) Schenken und Gasthofszins aus			
dem Dorfe N.			
— — N.			
Summa	Rthl.	ggr.	pf.

Con-

Continuatio Capitis I.

	Rthl.	ggr.	pf.
Transport			
2) Von Lehnen.			
a) Abdeckereyzins			
b) Nachrichterzins			
Summa Rthl. ggr. pf.			
3) Branntweinsschenken-Zins.			
a) Aus dem Dorfe N. u. s. w.			
Summa Rthl. ggr. pf.			
4) An verschiedenen Naturalien.			
a) 200 Scheffel Zinshaafer, à Schfl. ggr.			
b) Für Zinsgänse aus N.			
c) Zinshüner ebendaher			
d) Zinseyer aus N.			
Summa Rthl. ggr. pf.			
5) Kalkzins.			
Aus N.			
Summa an Zinsen			
E. Weidegeld.			
Aus N.			
Summa Weidegeld Rthl. ggr. pf.			
F. Hunde-Korngeld.			
a) Aus der Mühle zu N. u. s. w.			
Summa Hunde-Korngeld			

Recapitulatio Capitis I.

	Rthl.	ggr.	pf.
A. Erbenzinse			
B. Laaszins von Aeckern			
C. Laaszins von Wiesen			
D. Zinse			
E. Weidegeld			
F. Hunde = Korngeld			
Summa Capt. I.			

Caput II. Unständige Gefälle.

	Rtl.	ggr.	pf.
a) Butterzins aus den Dörfern N. N. und N.			
b) Weidegeld aus N.			
Summa Capitis II.			

Caput III. Contribution.

	Rthl.	ggr.	pf.
a) Von Grundstücken zu N. N. N. und N.			
b) Von Häuslingen			
Summa Capitis III.			

Caput IV. Dienstgelder.

	Rthl.	ggr.	pf.
a) Von Angesessenen aus N. N. ꝛc.			
b) Von Häuslingen aus N. N. ꝛc.			
d) Für Spanndienste aus N.			
u. s. w.			
Summa Capitis IV.			

Caput

Caput V. Allerley Zeitpächte.

	Rthl.	ggr.	pf.
1) Pacht von Grundstücken.			
a) Von der Mühle zu N.			
b) Von dem Viehhofe zu N.			
c) Von Haus und Gärtens zu N.			
d) Von Wiesen zu N.			
Summa	Rthl.	ggr.	pf.
2) Pacht von Gehägewassern.			
a) Von dem Wasser zu N. u. s. w.			
Summa	Rthl.	ggr.	pf.
3) Pacht von Hockenhandel.			
Aus N. u. s. w.			
Summa	Rthl.	ggr.	pf.
4) Tobackspacht.			
Summa	Rthl.	ggr.	pf.
5) Backofenpacht.			
Summa	Rthl.	ggr.	pf.
6) Pacht von verschiedenen Gewerben.			
a) Musikanten-Pacht			
b) Von der Schweineschneiderey u. s. w.			
Summa	Rthl.	ggr.	pf.
Summa Capitis Vti.			

Recapitulatio.

	Rthl.	ggr.	pf.
Caput I. Ständige Gefälle			
Caput II. Unständige Gefälle			
Caput III. Contribution			
Caput IV. Dienstgelder			
Caput V. Allerley Zeitpächte			
Summa aller in Pacht gegebenen Gefälle und kleinen Pächte	1693	18	11

Vierter Abschnitt.

Von der völligen Berichtigung des Pacht-Veranschlagungs-Geschäfts.

Erstes Capitel.

Von dem Haupt-Pacht-Anschlage.

§. 1.

Durch die Special-Anschläge wird von jedem Pachtstücke der Ertrag herausgebracht. Werden nun diese einzelnen Summen zusammengesetzt: so entsteht daraus ein Ganzes. Dieses ist der Haupt-Anschlag. Würden mehrere Haupt-Anschläge von combinirten mehrern Haushalten, zum Beyspiel, von mehrern Vorwerkern zusammengesetzt; so erwächst daraus ein General-Pacht-Anschlag.

§. 2.

Die Zusammensetzung der verschiedenen Special-Anschläge in ein Ganzes, kann auf zweyerley Weise geschehen. Es werden nemlich entweder die Summen, die nach Abzug der Zinsen auf das Superinventarium und des dem Pächter zuzugestehenden erlaubten Gewinnes als reiner Ertrag bleiben, aufgeführt; oder der ganze Ertrag, von dem nur die auf jeden Artikel zu verwendende Kosten abgezogen sind, werden in Ansatz gebracht. Bey jener Verfahrungsweise kommt die ganze zu gebende Pachtsumme heraus. Bey der letztern aber muß man erst noch die Zinsen des ganzen Inventarii, welches zusammengerechnet wird, und sodann auch für den Pächter einen billigen Gewinn von dem Ganzen absetzen. Das Resultat von beyder Verfahrungsart ist einerley, denn die zu gebende jährliche Pachtsumme bleibt übrig. Beyde verschiedene Arten solcher Anschläge finden sich am Ende dieses Capitels unter A. und B.

§. 3.

§. 3.

Man wähle aber, welche Weise man wolle: so wird doch immer noch etwas von der gebliebenen Summe abzusetzen seyn. Dieses sind diejenigen Kosten und Ansätze, welche auf den ganzen Haushalt fallen, und deshalb nicht von jedem Artikel, weil sie nicht um desselben willen allein nothwendig sind, abgesetzt werden konnten. Hieher gehört die Unterhaltung derjenigen Leute, welche die Aufsicht über das Ganze führen, und um des Ganzen willen Dienste leisten mußten; andere Ausgaben, die des Ganzen wegen nöthig werden; Abgang, der zwar jährlich bey diesem und jenem Artikel vorfallen kann, den man aber nicht bestimmt auf denselben vertheilen kann; Unterhaltung der Gebäude, die um des Ganzen willen da sind; öffentliche Abgaben, die auf das Ganze fallen, und was dergleichen Ausgaben nach der besondern Beschaffenheit des Oertlichen mehr seyn können. Die gewöhnlichen sollen hier durchgegangen werden und diese werden einen Maaßstab in besondern vorkommenden Fällen geben.

§. 4.

Auf große Oekonomien muß ein Verwalter und bey weitläuftigen Rechnungswesen ein Schreiber, oder es müssen auch wol deren mehrere gehalten werden. Der Verwalter besorgt nicht allein die Aufsicht über den Ackerbau, sondern er muß auch auf den ganzen Haushalt und die dabey angestellten Leute Acht haben. Also können die Kosten, die durch die Haltung jener Leute verursacht werden, nicht auf einen Artikel des Haushalts allein fallen.

§. 5.

Nachdem der Haushalt von größerm oder minderm Umfange ist, bekommt ein solcher Verwalter 40, 50, 60 Rthl. oder auch noch wol mehr, an jährlichem Lohne. Er hat dabey aber auch Accidenzien, zum Beyspiel das Meßgeld von den zu verkaufenden Früchten, die man jedoch nicht zur Ausgabe bringen kann, weil sie nicht in die Einnahme kommen. Bey Bestimmung seines Gehalts muß man doch aber Rücksicht darauf nehmen. Was demselben an Miethpfennig, Weihnachtsgeschenke und dergleichen gegeben wird, muß allerdings in Ansatz gebracht werden. Die Beköstigung muß wirthschaftlich angesetzt werden, und dazu wird wöchentlich 1 Rthl. wohl hinreichend seyn, es müßten denn ganz besondere Umstände ein Mehreres erfordern. Auch für das demselben zu haltende Bette muß etwas für den Abgang gerechnet werden. Eben diese Kosten sind auch für einen Schreiber

ber anzusetzen, es sey denn, daß derselbe vielleicht am Lohne etwas mehr erhielte, weil er keine Accidenzien hätte.

§. 6.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der zu haltenden Haushälterinn. Diese muß nicht allein bey der ganzen innern Haushaltung, als dem Molkenwesen, Backen und so weiter, Hülfe leisten, sondern sie muß auch die Zubereitung der Speisen für den Pächter und alle auf den Haushalt zu haltende Leute besorgen. Miethgeld, Lohn, Kost, Weihnachtsgeschenke, Unterhaltung des Bettes, und was sie sonst etwa bekommt, muß in Ansatz gebracht werden. Dieses ist abermals nicht aller Orten gleich. Sie soll nur eine Gehülfin einer fleißigen Hausfrau, die sich, wie ihr gebühret, selbst um die innere Wirthschaft bekümmert, und nicht die Dame macht, seyn, nicht aber die Hausfrau selbst, und wohl gar eine Zubereiterinn feiner Leckerbissen. Das am Ende dieses Capitels folgende Verzeichniß wird hierinn ein Beyspiel geben.

§. 7.

Eine Küchenmagd, auch nach Erforderung der Umstände wol eine Hausmagd, muß sowohl wegen der ihr zugetheilten besondern Geschäfte, als auch zur Hülfe bey manchen andern gehalten werden, zum Beyspiel, um in der Erndte beym Bansen des Heues und der Früchte mit zu helfen, und was dergleichen mehr ist. Die Unterhaltungskosten müssen also auch für diese angesetzt werden, und das erst angeführte Verzeichniß liefert davon gleichfalls ein Beyspiel.

§. 8.

Wenn kein eigener Backofen bey einer Oekonomie vorhanden ist: so muß auch das Backelohn für Brodt und Kuchen für das sämmtliche Gesinde angesetzt werden. Dieses fällt gleichfalls nicht auf einen besondern Artikel des Haushalts, weil die Consumenten bey mehr als einem Geschäfte angesetzt sind. Wo eigne Backöfen sind, wird wohl ein gewisses Bier, als bey dem jedesmaligen Backen ein Maaß für jede Magd, die dabey hilft, gegeben. Dieses wird nach dem Preise des Biers in Anschlag gebracht, nachdem die Anzahl der Gebacke nach der Consumtion berechnet ist. Wird aber für jedes Geback nach der Scheffelzahl ein Gewisses an Gelde bezahlt: so kommt dieses zum Ansatze.

§. 9.

§. 9.

Auch die Unterhaltung des Küchengeräthes erfordert Unkosten, die wegen der Speisung aller bey den verschiedenen Haushaltungs-Geschäften angestellten Leute aufgewendet werden müssen. Diese Kosten müssen nach der Größe des Haushalts und der Speisung beurtheilt werden. Sie können sich jährlich auf 3, 4, 5, 6, 8 bis 10 Rthl. belaufen.

§. 10.

Sowohl zur Heizung der Zimmer, als Kocherey, zum Backofen und Molkenwerk ist Brennholz und Maasen nöthig. Gewöhnlich wird dieses frey gegeben, und dann kommt nichts als das Hauerlohn, Binderlohn, Wegbringerlohn, Anweisegeld und die Unkosten für das Beybringen, Bansen, Sägen und Spalten, in so ferne dieses nicht durch bebrodtetes Gesinde geschiehet, zur Ausgabe, wenn es nemlich mit eignem Gespann angefahren wird. Geschiehet dieses durch Dienste: so müssen diese anschlagsmäßig nach der Anzahl der Fuder, die nach der Anzahl der Malter, oder Klafter des Holzes und der Schocke der Maasen, auch der Weite der Fuhren leicht zu berechnen sind, angesetzt werden. Würde aber das Holz angekauft: so muß auch der Ankaufspreis zum Ansatze kommen.

§. 11.

Sowohl wegen des entfernt gelegenen Ackers und der Wiesen, etwa habender entfernter Zehnten oder anderer mit in Pacht gegebenen Grundstücke, als eines Vorwerks, auch anderer an entfernt gelegenen Orten vorzunehmenden Verrichtungen halber, zum Beyspiel, Versagung der zu verkaufenden Früchte oder anderer Producte, ist es nothwendig, ein oder ein paar Reitpferde zu halten. Die darauf zu verwendende Kosten fallen abermals auf das Ganze. Die Berechnung der Kosten ist leicht mit einiger Abänderung auf eben die Weise zu machen, wie oben bey der Unterhaltung der Ackerpferde gezeigt worden ist. Wenn auch ein besonderer Knecht darauf postirt wird: so kann doch bey andern Ausgaben, zum Beyspiel bey dem Pflügen und Eggen mit übrigen Pferden, Sägen und Spalten des Holzes, auf dessen Hülfe mit gerechnet werden. Das am Ende dieses Capitels folgende Verzeichniß der hierauf anzusetzenden Kosten mag auch hierinn ein Beyspiel geben.

§. 12.

Die Wirthschafts-Gebäude sind für den ganzen Haushalt nöthig und oft von solcher unabgesonderten Bauart, daß ein und eben dasselbe Gebäude

de in verschiedenen Abtheilungen zu mehr als einem Gebrauche dient. Deshalb ist es nicht möglich, dasjenige, was auf dieselben verunkostet werden muß, auf einzelne Artikel des Haushalts anzusetzen.

§. 13.

Es ist bey vielen Verpachtungen eingeführt, daß die Wirthschafts-Gebäude dem Pächter nach einer Taxe durch Werkverständige übergeben, und so wieder abgenommen werden. Werden sie geringer taxirt: so muß er das weniger Herauskommende ersetzen. Werden sie aber höher geschätzt: so bekommt er den Betrag davon vergütet. Muß der nachfolgende Pächter ihm dieses bezahlen: so entstehet daraus ein Anlage-Capital, oder ein Superinventarium auf die Gebäude, welches dem neuen Pächter so gut, als ein jedes anderes verzinset werden muß. Dieses muß alsdenn allerdings zum Absatze kommen.

§. 14.

Wenn man diese Verfahrungsweise genau betrachtet: so kann man sie nicht billigen. Alles veraltet und nutzt sich der Natur der endlichen Dauer aller Dinge nach ab. Dieses thun also auch die Gebäude. Einen solchen Abnutz muß billig der Eigenthümer tragen, hier aber wird er dem Pächter aufgelegt, dessen Handlung doch nicht Schuld an dem Abnutze ist. Denn für den Gebrauch bezahlt er seine Pacht, weil er sonst, wenn man ihm zum Beyspiel keine Ställe und Scheuren gäbe, vom Acker und Vieh nicht so viel Pacht bezahlen könnte. Nur das kann er geben, was nach Abzug der zu Gewinnung des Nutzens nothwendig zu verwendenden Kosten übrig bleibt. Außerdem lehrt die Erfahrung, was für eine mißliche Sache es mit den Taxationen ist. Sie beruhen auf willkührlichen Meynungen der Wardirsleute, und wenn diese noch so verständig und wohlmeynend sind: so ist es doch in vielen Fällen nicht möglich, etwas bestimmt Richtiges anzugeben. Denn welcher Werkverständige kann sagen, wie viel ein und eben die Sache, die zwölf Jahr länger gedauret hat, bey ihrer nun länger gedaurten Gestalt, im Preise nun weniger werth ist? Das ist in der That unmöglich. Aus diesen und andern Gründen fallen denn auch die Taxationen so verschieden aus, daß eine durch die Dauer doch nicht besser gewordene Sache nach Verlauf einiger Jahre höher gewürdigt wird, als so viel Jahre vorher. Dagegen werden wirklich verbesserte Stücke oft geringer taxirt. Hieraus entsteht denn die üble Folge, daß die Pächter die Gebäude nicht in dem besten Stande erhalten, weil es gewiß ist, daß sie bey der

ge-

geringern Taxe, deren Betrag sie vergüten müssen, immer noch besser stehen, als bey den Unkosten, die sie zur guten Unterhaltung anwenden. Denn selten werden ihnen diese ersetzt.

§. 15.

Bey diesen in der Erfahrung sich gründenden Umständen ist es am gerahtesten, auf die Unterhaltung der Gebäude jährlich eine gewisse angemessene Summe, die durch Bauverständige zu ermäßigen ist, auszusetzen. Für diese müssen die Gebäude sodann im guten Zustande erhalten werden, und es ist dieses als eine Accordssumme anzusehen, die immmer ganz vortheilhaft seyn wird, weil für einen Landwirth das Bauen nie so kostbar ist, als für einen andern, der sich mit den Fuhren und mancher Tagelöhner-Arbeit den Vortheil nicht machen kann, als jener. Eine jährliche Nachsehung durch einen Baumeister würde auch ergeben, ob die Gebäude in gutem bauligen Stande erhalten werden. Bey einer solchen Einrichtung müßte aber der Pächter die Gebäude ohne alle fernere Ansprache eines Ersatzes zurückliefern, weil ihm das schon vergütet ist, was er darauf verwendet hat. Bey einer Rückgabe nach der Taxe erhält er es sodann erst vergütet. Nur dann, wenn er seine Verbindlichkeit, sie zu erhalten, nicht erfüllt und sie hätte schlechter werden lassen, müßte er den Schaden ersetzen. Ganz neue auf seine Kosten mit Bewilligung des Eigenthümers aufgeführte Gebäude aber würde er allerdings vergütet erhalten. Am besten bleibt es jedoch immer, wenn die sämmtlichen Gebäude auf Kosten der Bau-Casse in bauligem Stande erhalten werden, und der Pächter nichts damit zu thun hat. In diesem Falle ist man wegen der guten Erhaltung der Gebäude sicher, und der aus einer unsichern Taxation entstehende Schaden für Pächter oder Eigenthümer ist nicht zu fürchten. Bey einer jährlichen Nachsehung würde es sich auch finden, ob der Pächter durch ungebührlichen Gebrauch den Gebäuden Schaden thäte. In diesem Falle müßte er denselben sofort ersetzen.

§. 16.

Es pflegt auch den Pächtern zur Bedingung gemacht zu werden, daß sie die zur Brandversicherung jährlich für die Assecuranz der Gebäude zu zahlende Beyträge mit übernehmen müssen. In diesem Falle muß auch dafür etwas abgesetzt werden, denn sonst müßte es der Pächter von seinem ihm angewiesenen Gewinne nehmen, der dadurch gemindert würde. Es ist schwer, dafür eine Summe festzusetzen, weil die Beyträge vom Zufall abhängen. Durchschnitts-Rechnungen geben hier auch nicht einmal eine

Wahrscheinlichkeit. Nimmt man sie also zum Grunde: so muß man sie als eine mit dem Pächter accordirte Summe, für die er den Beytrag übernimmt, ansehen.

§. 17.

Wenn die Zinsen des Superinventarii nicht bey jedem einzelnen Artikel schon angesetzt sind: so muß solches zur Verzinsung hier im Ganzen angesetzt werden. Die ganze Summe entstehet aus dem einzelnen auf jeden Artikel verwendeten Anlage-Capitale.

§. 18.

Es ist in dem Vorhergehenden bey den Special-Anschlägen schon oft des Superinventarii und dessen Verzinsung erwähnt worden. Aber es hat sich noch nicht thun lassen, allgemeine Grundsätze vestzusetzen, nach denen das Superinventarium zu beurtheilen und zu bestimmen ist. Hier soll dieses also geschehen.

§. 19.

Das Superinventarium ist ein von dem Pächter anzuwendendes Capital, welches während der ganzen Pachtzeit in dem Haushalte stecken bleibt, und nicht eher wieder heraus genommen werden kann, bis die Pacht abgegeben wird. Hiernach wird sich nun bestimmen lassen, was eigentlich dazu gehört, und zu einer Verzinsung angesetzt werden kann.

§. 20.

Hieher gehört dasjenige, was der Pächter auf die Gebäude bezahlen muß. Werden ihm diese nach der Taxe übergeben: so kann er es nicht eher wieder bekommen, als bis er sie nach solcher wieder abgiebt.

§. 21.

Ferner gehöret dahin dasjenige, was er für das Zug- und Zuchtvieh anwenden muß. Denn hiemit hat es eben die Bewandniß. Aber für das Verkaufsvieh kann man ein solches bleibendes Capital nicht ansetzen. Zu diesem Verkaufs-Viehe gehören

1) die Hammel und Merzschaafe. Denn wenn der Pächter gegen Ende des Monats Junius oder im Julius die Pacht antritt: so verkauft er die alten Hammel und Merzschaafe in dem nächsten Herbste, also ein paar Monat nachher, und seine Auslage wird ihm ersetzt. Die Erstlings-Hammel verkauft er das Jahr nachher, und die Jährlings Hammel das zweyte Jahr. Alsdann bekommt er seine Auslage wieder, und kann deshalb

auch

auch in Hinsicht der beyden letztern Vieharten wegen des Abgangs nichts rechnen, weil derselbe durch den höhern Preis ersetzt wird. Wollte man ja etwas thun: so müßte man die Auslage dafür zum Capitale rechnen, und die jährigen und zweyjährigen Zinsen zusammen gerechnet, auf alle Pachtjahre vertheilen.

2) Sind die jährlich auszumerzenden Kühe, die der Pächter mit bekommt, Verkaufs-Vieh, und das dafür ausgelegte Geld kommt wieder ein. Sie müßten dann schon früher verkauft seyn.

3) Alle Verkaufsschweine gehören hieher. Sie werden nach Verlauf von 2 bis 6 Monaten wieder verkauft, und die Auslage kommt wieder ein.

§. 22.

Alles, was für das Feld-Inventarium an Gail und Gaare, Pflug und Egge-Lohn und Einsaat, sie sey schon geschehen, oder müßte noch geschehen, bezahlt werden muß, bleibt die ganze Zeit über in der Pacht. Denn die Einsaat muß zu der folgenden Erndte von der ersten, die der Pächter thut, wieder genommen werden.

§. 23.

Ferner wird dasjenige ein bleibendes Capital, was für die Consumtions-Früchte für Menschen und Vieh, ingleichen zur Futterung des letztern, an Stroh, Heu, Spreu und Salz und dergleichen bis zur nächsten Erndte angewendet werden muß. Denn die nächste Erndte ersetzt dieses nicht, sondern muß die Consumtion auf das künftige Jahr hergeben. Der übrige Unterhalt für das Gesinde kann bis auf ein weniges aus dem Haushalte genommen werden. Milch, Butter, Käse, Schlacht-Vieh und dergleichen ist da.

§. 24.

Hiernächst bleibt auch das Capital, welches auf die Acker- und andern Geräthschaften, Pferde-Geschirr, Betten und dasjenige, was zur Unterhaltung der Wirthschaft nothwendig ist, als Milchgeräthe, Schaaf-Hürden, andere Gefäße verschiedener Art, angelegt wird, in dem Haushalte, so lange er geführt wird.

§. 25.

Das für Bäume und Gartengeräthe zu Bezahlende gehöret auch hieher.

§. 26.

Dasjenige, was für das Teich- und Fischerey-Geräthe-Inventarium gezahlt wird, ist ebenfalls ein in der Pacht bleibendes Capital, es wäre dann, daß etwa Verkaufs-Fische unter den erstern wären, in deren Betracht eben das statt findet, was eben von dem Verkaufs-Viehe gesagt ist. Das für dieselben Gezahlte ist kein bleibendes Capital.

§. 27.

Bey den Braugeräthschaften kann alsdann nur ein Superinventarium statt finden, wenn sie dem Eigenthümer nicht sämmtlich gehören, sondern der jedesmalige anziehende Pächter solche dem abziehenden jedesmal vergüten muß. Wird aber das Holz dazu frey gegeben, und die Böttcherkosten sind mit Einschluß des Hauerlohns jährlich in den Kosten-Anschlag gebracht worden: so kann der Pächter dafür keine nochmalige Vergütung erwarten. Verantwortlich wird er aber alsdann, wenn er sie verschlechtert hat. Für die Braufrüchte bis zur Zeit, wo von den geernderten Früchten Malz gemacht werden kann, kann aber deshalb nichts zur Verzinsung angesetzt werden, weil die Anlage durch den Verkauf des Biers wieder einkommt.

§. 28.

Es können außer dem Angeführten noch mehrere Artikel vorfallen, auf die ein Anlage-Capital verwendet werden muß. Dahin gehören alle bleibende Meliorationen und Anlagen, die einen immerwährenden Nutzen bringen. Zum Beyspiel, die Ziehung nützlicher Graben, Austrocknung der Moräste, und Urbarmachung derselben zu Aeckern und Wiesen, und was dergleichen mehr ist. Muß der anziehende Pächter solche dem abziehenden selbst bezahlen: so legt er ein ihm zu verzinsendes Capital an.

§. 29.

Es ist in der That nicht gut, wenn das Superinventarium zu groß wird. Obgleich der Eigenthümer das Anlage-Capital nicht baar ausgiebt: so hat es doch den Nachtheil, daß der Antritt einer Pacht zu sehr erschwert wird, folglich zu wenige Competenten sich dazu finden können. Denn es gehören sehr vermögende dazu. Es folgt aber auch bey Pachtungen nicht immer, daß der reiche Pächter ein guter Wirth sey. Ein minder wohlhabender, der aber eine so große Anlage nicht machen kann, ist oft ein bessers Subject, welches die Pachtung verbessern, und einen bleibenden Nutzen und Gewinn dabey gründen kann. So viel es also möglich ist,

muß

muß man dahin sehen, daß das Superinventarium nicht zu hoch werde, vielmehr nützliche Anlagen selbst ersetzen, um so mehr, da durch die darauf angesetzte Zinsen die Pacht doch gemindert wird.

Bey Verfertigung des Anschlages muß schon Rücksicht auf das Superinventarium genommen werden. Man kann solches durch die Vergleichung des vorhandenen Herrschaftlichen Inventarii mit dem, was zu dem Haushalte nöthig ist, zwar erforschen. Demohnerachtet finden sich doch große Schwürigkeiten dabey, um es ganz richtig anzugeben. Das Feld-Inventarium kann man ziemlich genau wissen, wenn solches nach Gail und Gaar-, Pflug- und Egge-Art und Einsaat der gebräuchlichen Eintheilung der Felder gemäß, für eine bestimmte Cammer-Taxe abgeliefert werden muß, obgleich der Ueberschlag wegen der Düngung des Brachfeldes und der Pflug- und Egge Arten etwas trügen kann. Bey der Uebergabe dieses Inventarii aber nach einer Taxe der Früchte auf dem Halme, (wovon noch weiter unten in dem folgenden Capitel gesagt werden soll), ist die Sache höchst ungewiß. Man kann auch wissen, wie viel Zug- und Zucht-Vieh, wie viel Ackergeräthschaften und so weiter zu der Wirthschaft erforderlich sind. Auch kann man dieses alles nach einem wirthschaftlichen Werthe anschlagen. Allein wenn dergleichen nach der Taxe, wie gewöhnlich geschiehet, übergeben wird: so kann man doch nicht wissen, wie hoch dieses alles werde taxirt werden, und bey eintretenden besondern Umständen kann dieses einen beträchtlichen Unterschied machen. Eben dieses findet in Betracht der Consumtions-Früchte statt, wenn solche nicht nach einer gewissen Taxe gelassen werden müssen. Mit dem Fisch-Inventario hat es eine gleiche Bewandniß. Läßt man sich Verzeichnisse von demjenigen, was jetzo wirklich in der Wirthschaft ist, zum Beyspiel, vom Zug- und Zucht-Viehe, geben, und nimmt die vorige Uebergabe zu Hülfe: so kann man zwar immer einen ohngefährlichen Ueberschlag des Inventarii machen, aber man kann doch nicht dafür einstehen, daß er bey der nächsten Uebergabe zutrift. Je besser der Haushalt und das Inventarium bey der letztern Uebergabe im Stande waren, je näher kommt man jedoch der Sache. Wo die Gebäude Taxato übergeben werden, kann man den Betrag gar nicht voraus wissen. Daher kann es kommen, daß der Pächter ein größeres Anlage-Capital aufwenden muß, als in der Verzinsung angesetzt ist. Deshalb muß man die nöthigen Vorsichten bey Verabredung der Pachtbedingungen gebrauchen, wovon in dem folgenden Capitel, so wie überhaupt über manche nützliche Maasregeln in Betracht des Inventarii, noch mehr gesagt werden wird. Sonderlich findet sich noch ein wichtiger Punkt, wegen an-

derer bleibenden Meliorationen. Denn ob man gleich die Anlagen selbst wissen muß, da der Pächter dergleichen ohne Erlaubniß der Domänen-Cammer nicht unternehmen darf, man sie auch in Augenschein nehmen und von ihrer Nützlichkeit urtheilen kann: so kann man doch die Kosten darauf so genau nicht würdigen. Ein Beyspiel einer Berechnung eines solchen Inventarii findet sich am Ende dieses Capitels unter X.

§. 30.

Es kann nicht anders seyn, als daß bey einer Landwirthschaft sowohl von der Nutzung, als auch selbst von dem Viehe etwas verlohren geht. Diese Gefahr muß der Pächter stehen, in so weit ihm nicht Erlaß und Ersatz davon versprochen ist. Gewöhnlich ist beydes sehr beschränkt, wie sich in dem folgenden Capitel deutlicher zeigen wird. Bey einer eingeschränkten Remißion ist es also nicht unbillig, daß man dem Pächter auf die sich ereignen könnende Gefahr etwas aussetze. Denn Unglücksfälle würden den Eigenthümer auch treffen, wenn er sein Grundstück selbst nützte, ohnerachtet es freylich auch wahr ist, daß er alsdann jeden durch Zeitumstände entstehenden höhern Gewinn selbst hätte. Auf diesen Umstand ist Rücksicht zu nehmen.

§. 31.

Die Gründe zu demjenigen, was in dem vorigen §. gesagt ist, sind folgende: Bey einem Anschlage von dem Ertrage der Grundstücke und des Viehes kann man nur auf den gewöhnlichen Gang der Natur Rücksicht nehmen. Besondere Ereignisse können nicht alle beachtet werden. Es ist zwar wahr, daß man auf einen Theil derselben wohl Rücksicht nehmen kann, und Durchschnitts-Rechnungen aus richtigen Haushaltungs-Registern enthalten auch die schlechten Ausfalls-Jahre wohl mit. Selten aber kann man die Durchschnitte nach einer so langen Reihe von Jahren machen, daß man sagen könnte, daß alle bey einer Wirthschaft möglichen widrigen Ereignisse darin enthalten wären. Zudem ist auch oben schon angeführt worden, daß man diese Register nur mit Vorsicht zum Grunde des Anschlages nehmen könne. Und nicht selten muß dieser auch auf andere Erforschungen gegründet werden. Die aus dem Oertlichen oft entstehende Rückfälle finden sich freylich wohl in dergleichen richtig geführten Registern. Zum Beyspiel, wenn ein Amt viel tiefliegende Länderey hat, auf welcher viel Nässe der Saat Schaden thut. Wenn die Länderey in einem Striche liegt, wo die Winterfrüchte leicht verwintern, viel schädlicher Tau fällt

und

und dergleichen. Aber genau läßt sich doch der Schluß nicht machen, daß, weil es in den vorigen Jahren so oft geschehen ist, es auch in den künftigen nicht öfter geschehen werde. Hagelschlag, der oft nur einen Theil der Länderey trift, und Mausefraß lassen sich gar nicht berechnen. Mit den Wiesen, die der Ueberschwemmung oder einer großen Trocknis ausgesetzt sind, hat es die nemliche Bewandniß. Unter den Pferden und dem Horn-Viehe entstehen oft Krankheiten, die nicht gerade zu den Remißionsfähigen Seuchen gehören. Auch besondere Unglücksfälle, sonderlich bey den Pferden, können eintreten, auf die man in einem Anschlage nicht Rücksicht nehmen kann. Bey dem Rindviehe, bey Schaafen und Schweinen aber können sich Krankheiten einfinden, die freylich nicht gewöhnlich sind, und auch so häufig nicht kommen, aber sie können doch kommen, und einen empfindlichen Verlust verursachen. Gemeiniglich wird auch wegen des Sterbens unter den Schaafen und Schweinen gar keine Remißion versprochen. Zur Erläuterung dessen, was hier wegen der Krankheiten unter dem Viehe gesagt ist, sehe man das oben in des zweyten Abschnitts fünften Hauptstücks erstem Capitel §. 7., in des sechsten Hauptstücks erstem Capitel §. 3. bis 6., und in des siebten Hauptstücks drittem Capitel §. 2. Angeführte.

§. 32.

Zur Erhaltung des Pächters, woran dem Eigenthümer allerdings gelegen seyn muß, ist es also billig, demselben für alle die Gefahr, die der Eigenthümer durch Remißion nicht mit trägt, etwas auszusetzen. Es ist freylich eine überaus schwürige Sache, darinn weder zu viel noch zu wenig zu thun. Erwägung aller nach der örtlichen Lage und Beschaffenheit sich begeben könnenden widrigen Ereignisse, können hierinn zwar eine Handleitung geben. Aber sie werden doch immer nur zu einem Arbitrio leiten können, welches sich der Billigkeit nähert. Es bleibt also nichts übrig, als ein gewisses, wobey auf den Umfang des Ganzen gesehen wird, als 100. 200. 300 Rthl. jährlich zu bestimmen. Der Pächter, der den Anschlag prüft, mag nach dem Oertlichen, wovon er sich genau unterrichten muß, und nach den Ansätzen des Anschlages selbst seine Nothdurft wahren, und bey der Pachtverhandlung seine Maaßregeln darnach nehmen. Das ist immer wahr, daß dergleichen Unglücksfälle nicht jährlich kommen. Und deshalb muß die Summe von mehrern Jahren ein unglückliches Jahr übertragen.

§. 33.

§. 33.

Sollten etwa öffentliche Abgaben zu entrichten seyn: so müßten diese dem Pächter in Absatz gebracht werden. Diese können mancherley seyn, und nicht immer auf einen gewissen Artikel besonders fallen. Mehr, als ihm bey der Verpachtung in Ansatz gebracht sind, hat er nicht nöthig zu tragen.

§. 34.

Wäre dem Pächter bey der Bestimmung der Pacht auf jeden Haushaltungs Artikel nicht schon ein Gewinn gelassen: so muß man für denselben eine gewisse Summe oder Competenz aussetzen. Diese ist deshalb nicht als eine Administrations-Besoldung anzusehen, wie ein Unkundiger glauben könnte. Es ist ein nach wirthschaftlichen Mittelpreisen berechneter billiger Ueberschuß, und Antheil von den Aufkünften, schließt aber keineswegs ein höheres Auskommen, welches durch Fleiß erworben oder durch glückliche Ereignisse entstehen kann, aus. Es ist weiter nichts, als ein Absatz an der Pacht, der dem Pächter einen gewissen Theil von der Nutzung anweiset, den er nach gewissen Erfahrungs-Voraussetzungen, dem Ergange der Dinge gemäß, moralisch gewiß haben kann.

§. 35.

Bey der Bestimmung einer solchen Competenz muß auf den Umfang der Pachtung Rücksicht genommen werden. Ein großer Haushalt erfordert mehr Thätigkeit, Betriebsamkeit und Arbeit, und die Unternehmungen erfordern größere Anlagen. Es ist also auch billig, daß einem Pächter davon ein größerer Gewinn angewiesen werde. Alle Artikel können nicht gleich einträglich seyn, und können also auch nicht gleich viel abwerfen. Wird einem Pächter nach Beschaffenheit des Umfangs der Pachtung ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel oder höchstens ein Drittel, nachdem die Pachtung größer oder kleiner ist, von dem ganzen kostenfreyen Ertrage frey angewiesen: so kann er, wenn anders der Anschlag nicht zu hoch angesetzt ist, wohl zufrieden seyn. Denn es ist ein sehr irriger Gedanke, den viele Pächter haben, wenn sie glauben, daß sie diejenigen Einwohner eines Staats sind, die verlangen können, auf Rechnung der öffentlichen Einkünfte im Ueberflusse zu leben und Reichthümer zu häufen. Ein jeder muß sich mit dem Einkommen, was er durch Fleiß erarbeiten kann, oder ihm als Diener des Staats angewiesen wird, begnügen, was sollte also ein solches Mitglied der Gesellschaft für besondere Vorrechte haben, mehr zu ver-

verlangen? Nachlässige, unachtsame Wirthe können dadurch wohl gemacht werden, wenn sie ohne fleißige und verständige Behandlung der Wirthschaft ihr Auskommen doch reichlich finden. Aber befördert wird die Landes-Cultur dadurch gewiß nicht. Die Landwirthschaft ist ein Gewerbe, wie jedes andere, und muß auch in Betracht des daraus zu ziehenden Gewinnes eben so angesehen werden. Einem fleißigen und thätigen Landwirthe bleiben noch Quellen genug offen, aus denen er einen vermehrten Nutzen schöpfen kann. Und der ungeschickte, unthätige und faule verdient keine Begünstigung.

§. 36.

Dieses sind diejenigen allgemeinen Kosten, die fast bey allen großen Landes-Oeconomien vorkommen. Es ist aber durch deren besondere Anführung nicht die Absicht, zu behaupten, daß deren nicht mehr seyn könnten. Die besondere Beschaffenheit kann es nothwendig machen, daß mehrere Leute gehalten werden müssen, wie das Oertliche dergleichen erfordern kann. Man siehet aber aus dem Angeführten, wie hiebey zu verfahren ist. Außerdem werden noch verschiedene Auslagen auf mancherley Dinge und nöthige Mobilien in einer Wirthschaft erfordert. Zum Beyspiel, allerley Eisenwerk an Vorhängeschlössern ꝛc., Tische, Stühle, Bänke und dergleichen. Diese aber, die auch in andern Hauswesen nöthig sind, kann man nicht als Inventarium ansetzen.

§. 37.

Noch ist hier bemerklich zu machen, daß in den Anschlägen oft die Zinsen für das Herrschaftliche Inventarium dem Pächter angesetzt werden. Ist der Anschlag des ganzen Ertrages richtig gemacht: so kann dieses nicht geschehen. Denn der Pächter muß sodann eine verhältnißmäßige Pacht von aller Nutzung geben, und folglich kann er nichts mehr bezahlen. Mit Hülfe des Inventarii kommt dieser Ertrag heraus, und ohne dasselbe würde er geringer seyn. Denn der Pächter müßte alles das, was zu Erziehlung des Nutzens erforderlich ist, sodann auf seine Kosten anschaffen, und dann müßten ihm die Zinsen von dem Anlage-Capitale vergütet werden. Von der Nutzung muß alles kommen, was gegeben werden soll, und was zur Erlangung derselben aufgewendet werden muß, geht von dem Ertrage ab.

§. 38.

Von allen diesen allgemeinen Kosten muß eine Berechnung gemacht werden, um sie von der nach dem Haupt-Anschlage herauskommenden Sum-

Summe abzusetzen. Ein Beyspiel einer solchen Berechnung findet sich am Ende dieses Capitels unter ℏ.

§. 39.

Noch eine auf einen Pacht-Anschlag überhaupt gehende Bemerkung ist hier noch einer Beachtung und Prüfung werth. Es ist diese. Man möchte wohl sagen, daß sich noch manches finde, welches dem Pächter einen Vorschuß und also ein Anlage-Capital kostet. Zum Beyspiel: er muß die Pacht der ersten zwey Quartale wenigstens zum Theil aus seinen Mitteln nehmen, er genießet bey der Inventarien-Bestellung nicht den Nutzen, den eine vollkommnere giebt, weil der abziehende Pächter nur so abgiebt, wie er empfangen hat; er muß noch manchen Kosten-Aufwand zu seiner Einrichtung machen. Alles dieses ist wahr. Ein Pächter muß aber bey seinem Gebothe Rücksicht darauf nehmen, denn es sind Dinge, die sich nicht mathematisch berechnen lassen. Dieses ist um so weniger thunlich, da ein Pächter in den ersten vierzehn bis funfzehn Monaten zwey Ernoten thut, ohnerachtet er auf die erste nicht alle Unkosten verwandt hat, und ihm die darauf an Super-Inventario verwandten verzinset werden. Dieses ist ein Umstand, der in Hinsicht auf manche Anlage-Kosten nicht unbeachtet gelassen werden darf. Ueberhaupt weiß ein Pächter und muß es wissen, daß er nicht gleich in dem ersten, auch wohl nicht in dem zweyten Jahre den vollen Nutzen ziehen kann, den er durch Fleiß und gute Einrichtungen in der Folge haben wird. Er muß sich also auch nicht einfallen lassen, daß er in der ersten Zeit gleich den vollen Gewinn haben will. Er muß sie anwenden, um erst seinen Aufwand zu decken, und dann auf Gewinn denken. Dieser wird ihm dadurch in größerer Maaße gewähret, wenn er auf eine längere Zeit pachtet. Hat er noch wohl dazu das Glück, daß er gleich in den ersten Jahren hohe Preise genießet: so wird er vollends jener Vorschüsse wegen noch eher gedeckt seyn. Denn das muß sich ein jeder Pächter bescheiden, daß sein Einkommen und sein Gewinn von Conjuncturen mit abhängt.

A.

Haupt-Anschlag
von dem Amte N. nach den Ansätzen des reinen Ertrages.

	Rthl.	ggr.	pf.
1) Vom Ackerbaue laut Special-Anschlages	1444	17	7
2) Vom Wiesewachs	500		
3) Von Gärten	88		
4) Von Weiden	3		
5) Vom Rindviehe	102		
6) Von der Schäferey	193	12	
7) Von der Schweinezucht	260		
8) Vom Federviehe	27	7	4
9) Von der Fischerey	269	16	6
10) Von der Brauerey	1200		
Summa	4088	5	5
Hievon gehen noch nach der Berechnung unter ♄. diejenigen Unkosten, welche auf das Ganze fallen, ab mit	739	21	6
Es bleibt also die Pacht von vorbenannten Stücken	3348	7	11
Hiezu die für die baaren und andern Gefälle auch kleine Pächte zu entrichtende Pacht nach obiger Berechnung mit	1693	18	11
Summa der ganzen jährlich zu entrichtenden Pacht	5042	2	10

Nota 1. Dieser Haupt-Pacht-Anschlag kann auch nach einzelnen Ansätzen jedes Pachtstücks folgendergestalt gemacht werden.

Von 925 Morgen Land, à Morgen Rthl. ggr. pf.
Von 140 zweyschurigen Wiesen, à Morgen Rthl. ggr. pf.
u. s. w.

Nota 2. Aus diesem Anschlage kann man auch ferner einen solchen formiren, daß die auf das Ganze fallende Unkosten nach der Proportions-Rechnung auf jeden Artikel abgesetzt, und so die ganz reine Pacht in einzelnen Ansätzen auf folgende Weise angesetzt werde.

Haupt-Anschlag

von dem Amte N. in ganz kostenfreyen Ansätzen nach der zu bezahlenden Pacht.

	Rthl.	ggr.	pf.
1) Vom Ackerbaue	1183	6	3
2) Vom Wiesewachse	409	12	2
3) Von Gärtens	72	1	9
4) Von Weiden	2	10	11
5) Vom Rindviehe	83	12	11
6) Von der Schäferey	158	11	6
7) Von der Schweinezucht	212	22	8
8) Vom Federviehe	22	8	8
9) Von der Fischerey	220	21	1
10) Von der Brauerey	982	19	8
Summa der Pacht von vorbenannten Pachtstücken	3348	7	11

Nota. Es würde ganz leicht seyn, diesen Anschlag wiederum in einen solchen, worinn die Pacht auf jedes Einzelne, als einen Morgen Acker, Wiesen, ein Stück Vieh und so weiter angesetzt würde, umzuwandeln.

B.

Haupt-Anschlag

von dem Amte N. von dessen kostenfreyem Ertrage, von welchem die Zinsen auf das Superinventarium und die Competenz des Pächters noch abgehen.

	Rthl.	ggr.	pf.
1) Vom Ackerbau laut Special-Anschlages	1869	5	7
2) Vom Wiesewachse	528	10	3
3) Von Gärten	193	22	3
4) Von Weiden	6	19	
5) Vom Rindviehe	192	7	
6) Von der Schäferey	406	13	3
7) Von der Schweinezucht	372	19	
8) Vom Federviehe	27	7	4
9) Von der Fischerey	355	21	
10) Von der Brauerey	1343	12	
Summa	5296	16	8

Hievon muß noch abgesetzt werden:

1) die Zinsen auf das Superinventarium, welches nach der Anlage sub X. sich auf 3176 Rthl. 12 ggr. beläuft, wovon die Zinsen zu 4 pro Cent betragen	127 Rtl. 1 ggr. 6 pf.				
2) Die auf das ganze fallende Unkosten mit Ausschluß dessen, was auf das Superinventarium darin angesetzt ist, und unter vorstehenden schon mit steckt, mit	688	—	22	— 5 pf.	
3) Das für des Pächters Gewinn und Unterhalt nach den Special-Anschlägen Angesetzte, welches sich nach beygehender Berechnung unter A beläuft auf	1132	—	8	— 10 —	
Summa				1948	8 9
Bleibt also zur Pacht für obenstehende Pachtstücke				3348	7 11
Hiezu die für die baaren und andern Gefälle auch kleine Pächte zu entrichtende Pacht mit				1693	18 11
Summa der ganzen jährlich zu entrichtenden Pacht				5042	2 10

I. Berechnung des Superinventarii bey dem Amte N., welches zur Verzinsung anzusetzen ist.	An Inventario ist erforderlich: Rthl.	ggr.	pf.	Das Superinventarium beträgt: Rthl.	ggr.	pf.
Nach dem vorigen Uebergabe-Protocoll betrug das Feld-Inventarium ;	2120	20	10			
An Herrschaftlichem Feld-Inventario muß geliefert werden , , ,	1980	8	10			
Kommt zum Superinventario ;				140	12	
An Pferde-Futter, an Hafer und Heu ist auf 4 Monat erforderlich , ;				230		
An Ackergeräthschaften war laut voriger Abgabe vorhanden , ,				97		
An Pferdegeschirr desgleichen für ;				95		
An Betten und Stallgeräthe laut desselben für				50		
Das Superinventarium der Gärten betrug nach der letzten Uebergabe ; ,				125		
An Rindviehe müssen anschlagsmäßig auf dem Amte seyn:						
58 Kühe beträgt à Stück zu 11 Rthl. ,	638					
3 Zucht-Ochsen, à Stück zu 16 Rthl. ;	48					
27 Rinder zur Zuzucht, à 7 Rthl. 12 ggr. ;	202	12				
Summa ;	888	12				
An Herrschaftlichem Inventario ist vorhanden	480	12				
Kommt zum Superinventario ;				400		
An Stall- und Milchgeräthe war nach dem Protocoll der letztern Uebergabe vorhanden ,				70		
An Schaafviehe muß anschlagsmäßig auf dem Amte seyn:						
24 Böcke, beträgt à Stück 1 Rthl. 18 ggr.	42					
445 Mutterschaafe, à Stück 1 Rthl. 12 ggr.	667	12				
Summa ;	709	12				
An Herrschaftlichem Inventario ist vorhanden für	309	12				
Kommt auf das Superinventarium ,				400		
Dazu für Schäferkarre, Hürden ꝛc. nach voriger Uebergabe , ,				24		
Latus				1631	12	

Fernere Berechnung des Superinventarii bey dem Amte N.	An Inventario ist erforderlich. Rthl.	ggr.	pf.	Das Superinventarium beträgt. Rthl.	ggr.	pf.
Transport				1631	12	
Behuf der Schweinezucht muß anschlagsmäßig gehalten werden:						
3 Stück Eber, beträgt das Stück zu 7 Rthl.	21					
30 Stück Sauen, à Stück 6 Rthl.	180					
Summa	201					
An Herrschaftlichem Inventario ist vorhanden	176					
Kommt zum Superinventario				125		
Laut voriger Uebergabe betrug das Superinventarium auf die Fischerey				240		
An Consumtionsfrüchten an Waizen, Rocken und Gerste ist bis zur Erndte erforderlich für				80		
Für allerley Victualien an Speck ꝛc.				50		
An Stroh war nach der vorigen Uebergabe vorhanden für				360		
An vorräthigem Mist, Spreu und Kaff nach eben derselben				30		
Die Melioration an Gebäuden werden nach einem gemachten Ueberschlage betragen				500		
Die Melioration an aufgeworfenen und gezogenen Gräben an Aeckern und Wiesen, auf Urbarmachung der letztern werden ebenfalls nach einem ohngefährlichen Ueberschlage betragen				160		
Summa				3176	12	
Nota. Das Pferde-Inventarium ist deshalb nicht in diesem Verzeichnisse begriffen, weil das Capital zu Anschaffung der Pferde und die Zinsen davon in dem Special-Anschlage vom Ackerbau unter den Kosten schon angesetzt sind.						

24.

Berechnung

dessen, was dem Pächter des Amts N. nach den Special-Anschlägen zum Gewinn und Unterhalte angesetzt ist.

	Rthl.	ggr.	pf.
1) Auf den Ackerbau	400		
2) Auf Wiesewachs	28	10	3
3) Auf die Gärten	100	22	3
4) Auf die Weiden	3	19	
5) Auf die Rindviehzucht	74	7	2
6) Auf die Schäferey	197	1	2
7) Auf die Schweinezucht	107	19	
8) Auf das Federvieh nichts besonders, weil es schon in der angeschlagenen Nutzung mit steckt, und die Ansätze nach Abzug derselben gemacht sind.			
9) Auf die Fischerey	76	14	1
10) Auf die Brauerey	143	12	
Summa	1132	8	10

Bemerkungen

zu vorstehender Berechnung.

Es könnte scheinen, als wenn dem Pächter ein zu hoher Gewinn und Unterhalt gelassen wäre. Denn der kostenfreye Ertrag beträgt 4480 Rthl. 16 ggr. 9 pf., die Avende 3348 Rthl. 7 ggr. 11 pf., und der Antheil des Pächters 1132 Rthl. 8 ggr. 10 pf. mithin ein Viertel des Ertrages. Allein folgende Gründe rechtfertigen diesen Ansatz:

1) Es ist alles auf das genaueste zum Ertrage gezogen worden, und die aufzuwendenden Kosten sind so angesetzt, was sie nach gewöhnlichen Preisen und Ereignissen gelten. Zum Beyspiel, die Erndte-Kosten sind so in Anschlag gebracht, wie sie verwendet werden müssen, wenn die Witterung günstig ist. Bey ungünstiger Witterung können sie leicht ein beträchtliches höher kommen. Schlägt nun der Ertrag zurück: so mindert sich der Gewinn doppelt, deswegen hat dem Pächter so viel gelassen werden müssen, daß er dieses ertragen kann.

2) Die Consumtion an Früchten ist wegen des auf den Ackerbau zu haltenden eignen Gespanns und der dazu unentbehrlichen Leute stark, welches den Pächter verhindert, bey höhern, als den angesetzten Mittelpreisen, einen so starken Gewinn zu machen, daß er geringere, als die zum Grunde des Anschlages genommene ertragen könne. Denn Waizen und Haafer kann er gar nicht verkaufen, weil dieser zur Futterung der Pferde nicht einmal zureicht, und den Waizen nebst einer großen Quantität Gerste muß er beständig durch die Brauerey zu einem bestimmten Preise versilbern, weil der Bierpreis unverändert bleibt.

3) Das Einkommen von den Gärtens ist deshalb mißlich, weil die Gewähr nicht zu leisten steht, daß gerade gute Obstjahre, die freylich von Zeit zu Zeit erfolgen, in die Pachtzeit fallen.

4) Eben so kann der Nutze aus der Viehzucht durch mancherley Unfälle leicht zurückschlagen, und unter dem Gewinne auf die Schäferey steckt dasjenige mit, was aus den oben bey der Anleitung zur Verfertigung des Anschlages von der Schäferey angeführten Gründen von dem zwar erfolgenden, aber nicht zu gewährenden Ertrage abgesetzt werden muß.

5) Ist die einmal verordnete Remißions-Clausel so eingeschränkt, daß der Pächter eine große Gefahr übernehmen, und deswegen in Stand gesetzt werden muß, Unglücksfälle ertragen zu können, weil er sonst leicht übern Haufen geworfen werden kann.

6) Ist es für die Herrschaftliche Casse gerathener, ihr ein gewisses Einkommen zu sichern, welches sie erhält, wenn der Pächter bey Kräften bleibt, da sie im Gegentheil auf mancherley Weise verliehren kann, wenn er unvermögend wird, den Haushalt ordentlich zu betreiben und zu verbessern, welches letztere Aussicht zu höhern Einkünften in der Zukunft giebt, wogegen das erstere die Minderung derselben fürchten läßt. Endlich

7) kann nicht allein das Anlage-Capital, welches sich so genau nicht berechnen läßt, leicht höher kommen, sondern es wird auch manches noch zu verwenden seyn, was man nicht in Anschlag bringen konnte. Ein neues Etablissement an einem andern Orte kostet immer viel. Da nun alles genau zum Ertrage gezogen ist: so würde der Pächter offenbar die Nutzung höher bezahlen, wenn er die Zinsen von diesem Capitale ohne allen Ersatz verlöhre.

h.

Berechnung

derjenigen Kosten bey dem Amte N., welche auf das Ganze fallen.

	Rthl.	ggr.	pf.
1) Der Verwalter.			
Derselbe bekommt an Miethpfennig	3		
An Lohne	45		
An Weihnachtsgeschenke	5		
Dessen Beköstigung beträgt à Woche 1 Rthl.	52		
Für Unterhaltung und Abnutz des Bettes, jährlich	1	16	
Summa 106 Rthl. 16 ggr. pf.			
2) Die Haushälterin.			
Bekommt Miethgeld	1		
Lohn	24		
Weinachtsgeschenk	2		
Leinewand zur Schürze		14	
2 Pfund Wolle, à 5 ggr. 6 pf.		11	
½ Scheffel Lein gesäet	1		
Deren Beköstigung beträgt à Woche 20 ggr.	43	8	
Für Unterhaltung und Abgang eines einschläfernen Bettes	1		
Summa 73 Rthl. 9 ggr. pf.			
3) Die Küchenmagd.			
Dieselbe bekommt Miethgeld		16	
Lohn	12		
Weinachtsgeschenk		16	
Leinewand zur Schürze		9	
1 Pfund Wolle zu		5	6
½ Scheffel Lein gesäet	1		
Derselben Beköstigung beträgt	34	18	9
Abgang und Unterhaltung auf ein einschläfernes Bette		16	
Summa 50 Rthl. 9 ggr. 3 pf.			
Latus	230	10	3

Fernere Kosten, die auf das Ganze fallen.

	Rthl.	ggr.	pf.
Transport	230	10	3
4) Bier für Backen des Brodts.			
Jede der 3 Mägde bekommt bey jedesmaligem Backen des Brodts 1 Maaß Bier.			
Im Winter wird alle 3 Wochen zweymal gebacken, welches in 26 Wochen beträgt ; 17⅓ Mal.			
Im Sommer die Woche 1 mal, und noch wol mehr, beträgt die Woche 1 mal ; 26 —			
Und auf das mehrere Backen wird noch ⅓ gerechnet, welches beträgt ; 8⅔ Mal.			
Ueberhaupt ; 52 Mal.			
Dieses beträgt auf jede Magd 52 Maaß Bier, und auf 3 Mägde 156 Maaß oder ⅘ halbe Faß und 2⅓ Stübchen, à halbe Faß 3 Rthl. ; ;	2	3	1
5) Auf Küchengeräthe.			
Auf die Unterhaltung desselben an Töpfen, Kesseln u. s. w.	7		
6) Auf Brennholz, Maasen und Kohlen.			
Für 180 Malter Holz, à 1 ggr. 8 pf. Hauerlohn, und 4 Rthl. Anweisegeld ; ;	15		
Für Wegebringerlohn = ,	1	8	
Für 114 Schock Maasen nach Abzug der auf die Brauerey schon angesetzten das Binderlohn, à 2 ggr. 6 pf.	11	21	
Für dieselben das bisweilen vorfallende Wegebringerlohn, à Schock 3 pf. , ,	1	4	6
Für 286 Schock Maasen mit Einschluß derer, so auf die Brauerey gehen, das Anweisegeld à 6 pf ;	5	23	
Für 7 Karren Kohlen à Karre 18 ggr. ⅓ pf. Köhler- und Fuhrlohn ; = ,	5	6	2⅔
Für 286 Schock Maasen beyzubringen und zu bansen à Schock 4 pf. ; ,	3	23	4
Für 180 Malter Holz zu bansen, à Malter 2 pf.	1	6	
Für Holz sägen und spalten ; ,	7	12	
Summa 53 Rthl. 8 ggr. ⅓ pf.			
Latus	292	21	4⅓

Fernere Kosten, die auf das Ganze fallen.

	Rthl.	ggr.	pf.
Transport	292	21	4⅘
7) Auf Reitpferde.			
Ein Reitpferd für den Pächter zu , 60 Rthl.			
Eins dergleichen für den Verwalter zu , 40 —			
Summa 100 —			
Zinsen auf dieses Capital zu 4 pro Cent ,	4		
Dergleichen Pferde können wohl zehn Jahr geritten werden, und dann sind sie im Verkaufe noch die Hälfte werth, es ist also der jährliche Abnutz , ,	5		
Für Haafer auf beyde wöchentlich 2½ Scheffel, beträgt jährlich 130 Scheffel, und den Scheffel zu 9 ggr. ,	48	18	
Zwey Fuder Heu, à Fuder 7 Rthl. ,	14		
Hufschlag, jährlich à 1 Rthl. 12 ggr. für beyde ,	3		
Für Sattel und Reitzeug, à 1 Rthl. 12 ggr. ,	3		
Für Arzeney, à 16 ggr. , ,	1	8	
Auf Stallgeräthe an Striegel, Cartätschen, Stall-Eimer u. s. f.		12	
Für 22¾ Pfund Oehl auf die Stalleuchte ,	2	1	6
Dem Knechte Miethgeld , ,		12	
Demselben Lohn , ,	18		
Für dessen Beköstigung , ,	38	2	11⅗
Abgang und Unterhaltung auf ein einschläfernes Stallbette		16	
Summa 138 Rthl. 22 ggr. 5⅗ pf.			
8) Auf Erhaltung der Wirthschafts-Gebäude.			
Hierauf ist nach der Würdigung der Bauverständigen jährlich zu verwenden , ,	50		
9) Auf Brandversicherungsgelder.			
Diese haben in den vorigen 6 Jahren nach einem Durchschnitt betragen ,	7	2	8
Latus	488	22	5⅖

Fernere Kosten, die auf das Ganze fallen.

		Rthl.	ggr.	pf.
	Transport	488	22	5⅔
10) Auf das Superinventarium.				
Das ganze Superinventarium beträgt nach der Anlage unter X.	3176 Rthl. 12 ggr.			
Darauf ist schon in den Special-Anschlägen abgesetzt:				
Auf das Super-Feld-Inventarium	612 Rthl. 12 ggr. — pf.			
Auf das Garten-Superinventarium	125 — — —			
Auf das Rindvieh-Superinventarium	400 — — —			
Auf das Schäferey-Superinventarium	400 — — —			
Auf das Schweine-Vieh-Superinvent.	125 — — —			
Auf das Fischerey-Superinventarium	240 — — —			
Summa	1902 Rthl. 12 ggr.			
Ist noch auf das Superinventar. anzusetzen	1274 Rthl. ggr.			
welche an Zinsen zu 4 pro Cent betragen		50	23	½
11) Für den Pächter.				
Auf mancherley außerordentliche Unkosten und kleine Unglücksfälle, die nicht Remißionsfähig sind		200		
Zu dessen Gewinn und Unterhalte ist in den Special-Anschlägen bereits angesetzt	1132 Rthl. 8 ggr. 10 pf.			
Summa derjenigen Kosten, welche auf das Ganze fallen		739	21	6⅔

Des vierten Abschnitts
Zweytes Capitel.
Von der Unterhandlung über den Pachtanschlag und den näher zu bestimmenden Pacht-Bedingungen.

§. 1.

Wenn nun das ganze Veranschlagungs-Geschäfte beendigt, und man so weit gekommen ist, daß man eine Verpachtung vornehmen kann: so muß man mit den sich angefundenen Pachtlustigen Unterhandlung pflegen. Der ganze Haupt-Pacht-Anschlag und die Special-Anschläge, sammt den Berechnungen, worauf derselbe sich gründet, müssen vorgelegt werden. Denn obgleich ein verständiger Oeconom, der das Oertliche genau kennt, auch aus ganzen Ansätzen wohl beurtheilen kann, was er für die Nutzung eines jeden Pachtstücks geben kann: so ist es doch wahr, daß nicht ein jeder von dem Oertlichen durch allgemeine Informationen, die er genommen hat, so unterrichtet seyn kann, daß er alles vollständig darnach beurtheilen könnte. Auch besondere Beschaffenheiten können ihm verborgen bleiben. Soll aber von beyden Seiten aufrichtig zu Werke gegangen werden: so muß alles so deutlich vor Augen liegen, daß keiner mit Grunde sich über Zurückhaltung oder Verhehlung beklagen könne. Am wenigsten aber schickt es sich für die Würde eines Landes-Collegii, durch Versteckungen eine höhere Einkunft erpressen zu wollen. Dadurch macht es seinem Landesherrn keine Ehre, und sich selbst Schande. Dergleichen veraltete so genannte Cameral-Grundsätze, daß man nur Plus machen will, es geschehe auf welchem Wege es wolle, und auf Rechnung des Eigenthums eines dritten, müssen verbannet werden. Wird nun aber auch offen zu Werke gegangen, und einem Pachtlustigen alles zu seiner Belehrung und Beurtheilung vorgelegt: so kann man mit Recht verlangen, daß er als ein Sachverständiger es richtig einsehen könne, und kann er dieses nicht, so ist er kein Mann, der Pachtungen zu seinem Gewerbe machen muß. Er hat alsdann nicht den mindesten Grund zu klagen, daß er bey einer Pachtung seine Rechnung nicht finde.

§. 2.

Selten pflegt ein neuer Anschlag ganz erfüllt zu werden, sondern er wird in diesem und jenem Artikel noch behandelt. Ist er mit der in dieser Sache möglichen Genauigkeit gemacht: so muß zwar der angesetzte Ertrag richtig seyn. Indessen haben es sich die Pächter einmal zur Regel gemacht,

daß

daß sie weniger bieten, als der Anschlag enthält. Hat man nun nicht mehrere annehmliche Competenten: so muß man freylich schließen, so gut als man kann. Denn nicht immer ist derjenige der beste, der das höchste Geboth thut, sondern man muß auf einen geschickten, erfahrnen und fleißigen Landwirth sehen, der den Haushalt in gutem Stande erhält und verbessert. Deswegen sind auch die öffentlichen Licitationen auf das Meistgeboth nicht anzurathen. Man kennt die Vervortheilungen, die ein Pächter seines Gewinnes wegen machen kann, und vermittelst desselben ist er freylich wohl im Stande, auf einige Jahre mehr zu geben, vorzüglich wenn er die Wirthschaft im guten Stande übernimmt, allein die Folge ist schlecht, und die Einkünfte fallen sodann wieder herunter. Sollte jedoch aber eine Landwirthschaft meistbietend verpachtet werden, und es trüge sich der Fall zu, daß jemand gar über den Anschlag böte: so muß er die Ursachen davon, und den Artikel, auf den er mehr geben zu können glaubt, angeben, damit man dieses prüfen, und den Grund des Mehrgeboths untersuchen könne.

§. 3.

Wird ein Pacht-Anschlag behandelt: so muß der Pächter sich bestimmt erklähren, auf welchen Artikel er weniger bietet. Es ist hiebey ein Protocoll aufzunehmen, worinn die Gründe der Behandlung, f eine minidere, als die angeschlagene Pacht, angeführt werden müssen. Dieses hat seinen Nutzen bey den Remißionen, damit das zu erlassend Quantum nach der Pacht bestimmt werden könne. Denn wären auf ganze Summe des Anschlages 500 Rthl. abgehandelt: so könnte die auf ein paar Artikel geschehen seyn, deren Pacht nun minder ist. würde auf einen Artikel Remißion gegeben: so muß diese in Verhältniß d Pacht bestimmt werden, und das könnte man nicht, wenn man die gehandelte Summe verhältnißmäßig auf alle Artikel vertheilen wollte. Denn diejenigen, die anschlagsmäßig angenommen sind, bleiben so hoch, wie sie waren. Es muß deshalb nach der Behandlung ein behandelter Anschlag gefertigt werden, wovon sich am Ende dieses Capitels ein Beyspiel unter A. findet.

§. 4.

Es ist nicht genug, die Pachtsumme zu bestimmen, die der Pächter für die Nutzung einer Landwirthschaft bezahlen soll. Hiebey würde vieles zum Nachtheil des Eigenthümers der Willkühr jenes überlassen werden. Der Pächter muß wirthschaftlich benutzen, und obgleich dieses gewöhnlich in dem Pacht-Contrakte verabredet wird: so bedarf es doch noch einer weit

näheren

nähern Bestimmung. Zudem wird dem Pächter zugleich fremdes Eigenthum anvertrauet, welches er zu seiner Zeit wieder zurückliefern muß. Man muß auch Sicherheit haben, daß man sich an demselben erholen könne, wenn er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Alles dieses muß deutlich ausgedruckt und bestimmt conventionel gemacht werden, wodurch das ganze Pachtgeschäfte hauptsächlich seine Richtigkeit bekommt. Dieses ist es, was man eigentlich die Bestimmung der Pacht-Bedingungen nennt. Denn Neben-Bedingungen, die außer dem Anschlage noch eine Bürde für den Pächter werden, kann man hierunter nicht verstehen, weil, wenn der Anschlag genau gemacht ist, dieser alles enthalten muß, was der Pächter erfüllen kann. Kann er noch mehr zu erfüllen übernehmen: so muß er es doch irgendwo an einem oder mehrern zu geringe angesetzten Artikeln gewinnen können.

§. 5.

Der Gesichtspunkt, der hiebey zu fassen ist, ist der, daß der Natur der Pacht-Contrakts gemäß, die Nutzung mit gebührender Erhaltung der Substanz der Pachtstücke, also ohne Verringerung deren Qualität geschehe, alle Gerechtsame erhalten, so viel thunlich ist, die Wirthschaft in besten Zustand gesetzt, noch weniger etwas zu deren Nachtheil unternommen, das dem Pächter zugleich mit übergebene dem Verpächter zuständige eigenthümliche Inventarium in demselben Stande erhalten und zurückgeliefert, auch das eigenthümliche des Pächters seiner Bestimmung gemäß im Stande bleibe, und dem Haushalte zum Nachtheil nicht verringert, vertauscht oder gar weggebracht werde; kurz, daß die ganze Wirthschaft in einem solchen Zustande erhalten werde, daß der derselben angemessene Ertrag daraus erfolge. Das hiezu abzweckende ist nach einander durchgegangen werden.

§. 6.

Alles dasjenige, wovon der Pächter die Nutzung haben, und was ihm Behuf derselben gegeben werden soll, muß deutlich bestimmt und ausgemacht werden, wie weit seine Rechte gehen sollen. Sind also in Betracht gewisser Pachtstücke Einschränkungen zu machen, als wenn Aecker und Wiesen oder andere Nutzungen vorbehalten werden: so muß dieses genau ausgedrückt werden. Sollte man auch etwa vorbehalten wollen, bey eintretenden Fällen, gewisse dem Pächter ohnschädliche Stücke aus der Pacht zu nehmen: so muß bestimmt werden, auf was Art dieses geschehen solle, nemlich gegen Absatz der darauf gesetzten Pacht, damit nicht Interessen-

essen-Klagen daraus entstehen. Eben so muß die Quantität dessen, was dem Pächter zur Beförderung des Haushalts an Materialien frey, oder für einen gewissen leidlichen Preis gegeben wird, sammt dessen Bestimmung, zu welchem Gebrauche, und auf welche Bescheinigung der Nothwendigkeit, und mit der Einschränkung, solches zu der Wirthschaft zu verwenden, und nicht etwa Handel damit zu treiben, genau angegeben werden. Hieher gehöret Bau-Nutz-Brennholz, Maasen und Kohlen, Wildprett und dergleichen. Auch die Gränzen anderer Nutzungen, als der Mastung und Jagd sind ganz genau zu bestimmen.

§. 7.

Die Zeit des Anfangs der Pachtung, deren Dauer und Ende ist mit deutlicher Bestimmung des Tages und Jahrs vestzusetzen. Dasjenige, was der Pächter dafür bezahlen und leisten, auch in welchen Terminen und Münzsorten er es abtragen solle, muß richtig bestimmt und vestgesetzt und die Strafe auf die Nicht-Erfüllung hinzugefügt werden, als Entsetzung der Pacht, wenn er in einem gewissen Zeitraume, zum Beyspiel in zwey Quartalen die Pacht nicht bezahlt, Administration, anderweite Verpachtung, von welcher die Gefahr und Schadloshaltung auf ihn fällt.

§. 8.

Alle Verbindlichkeiten in Betracht des zu übernehmenden und wieder abzuliefernden Inventarii müssen deutlich ausgedrückt seyn. Der Pächter muß sich verbindlich machen, daß er das Superinventarium bezahlen wolle, und er erhält dagegen die Zusage, daß es ihm dereinst wieder bezahlt werden solle. Die Art und Weise der Taxation muß ausgemacht werden. Als eine Regel kann man annehmen, daß ein Pächter alles in eben der Maaße und nach eben der Verfahrungsweise, als er ein Inventarium bekommt, zurückliefern müsse. Es ist dennoch aber nicht schädlich, dieses bestimmt zu stipuliren. Jedoch sind mehrere Bestimmungen noch nöthig.

§. 9.

Zuförderst ist allgemein zu bemerken, daß es eine nöthige Vorsicht ist, dem Pächter es zum Bedinge zu machen, daß er nicht eigenmächtig Meliorationen vornehme, sondern solches jederzeit anzeige und die Einwilligung dazu suche. Außer andern Gründen ist dieses deshalb gut, damit nicht dereinst Streit und Processe über die Frage: Ob sie nützlich sind, oder nicht? entstehen mögen. Um nun dergleichen Eigenmächtigkeiten abzuwenden, ist

es am sichersten, mit demselben ausdrücklich zu verabreden, daß, wenn er dergleichen Meliorationen dennoch für sich vornimmt, er keinen Ersatz dafür zu gewärtigen habe, wenn er keine Einwilligung und Versicherung des Ersatzes erhalten hat. Läßt sich dergleichen wegnehmen: so muß er auf seine Kosten alles in den vorigen Stand setzen. Ist dieses nicht thunlich: so muß er seine Kosten verliehren. Für die auf die Dauer nicht Nutzen schaffende Meliorationen, die nur den jährlichen Ertrag verbessern, kann er gar keinen Ersatz fordern.

§. 10.

Es ist schon in dem vorhergehenden Capitel gesagt worden, daß bey Pachtungen öfters die Gebäude nach der Taxe übergeben werden. Sind sie übergeben: so müssen sie nach eben der Verfahrungsweise zurückgegeben werden, so, daß der Pächter den mindern Werth vergüten muß, den verbesserten aber bezahlt erhält. Bekommt der Pächter aber gewisse freye Materialien dazu: so können diese nicht nach ihrem Werthe, sondern nur nach den Nebenkosten, als Hauerlohn, Arbeitslohn, und wenn die Anfuhr nicht durch eigenes in Ansatz gebrachtes Gespann geschähe, nach dem Fuhrlohne gewürdigt werden. Um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, ist dieses durch ausdrückliche Verabredung zu bestimmen. Damit auch durch neue Baue das Superinventarium nicht ohne Noth vergrößert werde, muß dem Pächter ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden, daß er keine Baue oder gänzliche Veränderungen der vorhandenen Gebäude ohne Bewilligung der Cammer vornehme, widrigenfalls gewärtige, daß er sie nicht vergütet bekomme, sondern solche nur wegnehmen dürfe, und alles in vorigen Stand setzen müsse, es sey denn, daß man solche nach der Taxe anzunehmen gut fände. Wären sie aber nicht von der Beschaffenheit, daß sie ohne Schaden weggenommen werden können, zum Beyspiel, Einbaue, die mit andern Gebäuden verbunden sind: so muß ihm weiter nichts, als die wirklichen Kosten der Materialien versprochen werden, wenn die gemachte Einrichtung Nutzen hat. Da man auch bey Verfertigung des Anschlages die Summe des Taxati nicht wissen kann, sondern sie nur nach dem vorigen Inventario annehmen muß: so muß man ausdrücklich verabreden, daß wegen Verzinsung einer höhern Summe keine Ansprache gemacht werden solle, wogegen man auch wegen einer mindern etwas abzusetzen nicht verlangen wolle. Der Pächter muß auch verbindlich gemacht werden, daß er auf Feuer und Licht sorgfältig Acht habe, und für seine eigne sowohl, als der Seinigen und seines Gesindes Fahrläßigkeit und den daraus

aus entstandenen Schaden hafte. Es ist auch nothwendig, daß auf den Fall, wenn die Gebäude ohne des Pächters Verschulden in Feuer aufgiengen, festgesetzt werde, wie er seine durch eidliche Bestärkung der zu producirenden Baurechnungen darzuthuende, auf die mit Bewilligung vorgenommenen und zur Zeit des Brandes noch vorhanden gewesenen Verbesserungen verwandte Kosten vergütet erhalten solle. Eine Vergütung ist billig, denn die Kosten sind an ein fremdes Eigenthum verwandt, wovon die Gefahr dem Eigenthümer bleibt. Sind auch einem Pächter nicht taxirte Gebäude nach einer Beschreibung oder Inventario übergeben: so muß ihm zur Pflicht gemacht werden, diese gebührend zu nutzen, und die daran vorkommenden Schadhaftigkeiten, so lange sie noch mit geringen Kosten gebessert werden können, bey Vermeidung eigner Ersetzung des Schadens und der durch seine Nicht-Anzeige verursachten Kosten, anzuzeigen. Hat derselbe die Beyträge zur Brandversicherung übernommen: so kann zum Ueberfluß ausdrücklich bemerkt werden, daß er keine andere Ansprache, als im Fall er die Gebäude selbst aufbauet, daran machen wolle.

§. 11.

Ein Pächter pflegt auch wohl gewisse kleine Reparaturen ohnentgeltlich an den nicht nach der Taxe übergebenen Gebäuden, als Weißbinder-Arbeit, Stubenweißen und Ausputzen, Ofenschmieren, Fensterscheiben-Einsetzen, Reparatur der Schlösser, zu übernehmen. Es muß also deutlich ausgedrückt werden, was er übernehmen soll. Dergleichen Reparaturen aber auf eine gewisse Summe zu setzen, als auf 1, 2 oder etliche Thaler ist nicht rathsam, weil er sie denn so lange anstehen lassen kann, bis sie diese Summe übersteigen.

§. 12.

Das Feld- Vieh- und Ackergeräthschafts-Inventarium ist ein wichtiger Gegenstand bey landwirthschaftlichen Verpachtungen, über welchen nicht selten Streitigkeiten entstehen können, und deshalb muß alles genau verabredet werden.

§. 13.

Gehöret das ganze vorbenannte Inventarium dem Verpächter, und es wird dem Pächter nach einer Taxe ohne Bezahlung übergeben: so hat die Sache keine Schwürigkeiten. Der Pächter wird dadurch Schuldner seines Verpächters und muß seine Schuld bey der Rückgabe wieder abtragen. Hätte er auch dem Verpächter es nach einer gewissen Taxe bezahlt: so wäre die

Sache eben so klar. Beyde sind wechselseitige Schuldner und Gläubiger, und jeder muß seine Verbindlichkeit abtragen. Bekommt aber der Pächter nur einen Theil dieses Inventariums geliefert, und den andern muß er selbst anschaffen, oder, obgleich der Fall nicht so häufig ist, aber sich doch bisweilen findet, der Pächter muß das ganze Inventarium bezahlen: so treten schon mehrere Schwürigkeiten ein, weil der Pächter wirklich Eigenthumsherr der auf seine Kosten angeschafften Stücke wird.

§. 14.

Diese Sache muß also aus der Natur des landwirthschaftlichen Pachtgeschäfts erörtert werden. Feldbestellung nach Gail, Gare, Pflüg- und Eggeart und Einsaat, Ackergeräthschaften und Vieh sind Nothwendigkeiten bey einer Landwirthschaft, ohne welche sie gar nicht betrieben werden und bestehen kann. Deren Bestimmung muß also als etwas mit der Wirthschaft selbst unzertrennlich zusammenhängendes angesehen werden. Sie sind Theile eines Ganzen. Zu deren Betreibung werden sie angeschaft. Man könnte nun zwar einwenden, daß, wenn auch die Bearbeitung des Ackers zu seiner Zeit geschehen müßte, man Zug- und Zuchtvieh, auch Ackergeräthschaften für Geld haben und anschaffen könne. Allein eine ganze Zahl Viehes auf einmal anzuschaffen, ist nicht allein schwürig und kostspielig, sondern es ist auch bedenklich, weil das aus mehrern Gegenden zusammengekaufte Vieh Wasser und Weide an dem neuen Orte nicht gewohnt ist.

§. 15.

Um also allen dieserhalb zu besorgenden Weitläuftigkeiten vorzubeugen, ist es nothwendig, ausdrücklich zu verabreden, daß der Pächter auch das zum Betriebe der Wirthschaft nothwendige Inventarium, welches er auf eigne Kosten angeschaft hat, auf dem Amte oder Vorwerke gegen eine billige Bezahlung, die bey den Stücken, die er für baar Geld hat ankaufen müssen, und nicht aus der Wirthschaft erzeugt sind, die aber wohl kein anderer, als der gewöhnliche Ankaufspreis seyn kann, zurücklassen müsse.

§. 16.

Das Feld-Inventarium bestehet in Düngung, Pflüg- und Egge-Art und Einsaat. Dieses muß schlechterdings nach der gewöhnlichen Eintheilung der Felder (in drey oder viere) wieder zurückgeliefert werden, wie die Ackerwirthschaft es erfordert. Alles dieses wird gewöhnlich nach einer gewissen

wissen Cammer-Taxe bezahlt und der Pächter muß durch die Verabredung dazu verbindlich gemacht werden. Auch hier ist es rathsam zu bevorworten, daß der Pächter wegen der Vergütung eines etwa sich findenden höhern Inventarii keine Ansprache machen wolle.

§. 17.

Es giebt auch noch eine Art der Uebergabe des Feld-Inventarii, nemlich die Taxation der Früchte auf dem Halme. Ist diese hergebracht: so lässet es sich freilich nicht ändern, und der Pächter muß diese Bedingung einzugehen verpflichtet werden. Allein sie ist nicht gut. Sie macht den Antritt im höchsten Grade kostbar und ungewiß. Sie kann dem abziehenden Pächter ohne sein Verdienst einen unmäßigen Gewinn bey theuren Fruchtpreisen geben, auch ohne sein Verschulden einen Schaden zufügen. Und dieses findet auch in Betracht des anziehenden Pächters statt. Denn wären die Fruchtpreise zur Zeit der Taxation hoch, und fielen nach der Erndte sehr im Preise: so kann der Schade sehr fühlbar werden.

§. 17.

Das Zug- und Zuchtvieh wird gewöhnlich nach einer Taxe übergeben und zurückgenommen, wenn nicht etwa ein Vergleich dieserhalb gemacht werden kann. Ueber diese Taxe wird oft gestritten, ob sie nach dem wirthschaftlichen oder nach dem alsdann gängigen Preise eingerichtet werden solle. Das erste ist wohl das zweckmäßigste. Eine wirthschaftliche Taxe enthält den Preis, den ein Stück in Beziehung auf die Nutzung und wie es bey nicht durch besondere Umstände vertheurten Preisen in einer Wirthschaft gekauft und verkauft wird, zu gelten pflegt. Es muß hiebey auf eigne Zuzucht nach anschlagmäßigem Preise der Futterung Rücksicht genommen werden. Die Betrachtung, daß solches seiner Bestimmung nach kein Verkaufs-Artikel ist, mit dem Handel getrieben werden kann, ist hiebey von großem Einfluß. Der Eigenthümer selbst, wenn er in der Pacht bliebe, könnte von diesen hohen Preisen nicht profitiren, weil er es um der bloßen Convenienz willen nicht verkaufen kann. Der Werth läßt sich also nicht nach Verkaufspreisen würdigen. Dieses alles muß nicht allein verabredet, sondern auch der Pächter verbindlich gemacht werden, daß er die zum Haushalt erforderliche Anzahl an Vieh aller Art und gewiß nicht weniger, als er erhalten hat, in welchem Falle er sonst jedes fehlende Stück nach den sodann gängigen Kaufpreisen baar bezahlen muß, in dem Haushalte lassen, und also auch davon weder vorher etwas verkaufen, noch besseres mit

schlechtern austauschen wolle. Daß demohnerachtet das gewöhnliche Merzvieh verkauft werden könne, versteht sich ohnehin. Dahingegen muß aber auch jeder neue Pächter verbindlich gemacht werden, jenes zu übernehmen, weil sonst der abziehende Pächter schlimm daran seyn würde, wenn er eine solche Anzahl Vieh, die er nicht auf einmal verkaufen kann, behalten müßte.

§. 18.

Dergleichen Verabredungen wegen der Taxe sind um desto nothwendiger, da sonst durch hohe Taxen das Herrschaftliche Inventarium nach seiner Stückzahl immer geringer werden muß. Denn wenn zum Beyspiel bey einer Taxe von 10 Rthl. für ein Stück Rindvieh, 100 Rthl. an Herrschaftlichem Inventario vorhanden sind, so sind dafür 10 Stück da. Würde bey der folgenden Uebergabe das Stück zu 15 Rthl. taxirt: so werden für die Inventarien-Summe der 100 Rthl. nur $6\frac{2}{3}$ Stück noch vorhanden seyn. Bey einem starken Inventario thut dieses viel und das Superinventarium wird dadurch immer größer und der Antritt schwerer. Jedoch muß man aber hiebey nicht zu genau seyn. Denn wenn der Pächter siehet, daß ihm für die Kosten zu wenig ersetzt wird: so wendet er zu wenig auf die Verbesserung der Viehzucht in Betracht guten Viehes.

§. 19.

Wegen der Verzinsung des Anlage-Capitals auf Vieh muß eben das verabredet werden, was wegen Verzinsung der höher steigenden Summe desselben schon mehr bemerkt worden ist. Zugleich aber muß deutlich bestimmt werden, daß die Anlage auf alles Verkauf-Vieh nicht zu einer Verzinsung angesetzt werden kann.

§. 20.

Wegen der Ackergeräthschaften an Wagen, Pflügen, Eggen, Walzen und allen Zubehörungen muß der Pächter gleichfalls die Verbindlichkeit übernehmen, sie gegen eine Taxe in der Wirthschaft zu lassen, und wenn er das Holz dazu frey bekommt, so kann er dessen Werth nicht verlangen, ist auch um so weniger berechtigt, die daraus verfertigten Stücke mitzunehmen, oder an andere zu verkaufen. Eben so muß auch das Ledergeschirr, als zu den Pferden gehörig, gegen Bezahlung der Taxe da gelassen werden.

§. 21.

Wenn ein Pächter zu dem bey den Pachtungen gewöhnlichen Antritts-Termine die Pachtung antritt: so fehlen ihm bis zur Erndte noch mancher-

cherley Bedürfnisse. Consumtions-Früchte für das Gesinde, Körner, Heu und Stroh für das Vieh muß er anschaffen, bis die nächste Erndte ihm dieses giebt, und er es davon nehmen kann. Bey manchen Wirthschaften ist auch hievon ein Herrschaftliches Inventarium da, und dann ist die Sache leicht gemacht. Ist dieses aber nicht: so kann der abziehende Pächter nicht gezwungen werden, dem anziehenden dergleichen zu überlassen. Denn die Früchte sind das ohnstreitige Eigenthum des Pächters, und das, was er nicht davon braucht, kann er zu den gängigen Preisen verkaufen. Ist auch kein Inventarium davon vorhanden, oder es ist kein Preis vestgesetzt, für den eine Quantität Consumtions-Früchte überlassen werden muß: so kann es dem anziehenden Pächter gleich viel seyn, was der abziehende damit macht. Wenigstens muß er es sich gefallen lassen. Es ist doch aber auch in einem solchen Falle gut, daß der Pächter verbindlich gemacht werde, die Consumtion für den marktgängigen Preis da zu lassen, wenn der anziehende es dafür haben will, weil dieser wenigstens das Fuhrlohn von einem andern Orte her erspart.

§. 22.

Mit Heu, Grummt, Stroh, Kaaf und Spreu hat aber die Sache eine andere Bewandniß. Jenes, nemlich Heu und Grummt wird auch das Eigenthum des Pächters, das ist nicht zu leugnen. Demohnerachtet hat aber dieses Eigenthum seine gewisse Bestimmung zum Gebrauch in dem Haushalt. So viel als zur Futterung des Viehes erforderlich ist, muß schlechterdings in der Wirthschaft bleiben, und nur das Ueberflüssige darf verkauft werden. Das Vieh kann ohne Futterung nicht erhalten werden, und ohne Vieh kann der Haushalt, zu dessen Betreibung das Wiesewachs bey einer Landwirthschaft bestimmt ist, nicht bestehen. Der Pächter muß also das Bedürfniß zur Futterung des Viehes schlechterdings in dem Haushalte lassen. Nur kann man ihm keinen Preis setzen, wenn nicht einer verabredet ist. Die Wichtigkeit des Gegenstandes hängt von dem Uebergabe-Termin ab. Ist er im Julius: so ist die Heu-Erndte da, die vorige Erndte ist consumirt, und nur für die Pferde und allenfalls für die Kälber ist Heu nöthig. Das übrige Vieh ernährt sich auf der Weide und mit grünem Futter. Ist aber der Uebergabe-Termin zu Lichtmessen oder Petri Tag, (überhaupt ein übler Uebergabe-Termin): so wird das Objekt wichtiger. Um allen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, ist es also am rathsamsten, den Pächter zur Ueberlassung des Heues und der Grummt für einen billigen wirthschaftlichen Preis verbindlich zu machen. Der Futterkräuter-

Bau ist gewöhnlich eine Veranstaltung des Pächters nach seiner individuellen Betriebsamkeit, und also können ihm wegen dessen Ueberlassung wohl keine Verbindlichkeiten auferlegt werden. Sie würden auch nichts helfen, denn er kann nur den Bau derselben unterlassen.

§. 23.

Stroh, Kaaf und Spreu sind bey der Futterung des Viehes, zum Unterstreuen für dasselbe, und zur Gewinnung des Mistes unentbehrliche Bedürfnisse in einer Wirthschaft, die derselben auf keine Weise entzogen werden dürfen. Es ist also außer Zweifel, daß ein Pächter sie in der Wirthschaft lassen müsse. Es entstehet nur die Frage, ob er Bezahlung dafür verlangen könne?

§. 24.

Bey einem Körner-Anschlage von dem Ackerbaue ist aller Ertrag und die darnach bestimmte Pacht, als eine Bezahlung für die Nutzung, auf die Körner gelegt, das Stroh wird für die Wirthschaft ganz frey gelassen, und Kaaf und Spreu sind Abgänge, die in keinen Anschlag kommen. Sie sind also dem Pächter ganz umsonst zu einem bestimmten Gebrauche angewiesen. Er kann mithin zwar darüber disponiren, aber nicht anders, als in Gemäßheit dessen, wozu sie bestimmt sind. Folglich wird er nicht in dem Sinne Eigenthümer darüber, daß er nach Gefallen damit machen könnte, was er wollte, wie er dieses mit andern Produkten, die sein unbedingtes Eigenthum werden, thun kann. Sie gehören eigentlich der Wirthschaft selbst, er bekommt sie umsonst, und muß sie auch in der Wirthschaft zu dem bestimmten Gebrauche umsonst lassen. Sie werden niemals ein Verkaufs-Artikel. Es muß also demselben zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden, daß er so wenig während der Zeit seiner Pacht etwas davon verkaufe, als auch am Ende derselben etwas davon wegbringe, sondern den zur Zeit der Abgabe davon vorhandenen Vorrath ohne Bezahlung zurücklassen müsse.

§. 26.

Bey einem Körner-Anschlage ist dieses nun freylich wohl außer Zweifel. Aber bey einer auf den Acker gesetzten bestimmten Pacht, zum Beyspiel, wenn ein Morgen auf 1 Rthl. 8 ggr. angeschlagen ist, möchte man wohl den Einwand machen, daß alles, was der Acker bringt, zur Nutzung angerechnet sey, und also auch das Stroh, welches so gut das Eigenthum des Pächters werde, als die Körner es werden, die er trägt.

Wäre

Wäre eine solche auf jeden Acker bestimmte Pacht aus einer Berechnung nach dem Körner-Anschlage entstanden: so würde man dieses leicht zeigen, und die Entscheidung aus den vorigen Gründen hernehmen können. Wäre jene bestimmte Pacht aber bloß eine Würdigung, was der Acker tragen könne, eine conventionelle Summe, ohne Bestimmung, woraus sie erwachsen ist: so wäre die Sache freylich wohl zweifelhaft. Aber aus der zur Wirthschaft bestimmten Nutzung des Strohes und der Abgänge läßt sich doch immer der Grund hernehmen, daß sie kein Verkaufs-Artikel seyn können, und hätte man die Nutzung davon in Anschlag gebracht: so muß der Ansatz davon schlechterdings unter den Kosten zum Absatze gekommen seyn, sonst wäre es unmöglich, daß der reine Ertrag heraus käme. Denn man berechne diesen einmal, wenn Stroh oder Mist behuf des Ackerbaues angekauft werden müßten, und berechne ihn, wenn beydes ohne Kosten aus der Wirthschaft kommt: so wird sich der Unterschied finden. Eben dieses zeigt sich bey der Nutzung des Viehes, wenn das Stroh zur Futterung gekauft, oder wenn es umsonst gegeben wird. Kurz es ist kein Fall denkbar, in dem das Stroh und jene Abgänge zur Pacht als ein reiner Ertrag angesetzt werden könnten. Sie sind nichts als Hülfsmittel, wodurch dieser bis zu einer gewissen Größe gebracht werden kann. Werden sie selbst als Ertrag angeschlagen: so müssen sie als Hülfsmittel eben so wieder zum Absatze kommen, und dadurch werden sie wieder frey gegeben. Der einzige Fall, wenn so überflüssiges Stroh da wäre, daß es ohne Nachtheil der Wirthschaft verkauft werden und dadurch einen Ertrag geben könnte, würde eine Ausnahme machen.

§. 28.

Es folgt hieraus so viel, daß diese Hülfsmittel der Landwirthschaft auch derselben auf keine Weise entzogen werden dürfen, der Anschlag mag gemacht werden, wie er will. Sie können und dürfen nie ein Handels-Artikel werden, und das ist auch durch eine allgemeine Observanz einmal angenommen. Allein man hat in den vorigen Zeiten nicht immer jene wirthschaftlichen Grundsätze vor Augen gehabt, und bey manchen Pachtungen ist es von Abgabe zu Abgabe so gehalten worden, daß der anziehende Pächter dem abziehenden das vorräthige Stroh und jene Abgänge bezahlt hat. Ist der Abgabe- und Antritts-Termin am Ende des Junius, oder im Julius: so ist der Vorrath, es müßte denn die vorhergehende Erndte sehr strohreich gewesen seyn, nicht von großem Belang. Fällt er aber im Februarius: so ist der Vorrath auch bey einer gewöhnlichen Erndte noch groß,

und bey einer reichen kann es ein starkes Object werden. Ist es nun einmal so hergebracht, daß das Stroh und jene Abgänge bezahlt werden müssen, so muß man es freylich geschehen lassen, weil der abziehende Pächter eben so behandelt werden muß, als es bey seinem Anzuge geschahe. Allein die Bezahlung muß doch nach wirthschaftlichen, durch erfahrne Landwirthe zu würdigenden Preisen geschehen, und am besten wäre es, daß der Verpächter dem abziehenden Pächter den Ersatz gäbe und dadurch die Ablieferung alles vorräthigen Strohes und Mistes ohne Entgeld fürs Künftige eingeführt würde. Um allen besorglichen Mißbräuchen hiebey vorzubeugen, würde alsdann in dem letzten Pachtjahre, wenn der Pächter abzieht, ein besonderer Aufseher zu bestellen und zu beeidigen seyn, damit mit dem Strohe gebührlich umgegangen werde. Wegen jener wirthschaftlichen Bezahlung des ganzen Vorraths jener Bedürfnisse, von denen schlechterdings nichts weggebracht werden darf, muß also auch mit dem neuen Pächter bey Schließung der Pacht das Nöthige verabredet werden.

§. 29.

Mit dem Miste aller Art hat es eine gleiche Bewandniß und der Regel nach müßte der vorräthige ohne Entgeld zurückgelassen werden. Das Stroh dazu giebt der Acker umsonst her und bey der Ertrags-Berechnung des Viehes ist auch darauf nichts gerechnet, man müßte denn den Ansatz auf das güste Vieh dahin ziehen wollen. Indessen liegt in der bewilligten Bezahlung der Düngung nach einer gewissen Taxe ein gewisses Argument für die bewilligte Bezahlung auch des vorräthigen Mistes. Bloß auf die Bezahlung der Unkosten, die durch das Hinfahren des Mistes auf den Acker verursacht werden, kann man wohl die bestimmte Vergütung nicht rechnen. Denn die Kosten auf das Spannwerk sind im Anschlage abgesetzt. Muß der vorräthige Mist nun aber bezahlt werden: so kann und muß es doch auf keine andere Weise geschehen, als daß die Bezahlung in einem Verhältnisse mit der Nutzung stehe. Den billigsten Fuß, den man hiezu annehmen kann, würde wohl der seyn, daß die Bezahlung des auf dem Hofe befindlichen Mistes nach der Vergütung der Düngung auf dem Acker bestimmt wird. Wird nun hier der Morgen mit 2 Rthl. im vollen Dünger bezahlt und 8 Fuder gehören auf einen Morgen: so würde ein Fuder in der Düngung zu 6 ggr. anzuschlagen seyn. Stehet man nun aber einmal eine Bezahlung für den auf den Acker gebrachten Mist zu: so muß auch das Fuhrlohn in Anschlag gebracht werden, und man wird ganz billig seyn, wenn man hierauf die Hälfte rechnet. Ein Fuder auf der Miststäte befindlichen

lichen Mistes würde also in dem angeführten Falle auf 3 ggr. zu schätzen seyn. Bey größerer oder minderer Fuderzahl wird sich diese Rechnung ändern. Denn an Schaafmist rechnet man zum Beyspiel halb so viel Fuder zum ganzen Dünger, und also wäre ein Fuder nach jener Düngungs-Art doppelt so viel werth. Dasjenige, was nun wegen der Bezahlung des Mistes nach der von Sachverständigen zu schätzenden vorräthigen Fuderzahl für jedes vestgesetzt wird, muß deutlich als verabredet angeführt werden.

§. 30.

Das Garten-Inventarium besteht nicht allein in den Geräthschaften, sondern vorzüglich in der Anzahl Bäume von allerley Sorten nach einer gewissen Taxe. Wird nicht für die Nachpflanzung gesorgt: so verringert sich die Garten-Nutzung immer von Zeit zu Zeit. Es muß also dem Pächter zur Pflicht gemacht werden, daß er nicht allein die ihm übergebene Anzahl erhalte, sondern auch so zupflanze, damit in der Folge der Abgang der großen Fruchtbäume ersetzt werde. Die Zäune und Befriedigungen der Gärten, die er nach der Taxe übergeben erhält, muß er während der Pachtzeit im guten Stande erhalten und nach der Taxe wieder abliefern. Uebrigens sehe man dasjenige nach, was oben in des zweyten Abschnitts dritten Hauptstücks erstem Capitel §. 19. in Betracht des zu taxirenden Baum-Inventarii gesagt worden ist.

§. 31.

Zu mancherley Gebrauche sind die Weiden bey einer Landwirthschaft sehr nützlich. Auch diese zu erhalten und jährlich eine gewisse Anzahl, so viel es der Raum leidet, und ohne Beengung der Weide geschehen kann, zuzupflanzen, muß mit dem Pächter stipulirt und zugleich vestgesetzt werden, wie der Zugang und Abgang bezahlt werden solle. Hier wird das Gebräuchliche zum Grunde gelegt, welches für eine haubare Weide 1 ggr. für eine Mittelweide 6 bis 8 pf. und für eine kleine oder Satzweide 3 pf. zu seyn pflegt.

§. 32.

Wegen des Fischerey-Inventarii und der Erhaltung der Teiche in ihren Dämmen, Grundzapfen, Wehren, Gerennen und Ausfluthen muß deutlich vestgesetzt werden, in wie weit der Pächter schuldig seyn solle, sie auf seine Kosten zu erhalten. Wird ihm das freye Holz dazu gegeben: so kann er auf den Ersatz des Werthes desselben keinen Anspruch machen. Fie-

len auch große Reparaturen vor, die der Pächter nicht übernehmen kann, als das Ausbringen der verschlammten Teiche, Erhaltung kostbarer Gerenne und so weiter: so muß doch dem Pächter zur Pflicht gemacht werden, davon die nöthige Anzeige zu thun, und die Summe, die er beytragen soll, muß allenfalls nach einen parte quota, oder in andern Fällen pars quanta, den er bey Reparaturen übernehmen soll, vestgesetzt werden.

§. 33.

Eben so ist in Betracht des Brauerey-Inventarii alles genau zu bestimmen. Bekommt der Pächter freyes Holz zu den Gefäßen: so kann er auf den Werth desselben keine Ansprache machen. Dasjenige, was schon oben im ersten Capitel dieses Abschnitts §. 27. bey dem Superinventario der Braugeräthe gesagt ist, muß hier beachtet werden. Er muß sie sämmtlich gegen eine gewisse Taxe zurücklassen.

§. 34.

Auch wegen der wirthschaftlichen Behandlung der Pachtstücke und der Grenzen der Nutzung muß das Zweckmäßige, zur Erhaltung der Wirthschaft in einem guten Zustande, deutlich stipulirt werden. Dahin gehöret

1) daß der Acker gehörig behandelt, gedünget, geackert, von Unkraut und Steinen rein gehalten werde. Sonderlich ist einem Pächter zum Gesetz zu machen, daß er alles anwende, daß die verheerende Wucherblume nicht einwurzele, oder gar überhand nehme, bey Vermeidung aller Schadensersetzung. Die Vergütung der Mittel zu Ausrottung dieses etwa schon vorhandenen Uebels, zum Beyspiel des Mergelns, muß nach der Dauer vestgesetzt werden. Zu dem Ende muß die Anzeige davon bey der Cammer geschehen, damit man den Terminum a quo wisse. Die Ziehung und Offenerhaltung der nöthigen Graben muß ihm auferlegt werden. Der Pächter ist ebenmäßig verbindlich zu machen, daß er das Land durch übermäßiges Sömmern, oder zu starken Rübesaamenbau nicht aussauge. Daß dem Acker kein Stroh und Mist entzogen werden dürfe, ist oben §. 28. und 29. dieses Capitels schon gesagt worden. Aus eben dem Grunde muß ihm auch zum Gesetz gemacht werden, daß er den Hürdeschlag nicht an andere verpachte, oder auf irgend eine Art, auch nicht unter dem Vorwande, daß dafür der Wirthschaft selbst etwas geleistet, zum Beyspiel, gepflüget werde, weggebe.

2) Zur Erhaltung der Wiesen in einem guten Stande muß dem Pächter zur Pflicht gemacht werden, die nöthigen Abzugs- und Wassergraben

zu

zu machen, wobey die Vergütung für neu zu machende Hauptgraben nach der Maaße zu bestimmen ist, die vorhandenen auf seine Kosten offen zu halten, die Maulwurfshaufen jährlich gleich zu machen, und so viel thunlich die Maulwürfe zu tilgen, die Wiesen vom schädlichen Unkraute zu reinigen, auch solche bey nasser Witterung nicht mit dem Viehe zu betreiben. Dergleichen aufzulegende Verbindlichkeiten sind hauptsächlich in Rücksicht auf die letztern Pachtjahre, wenn der Pächter die Pacht nicht zu behalten glaubt, nothwendig. Auf die Unterlassung dieser Verabredungen muß die Schadloshaltung gesetzt werden. Uebrigens muß dem Pächter verbothen werden, ohne erhaltene Erlaubniß keine Wiesen zu Acker zu machen.

3) Die Teiche müssen in ihrem Spiegel erhalten werden. Zu dem Ende wird der Pächter verbindlich zu machen seyn, daß er sie von Rohr und Schilf reinige. Auch die Graben und Stichgraben müssen in denselben erhalten werden. Ob auch gleich dem Pächter frey stehet, die Teiche zu einer gewissen Zeit ruhen zu lassen, und sie zu besäen: so muß ihm doch untersagt werden, daß er ohne Bewilligung keine Teiche in Aecker verwandle, widrigenfalls muß er sie auf seine Kosten wieder in Stand setzen.

4) Ein freyer Verkauf nach der besten Convenienz gewähret den höchsten Nutzen. Der Regel nach muß dieser dem Pächter gegönnet werden. Aber es können doch Fälle kommen, daß diese Freyheit eingeschränkt werden muß. Dergleichen sind:

a) Wenn die Ausfuhr der Producte zur Bestreitung der eignen Landes-Consumtion und Bedürfniß auf eine Zeitlang verbothen wird. So streitig es auch überall ist, ob dergleichen Verbothe heilsam sind: so können doch Umstände eintreten, die sie nothwendig machen, und auf einen solchen Fall muß der Pächter zu Vermeidung aller Weiterungen verbindlich gemacht werden, sich darnach zu achten.

b) Eine Lieferung der Früchte für gewisse Preise in die Landes-Magazine kann auch dem Ganzen zuträglich seyn. Auch hiezu muß dem Pächter die Verbindlichkeit auferlegt werden.

c) Landes-Fabriquen können es nöthig machen, daß die Producte, die sie zu ihrer Arbeit gebrauchen, nicht außer Landes geführet werden. Hieher gehöret vorzüglich die Wolle. Ein solcher Verkauf im Lande muß auch dem Pächter zur Bedingung gemacht werden.

d) Gewisse Rechte anderer Personen können auch die Freyheit des Pächters einschränken, daß er etwas zu seinem größern Vortheil nicht einrichten kann. Zum Beyspiel, Gemeinheiten, die das Recht haben,

die Feldfrüchte um den Zehnten abzubringen, und was dergleichen nach dem örtlichen Herkommen mehr seyn kann. Auch eine solche Verbindlichkeit, diese Rechte ungestöhrt zu lassen, muß der Pächter auf sich nehmen.

Es versteht sich aber, daß auf Einschränkungen, die des Pächters Vortheil beschränken, schon bey der Ertrags-Berechnung Rücksicht genommen seyn müsse.

5) Gewisse Materialien werden dem Pächter zu einem bestimmten Gebrauche gegeben, als Bau-Nutz-Brennholz, Kohlen, Maasen. Nur zum Gebrauche, nicht zum Handel bekommt er sie, und nur so viel kann er davon verlangen, als er gebraucht. Er darf und muß keinen Handel damit treiben, und dieses muß bedingt werden, damit man Weitläuftigkeiten ausbeuge.

Sollten nun nach dem Oertlichen noch mehrere solche Verabredungen und Einschränkungen zu machen seyn: so müssen sie bestimmt werden. Denn sie sind Ausnahmen von der Regel.

§. 35.

Eine Brauerey ist eine Anstalt, in welcher dem Publico ein Bedürfniß seines Unterhalts zubereitet wird. Die Gewinnsucht kann dabey auf Rechnung der Consumenten und vorzüglich der ärmern Classe derselben, die das Bier zu ihrer Erquickung trinkt und ißt, ja sogar zum Nachtheil der Gesundheit derselben sich Manches erlauben. Vorzüglich geben sehr theure Fruchtpreise Anlaß, daß die Früchte in Körnern ohne Mühe und Arbeit besser versilbert werden können, als im Biere. Aber sie ist ein wichtiges Pertinenz-Stück für den Eigenthümer, welches er nicht in Verfall gerathen lassen kann, und sie liefert ein unentbehrliches Bedürfniß für Menschen, weshalb sie in ihrer Güte erhalten werden muß. Ist sie bey einer Landwirthschaft: so ist sie ein Theil des Ganzen, das davon nicht getrennet werden kann, und wer das Ganze haben will, muß diesen Theil mit, oder jenes gar nicht nehmen. Läßt er sich also darauf ein: so muß er auch redlich dabey zu Werke gehen, und deshalb muß zu Abwendung aller Vervortheilungen und Abweichungen von der Ordnung alles deutlich bestimmt und verabredet werden. Die Punkte, auf die es ankommt, sind folgende:

1) Daß der vorgeschriebene Schutt und Guß jederzeit, und zwar jener in guten, untadelhaften Früchten genommen;

2) daß mit der Zubereitung so verfahren werde, daß ein reinliches, gesundes Bier falle;

3) daß

3) daß richtiges Gemäß in Fässern, halben Fässern, Tonnen und Achteln gegeben werde, und eine hinlängliche Anzahl von jenen, die zur ordentlichen Fassung des Biers zureichend ist, vorhanden sey;

4) daß so viel zubereitet werde, als die Consumtion erfordert;

5) daß das Bier für den gesetzten Preis verkauft werde.

§. 36.

Der Stof zu den dieserhalb zu machenden Anordnungen, zu denen der Pächter sich verpflichten muß, können leicht aus demjenigen, was oben in des zweyten Abschnitts, neunten Hauptstücks erstem Capitel vorgetragen ist, hergenommen werden, und es würde eine unnütze Weitläuftigkeit seyn, dieses zu wiederholen. Hauptsächlich kommt vieles auf einen guten, sachkundigen und redlichen Braumeister an. Ob dieser gleich in des Pächters Lohne stehet, muß er doch nicht von demselben so abhängig seyn, daß er des Pächters Anweisungen sclavisch folgen müsse. Vielmehr muß derselbe in gewissenhafter Beobachtung seiner Pflicht nicht von dem Pächter abhängen, sondern lediglich der ihm des Brauwesens halber zu gebenden Vorschrift und Instruction, die alles zu diesem Geschäfte gehörige enthalten muß, folgen. Denn so lange man die Beeidigung derer, denen gewisse Geschäfte anvertrauet werden, für ein sicheres Mittel einer pünktlichen Befolgung der Pflicht halten wird, wird man denselben mittelst Eides zur Befolgung dieser Instruktion verpflichten. Diese Verpflichtung bindet ihn also mehr, als seine Abhänglichkeit von einem eigennützigen Pächter. Zu dem Ende ist es auch nothwendig, daß der Pächter den Braumeister nicht nach Willkühr annehme und abschaffe, sondern er muß von dem letztern dem Cammer-Collegio die hinlänglichen Gründe angeben, und dieses muß den Braumeister schützen, wenn ihm wegen Ausübung seiner Pflicht Unrecht geschehen soll. Eben so muß es aber auch die Macht haben, dem Pächter anzubefehlen, daß er einen ungeschickten und pflichtvergessenen Braumeister abschaffe. Ein solcher Braumeister muß mit einem Worte nicht weiter von dem Pächter abhangen, als daß dieser ihn zu Beobachtung der Ordnung anhält. Denn er ist eigentlich ein Mann, der ein gewisses mit dem Haushalte vereinigtes Geschäfte nach einer bestimmten Vorschrift verwalten und besorgen muß. Er bekommt dazu die Zuthaten und andere Materialien, und ist dem Pächter nur in so weit verantwortlich, daß derselbe das Seinige bekommt, und der Brauer das ihm Anvertraute in gutem Stande erhält. Diese Verbindlichkeiten des Pächters müssen nun in dem Contrakte gehörig aus einander gesetzt werden. Ein Beyspiel einer Instruktion

für

für einen Braumeister, die aber nach dem Oertlichen mancher Abänderungen fähig ist, findet sich am Ende dieses Capitels unter I.

§. 37.

Hängt etwa die Wahl der Schenkwirthe, welches eigentlich die Verkäufer des Biers im Einzelnen sind, von dem Pächter ab: so müssen die Gränzen dieses Rechts genau bestimmt werden. Sie müssen rechtliche Leute seyn, die die Unterthanen nicht zum Schwelgen verführen, und denselben durch Borghalten nicht Schaden thun. Sie müssen auch für die Consumenten gelegen wohnen, und der Aufsicht der Policey unterworfen bleiben, auf deren angeführte gegründete Ursachen sie des Schanks entsetzt werden können. Diese Freyheit muß sich die Cammer vorbehalten, aber auch zugleich die Oberaufsicht, daß ein guter untadelhafter Schenke nicht ohne Ursach aus seiner Nahrung geworfen werden könne. Hinlänglicher Absatz und richtige Bezahlung sind diejenigen Punkte, die den Pächter nur interessiren können.

§. 38.

Endlich muß es auch an Aufsicht über das Brauwesen nicht fehlen. Es muß von Zeit nachgeforscht werden, ob der Ordnung nach verfahren werde, und das Bier seine Güte habe. Bey entdeckten Mängeln muß man Probe-Gebraue durch Sachkundige thun lassen. Auch diesen Anordnungen muß sich der Pächter unterwerfen.

§. 39.

Alle dergleichen Anordnungen sind zwar in den Polizey-Gesetzen gegründet, und sie fließen aus der Natur der Sache her, eben so, als daß der Pächter gegen Beeinträchtigungen der Klipp- und Kesselbrauereyen geschützt werden müsse. Um allen Weiterungen aber vorzubeugen, ist es gut, sie mit dem Pächter conventionel zu machen, damit bey entstehenden Vorfällen allen Ausflüchten ausgewichen, und die Unordnungen kurz abgethan werden können.

§. 40.

Wenn einem Pächter die Natural- und baaren Gefälle mit in Pacht gegeben sind: so muß er verbindlich gemacht werden, daß er solche gebührend einfordere, nicht aufsummen lasse, und dann unter der Ausflucht der nicht bezahlten oder inexigible gewordenen mit der Zahlung in Rückstand bleibe. Bloß die wirklichen Non-Valenten, die aber obrigkeitlich bescheis-

scheinigt werden müssen, kann er an der Zahlung kürzen. Für alles, was durch seine Schuld verlohren geht, und für die durch dieselbe aufgeschwollenen Reste muß er selbst haften, und auch dafür verantwortlich seyn, daß dergleichen Prästationen nicht etwa ganz verlohren gehen. Es muß mit dem Pächter stipuliret werden, daß er sich mehrerer, als der nahmentlich angegebenen Gefälle, nicht anmaaßen solle. Wäre er zugleich Rechnungsführer der Amts-Intraden: so muß er alles übrige berechnen.

§. 41.

Die dem Pächter zu leistende Eviction muß deutlich bestimmt werden. Diese muß ihm geleistet werden:

1) wegen der Existenz der vorhandenen Pachtstücke selbst;

2) wegen der bestimmt angegebenen Größe nach Morgen und Hufen;

3) wegen der Anzahl des verpachteten Viehes, zum Beyspiel, wenn die versprochene Weide fehlt;

4) wegen der verpachteten baaren Gefälle, daß sie wirklich gehoben werden können, nicht aber wegen der unständigen, welche nach einer Durchschnittssumme angesetzt sind, und also in quanto nicht beständig eine unwandelbare Summe ausmachen können;

5) wegen zu leistender nicht angegebener Abgaben;

6) wegen der Dienste, sowohl in Betracht der Anzahl, als der Ableistung in Rücksicht auf die Zeit und das Geschäfte.

Wegen des im Anschlage berechneten Ertrages findet aber keine Evictions-Forderung statt, wenn nur dasjenige, welches den Ertrag geben soll, der angegebenen Größe nach sein Daseyn hat. Denn den möglichen Ertrag kann und muß der sachkundige Landwirth berechnen können, wenn er die Kosten, die auf dessen Erziehlung angesetzt sind, prüft. Also auch dieserwegen, und wenn die Kosten zu geringe angesetzt wären, kann er keine Gewähr fordern. Nur in dem Falle einer Verletzung über die Hälfte kommen die Gesetze dem Pächter zu Hülfe. Soll also der Pächter auch aus dieser keine Ansprüche machen: so muß er solcher ausdrücklich entsagt haben. Diese Entsagung, so wie die einer jeden beträchtlichen Verletzung, muß aber bey den Billigdenkenden ein widriges Geschäft erregen. Denn es steckt doch offenbar eine Vervortheilung darinn, die allenfalls die Dummheit des Pächters bey der Prüfung des Anschlages nicht entdeckt hat. Wäre eine listige Versteckung der Grund, so wäre die Sache noch gehäßiger. Wäre sie aber bey der Verfertigung des Anschlages aus Irrthum und Un-

wissenheit entstanden: so entdeckte sich doch nun die Sache, und man würde wissentlich etwas nehmen, was man mit Recht nicht nehmen kann.

Alles dieses muß durch deutliche Verabredung ausgemacht, und auch die Fälle, wo der sonst statt findenden Eviction entsagt wird, zum Beyspiel, in Betracht der angegebenen Maaße der Aecker, Wiesen, Gärten und Teiche, müssen mit Anführung der Ursachen angegeben werden.

§. 42.

Es ist endlich eine sehr anzurathende Sicherheitsregel, daß auf den Fall, daß der Verpächter dem Pächter die Gewähr leisten muß, ausdrücklich bestimmt werde, daß dieses nur in dem Absatze der darauf zu bezahlenden Pacht geschehen solle, damit die verdrießlichen Interessen-Klagen vermieden werden.

§. 43.

Fernrr muß auch der Punkt wegen der Remißion genau bestimmt werden; denn dieser ist von außerordentlicher Wichtigkeit, und kann ohne bestimmte Uebereinkunft zu großen Weiterungen Anlaß geben. Obschon die römischen Gesetze verordnen, daß der Eigenthümer dem Pächter bey einem unabwendlichen Schaden Erlaß an der Pacht geben muß: so sind doch diese Gesetze in Betracht der Bestimmung der Größe des Schadens und der verhältnißmäßigen Summe des Erlasses unzulänglich. Sie passen auch zum Theil nicht auf die bey Pachtungen in unsern Zeiten gemachten Einrichtungen. Deshalb beruhet so vieles auf der Willkühr des Richters, der sich nach den verschiedenen Meynungen der Rechtslehrer richtet. Von diesen ist aber hier nicht die Rede, und es soll nicht ausgeführt werden, wie ein schon vorhandener Streit über Pacht-Erlaß entschieden werden könnte, sondern es sollen allgemeine Grundsätze angegeben werden, die zur Anleitung solcher Verabredungen führen können, damit ein zukünftiger Streit darüber vermieden werde.

§. 44.

In der Natur des Eigenthums und dessen Nutzung muß man die billigen Grundsätze zu Erlassungen an der Pacht bey zurückgebliebener Nutzung suchen.

§. 45.

Es liegt in dem Begriffe des Eigenthums, daß der Eigenthümer einer Sache sie auf die ihm selbstbeliebige Art nutzen kann. Kein Nutzen erfolgt

aus

aus der Natur ganz von sich selbst, wenigstens nicht in dem möglich hohen Grade, ohne daß derselben eine gewisse Hülfe gegeben werde. Die Natur hat die Kräfte zu wirken in sich, aber theils müssen sie zu gewissen Zwecken geleitet, theils müssen sie erhalten und genährt werden. Dieses geschiehet durch menschliche Handlungen, Fleiß und Betriebsamkeit, die eine gewisse Kenntniß ihrer Kräfte und ihres Ganges, gewöhnlich nach der Erfahrung, verlangen. Derjenige nun, der einen Nutzen aus seinem Eigenthume ziehen will, kann dieses entweder selbst unmittelbar durch eigne Thätigkeit thun, oder er thut es mittelbar durch die Thätigkeit eines andern. Dieses letztere kann auf die Art geschehen, daß er jemanden alle die zur Erziehlung des bezweckten Nutzens nöthigen Geschäfte aufträgt, welcher ihm gegen Belohnung seiner Arbeit den ganzen jedesmaligen Nutzen liefern muß, wobey der Eigenthümer auch alle Kosten und Gefahr steht, und allen Schaden trägt. Dieses ist eine Verwaltung. Oder er kann mit jemanden den Vertrag machen, daß dieser alle Arbeit und zweckmäßige Behandlung auf seine eigne Kosten, und in gewisser Hinsicht auf seine Gefahr übernehmen, dagegen einen Theil des erzielten Nutzens für sich behalten, einen gewissen bestimmten Theil aber dem Eigenthümer in gewissen Zeit-Abschnitten, nemlich in Verlauf eines Jahrs, als des gewöhnlichen Zeitraums der Erhebung der Nutzung während einer gleichfalls vestgesetzten Zeit, als sechs Jahre lang, geben solle. Diese Art der mittelbaren Nutzung ist eine Pacht, wovon hier eigentlich die Rede ist. Nicht gleichförmig erfolgter Ertrag, zum Beyspiel, größere oder mindere Schockzahl der Feldfrüchte, vollkommnere oder minder vollkommene Aehren, macht zwar einen Rückfall, und also in gewisser Hinsicht einen Schaden, indem er den Nutzungs-Antheil vermindert. Weil dieses aber in der Natur der Sache selbst liegt: so kann er kein Grund werden, weshalb ein versprochenet Theil der Nutzung verkürzt werden könnte. Gänglicher oder ungewöhnlicher beträchtlicher Ausfall der Nutzung hingegen kann ein Grund werden, den versprochenen Antheil nicht ganz zu liefern. Denn dieser ist bey der Bestimmung des abzugebenden Antheils nicht in Anschlag gebracht, sondern man hat auf den gewöhnlichen Nutzen und die dabey vorkommende gewöhnliche Ereignisse gesehen.

§. 46.

Es ist nöthig zu bestimmen, was für ein Ausfall denn für so beträchtlich zu halten sey, daß er einen Erlaß bewirken könne. Dieses würde ein solcher seyn, der aus Unglücksfällen entsteht, und den Ertrag dergestalt

geringe macht, daß für den Verpächter der für ihn bestimmte Nutzungs-Antheil zu einem sehr geringen Theile oder gar nicht übrig bleibt, folglich auch den Pächter für seine Mühe und Arbeit zur Erziehlung des Ertrags und zu seinem Unterhalte nichts übrig bleibt. Zum Beyspiel: der ganze Kostenfreye Ertrag beliefe sich auf 1500 Rthl. Der Pächter sollte hievon 1150 Rthl. an den Verpächter abgeben, und 350 Rthl. für seine Mühe, Arbeit und Unterhalt behalten, durch Unglücksfälle aber würde der Ertrag auf 800 Rthl. vermindert: so müßte der Pächter 350 Rthl. aus seinem Beutel zuschießen, und behielte für sich gar nichts. Käme aber der Ertrag der abzugebenden Pacht gleich, oder es fehlte ein weniges daran; so würde der Pächter diesen Schaden mit den bessern Jahren zu compensiren haben, wie denn überhaupt nach demjenigen, was weiter unten angeführt werden wird, der Ersatz eines geringern Ertrages nie nach einem, sondern nach allen Pachtjahren gemacht werden muß. Einleuchtend ist es, daß, wenn der Ertrag in dem angeführten Falle unter 1500 Rthl. herunter fiele, sodann die Kosten nicht einmal ganz vergütet wären, mithin ein noch größerer Schade entstünde.

§. 47.

Aus vorstehenden in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen folgen nachstehende Sätze:

1) Derjenige, der einen gewissen bestimmten Theil der Nutzung seines einem andern zur Cultur überlassenen Eigenthums ziehen will, bleibt diesem auch verantwortlich, daß alle diejenigen Nutzungs-Gegenstände, woraus derselbe erhoben werden soll, nicht allein vorhanden sind, (dieses ist die Gewährsleistung, von der schon oben gesagt ist), sondern er muß auch auf keinerley Weise eine Hinderniß in den Weg legen, welche die Ursache des nicht erhobenen ganzen oder partiellen Nutzens wird. Thut er dieses: so kann er den ihm versprochenen Antheil nach eben dem Verhältnisse nicht verlangen, vielmehr muß er den Schaden nach seinem ganzen Einflusse, und während der Zeit, die er dauert, ersetzen.

2) Derjenige, der die Cultur eines fremden Eigenthums gegen eine bestimmte Abgabe eines Theils der Nutzung übernimmt, übernimmt dadurch zugleich die Verbindlichkeit, daß er den gebührenden Fleiß in der zweckmäßigen Behandlung zur Erziehlung des möglichen Nutzens anwenden, und nichts dazu dienliches unterlassen wolle. Erfüllet er dieses nicht: so mag er den Schaden seiner Schuld tragen, und kann keinen Erlaß an dem abzugebenden Nutzungs-Antheil fordern. Da aber der Nutzen der Natur

der

der Sache noch nicht immer gleich seyn kann: so gehet der verschiedene gewöhnliche Ertrag bloß auf seine Rechnung, ohne daß er in Betracht dieser Verschiedenheit etwas an dem versprochenen Nutzungs-Antheile kürzen kann. Er kann dieses auch eben so wenig in dem Falle thun, wenn auch der gewöhnliche Nutzen nach dem Anschlage nicht erfolgt, weil er dieses vorher untersuchen mußte. Bloß eine Verletzung über die Hälfte würde eine Klage gegen den Pächter begründen.

2) Wendet er aber allen Fleiß und alle zweckmäßige Behandlung an, und es wird demohnerachtet durch unglückliche Ereignisse, die durch moralische und physische Kräfte nicht abzuwenden stehen, entweder der ganze Nutzen, oder ein außergewöhnlicher beträchtlicher Theil desselben genommen und entzogen: so ist er in eben dem Verhältnisse des Verlustes auch den versprochenen Antheil zu kürzen berechtigt. Ein lucrum cessans kann also nie in Betracht kommen.

§. 48.

Die Nutzung kann genommen werden, entweder durch den Untergang oder die Zerstöhrung der Substanz selbst, woraus sie gezogen wird, oder durch Verderbniß derselben, welche auf lange Zeit den Nutzen entziehet, oder durch Hemmung desjenigen Geschäfts, aus dem der Ertrag entsteht, oder durch Mißrathung oder Verderbung, oder gänzlichen Untergang der Früchte. Der gänzliche Untergang und die Zerstöhrung der Substanz kann entweder ein liegendes Grundstück treffen, als durch Erdbeben, große Erdfälle, gänzliche Wegreißung durch Wasserfluthen, und alsdann höret alle künftige Nutzung mit dem ganz verlohren gegangenen Eigenthume auf; oder beydes trift gewisse bewegliche körperliche Gegenstände, die ersetzt werden können. Hieher gehöret das Vieh aller Art, Zug- und Nutz-Vieh, welches durch ansteckende Seuchen weggerafft wird. Bis sie ersetzt sind, kann davon keine Nutzung gefordert werden. Eben dieses findet auch bey der den Nutzen auf eine gewisse Zeit entziehenden Verderbniß, zum Beyspiel einer Ueberschwemmung, die einen Acker oder Wiese mit Grand und Steinen bedeckt, ingleichen bey der Hemmung des Nahrungs-Gewerbes, als bey dem Stillstande einer Mühle wegen nothwendigen Baues statt. Sind hingegen die Früchte mißrathen oder verdorben: so kommt es auf den aus der Entziehung derselben entstandenen Schaden und dessen Größe an, mit welcher der nicht zu leistende oder zu erlassende Abtrag des versprochenen Antheils in einem Verhältnisse stehen muß. Bey dem gänzlichen Untergange

der Früchte aber, als durch Hagelschlag, Brand, Verheerung und dergleichen kann auch kein Theil der Nutzung abgegeben werden.

§. 49.

Durch die vorerwähnten Unglücksfälle kann aber auch nur ein Theil verlohren gehen, der Schade kann jedoch so groß seyn, daß er auf die Wirthschaft einen solchen Einfluß hat, daß das Verlohrne weit mehr als den Nutzungs-Antheil des Pächters und einen Theil desselben des Verpächters wegnimmt. Wäre der verminderte Ertrag dadurch über die Hälfte geschwächt: so ist es gar nicht zweifelhaft, daß ein Erlaß an der Pacht geschehen müsse. Aber auch dann muß er geschehen, wenn der Schade so beträchtlich ist, daß der Pächter nicht allein zu seinem Antheile nichts erhält, sondern auch seine aufgewandten Kosten nicht vergütet werden. Dergleichen kann durch Dürre, Frost, Mehlthau, Regen, Schnecken und Mausefraß, und Mißwachs entstehen.

§. 50.

Der gänzliche Untergang einer Sache kann nicht anders als den Eigenthümer treffen. Dieser Satz muß also auch bey dem, dem Verpächter zustehenden Inventario an todten und lebendigen Sachen wahr bleiben. Die Uebergabe derselben nach einer gewissen Taxe kann hierinn keinen Unterschied machen, es wäre dann, daß sie venditionis gratia geschehen wäre, weshalb es nothwendig ist, daß deutlich ausgedruckt werde, ob sie venditionis oder Taxationis gratia geschehen sey. Um richtig von der Sache zu urtheilen, mache man sich nur einen richtigen Begrif von dem Zwecke dieser Taxe. Es werden dem Pächter gewisse dem Verpächter ohnstreitig gehörige eigenthümliche Stücke (die Anzahl dieser Stücke mag groß oder klein seyn, das ist gleich viel) übergeben, unter der Bedingung, daß er sie zurückliefern soll. Er muß also eben solche Stücke zurück geben. Es ist aber nicht immer thunlich, dieselben Stücke zurückzugeben, und zudem können sie ihrer Beschaffenheit nach verschlechtert oder unbrauchbar werden, weshalb sie von Zeit zu Zeit (manches aus der Wirthschaft selbst), ersetzt werden müssen. Nichts ist billiger, als daß ein Empfänger eines fremden Eigenthums so viel zurückgebe, als er erhalten hat. Dieses läßt sich einzig und allein durch Vergleichung des Werths der empfangenen und zurückgegebenen Sachen ausmachen, und hiezu soll die Schätzung beyder nach gewissen Eigenschaften das Mittel seyn. Es ist zwar andem, daß der Empfänger eine gewisse Disposition über die übergebenen Stücke bekommt,

und

und auch eine Gefahr dabey übernimmt. Aber ersteres doch nur unter einer gewissen zweckmäßigen Einschränkung, zum Beyspiel: er kann sie verkaufen, aber er muß sie durch gleich gute ersetzen, und letzteres bloß nach den gewöhnlichen Ereignissen der Natur, zum Beyspiel, es kann ein Stück Vieh erkranken und sterben, welches die gewöhnliche Zuzucht ersetzt. Auch selbst die Bestimmung solches Inventarii aller Art spricht für obigen Satz. Denn ohne diejenigen Stücke, aus denen es besteht, kann keine Landwirthschaft betrieben werden. Sie werden dem Pächter zu dem Ende gegeben und nur durch deren Hülfe kann der angesetzte Ertrag erziehlet werden. Sie sind ein Theil des Ganzen. Gäbe sie der Verpächter nicht: so müßte der Pächter sie anschaffen, und durch die Zinsen des Anlage-Capitals würde der Ertrag vermindert. Also mit Einschluß dieses Fonds wird er erhalten. Bey Bestimmung des Ertrages waren sie schon zur Grundlage mitgenommen, und der geschlossene Pacht-Contract wurde hierauf gebauet. Sie gehören also zu der ganzen Masse, für deren Nutzung etwas Bestimmtes bezahlt wird. Fällt nun dieser Theil des zur Nutzung angewiesenen Fonds weg: so kann keine so hohe Nutzung mehr gezogen und kein so großer Antheil derselben mehr gegeben werden, das heißt, der Contract wird geändert. Soll er also in seiner Unverletzlichkeit bleiben: so muß der Eigenthümer das davon verlohren Gegangene wieder ersetzen, das heißt, er muß das Inventarium wieder herstellen. Aus eben diesen Grundsätzen folgt aber auch, daß das dem Pächter eigenthümliche Inventarium ihm selbst verlohren gehe. Er muß es auf seine Kosten wieder anschaffen.

§. 51.

In Ansehung der verdorbenen oder verlohren gegangenen Früchte wird gewöhnlich ein Unterschied gemacht, ob sie schon das Eigenthum des Pächters geworden sind, oder nicht. Das erstere soll nach den römischen Gesetzen alsdann statt finden, wenn sie abgeschnitten, mithin mit dem Grund und Boden nicht mehr vereinigt sind. Man siehet ohne Mühe ein, daß dieses eine Mückenfängerey ist. Denn dürfte der Pächter wohl fremde Früchte abmähen oder abschneiden, und eben dieses, daß er sie von dem Grund und Boden wegnehmen darf, beweiset ja schon sein Eigenthum. Wem sollten sie denn auch vorher gehören? — Hiezu kann man keinen nennen. Dem Verpächter können sie nicht gehören. Denn dieser machte mit seinem Pächter den Vertrag, er solle mit eigenem Kostenaufwande Früchte bauen, sie erndten und ihm einen gewissen stipulirten Antheil mit Gelde bezahlen. Das heißt doch wohl nicht ein Eigenthum daran haben. Eben

für

für die Nutzung dieser Früchte soll der Pächter etwas bezahlen und wenn diese Nutzung ohne seine Schuld vereitelt wird: so fällt ja der Grund weg, aus dem er bezahlen sollte, die ohnverschuldete Ursach mag seyn, welche sie will, und eintreten, zu welcher Zeit sie immer wolle. In Betracht dieses fällt dem Pächter nichts zur Last, als eine Verzögerung, durch welche er etwas verlohr. Zum Beyspiel, wenn er die Früchte über die Gebühr auf dem Lande, des Wuchers wegen auf dem Boden liegen ließ. Hat er sich dessen aber nicht zu Schulden kommen lassen: so mag Unglück auf dem Felde vor oder nach der Absonderung der Früchte vom Boden, Brand in der Scheure oder auf dem Boden die Ursach des Verlustes seyn: so tritt jener Grund, aus dem er den stipulirten Antheil der Nutzung nicht abgeben kann, immer ein, und tritt um so mehr ein, da der Unfall dem Eigenthümer eben so wohl getroffen haben würde, man müßte denn ein türkisches Geschick, das sich nur gegen einen verschworen hat, annehmen. Der Pächter würde auch bey diesem Unterschiede noch schlimmer daran seyn, weil er durch die Erndtekosten noch mehr verliehret, und dennoch sollte er bey größerm Schaden nichts haben.

§. 52.

Nach diesen vorausgesetzten in der Natur der Eigenthums-Nutzung und des Pacht-Contracts gegründeten Sätzen läßt sich nun zwar bestimmen, in welchen Fällen der Pächter einen Erlaß verlangen kann. Aber es ist doch sehr schwer zu sagen, den wie vielsten Theil er bey den mancherley Verschiedenheiten der Fälle haben müsse. Es soll also versucht werden, ob man nicht auch hier Grundsätze aus der Natur der Sache hernehmen könne.

§. 53.

Der Pacht-Contract ist ein wechselseitiger Vertrag des Eigenthümers oder Verpächters und des Pächters über die Nutzung einer Sache nach deren gewöhnlichem Ertrage, wovon einem jeden Verpächter und Pächter ein bestimmter Antheil stipulirt wird. Denn dasjenige, was der Pächter giebt und behält, entspringt aus dieser Nutzung. Man muß dabey annehmen, daß nicht einer allein allen Vortheil, und einer allein allen Schaden davon haben solle. So etwas kann und wird kein vernünftiger Mensch wollen. Nach einem angenommenen und verabredeten Verhältnisse sollen also beyde Theile mit ihrem Antheile zufrieden gestellet werden. Es kommen aber die Fälle, daß nicht immer gewonnen werden kann, sondern es muß auch verloh-

lohren werden. Jeder, der also Gewinn und Nutzung hat, muß auch Verlust tragen, und in dem vorliegenden Falle kann dieses nicht anders, als in dem Verhältnisse geschehen, welches dem ganzen Vertrage zum Grunde gelegt ist. Dieses ist nach einem gewissen, als gewöhnlich angenommenen Ertrage, der zu eben solchen gewöhnlichen Preisen angesetzt ist, geschehen. Eben dieses muß nun auch der Grund zur Berechnung des Rückfalls werden.

§. 54.

Eine Pacht einer Landwirthschaft bestehet allemal aus mehrern mit einander verbundenen Nutzungs-Parcelen. Theils ist die Nutzung der einen um der andern willen da, und ihr unentbehrlich, theils sind sie mit einander verbunden, um den Ertrag durch mehrere Nutzungen einträglicher zu machen. Selbst der Ertrag einer Parcele bestehet aus mehrern Nutzungs-Arten. Zum Beyspiel, der Acker trägt mehrerley Früchte, die weder zu einer Zeit bestellet, noch zu einer Zeit geerndtet werden, und daher kommt es auch, daß ein einbrechendes Unglück nicht alles auf einmal trift. Wenigstens würde dieses ein sehr seltener Fall seyn, als bey einer totalen Ueberschwemmung. Man kann also nicht ein einzelnes Nutzungsstück heraus nehmen und den Schaden davon in Anschlag bringen, den Gewinn an andern aber, der dem Schaden das Gleichgewicht halten kann, aus der Rechnung weglassen. Die Nutzung aller vereinigt sich in einem Ertrag. Eben so ist zwar der Nutzungs-Antheil eines jeden, des Verpächters und Pächters, nach jedem Nutzungsjahre bestimmt, oder es ist doch ein Zeitraum auf mehrere Nutzungsjahre vestgesetzt, der so zu sagen ein Ganzes ausmacht, und eine Totalsumme des Ertrages geben soll.

§. 55.

Man muß mit Recht annehmen, daß, wenn Gewinn und Verlust bey der Nutzung nach gleichem Verhältnisse getragen werden soll, der eine Theil nicht in einem Jahre einen weit größern Gewinn, als der nach der gewöhnlichen Nutzung ihm angewiesene ist, nehmen, und in einem andern Jahre dem andern Theile die Tragung des Verlustes allein, entweder ganz oder zum Theil aufhelfen könne. Denn nach dem klaren Vertrage ist jeder Theil zufrieden, wenn er den angenommenen gewöhnlichen Nutzungs-Antheil in jedem Jahre erhält. Der Verpächter kann auch nie mehr bekommen, weil er sich auf keinen Fall mehr vorbehalten hat. Der Pächter aber kann durch günstige Ereignisse mehr erhalten, allein er hat kein Recht, mehr

zu fordern. Wahr ist es aber, auch er kann durch ungünstige Ereignisse nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weniger erhalten, und jene günstigern müssen ihm dieses gut machen. Es kann auch jenes so lange recht gut bestehen, als er nicht von dem Theile des Verpächters etwas kürzen will. Tritt aber dieser Fall ein: so kann die Rechnung nach aller Billigkeit nicht nach einem Nutzungsjahre gemacht werden, sondern sie muß auf die ganze Nutzungszeit gehen. Sonst kommt die oben angeführte Ungleichheit heraus. Der Vertrag muß also nothwendig auf die ganze Zeit ausgedehnt werden, die er in sich faßt. Denn der Verpächter will so gut als der Pächter, jeder seinen bestimmten Nutzungs-Antheil auf diese ganze Zeit haben. Nicht einer kann ihn verlangen und dem andern ihn zum Theil entziehen. Beyde haben ein gleiches Recht aus dem Vertrage.

§. 56.

Wenn man nun also die Sache nach den vorausgeschickten Grundsätzen betrachtet: so ist der Erlaß an der versprochenen Pacht eine anderweite Bestimmung des Nutzungs-Antheils für beyde Theile, die sich auf die Berechnung wegen einer durch außergewöhnliche Ereignisse entweder größtentheils entzogenen oder beträchtlich verminderten Nutzung der Pachtstücke, welche auch den Eigenthümer, wenn er sie unmittelbar selbst nutzte, oder verwalten ließ, getroffen haben würde, gründet und die darnach nach dem wirklichen Ertrage in dem ganzen Laufe der Pachtzeit verhältnißmäßig gemachte Vertheilung des sich ergebenden Verlustes auf des Verpächters und Pächters Antheil.

§. 57.

Wie aber diese Berechnung gemacht werden müsse, muß nun auch noch gezeiget werden. Daß sie auf das Ganze gehen müsse, ist schon in dem vorhergehenden gesagt worden. Denn der Nutzungs-Antheil eines jeden erfolgt aus dem Ganzen. Wenn also auch die Nutzung einer Nutzungs-Parcele zurückgeschlagen ist, andere haben aber diesen Verlust entweder ganz, oder zum Theil ersetzt: so ist kein Abgang oder doch nur ein partieller und also auch kein Schade, als nach diesem Verhältnisse da. Zum Beyspiel, die Winterfrüchte schlagen um ein Beträchtliches zurück, die Sommerfrüchte sind aber so ergiebig, daß sie den Rückfall ganz oder zum Theil ersetzen. Soll also die Berechnung eines erlittenen Schadens richtig gemacht werden: so ist dabey folgendes zu beobachten:

1) Der Schade selbst muß genau berechnet werden. Dieses kann in einem solchen Falle nicht anders als durch eine Vergleichung des in dem Er-

Ertrags-Anschlage angenommenen gewöhnlichen Ertrages mit dem durch widrige Ereignisse verminderten geschehen. Die Differenz zwischen beyden ist der Schade. Da jedoch hier von einem wirklichen Ereignisse die Rede ist: so muß auch bey den Früchten die wirkliche auf den beschädigten Theil des Ackers ausgestreuete Aussaat zum Grunde der Berechnung des Körner-Ertrages, der erfolgt seyn würde, genommen werden, wenn nemlich weniger als die angesetzte ausgesäet worden ist. Denn der Pächter kann nicht mehr, als das nach der gewöhnlichen Einsaat berechnete Korn verlangen, und würde also auch nach dem einmal angenommenen gewöhnlichen Ertrage von der vorigt eingestreueten Einsaat nicht mehr erhalten haben. Zu wenige Einsaat hätte ihm auch einen andern Körner-Ertrag gegeben. Dieses ist eine Folge seiner Handlung.

2) Die Berechnung der Aufkünfte von dem erfolgten geringern Ertrage ist dergestalt zu machen, daß für die erfolgen sollenden Producte die Anschlagspreise, für die zum Verkauf noch bleibenden aber die wirklich zur Zeit gängigen angenommen werden. Denn diese sind in Betracht jenes nichts, als erhöheter, im Anschlage nicht angesetzter Gewinn.

3) Wegen Mißwachs auf den Wiesen findet gemeiniglich kein Erlaß statt, indem wegen des wandelbaren Graswuchses kein Mißwachs angenommen werden kann. Sollte aber durch ein Ereigniß, als durch Ueberschwemmung oder alles verbrennende Trockniß eine oder mehrere Wiesen verdorben seyn: so muß das angeschlagene Quantum Heu und Grummt nach dem angenommenen Anschlagspreise zum Absatze kommen. Würde aber noch etwas verkauft: so muß es eben so, wie erst gesagt ist, gehalten werden.

4) Wegen der von der Rindviehzucht entzogenen Nutzung muß man auf die Zeit sehen, in welcher dasselbe Nutzen bringt. Ist derselbe zu der Zeit, wo es wenig oder gar keinen Nutzen giebt, durch ein Sterben desselben entzogen: so muß nur die folgende Zeit, in welcher der Nutze nun nicht erfolgen kann, und zwar von dem Zeitpuncte an, da die Rindvieh-Nutzung gewöhnlich angeht, zur Berechnung genommen werden. Ist es aber durch landesherrliche Verordnungen verbothen, bey einem Viehsterben bis zu einer gewissen Zeit Vieh anzuschaffen, und dieses verschiebt die Nutzung: so muß dieses beachtet werden. Ganz ohne Einschränkung kann man aber das ersparte Viehfutter nicht auf den Schaden, als ein gewonnenes Product ansetzen. Denn träte das Sterben zu einer Zeit ein, wo die Winterfutterung vorüber ist: so wäre es schon verzehrt. Fände es sich aber vor

dem Winter ein, so würde freylich die Winterfutterung erspart, aber es muß doch wohl überlegt werden, ob deshalb das ersparte Heu und Grummt gleich zum Verkaufe anzusetzen wäre. Nur da ist es rathsam, wo das Futter nicht ohnehin knapp ist.

5) Wegen des Schaafsterbens wird gewöhnlich kein Erlaß gegeben, weil bey der Bestimmung der Pacht, wie oben in des zweyten Abschnitts sechsten Hauptstücks drittem Capitel §. 2. und folgenden angeführt ist, schon Rücksicht darauf genommen wird. Wäre dieses aber nicht stipulirt: so muß die Berechnung nach der in jeden Zeitpunct fallenden Nutzung nur gemacht werden. Sterben die Schaafe nach der Wollschur: so ist die Nutzung von der Wolle erfolgt. Sterben sie vor derselben: so kann nur der Preis der Sterbewolle in die Berechnung kommen. Wegen des Merzviehes und dessen Verkaufs findet eben der Unterschied in Betracht der Zeit statt, dergestalt, daß, wenn es vor dem Verkaufe stirbt, auch dieser Verlust in Anschlag kommen muß. Aber, da eine Schäferey nicht in in einem Jahre wieder ersetzt werden kann: so würde die Bestimmung einer verminderten Pacht auch auf die künftige Zeit geschehen müssen.

6) Auf das Schweinevieh wird ebenfalls keine Remißion gewöhnlich gegeben. Sollte es aber geschehen: so würde der aus dem fehlenden Verkaufe entgehende Gewinn nach den Anschlagspreisen, und der durch den Verkauf der gebliebenen nach den gängigen Preisen zu berechnen seyn.

7) Ist nun aller Schade und Verlust genau berechnet und bestimmt: so muß man eine Berechnung des ganzen Ertrages aller Pachtparcelen nach dem wirklichen Erfolge und den wahren Verkaufspreisen, nachdem vorher die Aussaat und die anschlagsmäßigen Kosten nach den Anschlagspreisen abgesetzt sind, von allen verwichenen Pachtjahren mit Einschluß des Schaden-Jahrs machen, den Ueberschuß oder Rückfall nach Abzug der wirklich verwandten Kosten und der auf die Erhaltung des Haushalts nothwendig zu verwendenden Ausgaben, zum Beyspiel, auf Consumtions- und Futterungsfrüchte, die von der ausgefallenen Erndte nicht genommen werden können, anschlagsmäßig balanciren, und dann den bleibenden Rückfall nach gleichem Verhältniß des Antheils des Verpächters und Pächters einem jeden zutheilen. Wollte man auch, vorzüglich bey einem sehr großen Schaden, wie billig, die künftigen Pachtjahre zur Berechnung mit ziehen: so kann die Berechnung, so weit sie gehet, der folgenden nach Ablauf des letzten Pachtjahres zur Grundlage dienen, das heißt: der Schluß derselben ist wieder der Anfang der folgenden.

§. 58.

§. 58.

Wollte man nun in dem oben angeführten Falle eine solche verhältnißmäßige Vertheilung des Schadens auf des Verpächters und Pächters Antheil machen: so würde sie folgende seyn: der Verlust bleibt nach der Berechnung von allen Jahren 700 Rthl. Um diesen richtig zu vertheilen, muß man nach dem Verhältnisse berechnen: 1500 Rthl. verliehren 700 Rthl. wie viel also 1150 Rthl. und 350 Rthl. Alsdann ergiebet sich, daß jene 536 Rthl. 16 ggr., diese aber 163 Rthl. 8 ggr. verliehren müssen. Folglich kann der Verpächter von dem ganzen Ertrage der 800 Rthl. nur 613 Rthl. 8 ggr., der Pächter aber nur 186 Rthl. 16 ggr. erhalten. Jener muß also die Pacht so weit erlassen.

§. 59.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß diese Grundsätze und Verfahrungsweise dahin führen, daß einem jeden das, was er nach Recht und Billigkeit verlangen kann, zugetheilet werde. Eben so wenig ist aber auch zu leugnen, daß sie weitläuftig und nach Beschaffenheit der Umstände kostspielig sey, weil sie eine umständliche Untersuchung erfordert. Die Berechnung des wahren Ertrages der verflossenen Jahre kann auch nicht anders als nach richtig geführten Haushaltungs-Registern gemacht werden, und das ist unendlich schwürig. Deshalb ist es sehr gut, gewisse Verabredungen mit dem Pächter auf den Fall einer Remißion zu treffen. Auch hiebey werden diese Grundsätze eine Anleitung geben können, und diese Verabredungen mögen nun ausgemacht werden, wie sie wollen: so sind sie sodann conventionel, und jeder, der sie eingehet, muß damit zufrieden seyn. Auch in den hiesigen Landen ist eine solche Remißions-Clausel vestgesetzt, die ein jeder Pächter der Domänen eingehen muß, weil sie eine Pachtbedingung ist. Dieselbe findet sich am Ende dieses Capitels unter II.

§. 60.

Es kann auch der Fall eintreten, daß bey Pachtstücken, deren Nutzung nicht aus der Production der Natur entstehet, ein Erlaß bewilligt werden muß. Zum Beyspiel, bey einer Mühle, die durch eine lange dauernde Reparatur auf eine Zeitlang in Stillstand geräth. Hier muß man die Grundsätze des Anschlags zu Hülfe nehmen, dabey aber hauptsächlich auf die Zeit der Nutzung sehen. Denn wenn im Sommer, einer Zeit, wo dergleichen Reparaturen gewöhnlich vorgenommen werden, der Mühle das Wasser fehlt: so fällt nach dem Anschlage eine geringe Nutzung auf diese

Zeit. Nur die alsdann wegfallende kann in die Berechnung kommen. Zum Beyspiel im Junius fehlte das Wasser so, daß nur eine Woche gemahlen werden konnte: so kann auch die Nutzung einer Woche nur zum Absatze kommen. Auch bey solchen Pachtstücken ist es gut, daß die Sache durch Verabredungen bestimmt wird, als, daß der Pächter die etwa vorfallende Reparaturen zur Zeit des fehlenden Wassers vornehmen, und dann keinen Erlaß fordern solle.

§. 61.

Aus dem Vorgetragenen erhellet wohl hinlänglich, wie schwürig diese ganze Materie von Remißionen der Pacht ist. Am gerahtensten wäre es also, wenn gegen eine an der Pacht jährlich abzusetzende Summe der Pächter allem Erlasse bey Unglücksfällen entsagte. Nur der gänzliche Untergang eines Pachtstücks und die totale Kriegsverhehrung würde hievon auszunehmen seyn. Es ist aber hiebey zu bemerken, daß eine solche Entsagung der Entschädigung für Unglücksfälle, sie geschehe in welchem Falle sie wolle, ganz bestimmt geschehen müsse. Denn eine allgemeine schützt den Verpächter nicht, weil gegen denselben, als denjenigen, der Vortheil daraus ziehen, und für den Pächter, welcher nur Schaden von sich abwenden will, die Auslegung geschiehet. Auch die Entsagung der gewöhnlichen, ungewöhnlichen und nur ungewöhnlichsten Unglücksfälle hebt dieses zwar nicht immer, weil die Meynungen darüber, was zu jeder Classe gehöre, zu verschieden sind, mithin Weitläuftigkeiten daraus entstehen können. Allein man muß sie doch darauf richten, und allenfalls hinzufügen, daß auch diejenigen Unglücksfälle darunter verstanden seyn sollen, die sich noch nie ereignet haben.

§. 62.

Außer diesem ist auch noch die Verabredung mit dem Pächter zu treffen, daß er den durch Unglücksfälle verursachten Schaden zu der Zeit zu einer Untersuchung anzeige, wenn er noch richtig zu beurtheilen steht. So muß der an den Feldfrüchten verursachte Schade alsdann untersucht werden, wenn die durch Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mausefraß, Heuschrecken und so weiter verdorbenen Früchte noch auf dem Felde stehen. Eben so muß auch bey einem entstehenden Viehsterben die Anzeige davon zeitig geschehen, damit Vorkehrungen dagegen getroffen werden können. Thut er dieses nicht: so ist er der Remißion verlustig.

§. 63.

§. 63.

Es trägt zur richtigen Würdigung einer vereinigten Landwirthschaft, vorzüglich bey Remißionsgesuchen, außerordentlich viel bey, wenn von allen Ertrags-Artikeln richtige und ordentliche öconomische Register geführt werden. Dahin gehören die Acker- und Feld-Register über Düngung, Pflug- und Egge-Art, Aussaat, Erndte und Ausdrusch, richtige Vieh- Fischerey und Brau-Register. Ein ordentliches Dienst-Register muß ebenfalls geführt werden. Alles dieses ist einem Pacht-Beamten auf seinen geleisteten Eid zur Pflicht zu machen, und er ist dabey zu verpflichten, daß er sie nicht allein bey etwanigen Pacht und Haushaltungs-Untersuchungen vorlegen, sondern auch nach geendigter Pachtzeit heraus geben müsse. Diese Bedingung scheint nun zwar etwas hart zu seyn, indem der Pächter in gewissem Betracht die Waffen gegen sich selbst hergeben soll. Allein wenn man bedenkt, daß es dem Eigenthümer nicht zu verdenken stehe, den Ertrag seines Eigenthums so genau, als er kann, zu erforschen, und ein Erforschungsmittel zur Bedingung einer Pacht zu machen, überdem auch kein Pächter einen wahren Schaden dadurch leidet, weil er einen entbehrten übermäßigen Gewinn nicht so nennen kann: so bekommt die Sache ein anderes Ansehen. Es bleibt auch bey dem allen noch manches verborgen. Hiernächst ist es auch zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten gut, den Pächter verbindlich zu machen, daß er alle seine Haushaltungsbedienten und Leute bey vorzunehmenden Untersuchungen des Haushalts stellen müsse.

§. 64.

Sind einem Pächter baare und andere Gefälle mit in die Pacht gegeben: so muß er verbindlich gemacht werden, mit deren Einforderung ordnungsmäßig zu verfahren, und sie nicht aufschwellen zu lassen, widrigenfalls er dafür haften muß, auch die versprochene Pacht nicht unter dem Vorwande der Rückstände zurück zu halten. Nur die ganz inexigiblen können zu bezahlen nicht verlangt werden. Es muß auch ausdrücklich vorbehalten werden, daß der Pächter sich der neuzukommenden, die im Anschlage nicht begriffen sind, nicht anmaaßen dürfe.

§. 65.

Der Verpächter siehet bey der Pacht auf die Person des Pächters und seine öconomischen Kenntnisse. Deshalb kann es ihm nicht gleichgültig seyn, wenn jener verasterpachtet, oder die Pachtung an einen andern abtritt.

tritt. Es muß demselben also zur Bedingung gemacht werden, daß er dieses ohne Genehmigung des Eigenthümers nicht thun dürfe, sondern in einem solchen vorhabenden Falle sowohl den Competenten, als auch alle Bedingungen, auf welche die Abtretung geschehen soll, ausführlich und zeitig genug, als ein halbes oder dreyviertel Jahr vorher anzeige, wobey die Genehmigung oder Versagung der Einwilligung, und die Annahme des vorgeschlagenen oder eines andern Subjekts vorbehalten werden muß.

§. 66.

Aus eben dem oben angeführten Grunde muß das Nöthige auf den Fall vestgesetzt werden, wenn der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit mit Tode abgehen sollte. Es ist bedenklich, einer Wittwe, oder gar hinterbliebenen unmündigen Kindern und deren Vormündern eine wichtige Landwirthschaft anzuvertrauen, und hiebey tritt noch der Umstand ein, daß die Herrschaftlichen Pacht-Beamte Rechnungen zu führen, auch andere Amts-Geschäfte mit zu verwalten haben, bey denen auf persönliche Eigenschaften gesehen wird. Es ist also nothwendig zu stipuliren, daß die Pacht mit dem Tode des Pächters aufhören solle, damit die Erben deren Verlängerung nicht aus dem Erbschaftsrechte verlangen mögen. Findet man dann gerathen, sie der Wittwe oder einem Erben zu lassen: so kann es dennoch geschehen. Da aber ein solcher Haushalt nach einer gewissen bestimmten Vorschrift in Betracht des Ackerbaues, und zwar nach einem Feld-Inventario nach einer vestgesetzten Cammer-Taxe zurückgeliefert werden muß: so würde es hart für die Erben, oder im Gegentheil kostbar für den Verpächter oder nachfolgenden Pächter werden, wenn er so, wie der verstorbene Pächter denselben behandelt hat, zurückgeliefert werden sollte. Es muß mithin den Erben die Zeit gelassen werden, die Feldbestellung nach dem Inventario einzurichten. Wenn also ein Pächter nach geschehener Winter-Bestellung stirbt: so muß die Pacht dessen Erben das Jahr noch verbleiben. Stirbt er aber vor derselben: so können sie Inventarienmäßig bestellen, und zur nächsten Antrittszeit, welche gewöhnlich im Julius fällt, darnach abgeben.

§. 67.

Es versteht sich zwar von selbst, daß der Pächter nach geendigten Pachtjahren die ganze Pachtung nach dem Inventario zurück liefern, und dabey alles leisten müsse, was er versprochen hat. Aber es können doch dabey mancherley Ausflüchte und Weitläuftigkeiten, denen selbst die Gesetze

auf

auf eine Zeit lang Schutz verleihen, vorfallen, welchen also durch bündige Verabredungen vorgebeuget werden muß.

§. 68.

Es kann sich erstlich durch mancherley Vorgänge ereignen, daß eine neue Verpachtung nicht frühe genug zu Stande gebracht wird, und aus dieser Verzögerung kann eine stillschweigende Wiederverpachtung erzwungen zu werden versucht werden. Billig und recht ist es allerdings, daß der Pächter zeitig genug erfahre, ob er die Pacht behalten solle, weil er seine Maaßregeln nicht allein darnach nehmen, sondern sich auch nach einem andern Unterkommen bemühen muß. Aber eben so wahr ist es auch, daß der Pächter weiß, daß er kein längeres Recht hat, als welches ihm der Pacht-Contrakt giebt. Oft werden auch Unterhandlungen durch eine Revision der Pacht mit ihm angefangen, und er verzögert die Sache, aus Argliſt, um jenes Recht der stillschweigend fortdauernden Pacht dadurch zu erschleichen, selbst. Um also allen diesen zu besorgenden Weiterungen vorzubeugen, ist es gut, ausdrücklich festzusetzen, daß auf keine Weise eine stillschweigende Wiederverpachtung statt finden solle, sondern der Ablauf der in dem Pacht-Contrakte bestimmten Zeit die Pacht dergestalt endige, daß auch von Seiten der Cammer eine besondere Aufkündigung nicht nöthig sey, und der Pächter die Pachtung mit Ende jener bestimmten Zeit verlassen müsse, auch die, etwa wegen einer neuen mit dem Pächter zu schließenden Pacht, angefangene Unterhandlung keinesweges als eine Einwilligung zur Fortdauer der Pacht, sondern vielmehr als eine Erklährung, daß dem Pächter die Pacht auf die vorigen Bedingungen nicht ferner gelassen werden solle, angesehen werden solle. Ferner muß dem Pächter zur Obliegenheit gemacht werden, daß er ein Jahr vor Ablauf der Pacht, mit Abgebung seiner Erklährung, ob und auf welche Bedingungen er sie behalten wolle, anfragen müsse, ob und auf welche Weise sie ihm ferner gelassen werden solle. Hieraus folgt aber noch nicht, daß ein Cammer-Collegium in Betreibung einer solchen Pachtsache säumig seyn dürfe, sondern es ist die Pflicht desselben, für die Beendigung zu sorgen, welches auch da gewiß geschiehet, wo Ordnung ist. Sonst wird es selbst verantwortlich. Eben so muß auch der Pächter sich der Erstigkeit bey einer anderweiten Verpachtung ausdrücklich begeben und sich gefallen lassen, daß er nicht anders, als ein jeder anderer Competent anzusehen sey.

§. 69.

Ferner pflegt es bey der Zurückgabe der Pachtungen nicht selten allerley Streitigkeiten zu geben. Es ist nun aus den Rechten bekannt, daß einem Pächter das Zurückbehaltungsrecht (jus retentionis) zustehe, und deshalb kann derselbe durch allerley gemachte Forderungen es leicht erschleichen, daß er in dem Besitze geschützt wird, wenn auch die Sache sich wirklich dazu nicht eignet. Dieses hält die Uebergabe an einen neuen Pächter auf, und dieser ist berechtigt, deshalb eine Schadloshaltung zu fordern. Um also einem solchen widrigen Ereignisse vorzubeugen, muß der Pächter dem Zurückbehaltungsrechte, es rühre her, aus welchem Grunde es wolle, entsagen, sich verbindlich machen, die Rückgabe der Pacht dadurch nicht aufzuhalten, sondern seine vermeintlich habende Ansprüche und Forderungen im Wege Rechtens zu suchen. Es ist auch wenigstens da, wo den Cammer-Collegiis eine ohnbezweifelte Gerichtsbarkeit nicht zustehet, sehr nützlich, mit dem Pächter zu verabreden, daß er sich wegen der bey der Uebergabe zwischen dem abziehenden und anziehenden Pächter etwa vorfallenden Streitigkeiten der Entscheidung der Cammer und des zu der Uebergabe committirten Mitgliedes derselben unterwerfen wolle. Es versteht sich aber von selbst, daß hierunter solche streitige Punkte, die zwischen der Cammer, als dem verpachtenden Theile, und dem abziehenden Pächter vorfallen, nicht verstanden werden können. Sie würde sonst Parthey und Richter zugleich seyn.

§. 70.

Aus demjenigen, was bisher angeführt ist, siehet man genugsam, daß ein Pächter viele Verbindlichkeiten auf sich nehmen müsse, wegen deren Erfüllung man gesichert seyn muß. Es wird ihm ein fremdes Eigenthum anvertrauet, welches in seiner Integrität erhalten werden muß, er muß für dessen Nutzung jährlich etwas abtragen, er übernimmt Pflichten, die er erfüllen will, aus deren Nicht-Erfüllung Schaden entstehet. Damit man nun wisse, woran man sich halten solle, muß der Pächter Sicherheit auf eine der Wichtigkeit der Sache gemäße Summe stellen, die auf den Fall der Nicht-Erfüllung haftet.

§. 71.

Eine der Sache ganz richtig angemessene Sicherheits-Summe zu bestimmen, ist zwar nicht möglich. Denn die Ereignisse, auf welche sie gelten soll, sind zukünftig. Aber nach den Umständen kann sie doch ermäßigt wer-

werden. Es kommt also erstlich auf das Objekt an, gegen welches die Summe gestellet werden soll. Zunächst ist dieses der Abtrag der Pacht. Geschiehet dieser vierteljährlich, und zwar nicht auf Vorausbezahlung: so würde die Sicherheits-Summe, wäre keine mehrere Sicherheit da, zwey Quartal-Abträgen wenigstens gleich seyn müssen. Ferner soll sie dienen, um sich daran zu halten, wenn die Substanz des fremden dem Pächter übergebenen Eigenthums geschmälert oder verschlechtert würde. Hier hält es, eine Sicherheit zu bestimmen, schon schwerer. Man muß sie nach der Wichtigkeit der Sache ermäßigen. Endlich soll sie auch Sicherheit wegen Erfüllung anderer Versprechungen des Pächters gewähren, und hier ist es eben so schwer zu ermäßigen. Wäre auch dem Pächter noch außerdem ein anderes Geschäfte anvertrauet, als eine Casse und Rechnungs-Führung: so muß auch hierauf Rücksicht genommen werden.

§. 72.

Gewöhnlich ist doch aber auch diese zu bestellende Sicherheit nicht die einzige. Hat der Pächter ein starkes Super-Inventarium bezahlt: so giebt dieses eine große Sicherheit. Auch die Früchte haften dem Verpächter. Beydes wird Anlaß, daß unter gehöriger weiter unten anzugebenden Vorsicht die Cautionssumme nicht so hoch, als außerdem, zu seyn braucht. Nach Verschiedenheit dieser Umstände kann sie also auf ein, zwey, drey und mehrere tausend Thaler gesetzt werden.

§. 73.

Diese Sicherheitsleistung kann geschehen:
1) Durch baares Geld;
2) durch sichere Obligationen;
3) durch Grundstücke;
4) durch Bürgen.

§. 74.

Die Cautionsleistung mit baarem Gelde ist die kürzeste Art. Der Pächter muß die ganze Cautions-Summe in der Cammer-Casse [baar] niederlegen, bekommt dafür Contraktmäßig entweder gar keine Zinsen, oder bestimmte, als zwey Procent. Es wird ihm darüber ein Depositen-Schein mit angeführter Ursach, und der Versicherung, daß ihm diese [ganze] Summe nach Ablauf der Pacht und völliger Berichtigung seiner Verbindlichkeiten in eben den Münzsorten wieder zurückgezahlt werden solle, unter

dem Siegel und der Unterschrift der Cammer, oder es wird auch wohl eine förmliche Obligation nach eben dem Inhalt ertheilet. Diese Art der Cautionsleistung ist deshalb die vorzüglichste, weil man ohne alle Weitläuftigkeit zu demjenigen, was ein Pächter zu bezahlen schuldig ist, durch Abrechnung über das schon empfangene Geld gelangen kann.

§. 75.

Die Cautionsleistung durch sichere Obligationen geschiehet dergestalt, daß der Pächter solche gleichfalls bey der Cammer niederlegt, und einen Schein darüber auf die obangeführte Weise erhält. Es wird hiezu erfordert, daß die Obligation über eine wahre und gute Schuld spreche. Sie muß über eine auf sichere Grundstücke (wie diese beschaffen seyn müssen, soll gleich angeführt werden) geliehenes Capital lauten, eine bündige Hypothek-Verschreibung und zwar zur ersten Hypothek enthalten, die richtige geschehene Zahlung des Capitals muß ganz ohngezweifelt, sie muß in das Hypotheken-Buch eingetragen, und der Schuldner muß ohne Schwürigkeit zu belangen seyn. Am besten ist es, diese Sicherheit durch Landes-Cassen-Obligationes bestellen zu lassen. Denn die auf Privatgütern stehende Schulden können, wenn sie auch sicher sind, dennoch manchen Weitläuftigkeiten und Schwürigkeiten unterworfen werden. Zum Beyspiel, bey Todesfällen des Schuldners und darauf folgenden Erbvertheilungen, bey entstehenden Concursen, Kriegesverheerungen und dergleichen. Ist eine solche Obligation zur Sicherheit angenommen: so muß an den Schuldner ein obrigkeitlicher Befehl extrahirt werden, daß er bey Strafe doppelter Zahlung nichts an den Gläubiger auszahle, ehe dieser nicht beybringt, daß er von der damit bestellten Caution frey ist. Bey Cassen-Obligationen wird die damit geleistete Caution der Casse bekannt gemacht, damit sie nichts auszahle, oder die Cassen-Obligation wird, wenn das Capital behuf der Caution erst belegt wird, auch gleich auf die Cautionsleistung gerichtet.

§ 76.

Bey der durch Grundstücke zu bestellenden Caution sind viele Vorsichten nöthig:

1) Müssen dieselben bestimmt, worinn sie bestehen, mit allen ihren Pertinentien, deren Größe und Umfange angegeben und es muß juristisch ganz außer Zweifel seyn, daß das Grundstück dem Caventen eigentlich gehöre und zu dem Ende muß der Besitztitul ganz klar seyn.

2)

2) Müssen dieselben keinem andern, es sey aus welchem Grunde es wolle, verhaftet, also in keiner Lehns- Erbenzins- oder andern obereigenthumsherrlichen Verbindung stehen, weil sonst die Einwilligungen dieser ein solches Recht daran habenden Personen erforderlich ist, welches Weitläuftigkeiten und Verwickelungen verursacht.

3) Muß noch weniger auf demselben etwa ein vorbehaltenes Eigenthum, oder ein Fideicommiß haften.

4) Muß die darauf zu gebende Hypothek die erste seyn, folglich weder eine Ehefrau ein Vorzugsrecht, noch dieselbe oder ein anderer ein stillschweigendes Unterpfand oder Hypothek daran haben. Sie müssen also

5) dem Eigenthümer als ein ganz unbeschränktes von allem fremden Nexu befreyetes Eigenthum zustehen, worüber er nach Gefallen frey disponiren kann. Hat er sie gekauft: so muß die Bezahlung, hat er sie geerbt: so muß die Abfindung seiner Miterben, und hat er sie durch irgend einen andern Titul, als durch Vermächtniß, Schenkung, Tausch und dergleichen erhalten: so muß die rechtsbeständige Erwerbung des Eigenthums ganz klar und gesetzlich außer Zweifel seyn, weshalb denn

6) die rechtliche Erwerbung gerichtlich geschehen, und sich aus gerichtlichen Acten und der Eintragung in das Lagerbuch völlig bewahrheiten muß.

7) Muß der Werth derselben mit Angebung aller dazu gehörigen Pertinentien, nach ihrer Größe und Umfange gewiß seyn, und sollte er auch durch eine gerichtliche Schätzung (freylich kein überall ganz sicheres Mittel) erforscht werden. Wo Brandversicherungsgesellschaften sind, müssen die Gebäude zu einem angemessenen Werthe darinn versichert seyn.

8) Müssen sie von der Beschaffenheit und Lage seyn, daß sie bey entstehendem Falle einer nothwendigen Veräußerung auch Kauflustige finden.

9) Müssen sie, wenn sie sonst annehmlich sind, von solchem Werthe seyn, daß nach Beschaffenheit der Umstände die Hälfte oder höchstens zwey Drittel des Werths zur Caution hinlänglich sind.

10) Muß endlich die damit zu bestellende Caution gerichtlich, nemlich in dem foro rei sitae geleistet, confirmirt, ein förmlicher Cautionsschein auf die bestimmte Summe ausgefertigt, dieser in das Gerichtshandels- und Hypotheken-Buch eingetragen, und der ausgefertigte Cautionsschein eingeliefert werden.

§. 77.

Man siehet leicht, daß es eine große Weitläuftigkeit verursache, wenn eine solche Caution durch Grundstücke bündig gestellet werden soll. Man glaube auch nicht, daß die erstangeführten Erfordernisse zu pünctlich sind. Der Kenner der Gesetze und der darinn gegebenen Ausflüchte wird dieses gewiß nicht finden.

§. 78.

Eine Sicherheit durch Bürgen kann auf alle drey angeführten Arten bestellet werden. Es sind dabey eben die Vorsichten zu beobachten, die bey jeder Art nöthig sind. Außerdem ist es wohl nicht nöthig anzuführen, daß der Bürge kein Unmündiger, sondern ein Mann von vollem Verstande, der über das Seinige disponiren kann, wie er will, seyn müsse. Er muß auch dabey der Einrede, daß der Pächter als Schuldner erst ausgeklagt werden solle (der exceptioni excussionis) und wenn mehrere Bürgen wären, der Einwendung, daß er nur zu seinem Theil haften solle (exceptioni divisionis) entsagen. Würde die Bürgschaft von einer Frauensperson geleistet: so muß sie nach vorgängiger hinlänglicher Erkläbrung ihrer weiblichen Rechtewohlthaten auf dieselben Verzicht thun.

§. 79.

Hat der Pächter eine Ehefrau: so muß auch diese ihrem Vorzugsrechte, ihrer Erstigkeit und dem in ihres Mannes Gütern habenden stillschweigenden Unterpfande wegen ihres eingebrachten Dotis, Paraphrenal-Güter und Donationis propter nuptias nach vorgängiger Erkläbrung ihrer weiblichen Wohlthaten eidlich entsagen, und sich als Selbstschuldnerinn mit verbinden. Dieses ist um so billiger, da einer guten Hausfrau die Besorgung der innern Wirthschaft, die oft sehr beträchtlich ist, aufliegt, und sie dabey sehr viel vernachläßigen und Schaden bringen kann. Auch auf den Fall der Verheirathung eines eheloſen Pächters muß stipulirt werden, daß dieses geschehen solle.

§. 80.

Die Cautionsleistung mag nun geschehen, auf welche Art sie will: so muß der Beweis der Richtigkeit derselben bey entstehendem Fall sofort unumstößlich geführet werden können. Zu dem Ende muß also auch dasjenige, was nach seiner Beschaffenheit nicht so schon gerichtlich geschehen muß,

auf

auf diese Weise, oder doch auf sonst eine bündige Art, vor Notario und Zeugen, geschehen. Dahin gehören die Entsagung der weiblichen Wohlthaten, die Anerkennung der Unterschriften und dergleichen mehr.

§. 81.

Außer dieser besondern Cautionsleistung muß auch der Pächter mit seinem übrigen Vermögen, gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, habenden rechtlichen Forderungen und Ansprüchen (nominibus und actionibus), mit den ohnehin schon haftenden Früchten auf dem Felde, in der Scheune und auf dem Boden, so wie auch mit allen übrigen Invectis und illatis, und dem ihm zuständigen Inventario aller Art, eine allgemeine Sicherheit leisten und sich verbindlich machen, daß er von allem diesen vor geendigter Uebergabe, und bis er alles das, wozu er verbunden ist, pünctlich geleistet hat, auch nicht eher, als bis nach der dazu erhaltenen Erlaubniß, nicht das Mindeste verkaufen und wegbringen, sondern den ganzen Haushalt in seiner Verfassung, wie er ist, lassen wolle, worunter jedoch der gewöhnliche Verkauf der Producte nicht zu verstehen ist.

§. 82.

Endlich pflegt auch wohl auf den Fall der zwischen dem Verpächter und Pächter etwa entstehenden Streitigkeiten eine gewisse Abredung getroffen und festgesetzt zu werden, daß solche durch die von beyden Theilen gewählten Schiedsrichter, denen ihre Pflicht gegen den Landesherrn erlassen wird, untersucht, beygelegt und entweder entschieden, oder die Acten sammt den eingebrachten Ausführungen beyder Theile an zwey oder drey unpartheyische Rechts-Collegia geschickt, und sodann, wenn zwey der eingeholten Urtheile gleichlautend sind, ein jeder Theil sich ohne alle ferner einzuwendende Suspensiv-Mittel dabey beruhigen solle, zu welchem Ende aller Supplication, Apellation, Restitutioni in integrum, oder den sonst in einem Lande üblichen Rechtsmitteln, auch der Reductioni ad Arbitrium boni viri, und mit einem Worte allem gerichtlichen Proceß gänzlich entsaget wird. Eine verabredete Entscheidung solcher Streitsachen durch sachkundige Schiedsrichter ist wohl nicht ohne Nutzen. Denn wahr ist es, daß die gewöhnlichen Gerichtshöfe, sonderlich die höhern Justiz-Collegien selten eine gehörige Kenntniß ökonomischer Sachen haben, die doch in die Entscheidung einen großen Einfluß hat. Denn jede Sache muß nach ihrem Wesentlichen und nach ihrer Natur beurtheilt werden. Der bloße Jurist sucht aber bey seinem römisch steifen Ideengange alles in dem Corpore Juris

auf,

auf, und erzwinget, und analogisiret so lange, bis er aus denen oft auf unsere Verfassung ganz unpaßlichen Gesetzen eine Entscheidung gefunden zu haben glaubt. Ein paar Beyspiele mögen dieses erläutern. Wenn in der Materie von Remißionen nach dem L. 44. und 78. ff. de R. V. L. 26. §. 1. L. 61. §. 8. ff. de furt. arg. §. 36. J. de R. D. L. 13. ff. quib. mod. usufr. und L. 25. §. 1. ff. de Vsur. entschieden werden soll: so kann ein Pächter auf einmal arm gemacht werden. Wenn nach eben dieser Lehre von den fructibus perceptis, die das Eigenthum des Pächters werden, gefolgert wird, daß er damit machen könne, was ihm beliebt, daß er also Stroh, Mist, Heu und andere Futterung dem Lande und Viehe entziehen, es also verkaufen, oder jeden Preis dafür fordern könne: so wird eine Landwirthschaft bald ruinirt seyn. Solche Gesetze passen auf unsere großen combinirten Haushalte nicht.

§. 83.

Damit auch zum Nachtheil der Landes-Cassen, in welche die Einkünfte von den verpachteten Domänen fließen, nichts geschehe, sondern solche der Ordnung gemäß genutzet und im Stande erhalten werden, ist eine Aufsicht nothwendig. Es kann sonst aus Gewinnsucht Manches unternommen werden, woraus Schaden erwächst. Aecker und Wiesen können schlecht behandelt, das Inventarium kann verschlechtert oder gar verringert werden, und die Gebäude können in Verfall gerathen. Zum Theil würde dieser Schade freylich den Pächter selbst treffen, und also sollte man wohl glauben müssen, daß er ihn zu vermeiden bemüht seyn werde. Aber die Erfahrung lehrt doch nicht selten das Gegentheil, vorzüglich bey solchen Unregelmäßigkeiten, woraus der Zeitpächter einen unerlaubten Vortheil ziehen kann. Zum Beyspiel, wenn er den Acker aus Gewinnsucht aussauget, vorzüglich gegen das Ende der Pacht, gutes Vieh für theure Preise verkauft, und schlechteres wohlfeileres wieder anschaft, durch den Verkauf des Strohes und der Futterung zu eben der Zeit dem Lande den Dünger entziehet, und was dergleichen Unschicklichkeiten mehr sind, wovon die schlimmen Folgen die Wirthschaft selbst treffen und die Einkünfte vermindern. Es ist also Aufsicht zu Erhaltung der Ordnung und des Nutzens nöthig, die sich die Cammer vorbehalten und durch eines ihrer Mitglieder führen muß. Obgleich diese der Natur der Sache gemäß ist: so ist es doch am sichersten, es ausdrücklich zu bevorworten und den Pächter zu verbinden, daß er solches nicht allein geschehen lassen, sondern auch das dazu Erforderliche, als die Haushaltungs-Register, vorlegen wolle.

§. 84.

§. 84.

Es ist in den Gesetzen verordnet, daß der Pächter in gewissen Fällen seiner Pacht entsetzt werden könne. Aber auch diese Fälle sind nicht in allen Stücken bestimmt angegeben. Es ist also gut, daß dieses geschehe. Dahin gehöret nun vorzüglich, wenn der Pächter die Wirthschaft schlecht betreibt, das Inventarium verschlechtert oder verringert, solchen Schaden thut, dessen Folgen die Einkünfte vermindern, und das Pachtgeld nicht zur bestimmten Zeit bezahlt. Es ist ausdrücklich mit demselben zu bedingen, daß er sich gefallen lassen wolle, daß er der Pacht entsetzt werde, und den daraus entstehenden Schaden ersetzen wolle. Bey der nachläßigen Bezahlung der Pacht muß namentlich bestimmt werden, nach welchem Zeit-Ablaufe die Entsetzung geschehen solle. Ein Pächter, der mit der Pachtzahlung zurück bleibt, kommt gewiß in seinen Vermögens-Umständen zurück, und also kann hierinn nicht lange nachgesehen werden. Die Ordnung wird auch bey den Einkünften der Cassen unterbrochen. Es ist also nicht unbillig, daß auf die Zurückhaltung zweyer Pacht-Termine (die gewöhnlich quartalig sind) die Strafe der Entsetzung gesetzt werde. Es muß aber der Pächter dennoch bey seiner Verbindlichkeit gehalten und also verabredet werden, daß, wenn die Pachtstücke aus diesem Grunde zurückgenommen und entweder verwaltet oder an einen andern verpachtet werden, der Pächter für die von ihm versprochene Pacht dergestalt haften müsse, daß er das, was durch die Verwaltung oder anderweite Verpachtung weniger herauskommen würde, auf seine ganze Pachtzeit nachzahlen und zu dem Ende seine Caution, in so weit solche zureicht, zurücklassen, auch sich gefallen lassen wolle, daß man sich an seinem Superinventario bezahlt mache.

§. 85.

Dieses sind dienigen Bestimmungen, welche auf die Natur und das Wesen einer Pachtung Einfluß haben. Sie sind aber mancher Modificationen, Zusätze und Nachlasses nach der besondern und örtlichen Beschaffenheit fähig. Außerdem wird nun zwar noch Manches in die Pacht-Contracte mit eingesetzt, da die Pächter der Herrschaftlichen Domänen gewöhnlich Beamte sind, denen verschiedene Dienstverrichtungen zugetheilt werden. Als Sitz und Stimme auf der Gerichtsstube, Receptur und Rechnungsführung über gewisse vorbehaltene Einkünfte, Sorge für das Wohl der Unterthanen und dergleichen mehr. Eigentlich gehöret dieses aber nicht in einen Pacht-Contract, sondern in eine besondere Instruction für den Beamten, der eigentlich eine doppelte Person vorstellt.

§. 86.

Ueber die ganze Verhandlung muß ein deutliches Protocoll aufgenommen werden, welches alles enthält, was verabredet und geschlossen worden ist. Denn dieses muß die Grundlage zu dem schriftlich zu verfassenden Pacht-Contracte werden. Man läßt auch zu Vermeidung etwa besorglicher Weitläuftigkeiten und Ausreden, dem Pächter das Protocoll, nachdem er solches entweder selbst nochmals durchgelesen hat, oder es ihm vorgelesen worden ist, eigenhändig mit unterschreiben.

A. Behandelter Pacht-Anschlag vom Amte N.	Summa des Anschlages Rthl.	sgr.	pf.	Bleibt oder ist behandelt auf Rthl.	sgr.	pf.
1) Ackerbau	1444	17	7	1400		
2) Wiesewachs	500			500		
3) Gärten	88			80		
4) Weiden	3			3		
und so mit allen Posten.						
Summa						
Hievon gehen noch ab die auf den ganzen Haushalt fallende Kosten mit						
Bleibt also die zu entrichtende Pacht						

Nota. Sind die auf das Ganze fallende Unkosten schon nach der Proportions-Rechnung auf jeden Artikel abgesetzt: so fällt der Absatz derselben hier weg.

I.

Instruction

für den Braumeister des Amts N., worauf derselbe zu beeidigen ist.

Obgleich der Braumeister in Lohne und Brodte des Pachtbeamten steht, und demselben zur Treue und Gehorsam verpflichtet ist: so ist doch derselbe bey eigner Verantwortung und Vermeidung der von der Cammer, im Falle der Ueberschreitung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften zu bestimmenden Bestrafung nach derselben sich pünctlich zu achten, und auf keines Geheiß oder Verlangen davon abzugehen schuldig. Es muß derselbe also

1.

dahin sorgfältig sehen, daß zu der Brauerey reine untadelhafte Früchte, die von Hinterkorn und Tresyen gehörig gereinigt sind, auch nicht aus spitzen und leichten Körnern bestehen, gegeben werden.

2.

Lieget demselben ob, zu einem Gebraue von funfzehen ganzen Fassen, das Faß zu Einhundert und zehen Stübchen Braunschweigisch Gemäß gerechnet und einem halben Füllfasse, weniger nicht als zwey Marktscheffel oder vier und zwanzig Nordhäusische Scheffel harten Weizen und drey Marktscheffel oder sechs und dreyßig Scheffel Nordhäusisch Gemäß harten Gersten; zu einem Gebraue von zwölf ganzen dergleichen Fassen und einem halben Füllfasse weniger nicht als neunzehen Scheffel harten Weizen und neun und zwanzig Scheffel harten Gersten, beydes nach Nordhäusischem Gemäß, und endlich zu einem Gebraue von neun ganzen dergleichen Fassen und drey Achtel Füllfaß weniger nicht, als vierzehen und einen Viertel Scheffel harten Weizen und ein und zwanzig drey viertel Scheffel harten Gersten Nordhäusisch Gemäß sich geben zu lassen und zu nehmen.

Allen von diesen harten Früchten aufkommenden Auswuchs und Uebermaaße, welche ohngefähr auf einen Scheffel einen viertel Scheffel betragen muß, ist der Braumeister, ohne davon das Mindeste zurückzunehmen oder zu anderm Gebrauch zu verwenden, zu jedem Gebraue zu nehmen verpflichtet.

3.

Wird demselben ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sorgfältig dahin zu sehen, daß es an gutem Malze nicht fehle, sondern davon immer ein genug-

samer Vorrath vorhanden sey, immaaßen derselbe niemals zu frisches Malz nehmen darf. Da auch das Malz nicht zu allen Jahrszeiten gut geräth, vielmehr Herbst und Frühjahr die beste Zeit zum Malzmachen ist; so muß derselbe darauf Bedacht nehmen, daß in diesen Jahrszeiten das erforderliche Malz in genugsamer Quantität gemacht werde.

4.

Muß der Braumeister hauptsächlich seine Achtsamkeit auf Verfertigung guten Malzes richten, und dabey folgender Gestalt verfahren:

a) Das Waizen- und Gersten-Malz muß jedes allein gemacht werden.

b) Bey dem Einweichen des Getraides muß derselbe reines frisches Wasser aufgießen, und wenn die Frucht durch Aufquellen genugsam in die Höhe getrieben ist, das erste Wasser abzapfen, und dieses so lange darauf stehen lassen, bis die Frucht genug gequollen hat, welches alsdenn geschehen ist, wenn sich die Körner über den Nagel des Daumens biegen lassen, und man beym Zerschneiden wahrnimmt, daß sie dergestalt durchdrungen sind, daß man damit, als mit einer Kreide schreiben kann.

c) Wenn das Wasser von der Frucht reine abgelaufen ist: so muß solche auf der Malztenne zum Abtrocknen etwa einer Hand hoch geschüttet, und sodann nach Beschaffenheit der wärmern oder kältern Witterung in gehöriger Höhe aufgeschüttet werden, welches der Ermäßigung des Braumeisters, als eines Sachverständigen, überlassen bleibt, und muß alsdann der Haufen des Tages ein paarmal gehörig durchgeschaufelt werden, damit sich die Frucht nicht in Klumpen setze.

d) Derselbe muß ferner seine Aufmerksamkeit vorzüglich darauf richten, daß die Frucht weder zu wenig noch zu viel keime und ja nicht in Graskeime wachse, auch zu gleichem Wuchse gebracht werde, selbige sodann so fort auf den Luft-Boden schaffen, daselbst dünne aus einander und höchstens einen Zoll hoch streuen, täglich zweymal umwenden und solche dergestalt gehörig trocknen und zu Luft-Malze machen. Darr-Malz aber zu nehmen, ist gänzlich verbothen.

5.

Wenn das Malz in die Mühle zum Schroten gebracht werden soll: muß der Braumeister solches gehörig und weder zu wenig noch zu viel anfeuchten und durch einander mengen, damit es sich im ersten Falle nicht in Mehl, im letztern aber nicht in Teig oder Brey verwandle, auch bey dem Schroten selbst gegenwärtig seyn, damit es ordentlich damit zugehe, und das Malz weder zu grob noch zu klein geschroten werde.

6.

6.

Bey dem Einmeuschen des Malzes muß der Braumeister sorgfältig dahin sehen, daß das Wasser nicht zu heiß auf das Malz gegossen, der erste Guß mit dem zurück behaltenen Malze bedeckt, alles gehörig und tüchtig durchgearbeitet, und sodann das siedende Wasser zugegossen, und die Meusche abermals ordnungsmäßig durchgearbeitet werde. Mit dem Aufguß zur zweyten Pfanne hat derselbe ebenmäßig der Ordnung nach zu verfahren, auf alle Weise aber dahin zu sehen, daß nicht mehr als die ordnungsmäßige oben art. 2. bestimmte Faßzahl aufgegeben werde, und zu dem Ende sowohl in den Böttichen, als der Braupfanne richtige Zeichen zu machen, immaaßen derselbe für das Ueberbrauen verantwortlich bleibt, und unausbleiblich, den befindenden Umständen, nach mit Gefängniß-Strafe, und im Wiederholungsfalle mit Entsetzung von seinem Dienste gestraft werden soll.

7.

Die Zeit des Kochens bleibt zwar der sachkundigen Ermäßigung des Braumeisters gänzlich überlassen, jedoch wird derselbe bey eigner Verantwortung dahin sehen, daß, ob das Bier gleich gaar gekocht werden muß, selbiges dennoch nicht zu viel gekocht werde, wodurch die geistigen Theile desselben verfliegen, wie es denn auch von der in die Höhe getriebenen Unreinigkeit gehörig zu reinigen ist.

Uebrigens wird demselben bey empfindlicher und dem Befinden nach Leibes-Strafe hiemit ausdrücklich verboten, der Gesundheit schädliche Kräuter, Wurzeln oder solche Zuthaten, wodurch dem Biere eine falsche Stärke gegeben werden soll, zu demselben zu nehmen.

8.

Derselbe wird hierdurch ausdrücklich und bey Vermeidung empfindlicher Strafe angewiesen, die erste Pfanne oder sogenannte süße Wehrt mit dem übrigen Biere vor dem Stellen zu vermischen, und von ersterer nichts unter keinerley Vorwande zurück zu behalten.

9.

Auf das Abkühlen des Biers, wenn es zum Stellen nach der verschiedenen warmen oder kalten Witterung geschickt ist, muß der Braumeister genau achten, so wie auch derselbe den Grad der Gährung auf das sorgfältigste zu beobachten, und sonderlich das Bier in dem Stellbottich nicht zu stark gähren zu lassen, sondern solche zu gehöriger Zeit zu hemmen hat, wobey es sich von selbst versteht, daß das Bier bey kalter Witterung wäh-

rend des Gährens, jedoch so, daß nicht aller Zugang der Luft benommen wird, zugedeckt werden muß.

10.

Wenn die Gährung solchergestalt vollendet ist, muß das Bier auf Fässer gebracht, diese müssen nicht zu fest zugespundet werden, damit das Bier gehörig nachgähren könne, zu welchem Ende es denn ordnungsmäßig mit dem Biere von dem Füllfasse, nicht aber mit Dünnebier, Covent oder Wasser nachzufüllen, und dann ordentlich zu verspunden ist. Der Mißbrauch, daß das Bier gleich aus dem Stellbottich in die von den Schenkwirthen zurückgebrachten Gefäße, sammt den noch darinn befindlichen Hefen gefüllet, und denselben gleich zurück gegeben wird, wird hiemit bey unausbleiblicher Strafe gänzlich verbothen. Vielmehr wird der Braumeister hierdurch ausdrücklich angewiesen, kein Bier eher auszuladen, bis ihm die Faßzahl von dem Beamten, oder demjenigen, dem derselbe solches auftragen wird, gehörig abgenommen ist.

Da auch die zu erhaltende gute Beschaffenheit des Biers es nothwendig erfordert, daß dasselbe in dem Braukeller selbst gefaßt werde: so ist solches nicht etwa durch Rinnen über die Straße in einen andern Keller zu leiten, indem die Nachgährung dadurch unterbrochen wird, und vorzüglich bey kalter oder schlechter Witterung das Bier an seiner Güte nothwendig verliehren muß. Der Braumeister muß also bey eigener Verantwortung dafür haften, daß solches nicht geschehe.

11.

Da auch der Covent ein für die weniger Vermögenden Einwohner unentbehrliches Getränke ist: so hat der Braumeister mit dessen Zubereitung reinlich und so zu verfahren, daß es genießbar und der Gesundheit nicht schädlich ist.

12.

Auf die Richtigkeit der Bierfässer zu sehen, ist die Pflicht des Braumeisters. Derselbe muß daher bey unausbleiblicher Bestrafung keine andere Bierfässer entweder selbst verfertigen oder zu verfertigen gestatten, als welche, ein ganzes Faß Einhundert und zehen Stübchen, das Stübchen zu vier richtigen Braunschweigischen Maaßen, das halbe Faß fünf und funfzig Stübchen, eine Tonne sieben und zwanzig und ein halbes Stübchen und ein Achtel dreyzehen und drey viertel Stübchen halten, und müssen zu Erhaltung des richtigen Gehalts die Gefäße wegen des Einbandes und Hefens, der sich auf den Boden setzt, nemlich ein halbes Faß wenigstens ein

und

und ein halbes Stübchen, und so nach Verhältniß die übrigen Gefäße größer gemacht werden.

Alle diese Gefäße sollen mit einem besondern Brennzeichen zu Vermeidung alles, auch von den Schenkwirthen zu machenden Unterschleifs gebrannt werden, und darf der Braumeister keine andere, als solche füllen und ausladen. So bald derselbe nun findet, daß die Gefäße durch das Einbinden zu klein, oder sonst untauglich werden, muß er solches dem Beamten bey eigner Verantwortung so fort anzeigen, und dahin sehen, daß es nie an der gehörigen Anzahl Bierfässer fehle, damit das Bier jederzeit ordnungsmäßig gefasset und nicht darauf gewartet werden müsse, bis die Schenkwirthe die Gefäße zurück bringen.

13.

Bey dem Ausladen an die Schenkwirthe muß der Braumeister denselben das Bier zu Vorbeugung aller Ausflüchte, daß sie schlechtes Bier aus dem Brauhause erhalten hätten, vorprobiren. Unterlässet er dieses, so wird er jedesmal die Vermuthung gegen sich haben, daß er untaugliches Bier ausgeladen habe, und wenn er sich nicht wegen des Gegentheils vollkommen rechtfertigen kann, in Strafe verfallen. Die Bestrafung wegen Ueberschreitung der Verordnung in Betracht des nicht geschehenen Vorprobirens bleibt aber dennoch vorbehalten.

14.

Damit auch der Braumeister wissen möge, was gutes Bier halten muß: so wird demselben hiemit bekannt gemacht, daß dasselbe nach der ihm zuzustellenden Probe frisch 10 Grad, und wenn es völlig ausgegohren hat, 9 Grad halten müsse, dasjenige aber, was unter 8 Grad hält, für schlechtes im Preise abzusetzendes Bier zu halten sey.

15.

Ferner wird es dem Braumeister hiedurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß es nicht am genugsamen Biere für die Consumtion der Amts-Einwohner fehle. Demselben lieget also ob, dem Beamten sofort die Anzeige davon zu thun, wenn die Nothdurft es erfordert, daß wieder gebrauet werden muß.

16.

Da das Ausschenken des Biers im Brauhause und der einzelne Verkauf desselben vorzüglich verbothen ist: so hat sich der Braumeister dessen bey unausbleiblicher Bestrafung gänzlich zu enthalten, auch keine Achtel

und

und halbe Achtel an diejenigen, welche solche einzuziehen berechtigt sind, ohne ausdrückliche Anweisung des Beamten verabfolgen zu lassen.

17.

Ebenmäßig wird demselben hiemit alles eigenmächtige Weggeben und Schenken des Biers an diejenigen, welche in dem Brauhause ein und ausgehen und bey dem Brauen selbst keine Geschäfte haben, bey nachdrücklicher Bestrafung verbothen, und derselbe angewiesen, an Niemanden, als die, welche der bey dem Brauen habenden Geschäfte halber, ein gewisses an Biere bekommen, und dieses nicht anders als nach einer ihm von dem Beamten zu gebenden gemessenen Anweisung, Bier zu schenken, oder zu geben, mithin des Reichens eines Trunks Bier an andere, auch sogenannte Umläufer sich gänzlich zu enthalten, und Niemanden in dem Brauhause zu dulden, als die, welche darinn Verrichtungen haben, sich auch selbst mit der ihm angewiesenen Maaße zu begnügen. Sollte er diesem entgegen handeln, so soll derselbe als ein ungetreuer Söldner nachdrücklich bestraft werden.

18.

Die Braugefäße und Braupfanne sowohl, als die Bierfässer muß derselbe stets reinlich erhalten, zu dem Ende erstere gleich nach geschehenem Abbrauen wohl säubern und ausbrühen, nicht aber die Unreinigkeiten darinn eine Zeitlang lassen, wie denn nicht eher zu einem folgenden Gebrau geschritten werden darf, bis alles ordnungsmäßig gereinigt ist. Die Bierfässer aber müssen jederzeit, wenn sie von den Schenkwirthen zurück geliefert werden, gleichfalls nicht allein sogleich ausgebrühet, sondern auch, wenn es die Nothdurft erfordert, mit tannen Hecke ausgebrannt werden, immaaßen derselbe straffällig wird, wenn er auf unreine Gefäße Bier füllet, weshalb ihm die Entschuldigung, daß das Bier auf den Fässern verdorben sey, nicht zu statten kommen soll.

19.

Die Pflicht des Braumeisters erfordert, daß er mit Feuer und Licht sorgsam umgehe, und alles dasjenige, was ihm an Braugeräthen und Gefäßen, auch andern Geräthschaften, nicht weniger an Waasen, Holz, Geräthe-Holz, Reifen und dergleichen anvertraut wird, gebührend in Acht nehme, auch allen Schaden, der aus Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit entstehen könne, mit Treue und Fleiß abzuwenden suche, widrigenfalls er für das alles haften, und den Schaden aus dem Seinigen ersetzen muß,

wie

wie er denn überall seinem Lohn Herrn alle Treue und Redlichkeit bey Vermeidung unausbleiblicher harter Ahndung zu beweisen verpflichtet ist.

20.

Wie nun demselben oblieget, dieser beschwornen Instruktion in allem getreulich nachzukommen, und in keinem Stücke dagegen zu handeln: so wird demselben hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auch nicht zuzugeben, daß von andern dagegen gehandelt werde, sondern wenn dieses geschähe, oder ihm selbst von irgend Jemanden zugemuthet würde, diesem zuwider zu handeln, solches seinem Lohn-Herrn, oder der Beschaffenheit der Umstände nach der Cammer sofort anzuzeigen, indem, wenn er dieses nicht gethan hat, demselben keine Entschuldigung dieserhalb zu statten kommen, sondern er zur wohlverdienten Strafe gezogen werden soll.

II.

Clausula Remissionis
wegen der sich begebenden Feld-Schäden.

Wegen der etwanigen Unglücks-Fälle ist verabredet, daß Conductor die Casus minores, welche vermöge der Rechte pro minoribus gehalten werden, insgesammt übernehmen, und deshalb keine Remißion prätendiren solle. Falls aber einige Casus majores während dieser Pachtjahre sich begeben, und Conductor durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse und Schnecken-Fraß, Wasserfluthen und dergleichen durch menschlichen Fleiß und Vorsicht nicht abzuwendenden Unglücks-Falle, an den Feld-Früchten einen solchen Schaden erleiden würde, daß er deshalb Remißionsfähig zu seyn vermeynen möchte, so soll derselbe verbunden seyn, sothanen Schaden in Zeiten vor der Erndte der Fürstlichen Cammer anzuzeigen, und eine Commission zu dessen Besichtigung zu extrahiren.

Wenn sich denn dabey mittelst einer von drey unpartheyischen und darauf specialiter vereideten Achtersleuten vorzunehmenden, und nach Himtenzahl von dem würklichen Ertrage eines jeden Morgen, der sämmtlichen in allen dreyen Feldern bestellten Länderey einzubringenden ordentlichen Wardirung befindet, daß nach Abzug der Einsaat und der übrigen pro rata des sich an dem vollen Ertrage ergebenden Abganges und Verlustes zurück zu rechnenden Bestellungs- auch Erndte-Kosten, welche in Gemäßheit des bey Formirung des Pacht-Anschlages auf vorgängige Untersuchung gefertigten Hufen-Anschlages auf den Ackerbau bey diesem Fürstlichen Amte

zu verwenden, und in besagten Haufen-Anschlage deshalb berechnet sind, aus den in allen dreyen Feldern bestellten Feldfrüchten, nach den in dem special-Hufen-Anschlage gerechneten Preisen, nicht so viel heraus kommt, daß die Halbschied des von dem Ackerbau, nach dem behandelten Anschlage zu entrichtenden Pachtgeldes erfolgen kann, so soll dem Conductori deshalb eine Remission am Locario solchergestalt angedeihen, daß der Abgang an den gedachten nach der Behandlung des Pacht-Anschlages zu prätendirenden Pachtgelde ex aequis partibus von beyden contrahirenden Theilen übertragen werde, in so fern aber der Abgang nicht an die Hälfte solches behandelten locarii reicht, hat keine Remission statt.

Clausula Remissionis
wegen des Horn-Viehsterbens.

Falls auch ein allgemeines Horn-Viehsterben, ohne des Pächters und der seinigen Verwahrlosung entstehen, und derselbe dadurch einen beträchtlichen Theil von dem empfangenen Fürstlichen Cammer Inventario, und von seinem eigenen supra-Inventario an Horn-Vieh verliehren sollte; so soll ihm auf vorhergegangene Untersuchung, sonst aber nicht, eine der Billigkeit gemäße Remission wiederfahren, und der Abgang wegen der sowohl von dem Cammer-Inventario als von des Pächters eigenen Inventario krepirten Stückzahl an Horn-Vieh, nach den in dem neuern bey des Conductoris Pacht-Antritt errichteten Inventario bestimmten Preisen, von beyden Theilen dergestalt übernommen werden, daß jeder Theil die Halbschied von solchem Verlust trage, Conductor aber dagegen schuldig seyn, bey seinem dereinstigen Abzuge das Cammer-Inventarium an Horn-Vieh in quali & in quanto complet ohnentgeltlich zurückzuliefern.

So viel den durch dergleichen Viehsterben entstehenden Abgang an der veranschlageten Hude- und Weide betrift, so soll Conductor deshalb eine Remission zu fordern nicht befugt seyn, es wäre denn, daß das Viehsterben nach dem 1sten May, mithin zu einer solchen Zeit sich begeben, daß der Pächter nicht mehr im Stande gewesen, fremd Vieh in die Weide zu bekommen, oder Höchster Verordnung nach ihm nicht frey gestanden, fremd Vieh in die Weide zu nehmen, oder selbst vor Verlauf einer gewissen Zeit, wieder Horn Vieh anzukaufen, und damit die Weide zu betreiben, als in welchem Fall ihm so lange, und in so weit, als er die Hude und Weide vorangeführter Ursachen halber, nicht nutzen können oder dürfen, nach

Pro-

Proportion der angeschlagenen und gestorbenen Stückzahl an Horn Vieh, eine Remißion an dem angeschlagenen Weide-Gelde nach eben dem Fuß, wie voran geführet, angedeihen soll, er muß aber, so bald ihm fremd Vieh anzukaufen gestattet ist, dergleichen sofort auf seine Kosten wieder anschaffen, und den Viehstamm vollzählig machen, gestalten von der Zeit an, da ihm der Ankauf erlaubt ist, keine weitere Erlassung am Weide-Gelde gegeben wird. Ueberhaupt qualificiret ein geringes, obgleich unverwahrlosetes Horn-Viehsterben, wenn solches nicht, nach den vorgedachten Inventarium-Preisen, die Summe von 200 Rthl. übersteiget, sich zu keiner Remißion, wie dann auch wegen des übrigen Viehes, und der sonstigen im Pacht-Anschlage aufgeführten Pachtstücke, wie auch die Vorfälle seyn mögen, eine Remißion überall nicht statt findet, und Conductor sich derselben ausdrücklich begiebet.

Clausula Remissionis
wegen Krieges-Verheerungen.

Sollte auch durch Gottes Verhängniß Krieges-Verheerung die hiesige Fürstliche Lande betreffen, und Conductor bey dem ihm verpachteten Fürstlichen Amte, dadurch dermaßen leiden, daß er die ihm elocirte Stücke wenig oder gar nicht nutzen können, so ist verabredet, daß bey einem solchen unglücklichen Fall der Pächter, wenn er deshalb Remißionsfähig zu seyn vermeinet, schuldig seyn solle, eine vollständige Rechnung von aller und jeder Einnahme und Nutzung, welche er von den sämmtlichen verpachteten Stücken, während der Krieges-Unruhen, und in dem ganzen Pachtjahre wirklich gehabt, zu formiren und einzubringen, auch solche gehörig zu bescheinigen, und darzuthun, daß, ohnerachtet alles seines Fleißes und Bemühung, er ein mehreres nicht heraus bringen können. Wann sich denn daraus ergiebt, daß der Pächter, ohne daß ihm Negligence und Verschulden beyzumessen, die ihm verpachtete Stücke, und insbesondere den Ackerbau nach Abzug der darauf verwendeten Bestellungs-Kosten, und insbesondere der sowohl dazu, als zu den übrigen ökonomischen Verrichtung gebrauchten Dienste, als welche ihm nebst den sonstigen, erweislichen zu Aufrechthaltung der Oekonomie unvermeidlich gewesenen Ausgaben, auf den Ertrag zu gute gerechnet, und davon abgezogen werden sollen, nicht so hoch nützen können, als das von ihm stipulirte Pacht-Geld beträgt, so soll der Abgang an solchem Pachtgelde von beyden Theilen ex aequis partibus

übertragen werden. Es verstehet sich dabey von selbst, daß bey einem dergleichen Unglücks-Falle ein etwaniges lucrum cessans nicht attendiret werden möge, noch Conductor, dergleichen zu prätendiren befugt sey, eben so wenig als derselbe eine Remißion fordern kann, wenn etwa nur von ein oder anderm verpachteten Stücke inspecie, ihm die Nutzung abgegangen, hingegen er an den übrigen Pacht-Parcelen keinen oder so geringen Schaden gelitten, daß er dennoch das bestimmte Pachtgeld heraus bringen können, gestalt die Remißion anders nicht, als nach einer de toto corpore zu machenden Calculation statt hat; wie denn auch falls Conductor zu dem Ausdrusch und Verkauf der Früchte die nöthige Zeit gewinnen mögen, dennoch aber damit gesäumt, oder das Korn von mehrern Erndten auf hohen Preis liegen lassen, und ihm solches gedroschen, oder ungedroschen genommen wird, er den Schaden davon billig allein tragen muß.

Wann ferner von den Inventarien-Stücken, an Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen, Ackergeräthe, Zäunen, Obst- und Weiden-Bäumen ꝛc. sie mögen zu dem Cammer-Inventario gehören, durch die Krieges-Verhehrung etwas verlohren gehen sollte, ohne daß der Pächter solches verhindern können, so soll demselben auf ein davon einzubringendes und gehörig zu bescheinigendes Verzeichniß, die Halbschied des Verlusts gut gethan, die Bestimmung des Werths der verlohren gegangenen Inventarien-Stücke, aus dem Inventario genommen, und dieses dabey zum Grunde gelegt werden, Conductor aber dagegen schuldig seyn, bey Endigung der Pacht, das empfangene Cammer-Inventarium in quanto & quali ohnentgeltlich zu retradiren; wie dann auch derselbe den, außer vorgedachten Inventarien-Stücken an seinigen sonstigen Effekten und Meublen erleidenden Schaden allein tragen muß, dahingegen aller Schade, welcher durch die Krieges-Völker den Herrschaftlichen Amts-Gebäuden zugefüget werden möchte, von Fürstlicher Cammer übernommen, und die Wiederherstellung der Gebäude, auf deren alleinige Kosten beschaffet werden soll.

Des vierten Abschnitts
Drittes Capitel.
Von dem Pacht-Contracte.

§. 1.

Der Pacht-Contract ist die Verabredung des Verpächters und Pächters über alle von beyden Theilen dieses Geschäftes halber übernommenen Ver-

Verbindlichkeiten. Es ist nothwendig, daß er schriftlich verfaßt werde, und dann ist er dasjenige Document, aus welchem sogleich erwißlich ist, was für Rechte und Verbindlichkeiten der Verpächter und Pächter haben, und was mithin wechselseitig gefordert werden könne. Ist er bündig und mit Rücksicht auf alle das Pacht-Geschäft angehende Angelegenheiten gefaßt: so muß darinn der Grund zur Entscheidung der etwa entstehenden Streitigkeiten liegen.

§. 12.

Es ist bey einem solchen Pacht-Contracte zu sehen, auf dessen Form, und den materiellen Inhalt desselben.

§. 3.

In Betracht der Form ist zu bemerken, daß die über wichtige Domänen geschlossene Pacht-Contracte im Namen des Landesherrn abgefaßt, von demselben und dem Pächter unterschrieben, davon zwey Exemplarien gefertigt, solche mit dem Cammersiegel bedrückt, auch von dem Pächter besiegelt, eins davon in dem Cammer-Archiv aufbewahret und das andere dem Pächter zugestellet werde. Beyde müssen ganz gleichlautend seyn, auch die dazu gehörigen Anlagen haben.

§. 4.

Was nun den materiellen Inhalt derselben anbelanget: so kann solcher kein anderer seyn, als die in dem vorigen Capitel erwähnten Verabredungen. Nichts, als was würklich geschlossen ist, darf sich darinn finden, und deshalb muß auch alles berichtigt seyn, ehe er gefaßt werden kann. Das Verabredete wird darinn nur nach einer gewissen Ordnung aufgeführt. Diese Ordnung ist der Natur der Sache nach folgende:

1) Wird der Gegenstand des Pacht-Contracts bestimmt angegeben, das heißt, alle Pachtstücke und deren Zubehörungen werden namentlich genannt.

2) Wird dasjenige angeführt, was der Verpächter dem Pächter noch außer jenen Pachtstücken an Nutzungen verspricht, und ihm überdem noch zusichert.

3) Werden die Verbindlichkeiten des Pächters deutlich aufgeführt und aus einander gesetzt, und die Strafen und Folgen der Nicht-Erfüllung bestimmt.

4) Folgt die Verabredung, wie es in Ansehung der Pacht-Erlassung bey Unglücksfällen gehalten werden soll.

5) Wird vestgesetzt, wie es mit der Verästerpachtung, Abtretung der Pacht, Disposition über die Pacht, wenn der Pächter vor Ablauf derselben stirbt, und mit der Räumung nach deren Ablauf gehalten werden solle.

6) Geschiehet der zu bestellenden Sicherheit und aller dieserhalb zu nehmenden Maaßregeln Erwähnung.

7) Kommt endlich dasjenige, was außerdem etwa noch verabredet ist.

Alles dieses muß in einer deutlichen, alle Zweydeutigkeiten und Mißdeutungen ausschließenden Sprache, mit möglicher Vermeidung aller lateinischen dem Pächter oft unverständlichen Ausdrücke niedergeschrieben werden. Der Stoff dazu liegt zwar ganz in dem vorigen Capitel, es soll aber dennoch noch das Nöthige zu einer mehrern Erläuterung angeführt werden.

§. 5.

Es ist nicht nöthig, die Pachtstücke nach der Reihe in dem Contracte selbst aufzuführen, sondern dieses geschiehet beziehungsweise auf den Anschlag, der dem Pacht-Contracte in der Form, wie er oben angegeben ist, beygefügt wird, und es ist genug hinzuzusetzen, daß der Pächter sich der Nutzung von keinem andern, als den darinn aufgeführten, anzumaaßen befugt seyn solle. Dasjenige aber, was von den sonst wohl dazu gehörenden etwa ausgenommen ist, muß namentlich angezeiget werden.

§. 6.

Dasjenige, was der Verpächter dem Pächter noch außer jener Nutzung der Pachtstücke verspricht und zusichert, muß namentlich und bestimmt, sammt der Einschränkung zu einem gewissen Gebrauche, und dem Verbothe zu anderer Verwendung oder gar Veräußerung ausgedrückt werden. Hieher gehöret zum Beyspiel Bau- Nutz- Brennholz, Kohlen, Wildpret, Mast und was dergleichen mehr ist. Die Strafe auf die zweckwidrige Verwendung oder Veräußerung, welche der Verlust der Nutzung ist, wird hinzugefügt.

§. 7.

Die Verbindlichkeiten des Pächters erhellen aus vorigem Capitel genugsam, und müssen sich aus der Verabredung selbst ergeben. Die hauptsächlichsten sind: die Zahlung der Pacht, die Uebernahme und Rückgabe des Inventarii, die wirthschaftliche Nutzung sammt deren etwanigen Einschränkung in gewissen Fällen, die Verbindlichkeiten in Ansehung der Zubereitung eines Bedürfnisses, als des Biers, die Führung richtiger Haushaltungs-Register aller Art, und was dergleichen mehr sind. Sie werden

den nach der Ordnung der Gegenstände des Pacht-Anschlages in auf einander folgenden Paragraphen aufgeführt, und die Strafen wegen deren Nicht-Erfüllung hinzugefügt. Es ist wohl nicht nöthig anzuführen, daß die besondern Entsagungen (Renuntiationen) auch hieher gehören, und jede an ihrem am schicklichsten Orte angeführt werden müsse. Sie sind solche Verbindlichkeiten, die der Pächter zur Nicht-Ausübung eines sonst habenden Rechts übernimmt.

§. 8.

Die Pacht-Erlassung wegen eintretender Unglücksfälle richtet sich lediglich nach der dieserhalb geschehenen Verabredung, welche auf mancherley Art getroffen werden kann. So, wie sie geschehen ist, muß sie getreulich und deutlich niedergeschrieben werden. Ist eine verordnete allgemeine Remißions-Clausel da, die sich der Pächter hat gefallen lassen: so wird diese dem Contracte würklich eingerückt.

§. 9.

Dasjenige, wozu sich der Pächter in Betracht der etwa vorzunehmenden Verafterverpachtung, Abtretung der Pacht, Disposition über dieselbe bey seinem Absterben vor deren Ablauf, Räumung derselben nach deren Endigung, Entsagung des Zurückbehaltungsrechts in streitigen Fällen bey der Rückgabe und deren Entscheidung zwischen ihm und dem anziehenden Pächter, oder der Cammer anheischig machen muß, erhellet aus dem vorigen Capitel genugsam. Hiernach muß es deutlich gefaßt werden.

§. 10.

Wie die Sicherheits-Bestellung geschehen müsse, ist in dem vorigen Capitel gezeigt worden. Geschiehet sie durch baares Geld, oder durch eine Cassen-Obligation: so kann sie entweder in dem Contracte selbst geschehen, oder sie geschiehet durch ein besonderes Instrument. In jenem Falle wird in dem Contracte angeführt, daß der Pächter zur Sicherheit wegen der übernommenen Verbindlichkeiten, zum Beyspiel viertausend Rthl. (oder eine andere Summe) in altem Golde (oder einer andern zu benennenden Münze) welche bey der Cammer-Casse (oder einer andern) zu zwey Procent jährlicher Verzinsung laut der darüber ausgestellten Obligation vom — (Tage und Jahre) belegt sind, zur ausdrücklichen Caution seye, auch alle seine bereiteste gegenwärtige und zukünftige Güter, bewegliche und unbewegliche, rechtliche Ansprüche und Forderungen (Jura, Nomina & Actiones) sie

mögen

mögen verhanden und anzutreffen seyn, wo sie wollen, auch die ohnehin zur Sicherheit haftende Früchte auf dem Felde, in der Scheure und auf dem Boden, so wie auch alles übrige, was er in den Haushalt und auf das Amt gebracht hat, (Illata & invecta) wie die Namen haben mögen, nichts davon ausbeschieden, nicht weniger das auf dem Amte (Vorwerke) befindliche ihm selbst zustehende Feld- Vieh- und anderes Inventarium aller Art, zu einem wirklichen Unterpfande hiemit verschreibe, cum constituto possessorio & pacto executivo dergestalt, daß die Cammer (Verpächter) sich daran so wohl wegen der ausgelobten Pacht-Gelder und von Pächtern übernommenen Unglücksfälle, zu leistenden und ihm obliegenden Verbindlichkeiten etwa von ihm vernachläßigter und durch seine Schuld verlohren gegangener Gerechtsame, als auch alle durch sein, der Seinigen und seines Gesindes Nachläßigkeit oder Schuld verursachten Schäden und Mängel an den sämmtlichen Pachtstücken und Inventario, ingleichen wegen der durch unwirthschaftliche Benutzung entstandenen Nachtheile, auch wegen der durch des Pächters Schuld und Nicht-Erfüllung seines Contracts vorzüglich in pünctlicher Bezahlung der Pacht-Termine bey einer angeordneten Administration oder vorgenommenen anderweiten Verpachtung herauskommenden mindern Aufkünfte, nicht weniger wegen des durch seine Schuld oder Fahrläßigkeit und Nachsicht bey den ihm mit verpachteten (und einzucassirenden und zu berechnenden reservirten) Gefällen und Intraden etwa entstehenden Abgangs und Verlusts zu halten und bezahlt zu machen vollkommen berechtigt seyn solle, immaßen denn derselbe sich hiedurch ausdrücklich verpflichtet, sich keiner Einwendungen, wie die auch Namen haben mögten, dagegen zu bedienen, sondern solchen hiemit ausdrücklich entsaget, und verspricht, daß ihn nichts, als die Bezahlung alles dessen, was ihm dieserhalb mit Recht angefordert werden kann und wird, befreyen solle. Zu dem Ende gelobet auch derselbe wohlbedächtlich an, daß er von allen vorbeschriebenen Sachen und alle dem, was auf dem Amte (Vorwerkern) an Früchten, Heu, Stroh und anderer Futterung und so weiter vorhanden ist, vor der Uebergabe nicht das geringste, und überhaupt auch von alle seinem auf dem Amte (Vorwerke) habenden Eigenthume, es habe Namen wie es wolle, nichts verkaufen oder wegbringen, sondern alles so lange daselbst und den ganzen Haushalt in seiner völligen Verfassung lassen wolle, bis er alles das, wozu er verbunden ist, pünctlich geleistet und erfüllt, und sodann die Erlaubniß erhalten hat, es wegbringen zu dürfen, worunter jedoch der gewöhnliche öconomische Verkauf der Producte nicht verstanden seyn soll.

§. 11.

§. 11.

Wird diese Caution durch einen besonders ausgefertigten Cautionsschein (welcher gleichen Inhalts, als vorstehendes ist) geleistet: so muß, wenn dieselbe nicht gerichtlich gemacht ist, die Anerkennung der Unterschrift gerichtlich, oder vor einem Notario und Zeugen geschehen, und dann wird derselbe dem Contracte, worinn man sich darauf beziehet, beygefügt. Eben dieses geschiehet auch, wenn sie durch Grundstücke und Bürgen gestellet wird.

§. 12.

Wenn des Pächters Ehefrau sich verbürget, wird in dem Contracte angeführt, daß dieses geschehen sey. Diese Bürgschaft muß ebenfalls auf die zu erfüllenden Verbindlichkeiten des Pächters gerichtet werden. Sie muß gerichtlich, oder vor Notario und Zeugen in einem besondern Instrumente, worinn die Erklärung und eidliche Entsagung der Rechts-Wohlthaten enthalten ist, geschehen, welches dem Contracte beygefügt wird. Ein Formular davon findet sich am Ende dieses Capitels unter Z.

§. 13.

Was nun endlich diejenigen Verabredungen, die noch außerdem etwa gemacht werden, anbetrift, so können dieses keine andere seyn, als solche, die auf die Pachtung selbst Bezug haben, zum Beyspiel, die Entscheidung der etwa entstehenden Klagen. Denn, wie schon oben gesagt ist, werden dem Pächter noch besondere Dienstgeschäfte auferlegt, und es wird ihm dafür eine besondere Einnahme versprochen: so gehöret dieses eigentlich in eine besondere Bestallung.

§. 14.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Pacht-Contracte nicht selten mit allerley Clauseln und allgemeinen Entsagungen der dem Contracte entgegen stehenden Einwendungen angefüllt werden. Dieses ist alles überflüßig und unnütz. Ist alles deutlich verabredet und niedergeschrieben: so fällt die Ausflucht ohnehin weg. Ist dieses nicht geschehen: so hilft eine allgemeine Entsagung nicht. Wo die Entsagung etwas nutzen soll, da muß sie bestimmt auf die Ausflucht gehen. Wäre sonst eine dergleichen in der Sache und den sie begleitenden Umständen vorhanden, welche die Gesetze billigen: so wäre sie gegründet und käme auch dem zu statten, dem sie zustehet. Daß jemand einer solchen habe entsagen wollen, kann nicht ver-

muthet werden, es muß namentlich geschehen seyn, wenn sie verlohren gehen solle.

§. 15.

Es könnte nun wohl ein Formular eines solchen Pacht-Contracts hier gegeben werden, es würde solcher aber, wenn er ausführlich seyn sollte, viel Raum einnehmen, und um dieses zu vermeiden, geschiehet es nicht. Man wird solchen in der That leicht nach dem, was angeführt ist, entwerfen können.

§. 16.

Noch eins ist wegen der Ausfertigung solcher Cammer-Contracte über Domänen-Güter zu bemerken. Es werden nemlich für deren Ausfertigung gewisse Gebühren nach Procenten der Pachtsumme gefordert. Es ließe sich überhaupt die Frage aufwerfen, mit welchem Rechte dergleichen von einem contrahirenden Theile dem andern angefordert werden könne. Ein Pacht-Contract ist ein solcher, der um des bezweckten Nutzens zweyer Interessenten willen gemacht ist. Mehr, als darinn vestgesetzt worden ist, könnte doch billig wohl nicht gefordert werden. Indessen ist dieses einmal so hergebracht und wird auch wohl so bleiben. Geschiehet es nun also: so muß jedoch nur von der Pacht solcher Stücke etwas gefordert werden, die dem Pächter auch einen Nutzen bringen. Von dem übrigen Theile der Pachtsumme aber etwas zu fordern, würde höchst unbillig seyn. Hieher gehören die baaren Gefälle und kleinen Pachtstücke, wofür der Pächter das wieder abliefern muß, was er einnimmt. Sie sind vielmehr eine Bürde, aber kein Artikel, woran der Pächter etwas gewinnet. Höchstbillig wäre es auch wohl in dem Falle, wenn der Pächter stirbt, und dessen Erben die Pacht verliehen, diesen die von ihrem Erblasser gezahlten Gebühren nach der Eintheilung auf Jahre zurückzuzahlen. Tritt er die Pacht vor Ablauf derselben an einen andern ab: so mag er sich mit demselben abfinden.

Z.

Ich Endes unterschriebene N. N., geborne N. N., für mich, meine Erben und Erbnehmen, urkunde und bekenne hiemit, daß, nachdem die Fürstl. Cammer zu N. meinem Ehemann N. N. das Amt (Vorwerk) N. auf sechs Jahre, als von Trinit. 1784 bis dahin 1790 laut des darüber unterm 14ten October a. c. vollzogenen Contracts verpachtet, mein vorgenannter Ehemann bey dieser Pachthandlung es aber ver-

versprochen und übernommen hat, von mir einen Versicherungs- Cautions- und Bürgschein beyzubringen, ich dieses Versprechen und Angelöbniß meines Ehemannes gerne und freywillig erfülle und dem zufolge hiemit wohlbedächtlich erkläre, daß, falls dieser, mein Ehemann, aus dieser Pacht oder dem mit ihm über erwähntes Amt (Vorwerk) N. geschlossenen Pacht- Contracte, auch wegen der demselben mit übertragenen Einhebung der Herrschaftlichen Intraden, reservirten und verpachteten Gefälle, der von ihm übernommnnen, oder noch zu übernehmenden und aus diesem Contracte fließenden Verbindlichkeiten ꝛc. ꝛc. etwas schuldig bleiben, nicht erfüllen oder seinen gethanen Versprechungen nicht nachkommen würde, ich der Fürstl. Cammer das Vorzugs- Recht wegen ihrer aus obigen Verbindlichkeiten meines Ehemannes N. N. an denselben zu machenden Forderungen und deren Befriedigung in Ansehung meines Dotis Illatorum & donationis propter nuptias (sämmtlichen Eingebrachten, unter welchem Namen und Titul es geschehen seyn mag) zugestehen und auf keine Weise streitig machen, sondern geschehen lassen will, daß Fürstl. Cammer sich aus meines Ehemannes Vermögen vorzugsweise, vor allen meinen habenden Forderungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, bezahlt machen könne, solle und möge; überdies verspreche und verpflichte ich mich zu noch mehrerer Versicherung freywillig, als Selbstschuldnerinn und Bürginn, mit meinem sämmtlichen Vermögen, in Betracht aller vorbenamten Pacht- Verbindlichkeiten, für meinen Ehemann mit zu stehen und zu haften, zu welchem Ende ich den mir bekannten und erklärten weiblichen Rechten und Rechtswohlthaten, als dem sogenannten Sancto Vellejano, nach welchem sich eine Frauensperson für Niemanden gültig verbürgen kann, der Novellae 134 c. 8. und der daraus gezogenen Authenticae si qua mulier, nach welcher eine Ehefrau mit ihrem Ehemanne nicht einmal gemeinschaftlich eine Schuld machen und Mitschuldnerinn werden kann, indem gedachte Gesetze dieses in Betracht der Ehefrau für unkräftig und nichtig erkennen, vielweniger eine Bürgschaft einer Ehefrau von einiger Gültigkeit seyn könnte, wie auch dem Privilegio dotis & illatorum, vermöge dessen eine Ehefrau in ihres Mannes Gütern das Vorzugsrecht vor allen dessen Gläubigern hat, imgleichen der Exceptioni ordinis, wornach der Hauptschuldner erst ausgeklaget werden muß und der Bürge nicht eher haftet, bis von ersterem nichts zu erhalten stehet, auch der Exceptioni divisionis, nach welcher ein Bürge nur zu seinem Theile zu

bezahlen angehalten werden kann, hiemit wohlbedächtlich und Kraft dieses gänzlich entsage, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Alles getreulich sonder Argliſt und Gefährde. Zu mehrerer Beglaubigung habe ich diesen Versicherungs-Cautions- und Bürgschafts-Schein, wissentlich von mir gestellet, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch den Herrn Justiz-Amtmann N. N. ersuchet, diese meine freywillige und wohlbedächtliche Handlung und Verpflichtung zu attestiren. So geschehen N. den

(L. S.) N. N. gebohrne N. N.

Daß die Frau N. N. gebohrne N. N. vorstehenden Bürgschein, nachdem ihr solcher wörtlich von mir vorgelesen und die darinn benamten weiblichen und bürgerlichen Rechtswohlthaten deutlich und umständlich erkläret worden, nicht nur in allen freywillig und wohlbedächtlich genehmiget und letzteren eidlich mit den Worten: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, entsaget, sondern auch diesen Bürgschein und Entsagung eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe, solches alles attestire ich hiedurch. N. den

(L. S.) N. N. Justiz-Amtmann.

Fünfter Abschnitt.

Von der Revision des Pacht-Anschlages nach geendigter Pachtzeit.

§. 1.

Es können während des Laufs einer Pachtzeit mancherley Veränderungen bey derselben vorgehen, und auch dann, wenn einige derselben bekannt sind, ist es nöthig zu untersuchen, ob nicht noch mehrere vorgefallen sind.

§. 2.

Die Veränderungen, die sich zutragen können, sind zum Beyspiel folgende:

Es kann eine neue Vermessung der Aecker, Wiesen, Gärten und Teiche vorgenommen;

Es können neue Pachtstücke zu der Hauptpacht gelegt;

Es können wichtige Meliorationen, zu denen der Eigenthümer die Kosten hergegeben, oder einen Theil derselben beygetragen hat, und wovon die Nutzung nunmehr zur Pacht zu ziehen ist, zum Beyspiel, Urbarmachung einer Strecke Landes oder Wiesen, vorgenommen;

Es können nur Gefälle, die bisher berechnet worden sind, nunmehr aber mit in Pacht gegeben werden sollen, hinzugekommen seyn.

Es kann sich offenbahren, daß das eine oder andere Grundstück bey eintretenden besondern Umständen zu einer höhern Pacht gezogen werden könne.

Dagegen kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Pachtstück wegen Verschlimmerung desselben in der Pacht heruntergesetzt werden muß, zum Beyspiel, wenn es wegen gewisser Conjuncturen, die nun aufhören, zu einer höhern Pacht angesetzt war.

Eben so können auch gewisse Gefälle oder kleine Nebenpachtungen geringer geworden seyn.

§. 3.

Zur Erforschung der etwa veränderten Umstände muß der ganze Pacht-Anschlag nach allen in Pacht gegebenen besondern Pachtstücken genau durchgegangen, und bey jedem Punkte deshalb nachgefragt werden. Wo sich nun Veränderungen finden, da sind solche auf eben die Art, wie man bey der Erforschung des Ertrages verfährt, pünktlich zu untersuchen. Daß bey dieser ganzen Handlung ein ordentliches Protocoll aufgenommen werden müsse, ist wohl nicht nöthig anzuführen.

§. 4.

Wenn die Aecker, Wiesen, Gärten und Teiche neu vermessen werden sollen: so ist dabey eben so zu verfahren, wie oben in des ersten Abschnitts erstem Capitel §. 14. und 15. gezeigt worden ist. Es ist aber nothwendig, daß die vorige und die neue Maaße mit einander in Vergleichung gestellt werde, und dieses bey jedem Stücke nach seinem Namen geschehe, so daß das Plus und Minus angeführt, und dann die ganze Summe gezogen werde. Ein Schema dazu findet sich am Ende dieses Capitels unter I.

§. 5.

Aus demjenigen, was sich nun verändertes findet, wird ein revidirter Anschlag gefertigt, und das Plus und Minus in Vergleichung gegen den vorigen angeführt. Die Gründe davon müssen sich in dem Untersuchungs-Protocolle finden, sie können aber auch noch besonders in einer summarischen Wiederhohlung zur deutlichern Uebersicht aufgeführt werden. Ein Beyspiel eines solchen revidirten Anschlages findet sich am Ende dieses Capitels unter II.

§. 6.

Dieser revidirte Anschlag muß sodan mit dem alten Pächter, der die Pacht behalten soll, durchgegangen, dessen Erklährung gefordert, und Unterhandlung mit demselben gepflogen werden. Ist der Revisions-Commissär nicht bevollmächtigt, mit demselben zu schließen: so kann er nur bis zur fernern Genehmigung mit demselben einig werden. Das bey dem Vorgange abgehaltene Protocoll läßt man dem Pächter mit unterschreiben.

Soll halten nach voriger Vermessung.		I. Verzeichniß der bey dem Amte N. vorhandenen Aecker, Wiesen und Teiche, und deren Gehalt nach der vorigen und jetzigen Vermessung.	Hält nach der neuen Vermessung.		Plus.		Minus.	
M.	R.		M.	R.	M.	R.	M.	R.
		1) Acker.						
34	109	Der Rosenacker	36	60	1	71		
26	40	Der Saukampf	26					40
		u. s. w.						
		Summa						
		2) Wiesen.						
		und so mit den Gärten und Teichen.						
		Nota. Man kann auch die Ländereyen nach ihren verschiedenen Classen, in gute, mittlere und schlechte klassificiren, und so in dieses Verzeichniß eintragen.						

II. Revidirter Anschlag von dem Amte N.	Die vorige Pacht beträgt			Die neue Pacht ägt			Plus.			Minus.			Ursach des Pluris und Minoris.
	Rthl.	ggr.	pf.	Rthl.	ggr.	pf.	Rthl.	ggr.	pf.	Rthl.	ggr.	pf.	
1) Vom Ackerbaue	1260	18		1444	17	7	183	23	7				Weil durch Vermessung sich Morgen Ruthen mehr gefunden, und der Körner-Ertrag höher angesetzt ist. vid. fol. actor.
2) Wiesen	500			460						40			Weil sich durch die Vermessung weniger gefunden. vid. fol. actor.
und so weiter mit allen Pachtstücken.													
Summa							183	23	7				
Das Minus beträgt							40						
Bleibt Plus							143	23	7				

Anhang.

Von den Erbpachten.

§. 1.

Eine Verpachtung der Grundstücke wird gewöhnlich auf eine gewisse Zeit geschlossen, dieser Zeitraum mag nun eine gewisse Reihe von Jahren, als drey, sechse, neune, zwölfe und mehrere, oder gar die Lebenszeit des Pächters in sich fassen. Bey der Bestimmung der Jahre wird Rücksicht auf die Nutzung genommen, welche nur in einem gewissen Zeitraume erfolgen kann. So wird die Nutzung des Ackers, welcher bey einer vereinigten Landpacht das Hauptstück ist, bey dreyjähriger Düngung in drey Jahren herausgezogen. Will man aber verlangen, daß ein Pächter bleibende Verbesserungen machen soll, die einen vermehrten Ertrag zur Folge haben: so muß man ihm die Nutzung eines solchen Pachtstücks so lange lassen, daß er selbst den Vortheil davon mit genießen kann. Sonst wird er nichts von Belang anwenden können und wollen.

§. 2.

Eine Ausnahme von der gewöhnlichen Verpachtungsweise ist also diese, wenn dem Pächter ein gewisses, oder mehrere mit einander vereinigte Pachtstücke nicht allein auf seine Lebenszeit, sondern auch für seine Erben überlassen werden.

§. 3.

Eine solche Verpachtung, die man eine Erbpacht nennt, ist ein Gemisch von überlassener Nutzung und Eigenthum. Denn ein Theil wird zwar nutzungsweise gegen Abgabe eines bestimmten Theils der aufkommenden Nutzung an den Verpächter, ein anderer aber dem Pächter eigenthümlich überlassen, und über das Ganze erhält dieser eine Disposition, die, nur unter gewissen Einschränkungen, der Ausübung der Eigenthumsrechte gleich kommt.

§. 4.

Eigenthümlich erhält der Pächter die Gebäude, das sämmtliche Feld- und Vieh-Inventarium, alle Geräthschaften, und mit einem Worte alles das, was zu Betreibung der Wirthschaft gehöret, gegen baare Bezahlung einer gewissen Taxe, oder einer sonst bestimmten Summe, und nur der Grund und Boden bleibt dem Verpächter. Die Summe, die jener bezahlt, nennt

man die Erbstandsgelder. Der Pächter kann seine wirthschaftlichen Einrichtungen machen, wie er will, um sich den möglichst hohen Nutzen zu verschaffen, er muß aber dagegen alle darauf ruhenden Lasten und Abgaben (Onera und Praestationes) selbst entrichten und leisten, alles auf eigne Kosten im Stande erhalten, die Ersetzung des Abgegangenen, zum Beyspiel, des gestorbenen Viehes, die Erbauung neuer Gebäude, alle Reparaturen der alten, und überhaupt alle Verbesserungen und Anlagen aus seinen eignen Mitteln bestreiten, er muß auch allen Schaden und alle Unglücksfälle, sie mögen ihm die ganze zeitige Nutzung, oder einen Theil derselben nehmen, selbst tragen, ohne daß er einen Erlaß an der dem Pächter versprochenen Abgabe zu erwarten hat, es müßte denn seyn, daß das ganze Grundstück oder ein Theil desselben ganz untergienge. Kurz, er handelt in diesem allen, und wird behandelt, wie ein anderer Eigenthümer, und so vererbet er auch, gleich diesem, alles auf seine Erben.

§. 5.

Jedoch ist er hiebey gewissen Einschränkungen unterworfen. Dieses sind folgende:

1) Er muß die überlassene Pachtstücke wirthschaftlich nach ihrer Bestimmung nutzen, nur nicht verschlechtern;

2) er darf keinen Wirthschafts-Nutzungs-Theil ganz eingehen und in Verfall kommen lassen; noch weniger darf er

3) die ganze Beschaffenheit und Gestalt des Grundstücks oder einzelner ein Ganzes ausmachenden (faciem fundi) verändern, umwandeln und umschaffen;

4) er darf ohne Einwilligung des Verpächters die Grundstücke an keinen andern verafterpachten, oder gar abtreten, verkaufen, oder auf irgend eine Art veräußern;

5) ob er sie gleich durch Erbfallsrecht auf seine rechtmäßige Erben bringt: so kann er doch, außer in Betracht dieser, durch kein Testament oder andere Verordnung auf den Todesfall zum Vortheil Fremder darüber disponiren;

6) er darf keine Schulden darauf bringen, auf welche Art es geschehe, und eben so wenig kann er sie

7) mit Servituten und andern Bürden beschweren.

8) Obgleich das sämmtliche Inventarium des Erbpächters alleiniges Eigenthum ist: so muß er doch den Bestand desselben, dessen Bestimmung zum wirthschaftlichen Betriebe gemäß, gehörig erhalten, ob ihm gleich

die

die Hände darinn nicht so sehr, als einem Zeitpächter gebunden sind. Denn so kann er zum Beyspiel eine Veränderung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nach seiner besondern Einrichtung machen, ohne daß der Verpächter ihm dieses wehren kann. Er kann mit dem Zug- und Nutzviehe eine Aenderung auf beständig vornehmen, wenn nur eine zweckmäßige wirthschaftliche Behandlung nicht darunter leidet, dagegen der Zeitpächter gegen die Zeit der Abgabe alles in den empfangenen Zustand setzen muß.

§. 6.

So wie das Vorstehende zum Theil aus der Natur des Pacht-Contracts fließt: so muß auch übrigens dieses ganze Geschäft darnach beurtheilet werden. Alles, was in der Abhandlung von dem Zeitpacht-Contracte gesagt worden ist, findet auch hier, die erst angeführten Abweichungen ausgenommen, seine Anwendung. So wie bey keinem Pacht-Contracte die Pacht während des darinn vestgesetzten Zeitraums erhöhet werden darf: so darf dieses auch bey diesem nicht geschehen. Dem Erbpächter und seinen Erben kann nicht mehr abgefordert werden, als vom Anfange bestimmt ist, der Ertrag mag sich auch durch seinen Fleiß oder durch zufällige Ereignisse, als höhere Preise der Producte, noch so sehr verbessern, und deshalb können auch dem Erbpächter keine höhere oder äußere, ordentliche oder gar neue Onera auferlegt werden. Die Eviction ist, wie bey einer jeden andern Pacht zu leisten. Dahingegen finden alle Ursachen, die den Gesetzen nach hinlänglich sind, einen Pacht-Contract zu vernichten und aufzuheben, auch hier statt. Bezahlt also der Erbpächter die versprochene Pacht nicht, mißbraucht er die Pachtstücke, verschlechtert und ruinirt sie: so wird er aus der Pacht geworfen. Ein Erbpächter muß auch Sicherheit wegen seiner Verbindlichkeiten stellen, und was dergleichen mehr, und oben alles angeführt ist.

§. 7.

Es ist oben §. 2. und §. 5. Nro. 5. gesagt worden, daß die Erbpacht von dem Erbpächter auf dessen Erben fällt. Es entstehet also die Frage? welche Erben darunter verstanden seyn können? Will man die Sache nach der Natur des Erbfolgerechts betrachten: so kann man sich darunter keine andern Erben gedenken, als diejenigen, die wirklich von dem Erbpächter abstammen. Er ist der Stammvater, auf dessen Descendenz man nur denken konnte. Denn andere, die durch Anheirathen und Verschwägerungen es werden, sind als fremde, in eine Familie kommende Personen an-

zusehen, mithin würde die Vererbfallung auf dieselben immer ein Uebergang des Erbpachtgrundstücks an einen Fremden, also einer Veräußerung gleich seyn. Mithin kann ein Erbpacht-Grundstück eigentlich nur auf die leiblichen Erben des Erbpächters fallen. Da aber, wo die wechselseitige Erbfolge der Ehegatten gesetzlich eingeführt ist, dürfte doch eine Ehefrau wohl nicht davon auszuschließen seyn, wenn nemlich keine Kinder da sind. Allein durch ihre Wiederverheirathung kann sie ihr Recht nicht auf ihren künftigen Mann und auf die mit ihm erzeugten Kinder bringen. Am besten ist es, dieserhalb das Bestimmte mit dem Erbpächter zu verabreden, und in dem Contracte alles deutlich auszudrücken.

§. 8.

Wenn keine Erben, auf die das Erbpacht-Grundstück fallen kann, da sind: so fällt dasselbe an den Verpächter, als Eigenthümer, zurück. In dem Falle, wenn gar keine Erben da wären, mithin der Fiscus erbt, würde es, wenn der Landesherr Verpächter ist, ganz frey zurückfallen. Wären aber nur solche Erben da, auf die das Erbpacht-Grundstück der Beschaffenheit des Contracts nach nicht kommen könnte, die aber doch den Rechten nach von der Erbschaft selbst nicht ausgeschlossen werden könnten: so verstehet es sich, daß das, was zum Eigenthume des Erblassers gehöret, auf sie kommen müsse. Sie müssen also den Ersatz dessen auf eben die Art, wie es auf ihrem Erblasse kam, wiederhaben, das heißt: nach einer legalen Würdigung oder Taxation des jetzo wirklich vorhandenen Eigenthums, welches ihnen bezahlt werden muß.

§. 9.

Träte auch der Fall ein, daß der Erbpächter der Erbpacht aus dem oben §. 6. angeführten Gründen verlustig erkläret würde: so kann er von seinem Eigenthum nur das verliehren, was er zu Erfüllung seiner Obliegenheit leisten, und an den durch seine Schuld verursachten Schäden und Kosten ersetzen muß. Das übrige muß er der Taxe nach zurück erhalten, und bezahlt bekommen.

§. 10.

Da man keinen Ertrag und die davon abhängende Pacht bestimmen kann, wenn man jenen nicht genau erforscht, und einen Anschlag davon macht: so muß dieses auch bey einer Erbverpachtung geschehen. Es wird dabey eben so verfahren, wie bey der Veranschlagung eines jeden andern Grundstücks. Nur bey der Bestimmung der jährlich abzugebenden Pacht,

fällt

fällt eine Veränderung vor. Denn es ist aus dem obigen bekannt, daß dem Erbpächter Verschiedenes als sein Eigenthum überlassen wird, welches er baar bezahlt. Von seinem Eigenthume kann er nun aber keine Pacht geben, sondern der daraus aufkommende Nutzungs-Antheil muß ihm verbleiben. Deswegen müssen die Zinsen davon zu gewissen Procenten, welche auch hier der Billigkeit nach auf Viere von Hundert zu setzen sind, von dem ganzen Ertrage abgesetzt, und auf die Erhaltung der Gebäude muß auch etwas gut gethan werden, weil die Kosten dafür nirgends anders, als von dem Ertrage kommen können. Dieserhalb ist eine besondere Berechnung zu machen, die dem Erbpacht-Contracte beygefügt wird.

§. 11.

Ist auf vorstehende Weise alles berichtigt: so muß die Verhandlung über dergleichen Geschäfte auf eben die Art, wie bey einer andern Verpachtung, vorgenommen werden. Aus den getroffenen Verabredungen, welche alle wechselseitigen Verbindlichkeiten und Versprechungen enthalten müssen, wird ein Contract schriftlich entrichtet, welcher die Grundlage der ganzen Erbpacht wird, und der alles enthalten muß. Ein Beyspiel eines solchen Erbpacht-Contracts über eine Mahl-Mühle findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 12.

Nachdem man nunmehro die ganze Beschaffenheit der Erbpacht kennet, so wird man beurtheilen können, ob es vortheilhaft und rathsam sey, Erbpacht-Contracte zu schließen. Man muß Vortheil und Nachtheil gegen einander abwägen.

§. 13.

Daß ein jeder eine Sache, die sein Eigenthum ist, oder, welches in der Wirkung einerley ist, die er wie sein Eigenthum behandeln und von der er sich alle Nutzungen für sich und seine Erben versichern kann, besser, mit mehrerm Fleiß, Betriebsamkeit und Aufwande zu deren Verbesserung behandelt, als eine solche, die er nur auf eine Zeitlang besitzet, und dann zurückgeben muß, ohne daß er die Früchte seines Fleißes genießen kann, ist wohl außer Zweifel. Es liegt in der Beschaffenheit der Natur des Menschen. Es folgt hieraus, daß die Cultur der Ländereyen und die Verbesserung einer ganzen Landwirthschaft oder einer Nahrung, durch die der

Nutze aus einem Grundstücke gezogen werden muß, dabey gewinne. Der Einfluß auf das Ganze, vorzüglich da, wo die Cultur noch zurück ist, ist also nicht zu verkennen. In dieser Hinsicht hat also eine Erbpacht ohnstreitig einen Vorzug vor einer Zeitpacht. Auch dadurch gewinnet der Verpächter, daß er eines gewissen Einkommens versichert ist, indem er niemals einen Erlaß davon zu geben verbunden ist.

§. 14.

Allein, obgleich da, wo man nach gesunden Cameral-Grundsätzen handelt, nicht bloß das Geld, welches baar in die Cassen kommt, der alleinige Gesichtspunct, der Mittelpunct, um den sich alles drehet, seyn muß: so ist es doch wahr, daß deren Wohlstand, der durch zweckmäßige Mittel, die in einer wohlgeordneten Einrichtung ihren Grund haben, erzielet wird, und durch sie der Wohlstand des Staats sehr befördert wird. Denn dasjenige, was sie hergeben können, hat man nicht nöthig, auf andere Weise aufzubringen. Sie schaffen also dem Ganzen Erleichterung. Bey den zunehmenden Staatsbedürfnissen ist es also nothwendig, auch die Einkünfte zu vermehren, und diese Vermehrung fällt weg, wenn ein Theil des Fonds, aus dem sie erfolgen, auf ewig für gewisse bestimmte Aufkünfte, die sich nur bloß zum Nutzen des Inhabers vermehren, weggegeben wird. Bey solcher Einrichtung vermehren sich die Einnahmen des Staats nicht in dem Verhältnisse, wie sich die Ausgaben vermehren, und der erst angegebene Vortheil der Erbpächte kann dieses in kein Gleichgewichte setzen. Noch weniger wäre die Summe Geldes, die durch die Erbstandesgelder aufkommt, in Anschlag zu bringen. Sie gewähret vielleicht gar keinen bleibenden Fond, und auf alle Weise als bloßes Capital keinen solchen, der ein sich immer vermehrendes Einkommen giebt, welches mit dem vermehrten Einkommen von liegenden Gründen gleichen Schritt halten kann. Wenn auch bey den Zeitpachten auf rechtliche, fleißige und verständige Wirthe gesehen wird, denen man die Pachtungen nicht auf zu kurze Zeit, sondern auf eine solche überläßt, die hinlänglich ist, daß sie auch den Vortheil aus ihrem Fleiße und angewandten Kosten wieder ziehen können; wenn man einem solchen die gegründete Hofnung giebt, daß man ihm nach geendigter Pachtzeit nicht gleich um des Mehrgeboths eines andern willen, die Pacht nehmen, sondern auf billige Bedingungen ihm solche lassen wolle: so wird die Cultur gewiß auch sehr gewinnen. Die Erfahrung mag hier reden.

§. 15.

§. 15.

Man hat zwar geglaubt, daß man dem Nachtheile, der aus beständig bleibenden Einkünften bey einer Erbpacht entsteht, dadurch abhelfen wolle, daß man die Abgabe der Pacht auf Naturalien setze. Es ist wahr, auf diese Weise kann durch den Werth der Naturalien das Einkommen der erhöheten Nutzung näher gebracht werden. Denn zum Beyspiel, der Verkauf der in Natura zur Pacht gegebenen Früchte gewähret bey steigenden Preisen derselben ein höheres Einkommen. Aber eben so wahr ist es, daß sie bey fallenden Preisen ein geringeres geben. Sollte dieses nun, wie es gewiß geschiehet, auch in einem gewissen Zeitraume ein billiges mittleres Einkommen gewähren: so ist es doch ausgemacht, daß es in jedem Jahre ein ungleiches und also ungewisses giebt. Folglich kann die Staats-Casse nicht beständig auf eine veste Einnahme rechnen, welches bey einem ordentlichen Etat doch nothwendig ist. Diese Verfahrungsweise hat aber auch noch andere Nachtheile.

1) Ist sie nicht allgemein anwendbar. Denn Früchte aller Art in Körnern, Scheffeln und Schocken lassen sich auf diese Weise wohl abgeben, aber mit der Abgabe von andern Nutzungen, als Wiesen, Viehe und dergleichen, die doch auch von Zeit zu Zeit steigen, ist es nicht gut thunlich.

2) Will man die Naturalien selbst nehmen: so entsteht daraus eine Verwaltung und ein Rechnungswesen, welches Kosten und Gefahr verursacht.

3) Soll der Pächter seine Pacht nach einer gewissen Menge der Naturalien, die man zum Grunde der Pacht annimmt, zum Beyspiel nach zehen Wispel allerley Frucht nach den jedesmal gängigen Preisen bezahlen: so ist dieses nicht allein sehr mißlich, weil man doch eine Zeit im Jahre, nach welcher der Preis bestimmt werden soll, vestsetzen muß, und das ist sehr trüglich, sondern es entstehet eben die nachtheilige Ungewißheit der Einnahme daraus, die schon oben erwähnt ist. Endlich

4) wird auch der Zweck bey dieser Art beschwerlichen Einrichtung nicht ganz erhalten werden. Denn dem Pächter werden die Hände schon zu sehr gebunden, daß er nicht zu allen Zeiten den höchsten Nutzen aus dem Grundstücke ziehen kann, und also wird eine Haupt-Triebfeder seines Fleißes etwas abgespannt.

§. 16.

§. 16.

Erwäget man also alles genau: so wird man finden, daß eine nach richtigen Grundsätzen eingerichtete Zeitpacht immer vorzuziehen sey. Nur eine Ausnahme kann statt finden. Es ist diese, jedoch seltene. Es kann ein Grundstück von der Beschaffenheit seyn, daß es von Zeit zu Zeit einen ungewissen Kostenaufwand, wodurch der Ertrag gemindert wird, erfordert, daß vielleicht ein beträchtlicher, der eine solche Ausgabe verursacht, die man als ein neues den Ertrag schwächendes Anlage-Capital ansehen kann, bevorstehet; daß das Einkommen, zum Beyspiel, eine Nahrung, nicht als eine unmittelbare Ergiebigkeit aus dem Grundstücke, sondern nur durch den mehrern oder mindern Fleiß des subjectiven Menschen, oder gar durch den Betrieb anderer Neben-Geschäfte, welches alles in einem Pacht-Anschlage nicht zum Grunde einer Ertrags-Berechnung genommen werden kann, erfolge; daß die Lage und Beschaffenheit eines solchen Grundstücks so sey, daß man auf eine vermehrtere Nutzung, als die jetzige ist, aus keinem Grunde rechnen kann; dann scheint es gerathen zu seyn, sich durch dessen Ueberlassung an einen Pächter für sich und seine Erben ein gewisses Einkommen zu sichern, sollte es auch dem zwar möglichen, aber mißlichen höhern Einkommen nicht völlig gleich seyn, welches doch nicht einmal zu berechnen steht.

§. 17.

Jene seltenen Voraussetzungen sind so sonderbar, daß sie der Erklährung durch ein Beyspiel bedürfen. Es ist aber kein erfundenes, sondern ein sich wirklich ereignetes Beyspiel, und zwar folgendes:

Eine Mahl-Mühle, deren Pacht zu Ende ist, ist in einem sehr baufälligen Zustande, so, daß sie, um sie noch so zu erhalten, vieler Reparaturen bedarf. Aber auch durch diese kann sie nicht lange mehr erhalten, sondern sie muß neu gebauet werden. Der neue Bau wird 1200 Rthl. kosten, ein Capital, welches zu 4 Procent gerechnet, einen Verlust von 48 Rthl. Zinsen verursacht, wenn es verbauet ist. Die Pacht der Mühle sey, welche sie wolle: so wird sie um 48 Rthl. vermindert. Hiezu kommt nun noch, daß nach der Lage und Beschaffenheit der Mühle, die nur aus einem Ort, dessen Einwohner der Zahl nach nicht vermehret werden können, weil es ihnen an Nahrung fehlt, gewisse Mahlgäste hat, und die bey der vorhandenen Menge Wasser nicht mehr bestreiten kann. Also auch auf die folgende Zeit wird hieraus kein erhöhetes Einkommen entstehen, sondern

nur

nur durch steigende und dann bleibende Fruchtpreise könnte es geschehen. Die Aufkünfte davon können aber jenen Verlust der 48 Rthl. nimmer ersetzen. Und doch findet sich Jemand, der die Mühle für die bisherige Pacht, oder für eine wenig mindere in Erbpacht nehmen, neu bauen und also in künftigen Zeiten auf alleinige eigne Kosten erhalten will. Sonderbar würde dieses freylich scheinen, wenn die Beschaffenheit nicht so wäre, daß durch subjectiven Fleiß ein Einkommen geschaft werden kann, welches in keinen Anschlag zu bringen ist. Das ist nun aber gerade der Fall. Dieser seltene Fall mag nun zur Erläuterung, aber auch zugleich zur Bestätigung der Regel dienen, daß Erbpachten den Zeitpachten nachzusetzen sind.

§. 18.

Noch eine Bemerkung mag hier stehen. Daß die Einthuung solcher Grundstücke auf Erbenzins eine unthunliche Sache sey, wird jedem einleuchten, der die eigentliche Natur der Erbenzinse kennt. Ein Erbenzins, der dem jährlichen Pacht-Einkommen von der Nutzung gleich kommt, ist etwas Ungeheures, das ganz gegen die Natur des Erbenzins-Contracts läuft. Auch alles übrige, was er mit sich bringt, kann damit nicht bestehen. Woher soll die bey Erledigungs- und Erneuerungsfällen zu gebende Abgabe wohl kommen, wenn der ganze kostenfreye Ertrag, der nach Abzug des Unterhalts des Inhabers abgegeben werden kann, ohnehin jährlich abgegeben werden muß. — Es kommt also in der That ein Gemisch eines besondern Contracts aus einheimischen und fremden Rechten heraus, wenn er so gemacht werden soll, daß er bestehen kann. Nimmermehr aber ein reiner Erbenzins-Contract.

A.

Erbpacht-Contract über eine Mahl-Mühle.

Von Gottes Gnaden Wir — — — für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Uns Unser getreue Unterthan, der Mahlmüller N. N. unterthänigst gebeten hat, daß Wir ihm die zu N. belegene Amts-Mühle in Erbpacht geben mögten, Wir auch auf den von Unserer Cammer zu N. dieserhalb erstatteten unterthänigsten Bericht diesem Suchen statt gegeben haben: so ha-

ben Wir, nach zuvor von Fürstl. Cammer zu N. mit demselben gepflogenen Unterhandlung, nachstehenden Erbpacht-Contract mit gedachtem N. N. verabreden und schließen lassen.

1.

Es soll nach Ablauf der jetzigen Zeitpacht in diesem 1789sten Jahre die zu N. belegene Mahl-Mühle sammt Zubehör, nemlich einem kleinen nahe dabey belegenen Garten und der dabey befindlichen Miststäte gedachtem N. N. dergestalt erbpachtsweise übergeben werden, daß er die Gebäude nach den bey deren Uebergabe an denselben und deren Taxation vestgesetzten Grundsätzen bezahlt, und das Taxatum dafür sofort baar in N. Conventions-Gelde, jedoch nicht unter 2 ggr. Stücken, entrichtet.

2.

Soll demselben der über der Oehl-Mühle vor N. belegene Schutzteich sammt dem dazu gehörigen Damme, jedoch bloß als ein Mühlen-Schutzteich, indem derselbe als ein Fischteich nicht anzusehen ist, dergestalt als ein Erbpachtstück mit überlassen werden, daß er solchen auf seine Kosten ausbringen und sammt dem Damme und Fluthen, zu deren Instandsetzung ihm jedoch jetzo das Holz forstzinsfrey gegeben werden soll, in gutem Stande erhalten muß, jedoch unter dem Vorbehalte, daß er dem jedesmaligen Pacht-Beamten das Wässern der unter diesem Teiche liegenden Wiesen zu gestatten, gehalten ist.

3.

Soll demselben fernerhin, wie bisher, ein Feuerholz-Deputat von vier Malter Holz und vier Schock-Waasen, imgleichen das zum umgehenden Zeuge erforderliche Nutzholz, nemlich ein Malter rothbüchen Holz zu Keilen, ein Malter Heinebüchen zu Kämmen und eine Birke zu Büchsen forstzinsfrey an den Orten, wo solches erfolgen kann, angewiesen werden. Jedoch wird ihm dieses bloß zu obigem Gebrauch gegeben, mithin darf derselbe bey Verlust dieser freyen Bewilligung nichts davon verkaufen, verschenken, oder auf irgend eine Art veräußern.

4.

Da auch die Nothdurft erfordert, daß die ganz verfallene Mühlen-Gebäude jetzo neu gebauet werden müssen; so soll demselben das dazu erforderliche eichene und tannene Holz forstzinsfrey verabfolget werden.

5)

5.

Soll demselben gestattet seyn, so viel Rindvieh und Schweine, als bisher erlaubt gewesen, nemlich drey Kühe und ein Rind, zwey bis drey Stück große Schweine, zu seiner Consumtion, und eine Zucht-Sau nebst davon fallenden Ferken, jedoch letztere nicht länger, als höchstens drey Viertel-Jahr, und zehen Stück Gänse, mit Einschluß der Zucht-Gans, auf die Amts-Weide frey gehen zu lassen, Jedoch verstehet es sich von selbst, daß derselbe dem Hirten für alle diese Gattungen Vieh das gewöhnliche Hüterlohn bezahlen muß. Dagegen verspricht der Erbpächter N. N.,

6.

daß er für diese ihm zugestandene Pacht-Nutzung die sämmtliche, nach seinem jetzigen Pacht-Contracte zu entrichtende anschlagsmäßige Pacht, wozu die entbehrten Zinsen von dem ohne Zinsen zur Caution gezahlten Capitale mit gehören, nach Abzug der Zinsen zu vier Procent auf das baar zu bezahlende Taxatum der Gebäude, welches sich nach der durch beeidigte Werkverständige vorgenommenen Taxation auf — Thaler, — gute Groschen, — Pfennige beläuft, als eine beständige Erbpacht nach anliegender Berechnung mit 46 Rthl. 12 ggr., schreiben vierzig sechs Thaler 12 ggr. jährlich in quartaligen Ratis bezahlen und damit Johannis dieses Jahres ohnfehlbar den Anfang machen wolle. Die Bezahlung dieser Erbpacht muß in N. Conventions-Gelde, jedoch nicht unter zwey gute Groschen Stücken geschehen, bey etwa veränderten Münzsorten nach diesem Fuße geleistet, und auf Kosten des Erbpächters an die Cammer-Casse zu N. frey geliefert werden. Sollte aber Erbpächter wider Verhoffen ein ganzes Jahr mit der Bezahlung dieser Erbpacht im Rückstande bleiben; so wird er dadurch und durch diese Nichtbezahlung selbst, ohne alle etwa vorzuschützende Einreden oder dieserhalb anzustellende gerichtliche Klage, der Erbpacht gänzlich verlustig, dergestalt, daß er sich gefallen läßt, daß Unsere Cammer zu N. ihn der Erbpacht ohne processualische Weitläuftigkeit entsetze und die Erbpachts-Mühle nach dem sodann durch ordentliche Taxation nach eben dem Fuße, wie solche Erbpächtern übergeben ist, herauszubringenden Werthe der Gebäude und des umgehenden Zeuges zurücknehmen und die Rückstände, Schäden und Kosten davon abziehe.

Ferner gelobet

7.

der Erbpächter N. N., daß er die ihm in Erbpacht gegebene Mühle sammt

Zubehör in gutem baulichem Stande, wie solches einem rechtschaffenen Hauswirthe und Müller gebühret, auf seine Kosten erhalten wolle, wozu demselben das jedesmalig erforderliche Holz, sowohl zum Gebäude, als umgehenden Zeuge und den Teichfluthen gegen Unterthanen-Forstzins verabfolgt werden soll. Und ob derselbe gleich berechtiget ist, alle, die Mühlen-Nahrung verbessernde Verrichtungen, jedoch ohne den Schaden des Publikums und eines Dritten, zu machen, auch demselben nachgelassen bleibt, einen zweyten Mahlgang in derselben wieder anzulegen: so muß sich doch derselbe aller Veränderungen, wodurch die Beschaffenheit und Gestalt der Mühle geändert, oder zu anderm Gebrauche eingerichtet und umgeschaffen werden würde, gänzlich enthalten, vielmehr dieses zur Mahl- und Malz-Mühle bestimmte Wesen in dergleichen Verfassung lassen und erhalten. Aus diesem Grunde darf auch gedachter Erbpächter ohne Unsere höchste Erlaubniß keinen Oehlgang in gedachter Mühle anlegen, und muß sodann, wenn ihm dazu die Erlaubniß ertheilet werden sollte, welches jedoch lediglich von Uns abhänget, sich eine billige Erhöhung der Erbpacht gefallen lassen.

Nicht weniger liegt —

8.

dem Erbpächter ob, die Mühlen-Nahrung nicht allein gehörig zu erhalten, sondern auch so viel er immer kann, zu verbessern, zu dem Ende die Mahlgäste gebührend zu begegnen, und zu fördern, nicht mehr als den sechszehenten Theil eines Scheffels zur Mahlmetze, und zwar nach einer geahmten Metze in Gegenwart des Mahl-Gastes, und außer derselben weiter nichts, es habe Namen wie es wolle, zu fordern oder zu nehmen, auf Verlangen der Mahl-Gäste auf das Gewichte zu mahlen, zu dem Ende Waage und Gewicht auf eigene Kosten anzuschaffen und sich in allen Stücken den hiesigen, des Mühl-Wesens halber ergangenen oder noch zu erlassenden landesherrlichen und Obrigkeitlichen Verordnungen gemäß zu bezeigen, so lieb ihm ist, die darinn bestimmte oder zu bestimmenden Strafen zu vermeiden.

9.

Macht der Erbpächter sich verbindlich, das zu dem Brauwesen in N. erforderliche Malz wie bisher, gegen das gewöhnliche Bier, welches von jedem Gebrau in zehn Kannen besteht, frey zu schroten, und dabey nach der Ordnung, wie solche die Einrichtung des Brauwesens erfordert, und nach der Anweisung des Beamten und des beeidigten Braumeisters zu verfah-

fahren, wogegen demselben die Versicherung gegeben wird, daß der jedesmalige Pacht Beamte ferner wie bisher, die zu der Amts-Consumtion erforderlichen Früchte auf dieser Erb-Pachtmühle mahlen und schroten zu lassen, verbunden seyn solle, jedoch bloß unter dem Vorbehalte, daß der jedesmalige Erbpachts-Müller zu gegründeten und erweislichen Klagen und Beschwerden keinen Anlaß gebe, und das Mahlen und Schroten, wie es der Amtshaushalt erfordert, gehörig verrichte, widrigenfalls dem Beamten von Unserer Cammer zu N., welche die Beschwerden ordnungsmäßig untersuchen zu lassen, authorisirt ist, nachgelassen werden wird, seine Consumzien auf einer andern Mühle mahlen und schroten zu lassen, wobey außerdem die Bestrafung des Erbpacht-Müllers, wegen der begangenen Ordnungswidrigkeiten ausdrücklich vorbehalten bleibt.

10.

Hat der Erbpacht-Müller N. N. die Erhaltung des Mühlen-Grabens außerhalb des Orts N. auf seine Kosten ausdrücklich übernommen, die nothwendigen Reparaturen an dem in dem N.-Wasser belegenen Wehre aber, und des Grabens innerhalb des Orts wird Unsere Cammer auf ihre Kosten, ferner, wie bisher, besorgen lassen.

11.

Entsaget der Erbpacht Müller nach der Natur und Beschaffenheit des Erb-Pacht-Contracts allem Erlasse wegen Wassermangels oder eintretender Unglücksfälle, es mögen solche total oder particulair seyn, wie auch der Erstattung oder Beyhülfe einiger Meliorations-Kosten während der Erbpacht, sondern es ist derselbe solche allein zu tragen, und vorgedachte versprochene Erbpachts-Summe ohne irgend einen Abzug zur gesetzten Zeit zu entrichten verbunden. Nur allein der völlige Untergang der Erbpachts-Stücke befreyet ihn von seiner Verbindlichkeit in Bezahlung der Erb-Pacht. Würde also die Mühle sammt dem umgehenden Zeuge ohne des Erb-Pächters, oder der Seinigen und seines Gesindes Verschulden ganz abbrennen: so zahlet derselbe bis zu deren Wiederaufbauung, die er binnen Jahr und Tag bewerkstelligen muß, keine Erbpacht. Gewöhnliche Reparaturen aber, wodurch die Mühle auf eine Zeitlang in Stillstand kommt, sind hierunter nicht begriffen.

12.

Wie nun die Verbindlichkeit des Erbpächters es erfordert, daß er die Erbpacht-Mühle gebührlich nutze, und vorbeschriebener Maaßen in gut-m

Stande erhalte: so erkläret derselbe hiemit ausdrücklich, daß er in alle denjenigen Fällen, in welchen die Rechte die Aufhebung eines Pacht-Contractes wegen Nichterfüllung der einem Pächter obliegenden Verbindlichkeiten, und sonderlich, wenn er diesen Erbpacht-Contract, wie sich gebühret, nicht erfüllet, seiner Pacht verlustig seyn, und deren Entsetzung sich gefallen lassen wolle. Dieser Fall tritt sodann besonders ein, wenn derselbe die Nahrung verschlechtert, oder die Gebäude nicht im guten baulichen Stande erhält, weshalb auch ausdrücklich vorbehalten wird, daß Unsere Fürstliche Cammer zu N. berechtiget seyn solle, den Zustand derselben von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen, oder wenn derselbe, so wie oben §. 6. stipuliret ist, die Erbpacht nicht zur bestimmten Zeit bezahlt.

§. 13.

Zu Vesthaltung alles dessen, was der Erbpächter in diesem Contracte versprochen hat, setzet derselbe die nach der Taxe bezahlten Gebäude, welche derselbe ganz neu aufführen lassen will, sammt dem umgehenden Zeuge und allem, was zu dem ganzen Mühlenwesen gehört, (auch überdem noch eine baare Caution von zweyhundert Thaler, die er baar in die Cammer-Casse erlegt, und nicht verzinset bekommt), nebst allem seinem Vermögen zur Sicherheit, verspricht die Gebäude, so bald der neue Bau fertig seyn wird, in die Brandversicherung für einen angemessenen Werth einschreiben, diese Hypothek-Verschreibung in das Amt Nsche Hypotheken-Buch eintragen zu lassen, auch die Bürgschaft seiner Ehefrau unter eidlicher Entsagung der weiblichen Rechtswohlthaten zu verschaffen, und diesen respec Hypotheken- und Bürg-Schein Unserer Cammer zu N. auf seine Kosten einzuliefern.

§. 14.

Wie es sich nun von selbst verstehet, daß der Erbpächter, wie derselbe auch hiedurch bey Verlust der Erbpacht ausdrücklich angelobet, die Erbpachts-Grundstücke auf keinerley Weise veräußern, verkaufen, verpfänden, auf andere Art mit Schulden oder sonst beschweren, oder ohne Unsere Bewilligung an einen andern auf Zeit verafterpachten oder abtreten, noch auch auf den Todesfall anders als zum Besten seiner leiblichen Erben darüber disponiren dürfe und könne: so wird Unserer Cammer ausdrücklich vorbehalten, diese Erbpachts-Mühle im Falle einer Abtretung oder Ueberlassung an einen andern, wenn es zuträglich gefunden werden sollte, gegen Wiederbezahlung des sodann herauszubringenden Tarati, welches auf eben die

Art,

Art, wie bey der jetzigen Uebergabe durch Wardirung aller Gebäude durch beeidigte Werkverständige zu erforschen ist, zurück zu nehmen, dabey aber sich wegen etwaniger Deteriorationen in Betracht der Nahrung, oder alles dessen, worinn es bestehen möchte, schadlos zu halten, und solche Schadloshaltungs-Summe von dem Taxato, in so weit solches zureicht, abzuziehen mit Vorbehalt des Regresses gegen den Erbpacht-Müller und dessen Ehefrau, so weit jenes nemlich nicht zureicht.

Würde aber der Erbpacht-Müller ohne leibliche von ihm abstammende Erben, in dem die angeheyratheten gänzlich ausgeschlossen sind, versterben: so fällt die Erbpacht-Mühle sammt allem Zubehör und Meliorationen, in dem Falle, wenn er gar keine gesetzliche Erben hinterläßt, Unserer Cammer frey anheim. Sollten aber deren vorhanden seyn, welche zwar als von ihm nicht abstammende diese Erbpachts-Mühle nicht erhalten könnten, jedoch aber den Gesetzen nach dessen Erbschaft bekommen müssen: so soll ihnen auf eben die Weise, wie oben §. 14. gesagt ist, das Taxatum dessen, was deren Erblasser eigenthümlich zustehet, herausgezahlet werden.

Wenn diese Erbpacht-Mühle an einen Erben des jedesmaligen Erbpacht-Müllers fällt, muß ersterer solches Unserer Cammer gebührend anzeigen, damit, wie demselben ausdrücklich zur Bedingung des zu erlangenden Besitzes bey Verlust des Erbpachts-Rechts gemacht wird, das Nöthige, wegen der zu stellenden Sicherheit und der Bürgschaft dessen Ehefrau, mittelst eidlicher Entsagung der derselben zustehenden Rechtswohlthaten, auch Eintragung der Sicherheit und Bürgschaft in das Amts Nische Hypotheken-Buch, besorget, und der neue Erbpacht-Brief für denselben sodann ausgefertiget werden könne.

Urkundlich ist dieser Erbpacht-Contract nach vorgängiger Entsagung aller dagegen zu machenden Ausflüchte, sonderlich, daß derselbe anders verhandelt, als niedergeschrieben worden, in duplo gleiches Inhalts ausgefertiget, von Uns mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Cammer-Insiegels vollzogen, auch von dem Erb-Pächter eigenhändig unterschrieben, und mit dessen gewöhnlichem Petschaft bestätigt, und jedem Theile ein vollzogenes Exemplar eingehändigt worden. So geschehen N. den

N. N. (L. S.)

(L. S) N. N.
Erbpächter.

Berechnung

der von dem Erbpacht-Müller N. N. von der Erbpacht-Mühle zu N. zu entrichtenden jährlichen Erbpacht.

	Rthl.	ggr.	pf.
Derselbe hat laut seines Zeitpacht-Contracts bisher jährlich bezahlt	55		
An Zinsen von 30 Rthl. baarer Caution zu 4 pro Cent hat derselbe entbehrt	1	4	$9\frac{3}{5}$
Summa	56	4	$9\frac{3}{5}$
Die Mühle ist laut Taxations-Protokoll taxirt zu 243 Rthl. 10 ggr. $2\frac{1}{5}$ pf., welche zu 4 pro Cent Zinsen betragen	9	17	8
Abgezogen bleibt also die Erbpacht	46	11	$1\frac{3}{5}$

Oder nach einer geraden Summe vierzig sechs Thaler zwölf gute Groschen.

Vollständiges

Register

über

Leopold Friedrich Fredersdorffs

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Cammer-Direktors zu Blankenburg

praktisch-ökonomisch-juristische

Anleitung

zu

Veranschlagung der Domänen-

und anderer

Landgüter

nach

allgemein anwendbaren Grundsätzen

nebst

einem

Anhange

von den

Erb-Pachten.

Hannover

im Verlage der Helwingschen Hofbuchhandlung 1793.

Register

der Materien nach den Abschnitten, Hauptstücken und Capiteln.

Erster Abschnitt.

Von den Pacht-Anschlägen überhaupt.

Erstes Capitel, welches die allgemeinen Vorschriften des Verfahrens bey Verfertigung der Anschläge enthält S. 13-30.

Zweytes Capitel, welches die allegemeine Anleitung dessen, was vor Verfertigung eines Pacht-Anschlages vorzubereiten ist, enthält S. 30-33.

Zweyter Abschnitt.

Von den Special-Anschlägen der in Pacht zu gebenden Stücke.

Einleitung S. 34. 35.

Des zweyten Abschnitts erstes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage des Ackerbaues.

Erstes Capitel, von der Untersuchung des Viehstandes und des zu dem Ackerbaue zu gewinnenden Düngers S. 36-47.

Zweytes Capitel, von der Untersuchung des Ertrages des Ackerbaues S. 47-68.

Drittes Capitel, von der Bestimmung des Acker-Ertrages S. 69-81.

Viertes Capitel, von den auf den Ackerbau zu verwendenden Kosten S. 81=139.
Fünftes Capitel, von den Diensten S. 140=145.
Sechstes Capitel, von Verfertigung des Anschlages vom Ackerbaue S. 146=155.

Des zweyten Abschnitts zweytes Hauptstück.

Von dem Special=Anschlage des Wiesewachses.

Erstes Capitel, von der Untersuchung des Ertrages des Wiesewachses S. 156=162.
Zweytes Capitel, von den auf das Wiesewachs zu verwendenden Kosten S. 162=167.
Drittes Capitel, von Verfertigung des Anschlages vom Wiesewachse S. 168=171.

Des zweyten Abschnitts drittes Hauptstück.

Von dem Special=Anschlage der Gärten.

Erstes Capitel, von der Untersuchung des Ertrages der Gärten S. 171=177.
Zweytes Capitel, von den auf den Garten=Bau und die Obst=Gärten zu verwendenden Kosten S. 178=182.
Drittes Capitel, von Verfertigung des Anschlages von den Gärten S. 182. 183.

Des zweyten Abschnitts viertes Hauptstück.

Von dem Special=Anschlage der Nutzung von Weiden=Bäumen S. 184. 185.

Des zweyten Abschnitts fünftes Hauptstück.

Von dem Special=Anschlage vom Rindviehe.

Erstes Capitel, von Untersuchung des Ertrages vom Rindviehe S. 186=192.
Zweytes Capitel, von den auf die Rindvieh=Zucht zu verwendenden Kosten S. 193=202.
Drittes Capitel, von Verfertigung des Anschlages von der Rindvieh=Nutzung S. 203, 204.

Des zweyten Abschnitts sechstes Hauptstück.

Vom Special=Anschlage von der Schäferey.

Erstes Capitel, von dem Ertrage der Schäferey S. 204=222.
Zweytes Capitel, von den auf die Schäferey zu verwendenden Kosten S. 223=228.

Drittes Capitel, von Verfertigung des Anschlages von der Schäferey S. 228-230.

Des zweyten Abschnitts siebentes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage von der Schweinezucht.

Erstes Capitel, von dem Ertrage der Schweinezucht S. 230-236.

Zweytes Capitel, von den auf die Schweinezucht zu verwendenden Kosten S. 236-240.

Drittes Capitel, von Verfertigung des Anschlages von der Schweinezucht S. 240. 241.

Des zweyten Abschnitts achtes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage vom Federviehe S. 242-245.

Des zweyten Abschnitts neuntes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage von der Fischerey.

Erstes Capitel, von der Fischerey überhaupt und von dem Ertrage derselben S. 246-265.

Zweytes Capitel, von den auf die Fischerey zu verwendenden Kosten S. 265-270.

Drittes Capitel, von Verfertigung des Anschlages von der Fischerey S. 271. 272.

Des zweyten Abschnitts zehntes Hauptstück.

Von dem Special-Anschlage von der Brauerey.

Erstes Capitel, von Erforschung des Ertrages einer Brauerey S. 272-287.

Zweytes Capitel, von den auf die Brauerey zu verwendenden Kosten S. 287-293.

Drittes Capitel, von Verfertigung des Anschlages von der Brauerey S. 293. 294.

Dritter Abschnitt.

Von Veranschlagung einiger Pachtstücke, welche bey Herrschaftlichen Aemtern wohl mit in Pacht gegeben zu werden pflegen S. 295.

Des dritten Abschnitts erstes Hauptstück.

Von Veranschlagung der Frucht-Zehnten S 296-303.

Des dritten Abschnitts zweytes Hauptstück.

Erstes Capitel, von Erforschung des Ertrages einer Mühle S. 303=313.

Zweytes Capitel, von den auf die Unterhaltung einer Mahl=Mühle zu verwendenden Kosten S. 314=318.

Drittes Capitel, von Verfertigung des Anschlages von einer Mahl=Mühle S. 319. 320.

Des dritten Abschnitts drittes Hautstück.

Von Veranschlagung der Natural= und baaren Gefälle und kleinen Pächte S. 321=329.

Vierter Abschnitt.

Von der völligen Berichtigung des Pachtveranschlagungs=Geschäfts.

Erstes Capitel, von dem Hauptpacht=Anschlage S. 330=355.

Zweytes Capitel, von der Unterhandlung über den Pacht=Anschlag und den näher zu bestimmenden Pacht=Bedingungen S. 356=410.

Drittes Capitel, von dem Pacht=Contracte S. 410=418.

Fünfter Abschnitt.

Von der Revision des Pacht=Anschlages nach geendigter Pachtzeit S. 419=422.

Anhang.

Von den Erb=Pachten S. 423=438.

Alphabetisches Register.

NB. Die erste Zahl zeigt die Seite, und die zweyte den Paragraph an.

A.

Abbringen der Feldfrüchte, siehe Feldfrüchte, Abbringung derselben.

Abbringen der Kohlrüben, Kosten darauf S. 105. §. 80. Berechnung derselben 138. E.

Abbringen des Kohls, Kosten darauf 105. 80. Berechnung derselben 138. E.

Abgabe der Pacht, siehe Pacht.

Abgaben, siehe baare Gefälle, Natural-Gefälle, Real-Abgaben und Personal-Abgaben.

Abgaben, öffentliche, die von Pachtstücken zu entrichtende fallen zum Absatz auf das Ganze 331. 3. Der Pächter trägt nur die in Absatz gebrachten 342. 33. Der Erbpächter muß solche selbst tragen 424. 4. Es dürfen ihm aber keine neue auferlegt werden 425. 6.

Abgang beym Mahlen auf Gewichte, siehe Mahlen auf Gewicht.

Abhörung sachverständiger Zeugen. Ob darauf die Verfertigung eines Pacht-Anschlages zu gründen sey? 18. 8. Einwürfe dagegen ebendas. 9. und folgende. Beantwortung derselben 19. und folg. Zweck derselben 20. Wie die Zeugen beschaffen seyn müssen 22. 10. Ob die Beamte und Pächter ihre im Dienste habende Leute dazu stellen müssen 22. 11. Wie sie abzuhören sind 23. 11.

Abladen der Feldfrüchte, Kosten dafür 135 und folg.

Abladen des Heues und der Grummt, was es verunkoste 165. 10. und 11. Berechnung der Kosten dafür 166. — 2 A. und 167. B. und — 3.

Ablesen der Steine von den Aeckern, wie es am vortheilhaftesten geschehen könne 100. 64. Gehöret unter die bleibenden Verbesserungen und ist daher in Kosten-Ansatz zu bringen ebendas. Giebt schon während einer Pachtzeit einen vermehrten Nutzen, worauf bey dem Kosten-Ansatze Rücksicht zu nehmen ist ebendas.

Abtretung der Pacht muß dem Pächter nur unter Einwilligung und gewissen Bedingungen gestattet werden 389.

und 390. 65. Stehet auch dem Erbpächter nicht ohne Bewilligung frey S 424 5 — 4.

Abzehnten des Schnittzehntens, wie es geschehen muß 101. 68.

Accise-Register dienen zur Erforschung der Bier-Consumtion bey einer Brauerey 284. 28. Können mit Nutzen bey Veranschlagung einer Mahlmühle gebraucht werden 305. 3.

Acker, Beartung, Beackerung und Bestellung desselben, wie die darauf zu verwendende Kosten zu erforschen sind 96. 54. Worin sie bestehen ebendas.

Acker, Behandlung desselben, worauf dabey zu sehen 49. 4. u. 54. 25. Wie solche zu untersuchen ist 56. 29. Was dieserhalb mit einem Pächter zu stipuliren ist 370. 34. — 1.

Acker, Düngen desselben. Siehe Düngung des Ackerlandes.

Acker, Größe desselben, wird am sichersten durch die Vermessung herausgebracht 48. 2. Berechnung derselben nach der Aussaat ist trüglich ebendas.

Acker, Güte desselben, wie sie zu erforschen ist 24. und 25. 14 u. 48. 3. Bestimmt die Menge der Aussaat 57. 32. Erforschung der Bestandtheile des Bodens, ob sie zur Beurtheilung der Güte desselben hinlänglich sey 58. 34. Erfahrung muß dabey zu Hülfe kommen, ebendas. Welche Umstände dabey beachtet werden müssen 59. 34.

Ackerbau, ist der erste Grund des Wohlstandes eines Landes 34. Viehzucht ist die Grundlage desselben ebend. Muß mit dem Viehbestande im Verhältnisse stehen 35. Die Erforschung des Ertrages desselben gründet sich auf die Untersuchung des Viehbestandes ebend. Worauf es bey Erforschung des Ertrages desselben ankomme 47. 1. und 48. und folgende Kosten auf denselben, was sie sind 81. 1. Ursachen der Verschiedenheit derselben 81. 2. Deren Untersuchung ist sehr nothwendig 82. Wie solche anzustellen ist 82. 3. Derjenige, der sie anstellt, muß eine genaue Kenntniß des Einzelnen haben, ebend. Gewisse dabey allgemein angenommene Sätze sind fehlsam, ebendas 4. Ohne die Kosten genau zu wissen, läßt sich der reine Ertrag nicht angeben, ebendas. Worin sie bestehen, ebendas 5 u S 83. und folgende. Die Aufsicht über denselben führet der Hofmeister 106. 84. Die Kosten auf denselben kommen auf den Ackerbau zum Absatze, ebendas. Berechnung sämmtlicher Ackerbau-Kosten 133 und folg. und 139. Nr. 19. Welche Kosten eigentlich allein darauf abzusetzen sind, und welche nicht dahin gehören 148. 6. Siehe auch Ackergeräthschaften, Ackergeschirr, Ackerwagen, Ackerpferde, Dröscherlohn, Egge, Erndte-Kosten, Feldfrüchte, Abbringung derselben, Hofmeister, Kost des Gesindes, Lohn für Ackerknechte und Enken, Pflug und Walze.

Ackergeräthſchaften, was dazu gehöre 87 19 Wie das dazu frey gegebene Holz in Anſchlag zu bringen iſt 87 und 88 21. Was die Hofmeiſter davon wohl verfertigen, und wie dieſes in Koſten-Anſatz zu bringen iſt, ebendaſ. Die Koſten darauf ſind nicht an allen Orten gleich, und müſſen alſo im Einzelnen unterſucht werden 92. 39. Wie die Zinſen des auf dieſelben zu verwendenden Capitals zu berechnen ſind 92 40. Letztes gehört zu dem zu verzinſenden Super-Inventario 327 24 Der Pächter muß ſolche bey dem Abzuge gegen die Taxe zurück laſſen, vorzüglich wenn er freyes Holz dazu bekommen hat 364. 20.

Ackergeräthſchafts-Inventarium iſt ein wichtiger Gegenſtand bey landwirthſchaftlichen Verpachtungen 361. 12. Verſchiedenheit wegen des ganzen oder partiellen Eigenthums des Verpächters und Pächters, ebendaſ und 362. Grundſätze, nach denen die Sache zu betrachten iſt 362. 14. Der Pächter iſt verbindlich zu machen, daß er das ſelbſt Angeſchafte für Bezahlung zurück laſſen müſſe, ebendaſ. 5. und 364. 20. Wie die Bezahlung zu beſtimmen iſt, ebendaſ. Wenn das Holz dazu frey gegeben iſt, muß der Pächter ſolches um ſo mehr zurücklaſſen, ebendaſ. Siehe auch Super-Inventarium und Vieh-Inventarium

Ackergeſchirr auf Pferde, wie es mit Vortheil anzuſchaffen iſt 85. 11. Wie hoch ein ganzes mit Zubehör zu ſtehen komme, ebendaſ. Was noch dazu gehöre, ebendaſ Wie lange daſſelbe daure, ebendaſ. Wie viel die Unterhaltung deſſelben jährlich koſte, ebendaſ. Berechnung der Unkoſten auf ein Acker- und Pflug-Geſchirr 108. Das darauf bey Antritt einer Pacht zu verwendende Anlage-Capital gehört zu dem zu verzinſenden Super-Inventario 337. 24 Gehöret zu den Pferden und muß bey dem Abzuge des Pächters da gelaſſen werden 364. 20.

Ackerknechte, Lohn für dieſelben 93. 42. Berechnung deſſelben auf mehrere Geſpann, ebendaſ. 43. Beköſtigung derſelben, wie ſie in Abſatz zu bringen iſt ebendaſ. 44 Berechnung des Lohns und Miethpfennigs für dieſelben 121. Berechnung der Koſt für dieſelben 122. und folg. Was die Feſttagsſpeiſung für dieſelben koſte 29. und folg. Brantewein für dieſelben 131 Oel für dieſelben, ebendaſelbſt. Siehe auch Beköſtigung des Geſindes, und Feſttags-Speiſung des Geſindes.

Acker- und Erndte Koſten. Siehe Ackerbau- und Erndte-Koſten.

Ackermaaß, Braunſchweigiſches 59. 35.

Acker-Nutzung, wie daran Erlaß wegen erlittenen Schadens gegeben werde 384 und 385. 57 — 1 und 2. Siehe auch Remiſſion bey Pachtungen.

Ackerpferd, Beſchaffenheit, Alter und Preis deſſelben 83. 7. Wie lange es dienen kann, ebendaſ 8. Abnutz deſſelben, ebendaſ Fütterung deſſelben 84 9. Nach welchem Preiſe es anzuſetzen iſt, ebendaſ. Auf Pul-

der dafür muß etwas angesetzt werden, ebendaselbst.

Ackerpferde, worin die auf dieselben zu verwendende Kosten bestehen 83. 6. 7 und 8. und S. 84. 9 und 10. Es muß erforscht werden, wie viel Gespann zu halten nöthig ist 86. 13. Wie dieses zu erforschen ist 86. 14. 15. und S. 87 16. Wie viel Land ein Gespann wohl beackern kann 87. 17. Nebenverdienst durch dieselben ist von den Kosten abzusetzen 87. 18. Berechnung, wie viel ein Gespann Pferde kostet 107. Berechnung, wie viel deren auf eine gewisse Anzahl Hufen gehalten werden müssen 111. Berechnung, wie viel ein Gespann Pferde sammt den dazu gehörigen Acker-Geräthschaften und darauf zu haltenden Knechten und Enken kostet 152. Nr 15. Berechnung aller Kosten auf sämmtliche Ackerpferde und Ackergeräthschaften, ebendas. Nr. 16.

Ackerverständige sind dem Feldmesser zuzuordnen 25. 14. Ob ihnen bey der Beeidigung der Erbhuldigungs-Eid zu erlassen sey 26. 15. Formular des Eides für dieselben 29. B. Solche, die nur wenig Acker haben, müssen nicht zu Erforschung des Ertrages gewählt werden 61. 43. Grund davon, ebendas Eid, womit sie zu belegen sind 68. B.

Ackerwagen, wie hoch ein vollständiger zu stehen komme 87. 20. Jährliche Unterhaltung desselben 88. 22. Dauer der Räder an demselben, ebendas 23. Wie sie zu berechnen ist, ebendas. Wie hoch die Räder neu und in Unterhaltungskosten zu stehen kommen, ebendas. 24. und 89. 28. Was die Achsen daran kosten, ebendas. 28. Deren Berechnung, ebendas. Wie lange solche dauren, ebendas. 26. Wie die Unterhaltungskosten zu berechnen sind 89. 26. und 28. Anderes Holzwerk daran, was es neu und zu unterhalten koste 89. 29. Eisenwerk daran, was es jährlich zu unterhalten koste, ebendas. 30. Dazu gehört ein Erndte- oder Bindeseil, ebend. 31. Was dasselbe koste und der jährliche Abgang daran ist, ebendas. Was dazu an Wagenschmier gehet und wie viel es kostet 89. 32. Nachweisung, wie viel ein vollständiger Ackerwagen an Holze und Stellmacher-Arbeit kostet 112 und 113. Nachweisung, wie viel ein vollständiger Ackerwagen an Eisen und Arbeitslohne kostet 114. u. 115. Berechnung, wie viel solcher an jährlichen Reparaturen kostet 116.

Achsen, wie hoch sie zu stehen kommen 88. 25. Wie deren Zahl zum Gebrauche zu berechnen ist, ebendas. Wie lange sie dauren, ebendas. u. 89. 26. Was sie zu unterhalten kosten, ebendas. 28. Berechnung, wie viel sie neu und zu unterhalten kosten 112. 114. 115 und 116.

Administrations-Rechnungen, wie sie bey der Untersuchung des Ertrages eines ökonomischen Haushalts zu gebrauchen sind 7. 6.

Angerweide, wie viel deren auf Rind- u. Schaaf-Vieh gerechnet werde 40. 14.

Anlage-Capital auf den Ackerbau, die Zinsen davon sind auf viere vom Hundert zu bestimmen 147 4 — 1. Was für Stücke unter dieses Anlage-Capital gehören, ebendas. 5.

Anlage-Capital bey einer Pacht, läßt sich nicht ganz genau bestimmen 244 39. Was man nicht dahin rechnen kann, ebendas. Siehe auch Kosten, die nicht auf einzelne Artikel fallen ꝛc. und Super-Inventarium.

Anlage-Capital auf die ganze Pachtung, die Zinsen davon werden am besten von der ganzen Ertrags-Summe abgesetzt 148. 5

Anlage-Capital auf das Rind-Vieh, auf dasselbe müssen die Zinsen abgesetzt werden 197. 17.

Anlage-Capital auf die Taxe der Wirthschafts-Gebäude, die Zinsen dafür müssen von der ganzen Ertrags-Summe abgesetzt werden 148 5.

Anschlag, was er ist 8. 2. Die Pachtbeamten machen solchen bisweilen selbst 23. 2 Siehe auch Pacht-Anschlag.

Anschlag vom Ackerbaue, siehe Pacht-Anschlag vom Ackerbaue.

Anschlag von den Diensten, was dabey zu beachten, und dazu erforderlich ist 140. 3 und 4.

Anschlag nach Körnern, siehe Körner-Anschlag

Anschlag nach Morgen- und Hufen-Zahl zu einem gewissen Preise, Einrichtung derselben 149 10 Auf die eigne Frucht-Consumtion ist dabey Rücksicht zu nehmen, ebendas. 11. Gründe davon, ebendas. Beyspiel eines solchen Anschlages 150.

Anschlag von der Rindvieh-Nutzung, wie er zu verfertigen ist 203. Beyspiel eines solchen Anschlages 204 ⊙.

Anschlag von der Schäferey 228. und folgende.

Anschlag vom Wiesewachs, siehe Wiesewachs.

Antheil des Pächters vom reinen Ertrage der Nutzung eines Grundstücks, was er ist 27. 19 u 20 Was dabey zu beachten ist 342 34 und 35 Berechnung eines solchen Antheils 350. Siehe auch Competenz für den Pächter.

Arzeney auf Pferde, was darauf anzusetzen ist 84. 9.

Arzeney für das Rindvieh, wie viel darauf zu rechnen ist 196. 16.

Asche, auf welchen Wiesen sie ein gutes Düngemittel ist 157. 7. und 158 10., imgl 159.

Aecker, Vermessung derselben, in was für Classen sie dabey einzutheilen sind 25 14. Dieselbe ist das sicherste Mittel zur Erforschung der Größe derselben 48. 2. Siehe auch Feldmesser und Vermessung

Aenger, Vermessung derselben. S. Feldmesser

Aufbinden der Feldfrüchte, wie viel es im Winterfelde kostet 102. 70. Wie viel zwey Menschen in einem Tage aufbinden können, ebendas. Wie viel für einen Morgen Erbsen aufzubinden bezahlt werde 103 73 Die Seile werden dazu gegeben, ebendas. Wie

viel deren zwey Menschen in einem Tage aufbinden können, ebendas. Wie viel für einen Morgen Gerste und Hafer aufzubinden bezahlt werde, ebend. 74. Die Seile werden dazu gegeben, ebendas. Wie viel die dazu erforderlichen drey Leute in einem Tage aufbinden können 104. 74.

Aufladen des Heues und der Grummt bey dem Einfahren, was es verunkoste 165. 10 und 11. Berechnung der Kosten dafür 166. 2. A., und 167. B. und 3.

Aufsicht über den Ackerbau hat der Hofmeister 106. 84. Siehe auch Hofmeister.

Aufsicht, über die Behandlung des Haushalts, muß die Cammer über einen Pächter haben und dieser sich solcher unterwerfen 398. 83.

Ausfischen und Besetzen der Teiche, siehe Fischteiche.

Aushauen des trockenen Holzes der Obstbäume, Kosten darauf 79. 8.

Ausjäten des Unkrauts in den Gärten, was es verunkostet 179. 5.

Ausjäten des Unkrautes aus dem Lande, wie es am vortheilhaftesten geschiehet 100. 64. Gehört unter die bleibenden Verbesserungen, und daher muß es in Kosten-Ansatz gebracht werden, ebendas. Worauf hiebey Rücksicht zu nehmen ist, ebendas.

Ausmerzen des Schaafviehes, siehe Schaaf-Merz-Vieh.

Ausroden der Kartoffeln, wie viel Menschen auf einen Morgen erfordert werden 104 79. Wie lange Zeit dazu erfordert werde, ebendas. Kosten dafür, ebendas. Berechnung der Kosten darauf 138. B.

Aussaat, Berechnung nach derselben ist kein sicheres Mittel zu Erforschung der Größe des Ackers 48. 2. Quantität derselben auf jeden Morgen muß erforscht werden 57. 31. Wornach sie zu bestimmen ist, ebendas. 32. Wann schlechteres Land eine stärkere verlangt 58. 32. Mäuse- und Schneckenfraß machen eine stärkere Aussaat nöthig, ebendas. Wie sie nach der örtlichen Beschaffenheit des Landes zu erforschen ist, ebendas. 33. Eine dem Lande angemessene ist eine Hauptsache, ebendas. 34. Folgen der zu starken oder zu sparsamen, ebendas. Erfahrung ist dabey die beste Lehrmeisterinn, ebendas. Besondere Umstände, worauf zu sehen ist 59 34. Allgemeine Angabe derselben, von den Haupt-Fruchtarten 59. 35. In dem gesömmert gewesenen Brachfelde, welches schon eine Tracht gethan hat, darf sie so stark nicht seyn, ebend. 36. Vervielfältigung derselben, wovon sie abhängt 60. 39 und 40. Vervielfältigung derselben giebt den Ertrag, ebendas. 40. Woher die Gründe zu Bestimmung derselben zu nehmen sind 69. 4 und 5. Vervielfältigung derselben, wie sie zu erforschen ist 70 6 Bey dieser muß auf die Größe der gesömmerten Brache Rücksicht genommen werden, ebendas 7. Die Aussaat muß von dem jährlichen Ertrage abgesetzt werden 70. 9. Gründe zur Be-

Bestimmung der Quantität derselben 72 und folg. Vergleichung der erforschten mit den Saat-Registern 75. D. Aussaat in sechsjähriger Düngung 80. Nr. 2. und 3. Die Aussaat gehöret dem Acker fortdaurend und ist also jederzeit von dem Körner-Ertrage abzusetzen 149. 9.

B.

Baare Gefälle, warum sie mit in Pacht gegeben werden 321. 1. Der Pächter gewinnet daran eben nicht, er muß aber auch dabey nicht verlieren, ebendas. Wie vielerley sie sind 323. 10. Ständige und unständige, ebendas. Deren Verpachtung ist eine Art von Receptur, die nur Pachtbedingung ist, und das Einkommen zur bestimmten Zeit sichert 323. 11. Die Rechnungs-Beamte pflegen auch wohl einen gewissen Gehalt dafür zu bekommen, ebendas. Der Grund der Erhebung derselben sind die Prästations- und Hebe-Register 324. 12. Wie in deren Ermangelung zu verfahren ist, ebendas. Dem Pächter derselben muß die Eviction geleistet werden, ebendas. und 375. 41. Nr. 4. Wie die persönlichen in Pacht zu geben sind, ebend. 13. Wie bey den übrigen unständigen zu verfahren ist, ebend. Auf was Weise die Real-Abgaben erlassen werden können, ebend. 14. Wie es mit den während der Pachtzeit hinzugekommenen zu halten ist 325. 16. Anschlags-Berechnung davon, wie sie zu machen ist, ebendas. 17. Die Prästations- und Hebe-Register müssen deren Ansatz rechtfertigen und dem Pächter zugestellt werden, ebendas. 18. Beyspiel eines Verzeichnisses einer Anschlags-Berechnung davon 326 und folg. Der Pächter muß für deren ordentliche und zeitige Erhebung, so wie für das, was durch seine Schuld daran verlohren gehet, haften 374 und 375. 40. Nur die obrigkeitlich bescheinigten Nonvalenten gehen ihm zu Gute, ebendas. Für die aufgeschwollenen Reste muß derselbe haften 375. 40. Mehrerer als der verpachteten darf er sich nicht anmaaßen, ebendas. Wozu derenthalben der Pächter verbindlich gemacht werden muß 389. 64. Von den Verpachteten müssen keine Contracts-Gebühren genommen werden 416. 16. Siehe auch Natural-Gefälle.

Baarsche werden auch wohl in die Karpfenteiche gesetzt 251. 16. Gewöhnliche Preise derselben 256. 31.

Backelohn für das Brodt in der Landhaushaltung, gehört zu den Kosten, die auf das Ganze fallen 332. 8. Wird nach der Verschiedenheit der Ausgabe dafür in Ansatz gebracht, ebendas.

Bansen der Feldfrüchte, wie viel für ein Fuder bezahlt wird 104. 78. Wie viel Gehülfen dabey nöthig sind, ebendas. Berechnung der Kosten darauf 133 und folgende.

Bausen des Heues und der Grummt, wie viel Leute dazu erforderlich sind, und was es verunkoste 165. 10 u. 11. Berechnung der Kosten dafür 166. 2 A. und 167. B. und 3.

Baum-Inventarium, wie es abzuliefern ist 176. 19. Die darauf bey Antritt einer Pacht zu verwendende Anlage gehört mit zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 337. 25. Was dieserwegen bey einer Verpachtung zu bestimmen ist 369. 30. Siehe auch Garten-Inventarium.

Baumschule muß zur Erhaltung der Obstgärten angelegt, und dieses dem Pächter derselben zum Beding gemacht werden 175. 16. Kann einen beträchtlichen Ertrag geben 176. 17. Der anziehende Pächter muß verbindlich gemacht werden, solche anzunehmen, ebendas. Wie der Nutzen davon in Anschlag zu bringen ist, ebend. §. 18. Siehe auch Obstgärten.

Bäcker, mahlen nur auf geschärften Mühlen 314. 14. Geben auch wohl die Füllkleye zum Durchlaufen selbst her, ebendas.

Beackerung, wie die darauf zu verwendende Kosten zu erforschen sind 96. 54. Worin sie bestehen, ebend.

Beamte, siehe Pacht-Beamte und Justitz-Beamte.

Beartung des Ackers, wie die darauf zu verwendende Kosten zu erforschen sind 96. 54. Worin sie bestehen, ebendas.

Behacken der Kartoffeln, siehe Pflanzen und Behacken der Kartoffeln.

Behandelter Pacht-Anschlag, wie er zu machen ist 357. 3 Beyspiel eines solchen Anschlages 400. A.

Behandlung des Pacht-Anschlages, siehe Pacht-Anschlag.

Behüten der Wiesen mit dem Viehe ist im Frühjahre schädlich 40. 14. und 158. 9. Auf welchen es im Herbste nützlich ist, ebendas.

Beköstigung des Gesindes, wie sie in Ansatz zu bringen ist 93. 44. Richtet sich nach der Gewohnheit der Gegend, ebendas. 45. Allgemeine Consumtions-Ansätze dabey sind trüglich, ebendas. Muß ordentlich untersucht werden, ebend. Wie dieses geschehe 94. 45 und 48 und folg. Worin sie bestehe, ebendas. 46. In manchen Landwirthschaften wird sie von dem Hofmeister, oder Hofmeyer besorgt 95. 52. Dieses geschiehet durch Deputate, ebendas. Wie solche zu berechnen sind 96. 52.

Besatz-Teiche, siehe Haupt- und Besatz-Teiche.

Besämung der Fisch-Teiche ist verträglich 253. 21. Mit welchen es thunlich ist, ebendas. Wie es geschiehet und wie oft, Ebendas.

Beschickung des Biers, siehe Braus Beschickung.

Beschlag der Pferde, wie hoch er zu stehen komme 84 und 85. 10.

Beschneiden der Obstbäume ist nur bey Zwergbäumen erforderlich 179. 8.

Bestandtheile der Erd-Arten, siehe Erd-Arten.

Bestellung, wie die darauf zu verwen-

wendende Kosten zu erforschen sind 96. 54. Worin sie bestehen, ebend.

Bestellung im halben Dünger ist gewöhnlich der vorjährigen Bestellung im ganzen Dünger gleich 67. Nr. 3. Ausnahmen davon, ebend.

Bestellzeit verschiedener Fruchtarten 59 und 60. 37. Berechnung derselben 111.

Betten, das darauf bey Antritt einer Pacht anzulegende Capital gehört zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 337. 24.

Beutel einer Mahl-Mühle, was er mit seinem sämmtlichen Zubehör kostet, und wie lange er hält 315. 6.

Beutel- oder Mahl-Geld bekommen an manchen Orten die Mühlen-Bursche 314. 3. Wie viel es betrage, ebendas.

Beutel-Kasten muß zur Verminderung des Staubmehls dichte seyn 309. 10. und 310. Nr. 5.

Beutel-Tuch, Unterschied und Preis desselben 315. 6.

Bier, wie die dazu zu verbrauende Früchte beschaffen seyn müssen 273 4. Mit Wicken vermischte Früchte machen dasselbe sauer, ebendas. Die Gährung desselben wird durch die in dem Wasser vorhandenen Lufttheilchen befördert 278. 14. Erste Pfanne, oder süße Werth desselben 278 und 279. 14. Zweyte Pfanne, ebendas. Ob es gut ist, dasselbe lange oder kurze Zeit zu kochen 279 und 280. 15 Wie viel Salz dazu genommen werde, ebendas. Das braune wird länger gekocht 280. 15. Kühlen desselben, ebendas. 16. Stellung desselben zum Gähren, ebend. und 281. Fassen desselben, wie dabey zu verfahren ist 281 und 282. 17. Muß ohne Zusatz schädlicher Kräuter bereitet werden, ebendas. 19. Wird durch unreinliche Gefäße sauer, ebend. 20. Dessen Stärke hängt von der Beschickung ab 282. 22. Eintheilung desselben in Gersten- und Waizen-Bier 283. 23. Von welcher Art Malz jede Sorte gebrauet werde, ebendas. 24. Das Braunbier wird von Darrmalze gebrauet, ebendas. 24. Die Beschickung dazu ist nicht so stark, ebendas. Wie die Consumtion desselben zu erforschen ist 284. 27 und folg.

Bier für das Backen des Haushaltungs-Brodts, wie es angesetzt wird 332. 8. Berechnung desselben 353. — 4.

Bier, Berechnung desselben für einen Knecht und einen Enken 128.

Bier, Beschickung desselben, siehe Braubeschickung.

Bier beym Einfahren der Feldfrüchte, wie viel dessen gegeben wird 104. 77. Wie es in Kosten-Ansatz zu bringen ist, ebendas. Berechnung desselben 135 und folg.

Bier beym Einfahren des Heues und der Grummt, wie viel dabey gegeben wird und wie es in Ansatz zu bringen ist 165. 10. Berechnung der Kosten dafür 166. A. und 167. B. und 3.

Bier zur Haushaltungs-Consumtion. Siehe Haushaltungs-Consumtions-Bier.

Bier für eine Viehmagd. Berechnung desselben 202.

Bier-Accise ist bey den Aemtern gewöhnlich mit verpachtet 284 28

Bier-Bücher der Schenkwirthe können zur Erforschung der Bier-Consumtion bey einer Brauerey gebraucht werden 284. 27.

Bier-Gefäße, Kosten auf dieselben 289 und 290. 6. Nöthige Anzahl derselben, ebendas.

Bierpreis, auf wie mancherley Art derselbe bestimmt wird 285. 32

Bindeseil, Erndte- und Bindeseil

Bitterbier, wie viel Hopfen dazu genommen werde 279. 15. Wie lange es gekocht wird 280. 15.

Bocklämmer, Verhältniß derselben gegen Zibben-Lämmer 206. 10.

Bodenstein, ob dessen Abnutz dem Mehle so viel Sand mittheile 311 u. 312. 14.

Bohnen, Aussaat derselben 59 35. Bestellzeit derselben 60 37. Ohngefährlicher Körner-Ertrag derselben 62. 45. Böcke, siehe Schaafböcke.

Böttcher, wird nur bey großen Brauereyen gehalten 291. 11. Muß die übrige in der Wirthschaft vorfallende Böttcher-Arbeit mit verrichten, ebendaselbst.

Brache, welchem Viehe die Weide darauf zustehe 40 14 Die gesömmert gewesene verträgt keine so starke Aussaat 59. 36. Darf nur zum dritten Theile gesömmert werden 70 7. Aus derselben muß der Zehnte entrichtet werden 198. 10.

Brachfeld, Zweck desselben 49. 6 und folgende. Zu welcher Zeit es gepflügt werde 54 und 55 26. Wie oft es gepflügt werde, ebendas. Welches die beste Zeit dazu ist 55. 28. Das gesömmert gewesene hat schon eine Tracht gethan, und verträgt keine so starke Aussaat 59. 36.

Brachzehnte, wie es damit in den Herzogl. Braunschweigischen Landen gehalten werden solle 302. 29 Ob die Praescription deshalb statt findet, ebendas.

Brandversicherungs-Beyträge müssen oft die Pächter der Domänen mit übernehmen 335. 16. Dafür muß etwas abgesetzt werden, ebendas. Es ist nicht thunlich, sie in einen richtigen Ansatz zu bringen, ebendas. Ansatz dafür 354 — 9

Brandversicherungs-Gelder, daran kann ein Pächter, wenn er die Beyträge dazu übernommen hat, keinen Anspruch machen, als wenn er die abgebrannten Gebäude selbst wieder aufbauet 361. 10

Brantewein für Knechte und Enken an Festtagen 131.

Brau-Beschickung, davon hängt die Stärke des Biers ab 282. 22. Die Bestimmung derselben muß nach harten Früchten geschehen 283. 22. Quantität und Verhältniß derselben, ebendas 24. Zu dem gewöhnlichen Braunbiere wird eine mindere Beschickung genommen, ebendas. 25. Wird der Grund der Berechnung der Braufrüchte 288. 2.

Brauerey, um deren Ertrag zu erforschen, muß man die Verfahrungsweise dabey kennen 273. 2. Was in Betracht dieser zu beachten ist, ebendas. 3. Dabey muß die Reinlichkeit genau beobachtet werden 282. 20. Untersuchung des Ertrags derselben, wie sie anzustellen ist 283. 26. und folgende. Wird aus falschen Grundsätzen nicht selten vernachlässigt 284. 29. Wenn der Bierpreis nicht erhöhet wird, ist eine genaue Aufsicht darauf um so nöthiger, ebendas. Ertrag derselben, woraus er entsteht 285. 2. und folg. Wie die Aufkünfte derselben zu berechnen sind, ebendas. 32. Spundgeld gehöhret zum Ertrage derselben 286. 36. Ob es in Anschlag zu bringen ist, ebendas. Berechnung der sämmtlichen Aufkünfte derselben 286. 37 und 38. Beyspiel einer solchen Berechnung 287. A. Kosten auf dieselbe, worinn sie bestehen 287 und folgende. Nur bey starken werden Braumeister, Brauknechte und Böttcher gehalten 291. 11. Was die Gehülfen dabey verrichten, ebendas. 12 Das Bier-Abschleppen und der sogenannte Freytrunk muß nicht dabey geduldet werden 292. 12. Berechnung der Unkosten auf eine Brauerey 292. 13. B. und 293 ⊙. Ursach, warum der Gewinn des Pächters nicht zu groß daran seyn kann, so wenig als die Pacht zu hoch seyn muß 293. 1. Wie die Pacht festzusetzen ist 294. 1 und 2. Wie der Anschlag davon zu machen ist, ebendas. und 3. Beyspiel eines solchen Anschlages, ebendas. C. Dieselbe ist ein wichtiges Pertinenz-Stück, welches nicht in Verfall gerathen darf 372. 35. Ursachen der Vernachlässigung derselben, ebendaselbst. Punkte, worauf es zur Verhütung der Vervortheilung dabey ankommt, ebendas. und 373. Dabey kommt vieles auf einen tüchtigen Braumeister an 373. 36. Es muß eine beständige Aufsicht auf dieselbe gehalten werden 374. 38. Bisweilen muß ein Probe-Gebrau geschehen, ebendas Die dabey zu machenden guten Anordnungen müssen mit dem Pächter conventionel gemacht werden, ebendas. 39 Siehe auch Bier, Braumeister, Darr-Malz, Freytrunk, Füllfaß, Gährung des Biers, Hefen, Holz und Waasen, Hopfen, Kovent, Luftmalz, Malz, Meuschen, Post ꝛc. Spundgeld, Stellhefen, süße Werth und Zwang-Brauerey.

Brau-Inventarium, siehe Braugeräthschaften.

Braufrüchte, wie sie beschaffen seyn müssen 273. 4. Die Bestimmung der Güte derselben nach dem Gewichte ist das sicherste, ebendas Gewichte guter Braufrüchte, ebendas. Einweichen derselben, wie dabey zu verfahren ist 274. 5. Malzen derselben, wie dabey zu verfahren ist, ebendas. und 275. 6 und 7. Davon muß immer ein guter Vorrath vorhanden seyn 277. 12 Müssen zu wohlfeilen Zeiten angekauft werden, ebendaselbst. Wie sie in Kosten-Ansatz zu bringen

sind 288. 2 und 3. Das darauf bey Antritt einer Pacht zu verwendende Capital gehöhrt nicht zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 338. 27.

Braugefäße müssen reinlich gehalten werden 282. 20. Die unreinen machen das Bier sauer, ebendas.

Braugehülfen, wozu sie gebraucht werden 291. 12. Wer auf den Aemtern dazu gebraucht wird 292. 12. Bezahlung der Gehülfen, ebendas.

Brau-Geräthschaften, Kosten auf dieselben 289 und folg. Worin die kleinen bestehen 290. 6. Wenn das Geräthholz frey gegeben wird, vermindern sich die Kosten, ebendas. 7. Wie die Kosten zu deren Anschaffung zu erforschen sind, ebendas 8. Was auf deren Abgang zu rechnen ist, ebendas. 9 und 291. 10 In wiefern das bey Antritt einer Pacht darauf zu verwendende Capital zu dem zu verzinsenden Super-Inventario gehöhrt 338. 27 Was in Betracht des davon vorhandenen Inventarii bey der Verpachtung zu beobachten ist 370. 33.

Brauknechte werden nur bey starken Brauereyen gehalten 291. 11.

Braumeister, bekommt gewöhnlich das Spundgeld zum Gehalte 286. 36. Versiehet auf manchen Aemtern die Böttcherey mit 290 7. und 291. 11. Bekommt bey den Amts-Brauereyen gewöhnlich den Rübesaamen zum Lichte 291. 10. Nur bey großen Brauereyen wird ein besonderer gehalten, ebendas. 11. Berechnung eines Deputats für denselben 293. ⊙. Auf dessen Tüchtigkeit kommt bey einer Brauerey vieles an 373. 36. Muß nicht sklavisch abhängig von dem Pächter seyn, ebendas. Muß sich nach seiner Instruction richten, ebendas. Ist darauf zu beeidigen, ebendaselbst. Muß nicht nach Willkühr von dem Pächter angenommen und abgeschaft werden, ebendas. Befugnisse der Domänen-Cammer in Betracht desselben, ebendas. Dessen Verhältnisse gegen den Pächter, ebendas. Die Verbindlichkeiten des Pächters in dieser Hinsicht müssen deutlich bestimmt werden, ebendas. Beyspiel einer Instruction für einen Braumeister 401. und folgende.

Braunbier, siehe Bier und Bitterbier Braunbier-Malz, siehe Malz.

Braupfanne, Größe derselben 289. 6. Stärke derselben nach der Verschiedenheit des Gebrauchs, ebendas. Kosten auf dieselbe, ebendas. Wie lange sie dauret, ebendas. Gehöhrt auf den Aemtern gewöhnlich zum Inventario, ebendas.

Brau-Register, wie sie bey Erforschung des Bier-Absatzes bey einer Brauerey zu gebrauchen sind 284. 29. Es muß dem Pächter zur Bedingung gemacht werden, daß er sie ordentlich führe, bedürfenden Falls vorlege, und nach geendigter Pacht aushändige 389. 63

Brennholz und Waasen, die Kosten dafür fallen auf das Ganze 106. 86.

148. 6. und 333. 10. Worin sie bestehen und wie sie zum Ansatze kommen, ebendas. Berechnung derselben 353. — 6.

Brod für das Gesinde, wie es zu berechnen ist 94. 48. Berechnung des Brodes für Knechte und Enken 123. und 124.

Bröddlinge der Beamten und Pächter, ob sie solche zur Abhöhrung bey Untersuchung des Haushalts stellen müssen 22. 11. Wie sie abzuhöhren sind 23. 11.

Butter, wie viel deren aus 10 bis 12 Maaß Milch erfolgt 188. 10. Wie viel man jährlich von einer Kuh bekommt, ebendas. Was für Preise dafür in dem Pacht-Anschlage anzunehmen sind 190. 17. Kosten auf die Verfertigung derselben, worin sie bestehen 194 und 195. 8 und 9.

Butter für das Gesinde, wie sie anzusetzen ist 95. 50. Berechnung derselben für einen Knecht und einen Enken 127.

Buttermilch, Verkauf derselben kommt bey einem Rindvieh-Nutzungs-Anschlage nicht in Anschlag 191. 19.

Buchsen bey dem umgebenden Zeuge einer Mahlmühle, was an Holze dazu erfordert werde 316. 8.

C.

Cammer, siehe Domänen-Cammer.

Cammeralisten einer gewissen Classe suchen nur die Einkünfte auf unrechtmäßige Weise zu vermehren 16. Müssen juristische Kenntnisse haben 28. 22. Ueble Folgen, die aus dem Gegentheile entstehen, ebendas.

Cammer-Taxe, zur Ablieferung des Feld-Inventarii nach derselben muß der Pächter sich verbindlich machen 362 und 363. 16.

Capital, das auf die Acker-Geräthschaften zu verwendende, wie die Zinsen davon zu berechnen sind 92. 40.

Caution eines Pächters, weshalb sie zu leisten ist 392. 70. Gegenstände derselben, und wie hoch sie zu leisten ist, ebend. und 393. Was dem Verpächter außer der Cautions-Summe noch zur Sicherheit haftet ebendas. 72. Auf wie mancherley Art dieselbe geleistet werden könne, ebendas. 73. Die Leistung derselben mit baarem Gelde ist die kürzeste Art, ebendas. 74. Wie sie bestellet werde, ebendas. und 394. Vorzüge derselben, ebendas. Wie sie durch Obligationen bestellet werde 394. 75. Erfordernisse und Sicherheits-Maaßregeln dabey, ebendas. Nöthige Vorsichten, wenn sie durch Grundstücke bestellet wird, ebendas. 76. und folg. Was in Betracht der Grundstücke, mit denen sie gestellet wird, zu beobachten ist, ebendas. und 396. 77. Wie sie

durch Bürgen geleistet werde, ebend. 78. Des Pächters Ehefrau muß zu völliger Sicherheit ihren weiblichen Wohlthaten eidlich entsagen, ebend. 79. Die Richtigkeit derselben muß gleich bewiesen werden können, 396. 80 Was dieserhalb erforderlich ist, ebendas. und 397. Außer der bestimmten Caution muß auch der Pächter mit allem seinem übrigen Vermögen Sicherheit leisten, ebendas. 81. Wie deren Bestellung in dem Pacht-Contrakte ausgedrückt wird 413 und 314. 10. Auf was Art sie demselben beygefügt wird 415. 11 und 12. Auch der Erbpächter muß Caution leisten 425. 6.

Classen, nach welchen Aecker, Wiesen und Aenger einzutheilen sind 25. 14.

Clauseln, die unnöthigen, in einem Pacht-Contrakte helfen zu nichts 415. 14

Commissarius zu Verfertigung eines Pacht-Anschlages, wie er sich dazu vorzubereiten habe 31. 4. Wie derselbe zu verfahren habe 32 5. Was für Nachrichten derselbe von dem Pacht-Beamten einzuziehen habe 32. 6. Welche von dem Justiz-Beamten zu fordern sind 33. 7.

Commissorium zu Verfertigung des Pacht-Anschlages, wie es einzurichten ist 31. 2. Muß den Justiz- und Pacht-Beamten bekannt gemacht werden 32. 5.

Competenz für den Pächter fällt auf das Ganze 106. 86. Was dieselbe eigentlich ist 342 34. Worauf bey Bestimmung derselben Rücksicht zu nehmen ist, ebendas 35. Den wie vielsten Theil des kostenfreyen Ertrags sie in sich fassen kann, ebendas. Eine zu hohe macht nachlässige und unachtsame Wirthe, ebendas. und 343. 35. Berechnung einer Competenz für den Pächter 350. Bemerkungen dazu 350 und 351.

Consumtions-Ansätze, allgemeine der Beköstigung des Gesindes sind trüglich 93 45. Beyspiele solcher Ansätze, ebendas. 47. Ursachen, warum sie trügen, ebendas.

Consumtions-Fische, worin sie bestehen 256. 30.

Consumtionsfrüchte, darauf muß bey einem Pacht-Anschlage Rücksicht genommen werden 149. 11. Berechnung derselben 155. Die Berechnung derselben nach dem Alter der Personen und gewissen allgemein angenommenen Grundsätzen bey Veranschlagung einer Mahlmühle sind trüglich 203 und 204 2. Das darauf beym Antritt einer Pacht zu verwendende Capital gehört zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 337 23. Der abziehende Pächter ist solche dem anziehenden zu überlassen nicht verbunden, wenn nicht ein herrschaftliches Inventarium vorhanden, oder eine übernommene Verbindlichkeit dazu da ist 365. 21. Deshalb ist es gut, dieserhalb eine Verabredung zu treffen, ebendas.

Contracts-Gebühren, ob es billig ist, sie von den über Domänen-Güter ge-

geschlossenen Contracten zu nehmen 416. 16. Von welcher Summe sie allenfalls nur genommen werden können, ebendas. Wie es damit zu halten ist, wenn der Pächter stirbt, oder die Pacht an einen andern abtritt, ebendaselbst.

D.

Darr-Malz, wie bey dessen Verfertigung verfahren werde 276 9 u 10. Die Keime davon können zu Vieh-Futter gebraucht werden, ebend. Wie lange es sich hält 277. 12. Wird zu dem Braunbier genommen 283. 25. Wie viel Holz zur Verfertigung eines Wispels davon erforderlich ist 289. 5.

Deputat des Braumeisters und Böttchers 293. Deputat des Gärtners 181. Deputat des Kuhhirten 199. Deputat des Schäfers 227. Deputat des Schweinemeyers 239

Deputate auf Speisung des Gesindes, wie sie in Ansatz zu bringen sind 96. 52.

Dienstbothen der Beamten und Pächter, ob sie solche bey Untersuchung des Ertrages des Haushalts zur Abhöhrung stellen müssen 22. 11. Wie sie abzuhöhren sind 23. 11. Es muß den Beamten und Pächtern zur Bedingung gemacht werden, sie bey vorzunehmenden Untersuchungen des Haushalts zu stellen 389. 63. Siehe auch Haushaltungsbedienten und Leute der Pächter.

Dienste, Eintheilung derselben 140. 2. Was beachtet werden muß, um sie in einen Anschlag zu bringen, ebendas. 3. Ohne ein Dienstleistungs-Register können sie in keinen richtigen Anschlag gebracht werden, ebendas 4. Wie sie in Ermangelung desselben in Ansatz zu bringen sind, ebendas. Die angesetzten müssen dem Pächter evinciret werden, ebendas. Die ungemessenen in Anschlag zu bringen, ist unnöthig 141. 5. Pröven dafür sind nach wirthschaftlichen Preisen anzusetzen, ebendas. Vortheile und Nachtheile derselben bey der Landwirthschaft 141. 6. Gemessene, wie sie beschränkt sind, und wenn sie aus dem Ansatze wegfallen, ebendas. 7. Die gemessenen sind zu untersuchen 142. 8. Auf was Art dieses geschehe, ebendas. 9. 10 11 und 12. Durch dieselben geschiehet weniger, als durch eigen Gespann und Tagelöhner, ebendas Wie sie zu berechnen sind 143 13. Was durch dieselben nicht geleistet wird, fällt auf eigenes Gespann und Lohnarbeit, ebendas. 14. Wie dieses zu würdigen ist, ebendas. Ursachen, warum sie zu Gelde angeschlagen werden, und wenn dieses nützlich oder unnöthig ist 144. 15. 16 und 17. Worauf bey Bestimmung der Bezahlung dafür

dafür zu sehen ist, ebendas. 17. Außer dem Ackerbaue werden dieselben noch zu mancherley Verrichtungen gebraucht 145. 20. und 146. 21. Ob es nöthig ist, diese in Anschlag zu bringen, ebendas. Deren bestimmte Beschränkung ist sehr anzurathen, ebendaselbst.

Dienstleistungs-Register, Erfordernisse desselben 140. 3. Ohne dasselbe kann kein richtiger Anschlag von Diensten gemacht werden, ebendas. 3 u. 4. Wie in Ermangelung desselben die Dienste anzusetzen sind, ebendas. Es ist gut, wenn in denselben die Maaße der Mistwagen festgesetzt ist 142. 9.

Domänen-Cammern, welche keine Jurisdiction haben, thun wohl, die Pächter wegen der bey dem Antritte und Abzuge der Pacht auf ihren Ausspruch compromittiren zu lassen 392. 69.

Domänen-Güter, wer die Pacht-Anschläge davon verfertige 3. 1.

Dornhecken, lebendige, sind die beste Befriedigung um die Gärten 180. 11. Kosten darauf, ebendas. und 181. 12.

Dröhnen der Schaafe, was es ist 205. 6. Bey welchen Gattungen des Schaafviehes es sich gewöhnlich äußere, ebendas. Ist gewöhnlich tödtlich, ebendaselbst.

Dröschen, wie viel nach den verschiedenen Fruchtarten ein Mann täglich dröschen kann 105. 82. Was dafür an Tagelohne bezahlt wird, ebendaselbst.

Dröscherlohn, ist nicht an allen Orten gleich 105. 82 Der Dröscherscheffel statt des baaren Lohns giebt ein gleiches Lohn bey theuren und wohlfeilen Zeiten, und muntert zum Fleiße auf, ebendas. Wie viel an baarem Lohne gegeben wird, ebendas. Berechnung desselben, besonders auf Sommerrübesaamen 138 6. Wie dasselbe bey der Garbenzehnten-Pacht in Absatz zu bringen ist 301. 24.

Dröscher-Scheffel muß vom Ertrage abgesetzt werden 70. 9. Dröschen um denselben erhält ein gleiches Dröscherlohn, ebend u. 105. 82. Muntert die Dröscher zum Fleiße auf, ebend.

Drösch-Register, muß mit dem Erndte-Register übereinstimmen 37. 6. Nr. 2. Können mit Vorsicht zur Erforschung des Körner-Ertrages zu Hülfe genommen werden 61. 47. Der darin enthaltene Ausdrusch von fremdem Lande muß abgesondert werden, ebendas. Vergleichung derselben mit dem erforschten Mittel-Ertrage 75. D. Beyspiel eines Auszugs aus denselben 76. Siehe auch Feld-Register.

Durchschnittspreis des Fruchtpreises, wie er zu suchen ist 71 12.

Dünger, worauf dabey zu sehen ist 42 22. Stalldünger, von welchem Viehe er fällt 43. 23. Menge desselben, wovon sie abhängt, ebend. Wie viel dessen von Rindviehe falle, ebend. 24. Wie viel dessen von Schaafen falle, ebendas. 25. Wie viel dessen von einem Gespann Pferden erfolge, ebend. 26. Wie viel vier bis fünf Stück Schwei-

Schweine dessen geben, ebendas. 27. Wie viel ein Fuder desselben halten müsse 44. 29. Wornach zu ermäßigen ist, ob er zureichend vorhanden sey 46. 34. Was außer dem Viehdünger dazu gebraucht werde 47. 36. Welche Beschaffenheit ihm das Stroh gebe 57. 13. Beste Zeit des Unterpflügens desselben 56 und 57. 29. Es ist gut, denselben in Haufen auf dem Felde aufzuschlagen 57. 29. Außergewöhnlicher Dünger kann nicht als etwas Beständiges angesehen werden, ebendas. 30. Dessen Gebrauch ist doch aber zu erforschen, ebend Verschiedene Arten dieses Düngers, ebend. Die darauf zu verwendende Kosten müssen erforscht und in Ansatz gebracht werden 97. 55. und folg. und S. 98.

Dünger, künstlicher, ob er von Nutzen sey 34.

Dünge-Register, was sie enthalten müssen 52. 15. Wie die sich darin findende Verschiedenheiten weiter zu untersuchen sind, ebendas. 16. Es muß ein Auszug daraus gefertigt werden, ebendas 17 Schema davon 64. A Siehe auch Feld-Register.

Düngung des Ackerlandes, wie sie einzurichten sey 44 30. Was volle Düngung sey, ebendas 31. Wie sie regelmäßig geschehen müsse 46. 34 und S. 47. Dabey ist auf die Eintheilung der Felder zu sehen 46. 34. und S. 49. 5 und 9. Beschaffenheit derselben muß untersucht und die dazu nöthige Menge berechnet werden 50. 11. Wie solches geschehe, ebend. 12. und folgends. Die Düngung findet sich in den Erndte-Registern in dem Jahre vor der Erndte 65. Nr. 1. Darstellung einer sechsjährigen nach ihren Trachten 179. Bestellungs-Tabelle bey solcher Düngung 80. Bemerkung über mehr als sechsjährige Düngung, ebendas. Nota 2. Kosten auf dieselbe, worin sie bestehen 96. 54. Berechnung der Kosten auf dieselbe 133.

Düngung durch Hürdelager, wie viel dadurch in einer Nacht mit tausend Schaafen gedünget werden könne 44. 32. 45 und 46. Worauf dabey zu sehen, ebendas und 45. Wie der Hürdestall dabey einzurichten, ebend. Ist halbe Düngung, ebendas. Wie dadurch dem Lande zu Hülfe gekommen werde 47. 35. und S 50. 10. Wie dieselbe zu untersuchen ist 51. 14. und S. 52. Ist im Winterfelde stärker, wie gewöhnlich 65. Nr. 2. In derselben wächst der Rocken gut 67. Nr. 2. Siehe auch Hürdeschlag.

Düngung der Wiesen, ob sie nützlich sey 158. 10 Welches die vorzüglichsten Mittel dazu sind, ebend.

E.

Eber, wie alt er seyn muß, und wie lange er dauret 231. 8. Wie viel Sauen er bedienen kann, ebendas. Die ausgemerzten werden verkauft 233. 12. Gewöhnliche Verkaufspreise derselben 234. 13. Schneidet der Schweinemeyer gewöhnlich selbst 238. 8. Schneiderlohn dafür, ebendaselbst.

Egge, was sie neu und jährlich zu unterhalten koste, und wie lange sie dauret 91. 36. Wie viel deren auf ein Gespann Pferde gehöhren, ebend. Nachweisung, wie viel eine Egge an Holz und Arbeitslohne kostet 119 Nr. 11. Nachweisung der Schmiedekosten, incl. des Eisens zu einer Egge 120 Nr. 12. Berechnung, wie viel eine Egge neu und jährlich zu unterhalten kostet 120.

Eggen, in welchen Feldern und wie oft es geschiehet, 54 und 55. 26. Eggen des Brachlandes 56. 28. Wie viel mit zwey Pferden täglich geegget werden kann 86. 15. Kosten darauf 98 59. Wie diese in Ansatz zu bringen sind, wenn es durch Dienste geschiehet, ebendas. 60. Außerordentliche Kosten auf dasselbe 133. Nr. 2.

Eggenläufer, wozu er gebraucht wird 98. 60. Wie viel Eggen er bestreiten kann, ebendas. Wie viel er an Lohne bekommt, ebendas.

Eggenschlitten, was er neu kostet, und wie lange er dauret 91. 37.

Egge-Register. Siehe Pflug- und Egge-Register.

Ehefrau eines Pächters muß ihren weiblichen Wohlthaten eidlich entsagen, und dieses auf den Fall der Verheyrathung eines unverheyratethen stipuliret werden 396 79. Das darüber ausgefertigte Instrument wird dem Pacht-Contracte beygefügt 415. 12. Formular desselben 416. Z. Ob und wie die Ehefrau eines Erbpächters Erbin der Erbpacht werde 426. 7.

Eid, Formular desselben, wornach der Feldmesser, die Ackerverständigen und der Vormäher beeidigt werden 25 und 26. A. B. und C.

Eier, wirthschaftlicher Preis derselben 243. 7 Siehe übrigens Enten, Hühner und Puterhühner.

Einfahren der Feldfrüchte, dabey wird den Knechten gewöhnlich Bier gegeben 104. 77. Die dazu erforderliche Zeit wird nach der Schockzahl und der Weite der Fuhren berechnet, ebendas. Wie das dabey zu gebende Bier in Ansatz zu bringen ist, ebend. Wie viel auf ein Fuder geladen werden könne, ebendaselbst.

Einfahren des Heues und der Grummt, was es verunkoste 165 10. und 11. Berechnung der Unkosten dafür 166. 2. A. und 167. B. u. 3.

Einmeuschen, s. Meuschen des Malzes.

Einsaat siehe Aussaat.

Einschürige Wiesen, siehe Herbstwiesen.

Einweichen der Braufrüchte, wie dabey zu verfahren ist 274. 5.

Eisenwerk, an einem Ackerwagen, wie viel es jährlich zu unterhalten koste 89. 30.

Enten, Lohn derselben 93. 42. Berechnung desselben auf mehrere Gespann, ebendas. 43. und S. 121. Berechnung der Kost für dieselben 122. und folg. Berechnung der Festtags-Speisung für dieselben 129. und folg. Brantewein für dieselben 131. Oehl für dieselben, ebendas.

Enten, wie viel Eier sie legen 244. 9. Wie lange sie zur Zucht dienen, ebendas. Wie viel Junge sie bringen, ebendas. Ertrag davon, ebend. Wie hoch die Pacht davon anzusetzen ist, ebendas. Siehe auch Federvieh.

Entsagungen, allgemeine, in einem Pacht-Contracte, sind unnütz 415. 14. Wenn sie nützlich seyn sollen, müssen sie bestimmt auf eine Ausflucht gehen, ebendas.

Erbenes Erbpächters, welches diejenigen sind, die in der Erbpacht folgen können 425 und 426. 7. Ob die Ehefrau dazu gehöre, ebendas. Wie es zu halten ist, wenn deren keine vorhanden sind 426. 8.

Erbzins, die Eintheilung auf denselben, muß mit der Erbpacht nicht verwechselt werden 431. 18.

Erbuldigungseid, ob er denen, die bey Vmessung der Pachtstücke dem Feldmeer zugeordnet werden, zu erlassen 26. 15.

Erbpacht, was sie ist 423. 2 u. 3. Ist ein Gemisch von Nutzung und Eigenthum, ebend. Einschränkungen, denen der Erbpächter dabey unterworfen ist 424 und 425 5. Uebereinstimmung derselben mit der Natur des Pacht-Contracts überhaupt 425. 6. Auf welche Erben des Erbpächters dieselbe übergehe 425 und 426. 7 Wie es in Betracht derselben zu halten, wenn gar keine Erben, oder keine gesetzmäßige da sind 426. 8. Was der Erbpächter davon verliehret, wenn er derselben entsetzt wird, ebend 9. Wie der Anschlag behuf derselben zu machen ist 426 und 427. 10 Zur Bestimmung der jährlich zu zahlenden Erbpacht muß eine besondere Berechnung gemacht werden, ebendas Beyspiel einer solchen Berechnung 438. Deren Vortheile und Nachtheile sind zu erwägen, um zu beurtheilen, ob man sie wählen wolle 427 12. Vorzüge derselben für der Zeitpacht ebendas. und S 428 13 Nachtheile derselben 428 14 Prüfung, ob es nützlich sey, dieselbe auf Abgabe von Naturalien zu setzen 429. 15 Nachtheile dabey, ebendas 1 bis 4 Ausnahme, wenn sie der Zeitpacht vorzuziehen ist 430 16. Erklärung derselben durch ein Beyspiel, ebend 17. und S 431 Muß mit der Einthuung auf Erbenzins nicht verwechselt werden, ebendas 18. Beyspiel eines Contracts über eine Erbpachtmühle 431. A. und folgende.

Erbpacht-Anschlag, siehe Erbpacht und Erbpächter.

Erbpacht-Contract, Einrichtung desselben 431. und folg. Beyspiel eines solchen Contracts über eine Mahlmühle, ebendas.

Erbpächter erhält über das Ganze eine Disposition, die unter gewissen Einschränkungen der Ausübung der Eigenthumsrechte gleich kommt 423. 3. Was er eigenthümlich erhält, ebend. 4. Was dem Verpächter bleibt, ebendas. Kann seine Einrichtungen zu Erziehlung des höchsten Nutzens machen, wie er will 424. 4. Muß alle Lasten und Abgaben übernehmen, und alles auf eigne Kosten erhalten, ebendaselbst. Muß allen Abgang an Viehe und Gebäuden, alle Verbesserungen und Anlagen, auch die Erbauung neuer Gebäude aus seinen Mitteln bestreiten, ebendas Muß allen Schaden und alle Unglücksfälle ohne Erlaß selbst tragen, ebendas Ausnahme davon, ebendas. Vererbet alles auf seine Erben, wie ein anderer Eigenthümer, ebendaselbst. Einschränkungen, denen derselbe unterworfen ist 424. und 425. 5. Demselben und seinen Erben kann keine höhere Pacht abgefordert, noch dürfen ihnen mehr Abgaben auferlegt werden 425. 6. Die Eviction muß ihm geleistet werden, ebendas Wenn er die Pacht nicht bezahlt oder die Pachtstücke verschlechtert und ruinirt, wird er aus der Erbpacht geworfen, ebend. Muß Sicherheit stellen, ebend. Auf welche Erben desselben die Erbpacht übergehe 425 und 426. 7. Was er verliehret, wenn er der Erbpacht entsetzt wird, ebendas. 9.

Erbsen, Aussaat derselben 59. 35. Bestellzeit derselben 60. 37. Ohngefährlicher Körner-Ertrag derselben 62. 45. Wie viel für einen Morgen zu mähen und zu binden bezahlt werde 103. 73. Wie viel ein Mann in einem Tage mähen kann, ebend. Wie viel für einen Morgen aufzubinden bezahlt wird, ebendas. Die Seile dazu werden gegeben, ebendas. Wie viel Morgen zwey Menschen in einem Tage aufbinden können, ebendas. Wie viel ein Dröscher täglich ausdröschen und reine machen kann, und dafür an Lohn bekommt 105. 82.

Erbsenschroot, wie viel dessen die Mutterschaafe bekommen 224. 5.

Erbsenstroh ist eine gute Futterung für Schaafe 39. 9.

Erbstandsgelder, was sie sind 423 und 424. 4. Ob solche ein Grund werden können, ein Grunstück in Erbpacht zu geben 428. 14. Ob sie eine bleibende Einkunft gewähren, ebendas. Wie hoch sie zur Verzinsung in dem Erbpacht-Anschlage anzusetzen sind 427. 10.

Erdarten, Untersuchung derselben zu Erforschung der Güte des Ackers 48. 3. Ob durch die Untersuchung der Bestandtheile derselben der Körner-Ertrag sicher erforscht werden könne 61. 42.

Erfahrung muß bey Erforschung der Güte des Bodens zu Hülfe kommen

men 58. 34. Muß von der Theorie abstrahirt seyn, ebend. Erlassungen an der Pacht, siehe Remissionen

Erndtefest, Kosten auf dasselbe 105. 81

Erndte-Kosten hängen von der Einrichtung beym Einerndten ab 100. 65. Worinn sie bestehen 101. 66. Wie sie, wenn die Erndte durch Dienste eingebracht wird, in Ansatz zu bringen sind, ebendas 67. Wenn dieselbe gegen Schnittzehnten abgebracht wird: so sind dadurch alle Kosten des Abbringens bezahlt, ebendas. 68. Ob dieses gut sey, ebendas. Bey gedingten beständigen Arbeitern kommen sie wohlfeiler 104. 76. Zu den Erndte-Kosten gehören auch die Kosten für den Erndte-Kranz und das Erndtefest 105. 81. Wie hoch sie sich belaufen, ebendas. Berechnung der Erndte-Kosten 135. und folg. Siehe auch Feldfrüchte, Abbringen derselben, Aufbinden, Mäherlohn, Sommerfeld, Sömmerung und Winterfeld.

Erndte-Kranz, was dafür gegeben wird 105 81 Was dafür bey der Heu- und Grummt-Erndte gegeben wird 165. 12.

Erndte- und Drösch-Register können bey Erforschung des Körner-Ertrags, jedoch mit Vorsicht, zu Hülfe genommen werden 61. 42. Der darin steckende Ertrag des fremden Landes muß abgesondert werden, ebend und S 297. 6 Wie sie bey der Erforschung der Vervielfältigung der Aussaat zu gebrauchen sind 70. 6. Vergleichung derselben mit dem erforschten Mittel-Ertrage 75. D. Beyspiel eines Auszugs aus denselben 76. S. auch Feld-Register.

Erndte- oder Binde-Seil, gehöhrt zu einem Ackerwagen 89. 31. Was es neu, und zu unterhalten koste, ebendaselbst.

Erste und zweyte Pfanne. Siehe Bier und süße Werth.

Erstigkeit an der Pacht, derselben muß der Pächter entsagen 391 68.

Erstlingshammel geben die wenigste Wolle 211 25.

Erstlingsschaafe, gewöhnliches Sterben derselben 207. 11. Geben die wenigste Wolle 211 25.

Ertrag des Ackerbaues, worauf bey dessen Erforschung zu sehen ist 34. 35 und 47 1. und folg. Worauf bey dessen Bestimmung zu sehen 69. 2. Wie dabey zu verfahren ist, ebend. 3. und folg. und S 70. 6 und 7. Bestimmung desselben in allen Feldern, ebendas. 8. Werth desselben, was er ist, ebendas. 9 Berechnung desselben nach einer Mittel-Erndte 77. Ertrag in sechsjähriger Düngung fällt etwas zurück 80. Nr 2. Berechnung des Ertrages einer ganzen Mittel-Erndte 83. Siehe auch Körner-Ertrag.

Ertrag von der Brauerey, siehe Brauerey.

Ertrag vom Federviehe, siehe Federvieh, Enten, Gänse, Hühner, Tauben und Puter.

Ertrag der Fischerey, siehe Fischerey, wilde und Teich-Fischerey.

Ertrag des Fruchtzehntens 299 und 300.

Ertrag eines ökonomischen Haushalts, worauf dessen Untersuchung gegründet wird 17. 5. 6. 7 und S. 18. 8. und S. 26. 17. Hauptgegenstände der Untersuchung desselben, ebendas. und S. 27. 19 und 20. Wie er aus einem Haushalte erfolge? 34.

Ertrag einer Mahlmühle 303. und folgende.

Ertrag, reiner eines Grundstücks, was er ist 27. 18. Nr 3. Der Pächter muß seinen Antheil daran haben, ebendas. 19. Bestimmung desselben, ebendas. 20. Derselbe giebt nur den Werth eines Grundstücks 70. 9. Wie er zu berechnen ist 71. 10. Läßt sich nicht angeben, wenn man die aufzuwendenden Kosten nicht genau weiß 82. 4.

Ertrag vom Rindviehe, siehe Rindvieh.

Ertrag von der Schäferey, siehe Schäferey.

Ertrag von der Schweinezucht, siehe Schweinezucht.

Ertrag der Wiesen, wie er zu untersuchen ist 159. 12 und 13. Wie die Erforschung desselben geschehe, ebendas 14 und 15. S. 160. 16 und 17. und 161. 18. Ohngefährliche Angabe des Ertrages der ein- und zweyschürigen 161. 19.

Esparsette, Berechnung der Kosten auf den Bau derselben 197. A.

Eviction, ist dem Pächter wegen der angesetzten Dienste zu leisten 140. 4. In welchen Fällen sie dem Pächter überhaupt zu leisten ist 375. 41. Wegen des berechneten Ertrages kann er sie nicht fordern, ebendas. Wohl aber wegen einer Verletzung über die Hälfte, ebendas. Es sey denn, daß er dieser entsagt hat, ebendas. Dergleichen Entsagung ist nicht zu billigen, ebend. Es muß deutlich ausgedrückt werden, in welchen Fällen der Eviction entsagt werden soll, auch wohl mit Anführung der Ursachen 376. 41. Alles muß dieserhalb deutlich verabredet werden, ebend. Auch muß bestimmt ausgemacht werden, wie die Gewährsleistung geschehen solle, ebend. 42. Dieselbe muß bey der Erbpacht, wie bey der Zeitpacht geleistet werden 425. 6.

F.

Faselmast, wie sie in Pacht-Anschlag zu bringen ist 234. 14.

Fassen des Biers, siehe Bier.

Faustlaich, was es ist 249. 11. Preis desselben 255. 26. Siehe auch Laich, Groß-Laich und Karpfenbesatz.

Fäulniß der Schaafe, woher sie entstehe 205. 5.

Federvieh, was darunter gehöret 242. 1. Die Nutzung davon ist nicht ganz unbeträchtlich, ebendas 2. Der Vorwand der hohen Kosten für die Fütterung ist ungegründet, ebendas. Wird nicht mit lauter guter Frucht gefüttert, ebend. Wird nicht das ganze Jahr gefüttert, ebendas. Die Futterung für jede Gattung desselben kann nicht allein ausgemittelt werden, ebendas. 3. Dessen Ertrag hängt von der Leichtigkeit des Absatzes ab, ebend. Wie der Anschlag davon zu machen ist 245. 11. Beyspiel eines Anschlages davon, ebendas. Siehe übrigens Enten, Gänse, Hühner und Puterhühner.

Felder, Eintheilung derselben 49 6. und folg. Ursachen, warum die Theilung in gewisse Felder nicht jederzeit gleiche Theile der einzelnen giebt 67. Nr. 1.

Feldflüchter, siehe Tauben.

Feldfrüchte, Abbringen derselben, gegen den Zehntschnitt 101. 68. S. 102. 69. und S 103. 72. Kosten dafür, wenn es gegen baare Bezahlung geschiehet 102. 70 und 71. S. 103. 73 und 74 Wie viel Morgen in einem Tage abgebracht und aufgebunden werden können, ebendas. Beym Einfahren derselben wird Bier gegeben 104. 77. Wie viel gegeben wird, ebendas. Nach welchem Preise dasselbe in Kosten-Ansatz zu bringen ist, ebendas. Wie die Fuder dabey zu berechnen sind, ebendas. Wie viel Schock auf ein Fuder geladen werden können, ebendas. Wie viel für ein Fuder zu hansen gegeben wird, ebendas. 78. Wie viel Gehülfen dabey nöthig sind, ebendas. Berechnung der sämmtlichen Erndte-Kosten dafür 135. und folg. Siehe auch Aufbinden, Mäherlohn, Sommerfeld, Sömmerung und Winterfeld.

Feld-Inventarium, das darauf angelegte Capital gehöhrt zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 337. 22. Ist ein wichtiger Gegenstand bey landwirthschaftlichen Verpachtungen 361. 12. Verschiedenheit wegen dessen ganzen oder partialen Eigenthums des Verpächters und Pächters, ebend. und S. 362. Worinn es besteht, und wie es zurück zu liefern ist, ebend. 16. Wird gewöhnlich nach der Cammer-Taxe bezahlt, wozu der Pächter sich verbindlich machen muß, ebendas. und S. 363. Uebergabe desselben nach der Taxation der Früchte auf dem Halme ist in mancher Hinsicht nachtheilig 363. 17. Wo sie hergebracht ist, muß sie zur Bedingung gemacht werden, ebendas. Dasselbe erhält der Erbpächter eigenthümlich gegen Bezahlung 423. 4. Muß den Schaden daran ohne Erlaß tragen 424. 4. Ausnahme davon, ebendas.

Feldmesser, ob er wegen Vermessung der Pachtstücke zu beeidigen ist 24 14 Demselben muß ein Verzeichniß der zu vermessenden Stücke gegeben werden 24. 14. Demselben ist ein sachkundiger Landwirth zuzugeben 25. 14. Wie er bey der Vermessung

der Aecker, Wiesen, Gärten, Teiche und Aenger zu verfahren habe, ebend. Wie die Instruction für denselben einzurichten sey, ebendas Demselben muß auch ein der Gränzen Kundiger, der beeidiget ist, zugeordnet werden 25. 15. Wie viel er bezahlt bekomme 26. 16. Gehülfen desselben werden besonders bezahlt, ebendas. Ob demselben der Erbhuldigungseid zu erlassen sey 26. 15 Formular des Eides, den derselbe zu leisten hat 29 A.

Feld-Register und Haushaltungs-Rechnungen eines Pächters, ob und wie sie zur Untersuchung des Ertrages eines ökonomischen Haushalts zu gebrauchen sind 17. 7. und folg. Die Pacht-Beamte müssen solche zu Verfertigung der Pachtanschläge vorlegen 31. 3. Sind gewöhnlich dazu in ihren Pacht-Contracten verbindlich gemacht, ebendas. Was die Feldregister enthalten müssen 32. 6 Nr. 1. Müssen mit Vorsicht bey Erforschung des Körner-Ertrages gebraucht werden 61. 42. Der darinn steckende Ertrag an fremder Länderey muß abgesondert werden, ebendas. Müssen mit der Angabe dee Ackerverständigen verglichen werden, ebendas. Worauf in Betracht deren Einrichtung bey dem Gebrauche derselben zu sehen ist 65. Nr. 1. Auszug aus denselben nach Düngung, Bestellung und Erndte 66. Bemerkungen darüber 67 und 68. Beyspiel eines Auszugs aus denselben 76. Es muß dem Pächter zur Bedingung gemacht werden, sie ordentlich zu führen, bedürfenden Falls vorzulegen, und am Ende der Pacht auszuhändigen 389. 63. Siehe auch Haushaltungs-Register.

Felgen des Landes, was es ist 55. 26. Welches die beste Zeit dazu ist 56. 28.

Felgen der Räder, wie die Berechnung der Dauer derselben darnach zu machen ist 88. 23. Wie viel deren zu einem Rade gehören 112. Wie viel eine dergleichen einzuflicken kostet 113.

Ferkel, wie lange sie saugen 232 5. Auf wie mancherley Weise dieselben umkommen, ebendas. 7 Von denen, die im Winter fallen, gehen mehr verlohren, als von dem Sommerwurfe 233. 8. Wie hoch man den Abgang rechnen kann, ebendas. Ursach des zu häufigen Sterbens derselben, ebend. Wie viel an Schroot darauf zu rechnen ist 237. 4. Was sie an Rocken bekommen, ebendas. Siehe auch Schweine, Schweinezucht und Zuchtsauen.

Festtags-Speisung des Gesindes ist zu erforschen 95. 49. Berechnung, wie viel dieselbe für einen Knecht und Enken koste 129. und folg.

Feurung, die darauf zu verwendende Kosten fallen auf das Ganze 106 86. S. 148. 6. und S. 333. 10. Berechnung der Kosten darauf 353 — 6. Siehe auch Brennholz und Waasen.

Fische, werden durch die in den Teichen von dem Froste gehobenen Mudde getödtet 250. 13. Verlust und

und Zuwachs derselben nach der Verschiedenheit der Teiche, wie hoch er zu rechnen ist, ebendas. Ursach, warum die Preise derselben gestiegen sind 256. 31. Gewöhnliche Preise derselben, ebendas. Ursachen der Verschiedenheit derselben, ebend. 32. Welches die vortheilhafteste Art ist, sie zu verkaufen 256. 33. Kosten auf den Verkauf derselben 266 und 267. 6. Siehe auch Consumtions-Fische.

Fischerey, siehe Teichfischerey und Fischerey wilde.

Fischerey, wilde, mancherley Arten derselben 257. 36. Verschiedene Arten der Fische in derselben, ebendas. Man muß eine genaue Beschreibung davon haben, ebendas. Es ist schwer, einen Anschlag davon zu machen, ebend. 37. Wie deren Ertrag zu erforschen ist, ebendas Geräthschaften, die dazu gehöhren, ebendas Die Pacht davon ist nur mäßig anzusetzen, ebendas. Kosten auf dieselbe 268. 15. Kosten und Ertrag davon lassen sich nicht genau erforschen 269 15. Richtig geführte Rechnungen können dazu dienen, ebendas Anschlag davon, wie er zu machen ist 271. 1. Beyspiel eines Anschlages davon 272. A.

Fischerey-Geräthschaften, was für welche zur wilden Fischerey gehöhren 257. 37. Worinn sie bey der Teichfischerey bestehen 267. 7. Kosten auf dieselben, ebendas 8. 9 und 10. Welche der Fischermeister selbst verfertigen muß, ebendaselbst.

Fischerey-Inventarium ist gewöhnlich vorhanden 268. 14. Die Zinsen auf das Super-Inventarium müssen dem Pächter zu gute gerechnet werden, ebendas. Das auf dasselbe bey Antritt der Pacht zu verwendende Capital gehöhrt mit zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 338. 26. Was dieserhalb bey einer Verpachtung zu stipuliren und festzusetzen ist 369. 32. und S. 370.

Fischgruben in den Teichen, siehe Teiche.

Fisch-Hahmen, was er kostet 267. 8. Wie viel deren bey einer Fischerey nöthig sind, ebend. Wie lange sie halten, ebendas. Der Fischermeister muß solche selbst verfertigen, ebendas. 9.

Fisch-Laich, siehe Laich.

Fischmeister und Teichknechte werden bey großen Fischereyen gehalten 265. 2. Arbeiten derselben, ebendas. Bekommen gewöhnlich Deputat und ein mäßiges Lohn 266. 2. Der Fischermeister muß die Fisch-Netze und Hahmen selbst verfertigen, 267. 9. Muß auch andere Fischereygeräthschaften selbst machen, ebend. 10. Berechnung eines Deputats für denselben 269. A. Geldlohn desselben, ebendas.

Fisch-Netze, was ein großes kostet 267. 8. Wie lange es hält, ebend. Der Fischmeister muß solche selbst verfertigen, ebendas. 9. Was der Bindfaden dazu kostet, ebendas.

Fisch-Register, siehe Teich- und Fisch-Register.

Fischsaamen, zweysömmeriger und dreysömmeriger, was er ist 249. 11.

Fischteiche müssen vermessen und genau beschrieben werden 246. 3. Wie dieses geschehen müsse 252 und 253. 20. Die, welche brach gelegen haben, können etwas stärker besetzt werden 249. 11. und S. 250. 14. Worauf es bey der Erforschung des Ertrages derselben ankommt 252. 18. Wie solche anzustellen ist, ebend. 19. Können nur nach dem Spiegel und Wasser-Behalt in Anschlag gebracht werden 253. 20. Wann das Zugelandete davon in Anschlag zu bringen ist, ebendas. Werden durch Zuschlämmen von Zeit zu Zeit verkleinert, ebendas Wie diesem vorzubeugen stünde, ebendas. Das Bewachsen derselben mit Rohr ist die Schuld des Inhabers derselben, ebendas. Das Reinigen davon muß dem Pächter zur Bedingung gemacht werden, ebendas. Bestes Mittel, dasselbe zu tilgen, ebendas. Besämung derselben ist gut zu deren Reinigung, ebendas. 21. Mit welchen dieses thunlich ist, ebend. Wie es geschiehet und wie oft, ebendas. Ertrags-Artikel derselben 254. 24. Beyspiel einer Beschreibung davon 258. Kosten auf das Ausfischen und Besetzen derselben 266 5. Worinn die bey denselben nöthigen Geräthschaften bestehen 267. 7. Kosten auf dieselben, ebendas. 8. 9 und 10. Kosten auf Reinigung derselben, ebendas. 11. Kosten auf die Unterhaltung und Reparatur derselben 268. 12. Das dazu nöthige Holz wird dem Pächter gewöhnlich frey gegeben, ebend. Zu deren Unterhaltung giebt der Pächter oft nur einen bestimmten Theil, ebendas. Wie die Kosten auf dieselbe zu erforschen sind, ebendas. 13. Wie hoch ein Morgen derselben in Anschlag zu bringen ist 271 2. Allgemein angenommene Grundsätze dabey leiten irre, ebendas. Was wegen deren Erhaltung dem Pächter zur Pflicht zu machen ist 371 — 3. Dürfen ohne Bewilligung nicht in Acker verwandelt werden, ebendas. Siehe auch Hauptteiche, Streich- und Laich-Teiche, Streckteiche, Karpfenteiche, Laich und Rohr.

Flachs, geräth nicht in allen Gegenden 62. 45. Wird deshalb nur zum Verbrauch in der Wirthschaft gebauet, ebendas. Wann derselbe zum Verkauf gebauet wird, muß der Ertrag davon berechnet werden, ebendas. Wie dieses geschiehet, ebendas. und 63 45. Der Ertrag davon ist ungleich, ebendas. Verlangt oft frischen Saamen, ebendas. Ohngefährlicher Ertrag desselben, ebendas Siehe auch Früh-Flachs und Spät-Flachs

Fleisch für das Gesinde, wie es zu berechnen ist 94. 48. Berechnung desselben für einen Knecht und einen Enken 124. Litt. B.

Fleischzehnte, wie er veranschlaget werden muß 322. 5. und folg. Zählungsart des zehnten Stücks allerley Vieh, ebendas. Wie der Anschlag selbst zu machen ist, ebendas. 7. und S.

S. 323. 8. Wird gewöhnlich im Gelde erhoben, ebendas.

Freytrunk bey den Brauereyen muß nicht geduldet werden 292. 12.

Frucht Consumtion, auf die eigne in der Wirthschaft muß bey Verfertigung der Pacht-Anschläge Rücksicht genommen werden 149. 11. Grund davon, ebendas.

Frucht-Garben-Zehnte, ersetzt das fehlende Stroh bey einer Landwirthschaft 296. 2. Es muß bey dessen Verpachtung bey ein Amt auf das Wohl der Unterthanen gesehen werden, ebendas 3. Fall, worinn es geschehen kann, ebendas. und §. 4. Die Veranschlagung desselben ist schwer, ebendas und S. 297. 5. Wie der Ertrag desselben zu erforschen ist 297. 6. und folg. Wie die Untersuchung deshalb anzustellen ist 298. 13. Wie die Ertragsrechnung davon zu machen ist 299. 14. Gegenstand derselben, ebendas. 15. Wie der Mittelpreis für die Früchte davon zu bestimmen ist, ebendas. 16. Ob das Stroh dabey in Anschlag zu bringen sey, und wie 299 17. und S. 300 18. 19 und 20. Welches die zum Absatz zu bringende Kosten sind, ebendas 21. und S. 301. 22 23 und 24. Wie der Anschlag davon zu machen ist 301 25 Wenn der Zehntpflichtige solchen selbst pachtet, fallen die Kosten darauf weg 302. 6. Verschiedene gesetzliche Verordnungen in Betracht desselben in den Herzogl. Braunschweigischen Landen, ebendas. und S. 303.

Früchte, sind das ohnstreitige Eigenthum des Pächters 365. 21. Einschränkungen in Betracht, Heu, Grummt, Stroh, Kaaf und Spreu, ebend. 22. und S. 366. 24. Der Unterschied, ob sie mit dem Grund und Boden noch vereinigt oder abgeschnitten sind, verändert das Eigenthum des Pächters nicht 381. 51. Haften dem Pächter zur Sicherheit 393. 72.

Früchte zum Verkauf, Berechnung derselben bey einem gewissen Haushalte 154.

Frühflachs, Bestellzeit desselben 60. 37. und S. 63. 45. Ohngefährlicher Ertrag desselben, ebendas. S. auch Flachs und Spätflachs

Fuder, wie viel ein Fuder Mist halte 44. 29. Wie viel ein vierspanniges Fuder Heu und Grummt wäget 169 4. Wie hoch dieses in Anschlag zu bringen ist, ebendas

Fuhrlohn für den Garben-Zehnten, wie es in Ansatz zu bringen ist 301. 23

Fuschen-Kohl, was er ist 63 46. Ein Theil davon ist als Kopfkohl brauchbar, ebendas.

Futterkräuter, ob der Zehnte davon in den Herzogl. Braunschweigischen Landen zu entrichten ist 202 und 203. 30 Siehe auch Wickfutter.

Futterkräuter-Bau hat einen großen Einfluß auf den Viehbestand 35. Muß deshalb zu Erforschung des Viehstandes untersucht werden 39. 10. Wie die Kosten darauf zu berechnen

sind 197. A. Ist gewöhnlich nur eine Veranstaltung der eignen Betriebsamkeit des Pächters 366. 22. Deshalb hat er keine Verbindlichkeit, die abgeernd teten Futterkräuter bey seinem Abzuge zurückzulassen, ebendas.

Futterschneiden für das Rindvieh, müssen gewöhnlich die Hirten im Winter verrichten, und dann kommt nichts dafür in Ansatz 196. 13.

Futterschneider, wann er gehalten und wie er gelohnt wird 196 13.

Füllfaß, Gebrauch desselben 282. 17. S. 283. 24. und S. 292. 12.

Füllkleye, was sie ist 310 und 311. 12. Muß der Müller zu Beschüttung der Mühle selbst hergeben, ebendas. Sie kann in keinen Ertrags-Ansatz kommen, ebendas. Die Bäcker geben solche wohl selbst her 312. 14.

Fütterung der Ackerpferde, siehe Ackerpferd.

Fütterung des Rindviehes, siehe Rindvieh.

Fütterung der Schaafe, siehe Schaafe, Fütterung derselben.

Fütterung der Schweine, siehe Schweine.

G.

Gaare, in den Sommerfelde, welches gesömmert gewesen ist, ist deren keine mehr 65. Nr. 3 und 4.

Ganter, siehe Gänse.

Garben-Zehnte, siehe Fruchtgarben-Zehnte.

Gartenbau, erfordert eine wissenschaftliche Behandlung 178. 1. Deshalb muß ein Gärtner darauf gehalten werden, ebendas. Lohn und Kost, oder Deputat für denselben, wie es eingerichtet wird, ebendas. Kosten auf denselben 178 und folg. Berechnung derselben 181 und 182. Wie der Anschlag von dessen Ertrage zu verfertigen ist 182 1. und S. 183. 2. Bringt in den Städten mehr ein, ebend. 2. Beyspiel eines Anschlages davon, ebendas III. Siehe auch Küchengärten und Obstgärten.

Garten-Gemüse-Bau ist für einen Landwirth nicht immer vortheilhaft 172. 5. Kosten, welche darauf zu verwenden sind 178 und folg. Berechnung derselben 181 und 182. Wie der Anschlag davon zu verfertigen ist 182. 1. und S. 183. 2. Bringt in den Städten mehr ein 183. 2. Beyspiel eines Anschlages davon, ebendas. Siehe auch Küchen-Gärten.

Garten-Geräthschaften, worinn sie bestehen 180. 9. Was sie anzuschaffen und zu unterhalten kosten, ebend. Die darauf bey Antritt der Pacht zu verwendende Anlage gehört mit zu dem Super-Inventario, welches zu verzinsen ist 337. 25.

Garten-Inventarium, was dieserhalb bey einer Verpachtung zu bestimmen

men ist 369. 30. Siehe auch Baum-Inventarium.

Gartenland, wie hoch ein Morgen desselben in Anschlag gebracht werden kann 172. 5. Erfordert starke Düngung, ebendas. Wie viel Leute zur Umgrabung eines Morgens desselben in einem Tage erfordert werden 179. 4. Kosten auf das Jäten desselben, ebend. 5.

Garten-Register können bey Erforschung des Ertrages des Gartenbaues gebraucht werden 172. 3.

Gährung des Biers wird durch die im Wasser vorhandene Lufttheilchen befördert 278. 14. und S. 281. 16. Wie dabey zu verfahren ist 280 und 281. 16. Gehöriger Grad derselben, ebendas. Muß zur rechten Zeit gehemmet werden, ebendas.

Gänse, auf wie viele derselben ein Ganter zu rechnen ist 244. 8 Wie viel eine Gans Junge ausbringt, ebend. Wie viele davon verunglücken, ebend. Wie hoch man den Ertrag davon rechnen kann, ebendas Fütterung der alten und jungen, ebendas. Wie hoch die Pacht davon anzusetzen ist, ebendas. Sind den Weide-Aengern sehr schädlich, ebendas. Müssen nur zum Bedarf der Wirthschaft gehalten werden, ebendas Siehe auch Federvieh.

Gärten, Eintheilung derselben 171. 1. Siehe auch Küchen-Gärten und Obst-Gärten, imgleichen Gartenbau und Garten-Gemüse-Bau.

Gärten, Vermessung derselben. S. Feldmesser.

Gärtner, muß auf einen beträchtlichen Gartenbau gehalten werden 178. 1. Kost und Lohn, oder Deputat für denselben, wie hoch es zu stehen kommt, ebendas. Wenn er die Garten-Geräthschaften selbst halten muß 180. 9 Berechnung eines Deputats für denselben 181. 1.

Gebäude, die auf deren Reparatur zu verwendende Kosten fallen auf das Ganze 106 86. S. 148 6. S. 333 und 334. 12. Dieselben erhält der Erbpächter eigenthümlich gegen Bezahlung 423. 4. Deren Erbauung und Reparaturen muß derselbe übernehmen 424. 4. Kann eine Veränderung damit nach seiner Einrichtung machen 425. 5. Siehe auch Wirthschafts-Gebäude.

Gefälle, siehe baare Gefälle und Natural-Gefälle.

Gehren, siehe Zaun-Gerten.

Gelde Kühe, siehe Kühe.

Gelde Schaafe, wie viel man deren auf 100 Stück rechnen kann 206. 9. Geben die mehrste Wolle 211. 25.

Geleuchte in einer Mahlmühle, wie hoch es anzuschlagen ist 317. 9. S. auch Stall-Leuchte.

Gemüse für das Gesinde, wie dessen Betrag zu erforschen ist 95. 49. Berechnung desselben für einen Knecht und Enken 125

Gemüse, Abbringung desselben in den Küchengärten, was es verunkoste 179. 6.

Gemüse-Bau ist für einen Landwirth nicht immer vortheilhaft 172. 5. Der der gewöhnlichen ist vortheilhafter als der der feinen 173. 6. Bringt in Städten mehr ein 183. 2.

Gemüse-Gärten, s. Gartenbau, Garten-Gemüse-Bau- und Küchen-Gärten.

General-Pacht-Anschlag, was er ist 330. 1.

Geräthe-Holz, freyes zu den Acker-Geräthschaften, wie es in Kosten-Ansatz zu bringen ist 87 und 88. 21.

Geräthschaften bey der Fischerey, siehe Fischerey-Geräthschaften.

Geräthschaften an Planlaacken, Scheffeln, Vierfassen, Sieben, Schaufeln, Säcken und dergl., wie sie in Kosten-Ansatz gebracht werden 105. 83. Beyspiel eines Ansatzes darauf 138. Siehe auch Schäferey-Geräthschaften, Schweine-Geräthschaften und Stallgeräthe, imgleichen Wirthschafts-Geräthschaften.

Gerste, Aussaat derselben 59 35. Bestellzeit derselben 60. 37. Ohngefährlicher Körner-Ertrag desselben 62. 45. Wie viel Mäherlohn für einen Morgen bezahlt wird 103 74. Wie viel ein Mann in einem Tage mähen kann, ebendas. Wie viel für das Aufbinden für einen Morgen bezahlt wird, ebend. Die Seile dazu werden gegeben, ebendas. Wie viel drey Leute in einem Tage aufbinden können 104. 74. Wie viel ein Dröscher täglich ausdröschen und reine machen kann, und dafür am Lohne bekommt 105. 82.

Gerstenland, wann und wie oft es gepflüget und geegget werde 55. 26.

Gerstenschroot, wie viel dessen die Mutterschaafe bekommen 224. 5.

Gescht, siehe Hesen oder Gescht.

Gesinde, Beköstigung desselben, wie sie in Ansatz zu bringen ist 93. 44. Richtet sich nach der Gewohnheit der Gegend, ebendas. 45. Allgemeine Consumtions-Ansätze dabey sind trüglich, ebendas. Muß ordentlich untersucht werden, ebend. Wie dieses geschehe 94 45 und 48 und folg Worinn sie bestehe, ebendas. 46. In manchen Landwirthschaften wird dieselbe durch den Hofmeister oder Hofmeyer besorgt 95. 52. Wie die darauf zu gebende Deputate zu berechnen sind 96. 52

Gesinde, weibliches, welches auf die ganze Wirthschaft gehalten wird, die darauf zu verwendende Kosten fallen auf das Ganze 148. 6. und 332. 6 und 7. Berechnung der Kosten darauf 352. — 2 und 3.

Gespann Ackerpferde, wie viel Land es wohl beackern kann 87. 17. Wie die Kosten darauf zu berechnen sind 96. 53. Berechnung, wie viel es zu unterhalten kostet 107. Berechnung, wie viel deren auf eine gewisse Anzahl Hufen gehalten werden müssen 111. Berechnung, wie viel ein Gespann sammt allen dazu gehörigen Ackergeräthschaften und darauf zu haltenden Knechten und Enken kostet 132. Nr. 15. Berechnung aller Kosten auf sämmtliche

liche Ackerpferde und Ackergeräthschaften, ebend. Nr. 16.

Getränke für das Gesinde, wie es anzusetzen ist 95. 50.

Gewinn des Pächters, Gewährung desselben bey einem Körner-Anschlage 153. Berechnung desselben nach den Special-Anschlägen 350.

Grabelohn für einen Morgen Gartenland, wie hoch es zu stehen komme 179. 4.

Grasflecke müssen bey der Erforschung der Heuerndte mit in Anschlag gebracht werden 162. 20.

Grasgärten müssen bey Erforschung des Viehstandes mit zur Untersuchung gezogen werden 39. 10 Wie hoch man einen Morgen derselben in Anschlag bringen kann 177. 20. Siehe auch Obst-Gärten.

Gräben, deren Unterschied 100. 64. Kosten darauf, ebendas. Müssen durch die Vermessung erforscht werden, ebendas. Ansatz auf das Auffrischen derselben 134. Nr. 4 Das auf die Ziehung nützlicher bey Antritt einer Pacht Vergütete gehört mit zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 338. 28. Die Ziehung und Erhaltung derselben ist dem Pächter zur Pflicht zu machen 370 und 371. 34 — 2. Siehe auch Hauptgräben, Scheidungsgräben, und Wassergräben.

Gränzen der zu vermessenden Pachtstücke, wie sie zu erforschen sind 25. 15. Derjenige, der sie anweiset muß beeidigt werden, ebendas. Formular des Eides für denselben 30 C.

Groß-Laich des Karpfenbesatzes, was es ist 255. 27 Gewöhnliche Preise desselben, ebendas. Diese sind nach den Umständen verschieden, ebend. In welchem Falle dessen Verkauf vortheilhafter ist, als die Besetzung der Hauptteiche mit demselben, ebend. 29. Siehe auch Laich und Karpfenbesatz.

Grummt, wie viel ein vierspänniges Fuder derselben wäget 169. 4. Wie hoch es in Anschlag zu bringen ist, ebendas. Die zur Vieh-Fütterung nöthige muß der abziehende Pächter im Haushalte lassen 365. 22. Preis dafür, ebendas.

Grummt, Aufladen, Einfahren, Abladen und Banfen derselben, was dieses verunkoste 165. 10 und 11. Berechnung der Kosten dafür 167. 3.

Grummt, Trockenmachen derselben, wie hoch es zu stehen komme 164. 7 und 8. Wird wohl in einen Verding gegeben, ebendas. 9. Wie dieses geschehe, ebendas Vortheile und nöthige Vorsicht dabey 165. 9 Berechnung der Kosten dafür 167. 3.

Grummt- oder zweyschurige Wiesen, verschiedener Ertrag derselben 39 10 Wie lange sie im Frühjahre mit dem Viehe dürfen behütet werden 40. 14. Schädlichkeit dieses Behütens, ebendas.

Grundstück, Verpachtung desselben, was sie ist 15. und S 377. 45.

Guß, was er ist 282. 22.

Güstes Vieh, Ansatz darauf, ob er für den Mist ist 368. 29. Siehe auch Kühe und gelbe Schaafe.

Güte des Ackers, wie sie zu erforschen ist 24 und 25. 14 und 48. 3.

H.

Hafer, Aussaat desselben 59. 35. Ohngefährlicher Körner-Ertrag desselben 62. 45. Wie viel Mäherlohn für einen Morgen bezahlt wird 103. 74 Wie viel ein Mann in einem Tage mähen kann, ebendas. Wie viel für das Aufbinden eines Morgens bezahlt werde, ebendas. Die Seile dazu werden gegeben, ebendas. Wie viel drey Leute in einem Tage aufbinden können 104. 74. Wie viel ein Dröscher täglich ausdröschen und reine machen kann, und dafür am Lohne bekommt 105. 82. Siehe auch Sommer-Hafer, ingleichen März- oder Herbsthafer.

Haferland, wann und wie oft es gepflüget und geegget werde 55. 26.

Haferschrot, wie viel dessen die Kälber bekommen 194. 7.

Hammel, Fütterung derselben 38. 9. und 233. Wie viel an Heu und Stroh darauf zu rechnen ist 38. 9. Bekommen die entfernteste Weide 41. 16. Gewöhnliches Sterben derselben 207. 11. Geben bis zum vierten Jahre die mehreste Wolle 211. 25. Was ein alter ausgemerzter kostet 212. 28 Berechnung, wie viel deren jährlich bey einer Schäferey ausgemerzt werden können 217. B. Berechnung des Bestandes derselben zur Zeit der Wollschur 218. C. Erläuterung dieser Berechnung 219. und folgende.

Handdienster, was sie beym Ackerbau verrichten 142. 12. Wie deren Verrichtung zu untersuchen ist, ebend. Wie sie zu berechnen sind 143. 13. Was durch dieselben nicht geleistet wird, fällt auf Lohnarbeit, ebend. 14. Wie diese zu würdigen ist, ebendas. Verwandlung derselben in Bezahlung 145 19. Wie hoch sie anzusetzen sind, ebendas. Außer dem Ackerbaue werden sie noch zu mancherley Verrichtungen gebraucht 146. 21. Ob es nöthig ist, diese in Anschlag zu bringen, ebendas. Eine bestimmte Beschränkung dabey ist sehr anzurathen, ebendas.

Hanf, wie dessen Ertrag zu erforschen ist 63. 45. Wird in unsern Gegenden nicht häufig gebauet, ebendas. Dessen Bau hat auf den Ertrag der Domänen-Güter keinen Einfluß, ebendaselbst.

Hauptgräben, welches dergleichen sind 100. 64. Wie viel eine Ruthe davon kostet, ebend. Müssen durch die Vermessung zur Gewisheit gebracht werden, ebendas. Die Ziehung und Erhaltung derselben auf den Wiesen ist dem

dem Pächter zur Pflicht zu machen 370 und 371 §4 — 2. Siehe auch Gräben, Scheidungsgräben und Wassergräben.

Haupt-Pacht-Anschlag, was er ist 330. 1. Verschiedene Art der Verfertigung desselben, ebendas. 2. Davon sind noch die auf das Ganze fallende Kosten abzusetzen 331. 3. Worinn solche bestehen, ebendas. und folg. Beyspiel eines solchen Anschlages 345. A. S. 346 und 347. B. Muß bey der Unterhandlung über die Pacht den Competenten vorgelegt werden 356 1.

Haupt- und Besatz-Teiche, deren Ertrag faßt den ganzen Ertrag der Fischerey in sich 249. 12. Was sie sind 250. 13. Beschaffenheit und Güte, welche sie haben müssen, ebend. Wie ihnen der Frost schädlich wird, ebendas. Mit was für Saamen sie besetzt werden, ebendas. 14. Wie viel Stück man auf einen Morgen zum Besatz rechnet, ebendas. Es ist am besten, denselben nach dem Gewichte zu bestimmen, ebendas. Wie viel Morgen mit einem Centner besetzt werden können, ebendas. Es ist besser, ehr etwas zu wenig als zu viel einzusetzen, ebendas. Wie sie, um große Karpfen zu haben, besetzt werden, ebendas. Verlust am Besatze, wie groß er gewöhnlich ist 251. 15. Der Zuwachs am Gewichte ist entscheidend, ebendas. Größe desselben nach der Verschiedenheit der Teiche, ebendas. Werden außer dem Karpfenbesatze auch mit andern besetzt, ebendas. 16. In welchen die Hechte nützlich sind, ebendas. Wie oft sie nach der Verschiedenheit des Besatzes und Zuwachses gefischt werden, ebendas. 17. Bey zweyjährigem Ausfischen derselben wird mehr Besatz erfordert, ebendas. Berechnung des zu denselben erforderlichen Besatzes 259 und 260. Wie die Berechnung bey zweyjährigem und dreyjährigem Ausfischen derselben in Betracht des Besatzes zu machen ist 260. Nota. Siehe auch Streich- und Laich-Teiche, und Streckteiche, imgleichen Fischteiche, Karpfenteiche, Laich und Rohr.

Haushaltungs-Bediente und Leute der Pächter, es muß diesen zu Bedingung gemacht werden, dieselben bey vorzunehmenden Untersuchungen des Haushalts zu stellen 389. 63. Siehe auch Dienstbothen der Beamten und Pächter.

Haushaltungs-Consumtions-Bier, wie es zu berechnen ist 286 und 287. 38.

Haushaltungs-Körner, die in einem Körner-Anschlage anzusetzende, wie sie zu berechnen sind 148. 7. 8 und 9.

Haushaltungs-Rechnungen des Pächters, ob und wie sie bey Verfertigung eines Anschlages gebraucht werden können 17 und 18. 7.

Haushaltungs-Register, es muß dem Pächter zur Bedingung gemacht werden, ordentliche zu führen, bedürfenden Falls sie vorzulegen, und bey Endi-

Endigung der Pacht sie auszuhändigen 389. 63. Ob dieses unbillig sey, ebendas. Muß der Pächter behuf nöthiger Aufsicht der Cammer über den Betrieb des Haushalts vorlegen 398. 83

Haushälterin, die Kosten auf dieselbe fallen auf das Ganze 106. 86. S. 148. 6. und S. 332. 6. Verrichtungen, Lohn und Unterhaltungskosten für dieselbe 332. 6. Berechnung der letztern 352. — 2.

Hausmagd in einer Landwirthschaft, die auf deren Unterhaltung zu verwendende Kosten fallen auf das Ganze 332. 7.

Hälftschäferey, deren Einrichtung 214. 2. Ist sehr unvortheilhaft, ebendas. Berechnung des Nutzens davon, ebend.

Hebe-Register, siehe Prästations- und Hebe-Register.

Hechte, die in Karpfenteiche zu setzende müssen klein seyn 251. 16. Dieselben wachsen schnell, ebend. Gewöhnliche Preise derselben 256 31.

Heckerling, wird bey der Pferde-Futterung nicht in Anschlag gebracht 84 9.

Hefen, oder Gescht, was er ist, und wie er gewonnen wird 285 34. Gebrauch desselben 286. 34. Quantität desselben von einem Gebraue, ebendas. Preis desselben, ebendas. Vom Braunbiere erfolgt desselben mehr, ebendas. Der in dem Stellbottig oben aufkommende und auf den Boden sich setzende ist zum Backen und Stellen nicht tauglich, ebendas Verbrauch desselben, ebendas. Siehe auch Stellhefen.

Herbsthafer, siehe März- oder Herbsthafer

Herbst- oder einschürige Wiesen, verschiedener Ertrag derselben 39. 10. Wie lange sie im Frühjahre mit dem Viehe dürfen behütet werden 40. 14. Schädlichkeit dieses Behütens, ebend.

Herrschaftliches Inventarium bey einer Pacht, siehe Inventarium, herrschaftliches.

Heu, wie viel ein Fuder desselben wäget 169 4. Wie hoch dasselbe in Anschlag zu bringen ist, ebendas. Das zur Fütterung des Viehes erforderliche muß der abziehende Pächter im Haushalte zurücklassen 365. 22. Preis dafür, ebendas.

Heu, Aufladen, Einfahren, Abladen und Bansen desselben, was dieses verunkostet 165 10 und 11. Berechnung der Kosten dafür 166. 2. A. und 167. B.

Heu, Güte desselben, wovon sie abhängt 39. 10. Wie viel auf ein Ackerpferd zu rechnen sey 84. 9. Ob und wie die Kosten dafür zu rechnen sind, ebendas. Siehe auch Rindvieh.

Heu, Trockenmachen desselben, wie hoch es zu stehen komme 164. 7 u. 8. Wird an verschiedenen Orten in ein Gedinge gegeben, ebendas. 9. Wie dieses geschehe, ebendaselbst. Vortheil dabey, ebendas. Nöthige Vorsicht dabey 163 9. S. 166. 2. A. und 167 B

Heuerndte-Register, was sie enthalten müssen 33 6. Nr. 3. Werden bey Erforschung des Ertrages des Wiesewachses mit Nutzen gebraucht 39. 10. Geben bey der Erforschung des Ertrages der Wiesen eine Nachweisung 160. 16. Wie sie dabey zu gebrauchen sind, ebendas. 17. Beyspiel eines Auszuges aus denselben 162.

Hexel oder Heckerling wird bey der Pferde-Fütterung nicht in Anschlag gebracht 84. 9.

Hinterfrucht, bekommen die Schweine 237. 5. Wie viel man deren auf 100 Scheffel rechnen kann, ebendas. Güte derselben, ebendas.

Hirse, wie das Land dazu zubereitet werde 55 27

Hirten, ob sie mit Sicherheit wegen der Beschaffenheit der Viehweiden vernommen werden können 41. 15. Müssen gewöhnlich das Futterschneiden im Winter verrichten, und dann kommt dafür nichts in Ansatz 196. 13.

Hobel zu Ebnung der Maulwurfshaufen, wo er mit Vortheil zu gebrauchen ist 158. 7.

Hofknecht, Arbeiten desselben 106. 85 Wie derselbe bezahlt werde, ebendas. Die Kosten auf denselben kommen auf den Ackerbau zum Absatze, ebendas.

Hofmeyer besorgt in manchen Landwirthschaften die Speisung des Gesindes 95 52. Wie deshalb zu gebende Deputate in Ansatz zu bringen sind 96. 52.

Hofmeister, wie er wegen der Düngung zu vernehmen ist 50. 13 und folg. Ist wegen des Ertrages des Ackers zu vernehmen 61. 43. Wie dieses geschehen muß, ebendas 44. Besorgt in manchen Landwirthschaften die Speisung des Gesindes 95. 52. Wie die darauf zu gebende Deputate in Ansatz zu bringen sind 96. 52. Derselbe verrichtet gewöhnlich das Säen 99. 61. Wie demselben solches bezahlt werde, ebendas. Hat die Aufsicht über den Ackerbau 106. 84. Wird gewöhnlich mit Lohn und einem Deputate in Naturalien bezahlt, ebendas. Die Kosten auf denselben kommen auf den Ackerbau zum Absatze, ebendas. Berechnung eines Hofmeister-Deputats 139. Nr. 18. Verfertigen in mancher Haushaltung die Rindvieh-Stall-Geräthe 195. 10. Wie auch einen Theil der Schäferey-Geräthschaften 224 8.

Hofmist, dazu wird der Schweinemist gewöhnlich gerechnet 43. 27. Wie derselbe erzeugt werde 44. 28. Wie viel dessen wohl genommen werden könne, ebendas.

Holz und Waasen zur Brauerey, wie sie in Kosten-Ansatz zu bringen sind 288 und 289. 5 Wie viel deren auf ein Gebrau nöthig sind, ebendas. Ob es vortheilhafter ist, mit Holz oder Waasen zu brauen, ebend.

Holz und Waasen zur Haushaltung, siehe Brennholz und Waasen, ingleichen Feurung.

Holzweiden, die bey Verfertigung der Pachtanschläge dieserhalb nöthigen Nachrichten müssen die Ober-Forstbediente geben 31. 3. Sind den Schaafen verschlossen 40. 14. Deren Güte und zureichende Beschaffenheit läßt sich schwer bestimmen 4. 18. Wie dieselbe zu erforschen ist, ebendas. und S. 42. 19 und 20.

Holzwerk an einem Ackerwagen, wie viel es neu und zu unterhalten koste 89. 29.

Hopfen, wie viel dessen zum Bitterbiere genommen werde 279 15. Verfahrungsweise mit demselben 280. 15. Wie er in Kosten-Ansatz zu bringen ist 288 4.

Hufschlag, wie hoch er zu stehen komme 84 und 85. 10.

Hühner, der Ertrag davon ist nicht unbeträchtlich 242. 2. Wie viel Eier ein Huhn jährlich legt 243. 7. Wie viel man an Futter darauf rechnen kann, ebendas. Wie hoch der Ertrag in Anschlag zu bringen ist, ebendas. Wie hoch die Pacht davon zu setzen ist 244. 7. Siehe auch Federvieh.

Hülfsdünger, vorzügliche Arten desselben 47. 36 und S. 57. 30. Dessen Gebrauch ist wegen einer besondern Ergiebigkeit zu erforschen, ebend. Warum nicht als auf etwas Beständiges darauf zu rechnen ist, ebendas. Die Kosten darauf müssen erforscht und in Ansatz gebracht werden 97. 55. und folg und S. 96.

Hürden, verschiedene Länge derselben 45. Wenn die Schaafe in dieselben hinein und heraus gehen, ebendas. Die Schäfer verfertigen solche selbst 224. 8 Die darauf zu verwendende Anlage bey Antritt der Pacht gehöhrt mit zu dem zu verzinsenden Inventario 337 24.

Hürdelager, siehe Düngung durch Hürdelager.

Hürdeschlag, darf nicht an andere verpachtet, oder unter irgend einem Vorwande weggegeben werden 370. 34. — 1.

Hürdepfähle hauen die Schäfer selbst 224 8.

Hürdestall, verschiedene Figur desselben 45 und 46. 33.

J.

Jagd, die, welche ein Pächter bey der Landwirthschaft mit zu beschießen haben soll, muß genau nach ihren Gränzen angegeben werden 359. 6.

Jährlingshammel geben die wenigste Wolle 211. 25.

Jährlingsschaafe, Fütterung derselben 38. 9. Müssen die beste Weide mit haben 41. 16. Gewöhnliches Sterben derselben 207 11. Geben die wenigste Wolle 211. 25. Bey welchen Schäfereyen dergleichen zu verkaufen thunlich und nützlich ist 213. 29.

Gewöhnlicher Preis derselben, ebend. Berechnung des Bestandes derselben zur Zeit der Wollschur 218. C. Erläuterungen dieser Berechnung 219. und folgende.

Jäten des Feldlandes, siehe Ausjäten des Unkrauts aus dem Lande.

Jäten des Gartenlandes, siehe Ausjäten des Unkrauts in den Gärten, und Unkraut, Ausjäten desselben in den Küchengärten.

Instruction für den Feldmesser, wie sie einzurichten ist 25 14.

Inventarium, das dem Pächter eigenthümlich zustehende geht ihm verlohren 381. 50. Gehöhrt dem Erbpächter eigenthümlich 423. 4 Er muß aber solches der wirthschaftlichen Bestimmung gemäß erhalten 424. 5 — 8. Siehe auch Ackergeräthschafts-Inventarium, Feld-Inventarium, Vieh-Inventarium und Super-Inventarium.

Inventarium, Zinsen darauf, siehe Zinsen. Siehe übrigens auch Feld-Inventarium und Vieh-Inventarium.

Inventarium, herrschaftliches einer Pacht, ob die Zinsen darauf dem Pächter angerechnet werden können 334 36. Die Verbindlichkeiten wegen dessen Rückliefrung müssen festgesetzet werden 359. 8. Der Regel nach muß es so, wie es der Pächter erhalten hat, wieder abgelifert werden, ebendas.

Italiänische Wirthschaft bey den Wiesen, was sie ist 159. 11.

Jus retentionis stehet dem Pächter wegen der bey der Zurückgabe der Pacht entstehenden Streitigkeiten zu 392. 69. Weshalb es gut ist, demselben entsagen zu lassen, ebendas.

Justiz-Beamte müssen angewiesen werden, die nöthigen Nachrichten zur Verfertigung der Pachtanschläge zu geben, und die abzuhöhrende Leute zu stellen 31. 3. Was für Nachrichten sie dazu geben müssen 33. 7.

K.

Kaaf und Spreu muß der abziehende Pächter zur Viehfütterung zurücklassen 366. 23. Sie sind Abgänge, die bey einem Körner-Anschlage nicht in Ansatz kommen, ebendas. 24. Müssen ohne Bezahlung dem anziehenden Pächter überlassen werden, ebendas. Dieses muß zur Pacht-Bedingung gemacht werden, ebendas. Wie es damit zu halten, wenn die Pacht nach keinem Körner-Anschlage, sondern nach einem bestimmten Ansatze auf Morgen angeschlagen ist 366. 26. S. 367. 28. und S. 368.

Kalk ist ein Hülfsdünger 47. 36. Vermehret nur die Fruchtbarkeit des Düngers 53. 22. Zu welcher Zeit die Düngung damit vorgenommen werde, ebendas. Wie viel dessen auf einen Morgen erfordert werde, ebendas.

Verschiedene Güte desselben, ebend. 23. Wirksamkeit und Dauer desselben 54. 23. Gebrauch desselben bey verschiedenen Fruchtarten, ebendas. 24. Kann nicht als ein gewöhnliches Düngemittel angesehen werden 57. 30. Verfahren bey dieser Düngungs-Art 97 und 98 58. Kosten darauf, wie sie anzusetzen sind, ebendas. Derselbe ist dienlich, das Moos auf den Wiesen zu tilgen 157. 7. Ist ein vorzügliches Düngungsmittel der Wiesen 158. 10.

Kalteschaale, Berechnung des Brodes dazu 123 und 124 Berechnung des Biers dazu für einen Knecht und für einen Enken 128.

Karauschen werden auch wohl in die Karpfenteiche gesetzt 251. 16. Die einzusetzenden müssen schon etwas groß seyn, ebendas. Gewöhnliche Preise derselben 256. 31.

Karpfen, gewöhnliche Preise derselben 256. 31.

Karpfen-Besatz, was er nach seinem verschiedenen Gewichte kostet 255. 27. Preise desselben nach dem verschiedenen Gewichte, ebendas. Diese sind nach den Umständen verschieden, ebendas. Berechnung desselben auf Stückzahl.

Karpfenteiche werden auch wohl mit Hechten, Karauschen, Schleien und Baarschen besetzt 251. 16. Nutzen des Besatzes mit Hechten bey gehöriger Vorsicht, ebendas.

Karre und Pferd in den Mühlen, siehe Mühlen-Karre und Pferd.

Kartoffeln werden in der Sömmerung gebauet 63. 46. Wie viel deren auf einen Morgen Land gesteckt werden, ebendas. Ertrag derselben in Mitteljahren, ebendas. Deren Bau ist sehr nützlich, ebendas. Berechnung einer Erndte derselben 78. Pflanzen und Bearbeiten derselben 99. 62. Kosten darauf, ebendas. Ausroden derselben, wie viel Menschen zu einem Morgen erfordert werden 104. 79. Kosten dafür, ebendas. Berechnung der Kosten auf Pflanzen und Behacken derselben 134 b. Berechnung der Kosten auf das Ausmachen derselben 137. D.

Kartoffel-Land, Zubereitung desselben 55. 27.

Kälber, Fütterung derselben 37. 7. und S. 38. 8. Haben an manchen Orten ihre besondere Weide 41. 16. Welches die besten zur Zuzucht sind 187. 6. Gewöhnliches Sterben derselben 188. 9. Welche davon zum Verkaufe bleiben 189. 12. Preis der zu verkaufenden, ebendas. Fütterung derselben 194. 7. Wie viel sie an Haferschrot bekommen, ebendas. Berechnung der Kosten auf Fütterung und Erhaltung derselben 198. B. 2.

Kälberhirte, wenn er gehalten wird 196. 12. Lohn und Kost desselben, ebendas.

Kämme der Mühlräder, wie viel Holz dazu erfordert werde 316. 8.

Käse, wie viel man deren von einer Kuh jährlich bekommt 188. 11. Was für Preise dafür in dem Pacht-Anschlage

schlage anzunehmen sind 190. 17. Kosten auf die Verfertigung derselben, worinn sie bestehen 194 und 195. 8 und 9.

Käse für das Gesinde, wie sie anzusetzen sind 95. 50 Berechnung derselben, für einen Knecht und für einen Enken 127.

Keile zu dem umgebenden Zeuge einer Mahlmühle, was am Holze dazu erfordert werde 316. 8.

Kempe, siehe Eber.

Kesselbierbrauerey, siehe Klipp- und Kesselbierbrauerey.

Kettenzieher bey Vermessungen, werden besonders bezahlt 26. 16.

Klee, siehe Kopfklee.

Kleine Pächte, siehe Pächte kleine.

Klipp- und Kesselbrauereyen, dagegen muß der Pächter der Amts-Brauerey geschützt werden 374. 39.

Klumpmehl, siehe Suppen- und Klumpmehl.

Knechte, siehe Ackerknechte.

Kochen des Biers, siehe Bier.

Kohl, weißer, wie viel Pflanzen davon auf einen Morgen gesteckt werden 63. 46. Ertrag desselben, ebend. Berechnung einer Erndte davon 78. Kosten auf das Pflanzen desselben 99 und 100. 63. Kosten auf das Abbringen desselben 105. 80. Berechnung der Kosten auf das Pflanzen und Bearbeiten desselben 134 c. Berechnung der Kosten für das Abbringen desselben 138. E.

Kohlland, Zubereitung desselben 55. 27. Bearbeitung desselben 99 und 100. 63. Kosten darauf, und auf das Pflanzen des Kohls, ebendas.

Kohlrüben, Ertrag derselben 63. 46 Dienen hauptsächlich zur Viehfütterung, ebendas Berechnung einer Erndte davon 78. Bearbeitung des Landes dazu 99 und 100. 63. Kosten darauf und auf das Pflanzen derselben, ebendas Kosten auf das Abbringen derselben 105. 80. Ansatz der Kosten auf das Pflanzen und Bearbeiten derselben 134 c. Berechnung der Kosten für das Abbringen derselben 138. E.

Kopfklee, Berechnung der Kosten auf den Bau desselben 197. A.

Koppelhuden sind schädlich 42. 21. Ursachen davon, ebendas.

Kosen der Ferkel, was es ist 237. 4.

Kost des Gesindes, wie sie in Ansatz zu bringen ist 93. 44. Richtet sich nach der Gewohnheit der Gegend, ebendas. 45. Allgemeine Consumtions-Ansätze dabey sind trüglich, ebendas. Muß ordentlich untersucht werden, ebendas. Wie dieses geschehe 94. 45 und 48 und folg. Worinn sie bestehe, ebendas. 46. Wird in manchen Landwirthschaften durch den Hofmeyer besorgt 95 82. Wie die darauf zu gebende Deputate zu berechnen sind 96. 52. Berechnung der Kost für Knechte und Enken 122. und folgende.

Kosten auf Abbringen der Kohlrüben 105. 80. Berechnung derselben 138. E.

Kosten auf Abbringen des Kohls 105. 80. Berechnung derselben 138. E.

Kosten auf Ablesen der Steine vom Acker 100. 64. Ansatz dafür 134. Nr. 4.

Kosten auf den Ackerbau 81. und folg. S. 100 64. Berechnung derselben 133. und folg und S. 139. Nr. 19. Gewährung derselben bey einem Körner-Anschlage 153. Siehe auch Ackerbau, Kosten auf denselben.

Kosten auf Ackergeräthschaften, sind nicht aller Orten gleich, und müssen also im Einzeln untersucht werden 92. 39. Siehe übrigens Ackergeräthschaften.

Kosten auf Ackergeschirr, siehe Ackergeschirr.

Kosten, die nicht auf einzelne Artikel des Haushalts, sondern auf das Ganze fallen 106. 86 S. 148. 6 und S. 331. und folg Davon muß eine Berechnung gemacht werden 343 und 344. 38. Beyspiel einer solchen Berechnung 352. und folg.

Kosten auf Ausjäten des Unkrauts 100. 64 und S 179. 5

Kosten auf Ausroden der Kartoffeln 104. 79. Berechnung derselben 137. D.

Kosten, außerordentliche, auf den Ackerbau zu verwendende lassen sich nicht allgemein angeben 100. 64. Ansatz auf dieselben 134. Nr. 4.

Kosten bey dem Bansen der Feldfrüchte 104. 77. Berechnung derselben 135 und folg.

Kosten auf Beartung, Beackerung und Bestellung des Ackers, wie sie zu erforschen sind 96. 54. Worinn sie bestehen, ebend. Berechnung derselben 33. und folg.

Kosten auf die Brauerey 287. und folgende.

Kosten auf das Dröschen 105. 82. Berechnung derselben 38 6.

Kosten auf die Düngung. Siehe Dünger, Düngung, Hülfsdünger, Kalk und Mergel.

Kosten auf das Eggen 98 59 u 60. Außerordentliche darauf 133. 2.

Kosten beym Einfahren der Feldfrüchte 104. 77. Berechnung derselben 135. und folg

Kosten auf die Erndte, siehe Erndte-Kosten, Feldfrüchte, Abbringen derselben, Aufbinden, Mäherlohn, Sommerfeld, Sömmerung und Winterfeld.

Kosten auf die Erndte aus dem Sommerfelde Berechnung derselben 135. B. und S. 136.

Kosten auf die Erndte aus der Sömmerung. Berechnung derselben 137. C.

Kosten auf die Erndte der Winterfrüchte Berechnung derselben 137. A.

Kosten auf das Erndtefest und den Erndte-Kranz 105 81. Ansatz derselben 139 Nr. 19

Kosten auf die Fischerey 265 und folg. Berechnung derselben 270. B.

Kosten auf den Fruchtzehnten 300. und folg.

Kosten auf den Gartenbau 178. und folg. Berechnung derselben 181 und 182.

Kosten auf allerley Geräthschaften an Planlaacken, Scheffeln, Vierfassen, Sieben, Schaufeln, Säcken u. d. gl, wie sie in Kosten-Anschlag zu bringen sind 105. 83. Ansatz derselben 138.

Kosten, die zu Gewinnung des Ertrages zu verwendende müssen abgesetzt werden 27. 18 Nr. 3.

Kosten auf Grabenmachen 100 64. Ansatz auf das Auffrischen derselben 134 4.

Kosten auf die Heu- und Grummt-Erndte 163. und folg. Berechnung derselben 166 und 167.

Kosten auf Huf- oder Pferde-Beschlag. Sie Hufschlag oder Pferde-Beschlag.

Kosten auf den Kartoffeln-Bau 99. 62. Berechnung desselben 134. b. und 137 D.

Kosten auf den Kohlbau 99 u. 100. 63. Berechnung derselben 134. c. und S. 138 E.

Kosten auf den Kohlrüben-Bau 99 und 100 63. Berechnung derselben 134. c und S. 138 E.

Kosten auf das Pflügen 98. 59 und 60. Ansatz der außerordentlichen 133. 2.

Kosten auf die Rindviehzucht 193. und folg.

Kosten auf das Säen 99. 61. Berechnung derselben 133. 3. a.

Kosten auf die Schäferey 223. und folgende.

Kosten auf die Schweinezucht 136. und folg.

Kosten auf Seilenmachen. Berechnung derselben 135. B. a.

Kosten auf die Sommer-Erndte. Berechnung derselben 135. B. und 136.

Kosten auf Unterhaltung einer Mahlmühle 314. und folg.

Kosten auf Walzen des Landes 98. 59 und 60. Ansatz der außerordentlichen 133 2.

Kosten auf das Wiesewachs 162. und folg. Berechnung derselben 166 und 167.

Kosten auf die Winter-Erndte. Berechnung derselben 135. A.

Kovent, Zubereitung desselben 282. 18. Gewöhnlicher Preis desselben 285. 23. Quantität desselben von einem Gebraue, ebend.

Körner-Anschlag, bey dessen Verfertigung muß eine genaue Kenntniß der auf den Ackerbau zu verwendenden Kosten zum Grunde liegen 148. 7. Ein allgemein passender Satz kann hiezu nicht angenommen werden, ebendas. 8. Gründe davon, ebend. Besondere Einrichtung und Körner-Berechnung bey demselben 148 u. 149. 9. Die Nutzung aus der Braache kommt nicht mit in denselben, ebend. Wohl aber, wenn die Kosten berechnet werden, ebendas. Auf die eigne Frucht-Consumtion muß bey dergleichen Anschlage aus angeführten Gründen Rücksicht genommen werden, ebendas. 11. Beyspiel eines Körner-Anschlages 151. und folg. Berechnung der bey einem Körner-Anschlage auf

auf die Kosten angesetzten 153. Berechnung der Früchte zum Verkauf bey Fertigung desselben 154. Berechnung der Consumtions-Früchte behuf desselben 155. Dabey wird das Stroh frey gegeben 366. 24.

Körner-Ertrag, wird durch zu starke Aussaat ungewiß 58. 34. Durch zu dünnes Säen wird derselbe geschwächt, ebendas. Was er ist 60. 40. Fällt bey mehrern Trachten geringer aus, ebendas. 41. Wie derselbe zu erforschen ist 61. 42. 43 und 44. Kann nicht nach einer Bestimmung, die allgemein zutrift, angegeben werden 62. 45. Bedingte Angabe desselben von den gewöhnlichsten Fruchtarten, ebendas. Ist im Lande von mittler Güte gut, weil die Früchte weniger ins Stroh wachsen 68. Nr 7. Gründe zu Bestimmung desselben 72. und folg. Vergleichung des erforschten mit den Erndte-Registern 75. D. Beyspiel einer Berechnung desselben 76.

Krankheiten des Rindviehes, siehe Rindvieh.

Krankheiten der Schaafe, siehe Schaaf-Vieh.

Krankheiten der Schweine, siehe Schweine-Krankheiten.

Kräuter, schädliche, müssen nicht unter das Bier gemischt werden 282. 19.

Krebsbäche gehören zur wilden Fischerey 257. 36.

Kuhhirte, Lohn und Deputat für denselben, worinn es bestehe 196. 12. Muß das Futterschneiden im Winter mit verrichten, ebendas. 13. Berechnung des Deputats für denselben 199. D. In welchem Falle derselbe ein höheres Lohn bekommt, ebendas. Nota.

Kuhmilch, siehe Milch.

Küchengärten, worauf es bey deren Veranschlagung ankommt 171. 2. Wenn es nöthig oder unnöthig ist, dieselben in Anschlag zu bringen, ebend. 3. Wie dieses zu erforschen ist 172 3. Wie der Ertrag derselben untersucht werden muß, ebendas 4 und 6. Wie hoch man einen Morgen solcher Gärten in Anschlag bringen kann 172. 5. und S. 183. 2. Wie die Ertrags-Berechnung davon zu machen ist 177. 20 Beyspiel derselben, ebendas X. Worinn die darauf zu verwendende Kosten bestehen 178. 2. A. Die Sämerey behuf derselben muß billig selbst gezogen werden, ebendas. 3. Kann dieses nicht geschehen: so muß sie in Kosten-Ansatz gebracht werden, ebendas. Kosten auf das Umgraben derselben 179 4 Kosten auf das Jäten derselben, ebendas. 5. Kosten für Abbringung des Gemüses in demselben, ebendas. 6. Kosten auf die Gartengeräthschaften 180 9 Kosten auf die Befriedigung derselben, ebend. 10 und 11. und 181. 12. Berechnung der Kosten, ebendas. 1. und 182. II. Wie der Anschlag von dem Ertrage derselben zu verfertigen ist 182. 1. und S. 183. 2. Beyspiel eines solchen Anschlages 183. III. Siehe auch Gar-

Gartenbau, Garten-Gemüse-Bau und Obstgärten.

Küchengeräthe, Kosten dafür fallen auf das Ganze der Landwirthschafts-Kosten 333 9. Wie hoch sie sich belaufen, ebend. Ansatz auf dieselben 353. — 5.

Küchenmagd in einer Landwirthschaft, die auf deren Unterhaltung zu verwendenden Kosten fallen auf das Ganze 332. 7. Berechnung derselben 352. — 3.

Kühe, Fütterung derselben 36. 37 und 38. Beschaffenheit und Alter einer guten Zucht-Kuh 186. 4. Zu welcher Zeit sie gewöhnlich hitzig werden, ebendas. Wie lange sie trächtig gehen, ebendas. Deren Nutzung hängt vorzüglich von der rechten Zeit des Rinderns ab, ebendas. 5. Wenn sie die mehrste Milch geben, ebend. In großen Haushaltungen müssen einige früh und einige spät kalben 187. 5. Wann die mehresten abgekalbet haben müssen, ebendas. Von welchen Kälbern die besten zugezogen werden, ebendas. 6. Wann sie zur Zucht untauglich werden, ebendas. Eine jede kalbet nicht alle Jahr 187. 8. Wie viel man deren auf 20 bis 24 Stück rechnen kann, ebend. Verwerfen bisweilen, ebendas. Ursach davon, ebendas. Ob etwas darauf abzusetzen ist 188. 8. Wie eine solche Kuh, die verworfen hat, in der Milch zu rechnen ist, ebendas. Wie viel Milch eine Kuh gewöhnlich giebt, ebend. 10. Wie viel Butter man von einer Kuh rechnen kann, ebendas. Wie viel Käse man von einer Kuh bekommt, ebendas 11. Die zur Zucht nicht mehr dienlichen werden ausgemerzt, und verkauft 189. 14. Preis derselben, ebendas. Wie der Ertrag desselben zu erforschen ist 189 und 190. 15. Berechnung der Zuzucht und des Abgangs derselben 191. I. Berechnung des Ertrages von denselben 192 II. Fütterung derselben, worinn sie bestehe 193. 2. 3 und 4. Wie viel sie an Oelkuchen bekommen 194. 5. Wie viel Salz sie bekommen, ebend. 6. Auf wie viel Stück eine Magd gerechnet wird 196 14. Berechnung der Kosten auf Fütterung und Erhaltung derselben 198. B. 1. Beyspiel eines Anschlages von der Nutzung derselben 204 ⊙ Siehe auch Kälber, Rinder und Rindvieh.

Kühlbottige, Kosten auf dieselben 289. 6. Wie viel deren vorhanden seyn müssen, ebend.

Künstlicher Dünger, siehe Dünger, künstlicher.

L.

Laich, Vorzug des selbstgezogenen 247. 6. Wie viel dessen von einer gewissen Anzahl Streich-Karpfen erfolge 248. 8. Wie mit dessen aus-

fischen zu verfahren ist, ebendas. 9 Es ist gut, davon etwas aufzuheben, ebendas. Geräth nicht alle Jahr, ebendas. Kann nicht bey allen Fischereyen verkauft werden 254. 25. Auch in den Streckteichen findet sich solches bisweilen, ebendas. Dieses ist bey der Berechnung desselben zu beachten, ebendas Gewöhnliche Preise desselben 255. 26. Diese sind nach den Umständen verschieden, ebend. Berechnung desselben zum Besatz der Streckteiche 259. Muß bey einer Fischerey selbst gezogen werden 266. 3. Kosten darauf, im Fall es angekauft werden muß, ebendas. 4. Siehe auch Streich- und Laichteiche, ingleichen Karpfenteiche, Großlaich und Karpfenbesatz.

Laichteiche, siehe Streich- und Laichteiche.

Landhaushalt, wie der Ertrag daraus zu ziehen sey 34.

Landwirthe sind dem Feldmesser zuzuordnen 25 4 Formular des Eides für dieselben 29. B.

Landwirthschaft ist wie ein jedes andere Gewerbe auch in Betracht des daraus zu ziehenden Gewinns anzusehen 343. 35. Bestehet aus mehrern mit einander verbundenen Nutzungs-Gewerben, die einander zu Hülfe kommen 383 54.

Lauf oder Rumpf um die Mühlensteine, Kosten auf denselben 3. 5. 5. Dauer desselben, ebendas.

Lämmer müssen das beste Heu haben 38. 9. Wie viel an Heu darauf zu rechnen ist, ebendas. Müssen auch die beste Weide haben 41. 16. Von der Anzahl derselben hängt die Zuzucht des Schaaf-Viehes ab 206. 8 u. 10. Wie viel man deren an schwachen und todten auf 100 Mutterschaafe rechnen kann, ebendas. 9. Wie stark der Abgang an denselben ist, ebendas. Zu welcher Zeit die mehrsten sterben, ebend. und S. 221. Nr. 7. Verhältniß der Bock- und Zibben-Lämmer, ebend. 10. Werden nur einmal geschoren 209. 18. Geben nur wenige Wolle 211. 25. Wie viel ein Lamm Wolle giebt 212. 26. Bey welchen Schäfereyen dergleichen zu verkaufen thunlich und nützlich ist 213. 29. Gewöhnlicher Preis derselben, ebendas. Berechnung des Bestandes derselben zur Zeit der Wollschur 218. C. Erläuterungen dieser Berechnung 219 und folg. Bey der Zuzucht derselben muß Rücksicht auf die Krankheiten der Mutterschaafe genommen werden 229 5.

Lämmerjunge, Beköstigung und Lohn desselben 225. 9 und 227. III.

Leder-Geschirr, siehe Ackergeschirr auf Pferde.

Leinland, dessen Zubereitung durch Pflügen und Eggen 54 und 55. 26.

Leinsaamen, Aussaat desselben 59. 35. Wird bey der Ertrags-Berechnung des Flachses, in Anschlag gebracht 62. 45. Muß oft mit frischem gewechselt werden 63. 45.

Licht bey der Braucrey, wie viel darauf zu rechnen ist 291. 10.

Licht

Licht in den Ställen, siehe Stall-Leuchte.

Licitationen auf das Meistgeboth sind bey Verpachtungen der Domänen nicht anzurathen 357. 2. Wie dabey zu verfahren, wenn so verpachtet wird, ebendas.

Lohn für Ackerknechte und Enken 93. 42 Berechnung desselben auf mehrere Gespann, ebendas. 43. und S. 121.

Luft-Malz, Verfertigung desselben 277. 11. Beste Jahrzeit dazu, ebendas. Es muß ein verhältnißmäßiger Vorrath davon vorhanden seyn, ebendas. 12. Wie lange es sich hält, ebendas. Davon wird das Gersten- und Waizen-Bier gebrauet 283. 24.

Lustgärten sind kein Gegenstand der landwirthschaftlichen Verpachtung 171. 1.

M.

Magd, siehe Viehmagd.

Mahlen auf Gewicht, Abgang dabey ist ungewiß zu bestimmen 308 und 309 9.

Mahlgeld, siehe Sichte und Mahlgeld.

Mahlmetze wird von dem zu schrotenden Malze nicht in natura genommen, sondern bezahlt 307 6 Wie sie in den Herzogl. Braunschweigischen Landen bezahlt werde 308. 6.

Mahlmühle, Nutzen derselben bey großen Landwirthschaften 303. 1. Es ist schwer, einen genauen Pacht-Anschlag davon zu machen, ebend. 2. Dabey angenommene allgemeine Grundsätze sind sehr trüglich, ebendas. und S. 204. Mahl-Register und Accise-Rechnungen können dazu dienen 305. 3. Woraus der Ertrag derselben erfolge, ebend. 4. Zur Erforschung der Aufkünfte davon muß deren Struktur genau untersucht werden, ebend. 5. — 1. Gefälle einer oberschlägtigen und unterschlägtigen Mühle, ebendas. Worauf die Untersuchung ferner zu richten ist 305. 5. — 2. S. 306. — 3. und S. 307. — 4. Wie viel in 24 Stunden auf einem Gange gemahlen und geschrotet werden könne 306. — 3. Wie die Quantität der verschiedenen zu vermahlenden Getraide-Sorten ausfindig zu machen ist 307. 6. Wie die zu verschrotende Quantität des Braumalzes zu erforschen ist, ebend. Wie die Quantität des Branntweinschrotes herauszubringen ist 308. 6. Was das Mahlgeld sey, und wie der Ertrag davon zu erforschen ist, ebendas. 7. Ist in den Herzogl. Braunschweigischen Landen verbothen, ebend. Wie die Quantität des Staubmehls zu erforschen ist, ebendas. 8. S. 309 und 310. Wie der Ertrag davon zu berechnen ist 311. 13. Beyspiel der Berechnung eines solchen Ertrages

S. 312. A. und S. 313. Kosten auf dieselbe, worinn sie bestehen 314. und folg. Die dabey befindlichen Gärten und Wiesen sind in einen billigen Anschlag zu bringen 315. 4. und S. 320. 4. Berechnung der Kosten auf dieselbe, wie sie zu machen ist 317. 11 und 12. Beyspiel einer solchen Berechnung 318. B. Anschlag davon, wie er zu machen ist 319. 1. Ungewisheit desselben aus angeführten Gründen, ebendas. 2. Weshalb die meistbietende Verpachtung derselben rathsam ist, ebendas. Die Pacht derselben muß nicht zu hoch getrieben werden, ebendas. und S. 320. Wenn sie taxato übergeben wird, kann ein zu verzinsendes Super-Inventarium entstehen 320. 3. In diesem Falle wird der Eigenthümer der Reparatur-Kosten enthoben, ebend. Beyspiel eines Anschlages davon, ebendas. C. Wie der Erlaß an der Pacht wegen nicht erfolgter Nutzung gegeben werde 387 und 388. 60. Es ist gut, deshalb das Nöthige durch Verabredungen zu bestimmen, ebendas Siehe auch Bäcker, Beutel einer Mahlmühle, Beutel- oder Mahlgeld, Beutelkasten, Beuteltuch, Bodenstein, Buchsen, Füllleye, Kämme der Mühlräder, Keile zu dem umgehenden Zeuge, Mahlen auf Gewicht, Mahlmetze, Mühlenbursche, Mühleisen, Mühlsteine, Müller, Mahl-Register, Mehl, Mehlbahn, Mühlen-Esel, Mühlen-Karre und Pferd, Sand, Schärfen der Mühlsteine, Schmiedekosten, Schmier, Schützteiche, Sichte und Mahlgeld, Staubmehl, Steinmehl, Umgehendes Zeug und Warze in dem Steinrinken.

Mahl-Register können bey Veranschlagung einer Mahlmühle mit Nutzen gebraucht werden 305. 3.

Malz, das zum Braunbiere muß mehr wachsen, als das zum Weißbiere 275. 6. Das von Waizen und Gersten zu machende muß jedes allein gemacht werden, ebend. 7. Ursach davon, ebendas. Eintheilung desselben in Darr-Malz und Luft-Malz, ebendas. 8. Verfahrungsweise bey beyden Arten 276 und 277. Davon muß immer ein verhältnißmäßiger Vorrath vorhanden seyn, ebend. 11. Ganz frisches giebt kein gutes Bier, ebendas. Wie lange es sich hält, ebendas. Verfahren beym Schroten desselben 278. 13. Zu stark angefeuchtetes giebt schleimiges Bier, ebendas. Einmeuschen desselben, wie dabey zu verfahren ist, ebendas. 14. Uebermaaß desselben durch Zuwachs 283. 22. Kosten darauf, wie sie in Ansatz zu bringen sind 288. 3.

Malzen der Braufrüchte, Zweck desselben 274. 5. Verfahrungsweise, ebendas und folgende

Malztenne, wo sie liegen muß 275. 6.

Mast, die dieserhalb bey Verfertigung der Pacht-Anschläge nöthigen Nachrichten müssen die Oberforstbediente geben 31. 3. Siehe auch Fasel-Mast.

Mastung, die, welche ein Pächter bey der Landwirthschaft mit zu genießen haben soll, muß genau bestimmt werden 359. 6. Dabey können die Mühlen-Abgänge höher genutzt werden, als sie angeschlagen sind 314. 2.

Materialien, freye, die der Pächter haben soll, müssen genau nach ihrer Quantität und Gebrauch bestimmt werden 359. 6. Werden bey der Taxe nicht nach dem Werthe in Anschlag gebracht 360. 10. Der Pächter darf solche nicht verkaufen 372. — 7.

Maulwurfshaufen müssen auf den Wiesen geebnet werden, und wie dieses geschiehet 157 und 158. 7. Berechnung der Kosten dafür 166. — 1. Dieselben zu ebenen und die Maulwürfe zu tilgen, ist dem Pächter zur Pflicht zu machen 371. 34. — 2. Wie die abgestochnen zu Dünger gebraucht werden 57. 30

Mähen der Sommerfrüchte, wie hoch es im Lohne zu stehen komme 103. 73 und 74. Wie viel ein Mann deren in einem Tage mähen könne ebendas. Wie viel ein Morgen Rübesaamen zu mähen kostet 104. 75. Wie viel dessen ein Mann in einem Tage mähen kann, ebendas.

Mähen der Wiesen, wie es bezahlt werde, und wie hoch es zu stehen komme 163. 4. 5 und 6 Wie viel ein Mann in einem Tage mähen könne, ebend. 5.

Mähen der Winterfrüchte verursacht weniger Kosten als das Schneiden derselben 103. 72. Ob es wegen Körner-Verlustes nachtheilig sey, ebend. Wie viel ein Mann täglich mit seinem Gehülfen mähen kann 102. 70.

Mäherlohn, wie hoch es für einen Morgen im Winterfelde komme 102. 70 Wie viel für einen Morgen Erbsen bezahlt werde 103. 73. Wie viel für einen Morgen Gerste und Hafer bezahlt werde, ebendas. 74. Wie viel für einen Morgen Rübesaamen bezahlt werde 104. 75. Im Gedinge mit gewissen Arbeitern kommt es nicht so hoch zu stehen, ebendas. 76. Wie viel für einen Morgen Wiesen bezahlt werde 163. 5. Wie es an gewisse Tagelöhner bezahlt werde, ebend. 6.

März- oder Herbsthafer, Zubereitung des Landes zu dessen Bestellung 55. 26. Zweymaliges Pflügen des Landes dazu ist verträglich 56. 28. Bestellzeit desselben 60. 37.

Mäusefraß macht eine stärkere Besaamung nöthig 58. 32.

Mehl, ob es so stark mit Sande von dem Abgange des Bodensteins vermischt werde 311 und 312. 14.

Mehlbahn, was sie ist 311. 12. Gebrauch derselben, ebendas. Kann nicht besonders in Ertrags-Anschlag kommen, ebendas. Auf derselben setzt sich der Sand von dem Bodensteine an 312. 14.

Meistgeboth bey Licitationen, siehe Licitationen auf das Meistgeboth.

Meliorationen, bleibende, das darauf bey Antritt einer Pacht zu verwendende Capital gehöhrt mit zu dem

zu verzinsenden Super = Inventario 338. 28. Der Pächter darf solche ohne Bewilligung der Domänen = Cammer nicht machen 340. 29. Dieses ist ausdrücklich zur Pacht = Bedingung zu machen 3 9. 9 Ursach davon, ebend Nützliche Stipulation deshalb 360. 9. Für die einen daurenden Nutzen nicht schaffende kann kein Ersatz gefordert werden, ebendas.

Melkefrau, wenn sie gehalten wird, und was sie am Lohne bekommt 196. 15.

Melken der Schaafe, macht die Wolle schlechter 208. 16 Wenn es dennoch nützlich und nothwendig ist, ebendas.

Mengeschäferey, wie deren Einrichtung ist 213 und 214. 32. — 1. Wie der Ertrag bey derselben zu berechnen ist, ebendas. und S. 222. Nr 10.

Mergel ist Hülfsdünger 47. 36. Wie er gebraucht werde 53. 19. Verschiedene Arten und Güte desselben, ebendas 20 Widersteht dem Unkraute, ebendas. Wie viel Fuder auf einen Morgen zur Düngung erfordert werden, ebend. Dessen Daseyn und Beschaffenheit muß untersucht werden 53. 21. Kann nicht als ein beständiger Dünger angesehen werden 57 30. Wie die Kosten darauf in Ansatz zu bringen sind 97 56 und 57. Dauer derselben, ebendas. 57. Es muß der Domänen = Cammer gemeldet werden, wenn damit gedünget werden soll 370. 34. — 1. Ursach davon, ebendas.

Merz = Kühe, siehe Kühe.

Merz = und Schlachte = Schaafe bekommen die fetteste und niedrigste Weide 41. 16.

Merz = Vieh, was es ist 186. 1. Die darauf verwendete Anlage bey Annahme einer Pacht gehöhrt nicht zu dem zu verzinsenden Super = Inventario 336 und 337. 21. Der abziehende Pächter kann solches vor der Uebergabe verkaufen 364. 17. Siehe auch Kühe

Merz = Schaaf = Vieh auf den Verkauf desselben hat das Sterben des Schaafviehes Einfluß 207. 11. Was den Preis desselben bestimme 212. 28. Angabe des Preises, ebendas. Beyspiel eines Verzeichnisses davon aus den Schaaf = Registern 216. A. Berechnung, wie viel dessen ausgemerzt werden könne 216. A. und 217. B. Erläuterungen dieser Berechnung 219. und folg. Weswegen es bey der Ertrags = Berechnung nicht zu hoch in Anschlag zu bringen ist 228 3. Die darauf verwendete Anlage gehöhrt nicht zu dem zu verzinsenden Super = Inventario 336 und 337 21.

Messegeld für die zu verkaufende Früchte bekommt der Verwalter 331. 5. Kommt nicht zur Einnahme und Ausgabe, es muß aber bey dem Gehalte des Verwalters Rücksicht darauf genommen werden, ebendaselbst.

Meuschbottig, Kosten auf denselben 289. 6.

Meuschen des Malzes, wie dabey zu verfahren ist 278. 14. Ob das starke

starke Kochen des Wassers dazu nützlich ist, ebendas.

Miethpfennig der Knechte und Enken 93. 42. Berechnung desselben auf mehrere Gespann 121.

Milch, wie viel eine Kuh gewöhnlich giebt 181. 10. Wie viel Butter aus 10 bis 12 Maaß erfolgt, ebend Deren Verkauf ist vortheilhafter, als das Buttermachen 190 18 Hierauf muß bey dem Anschlage Bedacht genommen werden, ebendas. Ein Neben-Verkauf derselben kommt nicht in Anschlag 191 19. Berechnung derselben zur Speisung für einen Knecht und einen Enken 125 Berechnung derselben zur Speisung des Gesindes überhaupt 192. Siehe auch Schaafmilch.

Milchgeräthe, Kosten auf dieselben 195. 9. Die darauf bey Antritt einer Pacht zu verwendende Anlage gehört zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 337. 24

Milchner, wie viel deren auf einen Morgen Teiche gerechnet werden 248 8.

Mist, muß billig von dem abziehenden Pächter ohne Bezahlung zurückgelassen werden 368. 29. Wie die Bezahlung dafür zu bestimmen ist, wenn er dem Herkommen nach bezahlt werden muß, ebend. und S 369. Nöthige Verabredung deshalb, ebend. Siehe auch Dünger und Schaafmist.

Mistfuhren, wie die durch Dienste verrichtete in Ansatz zu bringen sind 97. 54. Die durch eigenes Gespann verrichtete stecken unter den darauf angesetzten Kosten, ebendas. Die durch Spanndienste verrichtete fallen gegen die durch eigenes Gespann zurück 142. 9. Berechnung beyder gegen einander 143. 13.

Miststreuen verrichten gewöhnlich die Knechte 96. 54. Kosten dafür, wenn es um Lohn oder zu Dienste geschiehet, ebendas. und S. 97.

Miswagen, es ist gut, wenn deren Maaße nach der Länge, Weite und Höhe der Düngehürden in dem Dienstleistungs-Register angegeben ist 142. 9.

Mittel-Erndte, Vergleichung der erforschten mit den Erndte-Registern 75. D. Berechnung derselben 77 und 81.

Mittel-Ertrag, was er ist 61. 44. Die Schockzahl muß dabey mit erforscht werden 62 44. Berechnung desselben von einer ganzen Erndte 81.

Mittelpreis, was er ist 71. 10 und 11. Wie er zu erforschen ist, ebendas. Wie er in Ansehung der Früchte zu erforschen ist, ebendas. 12. Berechnung einer ganzen Erndte nach demselben 81. Wie derselbe bey der Zehntfruchtpacht zu bestimmen ist 299 16. Wie derselbe bey der Ertragsberechnung einer Mahlmühle anzusetzen ist 311. 13

Modus procedendi muß einem Cameralisten bekannt seyn 28. 22. Ueble Folgen, die daraus entstehen, wenn er ihn nicht kennt, ebendas. Richtiger Gesichtspunkt desselben bey

Verfertigung eines Pacht-Anschlages 29. 23.

Mohn, Aussaat desselben 59. 35.

Mohn- und Trummeltauben sind kostbar zu erhalten 243. 4.

Mohrrüben, wie das Land dazu zubereitet werde 55. 27.

Molkenwerk, Berechnung der darauf zu verwendenden Kosten 198 C.

Moos auf den Wiesen, wie es am besten zu tilgen ist 157. 7.

Moräste, das auf die Austrocknung derselben bey dem Antritt einer Pacht zu Vergütende gehöhrt mit zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 238 28.

Mudde in den Fischteichen hebt der Frost, und tödtet die Fische 250. 13.

Mutterschaafe müssen das beste Heu und Grummt haben 38. 9. Müssen auch die beste Weide haben 41. 16. Gehöriges Alter derselben 206 8. Anzahl derselben hängt von der Sommerweide und Fütterung ab, ebendas. Eine Anzahl derselben geht gelde, und andere verlammen, ebendas 9 Wie viel man derselben auf 100 Stück rechnen kann, ebendas. Gewöhnliches Sterben derselben 207 11. Das Melken derselben macht die Wolle schlechter 208. 16. Worauf ein Landwirth demungeachtet dabey zu sehen habe, ebend. Wie viel Milch eine gewisse Anzahl derselben giebt 209. 17. Der Verkauf der Milch ist vortheilhafter, als Butter und Käse davon zu machen, ebendas. Wie der Ertrag davon zu erforschen ist, ebendas. Bis zu welchem Alter sie die beste Wolle tragen 211. 25. Wie viel Wolle man davon erwarten kann 212. 26. Preis der ausgemerzten, ebendas. 28. Berechnung, wie viel deren jährlich ausgemerzt werden können 216 A. und 217 B. Berechnung des Bestandes derselben zur Zeit der Wollschur 218. C. Erläuterungen dieser Berechnung 219 und folg. Wenn und wie viel ihnen Schroot gegeben wird 221. 5. Siehe auch Schaafe und Schaafvieh.

Mühle, siehe Mahlmühle.

Mühleisen, Kosten darauf und Dauer desselben 316. 7. Wie viel an Talge zum Schmieren desselben erfordert werde, ebendas. 8.

Mühlenbursche oder Knechte, wenn dergleichen zu halten nothwendig ist 314. 3. Bezahlung derselben, ebend. Lohn und Kost, wie hoch es zu stehen komme 315 4.

Mühlen-Esel, wo sie zu halten nöthig sind 317. 10.

Mühlen-Karre und Pferd, Unkosten darauf 317. 11.

Mühlenpacht einer Mahlmühle muß nicht zu hoch getrieben werden 319 und 320. 2.

Mühlensteine, Eintheilung derselben in Feld- und Sandsteine 315. 5. Kosten auf dieselbey, ebendas. Dauer derselben, ebend. Kosten auf das Schärfen derselben 316. 7.

Müller in einer Mahlmühle, wie viel demselben zu seinem Unterhalte angewiesen werden muß 314. 2.

Münzsorten des Pachtgeldes müssen genau bestimmt werden 359. 7.

N.

Nachbier, dazu taugen die Malzkeime nicht 276. 10. Siehe übrigens Kovent

Nachbarken des Heues und der Grummt, wie viel Leute dazu nöthig sind, und was es verunkoste 165. 10. und 11. Berechnung der Kosten dafür 166 A und 167 B. und 3.

Nachrichten zu Verfertigung der Pacht-Anschläge, welche die Pacht- und Justiz-Beamte dem Commissario geben müssen 32. 6. und 33. 7. Dienen nur zur Handleitung, aber nicht zur Grundlage 33. 6.

Natural-Gefälle, warum sie mit in Pacht gegeben werden 321. 5. Worinn sie bestehen, ebendas. 2. Worauf sich deren Abgabe gründet, ebend. 3. Wie die festgesetzten Zinse veranschlagt werden, ebendas. und S. 322. 4. Wie die sackfallenden Früchte in Anschlag gebracht werden, ebendas. Fleischzehnten Veranschlagung desselben 322. 5. und folg. Wegen der Schwierigkeit des Anschlages davon ist es besser, wenn die Natural-Gefälle berechnet werden 323 9. Wie sie doch dabey in Pacht gegeben werden können, ebendas. Beyspiel einer Pacht-Anschlags-Berechnung davon 327. Nr. 4. Der Pächter muß für die ordentliche Einhebung derselben, so wie für das, was durch seine Schuld davon verlohren geht, haften 374 und 375. 40. Nur obrigkeitlich bescheinigte Non-Valenten gehen ihm zu Gute, ebendas. Für die aufgeschwollenen Reste muß der Pächter haften, ebendas. Mehrerer als der verpachteten darf er sich nicht anmaßen, ebendas. Siehe auch baare Gefälle.

Naturalien, ob es nützlich ist, die Erbpacht darauf zu setzen 429. 15.

Nebenpacht-Bedingungen, wie sie der Pächter übernehmen kann 358. 4.

Neben-Verdienst ist auf die Kosten auf die Ackerpferde abzusetzen 87. 18.

O.

Oberforstbediente müssen die zu den Pachtanschlägen nöthigen Nachrichten zu geben angewiesen werden 31. 3. Müssen ein genau eingerichtetes Verzeichniß der Holzweiden geben 41 und 42. 19.

Obstbäume, Eintheilung derselben 173. 8 und 9. Wie hoch man einen

Obstbaum im Durchschnitte anschlagen kann 174. 11. Von der Auswahl der Stämme bey der Veredlung derselben, Grund und Boden, und dem Clima hängt ihre Tragbarkeit ab 175. 14. Wie solche nach einem Inventario abzugeben sind 176. 19. Kosten auf das Pflanzen derselben 179. 7. Kosten auf das Aushauen derselben, ebendas 8. Kosten auf die dazu nöthigen Geräthschaften 180. 9.

Obst-Gärten geben einen einträglichen Gewinn 173. 7. und 174. 11. Wie stark ein Morgen derselben mit Bäumen bepflanzt werden kann, ebend. Worauf bey deren Ertrage zu sehen ist 173 8. Wie derselbe zu erforschen ist, ebendas. 9 Wie oft man eine gute und Mittel-Erndte daraus erwarten kann 174 10. Wie hoch man einen Morgen derselben in Anschlag bringen kann, ebendas. 11. und S. 182 2. Bemerkung über den Zustand der Obst-Pacht-Gärten 174. 12. Obstsorten und die Güte derselben haben großen Einfluß auf den Ertrag, ebendas. 13 Welche Sorten die einträglichsten sind, ebendas. und S. 175. Verafterpachtung derselben und Vortheile davon 175. 15. Ertrags-Bestimmung nach derselben, ebendas. Wie der Ertrag derselben außerdem heraus zu bringen ist, ebendas. Dieselben erfordern eine Baumschule, und dieses muß dem Pächter zum Beding gemacht werden, ebendas. 16. Wie die Obst-Bäume nach dem Inventario abzugeben sind 176. 19. Ertrags-Berechnung von Obst-Gärten, wie sie zu machen ist 177. 20. Beyspiel derselben, ebendas. X Kosten, welche darauf zu verwenden sind 178. 2. B. Kosten auf die Pflanzung der Obst-Bäume 179. 7. Kosten auf das Beschneiden der Obst-Bäume, ebendas. 8. Kosten auf die Garten-Geräthschaften 180. 9. Berechnung der gesammten Kosten 181. I. und 182. II. Wie der Anschlag davon zu verfertigen ist 182 1. und S. 183. 2. Beyspiel eines Anschlages 183. III. Siehe auch Baumschule und Obst-Bäume.

Obstsorten und Güte derselben haben einen großen Einfluß auf den Ertrag der Obstgärten 174. 13. Wie die verschiedenen an Sommer- und Winter-Obste am besten abzusetzen stehen, ebendas. und S. 175.

Ochsen, siehe Saamenrinder.

Onera, siehe Abgaben.

Oehl, der dicke wird zum Wagenschmiere gebraucht 89 32.

Oehl für Knechte und Enken zu Schuhschmier 131.

Oehl auf die Stall-Leuchte Siehe Stall-Leuchte.

Oehlkuchen, wie viel deren das Rindvieh bekommt 194. 5. Unterschied und Preis derselben, ebendas. Wie viel deren aus einem Scheffel erfolgen, ebend. Zu welcher Zeit und wie viel das Schaafvieh solcher bekommt 223. 4.

Oehrbündel, was sie sind 38. 8.

P.

P.

Pacht, Abtretung derselben, s. Abtretung der Pacht u. Afterverpachtung.

Pacht, stillschweigende Verlängerung derselben, wie ihr vorzubeugen ist 391. 68. Die Pacht Geschäfte müssen von Seiten der Domänen-Cammer nicht verzögert werden, ebend. Bey Abgabe derselben stehet dem abziehenden Pächter das Jus retentionis wegen der vorfallenden Streitigkeiten zu 392. 69. Warum es gut ist, demselben entsagen zu lassen, ebendas. Nützliches Compromis wegen der dabey entstehenden Streitigkeiten, ebendas.

Pacht-Anschlag, Verfertigung desselben 13. 1. Auf wie vielerley Weise dieselbe geschehen kann, ebend. 3. und S. 14. Verfahren bey Verfertigung desselben 14 4. Nachtheile des unrichtigen Verfahrens dabey, ebendas. und S. 15 und 16. In wie weit Administrations-Rechnungen, Feldregister und Haushaltungs-Rechnungen des Pächters dabey zu gebrauchen sind 17. 6. und 7. Ob derselbe auf Abhöhrung sachverständiger Zeugen gegründet werden könne 18. 8 und 9. und folg. Einwürfe dagegen, ebend. und folg. Beantwortung derselben 19. und folg. Zweck derselben 20. Wie die abzuhöhrende Zeugen beschaffen seyn müssen 22. 10. Ob die Beamten und Pächter ihre in Diensten habende Leute dazu stellen müssen, ebendas 11. Worauf dabey hauptsächlich zu sehen ist 26. 17. Hauptgegenstände desselben, ebendas. und S. 27. Ein ganz vollkommen richtiger läßt sich nicht machen 27. 21. Richtiger Gesichtspunkt bey Verfertigung desselben 29. 23. Wer solchen von Domänen-Gütern verfertigt 30. 1. Commissorium dazu, wie es einzurichten ist 31. 2 Nachrichten zu Verfertigung derselben müssen die Justiz- und Pacht-Beamten und Ober-Forstbedienten zu geben angewiesen werden 31. 3. Der zur Verfertigung desselben ernannte Commissarius muß sich dazu gehörig vorzubereiten 31 4. Wie er zu verfahren habe 32. 5. Was für Nachrichten derselbe von dem Pacht- und Justiz-Beamten zu fordern habe, ebendas. 6 und 33. 7. Wozu sie dienen, ebendas. In den Pacht-Anschlägen sind andere Preise der Produkte als in den Verkaufs-Anschlägen anzunehmen 190. 17. Was in Betracht des Anlage-Capitals dabey zu beachten ist 344 39. Unterhandlung über denselben, wie sie anzustellen ist 356. 1. Behandlung desselben, ebendas. und S. 357. Muß auf jeden Artikel desselben bestimmt geschehen, ebendas. 3. Es muß darnach ein behandelter gefertigt werden, ebendas. Siehe auch General-Pacht-Anschlag, Haupt-Pacht-Anschlag und behandelter Pacht-Anschlag, ingleichen Revision des Pacht-Anschlages nach geendigter Pacht, Erbpacht und Erbpächter.

Pacht-Anschlag vom Ackerbaue, kann nur auf den reinen Ertrag gebauet werden 146. 1. Der Pächter muß aus den angeführten Gründen einen Theil von diesem haben, ebend. 2. Es ist sehr schwer, diesen Antheil zu bestimmen 47. 3. Auf was Art es geschehen könne, ebendas. 4. und folg. Verschiedene Arten solcher Anschläge, ebendas Auf die eigene Frucht-Consumtion ist bey Verfertigung derselben Rücksicht zu nehmen 149. 11. Gründe davon, ebendas. Beyspiel eines Pacht-Anschlages vom Ackerbaue 150. und folg.

Pacht-Beamte, ob sie die bey ihnen in Diensten stehende Leute bey Untersuchung des Haushalts als Zeugen zur Abhöhrung stellen müssen 22. 11. Wie sie abzuhöhren sind 23. 11. Die Beamten müssen nicht zuerst bey Verfertigung des Pachtanschlages abgehöhrt werden, ebendas. 12. Nachtheil davon, ebendas. Wann sie mit Nutzen abzuhöhren sind 24. 12 Müssen die Nachrichten zu Verfertigung der Pacht-Anschläge zu geben, und ihre Leute zur Abhöhrung zu stellen, angewiesen werden 31. 3. Was für Nachrichten dieselben zu Verfertigung des Anschlages geben müssen 32. 6. Warum es nicht gut ist, Einem zu viel Pachtstücke zu geben 295. 1. Welche Pachtstücke ihnen mit Nutzen gegeben werden können, ebendas. Bekommen für die Receptur der mit zur Pacht geschlagenen baaren Gefälle gewöhnlich einen Gehalt 323. 11. Haben außer dem Pachtgeschäfte oft noch manche andere Dienstverrichtungen, derentwegen sie eine doppelte Person vorstellen 399. 85. Siehe auch Pächter.

Pacht-Bedingungen, dieselben müssen bey der Unterhandlung über den Anschlag genau bestimmt werden 356. und folg. Worinn deren Bestimmung eigentlich besteht 357 und 358. 4. Gesichtspunkt bey Abfassung derselben 358. und folg. Wie und wann dadurch die Freyheit des Pächters einzuschränken ist 371 und 372. Dieselben sind mancher Modificationen nach dem Oertlichen fähig 399. 85. Bey der Verhandlung über dieselben muß ein von dem Pächter zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen werden 400. 86.

Pacht-Contract über landwirthschaftliche Grundstücke, Natur desselben 382. 53. In denselben gehöhrt nichts, als dasjenige, was die Natur der Pacht betrift 399. 85. Die Grundlage desselben wird das bey der Verhandlung über die Pacht aufgenommene Protocoll 400. 86. Was derselbe eigentlich ist 410. 1. und S. 411. Muß schriftlich verfaßt werden, ebendas. Ist der Grund der Entscheidung der etwanigen Streitigkeiten, ebendas. Dabey ist auf dessen Form und materiellen Inhalt zu sehen, ebendas 2. Form desselben, was dahin gehöret, ebendas 3 Der materielle Inhalt muß der wechselseitigen Verabredung völlig gemäß, und also vor

vor dessen Abfassung alles berichtiget seyn, ebendas. 4. Ordnung, die nach der Natur der Sache dabey zu beobachten ist, ebendas. 4. und S. 412. Er muß in einer deutlichen, alle Zweydeutigkeiten und Misdeutungen ausschließenden Sprache mit Vermeidung lateinischer Ausdrücke abgefaßt werden 412. 4. Wesentlicher Inhalt desselben 412. und folg. Verabredungen, welche nicht in denselben, sondern in eine besondere Instruction oder Bestallung gehöhren 399. 85. und S. 415. 13. Anfüllung derselben mit allerley Clauseln und allgemeinen Entsagungen ist unnütz, ebendas. 14. Ob es billig ist, Gebühren dafür zu nehmen 416. 16. Von welcher Summe sie allenfalls nur genommen werden können, ebendas. Wie es mit diesen zu halten, wenn der Pächter während der Pachtzeit stirbt, oder die Pacht abtritt, ebendas.

Pacht-Entsetzung, in welchen Fällen sie statt findet 399. 84. Was dieserhalb mit dem Pächter zu verabreden ist, ebendas.

Pacht-Gärten, warum sie nicht in dem guten Zustande erhalten werden, als die eigenthümlichen 174. 12.

Pachtgeld, Münzsorten und Termine, in welchen es bezahlt werden soll, müssen genau bestimmt werden 359. 7. Strafe auf die verzögerte oder Nicht-Bezahlung ist festzusetzen, ebendas Worinn sie bestehet, ebend. Siehe auch Pacht-Termine.

Pachtlustiger, wie mit ihm verfahren werden muß 16. und 356. 1. Was man von ihm verlangen kann, ebendas. und folg.

Pacht-Schäferey, deren Einrichtung 214. — 3. Ist eigentlich eine Afterpacht, ebendas. Wie die Ertrags-Berechnung dabey gemacht wird, ebendas.

Pachtstreitigkeiten, was wegen deren Beylegung mit dem Pächter zu verabreden ist 397. 82. Es ist deshalb nöthig, eine gewisse Verabredung zu treffen, weil die Gerichtshöfe selten die gehöhrigen öconomischen Kenntnisse haben, ebendas. Die Römischen Gesetze sind oft nicht anwendbar dabey, ebendas. Erläuterung davon durch ein paar Beyspiele 388. 82. Ein bündig abgefaßter Pacht-Contract ist der Grund der etwa entstehenden Streitigkeiten 411. 1.

Pachtstücke, welches diejenigen sind, die mit einer Landwirthschaft gewöhnlich verbunden werden 295. Es ist nicht rathsam, den Beamten deren zu viel mit zu geben, ebendas. Müssen genau und bestimmt angegeben, und die Rechte des Pächters in Ansehung derselben ausgedrückt werden 358. 6. Auch die Einschränkungen dabey, sonderlich wie einige derselben etwa aus der Pacht zu nehmen sind, müssen festgesetzt werden, ebendas Was wegen deren wirthschaftlich n Behandlung mit dem Pächter zu stipuliren ist 379. 34. und folg.

Pachtstücke, Vermessung derselben 24. 13.

Pacht-Termine, wegen deren Nicht-Bezahlung wird der Pächter der Pacht entsetzt 399. 84. Dieserhalb muß das Nöthige in dem Pacht-Contracte festgesetzt werden, ebendas. Siehe auch Pachtgeld.

Pacht-Verhandlung, über dieselbe muß ein ordentliches Protocoll aufgenommen werden, welches der Pächter unterschreiben muß, und die Grundlage des Pacht-Contracts wird 400. 86.

Pachtzeit, eine längere ist dem Pächter vortheilhaft 344. 39 Muß genau in Betracht des Anfangs, der Dauer und des Endes derselben bestimmt werden 359. 7. Was auf den Fall, wenn der Pächter während derselben stirbt, zu stipuliren ist 390. 66. Nach deren Endigung muß der Pächter alles nach dem Inventario zurückliefern, ebendas. 67. Wird in Rücksicht auf die Nutzung bestimmt 423 1. Wenn der Pächter bleibende Verbesserungen machen soll, muß sie mit diesen in Verhältniß stehen, ebendaselbst.

Pächte, kleine, wie sie zu einer Hauptpacht zu schlagen sind 325. 15.

Pächter kann auf mancherley Weise irre geleitet werden 15 und 16. Ob er die in seinen Diensten stehende Leute bey Untersuchung des Haushalts zur Abhöhrung als Zeugen stellen müsse? 22. 11. Wie diese abzuhöhren sind 22. 11. Der Pächter muß nicht zuerst bey der Verfertigung des Anschlages abgehöhrt werden 23. 12. Nachtheil davon, ebendas. Wann er mit Nutzen abzuhöhren ist 24. 11. Muß seinen Theil vom reinen Ertrage haben 27. 19 und 20. Warum derselbe von Remissionen wenig zu hoffen hat 27. 20. Die Competenz für denselben fällt auf das Ganze 106. 86. Muß aus den angeführten Gründen einen Theil des reinen Ertrages vom Ackerbaue haben 146. 2. Es ist schwer, denselben zu bestimmen 147. 3. Auf welche Weise es geschehen kann, ebendas 4. und folg. Gewährung des Gewinnes für denselben bey einem Körner-Anschlage 153. Die Reichen sind nicht immer die annehmlichsten 338. 29. Muß manchen Verlust in der Wirthschaft tragen 340 30. Es ist nicht unbillig, demselben auf Unglücksfälle und die Gefahr etwas anzusetzen, ebendas. Gründe dazu 340 und 341. 31. An der Erhaltung desselben ist dem Eigenthümer gelegen 341. 32. Bestimmung des dem Pächter auf die Gefahr anzusetzenden, ebendas. Der Pächter trägt nur die in Absatz gebrachten öffentlichen Abgaben 342. 33. Bestimmung des Antheils desselben an der Nutzung aus den Pachtstücken oder Competenz desselben, ebendas 34 und 35. Pächter müssen nicht auf Unkosten der öffentlichen Einkünfte im Ueberflusse zu leben und Reichthümer zu sammlen verlangen, ebendas. 35. Dieses macht nachlässige und unachtsame Wirthe

S.

S. 343. 35. Kann nicht alle Auslagen beym Antritte der Pacht als ein Anlage-Capital ansehen 344. 39. Gründe davon, ebendas. Muß nicht in den ersten Jahren den vollen Gewinn verlangen, sondern erst manche Ausgabe decken, ebendas. Dessen Einkommen und Gewinn hängt von Conjuncturen ab, ebendas. Berechnung einer Competenz für denselben 350. Bemerkungen dazu 350 und 351. Pächter muß die Pachtstücke wirthschaftlich benutzen 357. 4. Deshalb muß alles mit ihm conventionel verabredet werden 358. 4. Muß für die Fahrlässigkeit wegen Feuer und Licht, sowohl für seine Person, als für die Seinigen stehen, und sich dazu verbindlich machen 360. 10. Was festzusetzen ist, wenn er die kleinen Reparaturen der nicht taxirten Gebäude übernimmt 361. 11. Von welcher Art Früchte er unumschränkter Eigenthümer wird, und bey welchen sein Eigenthum beschränkt ist 365. 21 und 22. und S. 366. 24. Darf nicht verafterpachten, oder die Pachtung abtreten, ohne die Einwilligung dazu zu haben 389 und 390. 65. Es ist ihm dieses zur Bedingung zu machen, ebendas. Was auf den Fall des Absterbens desselben während der Pachtzeit zu stipuliren ist, ebendas. 66. Derselbe muß nach geendigter Pachtzeit alles nach dem Inventario zurückliefern, ebendas. 67. Muß nicht durch allerley Verzögerungen eine stillschweigende Wiederverpachtung erzwingen wollen 391. 68. Maaßregeln dagegen, ebendas. Muß der Erstigkeit an einer neuen Verpachtung entsagen, ebendas. Muß aber auch zur gehöhrigen Zeit über die Aufhebung der Pacht beschieden werden, ebendas. Hat das Jus retentionis bey der Rückgabe in streitigen Fällen 392. 69. Derselbe muß viele Verbindlichkeiten auf sich nehmen, derentwegen er Sicherheit leisten muß, ebendas. 70. Wie diese geleistet werde, ebendas. 71. und folg. Des Pächters Ehefrau muß ihren weiblichen Wohlthaten eidlich entsagen, und dieses auf den Fall der Verheyrathung eines unverheyratheten stipulirt werden 396. 79. Der Pächter muß außer der bestimmten Cautionsleistung mit allem seinem übrigen Vermögen Sicherheit machen 397. 81. Muß versprechen, davon nichts zu verkaufen, und den Haushalt in seiner Verfassung zu lassen, ebendas. Ausnahme in Betracht des Verkaufs, ebendas. Was mit demselben wegen der über die Pacht entstehenden Streitigkeiten zu verabreden ist, ebend 82. Der Pächter muß sich während der Pacht der Aufsicht der Cammer unterwerfen 398 83. In welchen Fällen derselbe der Pacht zu entsetzen ist 399. 84 Was dieserhalb verabredet werden muß, ebendas. Hat außer dem Pachtgeschäfte oft noch besondere Obliegenheiten und Dienstverrichtungen, derentwegen er eine doppelte Person vorstellt, ebendas. 85. Diese gehöhren nicht in den Pacht-Contract, ebend.

und

und S. 415. 13. Siehe auch Pacht-Beamte.

Personal-Abgaben sind in gewisser Hinsicht unständig 323. 10. Wie sie am besten in Pacht zu geben sind 324. 13.

Pferde-Beschlag, Kosten darauf, wie hoch sie sich belaufen 84 u 85. 10.

Pferde-Geschirr, siehe Ackergeschirr.

Pferdemist, wie viel dessen von einem Gespann erfolge 43. 26.

Pferde-Pulver, wie viel dafür auf ein Gespann anzusetzen ist 84. 9.

Pflanzen und Bearbeiten des Kohls und der Kohlrüben, Kosten darauf 99. 63. Berechnung dieser Kosten 134. c

Pflanzen und Behacken der Kartoffeln, Kosten darauf 99 62. Berechnung der Kosten darauf 134. b.

Pflanzen der Obstbäume, Kosten darauf 179. 7.

Pflug, wie viel ein neuer koste 90. 33. Dauer desselben, ebendas 34. Was dessen Unterhaltung jährlich kostet, ebendas. 34 und 35. Berechnung, wie hoch ein Pflug an Holze und Arbeitslohne zu stehen kommt 117. Nachweisung, was ein Pflug, inclusive des Eisens, zu beschlagen kostet 118. Berechnung, wie viel ein ganzer Pflug kostet und auf dessen Unterhaltung jährlich zu rechnen ist 119. Nr. 10.

Pflug-Dienste, pflügen weniger als eigenes Gespann 142. 10 Es muß erforscht werden, was sie leisten, ebendas. Wie sie zu berechnen sind S. 143. 13. Was durch dieselben nicht geleistet wird, fällt auf eigenes Gespann, ebendas 14. Wie dieses zu würdigen ist, ebendas.

Pflug-Geschirr, Berechnung der Unkosten auf dasselbe 108 und 109.

Pflug-Räder, was sie kosten, und wie lange sie dauren 90. 35. und S. 91.

Pflug- und Egge-Register können zur Untersuchung der Behandlung des Ackerbaues gebraucht werden 56. 29. Was sie enthalten müssen, ebendas. Beyspiel eines Auszugs aus denselben 111. Siehe auch Feld-Register

Pflügen der verschiedenen Felder 54 und 55. 26 27 und 28. Tiefe des Pflügens kann nicht allgemein bestimmt werden 56. 28. Dabey ist auf die Beschaffenheit des Landes zu sehen, ebendas. Wo es nützlich ist, ebend. Wie viel mit einem zweyspännigen Pfluge täglich gepflügt werden kann 86. 15. Kosten, welche durch Hülfe dabey verursacht werden 98. 59 Kosten darauf, wenn es zu Dienste geschiehet, wie sie anzusetzen sind, ebendas. 60 Außerordentliche Kosten darauf 133. Nr. 2. Siehe auch Pflugdienste

Planlaacken, wie es in Kosten-Ansatz gebracht wird 105. 83.

Pocken der Schaafe, wie oft sie gewöhnlich die Schaafe angreifen 205. 3. Ursachen derselben, ebendas.

Post, Galant, Tobak und dergleichen sind schädliche Ingredienzen zum Bier 282. 19

Prae-

Praescriptio, ob sie in den Herzoglich Braunschweigischen Landen in Betracht des Brachzehntens statt finde 302. 29.

Prästations- und Hebe-Register sind der Grund der Hebung der Gefälle 321. 3. Wie in Ermangelung dessen zu verfahren ist, ebendaselbst. Müssen dem Pächter zugestellet werden, und rechtfertigen die Anschlags-Ansätze 375. 18.

Preise für die Produkte sind anders in Pacht-Anschlägen, als in Verkaufs-Anschlägen anzunehmen 190. 17.

Probe-Gebrau, wann es bey einer Amtsbrauerey anzuordnen ist 374. 38.

Produkte, deren freyer Verkauf, wenn und wie er dem Pächter einzuschränken ist 371.

Protocolle, bey der Beeidigung des Feldmessers und der ihm Zugeordneten müssen ordentlich aufgenommen werden 25 und 26. 15. Müssen von Allem, was bey Verfertigung eines Pachtanschlages vorgeht, aufgenommen werden 28. 22. Bey der Verhandlung über die Pacht ist ein von dem Pächter zu unterschreibendes aufzunehmen 400. 86. Dasselbe wird die Grundlage des Pacht-Contracts, ebendas. Auch bey der Revision des Pacht-Anschlages nach geendigter Pachtzeit ist ordentliches Protocoll aufzunehmen 420. 3. Das bey der Unterhandlung darüber aufgenommene muß der Pächter mit unterschreiben, ebend. 6.

Pröven für die Dienste sind nach wirthschaftlichen Preisen anzusetzen 141. 5 und 7.

Puterhühner oder Truthennen, wie lange sie zur Zucht tauglich sind 244. 10. Wie viel Eier eine legt, ebendas. Wie viel Junge sie bringen 245. 10. Sind sehr weichlich, und erfordern genaue Wartung, ebendas. Ertrag davon, ebendas. Wie hoch die Pacht davon anzuschlagen ist, ebendas. S. auch Federvieh.

Q.

Quellfutter, was es ist 48. 9.

R.

Raasen, aufgeschlagener, wie er zum Düngen gebraucht werde 57. 30.

Rahm, Verkauf desselben kommt bey der Rindvieh-Nutzung nicht in Anschlag 191. 19.

Raufen und Staffeln bey den Schäfereyen verfertigen gewöhnlich die Hofmeister 224. 8.

Raufwolle, was sie ist 210. 21. Ist die schlechteste von aller Wolle,

S. 210. 21. Mängel derselben, ebendaselbst.

Rauhes Zeug, was es ist 50. 10. Zweymaliges Pflügen des dazu bestimmten Landes ist verträglich 56. 28.

Räder, wie die Dauer derselben an einem Ackerwagen zu berechnen ist 88. 23. Wie viel sie neu und an Unterhaltungskosten kosten, ebendas. 24. S. 89. 28. S. 112. S. 114 und 116.

Real-Abgaben, was sie sind 323. 10 Sind gewöhnlich ständig, ebend. Deren Grund sind die Prästations- und Hebe-Register 324. 12. Wie in deren Ermangelung zu verfahren ist, ebendas Dem Pächter derselben muß die Eviction geleistet werden, ebendas. Auf welche Art sie erlassen werden können, ebendas. 14. Wie es wegen der während der Pachtzeit hinzukommenden zu halten ist 325. 16 Werden mit zu der folgenden Pacht geschlagen, ebendas.

Receptur der baaren Gefälle, wenn sie auch mit zur Pacht geschlagen ist, so pflegen doch die Rechnungs-Beamte wohl einen gewissen Gehalt dafür zu bekommen 323. 11.

Rechnungs-Beamte bekommen gewöhnlich für die zur Pacht mit geschlagenen baaren Gefälle einen Gehalt 323. 11.

Reinemachen der Wiesen, was es verunkoste 163. 3. Berechnung der Kosten dafür 166. 2. A. und 167. B

Reiner Ertrag eines Grundstücks, was er ist 27. 18. Nr. 3. Des Pächtees Antheil daran 27. 19 u. 20. Der Pächter muß aus den angeführten Gründen einen Theil des reinen Ertrages vom Ackerbaue haben 146. 2. Es ist sehr schwer, demselben zu bestimmen 147. 3. Auf was Art dieses geschehen könne, ebendas. 4 und folgende.

Reines Schaafvieh, was es ist 205 3. Das gewöhnliche Sterben ist bey demselben geringer 207. 11. Wie hoch dieses zu rechnen ist, ebend.

Reitochsen, siehe Saamenrinder und Zuchtochsen

Reitpferde, die darauf zu verwendende Kosten fallen auf das Ganze 106. 86 S. 148 6. und S. 333. 11. Wie die Kosten darauf zum Ansatze kommen, ebendas. Berechnung derselben 354 — 7.

Remission bey Pachtungen, warum die Pächter wenig davon zu hoffen haben 27. 20. Derselben muß im Contracte entsagt seyn, wenn sie bey Unglücksfällen bey der Schäferey nicht statt finden soll 229. 6. Ist dieses nicht geschehen: so kann etwas höhere Pacht angesetzt werden, ebendas. Der Punkt wegen der Remission muß zu Verhütung der Weiterungen deutlich bestimmt werden 376. 43. Die Römischen Gesetze sind hierin unzulänglich, ebend Die Meynungen der Rechtslehrer können hierinn keine Richtschnur geben, sondern es müssen richtige Grundsätze aufgestellet werden, ebendas. Wie diese zu suchen sind 376. 44. Anführung solcher Grundsätze

sätze, ebendas. 45. bis S. 386. Wie die Berechnung deshalb zu machen ist 386. — 7 und S. 387. 58. Schwierigkeiten einer solchen Berechnung, ebend. 59 Deshalb ist es gut, durch Verabredungen etwas Conventionelles festzusetzen, ebendas Dieses ist auch durch eine allgemeine Remissions-Clausel in den Herzogl. Braunschweigischen Landen eingeführt, ebendas. Inhalt derselben 407. II. und folg. Wie die Remission bey Pachtstücken, deren Nutzung nicht aus der Production der Natur entsteht, zu bestimmen ist 387 und 388. 60. Es ist gut, auch dieserhalb das Nöthige durch Verabredungen zu bestimmen, ebendas. Wie allen Weitläuftigkeiten dieserhalb am besten vorzubeugen wäre 388 61. Die Anzeige der sich dazu eignenden Unglücksfälle muß zur rechten Zeit geschehen, ebend. 62. Findet bey Erbpachten nicht statt 424. 4 und 428. 13. Ausnahme deshalb 424. 4.

Renunciationen, s. Entsagungen.

Reparatur der Gebäude, die darauf zu verwendende Kosten fallen auf das Ganze 106. 86. Der Erbpächter muß solche auf seine Kosten übernehmen 424. 4

Reparaturen, kleine, der nicht taxirten Gebäude, wenn ein Pächter solche übernimmt, was alsdenn zu stipuliren ist 361. 11.

Revision des Pacht-Anschlages nach geendigter Pachtzeit, weshalb sie vorzunehmen ist 419 1 und 2. Wie sie anzustellen ist 420. 3. Wie dabey zu verfahren ist, wenn die Grundstücke neu vermessen werden, ebendas. 4 Wie der revidirte Anschlag einzurichten ist, ebendas. 5. Derselbe wird mit dem alten Pächter zur Unterhandlung darüber durchgegangen, und das darüber abgehaltene Protocoll von demselben unterschrieben, ebendas 6. Vergleichendes Verzeichniß behuf desselben bey einer neuen Vermessung der Grundstücke 421. I. Beyspiel eines revidirten Pacht-Anschlages 422. II.

Rinder, Fütterung derselben 37. 7. und 38. 8. Haben an manchen Orten ihre besondere Weide 41. 16. Wann auf deren Zuwachs etwas in Anschlag gebracht werden kann 189. 13. Wie hoch dieses anzusetzen ist, ebendas. Gewöhnlicher Abgang davon, wie auch Zuzucht derselben 191. I. Fütterung derselben 193. 2. 3 und 4. Was sie an Oehlkuchen bekommen 194. 5. Was sie an Salze bekommen, ebendas. 6. Berechnung der Kosten auf die Fütterung und Erhaltung derselben 198. B. 1. Beyspiel eines Anschlages von der Nutzung derselben 204 ⊙

Rinderhirte, Lohn und Kost, oder Deputat desselben, worinn es bestehe 196. 12. Muß das Futterschneiden im Winter mit verrichten, ebend. 13. Berechnung des Lohns und der Kost für denselben 200.

Rindvieh, aus wie viel Arten es bestehe 36. 2. Fütterung desselben nach verschiedenen Zwecken, ebend. 3

und 4. und 37. 5. Fütterung desselben zu einem guten Ertrage an Milch 37. 6. Fütterung der Rinder und Kälber, ebendas. 7. Fütterung desselben bey nicht genugsamen Heu, ebendas. 8. Fütterung der Saamenrinder, ebendas. Berechnung der vorhandenen Fütterung für dasselbe 39. 11. Darf nicht aller Orten auf die Brache und Stoppel kommen 40. 14. Jede Art desselben hat an manchen Orten seine besondere Weide 41. 16. Muß im Sommer im Stalle gefüttert werden, ebendas. 17. Was es für Futter bekomme, ebendas. Wie viel Dünger von demselben falle 43. 24. Mancherley Arten des Nutzung bringenden 186. 1. Beschaffenheit desselben, wie sie seyn muß, ebend. 2. und folg. Krankheiten und gewöhnliches Sterben derselben 187. 7. Darauf muß etwas gerechnet werden, ebendas. Wie der Ertrag davon zu erforschen ist 189 und 190. 15. Von den verschiedenen Arten desselben ist eine Tabelle zu machen 190. 16. Diese wird sodann der Grund der Ertrags-Berechnung, ebend. 17. Berechnung des Bestandes derselben 191. I. Berechnung des Ertrages davon 192 II. Worinn die darauf zu verwendende Kosten bestehen 193. und folg. Fütterung desselben, wie sie in Kosten-Anschlag zu bringen ist 193. 2. 3 und 4. Wie viel dasselbe an Oehlkuchen bekomme 194. 5. Wie viel es an Salz bekomme, ebend. 6. Bey Krankheiten werden demselben gewöhnlich Hausmittel gegeben 196. 16 Wie viel auf Arzeney für dasselbe zu rechnen ist, ebendas. Für das Anlage-Capital auf dasselbe müssen Zinsen angesetzt werden 197. 17. Berechnung der Kosten auf die Fütterung und Erhaltung desselben 198. B. Berechnung der sämmtlichen darauf zu verwendenden Kosten 202. F. Siehe auch Kälber, Kühe, Rinder und Zuchtochsen.

Rindvieh-Nutzung, woraus sie erwächst 186. 1. Wovon sie vorzüglich abhängt, ebendas 2. Die Nutzung des milchenden hängt vorzüglich von der rechten Zeit des Rinderns ab, ebendas. 5. Wie der Ertrag davon zu erforschen ist 189 und 190. 15. 16 und 17. Berechnung des Ertrags desselben 192. II. Verfertigung des Anschlages von derselben, auf wie vielerley Art sie gemacht werden könne 203. 1. 2 und 3. Beyspiel eines Anschlages davon 204. ⊙ Wie der Erlaß an der Pacht bey entzogener Nutzung geschehe 385. — 4. Siehe auch Butter, Kälber, Käse, Kühe, Rinder und Zuchtochsen, ingleichen Remission bey Pachtungen.

Riß, muß von vermessenen Pachtstücken gefertigt werden 25 :4. Bezahlung dafür 26. 16.

Rocken, Aussaat desselben 59. 35. Beste Bestellungszeit desselben 59 und 60. 37. Ohngefährlicher Körner-Ertrag desselben 62. 45. Wächst gut im Hürdelager 67. Nr. 2. Wie viel ein Dröscher täglich ausdröschen und reine machen kann, und wie viel er

er dafür an Lohne bekommt 105. 82. S. auch Feldfrüchte, Abbringen derselben.

Rohr in den Teichen nimmt durch die Schuld des Inhabers derselben überhand 253. 20. Es muß dem Pächter zur Bedingung gemacht werden, dieselben davon zu reinigen, ebendas. Bestes Mittel dazu, ebendas. Gebrauch desselben 256. 34. Giebt einen kleinen Ertrag, ebendas. Gewöhnliche Preise desselben, ebendas. Ein mäßiger Wuchs desselben dienet den Fischen zum ruhigen Stande, ebend. Einen starken Ertrag davon kann man nicht wünschen, weil eine zu große Menge desselben schädlich ist, ebendas. Kosten auf das Ausschneiden desselben 267. 11.

Rögner, wie viel deren auf einen Morgen Streich-Teiche gerechnet werden 248. 8.

Rumpf um die Mühlensteine, Kosten auf denselben 315. 5. Dauer desselben, ebendas.

Rüben, wie das Land dazu zubereitet werde 55. 27. Siehe auch Kohlrüben.

Rübesaamen, ohngefährlicher Körner-Ertrag desselben 62. 45. Wird am sichersten nach Morgen angeschlagen, ebendas. Ob es vortheilhaft ist, denselben zu bauen, und dessen Bau auszudehnen, ebendas. Bringt dem Landwirthe frühzeitig Geld, ebendas. Wie viel ein Morgen zu mähen kostet 104. 75. Wie viel ein Mann in einem Tage mähen kann, ebendaselbst. Siehe auch Sommerrübesaamen und Winterrübesaamen.

Rübesaamen-Dröscher, was er an Tagelohne bekomme 105. 82. Auf viere derselben wird ein Sieber gehalten, ebendas.

Rübesaamenland, siehe Sommerrübesaamen.

Rückgabe der Pacht, siehe Pacht.

Rühren des Landes, was es ist 54 und 55. 26.

S.

Saame, muß von guter Beschaffenheit seyn 60. 38. Muß bisweilen mit frischem gewechselt werden, ebendas

Saame, zwey und dreysömmeriger, was er ist 249. 11. In welchem Falle der Verkauf des zweysömmerigen vortheilhafter ist, als die Besetzung der Teiche mit demselben 255. 29.

Saamen-Rinder, Fütterung derselben 38. 8. Siehe auch Zuchtochsen.

Saatfurchen, was es ist 55. 26.

Saat-Register, können bey Erforschung der Aussaat gebraucht werden 58. 33. Müssen zu dem Ende genau extrahirt werden 69. 3 Vergleichung derselben mit der erforschten Aus-

saat 75 D. Beyspiel eines Auszugs aus denselben 76. Siehe auch Feld-Register.

Saatzeit, von derselben hängt der Erfolg einer guten Erndte ab 59. 59. Welches die beste der verschiedenen Fruchtarten ist 60. 37. Das Oertliche muß dabey beobachtet werden, ebendas.

Sackfallende Früchte, wie sie veranschlaget werden 322 4.

Sackzehnte, gehöret unter die Natural-Gefälle 296. 1.

Salz, wie viel auf eine Person zu rechnen ist 95. 50. Wie viel dessen dem Rindviehe gegeben wird 94. 6. Wie viel dessen zu Butter und Käse auf eine Kuh zu rechnen ist 195. 9 Wie viel das Schaafvieh bekommt 224. 7. Wie viel dessen zum Biere genommen wird 279. und 280. 15. Wie es dabey in Kosten-Ansatz zu bringen ist 288. 4.

Sand, ob sich dessen eine so große Menge unter das Mehl von dem Abnutze des Bodensteins mische 311 und 312. 14.

Sandland, demselben ist mit Stroh gemischter Dünger zuträglich 51. 13.

Sau, siehe Zuchtsau.

Säcke, wie sie in Kosten-Anschlag zu bringen siad 105 83.

Säebier wird für das Säen statt Lohns gegeben 99. 61. Berechnung desselben 133. Nr. 3.

Säen, wer es verrichtet 99. 61. Auf ordnungsmäßiges Säen kommt viel an, ebendas. Ein Sachkundiger muß es verrichten, ebendas. Wie solches bezahlt werde, ebendas. Wie viel Morgen in einem halben Tage besäet werden können, ebend. Kosten auf dasselbe 99 61. und 133. Nr. 3. Berechnung der Kosten darauf 133. 3 d.

Sämerey muß bey dem Gartenbau eigentlich selbst gezogen werden 178. 3. Kann dieses nicht geschehen, so muß sie in Kosten-Anschlag gebracht werden, ebendas.

Schaaf-Böcke, gehöhriges Alter derselben 206. 8. Wie viel Schaafe einer bedienen könne, ebend. Gewöhnliches Sterben derselben 207. 11.

Schaafdünger, wie viel dessen von funfzehen Schaafen erfolge 43. 25. Wie viel dessen zur vollen Düngung gehöhre 44 31. Thut das erste Jahr seinen Hauptdienst, ebendas.

Schaafe, Fütterung derselben, wie sie einzurichten ist 38 9. Wie viel an Heu und Stroh darauf zu rechnen ist, ebendas. Bekommen auch Oehlkuchen, ebendas. Berechnung der für dieselben vorhandenen Fütterung 39. 11. Dürfen nicht ins Holz kommen 40. 14 Die Weide auf der Brache und Stoppel ist vorzüglich für dieselben, ebendas. In wie viel Haufen sie getheilt werden 41. 16. Wie die Weide für sie auszusuchen ist, ebendas. Wie viel sie dünger geben 43. 25. Wie viel damit im Hürdelager in einer Nacht gedünget werden kann 44 32. und S. 45. Wann sie in die Hürde kommen, und wieder aus derselben gehen, ebendas. Kosten auf dieselbe 223 und 224. Berechnung

nung der Fütterung für dieselben 226. I. Siehe auch Mutterschaafe.

Schaafhürden, siehe Hürden.

Schaafmeister, wie er wegen der Düngung durch die Hürde zu vernehmen ist 51 und 52. 14. Eid, womit derselbe zu belegen ist 68. B. Deputat desselben, worinn es bestehet 225. 9. Wie viel Freyschaafe er halten kann, ebend. Berechnung eines Deputats für denselben 227. III. Siehe auch Schäfer.

Schaafmilch, der Verkauf derselben ist vortheilhafter, als Butter und Käse davon zu machen 209. 17. Wie viel von einer gewissen Anzahl Schaafe erfolge, ebendas. Wie deren Ertrag zu erforschen ist, ebendas.

Schaafmist kommt in doppelten Ansatz des Werthes 369. 29. Siehe auch Dünger und Mist.

Schaaf-Register, wie sie bey Erforschung des Ertrages der Schäferey zu gebrauchen sind 207. 12. Beyspiel eines Auszugs aus denselben 215. A. und S. 216 A.

Schaafschur, wie oft sie geschiehet 209. 18. Durch die zweymalige wird etwas mehr Wolle gewonnen, ebendas 19 Verhältniß gegen einmalig s Scheeren 212. 26. Nach dem Bestande der Schäferey zur Zeit derselben muß die Ertrags-Berechnung gemacht werden, ebend. Beyspiel einer solchen Berechnung 218. C. Erläuterungen dieser Berechnung 219. und folg Kosten darauf 224. 7. Berechnung der Kosten darauf 226. II.

Schaafsterben, darauf muß bey der Zuzucht der Lämmer Rücksicht genommen werden 229. 5. Warum das gewöhnliche nicht zu geringe anzusetzen ist, ebendas In die Berechnungsjahre desselben müssen solche mit fallen, wo dasselbe stark war, ebend. Wie der Pacht-Erlaß deshalb zu bestimmen ist 386. — 5. Siehe auch Remission bey Pachtungen.

Schaaf-Vieh, Eintheilung desselben 205. 3. Krankheiten desselben, ebend. 3. 4. 5 und 6. Muß mit großer Vorsicht geweidet werden, ebendas. 5. Die Zuzucht desselben hängt von der Anzahl der Lämmer ab 206. 8. Das Sterben desselben hat auf den Verkauf des Merzviehes Einfluß 207. 11. Wie hoch man das gewöhnliche Sterben desselben rechnen kann, ebend. Wie dessen Bestand zu erforschen ist, ebendas 12. Der Bestand desselben ist der Grund der Erforschung des Ertrages desselben, ebend. Bis zu welchem Alter es die mehrste und beste Wolle giebt 211. 25 Das zu frühe Ausmerzen desselben ist nicht gut, ebendas Von dessen Güte und Fütterung hängt die Menge der Wolle ab, 212. 26. Wie viel man deren von einer gewissen Anzahl desselben rechnen kann, ebendas Wonach sich der Preis der ausgemerzten richte, ebendas. 28. Bestimmung desselben, ebendas. Preis der Sterbe-Felle davon 213. 30. Kosten auf die Fütterung desselben 223 und 224 Zu welcher Zeit, und wie viel Oehlkuchen ihm

ihm gegeben werden 223. 4. Wie viel es an Salze bekomme, ebend. 6. Berechnung der Fütterung für dasselbe 226. I. Krankheiten richten oft große Verwüstung unter denselben an 229. 4. Wie hoch die Pacht von 100 Stück anzusetzen ist, ebendas. 6. Wie es wegen der Remission derselben zu halten ist, ebend Siehe auch Schaafböcke, Mutterschaafe und Schaafe.

Schaufeln, wie sie in Kosten-Anschlag zu bringen sind 105 83.

Schäfer, welche Geräthschaften sie selbst verfertigen 224. 8 Deputat derselben, worinn es bestehet 225. 9. Wie viel Schaafe sie frey ausgefüttert bekommen, ebendas. Berechnung eines Deputats für dieselben 227. III. Siehe auch Schaafmeister.

Schäferey ist ein sehr nützlicher landwirthschaftlicher Zweig 204. 1. Giebt einem Landwirthe Gelegenheit zum Gewinne, ebendas. Kann nur nach dem gewöhnlichen Ertrage in Anschlag gebracht werden, ebendas. Wovon der Ertrag derselben abhängt 205. 2. Warum man den Schäfern Antheil daran läßt, ebendas. 5. Der Bestand derselben muß zur Beurtheilung des Ertrages erst erforscht werden 206. 7. Aus welchen Gattungen dieselbe bestehe, ebendas. Wie der Bestand derselben zu erforschen ist 207. 12. Dieser ist der Grund der Ertrags-Berechnung derselben, ebend. Grundsätze zur Bestimmung des Bestandes derselben 201 und 208. 13. Allgemeine angenommene Sätze dabey sind trüglich 208. 14 Woraus der Ertrag derselben entsteht, ebend 15. Bey welchen Schäfereyen Jährlinge und Lämmer zu verkaufen thunlich und nützlich ist 213. 29. In welchem Falle der Ertrag davon dem Eigenthümer allein gehöhrt, ebendas. 32. Verschiedenheit der Einrichtung bey den Schäfereyen 213 und 214 32. Verzeichniß des daraus ausgemerzten Viehes 216. A. Berechnung, wie viel jährlich ausgemerzt werden kann, ebendas und 217. B. Berechnung des Bestandes derselben zur Zeit der Wollschur 218. C. Erläuterungen solcher Berechnungen 219. und folg. Wie das Jahr bey derselben zu rechnen ist 221. Nr. 7. Wie derselben bey ungewöhnlichen Sterben zu helfen ist, ebendas. Nr. 8. und 222. Wie deren Ertrag am sichersten zu erforschen ist 222. Nr. 9 Wie es bey einer Mengeschäferey geschehe, ebend. Nr. 10 Berechnung des Ertrages derselben, ebendas. D. Kosten auf dieselbe, worinn sie bestehen 223 und folg Wie viel Leute darauf zu halten sind, und was sie erhalten 225. 9. Berechnung der sämmtlichen Kosten auf dieselbe 228. IV. Verfertigung des Anschlages von derselben 228. und folg. Die Ertragsberechnung derselben fällt wegen der Unglücksfälle zurück 228. 2 und 3. Deren Ertrag leidet durch Krankheit oft 229. 4. Das Super-Inventarium derselben muß dem Pächter verzinset werden, ebend. 7.

An-

Anschlag von dem Ertrage derselben 230 X. Siehe auch Schaafböcke, Jährlinge, Lämmer und Mutterschaafe.

Schäferey-Geräthschaften, worinn sie bestehen 224 8 Kosten darauf, ebendas. Welche die Schäfer selbst verfertigen, ebendas. Berechnung der Kosten darauf 226. II.

Schäferkarre, was sie kostet, und wie lange sie dauret 224 8

Schäferknechte, siehe Schäfer.

Schärfen der Mühlsteine, Kosten darauf 316. 7.

Scherwolle, deren Güte 210. 21.

Scheffel und Vierfasse, wie sie in Kosten-Ansatz kommen 105 83.

Scheidungsgräben, wie viel eine Ruthe davon kostet 100. 64. Kosten auf deren Unterhaltung, ebendas Müssen durch die Vermessung erforscht werden, ebendas. Siehe auch Gräben, Hauptgräben und Wasser-Gräben

Schenkwirthe, was sie in Betracht des Pächters der Amtsbrauerey eigentlich sind 374. 37. Anordnungen, die derentwegen nöthig sind, ebendas. Müssen die Unterthanen nicht zum Schwelgen und Borgen verführen, ebendas

Schlachte-Vieh, siehe Merz- und Schlachte-Schaafe.

Schleie werden auch wohl in die Karpfenteiche gesetzt 251. 16. Gewöhnliche Preise derselben 256. 31.

Schmeer- oder Schmier-Vieh, was es ist 205. 3. Das gewöhnliche Sterben ist bey demselben größer 207. 11. Wie hoch dieses zu rechnen ist, ebendas. Es wäre gut, dasselbe ganz wegzuschaffen 211 24. Kosten an Tobak und Theer für dasselbe 225. 10.

Schmelzfett, wie dessen Betrag zu erforschen ist 45 49. Berechnung desselben zur Speisung für das Gesinde 126.

Schmiedekosten, wie sie in großen Land-Wirthschaften bezahlt werden 84 und 85. 10

Schmiedekosten auf das umgehende Zeug einer Mahlmühle 316. 7.

Schmier des umgehenden Zeuges einer Mahlmühle, was es verunkostet 316 9.

Schmiervieh, siehe Schmeer- oder Schmiervieh.

Schneiden der Winterfrüchte, Kosten dafür 102. 71. Wie viel drey Leute in einem Tage schneiden und aufbinden können, ebendas.

Schneckenfraß macht eine stärkere Besaamung nöthig 58. 32.

Schnitterlohn, wie viel für einen Morgen im Winterfelde sammt dem Aufbinden bezahlt werde 102. 71.

Schnittzehnten, muß vom Ertrage abgesetzt werden 70. 9. Wie derselbe in Absetzen und Zusetzen zu berechnen ist 76. Ist eine schädliche Einrichtung beym Abbringen der Feldfrüchte 101. 68. und 103. 72. Gründe davon, ebend Wie das Abzehnten desselben geschehen müsse 10. 68 In welchen Feldern derselbe am gebräuchlichsten ist 102. 69. Berechnung, wie sich

derselbe gegen die Kosten der baaren Bezahlung für das Abbringen der Früchte verhalte 103. 72.

Schockzahl, warum sie bey Erforschung des Mittel-Ertrages des Ackers mit zu erforschen ist 62. 44.

Schreiber in einer großen Landwirthschaft, die durch dessen Haltung verursachte Kosten fallen auf das Ganze 331. 4. Gehalt und Kost für denselben, ebendas. 5.

Schrot, wie viel dessen die Kälber bekommen 194. 7. Zu welcher Zeit, und wie viel davon den Mutterschaafen gegeben wird 224. 5. Wie viel dessen die Zuchtsauen und Ferkel bekommen 237. 4

Schuhschmier für Knechte und Enken 131.

Schulden darf der Erb-Pächter auf die Erbgrundstücke nicht laden 424. 5. — 6.

Schutt, was er ist 282. 22.

Schützteiche bey Mahlmühlen, worauf dabey zu sehen ist 306. 5 — 2.

Schweine, haben die Weide auf der Stoppel 40. 14. Fütterung derselben, worinn sie bestehet 230. 1. und S. 231. Ursachen der beständigen Nachfrage darnach 231. 1. Die zum Verkauf bestimmte sind als eine Waare anzusehen 233. 10. Auf deren Güte kommt alles an, ebend. 11. Welche Art die beste ist, ebend. Verschiedenheit der Preise derselben, ebendas. Welche man als Verkaufspreise annehmen kann, ebendas. In welchem verschiedenen Alter sie verkauft werden, ebendas. 12. Welches die gewöhnlichen Verkaufszeiten sind, ebendas. und S. 234. Gewöhnliche Verkaufspreise derselben 234. 13. Nach diesen ist die Ertrags-Berechnung zu machen, ebendas. Welche Fütterung für dieselben in Anschlag kommt 237. 3. Die Körner werden denselben nur zur Verbesserung des Futters gegeben, ebendas. 5. Zu gutes Futter ist ihnen nicht zuträglich, ebend. Folgen des zu guten Futterns 238. 5. Sterben leicht an Krankheiten, ebendas 7. Wie viel an Arzeney für dieselben zu rechnen ist, ebendas. Bekommen den Barmen von der Brauerey 286. 34. Die auf die Verkaufsschweine bey der Annahme einer Pachtung verwendete Auslage gehöhrt nicht zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 337. 21. — 3. Wegen Sterben derselben wird gewöhnlich kein Pacht-Erlaß gegeben 386. — 6. Wie er gegeben wird, wenn es geschiehet, ebendas.

Schweinekrankheiten sind fast immer tödtlich 238. 7. Was auf Arzeney dabey zu rechnen ist, ebendas.

Schweinemeyer bekommt gewöhnlich für sich, und die zu haltende Knechte und Jungen ein Deputat 236. 2. Schneidet die Eber gewöhnlich selbst 238. 8. Berechnung des Deputats für denselben, den Knecht und Jungen 239. C. Miethgeld und Lohn für dieselben, ebendas.

Schweinemist, wie viel dessen von vier bis fünf Stück Schweinen erfol-

folge 43. 27. Wird gewöhnlich zu dem Hofmiste gerechnet, ebendas.

Schweineschneiderlohn, wie hoch dasselbe komme 238. 8.

Schweinestall-Geräthschaften, worinn sie bestehen, und was sie zu unterhalten kosten 238 9

Schweinezucht ist ein einträglicher gewöhnlich unbeachteter Artikel 230. 1. Ursachen davon, ebendas. und S. 233 5 Aus derselben kann ein Hausgeld genommen werden 231. 1. Wie dieselbe zu untersuchen ist, ebendas. Woraus der Stamm derselben bestehet, ebend. 2. Erfordert gute Aufsicht und verständige Hirten 233. 2 Wie die Zuzuchts-Berechnung gemacht werden muß, ebendas. 9. Ertrags-Berechnung derselben, wobey es darauf ankommt, ebendas. 10. Welche Verkaufspreise man dabey annehmen kann, ebendas. 11. und S. 234 13. Berechnung der Zuzucht bey derselben 235. A. Berechnung des Ertrages von derselben 236. B Kosten auf dieselbe, ebend und folg Wie viel Leute darauf zu halten sind 236 1. Welche Fütterung bey derselben in Anschlag kommt 237 3. 4 und 5. und S. 238 6. Wie die sämmtlichen darauf zu verwendenden Kosten zu erforschen sind, ebendas. 10 Berechnung der sämmtlichen Unkosten auf dieselbe 240 D. Wie der Anschlag von dem Ertrage derselben zu machen ist 240. 1 und S 41. 2 Beyspiel eines Anschlages davon 241. E. Siehe auch Eber, Ferkel, Schweine und Zuchtsauen.

Seile zu Aufbindung der Früchte müssen die Zehntschnitter knüpfen 102. 69. Woher das Stroh dazu genommen wird, ebendas. Werden zu Aufbindung der Erbsen gegeben 103. 73 Wie viel ein Schock zu machen kostet, ebendas. Werden zum Aufbinden der Gerste und des Hafers gegeben 103. 74 Berechnung der nöthigen Seile zum Aufbinden 135. Kosten dafür, ebendas.

Servituten, damit darf der Erbpächter die Erbgrundstücke nicht beschweren 424 5. — 7.

Sey, siehe Träber.

Sicherheitsleistung eines Pächters, siehe Caution.

Sichte- und Mahlgeld, was es eigentlich ist 308 7 Ist in den Herzoglich Braunschweigischen Landen verbothen ebendas Wie das Einkommen davon zu erforschen ist, ebendas.

Siebe, wie sie in Kosten-Anschlag zu bringen sind 105 8.

Sieber beym Rübesaamen-Dröschen, auf vier Dröscher wird ein Sieber gehalten 105. 82.

Sommer-Erndte, Berechn. der Erndte-Kosten auf dieselbe 135. B. u. S 136.

Sommerfeld, was darinn bestellt wird 49 6. und folg Demselben kann durch den Hürdeschlag zu Hülfe gekommen werden 50. 10. Wann und wie oft es gepflüget und geegget wird 54 und 55. 26. Wird gewöhnlich gewalzet, ebend. Wann die beste Zeit zum Pflügen oder Felgen des künftigen Sommerfeldes ist 56. 28.

Das gesömmert gewesene hat eigentlich gar keine Gaare mehr 65. Nr 3 u. 4. Wie viel ein Morgen darinn abzubringen koste 103 74. Wie viel ein Mann täglich darinn mähen kann, ebend. Wie viel drey Leute in einem Tage aufbinden können 104 74. Die Seile werden dazu gegeben 103. 74. Berechnnng der Kosten der Erndte aus demselben 135 B. und 136.

Sommerfrüchte, wie viel ein Mann in einem Tage mähen kann 103. 74. Was dafür bezahlt wird, ebendas. Wie viel für das Aufbinden derselben gegeben wird, ebend. Die Seile werden hiezu gegeben, ebendas. Zum Aufbinden werden drey Leute erfordert, ebendas. Wie viel diese in einem Tage aufbinden können 104 74. Berechnung der Kosten auf die Erndte derselben 135 B. und S. 136.

Sommer-Hafer, Zubereitung des Landes zu dessen Bestellung 55. 26. Bestellzeit desselben 60. 37.

Sommer-Rübesaamen, Zubereitung des Landes dazu durch Pflügen und Eggen 54 und 55. 26 Aussaat desselben 59. 35. Bestellzeit desselben 60. 37. Dessen Bau thut den folgenden Winterfrüchten Schaden 62. 45. Kosten auf die Erndte desselben 136. Berechnung des Dröscherlohns desselben 138. — 6.

Sommerweide, siehe Viehweide, Angerweide und Holzweide.

Sommerwolle, siehe Wolle.

Sortiren der Wolle, wie es geschehen muß 211. 23. Ursachen, weshalb es geschiehet, oder unterbleibt, ebendas

Södefutter, was es ist 37. 6. Ist dem Rindviehe sehr zuträglich, ebendas.

Sömmerung, was sie ist 50. 20. Wie das Land dazu mit Pflügen und Eggen zubereitet werde 54 und 55. 26 und 27 und S. 56. 28. Nach derselben darf nicht so stark gesäet werden 59. 36. Was für Früchte außer dem sogenannten rauhen Zeuge in derselben gebauet werden 63. 46. Nimmt die halbe Gaare weg 65. Nr. 1 und 2. Durch dieselbe wird dem Acker nicht so viel Kraft genommen, als durch andere Früchte, ebendas Nr. 2. Auf die Menge derselben muß bey dem Ertrage im Winterfelde geachtet werden 70. 7. Nur der dritte Theil der Brache darf dazu genommen werden, ebendas. In derselben ist das Abbringen der Feldfrüchte um den Zehnten mit am gewöhnlichsten 102. 69. Wie viel ein Morgen darinn abzubringen koste 103. 73, Berechnung der Erndte-Kosten derselben 137 C. Von derselben muß der Zehnte entrichtet werden 298. 10.

Spanndienste thun weniger, als eigenes Gespann 142. 9. Auf was Art sie zu untersuchen sind, ebendas. 10 und 11. Wie sie zu berechnen sind 143. 13. Was durch dieselben nicht geleistet wird, fällt auf eigenes Gespann, ebendas. 14. Wie dieses zu würdigen ist, ebendas. Worauf bey deren Verwandlung in Dienstgeld zu

zu sehen ist 144. 17. Die Bezahlung der Spanndienste nach dem zu verdienenden Lohne ist ein unrichtiger Maaßstab 145. 17. Gewöhnlicher Bezahlungs-Ansatz derselben, ebendas. 18. Außer dem Ackerbaue werden sie noch zu mancherley Verrichtungen gebraucht, ebendas. 20. Ob es nöthig ist, sie in Anschlag zu bringen, ebend.

Spätflachs, Bestellzeit desselben 60. 37. und S. 63. 45. Ohngefährlicher Ertrag desselben, ebend. Siehe auch Flachs und Frühflachs.

Speichen, wie viel deren in ein Rad gehöhren 112.

Speisung des Gesindes. Siehe Beköstigung des Gesindes.

Spreu, siehe Kaaf und Spreu.

Springochsen, siehe Saamenrinder und Zuchtochsen.

Spundgeld, ob es bey einer Brauerey in Anschlag zu bringen ist 286. 86.

Stalldünger, siehe Dünger

Stallfütterung, wie viel dabey an Dünger von dem Rindviehe falle 43. 24.

Stallgeräthe, was dazu gehöhrt 85. 12. Auf deren Abgang muß etwas gerechnet werden, ebendas. Wie viel darauf zu rechnen ist 86. 12. Berechnung der Unkosten auf dasselbe 110.

Stallgeräthe in Rindviehställen, worinn sie bestehen 195. 10. Was sie verunkosten, ebendas Gewöhnlich verfertigt sie der Hofmeister selbst, ebendaselbst.

Stalleuchte, das Oehl darauf wird von selbst geerndtetem Rübesaamen geschlagen, und nach dem Anschlags-Preise in Ansatz gebracht 86. 12. Wie viel darauf an Oehle erforderlich ist, ebendas. und S. 195. 10. Berechnung der Unkosten auf dieselbe 110.

Staubmehl, die Bestimmung der Quantität desselben ist sehr schwierig 308. 8 und 9. Es kann keine genaue Berechnung davon gemacht werden 309. 10. Es ist auch nicht rathsam, es hoch in Anschlag zu bringen, ebendas. Gebrauch desselben, ebend. 11. Werth desselben, ebendas. Wie die Quantität desselben zu berechnen ist, ebendas. 11. Gründe eines geringen Ansatzes desselben 310.

Stein, großer, was er an Gewichte hält 212. 27.

Steine, Ablesen derselben von den Aeckern, wie es am vortheilhaftesten geschehen könne 100. 64. Gehöhrt unter die bleibenden Verbesserungen, und ist daher in Kosten-Ansatz zu bringen, ebendas. Giebt schon während einer Pachtzeit einen vermehrten Nutzen, worauf bey dem Kosten-Anschlage Rücksicht zu nehmen ist, ebendaselbst

Steinmehl, was es ist 311. 12. Gebrauch desselben, ebendas. Kann nicht besonders in Ertrags-Anschlag kommen, ebendas.

Steinrinken, Warze in demselben, siehe Warze in dem Steinrinken.

Steilhefen, welcher der beste ist 281. 16. Quantität desselben zu ei-

nem Gebraue Weiß- und Braun-Bier 281. 16. Welcher Gescht dazu genommen werde 286. 34. Der aus dem Stellbottig dienet dazu nicht, ebendas. Wie er in Kosten-Ansatz zu bringen ist 288. 4. Siehe auch Hefen oder Gescht.

Stellmacher-Arbeit müssen auf manchen Aemtern die Hofmeister mit verrichten 88 21. Wie solche in Anschlag zu bringen ist, ebendas.

Sterben der Ferkel, siehe Ferkel.

Sterbe-Felle vom Schaaf-Viehe, gewöhnlicher Preis derselben 213. 30.

Sterben des Rindviehes, siehe Rindvieh.

Sterben des Schaafviehes. Siehe Schaafvieh und Lämmer, ingleichen Schaafsterben

Sterbewolle ist schlechter, als Scheerwolle 210. 21. Beschaffenheit derselben, ebendas

Stiche, oder Fischgruben sind in den Streich- oder Laichteichen nöthig 247. 7. Desgleichen bey den Streckteichen 249. 10. Es ist nicht nöthig, daß sie in diesen so tief sind, ebendas. Auch die Hauptteiche müssen damit versehen seyn 250. 13.

Stoppel, welchem Viehe darauf die Weide zustehe 40. 14.

Streich-Karpfen, auf deren Güte kommt vieles an 247. 6. Beschaffenheit und Alter derselben 248. 8. Wie viel deren auf einen Morgen Teiche gerechnet werden, ebendaselbst. Zu welcher Zeit sie streichen, ebendas. Wie viel Laich von einer gewissen Anzahl erfolge, ebendas. Wie lange sie dienen, ebendas 8 und 9.

Streich- oder Laich-Teiche, wozu sie dienen 247 6. Nothwendigkeit derselben bey einer Fischerey, ebendas. Beschaffenheit derselben, wie sie beygesetzt seyn muß, ebendas. 7. Werden auch wohl mit zwey oder dreyjährigem Saamen besetzt 248. 8. Zu welcher Zeit sie gefischt werden, ebendas. 9. Vorsicht dabey, ebendas. Berechnung des daraus erfolgenden Laichs 259. Siehe auch Fischteiche, Hauptteiche und Streckteiche, Laich und Rohr.

Streckteiche, was sie sind 249. 10. Beschaffenheit derselben, wie sie seyn muß, ebendas. Sind bey einer Fischerey nicht schlechterdings nothwendig, ebendas Bedürfen keiner so tiefen Stiche oder Fischgruben, ebend. Mit was für Saamen sie besetzt werden, ebendas 11. Wie lange dieser darinn stehet, ebendas. Zu welcher Zeit das Besetzen geschiehet, ebendas. Wonach man sich bey deren Besetzung richtet, ebendas Wie stark ein Morgen besetzt werde, ebendas. Wie viel darinn an dem Besatze verlohren geht, ebendas. 12 Untauglichkeit derselben bey zu großem Verluste, ebendas. Wann es auf die Erforschung des Verlustes eben nicht ankommt, ebend. Der Hauptzweck der Erforschung ist die Hinlänglichkeit des Ertrags derselben zum Besatze der Hauptteiche 250 12 In denselben findet sich zuweilen Laich 254. 25. Dieses ist bey

bey der Berechnung des Laichs zu beachten, ebendas. Berechnung des zu denselben nöthigen Besatzes 259. Siehe auch Fischteiche, Hauptteiche, Streich- und Laichteiche, Laich, Streichkarpfen und Rohr.

Streu, was die gehöhrige bey dem Rindviehe sey 43. 24. Wie viel deren auf ein Gespann Pferde erforderlich ist, ebendas. 26. Das dazu nöthige Stroh wird nicht in Kosten-Ansatz gebracht 84. 9.

Stroh, darauf muß bey der Winterfütterung Rücksicht genommen werden 40. 12. Was es dem Dünger für Güte gebe 51. 13. Das zur Streu nöthige wird in keinen Kosten-Anschlag gebracht 84. 9. Woher die Zehntschnitter das Stroh zu den Bindeseilen bekommen 102. 69. Wird bey dem Ackerbaue nicht besonders veranschlaget 299. 17. Wie es bey der Garbenzehnten-Pacht in Anschlag zu bringen ist 300. 17. 18. 19 und 20. Ist in einer Landwirthschaft unentbehrlich, und darf derselben nicht entzogen werden 366. 23. Der abziehende Pächter muß also solches darinn lassen, ebendas. Bey einem Körner-Anschlage wird dasselbe ganz frey überlassen 366. 24. Der Pächter wird nur unter gewissen Einschränkung Eigenthümer davon, ebendas. Ist kein Verkaufs-Artikel, ebendas. Es ist gut, dem Pächter zu seinen Obliegenheiten dieserhalb ausdrücklich verbindlich zu machen, ebendas. Muß bey einem Körner-Anschlage ohne Bezahlung zurückgelassen werden, ebend. Wie es mit der Bezahlung dafür zu halten ist, wenn die Pacht nicht nach Körnern, sondern nach Morgen zu einem gewissen Ansatze angeschlagen ist 366 26. und S. 367. 28. und S. 368.

Stürzen des Landes, was es ist 55. 26.

Suppen- und Klumpmehl, wie dessen Quantität zu erforschen ist 95. 49. Berechnung desselben auf einen Knecht und einen Enken 124.

Super-Inventarium, was es ist 336. 19. Hieher gehöhrt das auf die taxirten Gebäude angelegte Capital, ebendas. 20. Das auf das Zug- und Zuchtvieh verwendete, ebendas. 21. Das für das Verkaufsvieh angelegte ist nicht dahin zu rechnen, ebendas. Zu dem Verkaufsviehe gehöhren die Hammel und Merzschaafe, ebend. — 1. In wie weit allenfalls die darauf verwandte Auslage zur Verzinsung anzusetzen ist 337. 21 — 1. Ferner gehören zu demselben die Merz-Kühe, ebendas. — 2. Endlich auch die Verkaufs-Schweine, ebendas. — 3. Was ferner zu dem zu verzinsenden Super-Inventario gehöhrt 337. 22. und folg. und S. 343. 36. Nachtheile des zu großen 338. 29. Bey Verfertigung des Anschlages muß Rücksicht darauf genommen werden 339. Schwierigkeiten in Festsetzung desselben, ebendas. Verschiedene Auslagen, welche nicht dahin gehöhren 343. 36. Beyspiel einer Berechnung desselben

ben 348 und 349. Ansatz desselben unter den allgemeinen Kosten 355. — 10. Der Pächter muß dessen Bezahlung bey der Pachthandlung angeloben, und ihm wird die Wiederbezahlung beym Abgange versprochen 359. 8. Dasselbe giebt dem Verpächter auch Sicherheit 393. 71. Siehe auch Zinsen.

Süße Werth, was sie ist 278 und 279. 14 und 15. Beym Bitterbiere wird Hopfen dazu genommen, ebend. 15. Wie damit verfahren werde 280. 15. Darf nicht in der Pfanne kalt, und dann wieder gekocht werden, ebendas. Muß mit der zweyten Pfanne vermischt werden, ebend. 16.

T.

Tauben sind in gewissem Betracht nützlich 247. 4 Nähren sich zum Theil selbst 243 4 Schädlichkeit derselben beym Feld- und Gartenbaue, ebendas. Wie hoch man den durch sie verursachten Schaden anschlagen könne, ebendas. Das Halten derselben ist durch Gesetze eingeschränkt, ebendas. Weshalb der Ertrag davon nicht hoch gerechnet werden kann, ebendas. 5. Wie hoch der Ertrag davon anzuschlagen ist, ebend. 6. Wie viel Pacht für 100 Paar gegeben werden kann, ebendas. Siehe auch Federvieh.

Taxation, die Art und Weise derselben bey der Annahme und Rückgabe einer Pacht muß bey deren Unterhandlung festgesetzt werden 359 8. Wie bey der Annahme, so wird auch bey der Abgabe damit verfahren, ebend. Bey Pachtungen muß deutlich ausgedrückt werden, ob sie venditionis gratia geschehen sey 380. 50. Richtiger Gesichtspunkt bey derselben, ebend.

Taxation der Wirthschafts-Gebäude ist sehr mißlich 334. 4. Schädliche Folgen davon, ebendas Wenn sie nach der Taxe übergeben sind, werden sie auch so zurück geliefert 360 10. Die höhere Taxe wird dem Pächter, und von diesem die mindere vergütet, ebendas. Wie es bey freyen Materialien gehalten wird, ebend Nöthige Verabredung deshalb, ebendas

Taxe, wirthschaftliche, was sie ist 363. 17. Ursachen, weshalb das Zug- und Zuchtvieh darnach zu taxiren ist, ebend. Der Pächter muß zur Ablieferung nach derselben verbindlich gemacht werden 364 17. Ursachen, warum die Verabredung derselben nothwendig ist, ebendas. 18 Sie muß aber nicht zu genau bestimmt werden, weil Nachtheil daraus entstehen kann, ebend.

Teiche, siehe Fischteiche.

Teiche, Vermessung derselben, siehe Feldmesser.

Teichdämme, Kosten auf die Unterhaltung derselben 268. 12.

Teichfischerey kann einen großen Ertrag geben 246. 1. Ist auch vielen Unfällen unterworfen, ebendas Eintheilung derselben, ebendas. 2. Was zur Erforschung des Ertrages derselben nothwendig ist, ebendas. 3. Hiezu gehöhrt ein Begriff von der Teichwirthschaft, ebendas 4. Verschiedene Arten der Teiche bey derselben, ebendas. 5. Bey derselben sind Streich- und Laichteiche nothwendig 247 6. Bey einer zweyjährigen wird mehr Besatz erfordert 251. 17. Worauf die Erforschung des Ertrages bey derselben zu richten ist 252. 18 Wie solche anzustellen ist, ebendas. 19. Die Erforschung des Ertrages derselben ist sehr schwierig 253. 22. Richtige Teich- und Fisch-Register sind der sicherste Grund der Erforschung 254. 22. Erfordernisse solcher Register, ebend. 23. Ertrags-Artikel derselben, ebend. 24. Wie der Ertrag davon zu berechnen ist 257. 35. Beyspiel einer Berechnung des Ertrages derselben 264. B. Berechnung der Aufkünfte davon nach Mittelpreisen 265. C. Kosten auf dieselbe 265. und folg. Auf eine beträchtliche wird wird ein Fischmeister und Teichknechte gehalten 265 2. Arbeiten derselben, ebendas. und 266. Bekommen gewöhnlich Deputat, ebendas. Das erforderliche Laich muß bey derselben selbst gezogen werden 266. 3. Vorzüge desselben 247. 6. und 266. 3. Worinn die bey derselben nöthigen Geräthschaften bestehen 267. 7. Berechnung der sämmtlichen darauf zu verwendenden Kosten 270 B. Anschlag davon, wie er zu machen ist 271. 1 Wie hoch ein Morgen Fischteiche in Anschlag gebracht werden kann, ebendas. 2. Allgemein dabey angenommene Grundsätze leiten irre, ebendas. Beyspiel eines Anschlages davon 272. A. Siehe auch Fischteiche, Hauptteiche, Streich- und Laichteiche, Streckteiche, Laich und Rohr.

Teich-Knechte, siehe Fischmeister und Teichknechte.

Teich- und Fisch-Register, was sie enthalten müssen 33. 6 Nr. 5. Die richtig geführt sind, sind das beste Mittel zur Erforschung des Ertrages der Fischerey 254 22. Erfordernisse derselben, ebendas. 23. Beyspiel der Einrichtung derselben in einem Auszuge 261 und 262. Bemerkungen und Erläuterungen zu denselben 263 und 264. Es muß dem Pächter zur Bedingung gemacht werden, sie ordentlich zu führen, bedürfenden Falls vorzulegen, und sie am Ende der Pacht auszuhändigen 389. 63.

Teichwasser, wie es beschaffen seyn muß 247. 7.

Teichwirthschaft, reguläre, wie bey derselben die Teiche eingetheilet sind 246. 5. Worauf es bey deren Untersuchung ankommt 252 18. Wie sie anzustellen ist, ebendas. 19.

Theer für das sogenannte Schmier-Vieh 225. 10.

Termin zu Verfertigung des Pacht-Anschlages ist dem zeitigen Pächter bekannt zu machen 32. 5.

Tiefe des Pflügens, dabey ist auf die Beschaffenheit des Landes zu sehen 56. 28. Wo es nützlich ist, ebendas.

Toback, wie der Zehnte davon in den Herzogl. Braunschweigischen Landen zu entrichten ist 203. 31.

Toback auf das sogenannte Schmier-Vieh 225. 10.

Todte Erde darf nicht heraus gepflüget werden 65. 28.

Tracht, das gesömmert gewesene Brachfeld hat schon eine gethan 59. 36. Mehrere Trachten vermindern den Korn-Ertrag 60. 41.

Träber, oder Sey, wie hoch er bey der Schweinezucht in Anschlag zu bringen ist 238. 6. und S. 286. 35. Wie hoch deren Werth von jedem Wispel Braufrucht angeschlagen werde, ebendas. Wie viel deren von einem Gebraue erfolge, ebendas.

Trockenmachen des Heues und der Grummt. Siehe Heu, Trockenmachen desselben und Grummt, Trockenmachen derselben.

Truthenne, siehe Puterhühner.

U.

Umgehendes Zeug einer Mahlmühle, Schmiedekosten darauf 316. 7. Uebrige Kosten darauf, ebendas. 8. Der Müller verrichtet die Arbeit mit seinen Leuten selbst daran, ebendas. Die Zeit auf die Reparatur desselben wird in der Betragsrechnung abgesetzt, ebendas. Auf die Verfertigung ganz neuer Hauptstücke dabey muß bey dem Anschlage Rücksicht genommen werden, ebendas. Kosten auf das Schmier desselben 316 und 317. 9.

Umgraben des Gartenlandes, wie viel Leute zu einem Morgen in einem Tage erfordert werden 179. 4.

Unglücksfälle in einer Wirthschaft, warum es nicht unbillig ist, dem Pächter derentwegen auf die Gefahr etwas anzusetzen 340. 30. Gründe dazu, ebendas. und S. 341. 31. Bestimmung des darauf Anzusetzenden, ebend. 32. Ansatz darauf 355. — 11. Die sich ereignenden zu einem Erlaß an der Pacht sich qualificirenden müssen zur gehöhrigen Zeit angezeigt werden 388. 62.

Unkraut auf den Wiesen, verschiedene sonderlich schädliche Arten desselben 157. 7. Wie es zu tilgen ist, ebendas. Die Tilgung desselben ist dem Pächter zur Pflicht zu machen 370 und 371. 34. — 2.

Unkraut, Ausjäten desselben auf dem Ackerlande, wie es am vortheilhaftesten geschiehet 100. 64. Gehöhret unter die bleibenden Verbesserungen, und

und muß daher bey dem Kosten-Ansatze beachtet werden, ebendas. Worauf hiebey Rücksicht zu nehmen ist, ebendas. Ausjäten desselben in den Küchengärten, was es verunkostet 179. 5.

Untersuchung des Ertrags eines ökonomischen Haushalts, worauf sie zu gründen ist 17. 5

Untersuchungs-Proceß findet bey Verfertigung des Anschlages statt 14. 4. und S. 28. 22.

Urbarmachung der Aecker und Wiesen, das beym Antritt einer Pacht darauf vergütete gehöhrt mit zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 338 28

Uebergabe-Termin einer Pacht, hat auf die bis zur Erndte anzuschaffende Consumtions-Früchte und Viehfütterung einen großen Einfluß 364 und 365. 21 und 2. Welcher sehr unbequem ist, ebendas.

V.

Verafterpachtung muß dem Pächter nicht ohne Einwilligung gestattet werden 389 und 390 65. Auch einem Erbpächter stehet solche ohne dieselbe nicht zu 424 5 - 4

Veräußerung der Erbpacht-Grundstücke stehet dem Erbpächter nicht frey 4 4 - 4

Veredlung der Wolle hat nicht allerwärts gleichen Erfolg 2 1. 24. Ursachen davon, ebendas. Die Landespolizey muß dazu beförderlich seyn, ebendas

Verfahren bey Verfertigung des Anschlages, wie es einzurichten ist 14. 4. Folgen des unrichtigen, ebend. und folg

Verfahrungsweise oder modus procedendi, Kenntniß derselben ist einem Cameralisten nothwendig 28. 22. Ueble Folgen, die daraus entstehen, wenn er sie nicht kennt, ebendas. Richtiger Gesichtspunkt derselben bey Verfertigung der Pacht-Anschläge 9. 23.

Vergleichung des erforschten Mittel-Ertrages mit den Erndte- und Drösch-Registern 75. D

Verkauf der Fische, Kosten darauf, siehe Fische

Verkaufs-Anschläge, darinn sind andere Preise der Producte anzunehmen, als in den Pacht-Anschlägen 190 17.

Verkaufsfische, das darauf bey Antritt iner Pacht zu verwendende gehöhrt nicht zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 338 26.

Verkaufsprodukte kann der Pächter verkaufen, wenn er auch gleich versprochen hat, vor beendigter Rückgabe der Pacht nichts von dem Seinigen zu veräußern, sondern den Haushalt in seine Verfassung zu lassen 397 8.

Verkaufsschweine, siehe Schweine.

Verkaufsvieh, das bey der Annahme einer Pachtung darauf verwandte Capital gehöhrt nicht zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 336. 21. und 337. Was dieserhalb mit dem Pächter zu verabreden ist 364. 19.

Vermessung aller in Pacht zu gebenden Stücke muß geschehen 24. 13. Wie dabey zu verfahren, ebendas. 14. und folg. Ist das sicherste Mittel zur Erforschung der Größe des Ackerlandes 48. 2. Siehe auch Feldmesser.

Vermessung der Teiche, siehe Feldmesser und Fischteiche.

Vermessungs-Kosten, wie sie bezahlt werden 26. 16.

Verpachtung eines Grundstücks, was sie ist 15. S. 27. 19. und S. 377. 45.

Verpachtung auf das Meistgeboth ist bey Domänen nicht anzurathen 357. 2. Wann dieselbe bey Verpachtung einer Mahlmühle nützlich ist 319. 2.

Verschlemmen der Teiche, verursacht große Kosten beym Ausbringen derselben 253. 20. Wie diesem vorzubeugen stünde, ebendas.

Vervielfältigung der Aussaat, siehe Aussaat

Verwalter, wie er wegen der Düngung zu vernehmen ist 50. 13. und folg Muß wegen des Körner-Ertrages vernommen werden 61. 43. Wie dieses geschehen müsse, ebend. 44. Die Kosten auf denselben fallen auf das Ganze 106. 86. S. 148. 6. und S. 331. 3 und 4. Verrichtungen desselben 331. 4. Gehalt und Unterhaltungs-Kosten für denselben, ebend. 5. Berechnung derselben 352. — 1.

Verzeichniß der zu vermessenden Pachtstücke muß dem Feldmesser gegeben werden 24. 14. und folg.

Vieh, Anzahl des zu verpachtenden muß ausgemittelt werden 24. 13. Siehe auch Zug- und Zuchtvieh.

Viehbestand hängt von der Menge des Futters ab 35. Winterfutterung und Weide bestimmen solchen, ebend. Muß mit dem Ackerbaue im Verhältnisse stehen, ebendas. Auf denselben haben Wiesewachs und Futterkräuter-Bau einen großen Einfluß, ebendas. Eben so auch die Viehweiden, ebend. Von dessen Untersuchung hängt die Erforschung des Acker-Ertrages ab, ebendas. Worauf es bey Untersuchung desselben ankommt 36. 1. und folg. Berechnung der für denselben vorhandenen Fütterung 39. 11. Bestimmung desselben nach der Winterfütterung, ebendas.

Viehdünger, Vorzug desselben 34.

Vieh-Futter, das darauf beym Antritt einer Pacht zu verwendende Capital gehöhrt zu dem zu verzinsenden Super-Inventario 357. 23.

Vieh-Fütterung, dazu dienen auch die Kohlrüben 63. 46. Siehe auch Rindvieh und Schaafe.

Vieh-Inventarium ist ein wichtiger Gegenstand bey landwirthschaftlichen Verpachtungen 361. 12. Verschiedenheit wegen des ganzen oder partialen Eigenthums des Verpächters und Päch-

Pächters 361. 12. und S. 362. Grundsätze, nach denen die Sache zu betrachten ist 362. 14. Der Pächter ist verbindlich zu machen, daß er das selbst angeschafte für Bezahlung zurücklassen müsse, ebendas. 5. Wie die Bezahlung zu bestimmen ist, ebend. Erhält der Erbpächter eigenthümlich 423. 4. Muß allen Schaden daran selbst tragen 424 4.

Viehmagd, auf wie viel Stück Kühe eine gerechnet wird 196. 14. Was sie an Kost und Lohne bekommt, ebendas. Berechnung der Kost und des Lohns für dieselbe 201. E. Berechnung, wie viel dieselbe jährlich an Biere bekommt 202.

Vieh-Nutzungs-Register können bey der Erforschung des Ertrages vom Rindviehe mit zu Hülfe genommen werden 190 15.

Vieh-Register, ob und wie sie bey Verfertigung eines Anschlages gebraucht werden können 17. 7. und folg. Es muß dem Pächter zur Bedingung gemacht werden, sie ordentlich zu führen, bedürfenden Falls vorzulegen, und am Ende der Pacht auszuhändigen 389. 63.

Viehweiden, bestimmen den Viehbestand 35 und 40. 13. Wie vielerley sie sind 40. 14. Wie viel deren auf jede Art Vieh gerechnet werde, ebend. Worauf dabey zu sehen, ebendas. Die entferntern sind den milchen Kühen weniger nützlich. Welchem Viehe sie vorzüglich auf der Braache und Stoppel zustehen, ebend. Wie deren Beschaffenheit zu erforschen ist 41. 15. Ob es nöthig ist, solche in dem Rindvieh-Nutzungs-Anschlage mit anzusetzen 203. 4.

Viehzucht ist die Grundlage des Ackerlandes 34.

Vierfaß, siehe Scheffel und Viersasse.

Vorhude, welches Vieh sie hat, muß erforscht werden 40. 14.

Vormäher, wird dem Feldmesser zur Anweisung der Gränzen zugegeben 25. 15. Ob ihm der Erbhuldigungseid zu erlassen ist 26. 15. Formular des von ihm zu leistenden Eides 30. C.

W.

Waasen, siehe Brennholz und Waasen, Feurung, ingleichen Holz und Waasen zur Brauerey.

Wagenschmier, wie viel auf einen Ackerwagen erfordert werde, und was es kostet 89. 32.

Waizen, Aussaat desselben 59. 35. Beste Bestellungszeit desselben 59. und 60. 37. Ohngefährlicher Körner-Ertrag desselben 62. 45.

Waizen-Malz, siehe Malz, Darr-Malz und Luft-Malz.

Walze, was sie neu kostet, und wie lange sie dauret 91. 38. Wie viel deren erforderlich sind 92. 38.

Walzen des Landes, bey welchem es geschiehet 55. 26. Wie viel täglich mit zwey Pferden gewalzet werden kann 86. 15. Kosten darauf 98. 59. Wie diese in Anfatz zu bringen sind, wenn es durch Dienste geschiehet, ebendas. 60. Außerordentliche Kosten darauf 133. Nr. 2.

Warze in dem Steinkinke muß jährlich eingesetzt werden 316. 7. Was sie kostet, ebendaselbst.

Wassergräben, wie viel eine Ruthe davon kostet 100. 64. Kosten auf deren Unterhaltung, ebendas. Müssen durch die Vermessung erforscht werden, ebendas. Die Ziehung und Erhaltung derselben auf den Wiesen ist dem Pächter zur Pflicht zu machen 370 und 371. 34 — 2. Siehe auch Gräben und Hauptgräben und Scheidungsgräben.

Weide, siehe Holzweiden, ingleichen Viehweiden.

Weidegeld, wie man es in Pacht-Anschlag bringen kann 324 13.

Weiden-Bäume, Nutzen derselben 184. 2. Eintheilung derselben, ebendas. 3. Wie alt die haubaren seyn müssen, ebendas. Wie oft sie abgeköpft werden, ebendas. 4. Wie viel Waasen eine haubare Weide giebt, ebend. Wie viel eine Weide abzuköpfen koste, ebendas. 5. Wie viel das Schock Weiden-Waasen aufzubinden koste, ebendas. Wie die Nutzungs-Berechnung davon zu machen ist 185. 6 und 7. Beyspiel einer solchen Berechnung, ebend. A. Was derentwegen bey der Verpachtung zu bestimmen ist 369. 31. Gewöhnliche Bezahlung des verschiedenen Sorten derselben, ebend

Weiß- und Speisefische nehmen den andern Fischen die Nahrung 251. 16. Gewöhnliche Preise derselben 56. 31.

Weißer Kohl, siehe Kohl, weißer.

Wenden des Landes, was es ist 55. 6.

Werth des Ertrages, was er ist, und wie er zu bestimmen ist 70. 9.

Wicken, Aussaat derselben 59. 35. Bestellzeit derselben 60. 37. Ohngefährlicher Körner-Ertrag derselben 62. 45.

Wickfutter, ob der Zehnte davon in den Herzoglich Braunschweigischen Landen zu entrichten ist 302 und 303. 30. Siehe auch Futter-Kräuter.

Wiederverpachtung, stillschweigende, wie deren Erzwingung vorzubeugen ist 391. 68.

Wiesen, was wegen deren Erhaltung und Verbesserung mit einem Pächter zu stipuliren ist 370. 34. - 2. und S. 371. Dürfen nicht in Acker verwandelt werden, ebendas. Daran wird gewöhnlich kein Pacht-Erlaß gegeben 385. — 3. Ausnahme davon, und wie es dann geschiehet, ebendas.

Wiesen, einschürige, geben weniger Heu, als die zweyschürigen 16. 9. Ursachen davon, ebendas. Ohngefähr-

fährliche Angabe des gewöhnlichen Ertrages derselben 161. 19.

Wiesen, zweyschürige, geben einen höhern Ertrag, als die einschürigen 161. 19. Ursachen davon, ebendas. Ohngefährliche Angabe des gewöhnlichen Ertrages derselben, ebendas.

Wiesen, Vermessung derselben, in welche Classen sie dabey einzutheilen sind 25. 14. Verschiedener Ertrag der einschürigen und zweyschürigen 39. 10. Wie lange die ein- und zweyschürigen im Frühjahr behütet werden können 40. 14. Schädlichkeit des Behütens im Frühjahre, ebendas. und S. 158. 9. Wovon die Güte derselben abhängt 156. 3. und S. 157. 4. Wie die Untersuchung desselben anzustellen ist, ebendas. 5 und 6. Deren Fruchtbarkeit hängt von der Behandlung derselben ab, ebend. 7. Das mancherley Unkraut muß auf denselben getilget, und die Maulwurfshaufen müssen geebnet werden, ebendas. Wie dieses geschiehet, ebend. und S. 158 7 Wann und wie das Strauchwerk auf den Wiesen denselben nützlich seyn kann, ebendas. Wie die zu feuchten zu behandeln sind, ebendas. 8. Wie sie mit Nutzen zu behüten sind, ebendas. 9 Ob das Düngen derselben nützlich sey 158. 10. Welches die vorzüglichsten Düngemittel derselben sind, ebendas. Verbesserung derselben, in wie weit sie ein Pächter tragen kann 59. 11. Wie deren Ertrag zu untersuchen ist, ebend. 12. und 13. Wie die Erforschung desselben geschehe, ebendas. 14 und 15. S. 160. 16. 17. und S. 161 18. Eintheilung derselben in Hinsicht des Ertrages 161. 19. Ohngefährliche Angabe des Ertrages der ein- und zweyschürigen, ebendas. Kosten auf die Erhaltung derselben, worinn sie bestehen 162. 2. und 163. Kosten auf das Reinemachen derselben, worinn sie bestehen, und wie hoch sie kommen 163. 3. Mähen derselben, wie viel es koste, ebendas. 4. 5 und 6. Wie viel ein Mann in einem Tage mähen könne, ebendas. 5. Siehe übrigens auch Feldmesser.

Wiesewachs hat auf den Viehbestand großen Einfluß 35. Dessen Ertrag muß vor allen Dingen zu Erforschung des Viehbestandes untersucht werden 39. 10. Wie dieses geschehe, ebendas. Die Verschiedenheit desselben ist sehr groß, ebendas. Worauf es bey der Untersuchung des Ertrags desselben ankommt 156. 1. Muß vermessen werden, ebendas. 2. Wovon die Güte desselben abhängt, ebendas. 3. und 157. 4. Wie solche zu untersuchen ist, ebendas. 5. und 6. Worinn die Kosten auf dasselbe bestehen 162. und folg. Berechnung derselben 166 und folg. Anschlag von dem Ertrage desselben 168. 1. Wenn es nicht nöthig ist, dasselbe in Anschlag zu bringen, ebend. 2. und S. 203. 3. Wie ein Pacht-Anschlag davon zu machen ist, ebendas. 3. und S. 169. 4. 5 und 6. Berechnung der Pacht für dasselbe 170. B. Pacht-Anschlag von demselben 171.

Wilde Fischerey, siehe Fischerey, wilde.

Winterfeld, was darinn bestellt wird 49. 6. und folg. Wenn es gesömmert gewesen ist, wird ihm durch den Hürdeschlag geholfen 50. 10. Wenn und wie oft es gepflüget und geegget werde 54 und 55. 26 Wird mit der Hürde stärker gedünget, wie gewöhnlich 65. Nr. 2. Darinn ist das Abbringen der Feldfrüchte um den Zehnten am gewöhnlichsten 102. 69. Wie viel ein Morgen im Winterfelde zu mähen koste, ebend. 70. Wie viel ein Mann darinn täglich mähen könne, ebendas. Wie viel für das Aufbinden von einem Morgen bezahlt werde, ebendas. Wie viel ein Morgen zu schneiden und aufzubinden darinn koste, ebend. 71. Berechnung der Kosten der Erndte aus dem Winterfelde 135.

Winterfrüchte, beste Bestellzeit derselben 59 und 60. 37. Leiden durch den Sommerrübesaamenbau 62. 45. Ob das Mähen derselben vortheilhaft sey 103. 72. Wie viel ein Mann täglich mit seinem Gehülfen mähen und aufbinden kann 102. 70. Wie viel drey Leute in einem Tage schneiden und aufbinden können, ebendas. 71. Berechnung der Erndte-Kosten aus dem Winterfelde 135.

Winterfütterung ist der Maaßstab des Viehbestandes 35. In Betracht derselben muß auf das Stroh Rücksicht genommen werden 49. 12.

Winterrübesaamen, Aussaat desselben 59. 35. Bestellzeit desselben 60. 37.

Winterwolle, siehe Wolle.

Wirthschaftliche Taxe, siehe Taxe, wirthschaftliche.

Wirthschafts-Gebäude, deren Unterhaltungskosten fallen auf das Ganze 333 und 334. 12 Werden bey verschiedenen Verpachtungen nach der Taxe übergeben und wieder abgenommen 334. 13. Das Super-Inventarium darauf muß dem Pächter verzinset werden, ebend. und 336. 20. Unbilligkeit und Schädlichkeit jener Verfahrungsweise 334. 14. Sicheres Mittel zur Erhaltung derselben in gutem Stande 335. 15. Ansatz der Unterhaltungskosten auf dieselben 354. — 8. Dürfen nicht ohne Bewilligung der Domänen-Cammer verändert, oder deren neue gebauet werden 360. 10. Wie es mit den ohne Bewilligung gebaueten oder veränderten zu halten ist, ebend. Deren angenommenes Taxatum wird nur verzinset, mithin weder ein höheres noch minderes beachtet, ebend Der Pächter muß in Ansehung derselben für seine und der Seinigen Fahrläßigkeit wegen Feuer und Licht haften 360. 10 Wie es zu halten ist, wenn sie ohne desselben Schuld in Feuer aufgehen 361. 10. Was wegen der nicht taxirten zu stipuliren ist, ebendas. Was wegen der für die abgebrannten zu zahlende Brandversicherungsgelder zu verabreden ist 361 10 Kleine Reparaturen der nicht taxirten Gebäude, was deshalb zu verabreden ist, ebend. 11. Siehe auch Gebäude.

Wirthschafts-Geräthschaften erhält der Erbpächter eigenthümlich gegen Bezahlung 423. 4

Wirthschafts-Kosten, allgemeine, müssen von dem ganzen Ertrage abgesetzt werden 148. 6. und S. 330. und folg.

Wirthschafts-Körner, die in einem Körner-Anschlage abzusetzende, wie sie zu berechnen sind 148. 7 8 u. 9.

Wolle wird durch das Melken der Schaafe schlechter 208 16. Worauf ein Landwirth demungeachtet dabey zu sehen habe, ebendas. Die Sommerwolle ist feiner, die Winterwolle aber länger 209 18. Unterschied derselben zwischen ein- und zweyschüriger, ebend. 19. Güte und Gebrauch der einschürigen, ebendas Güte und Gebrauch der zweyschürigen, ebendas. Durch zweymaliges Scheeren der Schaafe wird mehr gewonnen, ebend. Worauf der Landwirth bey Erzeugung der Wolle zu sehen hat 210. 20. Eintheilung derselben in Scheerwolle, Sterbewolle und Raufwolle, und deren Beschaffenheiten nach der Güte, ebendas. 21. Eigenschaften einer guten Wolle, ebendas 22. Mängel der Wolle, ebendas Durch das Waschen der Schaafe verliehret sie am Gewichte, ebendas Verschiedene Güte derselben nach den Theilen des Körpers 211. 23. Wie sie zu sortiren ist, ebendas. Veredlung derselben, wenn sie thunlich und vortheilhaft ist, ebendas. 24. Einfluß auf die Erzeugung derselben, ebendas Die Landespolicey muß zur Verfeinerung behülflich seyn, ebendas Wovon der Ertrag der Wolle abhängt, ebendas 25. Ergiebigkeit derselben nach den verschiedenen Arten des Schaafviehes, ebendas. Die Menge derselben hängt von der Güte und Fütterung des Schaafviehes ab 212. 26. Wie viel Pfund man auf eine gewisse Anzahl von Schaafviehe rechnen kann, ebend. Die Berechnung der Menge derselben ist nach dem Bestande des Schaafviehes zur Zeit der Wollschur zu machen 212. 26. Was den Preis derselben bestimme, ebendas. 27. Angabe verschiedener Preise, ebendas. Die Wolle muß nicht durch zu kostbare Fütterung erkauft werden 223. 2. Wie sie bey der Ertrags-Berechnung in Anschlag zu bringen ist 228. 3.

Wollpreis, gewöhnlicher 228. 3.

Wollsäcke, Kosten auf dieselben 225. 10. Wie viel Elle zu einem erforderlich sind, ebend.

Wollschur, siehe Schaafschur.

Wucherblume, dieselbe soll der Mergel tilgen 53. 20. Die Verhütung der Einwurzelung, wie auch die Tilgung derselben, wenn sie vorhanden ist, muß dem Pächter zur Bedingung gemacht werden 370. 34. — 1.

Wurfzeit der Sauen, siehe Zuchtsauen.

Z.

Zaun-Gerten oder Gehren verbleiben zum wirthschaftlichen Gebrauche 184. 4. Was deren Preis ist, ebendas.

Zaunstaken werden bey den Aemtern gewöhnlich frey gegeben 180. 11. Ist dieses nicht: so müssen sie in Kosten-Anschlag gebracht werden, ebendas.

Zäune um die Gärten, Kosten auf dieselben 180 11. und S 181. 12.

Zehnte, siehe Brach-Zehnte, Fruchtgarben-Zehnte, Sack-Zehnte, Futterkräuter, Toback und Wickfutter.

Zehnte für das Abbringen der Feldfrüchte, siehe Schnittzehnte.

Zehntmahler, Bezahlung desselben 301. 22. Gebühren für dessen Beeidigung gehöhren zu den Zehntkosten, ebendas

Zehntpflichtige Aecker müssen vermessen werden, wenn der Ertrag des Garbenzehntens erforscht werden soll 297. 8 Sind nach der Güte in Classen zu theilen, ebendas. 9 Deren Eintheilung in Felder muß erforscht werden 298. 10 Die darinn gebauten Frucht-Arten sind zu erforschen, ebendas. 11. Warum die Aussaat in dieselben zur Erforschung des Ertrages zu untersuchen ist 298.

Zehnt-Register, wie sie zur Erforschung des Ertrages des Fruchtgarben-Zehntens zu gebrauchen sind 297. 6.

Zehntschnitt, siehe Schnittzehnte.

Zehntschnitter, müssen die Seile zum Binden der Garben knüpfen 102. 69. Woher sie das Stroh dazu bekommen, ebendas. Müssen bisweilen gewisse Tage zu Dienste im Sommerfelde thun, ebendas

Zeitpacht, deren Vortheile für der Erbpacht 428. 14. Wie die Einrichtung dabey zum Gewinn der Cultur gemacht werden muß, ebendas. Eine nach richtigen Grundsätzen eingerichtete ist der Erbpacht immer vorzuziehen 430. 16. Ausnahme davon, ebend.

Zeugen der Wirthschaft kundige, ob sie zu Verfertigung eines Anschlages abgehöhrt werden können 18. 8 und 9. und folg. Einwürfe dagegen, ebendas. Beantwortung derselben 19. und folg. Zweck der Abhöhrung derselben 20. Wie sie beschaffen seyn müssen 22. 10. Ob die Beamte und Pächter ihre in Diensten habende Leute dazu stellen müssen, ebendas 11. Wie deren Abhöhrung geschehen müsse 23. 11.

Zibben-Lämmer, Verhältniß derselben gegen die Bocklämmer 206 10.

Zinse an Naturalien, wie sie veranschlaget werden 321 und 322. 4.

Zinsen auf das Anlage-Capital des Ackerbaues sind auf viere vom Hundert zu bestimmen 147. 4 — 1. Was unter dieses Anlage-Capital gehöhre, ebendas. 5.

Zinsen von dem auf die Acker-Geräthschaften zu verwendenden Capitale, wie sie zu berechnen sind 92. 40.

Zinsen auf das ganze Anlage-Capital einer Pachtung, werden am be-

besten von der ganzen Ertrags-Summe abgesetzt 148. 5.

Zinsen für das Anlage-Capital auf das Rindvieh müssen abgesetzt werden 197. 7 und 203 2.

Zinsen auf das herrschaftliche Inventarium, ob sie einem Pächter angerechnet werden können 343. 37.

Zinsen auf das ganze Super-Inventarium, wo sie zum Absatze kommen 336. 17. Ansatz derselben 355. — 10. Siehe auch Super-Inventarium

Zinsen auf das Super-Inventarium der Braugeräthschaften muß der Pächter vergütet erhalten 294. 2.

Zinsen auf das Super-Inventarium der Gebäude 334 13

Zinsen auf das Super-Inventarium der Mühlen 3 0 3

Zinsen auf das Super-Inventarium der Schäferey müssen dem Pächter abgesetzt werden 329 7.

Zinsen auf das Super-Inventarium an Schweinen müssen dem Pächter abgesetzt werden 238 10.

Zinsen auf das Super-Inventarium der Teiche müssen dem Pächter zu gute gerechnet werden 268. 14.

Zuchtgänse, siehe Gänse

Zuchtochsen, Beschaffenheit und Alter derselben 186. 3. Wie viel Kühe einer bedienen könne, ebendas. Wenn sie ausgedient haben, werden sie verkauft 189. 14. Preis derselben, ebendas. Berechnung der Zuzucht und des Abgangs derselben 191. 1. Fütterung derselben 193. 2. 3 und 4. Wie viel sie an Oehlkuchen erhalten 194. 5. Was sie an Salze bekommen, ebend. 6. Berechnung der Kosten auf Fütterung und Erhaltung derselben 198. B. 1. Beyspiel eines Anschlages von der Nutzung derselben 204. ⊙. Siehe auch Rindvieh und Saamenrinder.

Zuchtsauen, wie alt sie seyn müssen, und wie lange sie zur Zucht dienen 231. 4. Wie lange sie trächtig gehen, und wie oft sie werfen können, ebendas Verschiedene Wurfzeit derselben 232 5. Vortheile der einen und andern, ebendas. Wartung derselben vor, während und nach der Wurfzeit, ebendas. 6. Wie viel Ferkel eine Zuchtsau werfen könne, ebendas. 7. Von 10 Stück gehet wohl eine gelde, ebendas. Die oft gelde gehenden müssen ausgemerzt werden, ebendas. Fressen bisweilen die Ferkel, ebend. Solche müssen weggeschaft werden, ebend. Einige derselben verwerfen auch, ebendas. Die ausgemerzten werden verkauft 233. 12. Gewöhnliche Verkaufspreise derselben 234. 13. Wie viel eine Sau zur Wurfzeit an Schroot haben muß 237. 4. Werden an manchen Orten ungeschnitten verkauft 238. 8. Schneidelohn für dieselben, ebendas. Siehe auch Schweinezucht.

Zug- und Zuchtvieh, wird bey Pachtungen gewöhnlich nach der Taxe übergeben 363. 17. Was für eine Taxe zum Grunde dabey zu legen ist, ebendas. Der Pächter muß verbind-

lich gemacht werden, daß er das in der Quantität und Qualität zum Haushalt erforderliche da lassen, oder das fehlende bezahlen wolle, ebend. Der anziehende Pächter muß verbindlich gemacht werden, solches zu übernehmen 364 17. Verabredungen der Taxe desselben, sind aus angeführten Ursachen nothwendig, ebendas. 18. Was wegen Verzinsung des Anlage-Capitals darauf zu verabreden ist, ebendas. Der Erbpächter kann damit eine willkührlichere Veränderung machen, als der Zeitpächter 425. 5.

Zuzucht des Schaafviehes hängt von der Anzahl der Lämmer ab 206. 8.

Zwangsbrauerey, was sie ist 283. 27. Wie bey derselben die Consumtion des Biers zu erforschen ist 284. 27.

Zweyschürige Wiesen, siehe Grummtwiesen und Wiesen, zweyschürige.

Zweysömmeriger Karpfen-Saame, siehe Saame, zweysömmeriger.

Druckfehler und Verbesserungen.

Im Vorberichte.

S. 4 Z. 8 von unten, lies müsse, für müste.
Ebendas. Z. 6 von unten, lies vor, für für.
S 6 Z. 1 von oben, lies dieses, für diese.
S. 8 Z. 8 von oben, lies Löhnen, für Lehren.

Im Werke selbst.

S. 20 Z. 2 von oben, lies Extrag, für Extrages.
S. 21 Z. 8 von unten, lies Schockzahl, für Schofzahl.
S. 29 4 von oben, lies vest, für erst.
S. 30 Z. 1 Litt. C., lies dem, für den.
Ebendas. Z 4, lies dem, für den.
S. 33 Z. 1 u. 5., lies Besatz, für Besag.
Ebendas. Z 2. lies Besatzteiche, für Besagteiche.
Ebendas. §. 7. Z. 5 von oben, lies Unterthanen-Viehe, für unthanen —
S. 34 Z. 9 von oben, lies vesten, für ersten.
S. 39 §. 10. Z. 13 von oben, lies oder $1\frac{1}{2}$, für oder $\frac{1}{2}$.
S. 40 §. 12. Z 4 von oben, lies Ackerbaues, für Ackerlandes.
S. 42 §. 19. Z. 3 u 6 von oben, lies dieselbe, für dabey.
S. 48 §. 3. Z. 3 von oben, lies § 14, für 15.
S 56 §. 29. Z. 2 von unten, lies Düngens, für Düngers.
S. 60 §. 37. Z. 3 von unten, lies bestamme, für besaame.
S. 67 Seitenzahl, lies 67, für 49.
S. 70 § 7. Z. 1 von oben, lies wichtige, für richtige.
S. 77 Nota Z 3 von oben, lies Winterfeld, für Mittelfeld.
S 78 in der zweyten Columne, lies Mandel, für Mz oder Metzen.
S. 84 §. 9. Z. 14 von oben, lies Anschlagspreis, für Anschlagepreis.
S. 87 §. 18 Z. 1 von oben, lies Neben-Verdienst, für Nebendienst.
Ebendas 20 Z. 5 von oben, lies Misthaake, für Misthanke.
S. 90 §. 35. Z 3 und 7 von oben, lies Seg, für Sex.

S. 96 §. 52. Z. 2 von oben, lies Mastungs-Körner, für Mestungs-Körner.
S. 99 § 61 Z. 9 von oben, lies Brauereyen, für Brennereyen.
S. 101 §. 67. Z. 20 von unten, lies hievon, für hierinn.
S. 103 § 72. Z. 3 von unten, lies kürzere, für frühere
Ebendas. §. 74. Z. 1 von unten, lies leget, für get.
S. 105 § 83. Z. 2 von oben, lies Vierfassen, für Vierfasten.
S 111 Z. 14 von unten, lies bestrichen, für bestreichen
S 107 Bey Fütterung der Pferde ist Metzen zweymal gedruckt.
Ebendas gehöhrt fol. actor. nicht zur Summa.
S 108 Z. 4 von unten, lies 4 ggr macht, für bis.
S. 110. Nr 3 setze in die Columme 6 pf.
Ebendas. Nr. 7 lies macht, für bis.
S 113. Nr 9 lies Lißen, für Listen
S. 114 Nach den Worten, hiezu gehöhrt noch ferner, lies Klapper, für Klappen.
Ebendas. — lies Klapper-Nagel, für Klappen-Nagel.
Ebendas. litt. e. — lies Schiene, für Schöne.
S 115 litt. i. — lies Gelenken, für Glenken.
Seitenzahl, lies 118, für 116.
S 118 litt. e., lies dem Gründel, für der —
S. 119 Z 5 von oben, lies Aufbrennen, für Anfbrenne.
S. 124 Z 11 — lies Scheffel, für Rthl.
S. 192 Z. 13 — ist das erste „Und" auszustreichen, und zu lesen 7 ggr. für 1 ggr.
Ebendas Z. 6 — lies Eier, für Bier.
S. 135 Setze unter („5 Erndte-Kosten" A Winter-Erndte.
S 142 §. 9. Z. 2 von unten, lies Maaße, für Maße.
S. 146 § 2 Z 6 von oben, lies und, für nur.
S 148 §. 8. Z. 3 von oben, lies größern, für größten.
Ebendas. §. 9. Z. 2 von oben, lies Sommerfelder, für Sommerfelde
S. 149 §. 12. Z. 4 von oben, lies Zinsen und allgemeinen Kosten.
S. 155 Summa Erbsen, lies 12 Mtz. für 1 Mtz.
S. 157 §. 7. Z 6 von oben, lies Hufladdeken.
S. 181 I. Z. 6 von unten, lies Waasen, für Maasen.
S. 184 lies S. 184 für 152.
Ebendas § 4. Z. 4 von oben, lies Waasen, für Maasen,
Ebendas. Z. 1 von unten, lies Waase, für Maase.
Ebendas §. 5. Z. 2 von oben, setze zu dem Worte Schock das Wort Waasen.

S. 185. A. Z. 4 von oben, lies Waasen, für Maasen.
Ebendas. Z. 10 von oben, setze zu dem Worte Schock, das Wort Waasen.
S. 186 §. 3. Z. 2 von oben, lies mit der, für mit dem.
S. 187 §. 7 Z 3 von unten, lies Läme, für Laune.
S. 193 §. 2. Z. 2 von unten, lies schon, für nur.
S. 195 § 9. Z 2 von unten, lies Wo dieses nicht geschiehet.
S. 205 §. 4. Z. 2 von oben, lies 4. 5 bis 6 Jahre.
S. 206 §. 10. Z. 4 von unten, lies Zibben-Lämmer, für Gibben-Lämmer.
S. 215 Columme 6, lies Jährlingszibben, für gibben.
Ebendas. Columme 7, lies Zibbenlämmer, für Gibben und so auf allen folgenden Seiten.
Ebendas. supplire die Zahlen, und setze 1788 — 451. 1789 — 417. 1790 — 451. und Summa 2669.
S. 221 Nr. 6. Z. 7 von oben, lies „und der der Zuwachs ꝛc.
S. 222 Berechnung D. lies „Summa 89 Stein 18 Pf. 8 $\frac{4}{5}$ Loth.
S. 227 Z. 17 von oben, lies Waasen, für Maasen.
S. 243 4. Z. 6 von oben, lies nur, für nun.
S 248, lies für S. 482.
S. 270 b., lies Tonnen, für Tannen.
Ebendaselbst, lies Gülten, für Gulten.
S. 272, lies zehntes Hauptstück.
S. 273 § 4. Z 5 von unten, lies aber, für oder.
S. 282 §. 20. Z. 3 von unten, lies muddig, für muldig.
S. 284 §. 29. Z. 1 von unten, lies so, für da.
S. 287, lies zehnten Hauptstücks.
S. 288 erste Zeile von oben, lies Waasen, für Maasen.
Ebendas. §. 5 Z 1 von oben, desgleichen.
S 289 §. 5. Z. 2 und 5 von oben, desgleichen.
Ebendas §. 6. setze, der Stellbottig mit einem Fasse oder einem Steine darunter ꝛc. kostet 40 bis 45 Rthlr.
Ebendas. Z. 12 von unten, lies „so ist es nicht nöthig, daß ꝛc.
S 291 12. Z. 2 von oben, lies Waasen, für Maasen.
S. 292 B. Z 4 von oben, desgleichen.
S 293, lies zehnten Hauptstücks.
S. 301 § 23. Z. 3 von unten, streiche nach ein, die zwey Strichlein weg.
S 310 Nr. 2 Z 1 von unten, lies wahr, für mehr.
S. 320 §. 3. Z 2 von oben, lies taxato, für taxata.
S. 326 sub B und C., lies Laaszins, für Looszins.

S.

S 333 10. Z. 2 von oben, lies Waasen, für Maasen.
Ebendas. Z. 3 von unten, desgleichen.
Ebendas. §. 11. Z. 5 von unten, lies passirt, für postirt.
S. 353. Nr. 6. Z 1 5 9 und 12, lies Waasen, für Maasen.
S. 359 §. 6. Z. 3 von unten, desgleichen.
S. 360 §. 10. Z. 2 und 3 von oben, lies „Sind sie so übergeben.
S. 362 §. 15. Z. 3 von unten, streiche die weg
Ebendas. Z 2 von unten, lies keine andere, für kein anderer.
S. 363 §. 16. letzte Zeile, lies keine Ansprache auf höhere Zinsen ꝛc.
S. 372 Nr 5. Z. 2 von oben, lies Waasen, für Maasen.
S. 373 §. 36. Z. 2 von oben, lies kann, für können
S. 375 §. 41. Z. 5 von unten, lies Gefühl, für Geschäft.
S. 377 §. 45. Z. 6 von unten, lies gänzlicher, für ganglicher.
S. 378 §. 46 Z. 3 von unten, lies der ganze Ertrag.
S. 379 §. 47 Nr 1 Z. 1 von unten, lies Verpächter, für Pächter.
S. 383 §. 55 Z. 6 von oben, lies aufhalsen, für aufhelfen.
S. 394 § 76. Z. 2 von unten, lies eigenthümlich, für eigentlich.
S 402 Nr. 4. Z 6 von oben, lies das erste Wasser abfüllen, wieder frisches aufgeben und ꝛc.
S. 406 Z. 1 von oben, lies nicht berechtigt sind.
S 413 §. 7. Z. 3 von unten, streiche a m weg.
Ebendas. §. 8. Z. 1 von unten, lies wörtlich, für würklich.
Ebendas §. 10. Z. 3 von unten, lies setze, für seye.
S. 416 Setze über Z. Formular einer Bürgschaft der Ehefrau eines Pächters.
S. 417 Z. 13 von unten, lies Senatus Consulto, für Sancto.
S 419 §. 2 Z 9 von oben, lies neue, für nur.
S 424 §. 5 Nr. 1. Z. 2, lies und, für nur.
S 425 §. 6 Z. 9 von unten, lies außerordentliche, für ausere ordentliche.
S. 426 §. 8. Z 3 von unten, lies ihren Erblasser, für ihrem Erblasse.
S. 428 §. 14 Z. 4 von oben, „lies daß dadurch deren Wohlstand —
S 433 Art. 6. Z. 2 von unten, lies zurücknehme, für zurücknehmen.
S. 434 Z 6 von oben, lies Vorrichtungen, für Verrichtungen
S. 435 Art. 9. Z. 3 von unten, lies Consumtion, für Consumzien.

Nota. Die Rechtschreibung ist in diesem Werke nicht einförmig, sondern hin und wieder verschieden. Dieses ist aber nicht meine Schuld, sondern sie ist im Abdrucke so geworden, wie sie ist.

492.








Colour & Grey Control Chart
Danes Picta
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
Grey 1
Grey 2
Grey 3
Grey 4
Black
0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18